Geschichte des Ablasses im Mittelalter

vom Ursprunge bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts

Von

Dr. Nikolaus Paulus

Zweiter Band



1923

Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn

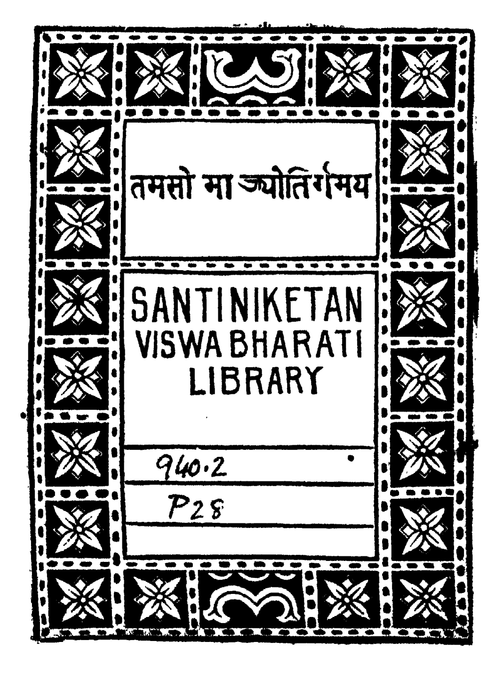


Imprimatur.

Paderbornae, d. 22. m. Novembris 1922.

Vicarius Generalis

Rosenberg.



Inhalt.

XII. Päpstliche Ablässe für Almosen und Kirchenbesuch von 1216 bis 1350.

Auf der vierten Lateransynode konnte Innozenz III. mit Recht darauf hinweisen, wie maßvoll die Päpste bei der Verleihung von Ablässen für Almosen und Kirchenbesuch vorzugehen pflegten. So blieb es auch noch lange in der Folgezeit, wie aus den päpstlichen Regestensammlungen zu ersehen ist. Es dürfte sich der Mühe lohnen, an der Hand dieser Sammlungen zu zeigen, wie die Päpste ihr Recht, Ablässe zu erteilen, ausgeübt haben. Sind einmal die Grenzen, die sie hierbei einzuhalten pflegten, auf Grund der zuverlässigsten Quellen genau festgestellt, dann wird man auch ohne Schwierigkeit beurteilen können, was zu halten sei von jenen hohen, aber ganz unbeglaubigten Ablässen, die in späteren Verzeichnissen so häufig vorkommen. Da die Kreuzzugsablässe in einem besonderen Abschnitte zur Sprache kommen werden, so soll hier bloß von den Ablässen für Almosen und Kirchenbesuch die Rede sein.

Honorius III. (1216—27) hat gleich seinem Vorgänger Innozenz III. nur wenige und sehr mäßige Ablässe erteilt. Sehr mäßig ist z. B. der Ablaß von 5 Tagen zugunsten eines Nonnenklosters.[1] Einigemal verlieh er Ablässe von 10,[2] 20,[3] 25,[4] 30[5] oder 40[6] Tagen. Mit dem letzteren Ablasse wurden namentlich mehrere deutsche Städte, wie Magdeburg, Halberstadt, Paderborn bedacht. Ein besonderes Privilegium erhielt im Jahre 1221 auf Ansuchen des Herzogs von Sachsen die Georgskirche zu Heltelinge (Hecklingen) in der Diözese Halberstadt. Für den Besuch der Kirche am Feste des hl. Georg bewilligte der Papst einen Ablaß von 40 Tagen und gestattete zugleich, daß jene, welche der öffentlichen Buße, die im Volksmunde Karene heiße, unterworfen sind, am Patronsfeste in die Kirche eintreten dürfen.[7]

[1] Regesta Honorii III. n. 4144. Potthast 6890.

[2] Regesta Honorii III. n. 3004 3224 3356 3770.

[3] Reg. 2809 2969 3003 3306 3325 3546 3879 4164 4874 5548 6097 6182. Potthast 6901 7196. Bliss, Letters I n. 88.

[4] Potthast 7451. Reg. 5581.

[5] Potthast 7041.

[6] Reg. 2902 3218 3263 3490 3954 4019 4041. Potthast 7001. Westfälisches Urkundenbuch V 1 n. 332.

[7] „Concedentes ut illi qui faciunt sollempnes penitentias que Carene vulgariter appellantur, in festo predicti martyris libere intrent ecclesiam supradictam." Aus dem Vatikanischen Archiv gefälligst mitgeteilt von Herrn Dr. E. Stein. Reg. 3268 bei Pressutti ist unvollständig.

Nur zweimal begegnet man in dem Register von Honorius einem Ablaß von einem Jahre. Bei dem ersten dieser Ablässe handelt es sich indessen bloß um eine Bestätigung der bereits von Innozenz III. erteilten Gnade für Beteiligung an der Prozession, die jährlich mit dem Veronikabilde von der Peterskirche nach dem Heiliggeistspital stattfand.[1] Der andere Ablaß, der 1218 für Casamari verliehen wurde und jährlich am Kirchweihfeste gewonnen werden konnte,[2] war zwar neu. Daß aber Honorius bei dieser Gelegenheit einen etwas größeren Ablaß verlieh, erklärt sich leicht aus dem Umstande, daß er die Kirche von Casamari nicht nur selber konsekriert hatte (15. Sept. 1217), sondern sie auch vor seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl auf eigene Kosten hatte erbauen lassen. Als er einige Monate später eine Kirche in Rom konsekrierte, bewilligte er für den Jahrestag der Weihe bloß einen Ablaß von 40 Tagen.[3]

Besondere Umstände erklären auch die zwei Ablässe von 1 Jahr und 40 Tagen aus den Jahren 1220 und 1222. Am 26. Januar 1219 hatte Honorius III. für die angekündigte Übertragung der Reliquien des hl. Thomas Becket in Canterbury einen Ablaß von 40 Tagen verliehen.[4] Da die Bischöfe, die der Feier beiwohnten, ihrerseits verschiedene Ablässe bewilligten, scheint der Klerus von Canterbury sich über die Gültigkeit dieser Ablässe Bedenken gemacht zu haben. Er wandte sich deshalb an den Papst, der nun die bischöflichen Ablässe auf 1 Jahr reduzierte, diesen Ablaß von 1 Jahre mit dem seinigen von 40 Tagen vereinigte und in einem Schreiben vom 18. Dez. 1120 bestimmte, daß künftighin am Jahrestage der Feier ein Ablaß von 1 Jahre und 40 Tagen zu gewinnen wäre.[5] Denselben Ablaß verlieh er 1222 den Besuchern der römischen Basilika S. Maria Major, für die er eine besondere Verehrung hatte, da er früher Kanonikus an dieser Kirche gewesen; zugleich bestätigte er den Ablaß von 1 Jahr und 40 Tagen, bezüglich dessen man damals glaubte, er sei von Xystus III. und Klemens III. für die Basilika erteilt worden.[6]

Wenn Honorius III. den Wohltätern des Deutschordens wiederholt den siebten Teil der Buße erließ,[7] so erneuerte er damit bloß ein Privilegium, das schon längst von seinen Vorgängern den Johannitern und Templern verliehen worden war. Honorius III. ist dagegen der erste Papst, der anläßlich von Heiligsprechungen Ablässe zu erteilen pflegte. Zum erstenmal wurde ein Ablaß verliehen bei der

[1] Reg. 4416. Potthast 7046. Bull. rom. III 388.
[2] Reg. 1062. Potthast 5689.
[3] Reg. 1404. Potthast 5829.
[4] Reg. 1841.
[5] Reg. 2884. Potthast 6449. Raynaldus 1220, n. 45.
[6] Reg. 4092. Potthast 6876. Bull. rom. III 383 f.
[7] Strehlke, n. 314 321 370. Einmal heißt es auch in dem päpstlichen Schreiben (n. 362), daß der Ablaß sich richten solle nach der Höhe der Spende und der frommen Gesinnung des Spenders: „Secundum quantitatem subsidii et devocionis affectum peccatorum suorum veniam pollicemur.“

Heiligsprechung des Erzbischofs Wilhelm von Bourges. In der Kanonisationsbulle vom 17. Mai 1218 sagt allerdings der Papst nichts von einem Ablaß.[1] Aber in der Bulle, worin er an demselben Tage den Gläubigen die vollzogene Heiligsprechung mitteilt, verleiht er einen Ablaß von 40 Tagen für die Teilnahme an der Übertragung der Gebeine des Heiligen wie auch für die Beteiligung am Gottesdienst am Jahrestage dieser Feier.[2] Bei der Kanonisation des Abtes Wilhelm von Ebelholt (Seeland) im Jahre 1224 wurden ebenfalls 40 Tage Ablaß verliehen.[3] Dagegen nur 20 Tage bei der Heiligsprechung des Erzbischofs Laurentius O'Toole von Dublin im Jahre 1225,[4] aber wieder 40 Tage im Jahre 1226 bei der Kanonisation des Erzbischofs Wilhelm von York.[5]

Von den vielen unechten Ablässen, die Honorius III. zugeschrieben werden, können wir hier nur einige namhaft machen. Eine offenkundige Fälschung ist die Ablaßbulle vom 29. Juni 1220 für die Domkirche zu Schwerin.[6] Für milde Beiträge und Besuch der Kirche am Gründonnerstag und an Christi Himmelfahrt wird ein vollkommener Ablaß verheißen; an drei andern Festtagen war ein Erlaß des dritten Teils der Buße nebst 21 Jahren und 21 Quadragenen in Aussicht gestellt; mehrere Feste sind mit 15 Jahren bedacht, alle Sonn- und Freitage mit 7 Jahren und 7 Quadragenen. In verschiedenen italienischen Kirchen verkündeten alte Inschriften die großen Ablässe, die angeblich von Honorius III. erteilt worden waren. Die römische Kirche der heiligen Vincentius und Anastasius beanspruchte einen Ablaß von 7 Jahren und 7 Karenen.[7] St. Bibiana in Rom wollte 3 Jahre und 3 Quadragenen erhalten haben;[8] die Domkirche zu Rieti 29 Jahre und 29 Quadragenen,[9] der Dom in Florenz 17 Quadragenen für jede Reliquie,[10] eine Kirche zu Pennabilli (Diözese Montefeltro) sogar 100 Jahre.[11] Alle diese Ablässe sind als spätere Erdichtungen zu betrachten, wie auch der Ablaß von 558 Jahren zugunsten des Deutschordens für Almosen und Kirchenbesuch.[12]

[1] Potthast 5803. Bull. rom. III 340 ff.

[2] Reg. 1345. Potthast 5804. Ph. Labbe, Nova Bibliotheca manuscriptorum librorum II, Parisiis 1657, 392.

[3] Potthast 7154.

[4] Potthast 7505. Bull. rom. III 415. Bliß, Letters I n. 103.

[5] Potthast 7551. Bull. rom. III 440.

[6] Mecklenburgisches Urkundenbuch I 251 f. n. 267. Hier wird die Bulle als echt behandelt; von Potthast I 549 wird sie aber mit Recht als „spuria" bezeichnet. J. Clausen (Papst Honorius III. Bonn 1895, 389) nimmt sie als echt an.

[7] Panvinius, De praecipuis Urbis Romae basilicis. Romae 1570, 86 f. Forcella XII 322.

[8] Ciaconius II 50.

[9] Ughelli I 1203. Cappelletti V 319.

[10] J. Lamius, Sanctae Ecclesiae Florentinae monumenta III, Florentiae 1758, 1648 f.

[11] Cappelletti III 297.

[12] Als echt angenommen von G. Uhlhorn, Die christliche Liebestätigkeit II, Stuttgart 1884, 170.

Honorius III. selber sah sich einmal veranlaßt, gegen einen erdichteten Ablaß einzuschreiten. In Saracenisco, einer kleinen Gemeinde in der Nähe Roms, gab der Klerus vor, einen Ablaß zu besitzen, dessen Empfänger von allen Sünden so gereinigt würde, wie eine abgerindete Gerte, die man den Gläubigen zeigte. Im Jahre 1225 erließ der Papst ein Schreiben, wodurch dieser betrügerische Ablaß für null und nichtig erklärt wurde.[1]

Was von dem berühmten Portiunkula-Ablaß, den Honorius III. bewilligt haben soll, zu halten sei, wird weiter unten dargelegt werden.

Unter Gregor IX. (1227—41) kommen bereits etliche höhere Ablässe vor, doch nur in Ausnahmefällen. Einigemal werden Ablässe von 10, 20 oder 100 Tagen, gewöhnlich aber von 40 Tagen verliehen.[2] Nur selten begegnet man Ablässen von einem Jahre, so z. B. bei der Kanonisation des hl. Antonius von Padua und des hl. Dominikus.[3] Bei der Heiligsprechung Elisabeths von Thüringen im Jahre 1235 wurde ein Ablaß von 1 Jahr und 40 Tagen gewährt.[4] Schon früher, im Jahre 1232, war den Besuchern der von der hl. Elisabeth gegründeten Spitalkirche in Marburg am jährlichen Kirchweihfest ein Ablaß von 1 Jahre verheißen worden.[5] Denselben Ablaß verlieh der Papst unterm 18. November 1232 für den Besuch der Kirchen der Schwestern der hl. Magdalena (Reuerinnen) während der Osteroktav.[6] Ausnahmsweise erhielten die Dominikaner für ihre Kirche in Viterbo einen Ablaß von 1 Jahr und 40 Tagen.[7] Dem Ablaß von 1 Jahr und 40 Tagen, den Honorius III. für die römische Basilika S. Maria Major bewilligt hatte, wurde von Gregor IX. am 22. Juni 1239 ein ähnlicher Ablaß beigefügt.[8] Am gleichen Tage erhielt nach einer alten Inschrift auch die Kirche von S. Sabina einen Ablaß von 1 Jahr und 40 Tagen.[9]

Eine besondere Gunst erwies der Papst 1230 den Minoriten anläßlich der Übertragung der Gebeine des hl. Franziskus in die neuerbaute Kirche zu Assisi. Den Gläubigen, die bei dieser Gelegenheit die Kirche besuchten, wurde ein für die damalige Zeit außerordent-

---

[1] „Honorius Papa indulgentiam Saracenisci, quae ex longiturnitate satis inoleverat, tanquam falsam cassavit et irritam per suas litteras denunciavit pariter et inanem, pro eo quod clerici loci eiusdem dabant accedentibus ad ipsam ecclesiam remissionem peccatorum, facientes eis intelligi, quod ita de peccatis omnibus emundati recederent, sicut pertica quaedam, quam ostendebant eis, cortice emundatam." Ryccardi de sancto Germano Chronica priora . . . ed. A. Gaudenzi adiectis eiusdem Ryccardi Chronicis posterioribus ex editione G. Pertzii. Neapoli 1888, 119. [Società Napoletana di storia patria I 2.] Auch bei Muratori, Scriptores VII 999. Mon. Germ. SS. XIX 345.

[2] Der Ablaß von 20 Jahren, den Gregor IX. einmal für Kirchenbesuch erteilt haben soll (Mittarelli IV. Append. 473 n. 294. Potthast 8253), belief sich offenbar nur auf 20 Tage.

[3] Potthast 8941 9489. Bull. rom. III 465 485.

[4] Potthast 9929. Bull. rom. III 491.

[5] Potthast 9013. Sbaralea I 85.

[6] G. Bode, Urkundenbuch der Stadt Goslar I, Halle 1893, 501 n. 522.

[7] Potthast 10130. Ripoll I 86.

[8] Vgl. die Inschrift bei Lépicier II 8.

[9] Potthast 10769. Forcella VII 294.

licher Ablaß verliehen: Den Pilgern, die von jenseits des Meeres kämen, wurde ein Bußerlaß von 3 Jahren, denjenigen, die von jenseits der Alpen kommen würden, ein solcher von 2 Jahren, den Italienern aber nur ein Erlaß von 1 Jahr in Aussicht gestellt; für den Jahrestag der Feierlichkeit wurde ein Ablaß von 1 Jahr verliehen.[1] Einen ähnlichen Ablaß wie jener, den man im Jahre 1230 zu Assisi gewinnen konnte, besaß schon längst die Peterskirche zu Rom am Gründonnerstag, an Christi Himmelfahrt und am Kirchweihfeste. Einen neuen, noch größeren Ablaß von 3 Jahren und 3 Quadragenen gewährte Gregor IX. im Jahre 1240 den frommen Besuchern der Peterskirche, „der Mutter aller andern Kirchen", von Pfingsten bis zum Schlusse der Oktav von Peter und Paul.[2] Es war dies der höchste bisher von einem Papst erteilte Ablaß für Kirchenbesuch.[3]

Gregor IX. hat auch mehrmals das von Honorius III. dem Deutschorden gewährte Privilegium erneuert, wodurch den Wohltätern des Ordens ein Siebtel der Buße erlassen wurde.[4]

Innozenz IV. (1243—54) hat ziemlich viele Ablässe verliehen, doch gewöhnlich in mäßigem Umfange. Ein Erlaß von 10 Bußtagen wurde jenen verheißen, die für den König von Frankreich beten würden (Bd. I 270). Mit demselben Ablaß sollte das Gebet für die verstorbene Königin Berengaria von Kastilien belohnt werden. Wer aber das Grab der heimgegangenen Fürstin besuchte, um dort für sie zu beten, konnte einen Erlaß von 40 Tagen gewinnen.[5] Mehrmals kommen Ablässe von 20 oder 100 Tagen vor, einmal auch ein solcher von 140 Tagen;[6] am häufigsten erscheint aber der Ablaß von 40 Tagen. Nur selten wurde ein Ablaß von einem Jahre bewilligt, so z. B. für Unterstützung einer Kirche in Lyon, deren Altar der Papst selber konsekriert hatte.[7]

Als im Jahre 1248 Innozenz IV. zur Förderung des Wiederaufbaus des Kölner Doms einen Erlaß von 1 Jahr und 40 Tagen verlieh,[8] wurde dies von einem Kölner Annalisten als ein „bisher unerhörter" (hucusque inaudita) Ablaß gepriesen.[9] Allein derselbe Ablaß war bereits im Jahre 1243 für den Bau einer Klosterkirche in Perugia erteilt worden,[10]

[1] Registres de Grégoire IX. n. 449. Potthast 8556. Sbaralea I 65.
[2] Registres 5228. Potthast 10898. Bull. rom. III 501. Potthast n. 10901 ist zu streichen, da nur Wiederholung von n. 10898 mit falschem Datum.
[3] Eine offenkundige Fälschung ist der Ablaß von 1000 Jahren und 120 Tagen für die römische Kirche der heiligen Eusebius und Vincentius aus dem Jahre 1238. Ciaconius II 73. Forcella X 405. Lépicier II 188 f.
[4] Strehlke 351 f. Das in den Regesta arch. Magdeb. II n. 841 als echt verzeichnete Schreiben, worin Gregor IX. für den Dom in Magdeburg einen Ablaß von 40 Tagen und 10 Karenen erteilt, ist sicher nur eine Stilübung. Abgedruckt bei Rockinger 306 f.
[5] Registres d'Innocent IV. n. 5100. Potthast 14184.
[6] Potthast 14426. Sbaralea I 581.
[7] Registres 2568. Potthast 12496. Ähnliche Ablässe erhielten Marburg, Lübeck, Mainz, Westminster. Potthast 12666 12802. Reg. 1236 4852.
[8] Ennen II 277 f. Regesten der Erzbischöfe von Köln III n. 1393.
[9] Mon. Germ. SS. XXII 543. [10] Potthast 11177. Sbaralea I 317.

ebenso im Jahre 1247 bei der Kanonisation des hl. Edmund von Canterbury.[1] In Köln selbst soll 1247 dem dortigen Leprosenhaus eine noch größere Begünstigung zuteil geworden sein.[2] Nebst dem Ablasse von 1 Jahr und 40 Tagen wird in dem päpstlichen Schreiben den Wohltätern noch ein Erlaß des siebten Teils der Buße verheißen; zudem werden darin verschiedene Begünstigungen erwähnt, die zwar in bischöflichen Ablaßbriefen jener Zeit oft vorkommen, aber in den damaligen päpstlichen Schreiben, besonders von Innozenz IV., niemals uns begegnen.[3] Man ist daher berechtigt, das betreffende Ablaßschreiben als unecht zu betrachten. Wohl soll das Original mit dem päpstlichen Siegel heute noch im Kölner Stadtarchiv vorhanden sein; auch wurde der eigentümliche Ablaßbrief bereits im Jahre 1248 vom Kölner Erzbischof Konrad von Hochstaden öffentlich verwertet.[4] Daß aber echte Bleibullen an unechte Schriftstücke gehängt oder daß Bullen gefälscht wurden, war im Mittelalter nichts Seltenes; ebenso kam es mehr als einmal vor, daß kirchliche Behörden durch Fälscher irregeführt wurden. Aber wie es sich auch mit dem Ablaß des Kölner Leprosenhauses verhalten mag, sicher ist, daß nach 1248 der Ablaß von 1 Jahr und 40 Tagen von Innozenz IV. öfters erteilt worden ist. In den von Potthast und Berger veröffentlichten Regesten kommt er etwa zwanzigmal vor; insbesondere wurde er 1253 anläßlich der Kanonisation des hl. Petrus Martyr und des hl. Stanislaus verliehen.[5]

Nur einmal begegnet man einem Ablaß von 1 Jahr und 100 Tagen, nämlich im Jahre 1251 bei Gelegenheit der Übertragung der Gebeine des hl. Eduard in Westminster.[6] Der höchste Ablaß, den Innozenz IV. für Kirchenbesuch erteilte, belief sich auf 2 Jahre und 2 Quadragenen. Nach den vorliegenden Quellen zu urteilen, wurde er bloß zweimal verliehen; das erstemal im Jahre 1251, als der Papst die Dominikanerkirche zu Bologna einweihte,[7] das zweitemal im Jahre 1253 bei der ebenfalls vom Papste vollzogenen Konsekration der Kirche des hl. Franziskus in Assisi.[8] Während aber in Bologna der Ablaß von 2 Jahren und 80 Tagen nur im Jahre 1253 gewonnen werden konnte und für

[1] Potthast 12392. Bull. rom. III 525.

[2] Potthast 12660. Ennen II 260 f. In den von Berger veröffentlichten Registres ist dies Schreiben nicht zu finden.

[3] In dem Schreiben heißt es: „Et etiam septimam partem peccaminum, necnon vota fracta, si ad ea redierint, offensas patrum et matrum sine manuum iniectione relaxamus. Preterea omnibus ecclesie prelatis, qui petitores et nuncios predictorum fratrum benigne receperint . . . omnes horas canonicas neglectas, dummodo vere peniteant, indulgemus et presentis indulgentie participes efficimus."

[4] Ennen II 275. Regesten des Erzb. v. Köln III n. 1374. Der Erzbischof gibt den Inhalt des päpstlichen Schreibens genau an und erklärt dabei, „prout in autenticis . . . vidimus contineri."

[5] Potthast 14926 15137. Bull. rom. III 566 579.

[6] Reg. 5238. Potthast 14307.

[7] Potthast 14409. Ripoll I 200 f.

[8] Potthast 15014. Sbaralea I 662. Wiederholt 1254. Potthast 15481. Sbaralea I 759.

den Jahrestag der Kirchweihe bloß 1 Jahr und 40 Tage verheißen wurden, konnte in Assisi der größere Ablaß auch am jährlichen Kirchweihfeste gewonnen werden.

Da es schon längst Sitte war, für die regelmäßige Unterstützung größerer Wohltätigkeitsorden und den Eintritt in die mit ihnen verbundenen Bruderschaften einen Erlaß des siebten Teils der Bußstrafen zu gewähren, darf es nicht wundernehmen, daß auch Innozenz IV. diesen Ablaß verschiedenen religiösen Genossenschaften verliehen hat. Es erhielten das Privilegium im Jahre 1243 die Kreuzherren eines Spitals in Bologna,[1] 1244 die Deutschordensherren,[2] 1245 die Antoniter[3] und die Trinitarier,[4] 1246 die Mercedarier,[5] 1253 die Hospitaliter vom hl. Lazarus,[6] 1253/54 die Brüder des Spitals und der Brücke zu Lavagna in der Diözese Genua.[7]

Eine große Neuerung war es, daß Innozenz IV. einzelnen Personen in Anbetracht ihres verdienstlichen Lebens und Wirkens, ohne eine besondere Leistung von ihnen zu fordern, vollkommene Ablässe erteilte. Wie früher (Bd. I 316) bemerkt worden, berichtet der Dominikaner Romanus Orsini († 1273), daß zu seiner Zeit ein gewisser Papst bisweilen Ordensleute in Anbetracht der vielen Mühen, die sie auf sich genommen, von allen Sündenstrafen losgesprochen habe. Romanus nennt den Papst nicht. Es kann aber kaum einem Zweifel unterliegen, daß er von Innozenz IV. reden wollte; denn aus jener Zeit ist nur von diesem Papste bekannt, daß er derartige Absolutionen Ordensleuten erteilt habe. Der bekannte Minorit Salimbene erzählt, daß er bei einer Audienz, die ihm Innozenz IV. 1247 zu Lyon gewährte, vom Papste von allen Sünden losgesprochen wurde.[8] Eine sakramentale Absolution, die sich auf die Sündenschuld beziehen würde, kann hier offenbar nicht gemeint sein, da ja Salimbene beim Papste keine Beichte ablegte; unter dem „Sündenerlaß" ist dem damaligen Sprachgebrauche gemäß ein Erlaß der Sündenstrafen zu verstehen. Von diesem Ablasse, der mitunter vom Papste Ordenspersonen gewährt wurde, hatte wohl die hl. Klara etwas erfahren. So erklärt sich, wie sie von Innozenz IV., als dieser sie im Jahre 1253 mit etlichen Kardinälen auf ihrem Sterbebette besuchte, von ihm einen „Erlaß aller Sünden" begehren konnte. Der Papst entsprach ihrer Bitte und erteilte ihr eine „vollkommene Absolution".[9] Von einem voll-

[1] Erler 125. Tangl 299.
[2] Strehlke n. 478. [3] Registres 1174.
[4] Bernardinus de S. Antonio 9.
[5] Potthast 11992. Linas 5.
[6] Erler 125. Tangl 299.
[7] Erler 126. Tangl 300.
[8] Chronica Fratris Salimbene. Mon. Germ. SS. XXXII 178: „Cumque familiariter in camera sua cum eo fuissem locutus solus cum solo, inter multa quae ad invicem diximus, absolvit me ipse ab omnibus peccatis meis. Insuper et officium praedicationis mihi imposuit."
[9] Dies berichtet ein gleichzeitiger Biograph, der auf Befehl Alexanders IV. das Leben der hl. Klara verfaßt hat. Acta Sanct. Augusti II 764: „Petit a Summo

kommenen Ablaß ist vielleicht auch die Gnadenbezeigung zu verstehen, die Innozenz IV. am 21. März 1247 der Zisterzienserin Berengaria, einer Tochter des Königs von Kastilien, gewährte, indem er ihr bewilligte, daß ihre Gebete und guten Werke zur Nachlassung ihrer Sünden gereichen sollten.[1]

In einem Formelbuch der päpstlichen Kanzlei fand Göller ein „Ablaßindult" verzeichnet, das, wie er meint, aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts stammen dürfte. Es könnte demnach sehr wohl von Innozenz IV. herrühren. In dem Indult erteilt der Papst einigen Klosterfrauen unter Voraussetzung einer reumütigen Beichte den Segen und die Nachlassung aller Sünden.[2] Ganz ähnlichen Inhalts ist ein Schreiben, das Innozenz IV. unterm 23. Oktober 1252 an König Waldemar von Schweden, den Herzog Birgerus und dessen Gemahlin Ingeburg gerichtet hat und worin er den Adressaten die Absolution aller bereits reumütig gebeichteten oder innerhalb dreier Monate zu beichtenden Sünden erteilt.[3] Mit Recht findet Göller in den beiden Urkunden die Bewilligung eines vollkommenen Ablasses. Derartige Ablässe, die der Papst einzelnen Personen erteilt, ohne dafür eine besondere Leistung zu fordern, kommen zu jener Zeit nur unter Innozenz IV. vor. Erst einige Jahrzehnte später werden sie uns wieder in anderer Form bei Cölestin V. und Klemens V. begegnen.

Wie so manchen andern Päpsten des Mittelalters wurden später auch Innozenz IV. allerhand unechte vollkommene oder sehr große unvollkommene Ablässe zugeschrieben. Es genüge hier zwei dieser erdichteten Ablässe zu erwähnen, die in angesehenen Werken als echt behandelt werden. Unterm 15. Februar 1244 soll Innozenz IV. den Wohltätern der römischen Laterankirche und aller von ihr abhängigen Häuser einen Ablaß von 10 Jahren und 10 Quadragenen erteilt haben.[4]

Pontifice vultu angelico remissionem omnium peccatorum. Qui cum diceret: Utinam ego tanta venia indigerem, perfectae absolutionis munus et amplae benedictionis gratiam impertitur."

[1] Registres 2476: „Concedimus ut tibi sint in remissionem tuorum peccaminum orationes et bona que facis locis religiosis et aliis, propter que te volumus esse participem bonorum omnium qui fuerint in Ecclesia generali." Vgl. hiermit eine ähnliche Formel, die der Papst um dieselbe Zeit (20. März 1247) gebraucht hat und die sicher von einem vollkommenen Ablaß zu verstehen ist. Bezüglich der Verfolgungen, welche die Dominikaner bei der Verkündigung der Exkommunikation gegen Friedrich II. vielleicht zu erdulden haben würden, erklärt der Papst: „Concedimus de omnipotentis Dei misericordia et b. Petri et Pauli apostolorum eius auctoritate confisi, ut haec omnia vobis . . . ad plenam remissionem peccaminum . . . cedant." Potthast 12458. Ripoll I 172.

[2] Göller I 1 S. 241: „Concedimus quod vobis vere penitentibus et confessis sit ex nunc divina et nostra benedictio ac omnium remissio peccatorum et favoris apostolici plenitudo."

[3] Göller 241. Registres 6055. Potthast 14758: „Nos de omnipotentis Dei misericordia et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius auctoritate confisi, omnium peccatorum vestrorum absolutionem et veniam, de quibus estis vel infra tres menses a receptione presentis eritis corde contrito vere confessi, vobis misericorditer elargimur."

[4] Als echt angenommen in Bullarium lateranense. Romae 1727, 79.

Zu jener Zeit wurden aber die milden Beiträge für Kirchen noch nicht mit so hohen Ablässen belohnt. Um so mehr muß daher als unecht betrachtet werden der Ablaß von 1000 Jahren und 1000 Quadragenen sowie der Ablaß von Strafe und Schuld, den später die Augustiner beanspruchten. Innozenz IV. soll diesen Ablaß am 26. April 1244 verliehen haben für Almosen und Besuch der Augustinerkirchen an vielen Festen.[1]

Alexander IV. (1254—61) erneuerte am 25. April 1255 den Ablaß von 10 Tagen, den sein Vorgänger jenen verheißen hatte, die für Ludwig IX. von Frankreich beten würden.[2] In einem weiteren Schreiben vom 28. September desselben Jahres erklärte er, daß dieser Ablaß täglich gewonnen werden könne.[3] Ablässe von 40 oder 100 Tagen wie auch solche von 1 Jahr und 40 Tagen kommen in den Regesten Alexanders IV. ziemlich oft vor; nur das eine und das andere Mal wird ein Ablaß von 1 Jahre bewilligt. Einigemal begegnet man auch Ablässen von 1 Jahr und 100 Tagen,[4] von 1 Jahr und 2 oder 3 Quadragenen.[5] Ein Ablaß von 2 Jahren und 2 Quadragenen wurde 1260 gewährt für den Besuch der römischen Peterskirche am Markusfeste anläßlich des an diesem Tage stattfindenden großen Bittganges.[6] Denselben Ablaß verlieh Alexander IV. 1260 für das Fest der Übertragung

[1] Die Bulle wurde zuerst veröffentlicht von Empoli 165 f. „ex transsumpto publico quod Romae asservatur in archivo ordinis". Als echt aufgenommen in Bull. rom. III 507 f. Auch Amort I 139 und Potthast 11355 nehmen die Bulle als echt an. Dagegen hat sich schon im Jahre 1514 ein deutscher Dominikaner, Franziskus von Worms, in einem Schreiben, das er von Rom aus an Kornelius von Sneek, den Generalvikar der holländischen Dominikanerkongregation, gerichtet, gegen die Echtheit der absonderlichen Bulle ausgesprochen, besonders wegen der darin vorkommenden Formel „von Strafe und Schuld": „Preterea continet aliquid contra usum ecclesie et contra ius expressum, scilicet ‚a pena et a culpa', quo verbo nec pontifex unquam nec ecclesia utuntur, et expresse in iure sunt damnata, unde bulla huiusmodi omnino videtur falsa, vel potius nunquam fuisse facta, maxime cum Augustinenses hic in Italia maxime et hic in Sancta Maria de Populo, ubi dicebatur esse, dicant se non habere eam nec ea utantur. Et ego nuper habui omnia privilegia Augustinensium in manu et diligenter quesitam non inveni. Nec tempore Innocentii IV. elargiebatur sic leviter indulgentia plenaria, et tamen omnibus istis existentibus fratres nostri (die Dominikaner in Deutschland) utuntur huiusmodi bulla, erigunt crucem, publicant remissionem plenariam." Der Generalvikar solle dagegen einschreiten. A. Vorberg, Beiträge zur Geschichte des Dominikanerordens in Mecklenburg. Leipzig 1913, 53 f. [Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland IX].

[2] Registres d'Alexandre IV. n. 422. Potthast 15823.

[3] Tardif 12: „Cum fel. record. Innocentius Papa predecessor noster, et nos postmodum omnibus vere penitentibus et confessis qui pro te oraverint, 10 dies de iniuncta sibi penitentia duxerimus misericorditer relaxandos, nostre intentionis existit quod pro te singulis diebus orantes indulgentiam huiusmodi consequantur." Daraus ergibt sich, daß dieser Ablaß zuerst von Innozenz IV. erteilt worden ist. Vgl. Bd. I 270.

[4] Potthast 16604. Collectio bullarum bas. Vatic. I 133.

[5] Registres 778. Potthast 16015 18062 (Monsignanus I 22) 17284 (Ripoll I 284). Ciaconius II 140.

[6] Potthast 17838. Collectio bullarum bas. Vatic. I 141.

der Gebeine der hl. Klara, und zwar auch für den Jahrestag.[1] Bei der Einweihung der von König Ludwig IX. neuerrichteten Kirche der Trinitarier in Fontainebleau gewährte der Papst am 10. Oktober 1260 sogar einen Ablaß von 3 Jahren und 3 Quadragenen.[2] Ein ähnliches Privilegium hatte auf Ansuchen des Königs von Frankreich der Papst einige Monate vorher der Domkirche von Chartres verliehen: Vom Tage der Konsekration an (24. Oktober) bis auf Weihnachten konnten das erstemal 3 Jahre und 3 Quadragenen gewonnen werden, später aber während derselben Zeit täglich 1 Jahr und 40 Tage.[3] Für Unterstützung eines italienischen Nonnenklosters wurden 1257 drei Jahre bewilligt.[4] Bei der Einweihung der Kirche der hl. Agnes in Rom und derjenigen der heiligen Marcellinus und Petrus soll der Papst im Jahre 1256 für die jährlich wiederkehrende Feier 3 Jahre und 3 Quadragenen bewilligt haben; dem zweiten Ablaß hätte er später noch 1 Jahr und 40 Tage beigefügt.[5] Diese Ablässe, die bloß durch alte Inschriften bezeugt sind, dürfen wohl in Zweifel gezogen werden. Sicher unecht ist der Ablaß von 12 Jahren aus dem Jahre 1256 für die römische Kirche der heiligen Johannes und Paulus;[6] ebenso der Ablaß von 100 Jahren (1255) zugunsten einer Kirche in Pesaro.[7]

Alexander IV. setzte nur einen alten Gebrauch fort, wenn er den Wohltätern verschiedener Spitalorden den siebten Teil der Buße erließ. Dies Privilegium erhielten 1255 die Mercedarier,[8] die Brüder des Heiliggeistspitals,[9] der Orden des hl. Jakobus,[10] des hl. Lazarus,[11] ein Spital in Florenz;[12] 1256 die Antoniter,[13] das Spital des hl. Thomas in Akkon;[14] 1257 der Deutschorden,[15] ein Spital in Siena,[16] das Hospital von Mont-Cenis,[17] von Altopascio;[18] 1260 ein Spital in Pisa.[19] Ungenau überliefert ist ohne Zweifel die Bulle *Si iuxta sententiam* vom 29. Februar 1256 zugunsten der Trinitarier.[20] In dieser Bulle, wie sie von Alexander IV. verschiedenen Kongregationen ausgestellt wurde, wird den Wohltätern der betreffenden Genossenschaften stets ein Siebtel der Buße erlassen;

---

[1] Potthast 17942. Sbaralea II 407.
[2] Potthast 17952.
[3] Potthast 17818. Gallia Christiana VIII. Instrum. 370.
[4] Registres 1905.
[5] Ciaconius II 140 143.
[6] Forcella X 6.
[7] Acta SS. Oct. XII 571 f.
[8] Potthast 15788 16009. Linas 8 10.
[9] Erler 127. Tangl 301.
[10] Erler 127. Tangl 301.
[11] Der Geschichtsfreund XII (Einsiedeln 1856) 3.
[12] Erler 126. Tangl 300.
[13] Potthast 16615. Erler 128. Tangl 301.
[14] Registres 1553.
[15] Strehlke 544.
[16] Potthast 16907. Registres 2037. Muratori, Antiquitates III 595 f.
[17] Registres 2873. Erler 129. Tangl 302.
[18] Erler 128. Tangl 301.
[19] Erler 130. Tangl 302.
[20] Bernardinus de S. Antonio 11 f.

für die Trinitarier dagegen wird ein Ablaß von 3 Jahren und 40 Tagen verheißen. Schon die ungewöhnliche Form des Ablasses deutet an, daß die Bulle in der überlieferten Fassung nicht von der päpstlichen Kanzlei ausgegangen ist. Sicher unecht sind zwei Bullen aus den Jahren 1255 und 1258, wodurch Alexander IV. den Mercedariern allerhand seltsame Ablässe nebst andern Privilegien erteilt haben soll.[1]

Urban IV. (1261—64) war in der Bewilligung von Almosen- und Devotionsablässen ziemlich zurückhaltend. Doch erhöhte er auf 20 Tage den Ablaß von 10 Tagen, den seine beiden Vorgänger jenen verheißen hatten, die für König Ludwig IX. von Frankreich beten würden.[2] Bei der Einsetzung des Fronleichnamsfestes im Jahre 1264 hat er für die Teilnahme am Gottesdienste bloß 100 oder 40 Tage in Aussicht gestellt.[3] Wiederholt verlieh er den schon längst üblichen Ablaß von 1 Jahr und 40 Tagen. Einmal hat er auch 3 Jahre und 3 Quadragenen neu bewilligt, und zwar 1261 für die Dominikanerkirche in Viterbo, wo seine Krönung stattgefunden hatte; am Jahrestage der Krönung konnte hier jener Ablaß gewonnen werden.[4] Dieser Ablaß war immer noch der höchste, der bisher von Päpsten für Kirchenbesuch erteilt worden war. Wie oben bemerkt worden, hatte ihn zuerst Gregor IX. im Jahre 1240 für den Besuch der Peterskirche von Pfingsten bis zum 6. Juli verliehen. Urban IV. verlängerte 1263 diese Zeit bis zum 1. August.[5] Einmal ermächtigte auch dieser Papst den Kardinallegaten Simon, bei den Kirchweihfesten der Kathedralen von Chartres, Rouen und Laon, falls er ihnen beiwohnen würde, einen Ablaß von 3 Jahren zu spenden.[6] Im Jahre 1262 erhielten die Brüder des Heiligen Grabes das Privilegium, daß ihren Wohltätern ein Siebtel der Buße erlassen werden solle.[7] Dasselbe Privilegium wurde einige Wochen später aufs neue erteilt dem Hospitaliterorden des hl. Lazarus.[8] Auch der Deutschorden ließ sich im Jahre 1263 diesen Ablaß erneuern.[9] Erdichtet ist der vollkommene Ablaß, den Urban IV. im Jahre 1262 zugunsten einer Johanniterkirche in Planina erteilt haben soll.[10]

Wie Urban IV., so hat auch Klemens IV. (1265—68) nicht sehr viele und in der Regel mäßige Ablässe erteilt. Nebst dem Ablasse

---

[1] Linas 6 f. 11 f. Die Bulle vom Jahre 1255 wird von Potthast 15787 mit Unrecht als echt angenommen; die zweite dagegen, deren Unechtheit allzu grell hervortritt, wird von ihm nicht erwähnt.

[2] Potthast 18196. Tardif 30. Die Bestimmung, daß der Ablaß täglich (singulis diebus) gewonnen werden könne, hat F. Bünger (Die Beziehungen Ludwigs IX. von Frankreich zur Kurie in den Jahren 1254—64. Berlin 1896, 25) folgenderweise wiedergegeben: Der Ablaß werde jedem zuteil, „der der Fürbitte für Ludwig einen Tag widme".

[3] Registre ordinaire d'Urbain IV. n. 874. Potthast 18998.

[4] Potthast 18121. Ripoll I 416.

[5] Potthast 18598. Collectio bull. bas. Vatic. 143.

[6] Potthast 18880. Registre ord. 819.

[7] Wirtembergisches Urkundenbuch VI 48.

[8] Potthast 18247. Der Geschichtsfreund XII 7.

[9] Strehlke 626.

[10] T. Smičiklas, Codex diplomaticus regni Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae V, Zagreb 1906, 231.

von 1 Jahr und 40 Tagen, der mehrmals vorkommt, erscheint auch einmal ein Erlaß von 2 Jahren, der gewonnen werden konnte im Jahre 1267 bei der Übertragung der Reliquien des hl. Dominikus in Bologna; für die Oktave der Feier und den Jahrestag wurden bloß 100 Tage bewilligt.[1] Einen außerordentlichen Ablaß verlieh der Papst am 6. Sept. 1265 bei der Einweihung der Kirche der hl. Klara in Assisi: 3 Jahre und 3 Quadragenen für den Besuch der Kirche vom Tage der Weihe an bis Allerheiligen; für den Jahrestag der Konsekration und die Oktave wurden 2 Jahre und 2 Quadragenen verheißen.[2]

Die Nachricht, daß Klemens IV. denjenigen, die im Franziskanerkleide sterben würden und sich damit begraben ließen, ein Drittel der Buße erlassen habe,[3] ist eine der vielen Erdichtungen, die im späteren Mittelalter in Umlauf kamen. Wie seine Vorgänger, so hat auch Klemens IV. einer ganzen Reihe von religiösen Genossenschaften das Privilegium gewährt, daß ihren Wohltätern ein Siebtel der Buße erlassen werden solle. Abgesehen von der Erneuerung des Ablasses zugunsten der Johanniter, der Deutschordensherren, der Mercedarier usw. erhielten im Jahre 1265 das Privilegium die Bethlehemiten,[4] die Brüder vom Großen St. Bernhard,[5] die Brüder des hl. Pelegrinus (Peregrinus), die ein Spital auf den Apenninen zwischen Toskana und der Lombardei versahen.[6]

Von Gregor X. (1275—76) sind bloß einige Ablässe überliefert, so der Ablaß von 1 Jahr und 40 Tagen, den er am 19. Oktober 1275 bei der Konsekration der Kathedrale von Lausanne für den Jahrestag der Weihe verlieh.[7] Denselben Ablaß erteilte er 1272 für die Unterstützung des Spitals, das die Antoniter an der Kurie unterhielten.[8] Daß der Ablaß von 1000 Jahren und 1000 Quadragenen, den Gregor X. im Jahre 1273 laut einer Inschrift einer Kirche in Piacenza bewilligt haben soll,[9] eine Fälschung ist, braucht nicht eigens hervorgehoben zu werden.

Gregors zwei nächste Nachfolger Innozenz V. und Hadrian V. starben so schnell weg, daß sie kaum die Zeit fanden, von ihrer ober-

[1] Ripoll I 483. Das Regest bei Potthast 19964 ist ungenau.
[2] Archivum Franciscanum historicum V (1912) 667 ff.
[3] Amort I 157. Lea 278.
[4] Erler 130. Tangl 303. Die Genossenschaft der Bethlehemiten, deren Oberer der Bischof von Bethlehem war, erwähnt bereits Honorius III. in einem Schreiben vom 5. Juni 1225 als in verschiedenen Diözesen verbreitet. Regesta Honorii III. n. 5523. Sie ist den zahlreichen mittelalterlichen Spitalorden beizuzählen. Noch im Jahre 1290 empfahl der Erzbischof Johann Romanus von York seinem Klerus ihre Almosensammler. Vgl. The register of John le Romeyn, Archbishop of York I. Durham 1913, 1 f. [Publications of the Surtees Society CXXIII]. Demnach sind die Angaben in Handlexikon I 612 und andern Werken zu berichtigen.
[5] Erwähnt in einem Schreiben Johanns XXII. vom Jahre 1323. Lettres communes de Jean XXII. n. 17136.
[6] Registres de Clément IV. n. 1606.
[7] T. Neugart, Episcopatus Constantiensis II, Friburgi 1862, 551.
[8] Chevalier, Regeste Dauphinois 11108.
[9] Campi II 269.

hirtlichen Gewalt Gebrauch zu machen. Auch Johann XXI. (1276—77) regierte bloß einige Monate. Für Kirchenbesuch verlieh er einmal einen Ablaß von 20 Tagen, ein anderes Mal von 100 Tagen.[1] Andere Bewilligungen für derartige Zwecke sind von ihm nicht bekannt.

Nikolaus III. (1277—80) hat wohl länger regiert, aber auch er hat nur wenige Ablässe verliehen. So erneuerte er das Privilegium, das bereits Innozenz IV. für die von Ludwig IX. errichtete Heilige Kapelle in Paris gewährt hatte: An drei bestimmten Tagen des Jahres konnte man 1 Jahr Ablaß gewinnen, während der Oktave des Reliquienfestes 100 Tage, jeden Freitag 40 Tage.[2] Als der Papst im Jahre 1279 in der Peterskirche einen Altar zu Ehren des hl. Nikolaus einweihte, bewilligte er für den Jahrestag derKonsekration und für das Fest des hl. Nikolaus 1 Jahr und 40 Tage.[3]

Dieselbe Sparsamkeit bekundeten Martin IV. (1281—85) und Honorius IV. (1285—87), in deren Regesten nur ganz wenige und recht mäßige Almosen- und Devotionsablässe verzeichnet sind. Die höchste Bewilligung belief sich auf 1 Jahr und 40 Tage.

Viel freigebiger zeigte sich Nikolaus IV. (1288—92), der in dieser Hinsicht alle seine Vorgänger weit übertraf. Die von ihm erteilten Ablässe sind überaus zahlreich; namentlich der Franziskanerorden, aus dem der Papst hervorgegangen, wurde reichlich damit ausgestattet. Ablässe von 40 oder 100 Tagen kommen bei Nikolaus IV. nicht so häufig vor. Gewöhnlich bewilligte er 1 Jahr und 40 Tage; das eine und das andere Mal begegnet man auch Ablässen von 2 Jahren und 2 Quadragenen. Abgesehen von den römischen Kirchen erhielt letztere Gnade nur die Kathedrale von Chartres, und zwar für fünf Feste des Jahres samt deren Oktaven.[4] Daß die Kirche des hl. Franziskus in Assisi noch mehr begünstigt wurde, darf nicht wundernehmen. An dem Feste des Heiligen und während der Oktave konnte man hier einen Ablaß von 3 Jahren und 3 Quadragenen gewinnen;[5] täglich aber 1 Jahr und 40 Tage.[6] Auch die Franziskanerkirche in Orte, wo der Papst einmal durchreiste, erhielt einen Ablaß von 3 Jahren und 3 Quadragenen.[7]

Am freigebigsten zeigte sich Nikolaus IV. gegenüber den Kirchen in Rom. Von Interesse ist besonders die Bulle, die der Papst am 24. Februar 1289 für St. Peter erlassen hat.[8] Darin werden zunächst auf Grund alter Schriften und der Aussagen älterer Kanoniker der Basilika die von früheren Päpsten erteilten Ablässe aufgezählt. Abgesehen von dem 40tägigen Ablaß, der täglich, und dem Ablaß von

[1] Registres de Jean XXI. n. 73 108.
[2] Registres de Nicolas III. n. 144.
[3] Potthast 21633. Collectio bull. bas. Vat. I 203.
[4] Registres de Nicolas IV. n. 4649.
[5] Reg. 625. Potthast 22819. Sbaralea IV 43.
[6] Reg. 866. Potthast 22963. Sbaralea IV 74.
[7] Potthast 23290. Sbaralea IV 153.
[8] Reg. 653. Potthast 22886. Collectio bull. bas. Vat. I 213 f.

1 Jahr und 1 Quadragene, der an vielen Tagen gewonnen werden konnte, kommen in dem Verzeichnis auch zahlreiche Ablässe von 3 Jahren und 3 Quadragenen oder von 7 Jahren und 7 Quadragenen vor. Daß aber die meisten dieser größeren Ablässe keinen Anspruch auf Echtheit haben, darf wohl als sicher gelten. So ist z. B. für den Markustag ein Ablaß von 7 Jahren und 7 Quadragenen verzeichnet. Und doch hatte Alexander IV. (1260) für diesen Tag nur 2 Jahre und 2 Quadragenen bewilligt. Von einer inzwischen erfolgten Erweiterung des Ablasses ist aber nichts bekannt; ebensowenig läßt sich einer der zahlreichen anderen Ablässe von 7 Jahren und 7 Quadragenen in den päpstlichen Registerbänden nachweisen. Es wird sich also wohl um Erdichtungen handeln. Wie dem auch sei, der Papst bestätigte alle die aufgezeichneten Ablässe und bewilligte sie von neuem. Diese Bestätigung wiederholte er in einer weiteren Bulle vom 25. Februar 1289, worin er zudem den täglichen Ablaß von 40 Tagen auf 1 Jahr und 40 Tage erhöhte, für die Advent-, Weihnachts- und Fastenzeit sowie für viele Feste 3 Jahre und 3 Quadragenen, für die einzelnen Stationstage aber 2 Jahre und 2 Quadragenen verlieh.[1]

Hohe Ablässe erhielt auch die Laterankirche. Unterm 17. Sept. 1289 verhieß der Papst für viele Feste den Besuchern aus Rom 3 Jahre und 3 Quadragenen, den übrigen Italienern 5 Jahre und 5 Quadragenen, den ultramontanen und überseeischen Pilgern 7 Jahre und 7 Quadragenen. Dazu kamen noch geringere Ablässe für andere Festtage.[2] Zwei Jahre später erhielt die Lateranbasilika ein neues Ablaßprivilegium: 1 Jahr und 40 Tage täglich, 2 Jahre und 2 Quadragenen an verschiedenen Festen, zudem noch andere Ablässe.[3]

Kaum minder begünstigt ward die Kirche S. Maria Major. Vom Kirchweihfeste an (5. August) bis zum Schlusse der Oktave von Mariä Himmelfahrt konnte bisher ein Ablaß von 1 Jahr und 40 Tagen gewonnen werden. In einem Schreiben vom 11. August 1288 erneuerte Nikolaus IV. diesen Ablaß, verlängerte die Ablaßzeit bis zur Oktave von Mariä Geburt und erteilte zudem 3 Jahre und 3 Quadragenen für das Kirchweihfest.[4] In zwei weiteren Bullen vom 11. August 1288 gewährte der Papst 1 Jahr und 40 Tage für den Besuch der Kirche in der 40tägigen Fastenzeit und während der Martinsfasten (vom Feste des hl. Martinus bis Weihnachten), sowie 100 Tage an allen Samstagen des Jahres, sodann 3 Jahre und 3 Quadragenen für die Oktaven von Weihnachten, Epiphanie und Ostern, für die Feste Mariä Lichtmeß, Mariä Verkündigung und St. Matthias, endlich für alle Stationstage der Kirche.[5] In einem andern Schreiben vom 27. September 1288 wird ein Ablaß von 40 Tagen für alle Tage des Jahres bewilligt.[6]

[1] Reg. 652. Potthast 22890. Collectio I 214.
[2] Reg. 1432.
[3] Reg. 4712. Potthast 23624. Raynaldus, ad an. 1291 n. 63.
[4] Reg. 632. Potthast 22770. Raynaldus, ad an. 1288 n. 43.
[5] Reg. 631 633. Potthast 22769. Raynaldus, ad an. 1288 n. 42.
[6] Reg. 634.

Unterm 5. Januar 1289 hat Nikolaus IV. den Ablaß von 3 Jahren und 3 Quadragenen auf die Zeit von Weihnachten bis Mariä Lichtmeß ausgedehnt, den 100tägigen Samstagsablaß auf 1 Jahr und 40 Tage erhöht und 100 Tage für jeden Montag und Mittwoch verliehen.[1] Schließlich hat er unterm 1. März 1290 oder 1291 für jeden Tag des Jahres 1 Jahr und 1 Quadragene, für zahlreiche Tage aber 2, 3 oder 4 Jahre und ebenso viele Quadragenen verliehen.[2]

Die Basilika des hl. Paulus erhielt ebenfalls von Nikolaus IV. zwei Ablaßprivilegien. Im ersteren vom Jahre 1288 wurden für jeden Sonntag und alle Tage der Fastenzeit 1 Jahr und 1 Quadragene, für die Feste des Apostels und deren Oktaven 3 Jahre und 3 Quadragenen bewilligt.[3] Im zweiten Schreiben vom Jahre 1290 wurde das Privilegium bedeutend erweitert: das ganze Jahr hindurch täglich 1 Jahr und 40 Tage, vom ersten Adventsonntage bis zum ersten Sonntage nach der Epiphanienoktave und vom Sonntage Sexagesima bis zum Schlusse der Osteroktave jeden Tag 3 Jahre und 3 Quadragenen, an verschiedenen Festen sowie an allen Stationstagen 2 Jahre und 2 Quadragenen.[4]

Etwas spärlicher wurde 1288 St. Laurentius bedacht: 3 Jahre und 3 Quadragenen an den Festen der heiligen Laurentius und Stephanus, 1 Jahr und 40 Tage jeden Mittwoch. Letzterer Ablaß wurde 1289 auf alle Tage der Fastenzeit ausgedehnt.[5]

Den zwei übrigen Hauptkirchen Hl. Kreuz und St. Sebastianus hat Nikolaus IV., soviel sich aus seinen Regesten schließen läßt, kein Ablaßprivilegium verliehen; dagegen hat er über 30 andere römische Kirchen mit Ablässen begabt, in der Regel mit einem Ablaß von 1 Jahr und 40 Tagen. Nur St. Cäcilia und St. Agnes haben mehr erhalten, die erstere 2 Jahre und 2 Quadragenen, die zweite 3 Jahre und 3 Quadragenen.[6] Sicher unecht ist der vollkommene Ablaß, den Nikolaus IV. der Kirche des hl. Saturninus erteilt haben soll.[7] Einen vollkommenen Ablaß hat Nikolaus IV. für Kirchenbesuch nie bewilligt. Dies sollte zum erstenmal unter seinem Nachfolger geschehen.

Am Anfange seiner kurzen Regierung (1294) hat Cölestin V. allen Gläubigen, die seiner Krönung in der Benediktinerkirche von Collemaggio bei Aquila beiwohnten, wie auch jenen, die später am Jahrestage der Krönung nach reumütiger Beichte die Kirche besuchen würden, eine Absolution von Schuld und Strafe verliehen. Von dieser Absolution, unter welcher nichts anders als ein voll-

[1] Reg. 650 651.

[2] P. de Angelis, Basilicae S. Mariae Maioris de Urbe descriptio. Romae 1621, 105. Die betreffende Bulle fehlt bei Langlois und Potthast. Vgl. G. Ferri, Le carte dell'Archivio Liberiano dal secolo X al XV, in Archivio della R. Società Romana di storia patria XXX (1907) 137.

[3] Reg. 425. Potthast 22849. Margarinus II 274.

[4] Reg. 2030. [5] Reg. 415 437.

[6] Reg. 1731 1583.

[7] Lépicier II 34. P. Aringhi, Roma subterranea novissima II, Romae 1651, 232 f.

kommener Straferlaß zu verstehen ist, wird weiter unten im Abschnitt über den Ablaß von Schuld und Strafe gehandelt werden. Nebst diesem nach Form und Inhalt ungewöhnlichen Ablasse, der übrigens bald nachher von Bonifaz VIII. widerrufen wurde, hat Cölestin V. auch einige partielle Ablässe erteilt. So erhielt die Benediktinerkirche von Trivento (Diözese Aquila) 5 Jahre und 5 Quadragenen;[1] die Kathedrale von Capua 1 Jahr und 40 Tage für mehrere Feste, 3 Jahre und 3 Quadragenen für Allerheiligen.[2] Der Ablaß von 1 Jahr und 40 Tagen wurde noch etlichen andern Kirchen bewilligt, namentlich der Kirche von Sulmona, dem Hauptkloster der von Cölestin V. gegründeten Benediktinerkongregation (Cölestiner). Aus letzterer Bewilligung, die vom 13. November 1294 datiert ist,[3] ergibt sich sonnenklar, daß der Ablaß von 2000 Jahren und 2000 Quadragenen sowie ein anderer von 140 Jahren, die der Papst kurz vorher (25. und 27. September) für Sulmona und alle Klöster der Kongregation erteilt haben soll, spätere Fälschungen sind.[4]

Bonifaz VIII. (1295—1303) hat in den drei ersten Jahren seiner Regierung ziemlich viele Ablässe erteilt, später aber nur wenige. Öfters gewährte er für Almosen oder Kirchenbesuch 40 oder 100 Tage, am häufigsten aber 1 Jahr und 40 Tage. Auch bei der Heiligsprechung König Ludwigs von Frankreich im Jahre 1297 wurde nur ein Ablaß von 1 Jahr und 40 Tagen bewilligt.[5] Denselben Ablaß verlieh er für den Besuch der römischen Stationskirchen in der Fastenzeit.[6] In dem betreffenden Schreiben vom 6. April 1297 bestätigte er auch die Ablässe, die von seinen Vorgängern den Stationskirchen verliehen worden, wobei er der irrigen Meinung beipflichtete, daß derartige Ablässe schon von Gregor I. gewährt worden seien.[7] Zugleich fügte er den bereits bestehenden, nicht näher bezeichneten Ablässen, die mit

[1] Potthast 23956.

[2] Potthast 24001. Ughelli VI 340.

[3] Potthast 24004.

[4] Potthast 23975 23977 nimmt sie als echt an. Die gefälschten Bullen sind abgedruckt bei L. Bourrier, Histoire du monastère des Pères Célestins de Paris. Paris 1634, 105 ff., der noch andere Fälschungen bringt, so z. B. den Ablaß von 200 Jahren und 200 Quadragenen, den Innozenz IV. (d. Rom, 25. Februar 1249. An diesem Tage war Innozenz in Lyon) und Gregor X. (d. Avignon, 10. Juli 1272. Gregor hielt sich damals in Orvieto auf) für die Häuser der Cölestiner verliehen hätten. Ebd. 88 ff. 90 f. Ähnliche Ablässe von 40, 100, 200, 300 Jahren sollen Bonifaz VIII., Klemens V., Benedikt XII. für die Kirchen der Cölestiner bewilligt haben. Ebd. 133 ff. Es sind aber lauter Erdichtungen. Sehr mit Unrecht werden alle diese Bullen als echt angenommen von M. Inguanez, Le bolle pontificie di S. Spirito del Morrone conservate nell'Archivio di Montecassino. Siena 1918. S.-A. aus Gli Archivi Italiani V (1918) 110 ff.

[5] Potthast 24562. Bull. rom. IV 152.

[6] Potthast 24503. Collectio bull. bas. Vat. III. Appendix S. 6.

[7] In der Einleitung der Bulle bemerkt der Papst, daß Gregor „patriarchalibus et quamplurimis aliis Urbis ecclesiis primo, prout tradit antiquitas, et alii postmodum Romani Pontifices . . . diversorum tenorum stationarias indulgentias concesserunt“.

dem Segen, den der Papst in der Fastenzeit den Pilgern zu spenden pflegte, verbunden waren, 100 Tage bei.

Die Höhe des üblichen Ablasses von 1 Jahr und 40 Tagen wurde von Bonifaz VIII. nur selten überschritten. Ein Ablaß von 2 Jahren und 2 Quadragenen wurde im Jahre 1295 zwei italienischen Kirchen gewährt.[1] Reichlicher war das Privilegium, das der Papst im Jahre 1298 anläßlich der Übertragung des Hauptes Ludwigs IX. von Saint-Denis in die Heilige Kapelle zu Paris bewilligt hat. Nebst dem Ablasse von 1 Jahr und 40 Tagen, der bereits bei Ludwigs Heiligsprechung verliehen worden, sollten die Franzosen am Jahrestage der Übertragung 1 Jahr und 40 Tage, die ausländischen Pilger aber 2 Jahre und 2 Quadragenen gewinnen können; zudem verhieß der Papst für den Tag der Übertragung selbst „aus besonderer Gnade" allen einen Ablaß aller läßlichen Sünden.[2] Im Jahre 1295 erhielten die Dominikaner für die Kirche St. Maximin in Aix, wo die Reliquien der hl. Maria Magdalena verehrt wurden, einen Ablaß von 3 Jahren und 3 Quadragenen.[3] Diese Vergünstigung wurde 1295—96 auch der Kathedrale von Abo, der alten Hauptstadt Finnlands, zuteil.[4] Denselben Ablaß verlieh der Papst im Jahre 1297 den Gläubigen, die der Konsekration der Franziskanerkirche in Toscanello beiwohnen würden; für den Jahrestag der Einweihung wurde 1 Jahr mit 40 Tagen verheißen.[5] Als man im Jahre 1301 zu Todi die Reliquien mehrerer Märtyrer auffand, wurden für den Jahrestag der feierlichen Übertragung der Reliquien 5 Jahre und 5 Quadragenen bewilligt, für die Oktave aber 1 Jahr und 40 Tage.[6] Dies war, abgesehen von dem Jubiläum, der höchste Ablaß, der von Bonifaz VIII. für Kirchenbesuch verliehen wurde.

Eigentümlich lautet der Wortlaut eines Ablaßbriefes, der im Jahre 1299 für ein Spital in Viterbo ausgestellt wurde: Den Wohltätern wurde ein Erlaß verheißen, der sich nach der Höhe ihres Almosens und nach der Innigkeit ihrer frommen Gesinnung richten würde.[7] In der päpstlichen Kanzlei hat man bei dieser Gelegenheit einfach eine Stelle aus der für den Kreuzzugsablaß üblichen Formel abgeschrieben. Der überlieferte Erlaß des siebten Teils der Buße zugunsten von Wohltätigkeitsgenossenschaften kommt auch bei Bonifaz VIII. mehrmals vor. Da es sich aber bloß um eine Erneuerung alter Privilegien handelt, so ist es unnötig, näher darauf einzugehen.

[1] Registres de Boniface VIII. n. 538. L. Fumi, Statuti e regesti dell'opera di Santa Maria di Orvieto. Roma 1891, 91.

[2] Potthast 24708. A. Duchesne, Historiae Francorum Scriptores V, Parisiis 1649, 492: „Et nihilominus hac vice in die translationis omnibus accedentibus devote venialia peccata remittimus de gratia speciali."

[3] Potthast 24135. Faillon II 830.

[4] Diplomatarium Suecanum II 201 f.

[5] Registres 1861. Sbaralea IV 438.

[6] Reg. 4247.

[7] Reg. 2975. Potthast 24804. Ripoll 59: „Iuxta quantitatem subsidii et devotionis affectum delictorum suorum veniam indulgemus."

Über die Ablaßverleihungen Benedikts XI. (1303—04) ist nichts Besonderes zu berichten. Gewöhnlich wurden 40 oder 100 Tage bewilligt; mehrmals auch 1 Jahr und 40 Tage. Ein Spital in Spoleto erhielt im Jahre 1303 das Privilegium eines Erlasses des siebten Teils der Buße für die Wohltäter.[1] Sicher unecht ist der Ablaß von 40 Jahren und 40 Quadragenen samt einem Erlasse des Siebtels der Buße, den Benedikt XI. am 22. Juni 1304 für den Besuch der Kirchen der Johanniter an drei Tagen der Woche in der Fastenzeit und am Patronsfest erteilt haben soll.[2] Erdichtet ist auch der Ablaß von 15 Jahren und 15 Karenen, den angebliche Brüder des Heiliggeistspitals von Benedikt XI. erhalten haben wollten.[3]

Klemens V. (1305—14) hat recht viele und weit größere Ablässe als alle seine Vorgänger verliehen. Die überaus große Zahl der geringeren Ablässe von 10, 20, 40, 60, 100 Tagen, von 1 Jahr oder 1 Jahr und 40 Tagen braucht nicht eigens erwähnt zu werden. Bemerkenswert ist indessen, daß Klemens V. für den Besuch einer Kirche an gewissen Festen wiederholt 1 Jahr und 40 Tage verlieh, während für die Oktave der Feste 3 Quadragenen in Aussicht gestellt wurden.[4] Auch Ablässe von 2 Jahren,[5] von 2 Jahren und 2 Quadragenen,[6] von 3 Jahren und 3 Quadragenen[7] kommen bisweilen vor. Bei Heiligsprechungen pflegte in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts für Besuch des Grabes des neuen Heiligen an dessen Fest ein Ablaß von 1 Jahr und 40 Tagen verliehen zu werden; für die Oktave wurden bloß 40 Tage verheißen. Als aber im Jahre 1313 Klemens V. den Papst Cölestin V. heiligsprach, gewährte er für das Fest selbst (19. Mai) 5 Jahre und 5 Quadragenen, für die Oktave 1 Jahr und 40 Tage.[8] Am 5. Mai 1313, an welchem die Heiligsprechung stattfand, konnten 7 Jahre und 7 Quadragenen gewonnen werden.[9] Ein Ablaß von 7 Jahren

[1] Registres de Benoît XI. n. 278.

[2] Delaville IV 86 f. n. 4657. Delaville nimmt die Bulle als echt an, ebenso wie eine Bulle ähnlichen Inhalts, die Honorius III. am 21. Januar 1217 zugunsten der Johanniter erlassen hätte. Vgl. II 210 n. 1535. Letztere Bulle ist aber ebenfalls den Fälschungen beizuzählen.

[3] Die gefälschte Bulle ist 1325 mit zwei unechten Schreiben Johanns XXII. von dem Erzbischof Eilif von Drontheim vidimiert und als echt anerkannt worden. Diplomatarium Norvegicum VIII 98. Aber schon im folgenden Jahre sandte Johann XXII. zwei Boten nach dem Norden mit dem Auftrage, gegen die Betrüger einzuschreiten. Diplomatarium Suecanum III 751 ff.

[4] Regestum Clementis V. n. 8143 8419.

[5] Reg. 1191 2003. [6] Reg. 1010 4655.

[7] Reg. 3775 9652. [8] Reg. 9668.

[9] Dies berichtet Kardinal Stefaneschi, der an der Feierlichkeit teilnahm. Angesichts des päpstlichen Schreibens, das nur von 5 Jahren spricht, muß Stefaneschis weitere Angabe, für das jährliche Fest sei ein Ablaß von 7 Jahren verheißen worden, auf Irrtum beruhen. L. H. Labande, Le cérémonial romain de Jaques Cajétan, in Bibliothèque de l'École des Chartes LIV (1893) 66 f. In seinem Opus metricum über Cölestin V. spricht übrigens Stefaneschi nur von 5 Jahren und 5 Quadragenen. Acta Sanctorum. Maii IV 479. Fr. X. Seppelt, Monumenta Coelestiniana. Paderborn 1921, 133 [Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte XIX].

und 7 Quadragenen war schon 1309 für Kirchenbesuch verliehen worden.[1] Wer zur Wiederherstellung der abgebrannten Laterankirche einen Beitrag spendete oder an der Arbeit persönlich sich beteiligte, konnte laut des päpstlichen Schreibens vom 11. August 1308 10 Jahre und 10 Quadragenen gewinnen.[2] Noch reichlicher wurde 1308 die Kathedrale von Bordeaux, der früher Klemens als Erzbischof vorgestanden hatte, mit Ablässen bedacht. Wer diese Kirche, die dem hl. Andreas geweiht war, besuchte, konnte am Jahrestag der Übertragung der Reliquien des Patrons 14 Jahre und 14 Quadragenen gewinnen, 20 Tage vor und nach dem Feste einmal 7 Jahre und 7 Quadragenen, täglich aber 40 Tage.[3] Da wegen dieses für die damalige Zeit außerordentlichen Ablasses ein großer Zulauf von Gläubigen zu erwarten war, ermächtigte der Papst den Erzbischof von Bordeaux, für die Dauer der Feierlichkeit sechs geeignete Beichtväter zu ernennen, denen dieselben Absolutionsvollmachten verliehen wurden, welche damals in Rom die Poenitentiarii minores besaßen, mit Ausnahme der Exkommunikationsfälle.[4] Recht hohe Ablässe erhielt auch die Kirche St. Bertrand in Comminges, wo Klemens früher Bischof gewesen. Für einige Feste wurden 15 Jahr und 15 Quadragenen verliehen, für andere 7 Jahre und 7 Quadragenen oder 3 Jahre und 3 Quadragenen.[5]

Völlig neu sind etliche überaus hohe Ablässe, die Klemens V. einzelnen Persönlichkeiten verlieh, ohne eine besondere Leistung dafür zu fordern. So erhielt einmal die Herzogin Blanka von Bretagne einen Ablaß von 40 Jahren.[6] Der Königin Isabella von England wurden sogar 100 Jahre bewilligt.[7] Einen Ablaß von 100 Jahren erhielt auch Blanka, die Tochter Ludwigs IX. von Frankreich.[8] Als später die fromme Fürstin wegen Kränklichkeit nicht mehr ausgehen konnte, wurde sie ermächtigt, Ablässe, die verschiedene Kirchen der Pariser Diözese besaßen, auch ohne den vorgeschriebenen Kirchenbesuch zu gewinnen.[9] Wieder ein bisher unbekanntes Privilegium! Vollkommene von Klemens V. erteilte Ablässe, die an die priesterliche Absolution geknüpft waren, werden weiter unten zur Sprache kommen.

[1] Reg. 3859.

[2] Reg. 3596. Bull. rom. IV 187.

[3] Reg. 3541.

[4] Reg. 4602. Über die Vollmachten der damaligen Poenitentiarii minores vgl. Göller I 1, 134 ff.

[5] Reg. 3994. Später hieß es, Klemens V. habe der Kirche von Comminges einen vollkommenen Jubiläumsablaß verliehen für alle Jahre, in welchen das Fest Kreuzauffindung auf einen Freitag falle. Vgl. über diesen erdichteten Jubelablaß Act. SS. Oct. VII 1163 ff.

[6] Reg. 4114.

[7] Reg. 4106. Bei Bliß, Papal Letters II 55, sind irrig bloß 100 Tage verzeichnet.

[8] Reg. 1951. Amort I 198: „Tibi, dummodo vere poenitens fueris et confessa, centum annos de iniuncta tibi poenitentia misericorditer relaxamus.“

[9] Reg. 7926. Die Herausgeber bemerken dazu: „Indulgentia fere inusitata, cuius pia divi Ludovici filia erat digna.“

Johann XXII. (1316—34) hat weniger und geringere partielle Ablässe verliehen als sein Vorgänger; desto freigebiger war er aber mit der Bewilligung vollkommener Ablässe, die auf Grund eines Beichtbriefes den Inhabern des Schriftstückes namentlich in der Sterbestunde gespendet werden konnten. Hiervon wird später in einem eigenen Abschnitte die Rede sein. Die Ablässe für Almosen, Gebete oder Kirchenbesuch hielten sich im allgemeinen in mäßigen Grenzen. Ablässe von 10, 20, 40, 60, 100 Tagen kommen in den Schreiben Johanns XXII. ziemlich oft vor; einmal begegnet man auch einem Erlaß von 140 Tagen,[1] öfters solchen von 1 Jahr oder 1 Jahr und 40 Tagen. Letzteren Ablaß hat der Papst nur ausnahmsweise überschritten. Für den Kölner Dombau bewilligte er im Jahre 1324 1 Jahr und 100 Tage.[2] Mit Rücksicht auf die Bitte eines Kardinals gewährte er 1318 für den Besuch einer Kirche in Prato am Hauptfeste 2 Jahre, an andern Festen 1 Jahr.[3] Im Jahre 1317 erneuerte er die von Bonifaz VIII. erteilten Ablässe für das Fest der Übertragung des Hauptes Ludwigs IX. in die Heilige Kapelle: 1 Jahr und 40 Tage den Franzosen, 2 Jahre und 2 Quadragenen den Ausländern.[4] Einen Ablaß von 2 Jahren und 2 Quadragenen erhielt 1318 eine Kirche in der Diözese Messina.[5] Denselben Erlaß bekamen 1321 jene zugesichert, die für den Loskauf gefangener Christen Almosen spenden würden.[6] Auf 2 Jahre und 2 Quadragenen belief sich auch der Ablaß, der 1317 anläßlich der Heiligsprechung Ludwigs von Toulouse erteilt wurde. Dieser Ablaß konnte durch den Besuch des Grabes des Heiligen am jährlichen Feste gewonnen werden; für die Oktave war ein Erlaß von 1 Jahr und 40 Tagen in Aussicht gestellt.[7] Für die erste Feier des Festes im Jahre 1317 waren in einem eigenen Schreiben 7 Jahre und 7 Quadragenen verheißen worden.[8] Anläßlich der Übertragung der Reliquien des hl. Ludwig im Jahre 1323 nach Marseille wurden 2 Jahre und 2 Quadragenen bewilligt.[9] Bei der Kanonisation des hl. Thomas Canteloup, Bischof von Hereford, im Jahre 1320 hat der Papst ebenfalls 2 Jahre und 2 Quadragenen verliehen,[10] während er 1323 bei der Kanonisation des hl. Thomas von Aquin nur 1 Jahr und 40 Tage gewährte.[11] Einen Ablaß von 3 Jahren erhielt 1318 die Schloßkapelle von Bourbon auf das Dreifaltigkeitsfest; für die Vigil des Festes wurde 1 Jahr verheißen.[12] Ein beträchtlicher Ablaß wurde im Jahre 1318 auch den Verehrern des berühmten Christusbildes in

[1] Lettres communes de Jean XXII. n. 912.
[2] Sauerland I 311 n. 663.
[3] Lettres com. 7490.
[4] Eubel V 124 n. 279. Lettres com. 4703. Regest ungenau.
[5] Lettres com. 7857. [6] Ebd. 13034.
[7] Eubel V 114 n. 257. Bull. rom. IV 241.
[8] Lettres 5200. Eubel V 115 n. 258.
[9] Eubel V 255 n. 517.
[10] Lettres 11249. Bull. rom. IV 293.
[11] Bull. rom. IV 308.
[12] Lettres 6756.

der römischen Kapelle Sancta Sanctorum verliehen.[1] Am Tage, wo der Schrein des Bildes geöffnet wurde, konnte man 2 Jahre gewinnen, 1 Jahr in den folgenden Tagen, solange der Schrein geöffnet blieb, 3 Jahre aber, wenn das Bild in feierlicher Prozession herumgetragen wurde.[2] Bei der Übertragung des Hauptes des hl. Martin in Tours verlieh der Papst im Jahre 1323 auf Ansuchen des Königs Karl IV. von Frankreich 3 Jahre und 3 Quadragenen, für den Jahrestag der Feier 1 Jahr und 40 Tage.[3] Die Bitte des Königs, der Papst möge auch die Ablässe bestätigen, welche Bischöfe bei dieser Gelegenheit erteilt hatten, lehnte Johann XXII. ab mit der Begründung, daß der Apostolische Stuhl die Ablässe der Bischöfe nicht zu bestätigen pflege.[4] Außerordentlich war die Begünstigung, die der Papst im Jahre 1317 auf Ansuchen der Königin Sancia von Sizilien dem Klarissenkloster in Neapel gewährte: die Klosterfrauen wie auch alle jene, die mit Andacht deren Kirche besuchten, konnten alle Ablässe gewinnen, die für die betreffenden Tage den Kirchen der Minoriten und Klarissen jemals verliehen worden waren.[5]

Johann XXII. wurden im Mittelalter nicht wenige erdichtete Ablässe zugeschrieben, namentlich für gewisse Gebete, so z. B. ein Ablaß von 10000 Tagen oder gar 10000 Jahren für ein Gebet zu Ehren des Veronikabildes.[6] Einem Verzeichnisse von Ablässen, die Johann XXII. für allerhand Gebete erteilt hätte, begegnet man in zahlreichen Handschriften.[7] Es ist auch schon frühzeitig durch den

---

[1] Über dies Salvatorbild vgl. H. Grisar, Die römische Kapelle Sancta Sanctorum und ihr Schatz. Freiburg 1908, 39 ff. J. Wilpert, Die römischen Mosaiken und Malereien der kirchlichen Bauten vom 4.—13. Jahrhundert II, Freiburg 1916, 1101 ff.

[2] Lettres 8347. Der Papst sagt von dem Bilde, „quam divinitus fuisse depictam pie creditur a multis et quam velut celeste carisma romanus populus veneratur". [3] Lettres secrètes 1839.

[4] Ebd. n. 1865: „Verum quia prelatorum indulgentias non confirmavimus, regalis circumspectio non miretur; hoc enim Sedes Apostolica minime facere consuevit." Schon im 13. Jahrhundert weigerte sich die römische Kurie, bischöfliche Ablässe zu bestätigen. Im Jahre 1260 hatte das Zisterzienserkloster Otterberg in der Rheinpfalz durch einen Bischof um Bestätigung seiner Ablässe in Rom nachsuchen lassen. Der Bittsteller erhielt jedoch eine abschlägige Antwort, wie Kardinal Hugo von St. Cher unterm 27. April 1260 dem Kloster meldete: „Romane curie consuetudine repugnante, que non consuevit indulgentias huiusmodi confirmare, quod petiit obtinere nequivit, licet cum multa precum instantia petierit humiliter et frequenter." M. Frey und F. X. Remling, Urkundenbuch des Klosters Otterberg. Mainz 1845, 102. Denselben Bescheid erhielt zur selben Zeit das Zisterzienserkloster Arnsburg in der Wetterau. L. Bauer, Urkundenbuch des Klosters Arnsburg I, Darmstadt 1849, 56. Im Jahre 1312 bestätigte jedoch Klemens V. die Ablässe, die mehrere Bischöfe zugunsten der Heiligen Kapelle in Paris erteilt hatten. Regestum Clementis V. n. 7878. Eubel V 80. Ähnlich schon Klemens IV. im Jahre 1265. Les registres de Clément IV. n. 1847.

[5] Eubel V 103. Erneuert 1324. Ebd. 262.

[6] E. v. Dobschütz (Christusbilder. Leipzig 1899, 224) nimmt den Ablaß von 10000 Tagen als echt an. Vgl. auch K. Pearson, Die Fronica. Ein Beitrag zur Geschichte der Christusbilder im Mittelalter. Straßburg 1887, 70.

[7] Z. B. in Handschriften der Münchener Staatsbibliothek. Cod. lat. 14892 18165 20167.

Druck verbreitet worden.[1] Daß das sogenannte Sabbatin-Privilegium, das Johann XXII. im Jahre 1322 dem Karmeliterorden gewährt haben soll, nicht echt ist, wird weiter unten dargetan werden.[2] Als unecht ist auch die Bulle vom Jahre 1331 zu betrachten, in welcher Johann XXII. alle Ablässe, die von früheren Päpsten den Minoriten erteilt worden, bestätigt und neu bewilligt.[2] In diesem gefälschten Schriftstück werden den Päpsten des 13. Jahrhunderts viele Ablässe zugeschrieben, die niemals bewilligt worden sind; namentlich gilt dies von den zahlreichen Ablässen von 10 Jahren und 10 Quadragenen, die Innozenz IV., Alexander IV., Klemens IV. usw. verliehen hätten.

Benedikt XII. (1334—42) hat für Almosen oder Kirchenbesuch nur wenige und geringe Ablässe erteilt.[3] Mehrmals bewilligte er 40 oder 100 Tage, das eine und das andere Mal 140 Tage, nur ganz selten 1 Jahr und 40 Tage, so z. B. für die Niederlassung der Zisterzienser in Paris, wo er selber seine Studien gemacht hatte.[4] Den höchsten Ablaß erhielt 1336 die päpstliche Kapelle in Avignon. An den Festen der beiden Apostelfürsten Petrus und Paulus konnte man hier 7 Jahre und 7 Quadragenen gewinnen, am Jahrestage der Konsekration des Hochaltares 1 Jahr und 40 Tage, an andern Festen 100 oder 40 Tage.[5] Einen außerordentlichen Ablaß verlieh Benedikt XII. bei dem feierlichen Gottesdienste, der an Weihnachten 1334, einige Tage nach seiner Wahl, in Avignon stattfand. Wie der gut unterrichtete Chronist Heinrich von Diessenhofen berichtet, erteilte der Papst bei dieser Gelegenheit den anwesenden Gläubigen einen Ablaß von 7 Jahren und 7 Quadragenen, an den zwei folgenden Festtagen 3 Jahre und 3 Quadragenen.[6] Die Nachricht, Benedikt XII. habe im ersten Jahre seiner Regierung allen Minoriten einen vollkommenen Ablaß gespendet, verdient keinen Glauben.[7]

Klemens VI. (1342—52) war wieder freigebiger als sein Vorgänger. Ablässe von 1 Jahr und 40 Tagen kommen bei ihm recht häufig vor. Jenen, die für den König von Frankreich beten wollten,

[1] Einblattdrucke des XV. Jahrhunderts. Halle 1914. Nr. 765 1482 1483.

[2] Eubel V 506 n. 928. Eubel bezweifelt mit vollem Recht die Echtheit der Bulle.

[3] Benedikt XII. war überhaupt „sehr karg im Austeilen päpstlicher Gnadenerweise". E. Göller, Vatikanische Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung. 1316—78. I, Paderborn 1910, 73*.

[4] Lettres communes de Benoît XII. n. 6136. Über den Ablaß, den Benedikt XII. für Loreto erteilt haben soll, vgl. G. Hüffer, Loreto. Eine geschichtskritische Untersuchung der Frage des hl. Hauses I, Münster 1913, 93 ff.

[5] Lettres 3684.

[6] Muratori, Scriptores XI 1214. J. Fr. Böhmer, Fontes rerum germanicarum IV, Stuttgart 1868, 22.

[7] „Qui (Benedictus XII.) pontificatus sui anno primo dedit omnibus fratribus plenariam indulgentiam omnium peccatorum." So berichtet die in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts verfaßte Chronica XXIV Generalium Ordinis Minorum. Analecta Franciscana III, Quaracchi 1897, 528.

wurden 100 Tage verheißen.[1] Hundert Jahre früher hatte Innozenz IV. für denselben Zweck nur 10 Tage verliehen. Hieraus schon kann man ersehen, wie die Ablässe allmählich sich gesteigert haben. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts waren höhere Ablässe als 1 Jahr und 40 Tage für Kirchenbesuch etwas ganz Seltenes; jetzt begegnet man öfters solchen höheren Bewilligungen. Von Klemens VI. erhielt die Kirche St. Maximin in Aix 2 Jahre für das Fest der hl. Maria Magdalena, 1 Jahr für die Oktave.[2] Ein belgisches Kloster bekam 2 Jahre und 2 Quadragenen.[3] Dieselbe Gnade wurde einer Kapelle zuteil, die ein Kardinal hatte erbauen lassen.[4] Für Unterstützung des Brückenwerkes in Avignon soll der Papst 3 Jahre und 3 Quadragenen gewährt haben.[5] Bei der Übertragung der Gebeine des hl. Ivo, des Patrons der Bretagne, im Jahre 1349 bewilligte der Papst 7 Jahre und 7 Quadragenen für die Feier selbst, 1 Jahr und 40 Tage für den Jahrestag der Translation.[6] Anläßlich der Konsekration der neuen Marienkirche in Budapest hatte die Königin Elisabeth von Ungarn vom Papste für den Einweihungstag und das jährliche Kirchweihfest so viel Jahre Ablaß begehrt, als Erzbischöfe und Bischöfe bei der Feier anwesend sein würden; sie erhielt indessen für den Konsekrationstag nur 7 Jahre und 7 Quadragenen, für das jährliche Kirchweihfest aber 1 Jahr und 40 Tage.[7] Auf Ansuchen der Königin Elisabeth und des Königs Ludwig bewilligte später Klemens VI. nochmals 7 Jahre und 7 Quadragenen für zwei andere Kirchen in Budapest.[8] Sieben Jahre und sieben Quadragenen verlieh er auch den Gläubigen, die milde Beiträge für die römische Peterskirche spenden würden.[9] Im Jahre 1350 hatte Kaiser Karl IV. den Papst ersucht, an den Tagen, an welchen die Reichsreliquien (Heilige Lanze usw.) gezeigt werden, den anwesenden Gläubigen 7 Jahre und 7 Quadragenen zu erteilen. Dieser Ablaß wurde bewilligt; doch konnte er nur einmal im Jahre gewonnen werden. Die weitere Bitte des Kaisers um einen ähnlichen Ablaß für eine Kirche in Leitmeritz wurde nur zum Teil erfüllt; jene Kirche erhielt bloß einen Ablaß von 1 Jahr und 40 Tagen. Der Kaiser hatte auch gewünscht, daß der Leitmeritzer Ablaß in den Kirchenprovinzen Prag, Salzburg, Magdeburg und Gnesen zehn Jahre lang durch eigene Almosensammler (per proprios questores) verkündet werden könne. Diese Bitte wurde rundweg abgeschlagen, und es wurde streng verboten, zur Nutzbarmachung des Ablasses

[1] Tardif 250 n. 275.

[2] Faillon II 944.

[3] Analecta Vaticano-Belgica I n. 1016.

[4] Eubel VI 169 n. 336.

[5] Ripert-Monclar 6. Die betreffende Bulle, die auch einen vollkommenen Sterbeablaß verheißt, ist ohne Zweifel, wenigstens im letzten Teile, gefälscht.

[6] Eubel IV 228 n. 552.

[7] Monumenta Episcopatus Vesprimensis II 128 n. 146.

[8] Ebd. 130 155 n. 149 178.

[9] Collectio bull. bas. Vatic. I 343. Für denselben Zweck hatte Johann XXII. nur 1 Jahr, Benedikt XII. bloß 100 Tage bewilligt. Ebd. 262 302.

Almosensammler auszusenden.[1] Dasselbe Verbot, dem man in mittelalterlichen Ablaßbriefen recht häufig begegnet, ist übrigens auch für die römische Peterskirche erlassen worden. Es sollte dadurch allerhand Mißbräuchen, von denen weiter unten die Rede sein wird, vorgebeugt werden. Die von Johann XXII. dem Klarissenkloster in Neapel gewährte Begünstigung, daß man durch den Besuch der Klosterkirche alle Ablässe gewinnen könne, die für die betreffenden Tage den Kirchen der Minoriten und Klarissen jemals verliehen worden, wurde 1343 von Klemens VI. erneuert und auf das Klarissenkloster in Aix ausgedehnt.[2]

[1] „Quas [literas] mitti per questuarios districtius inhibemus, eas, si secus actum fuerit, carere viribus decernentes." Monumenta Vaticana res gestas bohemicas illustrantia I n. 1263 1264 1265.

[2] Eubel VI 138 n. 242.

XIII. Die Kreuzzugsablässe von 1216 bis 1350.

Wohl zu keiner Zeit sind so viele Kreuzzugsbullen erlassen worden, wie im Laufe des 13. Jahrhunderts. Wollte man alle hierher gehörigen päpstlichen Kundgebungen aufzählen, so würde dies den Leser nur ermüden.[1] Es soll daher bloß eine kurze Übersicht der vornehmsten Kreuzzugsablässe gegeben werden.

Vor allem kommen die Bestrebungen in Betracht, die eine Wiedereroberung Jerusalems bezweckten. Die bereits von Innozenz III. begonnene Vorbereitung des fünften Kreuzzugs wurde von seinem Nachfolger Honorius III. eifrig fortgesetzt.[2] Auch Gregor IX. ließ Palästina nicht aus dem Auge.[3] Beide Päpste haben öfters zugunsten des Heiligen Landes den üblichen Kreuzablaß verkünden lassen. Dasselbe tat Innozenz IV., unter dessen Vorsitz auch die allgemeine Synode, die 1245 in Lyon zusammentrat, gleich dem Laterankonzil von 1215 einen Aufruf an die ganze Christenzeit erließ. Alexander IV., Urban IV., Klemens IV. setzten die Bemühungen fort. Einen weit größeren Eifer entfaltete aber Gregor X., der die Wiedergewinnung des Heiligen Landes als eine der Hauptaufgaben seines Lebens betrachtete und zu diesem Zwecke 1274 ein allgemeines Konzil in Lyon zusammenrief. Als etliche Jahre später die christliche Herrschaft im Orient immer mehr dem Ende sich näherte und mit dem Falle von Akkon 1291 wirklich unterging, betrieb Nikolaus IV. einen neuen Kreuzzug. Auch im 14. Jahrhundert erhoben Päpste, namentlich Klemens V. und Johann XXII., wiederholt ihre Stimme, um die Gläubigen zur Wiedereroberung des Heiligen Landes aufzufordern.[4]

Im nordöstlichen Europa kämpften Jahrzehnte hindurch christliche Heere gegen die heidnischen Preußen und Litauer. Die Eroberung des ostelbischen Gebietes wäre ihnen kaum gelungen, hätten sie nicht von seiten der Päpste die nachhaltigste Unterstützung gefunden. Namentlich Honorius III., Gregor IX., Innozenz IV., Alexander IV., Urban IV., Klemens IV. haben durch zahlreiche

[1] Ein langes, doch bei weitem nicht vollständiges Verzeichnis der damaligen Kreuzzugsablässe findet sich bei Amort I 63 ff.

[2] Michael VI 316 ff. 328 ff. J. Clausen, Honorius III. Bonn 1895, 93 ff.

[3] J. Felten, Gregor IX. Freiburg 1886, 175 ff.

[4] Fr. Heidelberger, Kreuzzugsversuche um die Wende des 13. Jahrhunderts. Berlin 1911 [Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte XXXI]. N. Torga, Philippe de Mézières (1327—1405) et la croisade au XIVe siècle. Paris 1896 [Bibliothèque de l'École des hautes études. Sciences philol. et histor. CX].

Kreuzzugsbullen die Unterwerfung der nordischen Heiden aufs kräftigste gefördert.[1]

Eine ähnliche Unterstützung wurde im Süden dem christlichen Spanien im Kampfe gegen die Mauren zuteil. Zeugen hierfür sind die Kreuzzugsbullen von Honorius III., Gregor IX., Innozenz IV., Alexander IV., Klemens IV., Klemens V., Johann XXII., Benedikt XII.

Wie gegen die Sarazenen und die nordischen Heiden, so wurde im 13. Jahrhundert das Kreuz öfters auch gepredigt gegen die Mongolen oder Tataren, die um 1240 das östliche Europa, insbesondere Ungarn und Polen, zu verwüsten begannen. Gregor IX., der damals mit Kaiser Friedrich II. zu kämpfen hatte, soll zuerst, so ist jüngst behauptet worden, sich geweigert haben, gegen diese wilden Horden das Kreuz predigen zu lassen.[2] Von irgendeiner Weigerung kann jedoch keine Rede sein. Kaum war der Papst von König Bela von Ungarn um Hilfe angegangen worden, als er sofort unterm 16. Juni 1241 Befehl gab, in Ungarn sowie in den angrenzenden Provinzen das Kreuz zu predigen.[3] Vom Herzog von Österreich benachrichtigt, daß auch Deutschland bedroht sei, erließ er am 19. Juni weitere Schreiben, um die Kreuzpredigt in den deutschen Ländern anzuordnen.[4] Hier war aber damals die Kreuzpredigt bereits in vollem Gange, und zwar auf Anweisung der Bischöfe. Schon im Mai 1241 hatte der Bischof Heinrich von Konstanz in Ausführung eines vom Mainzer Erzbischof erhaltenen Befehls die Minoriten seiner Diözese beauftragt, gegen die Tataren das Kreuz zu predigen.[5] Ähnliche Weisungen, wie Bischof Heinrich selber hervorhebt, hatten auch der Erzbischof von Magdeburg und seine Suffragane erteilt. In Anbetracht der drohenden Gefahr hielten sich die deutschen Bischöfe für berechtigt, den Gläubigen den üblichen Kreuzablaß zu verheißen, ohne die Genehmigung des Papstes abzuwarten.[6] Daß aber Gregor IX. sie wegen ihres eigenmächtigen

[1] Vgl. Michael I 109 ff.

[2] W. Köster, Der Kreuzablaß im Kampfe der Kurie mit Friedrich II. Münster 1913, 29: „Auf die Bitte, gegen diese wilden Horden das Kreuz predigen zu lassen, antwortete der Papst, solange die Kirche mit Friedrich im Streit liege, könne er diesem Gesuch nicht stattgeben (Raynald 1240 n. 28). Erst als die Gefahr wuchs und die östlichen Gegenden des Reiches bereits überschwemmt waren, entschloß sich Gregor, auch gegen die Tataren eine Kreuzbulle zu erlassen; sie datiert vom 19. Juni 1241." Bei Raynald ist weder an der angeführten Stelle noch anderswo von einer Weigerung des Papstes die Rede. W. Köhler (Die Amnestie für Kriegsteilnehmer, in Geschichtliche Studien für A. Hauck. Leipzig 1916, 146) ist durch Köster irregeführt worden.

[3] Potthast 11033 11034. Rodenberg I 721 f. n. 821.

[4] Potthast 11038. Rodenberg I 722 f. n. 822.

[5] Das bischöfliche Schreiben ist abgedruckt im Geschichtsfreund I (1844) 351 ff. mit irreführender Datierung; mit richtigem Datum in Archivum Franciscanum histor. XI (1918) 556 f. Vgl. Regesta episcop. Constant. I n. 1536 1538. Böhmer-Ficker-Winkelmann, Die Regesten des Kaiserreichs (1198—1272) V 4, Innsbruck 1901, n. 11327 11339 11354.

[6] Hostiensis ist der Ansicht, daß die Bischöfe nicht berechtigt sind, einen Kreuzzug predigen zu lassen, vor allem weil sie keinen vollkommenen Ablaß erteilen können: „Puto quod episcopus non potest dare authoritatem

Vorgehens getadelt hätte, wird nirgends berichtet.[1] Dagegen melden die gleichzeitigen Chronisten, daß die auf Befehl der Bischöfe (auctoritate episcoporum) vorgenommene Kreuzpredigt einen glänzenden Erfolg hatte.[2] Wie dann Gregor IX. selber das Kreuz gegen die Tataren predigen ließ, so haben später noch Innozenz IV., Alexander IV., Klemens IV., Nikolaus IV. für den Kampf gegen die Mongolen einen vollkommenen Ablaß verheißen.[3] Andere Kreuzablässe wurden zugunsten des lateinischen Kaiserreichs in Konstantinopel gegen die schismatischen Griechen verliehen, so von Gregor IX., Innozenz IV., Urban IV.[4]

Auch für die Bekämpfung von Häretikern sind öfters Kreuzablässe ausgeschrieben worden.[5] Der bereits im 12. Jahrhundert begonnene Kreuzzug gegen die Albigenser wurde unter Honorius III. (1218) und Gregor IX. (1228) erneuert.[6] Wie Gregor IX. unter Verheißung des Kreuzablasses zur Bekämpfung der Häretiker in Deutschland, der sogenannten Luciferianer und der mit Unrecht als Ketzer betrachteten Stedinger, aufgefordert hat, ist genügend bekannt.[7] Weniger bekannt ist es, daß er auch einen Kreuzzug gegen die Katharer in Bosnien angeordnet hat.[8] Gegen die Waldenser in Italien hat Innozenz IV. wiederholt das Kreuz predigen lassen.[9] Wenn

predicandi crucem." Als erster Grund wird geltend gemacht: „Quia nec remissionem potest facere quantam requirit crux." Summa, l. III. de voto, § A quo crux debeat predicari. Ähnlich im Apparatus, zu c. 13. X. de haeret. V. 7 (Bd. II 280). Letztere Ausführungen hat Joh. Andreä wörtlich wiederholt. Novella super decretales, in cap. cit.

[1] Kurz vorher, im Jahre 1240, soll in Deutschland gegen den Papst selbst das Kreuz gepredigt worden sein. Köster 28 schreibt: „Wie Albert von Passau im August 1240 nach Rom berichtet, ließ die deutsche Geistlichkeit gegen den päpstlichen Abgesandten und seinen Anhang das Kreuz predigen. Und diese Kreuzpredigt hatte Erfolg. Um die Bischöfe von Regensburg und Passau sammelten sich Crucesignati und ließen sich gegen Albert führen." Köhler 149 seinerseits erklärt: „Im Kampfe zwischen Friedrich II. und Gregor IX. 1240 haben die Bischöfe von Regensburg und Passau von sich aus gegen den Papst öffentlich das Kreuz gepredigt und viele zum Heile ihrer Seelen mit dem Kreuze gezeichnet." Richtig ist indessen bloß folgendes: Im August 1240 meldet der päpstliche Legat Albert von Beham nach Rom: „III. non. Aug. in inventione S. Stephani decanus et capitulum Patavinum contra me publice praedicavit crucem, multos cruce signavit in salvationem animarum." C. Höfler, Albert von Beham. Stuttgart 1847, 17 [Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart XVI]. Wohl auf Grund dieser Meldung schreibt Aventin: Die Bischöfe von Regensburg und Passau „crucesignatas copias adversus Albertum ducebant." Aventins Werke, hrsg. von Riezler III, München 1884, 282. Hier gilt aber die Bemerkung Höflers (S. XX), bei Aventin tue man gut, „ihm in zweifelhaften Dingen nur gegen Produzierung von Urkunden Glauben zu schenken".

[2] Mon. Germ. SS. XVI 367; XVII 46 f. 294.

[3] Potthast 11096 12969 14972 17347 19232 22766.

[4] Potthast 10272 10858 18332. Registres d'Innocent IV. 6845.

[5] H. Pissard, La guerre sainte en pays chrétien. Essai sur l'origine et le développement des théories canoniques. Paris 1912, 27 ff.

[6] Potthast 5888 8267.

[7] Felten, Gregor IX. 217 ff. Michael II 325 ff.

[8] Felten 302 f. [9] Potthast 15283 15411 15429.

nötig, so erklärte er in einem Schreiben vom Jahre 1254, werde er zur Bekämpfung der einheimischen Ketzer die für Palästina bestimmten Kreuzfahrer herbeirufen, da es nützlicher sei, den Glauben in den nahegelegenen Orten als im fernen Osten zu verteidigen[1].

Nicht nur gegen Häretiker, auch gegen kirchenfeindliche oder mit dem Römischen Stuhl in Streit geratene Fürsten und Städte wurden nicht selten Kreuzzüge angeordnet. Schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts hatten Honorius II. und Innozenz II. den Verteidigern der Kirche gegen Roger von Sizilien Ablässe in Aussicht gestellt (Bd. I 198); ebenso hatte Innozenz III. den Kreuzablaß jenen verheißen, die Markward bekämpfen würden (I 207). Aber erst im Kampfe gegen Kaiser Friedrich II. sollte die Kreuzpredigt eine wichtige Rolle spielen,[2] zunächst unter Gregor IX. in den Jahren 1239—41. Als der Papst zu Anfang des Jahres 1241 einen Legaten nach Ungarn sandte, um dort das Kreuz gegen den Kaiser predigen zu lassen, bevollmächtigte er ihn, Kreuzfahrer, die gelobt hatten, nach Palästina zu ziehen, von ihrem Gelübde zu entbinden, wenn sie sich an dem Kriege gegen Friedrich II. beteiligen wollten. Es sei um so vorteilhafter, meinte er, dem Apostolischen Stuhl in seiner Not beizustehen, je heftiger die Mutterkirche zum Nachteile des christlichen Glaubens befehdet werde.[3] Wie Gregor IX., so erachtete auch Innozenz IV. im Kampfe gegen Friedrich die Sache Gottes und der Kirche in Frage gestellt; deshalb hielt er sich für berechtigt, die Bekämpfer des Staufers mit dem Kreuzablasse zu belohnen. In einem Schreiben vom 19. November 1247 an Kardinal Petrus Capoccio, den er als Legaten nach Deutschland gesandt hatte, erklärte er, unter den jetzigen Verhältnissen sei es nützlicher und Gott angenehmer, dem römischen König Wilhelm von Holland, dem Gegner des gebannten Kaisers, beizustehen, als eine Kreuzfahrt nach Palästina zu unternehmen, da eine Niederlage Friedrichs der Kreuzzugssache zum Vorteile gereichen würde, während dafür von dessen Siege nichts zu hoffen wäre.[4] Nach Friedrichs Tod (1250) ließ Innozenz IV. die

---

[1] Bull. rom. III 590.

[2] Köster 20 ff.

[3] Raynaldus ad an. 1241, n. 44. Rodenberg I 801: „Nos attendentes, quod tanto salubrius est apostolicae sedi in hoc necessitatis articulo subvenire, quanto ipsa mater et caput fidei in gravius christiani nominis periculum impugnatur."

[4] J. Meerman, Geschiedenis van Graaf Willem van Holland V, 's Gravenhage 1797, 18: „Nemo sane mentis ignorat, quod cum Fridericus quondam imperator, membrum diaboli, sathane minister et infelix prenuntius antichristi ad destructionem orthodoxe fidei, conculcationem nobilium et aliorum fidelium et omnimodam Ecclesiae deletionem aspiret, plus expediat et acceptius est Deo nostro et Domino Iesu Christo, in cuius iniuriam talia presumere non formidat, ut contra sue iniquitatis perfidiam . . . Regi Romano succurratur ad presens, quam etiam terre sancte, cum illi terre, cuius templum iniquus coinquinari fecit a Saracenorum spurcitia, tanquam cum eis dampnabiliter sentiens, hinc succurri valeat, et fideles Christi nullum inde sperare possent auxilium, quantacumque necessitas immineret."

Kreuzpredigt gegen dessen Sohn Konrad IV. fortsetzen. Auch gegen Friedrichs natürlichen Sohn Manfred von Sizilien († 1266) wurde unter Alexander IV., Urban IV. und Klemens IV. das Kreuz gepredigt.[1] Als im Jahre 1267 Konrads Sohn, Konradin, der letzte Hohenstaufe, über die Alpen zog, um Karl von Anjou, den Urban IV. mit Unteritalien belehnt hatte, zu bekämpfen, bannte ihn Klemens IV. und sandte Kreuzfahrer gegen ihn aus.[2] Dasselbe tat später Johann XXII. gegen Kaiser Ludwig IV.[3]

Andere Kreuzpredigten richteten sich gegen papstfeindliche italienische Städte, Tyrannen oder Geschlechter, z. B. unter Honorius III. gegen die Pisaner,[4] unter Gregor IX. gegen den berüchtigten Ezzelino von Romano[5] sowie gegen Viterbo;[6] unter Bonifaz VIII. gegen die Colonna,[7] unter Johann XXII. gegen die Visconti von Mailand.[8]

Einigemal kam es auch vor, daß bei politischen Streitigkeiten der Papst sich auf die Seite der einen Partei stellte und gegen die andere das Kreuz predigen ließ. Als im Jahre 1264 die englischen Barone unter Führung des Grafen Simon von Leicester sich gegen König Heinrich III. auflehnten, trugen Urban IV. und Klemens IV. kein Bedenken, gegen die Rebellen zugunsten des Königs einen Kreuzzug ins Leben zu rufen.[9] Ähnliches geschah von Martin IV. gegen Peter von Aragonien, nachdem im Jahre 1282 die sizilianische Vesper der französischen Herrschaft auf Sizilien ein Ende gemacht und der spanische Fürst als Gemahl einer Tochter des Königs Manfred Sizilien in Besitz genommen hatte.[10]

Sizilien und England waren eben Lehen des Apostolischen Stuhles, und deshalb hielten sich die Päpste für berechtigt, zur Wahrung ihrer Rechte einen Kreuzzug auszuschreiben, ebenso wie sie bisweilen den Kreuzablaß verheißen haben, wenn es galt, die Besitzungen und Unabhängigkeit der römischen Kirche gegen feindliche Fürsten und Städte zu verteidigen. Heute ist man geneigt, diese Angelegenheiten als rein politische Streitigkeiten zu betrachten und von einer Verwendung des Kreuzablasses in rein politischem Interesse zu reden. Man muß sich aber auf den Standpunkt des 13. Jahrhunderts stellen, um das Vor-

Potthast 15864 18891 19068 19252.
Potthast 20318.
Martène, Thesaurus II 715 ff. Raynaldus 1328 n. 4 ff.
Bull. rom. III 345.
Potthast 8793.
Registres de Grégoire IX. 4032. Rodenberg I 619.
Potthast 24607 24611.
Raynaldus 1322 n. 7; 1324 n. 11.
Registre ordinaire d'Urbain IV. n. 596. Registres de Clément IV. n. 58. Potthast 18725 19124. Bliß, Papal Letters I 396 ff. 427 f. Über die Gründe, welche die Päpste bewogen, gegen die Revolution der Barone aufzutreten, vgl. Ch. Brémont, Simon de Montfort, comte de Leicester. Paris 1884, 223 f. J. Heidemann, Papst Klemens IV. Münster 1903, 93 ff. [Kirchengeschichtliche Studien VI 4].
[10] Potthast 21972 22153.

gehen der Päpste in dieser Beziehung richtig zu beurteilen. Bezüglich der Kirchensteuern, welche die Päpste zur Beschaffung der im Kampfe gegen die Staufer notwendigen Geldmittel auferlegt haben, ist bemerkt worden: „Die Rechte des Papsttums im Mittelalter waren mit dem gesamten kirchlichen Leben auf das engste verknüpft; eine Verletzung derselben galt als ein Angriff auf die Kirche selbst. Deshalb lag es zu nahe, zur Verteidigung der Rechte und Besitzungen der römischen Kirche die Hilfe des gesamten kirchlichen Besitzes in Anspruch zu nehmen, als daß die Päpste nicht auf dies Mittel verfallen wären."[1] Dasselbe kann man auch von der Verwendung des Kreuzablasses sagen.

Es fehlte freilich schon im 13. Jahrhundert nicht an Stimmen, welche die Kreuzzüge, die gegen christliche Fürsten ausgeschrieben wurden, mißbilligten. Als im Jahre 1255 Prediger in England umherzogen, um den Streitern gegen Manfred denselben Ablaß wie den Kreuzfahrern nach dem Heiligen Lande in Aussicht zu stellen, wunderte man sich, wie der Chronist Matthäus Parisiensis berichtet, daß für den Kampf gegen Christen derselbe Lohn verheißen wurde wie für die Bekämpfung der Ungläubigen.[2] Kurz vorher (1251) war der Erzbischof Heinrich von Embrun, der bekannte Kanonist und spätere Kardinal Hostiensis, von Innozenz IV. mit dem Kardinallegaten Hugo von St. Cher nach Deutschland gesandt worden.[3] Auf dieser Reise, so erzählt er, habe er Leute getroffen, die meinten, es sei nicht billig, daß man gegen Christen das Kreuz nehme; auch sei hierüber in den Rechtsquellen nichts zu finden. Letzteres ist richtig, bemerkt Hostiensis; im Rechtsbuch ist bloß die Rede vom Kreuzzuge gegen Sarazenen und Häretiker. Man darf aber nicht immer ausdrückliche Bestimmungen fordern. Wo die Rechte schweigen, muß man von Ähnlichem auf Ähnliches schließen. Ist es nun aber gestattet, das Kreuz zu predigen für die bloße Wiedereroberung des Heiligen Landes, so ist die Kreuzpredigt weit eher am Platze, wenn es gilt, die Einheit der Kirche gegen Schismatiker und rebellische Christen zu wahren. Diese sündigen schwerer als die Sarazenen.[4]

In demselben Sinne sprach sich etliche Jahrzehnte später Augustinus Triumphus aus. Indem er die Frage aufwirft, ob der Papst gegen Tyrannen, die sich ihm widersetzen, Kreuzfahrer aussenden solle, macht er zunächst folgenden Einwand geltend: Der Papst soll vieles erdulden, um ein Ärgernis der Schwachen zu verhüten. Nun aber nehmen viele unter dem gewöhnlichen Volke Anstoß daran, daß von Christen Kreuzfahrten gegen andere Christen veranstaltet werden. Demgegenüber betont Triumphus: Christen, die sündigen, sind schwerer zu strafen, als Heiden und Juden, da sie in der Taufe dem Teufel und seiner Pracht entsagt haben und durch Glauben und Liebe Christus

---

[1] So J. P. Kirsch im Historischen Jahrbuch XIV (1893) 850.

[2] Matthaeus Paris. IV 522.

[3] J. H. Sassen, Hugo von St. Cher. Seine Tätigkeit als Kardinal 1244—63. Bonn 1908, 27.

[4] Summa, l. III, de voto. § In quo casus crux debeat predicari.

eingegliedert worden sind. Sollte es daher vorkommen, daß etliche Christen, vom Teufel verführt, den ungenähten Rock Christi zerreißen und vom Haupte der Kirche sich gewaltsam lostrennen wollten, so wäre solchen Leuten, die ihrem Taufgelübde untreu geworden, mit Zuhilfenahme einer Kreuzfahrt eher Einhalt zu tun als den Heiden oder Juden. Zu diesem Mittel soll indessen der Papst nur dann seine Zuflucht nehmen, wenn unverbesserliche Tyrannen schwere Freveltaten verüben, die man unmöglich dulden dürfe. Unter solcher Voraussetzung wäre auf das Ärgernis, das Schwache nehmen könnten, keine Rücksicht zu nehmen.[1] Daß diese Voraussetzung bei den zahlreichen Kreuzzügen, die gegen christliche Fürsten oder Gemeinden gepredigt wurden, stets zutraf, kann freilich nicht behauptet werden.

Die Höhe des verliehenen Kreuzablasses.

Was die Höhe des bewilligten Ablasses anlangt, so stimmen hierüber fast alle Kreuzzugsbullen wörtlich miteinander überein. In den Aufrufen für Kreuzzüge nach dem Heiligen Lande wurde gewöhnlich die von der vierten Lateransynode gebrauchte Formel ganz wiederholt. Bisweilen begnügte man sich, auf das allbekannte Kreuzzugsdekret kurz hinzuweisen. Bei den andern Kreuzzügen wurde in der Regel derselbe Ablaß verheißen, der den Kreuzfahrern nach dem Heiligen Lande in Aussicht gestellt war (quae accedentibus in terrae sanctae subsidium conceditur). Doch gab es auch Ausnahmen. Bei dem Kreuzzuge, den Honorius III. im Jahre 1218 gegen die Pisaner, welche unbefugterweise Sardinien in Besitz genommen hatten, ausschrieb, wurde den Teilnehmern bloß ein Erlaß des vierten Teils der Buße verheißen.[2] Noch mäßiger war der Ablaß, den 1228 der Erzbischof von Gran im Auftrage Gregors IX. den Verteidigern der Kumanen erteilen konnte. Dieser Ablaß sollte die Höhe von zwei Jahren nicht übersteigen, innerhalb dieser Grenze aber nach der frommen Gesinnung und der Mühewaltung des Gewinners sich richten.[3] Einen Ablaß von 3 Jahren bewilligte 1233 Gregor IX. jenen, die dem Königreich Mallorka zu Hilfe eilen würden.[4] Denselben Ablaß hatte Gregor IX. 1231 den Kämpfern gegen Ezzelino verheißen.[5] In der Bulle gegen die Stedinger vom Jahre 1232 werden 3 oder auch 5 Jahre in Aussicht gestellt.[6]

Den Kreuzfahrern gegen Häretiker hatte wohl die vierte Lateransynode denselben Ablaß verliehen, der für die Kreuzfahrt nach dem Heiligen Lande erteilt zu werden pflegte, und diese Bestimmung ist später oft wiederholt worden, so z. B. 1233 von Gregor IX. in den

[1] Summa de potestate ecclesiastica. Romae 1582, q. 26, a. 5.
[2] Bull. rom. III 345.
[3] Theiner, Monum. Hungariam illustr. 88.
[4] Registres de Grégoire IX. 1401.
[5] Potthast 8793.
[6] Rodenberg I 394.

Bullen gegen die Häretiker in Deutschland.[1] Manchmal aber, namentlich in Schreiben, die an Inquisitoren gerichtet sind, wird der vollkommene Ablaß nur jenen bewilligt, die im Kampfe gegen die Häretiker oder bei der Unterstützung der Inquisitoren sterben würden, während den Überlebenden bloß ein Bußerlaß von 3 Jahren verheißen wird, so 1232 unter Gregor IX.,[2] so noch 1327 unter Johann XXII.[3] Daß zwischen den Überlebenden und den im Kampfe Gefallenen ein Unterschied gemacht werde, kommt hier und da auch beim Ablasse für den Kampf gegen die Ungläubigen vor. In einer 1311 von Klemens V. an den spanischen Ritterorden von Calatrava gerichteten Bulle wird jenen, die im Kampfe gegen die Mauren sterben würden, ein vollkommener Ablaß zugesichert, den übrigen aber ein Erlaß von 10 Jahren.[4] Bisweilen wurde auf die Dauer der Dienstzeit Rücksicht genommen. Als Honorius III. im Jahre 1222 einen Kreuzzug nach Livland ausschrieb, verlieh er für dreijährigen Dienst den vollkommenen Ablaß.[5] Den Kreuzfahrern in Estland gewährte 1240 Gregor IX. den vollkommenen Ablaß schon für einjährigen Dienst.[6] Dieselbe Gnade verlieh 1327 Johann XXII. dem Grafen Philipp von Valois und dessen Begleitern, die gegen die Mauren in Spanien kämpfen wollten, für den Fall, daß sie im Streite den Tod finden oder ein Jahr dienen würden.[7] Einen merkwürdigen Ablaß hat einmal Klemens V. erteilt. Anläßlich des Kreuzzuges, den die Johanniter für das Jahr 1309 vorbereiteten, kamen in diesem Jahre zahlreiche Pilgerscharen aus England, Frankreich und Deutschland nach Avignon, um sich dem Papste zur Verfügung zu stellen. Ihnen hatten sich manche arbeitsscheue Leute angeschlossen, die unterwegs raubten und plünderten. Da zu jener Zeit eine Kreuzfahrt nicht stattfinden konnte, so forderte Klemens V. die Pilger auf, in die Heimat zurückzukehren, und spendete ihnen wie auch jenen, die sie gesandt hatten, unter Voraussetzung einer reumütigen Beichte (vere poenitentibus et confessis) einen Bußerlaß von 100 Jahren.[8]

Ablösung des Kreuzzugsgelübdes.

War es schon gegen Ende des 12. Jahrhunderts üblich geworden, den Kreuzablaß nicht bloß für die persönliche Teilnahme am Zuge, sondern auch für Geldbeiträge zu erteilen, so bürgerte sich diese Sitte im Laufe des 13. Jahrhunderts noch mehr ein. Es war fortan bei den Kreuzzugspredigten fast mehr auf die Geldwerbung als auf Werbung von Mannschaften abgesehen.[9]

[1] Rodenberg I 430 434.
[2] Rodenberg I 395.
[3] Lettres communes de Jean XXII. n. 29662. Theiner, Mon. Hung. 513.
[4] Regestum Clementis V. 6852.
[5] Rodenberg I 133.
[6] Rodenberg I 704.
[7] Lettres com. de Jean XXII. 29408.
[8] Reg. Clementis V. 4400. Heidelberger 44.
[9] Über die Gründe vgl. Gottlob 165 ff.

Zunächst wurde die bereits unter Innozenz III. häufig erteilte Dispens von dem Kreuzgelübde gegen Zahlung einer angemessenen Summe immer gebräuchlicher. Unter Honorius III. wurde sie freilich nicht allzu leicht bewilligt; es mußten triftige Gründe vorhanden sein. Wie man dabei vorging, zeigt ein Schreiben, das der Papst im Jahre 1217 an den Erzbischof von Genua gerichtet hat. Der Erzbischof wird angewiesen, die im Hafen von Genua versammelten Kreuzfahrer in Verein mit sachkundigen Männern zu mustern. Kleriker, Frauen und andere Personen, die wegen Schwäche, Krankheit oder Armut für die Expedition nicht von Nutzen wären, sollten ermahnt werden, ihr Gelübde lösen zu lassen und nach ihrem Vermögen für den Kreuzzug so viel Geld zu spenden, als sie selber bei der Beteiligung an der Fahrt ausgeben würden; dafür sollte ihnen der Kreuzablaß verliehen werden.[1] Daß die zum Kampf Untauglichen von ihrem Gelübde zu entbinden seien, wird auch sonst in den Schreiben Honorius' III. öfters bemerkt. Stets wird aber dabei betont, daß solche Personen nach ihrem Vermögen zahlen oder Stellvertreter senden sollten.[2] Einmal wird auch ganz allgemein erklärt, daß jene, die Stellvertreter senden, dispensiert werden können.[3] In solchem Falle konnte die Dispens um so leichter erteilt werden, da nach der Bestimmung der vierten Lateransynode der vollkommene Ablaß auch jenen zuteil werden sollte, die geeignete Streiter ausrüsten würden. Von diesen Stellvertretern ist in den päpstlichen Dispensschreiben, die an einzelne Personen gerichtet sind, öfters die Rede.[4]

Auch Cäsarius von Heisterbach, der unter Honorius III. geschrieben hat, berichtet, daß manche das Kreuz nahmen, nachher aber gegen Zahlung das Gelübde lösen und sich durch andere vertreten ließen.[5] Daß jedoch die Gelübdelösung damals nicht leicht zu erlangen war, erfahren wir von demselben Zisterziensermönch. Er erzählt von einem Bauern der Kölner Diözese, der zur Zeit der Belagerung Damiettes (1218—19) das Kreuz genommen hatte, nachher aber den Schritt bereute. Da er als gesunder und reicher Mann in der Heimat keine Dispens erhielt, ging er mit andern Pilgern nach Rom. In der Furcht, auch hier abgewiesen zu werden, stellte er sich blind und erhielt so ohne Schwierigkeit die Dispens und den Ablaßbrief (acceptis litteris indulgentiae). „Aber Gott,“ fügt Cäsarius hinzu, „der seiner nicht spotten läßt, schlug ihn mit wirklicher Blindheit. Wer mir nicht glauben will, der besuche den Mann, und er wird aus seinem eigenen Munde hören, daß meine Worte auf Wahrheit beruhen. Der Bauer heißt Hermann und wohnt in Poppelsdorf.“[6] Noch schlimmer soll es

[1] Theiner, Mon. Hung. 7.
[2] Rodenberg I 37. Vgl. Regesta Honorii III. 359 529 1619 1930 5390 und passim. [3] Reg. Hon. 2950.
[4] Reg. Hon. 1842 1889 2023 2110 6043.
[5] Caesarius, Homiliae fest. 99.
[6] A. Meister, Die Fragmente der libri VIII miraculorum des Cäsarius von Heisterbach, in Röm. Quartalschrift. 13. Supplementheft. Rom 1901, 23 f. Michael I 82.

einem andern Betrüger namens Gottschalk ergangen sein. Dieser, ein Wucherer, hatte noch unter Innozenz III. zur Zeit der Kreuzpredigten des Kölner Domscholasters Thomas Oliver das Kreuz genommen. Als nun Beauftragte des Papstes alte, kranke und arme Leute gegen Zahlung von dem Gelübde dispensierten, schützte der Wucherer Armut vor, und so gelang es ihm, sich loszukaufen, und zwar durch eine Summe, die, wie seine Nachbarn später bezeugten, mit Rücksicht auf seine Vermögensverhältnisse hätte achtmal größer sein können. Im Wirtshause lachte er dann die Kreuzfahrer aus. „Ihr Toren," sagte er, „fahrt übers Meer, verbraucht euer Geld und setzt euer Leben vielen Gefahren aus. Ich habe mich mit fünf Mark losgekauft, bleibe mit Frau und Kindern zu Hause und werde doch denselben Lohn haben wie ihr." Zur Strafe ist der Unglückliche vom Teufel geholt worden, bemerkt der leichtgläubige Berichterstatter.[1]

Ähnliche Täuschungen sind wohl öfters vorgekommen. Honorius III. selber klagt in einem Schreiben vom Jahre 1221, daß etliche Kreuzfahrer aus der Kirchenprovinz Reims durch lügnerisches Vorgehen Dispensschreiben (absolutionis litteras) erlangt hätten. Der Papst verordnet, die kirchlichen Strafmittel gegen sie anzuwenden.[2] Jedenfalls zeigen derartige Vorkommnisse, daß damals die Gelübdelösung nicht ohne triftigen Grund stattfinden sollte.

Dieser Praxis ist auch Gregor IX. längere Zeit treu geblieben. Manchmal wurde das Gelübde nur bedingungsweise abgelegt: man gelobte, an dem Zuge sich persönlich zu beteiligen oder sich loszukaufen. Selbstverständlich konnte man in diesem Falle gegen entsprechende Zahlung vom Gelübde ohne weiteres entbunden werden.[3] Nicht so leicht erhielt man die Dispens, wenn das Gelübde bedingungslos abgelegt worden war. Wiederholt betont Gregor IX. in seinen Schreiben, daß nur jene zu dispensieren seien, die wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder Armut den Zug nicht mitmachen könnten. Diese sollten eine ihrem Stand und Vermögen entsprechende Summe zahlen und konnten dann des Ablasses teilhaftig werden.[4] Öfters wird auch bemerkt, daß man nebst der Beisteuer einer angemessenen Geldsumme zum Ersatz für die Mühen der Reise Werke der Frömmigkeit verrichten solle.[5] Dem Beispiel Innozenz' III. folgend, hat Gregor IX. mehrmals verordnet, daß die Kreuzprediger, um keine Zeit zu verlieren, alle, die es wünschten, zur Annahme des Kreuzes zulassen sollten, ohne

[1] Caesarius, Dial. mir. II 7, bei Strange I 70.

[2] Reg. Hon. 2978.

[3] Rodenberg I 632. Gregor IX. an die Bischöfe von Cambray und Tournay, 26. November 1238.

[4] Registres de Grégoire IX. 3395 3907 3916 3945 4220.

[5] Reg. 3965. An Bischöfe von Südfrankreich. Der Papst gestattet, Untaugliche zu dispensieren; sie sollen aber zahlen „ea que in eundo ad Terram sanctam, ibidem morando et inde redeundo expensuri essent", zudem „redimentes laborem itineris operibus pietatis"; auch sei Vorsorge zu tragen, „ne in elusionem voti aliquid attemptetur". Ähnlich n. 4507 4640. Theiner, Vetera monumenta Hibernorum et Scotorum historiam illustrantia. Romae 1864, 38.

lange zu untersuchen, ob sie tauglich seien oder nicht; nachher konnte dann, wenn dringende Not oder offenbarer Nutzen es erforderte, das Gelübde gelöst oder dessen Vollzug aufgeschoben werden.[1]

Als die deutschen Bischöfe im Jahre 1241 einen Kreuzzug gegen die Tataren predigen ließen, verordneten sie ebenfalls, daß man allen das Kreuz gebe. Wer nicht persönlich am Kriege teilnehmen konnte, sollte wenigstens beisteuern.[2]

Das von der Gelübdelösung herrührende Geld sollte den wirklichen Kreuzfahrern zugute kommen. So hat einmal der Papst adeligen Herren in Frankreich, die den Kreuzzug unternehmen wollten, einen Teil des französischen Ertrags zugesagt. Die mit der Einsammlung der Gelder beauftragten Kollektoren waren aber nicht damit zufrieden, daß bloß die Untauglichen sich loskauften. Um mehr Geld zu bekommen, wollten sie auch taugliche Männer, die den Kreuzzug persönlich mitzumachen wünschten, nötigen, ihr Gelübde gegen Zahlung lösen zu lassen. In einem Schreiben vom 9. April 1238 verbot Gregor IX. mit allem Ernst eine derartige Erpressung.[3] Aus Furcht, zur Gelübdelösung genötigt zu werden, suchten andere schon vor Ankündigung der allgemeinen Fahrt die Reise nach Palästina anzutreten. Auch dies wurde vom Papst als zwecklos streng untersagt.[4] Durften die Tauglichen nicht zum Loskauf gezwungen werden, so wurden anderseits die päpstlichen Kommissäre beauftragt, die Untauglichen nötigenfalls durch Androhung der kirchlichen Zensur zur Ablösung der Gelübde anzuhalten.[5]

Es wurde demnach bei den Personen, die das Kreuz genommen hatten, stets unterschieden zwischen jenen, die geeignet waren, sich am Zuge persönlich zu beteiligen, und solchen, die aus einem triftigen Grunde die Fahrt nicht mitmachen konnten. Erst im Jahre 1240, als es galt, das lateinische Kaisertum in Konstantinopel gegen die Griechen finanziell zu unterstützen, gestattete der Papst, daß man alle, die für Konstantinopel das Kreuz genommen hatten, auf ihren Wunsch, mit Ausnahme der eigentlichen Soldaten, zum Loskaufe zulassen sollte. Als Grund wurde der große Geldbedarf der Lateiner in Konstantinopel angegeben. Die vom Gelübde Dispensierten hatten einen ihrem Vermögen angemessenen Geldbeitrag zu zahlen; der ihnen zu erteilende Ablaß sollte sich richten nach der Höhe des Beitrags und der frommen Gesinnung des Spenders.[6] Bei dieser Gelegenheit wurde also denjenigen, die sich loskauften, nicht der volle Kreuzablaß zuteil. In einem etwas späteren Schreiben bevollmächtigte wohl der Papst

---

[1] Sbaralea I 222. Rodenberg I 494.

[2] Der Geschichtsfreund I (1844) 355: „Volumus quod signentur iuvenes, senes, pauperes, divites, debiles et infirmi, viri et mulieres, clerici et laici, ita tamen quod qui ad iter necessarii non videntur, de bonis suis fortes et pauperes promoveant ad eundum.“

[3] Registres 4222.

[4] Registres 3945. Ripoll I 99.

[5] Reg. 4635. Ripoll I 99.

[6] Reg. 5075. Ripoll I 109.

seine Legaten, den Dispensierten den vollkommenen Ablaß zu erteilen, aber unter der Bedingung, daß sie so viel zahlten, als sie bei der Kreuzfahrt ausgeben würden,[1] eine Bedingung, die übrigens bei der Erteilung von Dispensen öfters gestellt wurde.[2]

Innozenz IV. kehrte wieder zu dem Grundsatze zurück, daß die Dispens nur jenen zu erteilen sei, die durch einen gerechten Grund verhindert wären, ihr Gelübde zu erfüllen.[3] Einmal gestattete er wohl, allen, die es wünschten, den Loskauf zu gewähren. Es handelte sich aber bloß um die Untertanen eines französischen Grafen, der um diese Vergünstigung nachgesucht hatte.[4] Wiederholt verbot er, die Tauglichen, die ohne triftigen Grund zu Hause bleiben wollten, vom Gelübde zu entbinden;[5] ebenso untersagte er den bereits unter Gregor IX. vorgekommenen Mißbrauch, daß man taugliche Männer, die den Kreuzzug mitmachen wollten, zur Gelübdelösung nötige.[6] Anderseits sollten die zum Kampfe Untauglichen nötigenfalls durch Androhung der kirchlichen Zensur zum Loskauf angehalten werden.[7] Die vom Gelübde Dispensierten hatten einen ihrem Vermögen entsprechenden Beitrag zu zahlen und konnten so des Kreuzablasses teilhaftig werden.

Daß man sich vom Gelübde loskaufen konnte, wurde nicht von allen gebilligt. Manche hielten sich darüber auf, daß den Leuten, die sich dispensieren ließen, gegen Zahlung einer gewissen Geldsumme derselbe Ablaß wie den wirklichen Kreuzfahrern zugesichert wurde. Es wurde hierüber um so mehr geklagt, als manche Kreuzprediger und Kollektoren, denen es darum zu tun war, viel Geld zu sammeln, allzu leicht auch taugliche Männer vom Gelübde dispensierten. Indem Innozenz IV. in einem Schreiben vom 14. März 1248 an die französischen Bischöfe die mißbräuchliche Handlungsweise dieser Kollektoren tadelt, bemerkt er, daß dadurch in Frankreich die Kreuzpredigt vielen zum Ärgernis werde und daß manche bereuten, das Kreuz genommen zu haben.[8]

Auch in England gab der Loskauf vom Gelübde Anlaß zu bitteren Klagen. Schon unter Gregor IX., wie der gleichzeitige Chronist Matthaeus Parisiensis meldet, nahm das Volk Ärgernis daran.[9] Noch lauter wurden die Klagen unter Innozenz IV. Derselbe Chronist erzählt, wie im Jahre 1249 die Dominikaner und Minoriten im Lande herumzogen, um im Auftrage des Papstes das Kreuz zu predigen. Mit großer Feierlichkeit fand ihr Einzug in die einzelnen Orte statt; Klerus

[1] Reg. 5296.

[2] Auch Matthaeus Parisiensis (Chron. IV 9) schreibt unterm Jahre 1240, daß man in England vom Kreuzgelübde dispensierte, „accepta tamen pecunia quanta sufficere videbatur unicuique ad viaticum ultramarinum".

[3] So 1243: Potthast 11136. Theiner, Mon. Polon. 37. So noch 1253: Registres d'Innocent IV. n. 6469. Ripoll I 232.

[4] Potthast 13157.

[5] Reg. 3054 3708.

[6] Reg. 2960. [7] Reg. 3523.

[8] Reg. 3708.

[9] Matth. Paris. IV 9: „Factum est in populo scandalum." Vgl. 133 f.

und Volk kamen ihnen mit Kreuz und Fahnen entgegen; den Gläubigen, die zu ihren Predigten zusammenströmten, erteilten sie viele Tage Ablaß (multos dies indulgentiae).[1] In ihren Predigten gaben sie das Kreuz Personen jeden Alters, Geschlechtes und Standes, auch kranken und alten gebrechlichen Leuten; am folgenden Tage aber oder sogleich dispensierten sie gegen Zahlung einer beliebigen Summe jeden von seinem Gelübde. Dies, fügt der Chronist hinzu, „schien manchen ungebührlich und ungereimt". Es entstand unter dem ganzen Volke ein nicht geringes Ärgernis, und der Eifer der Gläubigen ließ offensichtlich nach.[2] Weil die Kreuzfahrer für Geld dispensiert wurden, verlor der Papst und die römische Kurie die Gunst des Klerus und des Volkes.[3]

In seinen Klagen über den Papst und die Mendikanten läßt sich allerdings Matthaeus Parisiensis gewöhnlich allerhand Übertreibungen zuschulden kommen.[4] Aber ein anderer Zeitgenosse, der belgische Dominikaner Thomas von Chantimpré, klagt ebenfalls über ungerechtfertigte Dispensationen. Viele Gläubige, schreibt er in seinem Bienenbuch, können sich nicht genug wundern über jene, die sich mit Geld vom Kreuzgelübde loskaufen, und zwar für eine so kleine Summe, daß sie kaum den zehnten oder zwanzigsten oder sogar den hundertsten Teil ihrer beweglichen Güter hergeben wollen. Wenn es sie reut, die beschwerliche Reise gelobt zu haben, so suchen sie um Dispens nach, und Rom vermehrt die Zahl seiner Gesandten, die solche Leute gegen einen Geldbeitrag vom Gelübde lossprechen und ihnen den Kreuzablaß zusichern.[5] Auch in seinem noch ungedruckten Buch „über die Natur der Dinge" kommt Thomas auf die allzu leichten Dispensationen zu sprechen und redet dabei den Kreuzfahrer folgenderweise an: „Du aber, o Pilger, wenn du Gott dein Gelübde abgelegt und das Kreuz genommen hast, erfülle dies Gelübde, wenn es in deinen Kräften steht; suche nur dann um Lossprechung nach, wenn dich eine solche Not drängt, daß du selbst vor dem Angesichte Christi, des Weltenrichters, dich damit entschuldigen kannst."[6]

Es wäre sicher erbaulicher gewesen, wenn auch die kirchlichen Behörden und die Kreuzzugsprediger denselben strengen Standpunkt wie der fromme Predigermönch eingenommen hätten. Ebenso wäre manchen bitteren Klagen vorgebeugt worden, wenn man nur taugliche Männer zum Kreuzgelübde zugelassen hätte. Allein wie früher schon,

[1] Innozenz IV. bevollmächtigte oft die Kreuzprediger, 20 bis 40 Tage Ablaß zu spenden; einmal (1253) heißt es auch, sie könnten 10, 20, 30, 40 oder 60 Tage bewilligen. Reg. 6469.

[2] Matth. Paris. V 73 f. [3] Ebd. 196.

[4] E. Berger (Registres d'Innocent IV. Bd. II S. CXXXVII) bemerkt: „Mathieu de Paris est toujours suspect d'exagération quand il part en guerre contre le pape, qu'il avait en horreur." Auch Jourdain (Doutes sur quelques écrits de R. Grossetête. Paris 1868, 28) spricht von der „partialité haineuse" des englischen Chronisten gegen den Apostolischen Stuhl.

[5] Thomas Cantipratanus 108.

[6] A. Kaufmann, Thomas von Chantimpré. Köln 1899, 46.

so pflegte man auch unter Innozenz IV. den zur Kreuzfahrt Untauglichen das Kreuz zu geben. Bezeichnend in dieser Hinsicht ist eine Verordnung des Lincolner Bischofs Grosseteste vom 1. August 1247. Nach dieser Verordnung sollten alle Kranken und Sterbenden durch die Geistlichen und andere, die der Abfassung ihrer Testamente beiwohnen würden, gemahnt werden, das Kreuz zu nehmen, falls sie es noch nicht genommen hätten. Sowohl diese als auch jene, die das Kreuz früher genommen, sollen erklären, wie viel sie zur Unterstützung des Heiligen Landes geben wollten. Man sage ihnen ausdrücklich, daß ihnen der vollkommene Ablaß zuteil werde, wenn sie gänzlich (omnino) nach ihrem Vermögen geben; spenden sie aber weniger, so werde sich der Ablaß nach der Größe der Gabe und der frommen Gesinnung richten. Niemand aber solle genötigt werden, mehr zu geben, als er wolle.[1]

Unter den nächsten Nachfolgern Innozenz' IV. sind die Kreuzprediger fort und fort bevollmächtigt worden, jene, die aus einem triftigen Grund an der Kreuzfahrt nicht teilnehmen konnten, von ihrem Gelübde zu entbinden, aber unter der Bedingung, daß sie einen ihrem Vermögen entsprechenden Beitrag zahlen.[2] Allerdings gab diese Praxis immer wieder zu Klagen Anlaß. So sah sich 1263 Urban IV. genötigt, sowohl in Deutschland als in Frankreich gegen etliche Kollektoren, die sich bei der Gelübdelösung nicht näher bezeichnete Mißbräuche zuschulden kommen ließen, einzuschreiten, damit nicht, wie es in dem päpstlichen Schreiben heißt, zum Schaden für das Heilige Land eine völlige Verweigerung oder doch Verminderung der Abgaben erfolge.[3] Einen ähnlichen Befehl mußte 1265 Klemens IV. ergehen lassen.[4]

---

[1] Matthaeus Paris. VI 137 f. Der Inhalt der bischöflichen Verordnung stimmt zum Teil überein mit einem Schreiben, das Innozenz IV. am 8. Februar 1247 an den Bischof von Worcester, der in Verein mit Grosseteste die Kreuzzugsgelder einsammeln sollte, gerichtet hat: „Cum coacta servitia Dominus non acceptet, sed habeat spontanea gratiora, omnibus illis qui de partibus Anglie . . . promiserunt vel promittent bellatores idoneos vel pecunias iuxta facultates proprias se missuros in subsidium Terre sancte . . . indulgemus ut nullus eorum super hoc . . . compellatur, sed omnes suo arbitrio relinquantur, ita videlicet ut si miserint personas vel pecuniam omnino iuxta proprias facultates, plenam suorum peccatorum indulgentiam consequantur, alioquin indulgentie huiusmodi sint participes iuxta devotionis affectum et subsidii quantitatem." Registres 2959. Weder in diesem Schreiben noch in andern bekannten, die zu jener Zeit nach England gingen, wird gesagt, daß man die Kranken und Sterbenden zur Annahme des Kreuzes ermahnen solle. Wohl läßt Matthaeus Parisiensis V 405 Grosseteste auf dem Totenbett klagen: „Novimus Papam fratribus Praedicatoribus et Minoritis praecepisse ut morituris assistentes . . . persuadeant urgenter ut condant testamenta sua ad commodum et subsidium Terrae et crucem assumant." Diese Angabe des Chronisten darf aber mit Recht bezweifelt werden. Jedenfalls ergibt sich daraus, daß Grosseteste selber keine derartige Anweisung erhalten hatte.

[2] Registres d'Alexandre IV. n. 428. Reg. caméral d'Urbain IV. n. 311. Reg. ordinaire, n. 384. Reg. de Clément IV. n. 291 1578. Reg. de Grégoire X. n. 27 497.

[3] Reg. caméral d'Urbain IV. n. 312. Reg. ordinaire, n. 375.

[4] Reg. de Clément IV. n. 1608. Vgl. auch die Klage in der „Collectio de scandalis Ecclesiae", einer anonymen für das Lyoner Konzil von 1275 verfaßten

Als im Jahre 1291 nach dem Falle Akkons Nikolaus IV. die christlichen Völker für die Wiedereroberung des Heiligen Landes aufs neue zu begeistern suchte, verordnete er, daß das Kreuz allen, die es andächtig begehrten, gegeben werde. Man sollte aber dabei verkündigen, daß diejenigen, die es nehmen würden, verpflichtet seien, entweder am Kreuzzug sich zu beteiligen oder sich vom Gelübde loszukaufen, falls es die Kirche aus gerechten Gründen für gut finde. Die vom Gelübde Dispensierten sollten des Ablasses teilhaftig werden nach der Höhe ihrer Beisteuer und der Intensität ihrer frommen Gesinnung.[1] Demnach wurde ihnen nur ein partieller, nicht der vollkommene Ablaß verheißen. Bei einzelnen Dispensen, die der Papst selber erteilte, wurde nichts weniger als lax verfahren. Ein französischer Adeliger und seine Gemahlin wurden von dem Gelübde entbunden unter der Bedingung, daß sie auf ihre eigenen Kosten so viel Krieger senden oder unterhalten, als sie im Falle einer persönlichen Beteiligung mitgenommen hätten.[2] Die Königin von Sizilien mußte 1000 Livres zahlen, um vom Gelübde losgesprochen zu werden. Dafür wurde ihr freilich der vollkommene Kreuzablaß zuteil.[3] Bonifaz VIII. hielt an dem Grundsatze fest, daß nur die Untauglichen zu dispensieren seien. Doch hatten sie, um des Ablasses teilhaftig zu werden, einen ihrem Vermögen angemessenen, mit den päpstlichen Bevollmächtigten zu vereinbarenden Beitrag zu zahlen.[4]

Almosen für Kreuzzugszwecke.

Nebst den Geldbeiträgen, zu denen man sich bei der Gelübdelösung verpflichtete und die bei eintretendem Todesfall von den Erben zu entrichten waren,[5] gab es, wie schon früher dargetan worden, ganz freiwillige, nicht auf einem Gelübde beruhende Spenden für das Heilige Land. Auch für diese Spenden ward ein Ablaß verheißen. Die hierüber auf der Lateransynode von 1215 getroffene Bestimmung, daß im Falle einer angemessenen Spende der Ablaß sich richten solle nach der Höhe der Gabe und der frommen Gesinnung des Spenders, blieb maßgebend für das ganze Mittelalter. Nur selten finden sich

Reformschrift: „Successit altera confusio de redemptione votorum per quosdam aestimantes, qui valetudinarios debiles et eos, qui crucem sub conditione praefixa susceperant, stulti manu iustitiae saecularis et censura ecclesiastica percellebant, fulminabant sententias et novas et indebitas aestimationes augentes amplius extorquebant. Revolutum est hoc scandalum in capita praedicantium, qui, si denuo crucis indulgentiam praedicarent, [non] certum est, quod proficerent, sed certum est, quod varias contumelias sustinerent.“ Döllinger, Beiträge zur ... Geschichte der sechs letzten Jahrhunderte III, Wien 1882, 183. J. Auer, Studien zu den Reformschriften für das zweite Lyoner Konzil. Freiburg 1910, 25.

[1] Mon. Germ. SS. XVII 604.

[2] Registres de Nicolas IV. n. 4111.

[3] Reg. 5936. [4] Registres de Boniface VIII. n. 3720.

[5] Vgl. die Kreuzbulle Johanns XXII. vom 26. Juli 1333. Acta Pontificum danica I, Kobenhavn 1904, 115 f.

über diesen Almosenablaß in den mittelalterlichen Kreuzzugsbullen besonders, von der üblichen Formel abweichende Verordnungen.

Im Jahre 1235 ließ Gregor IX. verkünden, daß jene, die ein Jahr hindurch wöchentlich einen Denar spenden, jedes Jahr einen Ablaß von 2 Jahren (duos annos singulis annis) gewinnen; gebe aber jemand mehr, so werde der Ablaß sich richten nach seiner Gabe und seiner frommen Gesinnung.[1] Für die Schenkung eines Viertels oder eines noch größeren Teils des jährlichen Einkommens verhieß Innozenz IV. im Jahre 1253 den vollkommenen Ablaß, während denjenigen, die weniger spendeten, nur ein ihrer Gabe entsprechender Erlaß in Aussicht gestellt wurde.[2] Etliche Jahre früher (1247) hatte er in einem Schreiben an den Bischof von Worcester erklärt, daß jene, die gänzlich (omnino) nach ihrem Vermögen spenden, den vollkommenen Ablaß gewinnen, während sonst der Erlaß nach der Höhe der Gabe sich richten werde.[3] Hatte Innozenz IV. den vollkommenen Ablaß für die Schenkung eines Viertels des jährlichen Einkommens verheißen, so forderte 1256 Alexander IV. für dieselbe Begünstigung nur ein Zehntel des Einkommens.[4] Auf Ansuchen Ludwigs IX. von Frankreich verhieß 1267 Klemens IV. den vollkommenen Ablaß allen, die dem König für den Kreuzzug gewisse näher angegebene Teile ihres Einkommens aus Immobilien und Mobilien überlassen.[5] Als Martin IV. anläßlich des Kreuzzugs, den er gegen Peter von Aragonien predigen ließ, bestimmte, daß vier Jahre hindurch zur Unterstützung des Königs von Frankreich der Zehnte der kirchlichen Einkünfte zu entrichten sei, verhieß er den vollkommenen Ablaß jenen, die den gesamten Betrag gleich im ersten Jahre bezahlen würden. Sein Nachfolger Honorius IV., der dies in einem Schreiben von 1286 erwähnt, verhieß denselben Ablaß allen, die den noch zwei Jahre zu erhebenden Zehnten sofort entrichten wollten.[6]

Für den Kreuzzug, den die Johanniter am Anfang des 14. Jahrhunderts vorbereiteten, erließ Klemens V. am 11. August 1308 eine eigentümliche Ablaßbulle, die fünf Jahre Geltung haben sollte. Wer so viel spendet, als er während eines Jahres bei persönlicher Beteiligung am Kreuzzuge brauchen würde, erhält den vollen (plenam) Ablaß seiner Sünden; spendet er nur die Hälfte, so bekommt er nur den halbvollen (mediam) Ablaß. Gibt jemand mehr oder weniger, so wird sich der Erlaß nach seiner Gabe richten. Wer am Karfreitag 24 Denare

---

[1] Rodenberg I 542 f.

[2] Ripoll I 231 f.

[3] Registres d'Innocent IV. n. 2959. Wie das „omnino iuxta proprias facultates" aufzufassen sei, wird nicht gesagt; aber aus andern päpstlichen Kundgebungen kann man schließen, daß jene völlig nach ihrem Vermögen spendeten, die so viel gaben, als sie bei der persönlichen Teilnahme am Kreuzzuge gebraucht hätten.

[4] Potthast 16569.

[5] R. Sternfeld, Ludwigs des Heiligen Kreuzzug gegen Tunis 1270 und die Politik Karls I. von Sizilien. Berlin 1896, 325 [Historische Studien IV].

[6] Registres d'Honorius IV. n. 395 399.

opfert, gewinnt 24 Jahre Ablaß; wer an den andern Freitagen 12 Denare spendet, gewinnt 12 Jahre; wer an den andern Tagen 6 Denare gibt, bekommt einen Ablaß von 6 Jahren. Für jeden Denar soll er ein Jahr Ablaß haben. Gibt jemand alles auf einmal, so wird er den seiner Gabe entsprechenden Ablaß auf einmal gewinnen. Der Papst verordnete auch, daß in den Kirchen zur Aufnahme des Geldes eine Opferkiste (truncus) mit drei verschiedenen Schlössern aufgestellt werde.[1] Eine ganz gleichlautende Bulle mit denselben Abstufungen hat Klemens V. im Jahre 1309 dem König von Kastilien für einen Kreuzzug gegen Granada ausgestellt.[2]

Teilnehmer am Kreuzablaß.

Abgesehen von den wirklichen Kreuzfahrern und jenen, die Geldbeiträge spendeten, gab es noch verschiedene andere Klassen von Personen, denen derselbe Ablaß wie den Kreuzfahrern verheißen wurde. Das waren zunächst die Kolonisten. Als es im Jahre 1229 dem König Jakob I. von Aragonien gelungen war, die Insel Mallorka, die seit 798 im Besitze der Mauren war, zu erobern, erteilte bald nachher (1230) Gregor IX. jenen, die sich dort ansiedeln würden, denselben vollkommenen Ablaß, den man durch Teilnahme an einem Kreuzzuge nach dem Heiligen Lande gewinnen konnte. In der Begründung dieses Privilegiums betonte der Papst, es komme nicht bloß darauf an, fremde Ländereien zu erobern, man müsse sie auch zu bevölkern suchen.[3]

Den Kundschaftern, die Philipp III. von Frankreich nach Palästina senden wollte, hat Gregor X. im Jahre 1273 den vollkommenen Ablaß spenden lassen.[4]

Öfters wird auch in päpstlichen Schreiben der Kreuzablaß den Frauen der Kreuzfahrer zugesichert. So schrieb 1238 Gregor IX. einer adeligen Dame, deren Mann das Kreuz genommen hatte, es gezieme sich, daß ihr mit Rücksicht auf ihren Gemahl ein besonderer Ablaß zuteil werde; er gewähre ihr daher denselben Ablaß, der von der allgemeinen Lateransynode den Kreuzfahrern verheißen wurde.[5] Im Jahre 1252 beauftragte Innozenz IV. die englischen Bischöfe, den Frauen der Kreuzfahrer denselben Ablaß zu erteilen, der ihren Männern zugesagt worden, vorausgesetzt, daß letztere die Mühen der Palästinafahrt auch für ihre Gemahlinnen übernehmen wollen. Als Grund dieser Begünstigung macht der Papst den Umstand geltend, daß die Frau mit ihrem Mann aufs innigste verbunden und daher als teilnehmend an seinen Gütern zu betrachten sei.[6] In ähnlicher Weise haben Niko-

[1] Regestum Clementis V. n. 2989. Delaville IV 182 ff. n. 4808.
[2] Regestum 5093.
[3] Registres de Grégoire IX. 524. Potthast 8641.
[4] Reg. de Grégoire X. 337. Potthast 20755.
[5] Reg. de Grégoire IX. 4628.
[6] Reg. d'Innocent IV. 5980: „Cum uxor pars corporis sit viri, et per hoc bonorum eius particeps censeatur . . . concedimus ut uxoribus crucesignatorum . . .

laus IV. und Klemens V. den Frauen von Kreuzfahrern den vollkommenen Ablaß bewilligt.[1]

Unter Berufung auf Alexander von Hales hat man behauptet, daß im 13. Jahrhundert für die Wallfahrt ins Heilige Land überhaupt ein vollkommener Ablaß gewährt wurde. In der Summe Alexanders wird freilich gesagt, daß für die Pilgerfahrt nach dem Heiligen Lande (pro peregrinatione Terrae sanctae) „die Sünden völlig erlassen werden" (Bd. I 287). Allein zu jener Zeit wurde die Kreuzfahrt selber allgemein als „Pilgerfahrt" bezeichnet; die Kreuzfahrer wurden „Pilger" genannt. Aus jener Stelle in der Summe Alexanders läßt sich daher nicht folgern, daß damals schon die einfache Wallfahrt nach Jerusalem mit einem vollkommenen Ablasse belohnt wurde. Richtig ist allerdings, daß zu einer Zeit, in welcher im Auftrage des Papstes ein Kreuzzug gepredigt wurde, auch solche, die nicht gegen die Ungläubigen kämpfen, sondern bloß aus Frömmigkeit das heilige Grab besuchen wollten, das Kreuz nahmen und wie die wirklichen Kreuzfahrer, falls man ihnen die Pilgerfahrt, den Anschluß an das Passagium generale gestattete, den vollkommenen Ablaß gewinnen konnten. Wollte aber jemand zu einer andern Zeit, da kein Kreuzzug stattfand, eine Pilgerfahrt nach Jerusalem unternehmen, so war ihm dafür von autoritativer Seite kein vollkommener Ablaß zugesichert.[2]

Einer besonderen Teilnahme am Kreuzablaß erfreuten sich die Kreuzzugsprediger. In den Schreiben Innozenz' III. wird noch nicht ausdrücklich erklärt, daß die Kreuzzugsprediger an dem Ablaß, den sie verkünden, Anteil hätten. Wenn es aber in den päpstlichen Schreiben wie auch im Kreuzzugsdekret der vierten Lateransynode heißt, daß jene, die Rat und Hilfe leisten, je nach der geleisteten Hilfe und der frommen Gesinnung des Ablasses teilhaftig werden, so bezieht sich dies in erster Linie auf die Prediger, die ja durch ihre werbende Tätigkeit an der Vorbereitung des Kreuzzugs in hervorragender Weise beteiligt waren.[3] Später wurde ihnen denn auch öfters derselbe Ablaß wie den Kreuzfahrern verheißen. Diesen Ablaß verlieh Gregor IX. den französischen Dominikanern, die 1238 den Auftrag erhalten hatten,

eamdem peccatorum suorum, de quibus vere contrite fuerint et confesse, quam habent dicti viri earum, auctoritate nostra veniam per vos vel alios quos ad hoc ydoneos esse videritis, concedatis."

[1] Reg. de Nicolas IV. 1941. Regestum Clem. V. 4410.

[2] Daß der vollkommene Ablaß nur während der Kreuzzugszeit gewonnen werden konnte, bezeugt in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts der Dominikaner Humbert von Romans, indem er in einer seiner Kreuzpredigten bemerkt: „Tempore crucis predicande cataracte celi aperte sunt in abundantia indulgentiarum . . . Verum cito finitur ista pluvia et cito cessabunt ista dona . . . et ideo ve illis qui non currunt modo ad istas indulgentias largas." Humberti . . . Sermones ad diversos status. Hagenaw 1508, tract. II, n. 63. Maxima Bibliotheca Patrum XXV, Lugduni 1677, 556.

[3] Deshalb erklärt auch Honorius III. in seiner Kreuzzugsbulle vom Jahre 1218 gegen die Albigenser, die Geistlichen sollen den Kreuzzug verkünden, „quod per hoc ad eiusdem subventionem negotii consilium auxiliumque praestando, eiusdem esse participes indulgentiae valeatis." Bouquet XIX 665.

den Kreuzzug für das lateinische Kaisertum in Konstantinopel zu predigen.[1] In seinem in den Jahren 1253—55 entstandenen Kommentar zu den Sentenzenbüchern bemerkt Thomas von Aquin, daß den Kreuzpredigern bisweilen derselbe Ablaß wie den Kreuzfahrern gewährt werde (Bd. I 296). Nun hatte freilich Innozenz IV. in einer Kreuzzugsbulle vom Jahre 1253 den Predigern nicht den vollkommenen Ablaß verheißen; er hatte vielmehr erklärt, daß ihre Teilnahme am Ablasse sich richten werde nach ihrer Arbeit und ihrer frommen Gesinnung.[2] In einem andern Schreiben vom Jahre 1254 hatte er ihnen aber den vollkommenen Ablaß verheißen.[3] Bereits im Jahre 1247 hatte er auch erklärt, daß die Dominikaner, die bei der Verkündigung der gegen Kaiser Friedrich II. erlassenen Bannbulle Mißhandlungen erleiden würden, des vollkommenen Ablasses teilhaftig sein sollten.[4]

Den Predigern wurden öfters die Einsammler der Kreuzzugsgelder gleichgestellt. So bestimmte Urban IV., daß allen Predigern und Kollektoren, die ein Jahr lang für die Kreuzzugssache arbeiten, derselbe Ablaß wie den Kreuzfahrern zuteil werden solle.[5] Klemens IV. gewährte ebenfalls den Predigern für eine einjährige Tätigkeit den vollkommenen Ablaß;[6] das eine und das andere Mal wurde auch eine halbjährige Tätigkeit als genügend erachtet.[7] Strenger zeigte sich Gregor X. Zur Gewinnung des vollkommenen Ablasses forderte er von den Predigern und Kollektoren eine dreijährige Tätigkeit; doch verhieß er ihnen den vollkommenen Ablaß für den Fall, daß sie vor Abschluß dieser Tätigkeit sterben sollten. Bei kürzerer Wirksamkeit sollte sich der Ablaß nach der Leistung richten.[8] Wegen der besonderen Schwierigkeiten, die mit der Einsammlung des Kreuzzugszehnten in Norwegen verbunden waren, erteilte Gregors Nachfolger, Johann XXI., den vom Erzbischof von Drontheim ernannten Ruralkollektoren den vollen Kreuzzugsablaß.[9] Diesen Ablaß verlieh auch Nikolaus III. dem Generalkollektor des Kreuzzugszehnten in Ungarn und Polen, wie dies übrigens schon Gregor X. und Johann XXI. getan hatten.[10] Neue Bestimmungen weist die Kreuzzugsbulle Nikolaus' IV. vom Jahre 1291 auf. Den Predigern wurde für jede Predigt, die sie halten würden, ein Ablaß von 100 Tagen verheißen; zudem sollte ihnen der Kreuzablaß nach dem Maße ihrer Arbeit (iuxta laboris vestri mensuram) zuteil werden.[11]

[1] Reg. de Grégoire IX. 4206. Wiederholt 1239. Ripoll I 105.
[2] Reg. d'Innocent IV. 6469. Ripoll I 232.
[3] Ripoll I 247 249. Sbaralea I 716.
[4] Ripoll I 172.
[5] Registre caméral 327. Registre ordinaire 469 2973. Ripoll I 424. Sbaralea II 447.
[6] Reg. de Clément IV. 15 500.
[7] Reg. de Clément IV. 1627 1683.
[8] Reg. de Grégoire IX. 497 569. Ripoll I 527. Theiner, Mon. Hung. 319.
[9] Reg. de Jean XXI. 95. Potthast 21194. R. Stapper, Papst Johannes XXI. Münster 1898, 57 f. [Kirchengeschichtliche Studien IV 4].
[10] Theiner, Mon. Hung. 323.
[11] Mon. Germ. SS. XVII 605.

Klemens V. dagegen verhieß den Kreuzpredigern für jeden Arbeitstag einen Ablaß von 1 Jahre,[1] während Johann XXII. in seiner großen Kreuzzugsbulle vom Jahre 1333 ihnen für jede Predigt 1 Jahr und 40 Tage verlieh.[2] Klemens VI. aber kehrte im Jahre 1345 wieder zur Formel der vierten Lateransynode zurück, indem er erklärte, die Kreuzprediger sollten am Ablasse teilhaben im Verhältnis zu ihrer Arbeit und frommen Gesinnung.[3]

Wie die Kreuzprediger selber am Ablasse, den sie verkündeten, teilhatten, so konnten sie auch ihren Zuhörern mit päpstlicher Bevollmächtigung Ablässe erteilen. Bereits im Jahre 1213 hatte Innozenz III. die Prediger ermächtigt, für die Anhörung der Kreuzpredigt einen „gewissen Ablaß" (certam indulgentiam) zu spenden.[4] Über die Höhe des zu erteilenden Ablasses wird in dem päpstlichen Schreiben nichts Näheres bestimmt. Honorius III. spricht bald von 10, bald von 20 Tagen, welche die Prediger bewilligen können.[5] Gregor IX. erklärt einmal (1235), die Kreuzprediger können einen „mäßigen (moderatam) Ablaß von einigen Tagen, wie sie es für gut finden", spenden.[6] Was er aber unter diesem „mäßigen" Ablaß verstand, ergibt sich aus andern seiner Schreiben. Mehrmals spricht er von einem Ablaß von 10 oder 20 Tagen,[7] einmal auch von 10, 20 oder 30 Tagen.[8] Es müssen aber damals schon die Kreuzprediger noch ausgedehntere Vollmachten erhalten haben, da Jakob von Vitry in einer seiner Kreuzpredigten bemerkt, die Prediger können ihren Zuhörern 20 oder 40 Tage spenden.[9] Häufig heißt es in den Schreiben Gregors, daß die Prediger den Ablaß „einmal wöchentlich" (semel in hebdomada) erteilen können. Falls diese Einschränkung beigefügt war, konnte derselbe Zuhörer den Ablaß nur einmal in der Woche gewinnen. Innozenz IV. überläßt die Bestimmung der Höhe des Ablasses den Kreuzpredigern, indem er sie in einem Schreiben vom Jahre 1246 bevollmächtigt, „mäßige Ablässe" (indulgentias moderatas) zu gewähren;[10] sonst aber spricht er gewöhnlich von 20 oder 40 Tagen,[11] einmal auch von 10, 20, 30, 40 oder 60 Tagen.[12] Unter Urban IV.

[1] Reg. Clem. 2989 5093.
[2] Acta Pontificum danica I 241.
[3] Eubel VI 164.
[4] Potthast 4711. Migne CCXVI 827.
[5] Rodenberg 173. Regesta Honorii III. 2978.
[6] Reg. de Grégoire IX. 2586. Rodenberg I 532.
[7] Reg. 2728 2729. Potthast 8868 9263. Ripoll I 45. Theiner, Mon. Hung. 129.
[8] Rodenberg I 561.
[9] Pitra II 428.
[10] Hauréau, Quelques lettres d'Innocent IV., in Notices et extraits des manuscrits de la Bibliothèque nationale XXIV 2, Paris 1876, 210.
[11] Registres d'Innocent IV. 162 5556 6305. Potthast 11136 13151.
[12] Reg. 6469. Ripoll I 231.

konnten 40 oder 100 Tage erteilt werden[1]; ebenso unter Klemens IV.[2] Der päpstliche Legat selber konnte 1 Jahr oder auch 1 Jahr und 40 Tage verleihen.[3] Zur Verleihung eines Ablasses von 1 Jahr und 40 Tagen war der Legat auch unter Gregor X. bevollmächtigt, während die gewöhnlichen Prediger nur 100 Tage spenden konnten.[4] Noch unter Johann XXII. im Jahre 1333 konnte den Zuhörern der Kreuzprediger nur ein Ablaß von 100 Tagen verliehen werden.[5]

Weitere Teilnehmer am Kreuzablasse waren die Missionäre. Der Grund hiervon findet sich in einem Schreiben Gregors IX. vom Jahre 1238 an die Dominikaner und Franziskaner. Er glaube, so erklärt der Papst, daß es nicht weniger gottgefällig sei, die Ungläubigen durch die Predigt des göttlichen Wortes zum Glauben zu bekehren, als die Sarazenen mit den Waffen zu bekämpfen. Deshalb erteile er den Ordensmännern, die jenseits des Meeres durch ihre Predigten oder ihren frommen Wandel an der Bekehrung der Ungläubigen und anderer arbeiten, denselben Ablaß wie den Kreuzfahrern.[6] Dieselbe Begünstigung gewährte 1247 Innozenz IV. den Laien, die im Dienste des Minoritenbischofs Lopez von Marokko mit ihm nach Afrika zogen.[7] Selbstverständlich konnten auch die Ordensleute, die bei den Kreuzfahrern in Palästina die Seelsorge ausübten, des vollkommenen Ablasses teilhaftig werden, wie dies übrigens Alexander IV. in einem Schreiben vom Jahre 1257 ausdrücklich erklärt hat.[8] Schon vorher (1256) hatte Alexander IV. in einem Schreiben an die Dominikaner den von Gregor IX. den Missionären bewilligten Ablaß erneuert.[9] Diese Erneuerung wiederholten verschiedene spätere Päpste, wie Bonifaz VIII., Klemens V., Johann XXII., Benedikt XII. Letzterer Papst ermächtigte auch aufs neue die Missionäre, ihren Zuhörern 40 Tage Ablaß zu spenden; den Gläubigen aber, welche die Missionäre unterstützten, wurde ein Ablaß zugesagt, der sich nach der gespendeten Hilfe und der frommen Gesinnung der Wohltätei richten sollte.[10]

Den Kreuzfahrern wurden bezüglich des Ablasses auch die Inquisitoren, als Verteidiger des Glaubens, gleichgestellt.[11] Grundlegend hierfür wurden verschiedene von Innozenz IV. an die Dominikaner und Franziskaner gerichteten Schreiben vom Jahre 1254. Den Inquisitoren selber wurde wie den Kreuzzugspredigern der vollkommene

[1] Reg. ordin. d'Urbain IV. 131 609 610. Theiner, Mon. Hung 250.
[2] Reg. de Clément IV. 15 500. Potthast 10070.
[3] Reg. 1446. Potthast 19070 19859.
[4] Reg. de Grégoire X. 497 502.
[5] Acta Pontificum danica I 114.
[6] Reg. de Grégoire IX. 4153. Potthast 10525. Ripoll I 99. Sbaralea I 233.
[7] Potthast 12470. Sbaralea I 451.
[8] Potthast 16805. Sbaralea II 209.
[9] Reg. d'Alexandre IV. 1032. Potthast 16163. Ripoll I 294.
[10] Eubel VI 63.
[11] L. a Paramo, De origine et progressu Officii S. Inquisitionis. Matriti 1598, 104 ff. C. Henner, Beiträge zur Organisation und Kompetenz der päpstlichen Ketzergerichte. Leipzig 1890, 26 ff.

Ablaß zugesagt; allen jenen, die ihnen durch Rat und Tat beistehen würden, verhieß der Papst einen Ablaß von 3 Jahren;[1] jenen aber, die gegen die Häretiker in den Kampf ziehen würden, sollte der vollkommene Ablaß zuteil werden. Zudem wurden die Inquisitoren bevollmächtigt, bei ihren Predigten den Zuhörern 20 oder 40 Tage Ablaß zu erteilen.[2] Dieselben Verheißungen sind von Alexander IV. in den Jahren 1255—60 mehrmals wiederholt worden.[3] Alexander IV. bestimmte auch, daß den Förderern der Inquisitoren, falls sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit den Tod finden würden, der vollkommene Ablaß zuteil werden sollte;[4] überdies ermächtigte er die Inquisitoren, jenen, die ihren Zusammenberufungen (convocationibus) beiwohnen würden, einen Ablaß von 40 Tagen zu bewilligen.[5] Spätere Päpste, wie Urban IV., Klemens IV., Gregor X., Nikolaus IV., wiederholten nur die Bestimmungen ihrer Vorgänger.[6]

War den sogenannten Kreuzbrüdern (confratres societatis crucesignatorum), die sich verpflichteten, den Inquisitoren beizustehen und sie zu beschützen,[7] von Innozenz IV. im Jahre 1254 derselbe Ablaß wie den Kreuzfahrern bewilligt worden,[8] so darf es uns nicht wundern, daß auch der zur Bekämpfung der Häretiker gestiftete Orden der Miliz Christi (militia Christi) ein ähnliches Privilegium erhielt. Gregor IX. gewährte den Mitgliedern des Ordens, die mit Gefahr ihres Lebens den katholischen Glauben und die kirchliche Freiheit verteidigen würden, wiederholt (1234 und 1235) einen vollkommenen Ablaß.[9]

[1] Schon vor 1254 wurde denjenigen, die bei der Verbrennung eines Häretikers Hilfe leisteten, z. B. Holz zutrugen, ein Ablaß erteilt, wie sich dies aus der Glosse Wilhelms von Rennes zur Summa Raimunds von Peñaforte ergibt: „Quid de illis clericis, qui iuris ignari et zelo fidei et pro indulgentia habenda, quae dabatur eis qui portarent ligna ad cremandos haereticos damnatos, portaverunt ligna, numquid sunt irregulares?" Raymundus 151 f. Vgl. auch Lea, A Formulary of the Papal Penitentiary in the thirteenth century. Philadelphia 1892, 60. Nr. XLII: „Lator presentium nobis exposuit quod cum centum quidam heretici comburendi essent et illis qui ad ignem ligna deferrent, daretur indulgentia generalis, idem in lignorum congeriem . . . lignum quoddam proiecit." Er habe angefragt, ob er irregulär sei. Nach Göller I 1, 20 ff. stammt das von Lea veröffentlichte Formelbuch aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts.

[2] Potthast 15283 15284 15290 15293 15304. Ripoll I 242. Sbaralea I 714 716 717. Bull. rom. III 584 ff. 590.

[3] Potthast 16132 17112 17435 17663 17950. Ripoll I 292 356 395. Sbaralea II 98 315. Bull. rom. III 668 ff.

[4] Ripoll I 356. Sbaralea II 98.

[5] Ripoll I 356. Auf Grund dieses Privilegiums wurde in der Folgezeit jenen, die einem Auto-de-fé, d. h. der öffentlichen Verkündigung und Vollstreckung der von einem Inquisitionstribunal gefällten Urteile, beiwohnten, ein Ablaß von 40 Tagen verliehen.

[6] Potthast 18253 19372 20720 23297.

[7] Vgl. über sie Henner 171 ff.

[8] Bull. rom. III 585. Potthast 15293.

[9] Registres de Grégoire IX. 2335 2564. Potthast 9807 9912. Ripoll I 25; VII 11. Eine Bulle vom 22. Dezember 1228 (Potthast 8300) gibt es nicht.

Die Form der Ablaßverleihung.

Bei der Behandlung der Kreuzablässe ist auch die Form zu beachten, in welcher diese Ablässe erteilt wurden. Man hat die Ansicht geäußert, daß die Zuwendung des Kreuzzugsablasses regelmäßig an die priesterliche Absolution geknüpft war. Der Beichtvater, den der Kreuzfahrer sich wählte, wäre vom Papste bevollmächtigt worden, den reumütig Beichtenden nicht bloß von der Sündenschuld, sondern auch von der Sündenstrafe loszusprechen. Das war nun freilich im späteren Mittelalter öfters der Fall. Daß es aber auch schon im 13. Jahrhundert häufig geschah, läßt sich nicht nachweisen; vielmehr ist man auf Grund der einschlägigen Quellen berechtigt, das Gegenteil anzunehmen.

Was zunächst die wirklichen Kreuzfahrer betrifft, so verlautet nirgends, daß ihnen der vollkommene Ablaß durch die Absolution des Beichtvaters zugewendet werden mußte. Sie brauchten bloß reumütig zu beichten und an dem Kreuzzuge sich zu beteiligen, so konnten sie ohne weiteres des Ablasses teilhaftig werden. Weder in den Kreuzzugsbullen noch in den Kreuzzugspredigten noch in andern gleichzeitigen Quellen wird jemals gesagt, daß der Ablaß durch den Beichtvater erteilt werden muß.

Es wurde wohl manchmal von Päpsten und Bischöfen oder deren Stellvertretern denjenigen, die das Kreuz nahmen, ein Schreiben ausgestellt. Diese Schreiben darf man aber nicht verwechseln mit den späteren Beicht- oder Ablaßbriefen, die dem zu wählenden Beichtvater die Vollmacht erteilten, den Inhaber des Briefes von der Sündenschuld und der Sündenstrafe loszusprechen.[1] Die älteren schriftlichen Zeugnisse hatten einen ganz andern Zweck. Es waren Kreuznahmeatteste, die bescheinigen sollten, daß deren Inhaber das Kreuz genommen und daher Anrecht hätten auf die mit der Kreuzfahrt verbundenen Privilegien. Die Kreuzfahrer konnten im Notfalle die schriftliche Bescheinigung vorweisen, wenn man ihnen die ihnen zukommenden geistlichen oder weltlichen Privilegien streitig machen wollte. In einem solchen Schreiben aus dem Jahre 1290 bezeugt ein Kreuzprediger, der Guardian der Franziskaner in Marseille, daß er dem Notar Hugo de Fonte „zur Vergebung seiner Sünden“ (in remissionem suorum peccatorum) das Kreuz gegeben und ihn verpflichtet habe, entweder persönlich am nächsten Kreuzzuge sich zu beteiligen oder statt dessen einen Geldbeitrag für das Heilige Land zu spenden.[2] Derartige Zeugnisse sind öfters auch von Bischöfen ausgestellt worden,

Es handelt sich um das Schreiben vom 22. Dezember 1234, das bei Ripoll I 25 falsch datiert ist. Vgl. Analecta Ordinis Patrum Praedicatorum IV, Romae 1899—1900, 494 f. 501.

[1] Dies hat schon Göller I 1, 217 Anm. 1 gegen Gottlob 299 ff. hervorgehoben.

[2] Mitgeteilt von Ch. Kohler in Revue de l'Orient latin VII (1899) 33; wieder abgedruckt bei Gottlob 307.

so z. B. 1247 von dem Bischof Vivianus von Rodez dem Grafen Hugo von Rodez,[1] 1275 von dem Erzbischof Walter Giffard von York einem Geistlichen.[2] In andern Schreiben, die von den Päpsten für Kreuzfahrer ausgestellt wurden, wird bloß erklärt, daß der Inhaber des Schriftstücks während der Dauer der Kreuzfahrt mit seiner Familie und allen seinen Gütern unter dem Schutze des Apostolischen Stuhles stehe. Dies nur, und nichts anders, besagen hierhergehörige Schreiben von Innozenz III. (1203 und 1208),[3] Honorius III. (1217),[4] Martin IV. (1281).[5] In allen diesen päpstlichen Schreiben ist von besonderen Vollmachten für den zu wählenden Beichtvater keine Rede; ebensowenig ist darin die Rede vom Kreuzablaß. Man ist denn auch nicht berechtigt, diese Schriftstücke den späteren Ablaßbriefen beizuzählen und ein, übrigens unechtes, Schreiben Gregors VIII. als „den ältesten Ablaßzettel, den es überhaupt gibt", zu bezeichnen.[6]

Nirgend verlautet also, daß den wirklichen Kreuzfahrern der Ablaß durch den Beichtvater gespendet wurde. Mußten aber wenigstens jene, die am Kreuzzuge nicht teilnahmen und nach Lösung des Gelübdes durch Geldspende den Ablaß gewinnen konnten, sich diesen Ablaß durch den Beichtvater erteilen lassen? Etliche könnten geneigt sein, dies anzunehmen, wenn sie hören, daß denjenigen, die sich vom Kreuzzugsgelübde dispensieren ließen, Absolutionsbriefe (litterae absolutionis) oder Ablaßbriefe (litterae indulgentiae) eingehändigt wurden. Sind diese Briefe nicht den späteren Beicht- oder Ablaßbriefen (con-

[1] Gall. Christ. I. Instr. 52: „Frater Vivianus, episcopus Rutenensis, universis praesentes literas inspecturis salutem in Domino! Noverit universitas vestra quod cum nobilis vir dominus Hugo . . . anno 1247 in vigilia Epiphaniae Domini apud Tholosam coram nobis votum emisisset de assumenda cruce in crastino, scilicet in ipsa Epiphania, in subsidium terrae sanctae, taliter ut ipse in propria persona accederet, vel pro se mitteret unum militem, vel ministraret expensas sufficientes uni militi ad transfretrandum, in die Epiphaniae praedicta ipse crucem de manibus nostris assumpsit."

[2] The register of Walter Giffard, Lord Archbishop of York 1266—79. Durham 1904, 285 f. [Publications of the Surtees Society CIX]: „Pateat universis quod an. 1275 . . . dominus Nicholaus de Cnovile . . . a nobis Waltero crucis caractere pro solo devotionis affectu meruit insigniri et de bonis suis ad arbitrium nostrum viginti libras sterlingorum promisit numerandas viro ydoneo ad expensas, quem ipsemet pro sua voluntate duxerit eligendum, ad eundum pro ipso in Terrae Sanctae succursum, in passagio generali; ita tamen quod in optione sua sit vel illuc personaliter proficisci. In cuius rei testimonium sigillum nostrum apponi fecimus huic scripto."

[3] Migne CCXV 170 1341. Potthast 2017 3303. Gottlob 307.

[4] Regesta Honorii III. 784.

[5] The Register of William Wickwane, Lord Archbishop of York 1279—85. Durham 1907, 121 [Publications of the Surtees Society CXIV]. Martin IV. an den Erzbischof von York, 7. Mai 1281: „Cum dilectum filium Radulphum de Aldeburne, presbyterum tue dyocesis, qui, zelo fidei ac devocionis accensus, signo vivificae crucis assumpto, proposuit in Terre sancte subsidium proficisci, cum omnibus bonis . . . sub b. Petri protectione susceperimus atque nostra", wird der Erzbischof angewiesen, darüber zu wachen, daß der betreffende Priester nicht molestiert werde. Hieraus erkennt man auch den Zweck dieser Schreiben.

[6] Gottlob 306. Das von Gottlob angeführte Schreiben Gregors VIII. aus dem Jahre 1187 ist eine spätere Fälschung. Vgl. Friedrich I 441 n. 407.

fessionalia) gleichzuachten, durch welche der Beichtvater ermächtigt wurde, den Inhaber des Schreibens nach reumütiger Beichte von Schuld und Strafe loszusprechen? Nein! Die betreffenden „Absolutionsbriefe"[1] wurden so genannt, weil darin die stattgefundene Absolution oder Dispens vom Kreuzgelübde bescheinigt wurde.[2] Man konnte den Absolutionsschein vorweisen, wenn man, was damals oft vorkam, durch Androhung der Exkommunikation angehalten werden sollte, das Kreuzgelübde zu erfüllen.[3] Jene Schreiben wurden auch als „Ablaßbriefe" bezeichnet,[4] nicht etwa weil der Inhaber berechtigt wurde, sich einen Beichtvater zu wählen, der ihm den vollkommenen Ablaß erteilen konnte, sondern weil darin den vom Kreuzgelübde Dispensierten der Kreuzablaß zugesichert wurde, unter Voraussetzung natürlich einer reumütigen Beichte.

In diesem Sinne sind auch die päpstlichen Schreiben zu verstehen, welche öfters die Legaten ermächtigten, durch sich selber oder durch geeignete Stellvertreter ganzen Gruppen von Kreuzfahrern oder einzelnen Personen, namentlich solchen, die vom Kreuzgelübde dispensiert worden, im Namen des Papstes den vollen Kreuzfahrerablaß oder einen ihrer Geldspende entsprechenden partiellen Ablaß zu erteilen. Die in diesen Schreiben erwähnte Bewilligung (concessio, largitio) ist nicht von einer an die priesterliche Absolution geknüpften Zuwendung zu verstehen, ebensowenig wie bei der in den Kreuzbullen enthaltenen Bewilligung an eine Zuwendung durch den Beichtvater zu denken ist. Wenn z. B. Innozenz IV. (1254) die Kreuzprediger ermächtigt, den Kreuzfahrern zu gewähren, daß sie sich der Ablässe und Privilegien erfreuen, die für die Kreuzfahrt von der vierten Lateransynode bewilligt worden sind,[5] so liegt auf der Hand, daß hier an eine Zuwendung des Ablasses durch den Beichtvater nicht zu denken ist. Es handelt sich vielmehr in diesem Fall um eine im Auftrage des Papstes durch dessen Stellvertreter abzugebende Erklärung, daß jene, die das Kreuz nehmen, an den für die Kreuzfahrt bewilligten Ablässen und Privilegien teilhaben sollen.

Manchmal heißt es in den päpstlichen Schreiben, die Kommissäre sollen jenen, die zum Kreuzzug etwas beisteuern, den üblichen Kreuzablaß nach Maßgabe ihrer Spende gewähren.[6] Auch hier kann an

[1] So nennt sie Honorius III. Oben S. 34.

[2] In den Werken des Giraldus von Cambrien findet sich ein derartiger Absolutionsbrief (litterae absolutoriae), den Giraldus im Jahre 1189 oder 1190 vom Kardinallegaten Johann von Anagni für sich selber und den Bischof von Menevia (St. Davids) erhalten hatte. Vgl. Bd. I 209.

[3] Innozenz IV. erklärt wiederholt, nur jene seien als dispensiert zu betrachten, die nachweisen können, daß sie wirklich absolviert worden sind. Daher der Nutzen der Absolutionsbriefe.

[4] So nennt sie Cäsarius von Heisterbach. Oben S. 33.

[5] Sbaralea I 714: „Concedendi crucesignatis, ut illis gaudeant indulgentiis et privilegiis quae crucesignatis in Terrae sanctae subsidium sunt concessa."

[6] Registres de Grégoire IX. 4631: „Eandem iuxta quantitatem subsidii et devotionis affectum auctoritate nostra peccatorum veniam concedatis, que in casu

eine Verknüpfung des Ablasses mit der sakramentalen Absolution nicht gedacht werden. Es war eine direkt durch den Legaten oder dessen Stellvertreter im Auftrage des Papstes vollzogene Erteilung des Ablasses, ebenso wie die Kreuzprediger ihren Zuhörern direkt einen partiellen Ablaß erteilen konnten. Namentlich bei der Ablösung der Kreuzgelübde konnten die päpstlichen Kommissäre den Kreuzablaß erteilen. Allein schon der Wortlaut des Schreibens, wodurch sie hierzu bevollmächtigt wurden, zeigt, wie wenig es angeht, die Ablaßverleihung mit der priesterlichen Absolution in Verbindung zu bringen. Öfters heißt es, die Kommissäre werden ermächtigt, persönlich oder durch geeignete Stellvertreter vom Kreuzgelübde zu absolvieren und den dispensierten Personen gegen Zahlung einer angemessenen Geldsumme den Kreuzablaß zu erteilen.[1] Manchmal ist aber von einer Erteilung des Ablasses durch die päpstlichen Kommissäre gar keine Rede. Es wird bloß erklärt, daß die rechtmäßig Dispensierten, falls sie nach ihrem Vermögen für den Kreuzzug einen Geldbeitrag spenden, den üblichen Ablaß haben werden.[2] Zur Gewinnung des Ablasses war also nicht einmal eine besondere Bewilligung von seiten des päpstlichen Legaten oder seines Stellvertreters erfordert. Man brauchte bloß die vom Papste vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen, um ohne weiteres des Ablasses teilhaftig zu werden. Wenn dennoch in den päpstlichen Schreiben öfters von einer Gewährung des Ablasses durch die päpstlichen Kommissäre die Rede ist, so war diese Bewilligung gewöhnlich nichts anders als eine amtliche Zusicherung und Notifikation, daß die vom Papste für die Kreuzfahrt erlassene allgemeine Ablaßbewilligung in diesem oder jenem besonderen Falle in Kraft trete.

Aus der Praxis, daß die päpstlichen Kommissäre den allgemein ausgeschriebenen Ablaß im Auftrage des Papstes einzelnen Personen erteilten oder zusicherten, mag sich wohl im Laufe der Zeit der Gebrauch entwickelt haben, den Kreuzablaß, gleich dem Ablaß in der Sterbestunde, durch den Beichtvater erteilen zu lassen und so die Absolution der Sündenstrafe mit der Absolution der Sündenschuld zu verknüpfen. Aus dem 13. Jahrhundert, das so reich ist an päpstlichen Schreiben, die auf den Kreuzablaß Bezug haben, hat sich bis jetzt bloß ein Fall nachweisen lassen, in dem erklärt wird, daß der Kreuzablaß durch den Beichtvater zu erteilen sei. Unterm 28. Juni 1295 ermächtigte Bonifaz VIII. den Bischof von Carcassonne, der eine Geldsumme für den Kreuzzug spenden wollte, sich einen Beicht-

consimili transeuntibus in Terre sancte subsidium vel ei subvenientibus concedi ab Ecclesia consuevit."

[1] Reg. d'Innocent IV. 6419: „A voto crucis auctoritate nostra eosdem absolvens, et concedens eis illam suorum veniam peccatorum que dari talibus consuevit iuxta formam concilii generalis." Vgl. n. 3523 4269 6910. Dieselbe Formel kommt auch in Schreiben anderer Päpste häufig vor. Reg. de Grégoire IX. 4206 4219 4635 5967. Reg. d'Alexandre IV. 428. Reg. d'Honorius IV. 117.

[2] Reg. de Grégoire IX. 4507: „Illam indulgentiam habituri que laborantibus in Terre sancte subsidium in generali concilio est concessa." Vgl. n. 3395 3945.

vater zu wählen, der ihm den Kreuzfahrerablaß spenden konnte.[1] Zwei andere Fälle sind verzeichnet in dem umfangreichen Register Klemens' V. Am 13. Juni 1306 gewährte dieser Papst dem Templer Humbert Blanche und einem Bürger von Marseille, Pierre de Lengres, die beide am Kreuzzuge sich beteiligen wollten, vollkommenen Ablaß aller Sünden, die sie binnen einem Monate reumütig beichten würden.[2] Dieser Ablaß wurde also unmittelbar vom Papste verliehen; damit er in Kraft trete, mußten die beiden Männer innerhalb eines Monats eine gültige Beichte ablegen. An demselben Tage wurde aber für die beiden Kreuzfahrer noch ein anderes Privilegium ausgestellt: es wurde ihnen gestattet, sich einen Beichtvater zu wählen, der befugt wurde, jenen, die in ihrer Kompagnie sein würden, einen vollkommenen Ablaß zu spenden.[3] Einen zweifachen Ablaß erhielt auch im Jahre 1312 der Prinz Philipp von Tarent, der einen Kreuzzug gegen die schismatischen Griechen unternehmen wollte. Zunächst wurde ihm am 2. Mai bewilligt, daß ihn sein Beichtvater, wenn er auf dem Meer in Gefahr kommen oder gegen den Feind ins Feld rücken würde, nach reumütiger Beichte von Strafe und Schuld lossprechen könne.[4] Fünf Tage später erteilte noch der Papst ihm und seinen Begleitern direkt den üblichen Kreuzzugsablaß.[5] Der erstere Ablaß war einigermaßen einer jener Ablässe für die Sterbestunde, die bald nachher unter Johann XXII. so häufig erteilt werden sollten. Im Jahre 1318 hat Johann XXII. einem spanischen Herzog, der in Kreuzzugsangelegenheiten eine Reise nach Palästina unternehmen wollte, bewilligt, daß der Beichtvater, den er wählen würde, ihm und seinen Begleitern während der Reise den Kreuzfahrerablaß erteilen könne.[6]

So bereitete sich langsam die Praxis vor, den Kreuzablaß durch den Beichtvater erteilen zu lassen.

[1] Reg. de Boniface VIII. 200: „Datur ei licentia eligendi confessorem, et ipsi confessori indulgetur, ut dicto episcopo . . . indulgentiam transfretantibus in Terram sanctam concessam elargiri possit."

[2] Regestum Clementis V. 1035: „Plenam vestrorum, de quibus infra mensem a data presentium computandum ore confessi et corde contriti fueritis, veniam peccatorum apostolica auctoritate concedimus."

[3] Ebd. 1036: „Ut aliquem discretum presbyterum possitis vobis in confessorem eligere, qui auctoritate nostra eis, qui in vestra fuerint comitiva, plenam suorum de quibus corde contriti et ore confessi veraciter fuerint, peccatorum veniam valeat indulgere."

[4] Ebd. 7895: „Eum vero contritum et confessum a pena et culpa eius confessor absolvere valeat."

[5] Ebd. 7893: „Ipsi et transfretantibus cum eo . . . dat eam indulgentiam, quam obtinent transfretrantes in subsidium Terrae sanctae." Vgl. unter Nr. 4031 einen andern Fall von direkter Verleihung des Kreuzablasses durch den Papst. Im Jahre 1309 hatte der Bischof von Lerida sich bereit erklärt, einige Soldaten für den Kreuzzug gegen die Mauren in Granada auszurüsten. Klemens V. antwortete ihm: „Concedimus, ut statim, cum dicti equites et pedites in dicti negotii prosecutione fuerint, indulgentie per nos proficiscentibus ad partes dicti regni . . . concesse (vgl. n. 3989), quantum ad personam tuam suum sortiantur effectum."

[6] Lettres communes de Jean XXII. 8499.

Der Ablaß in den Kreuzzugspredigten des 13. Jahrhunderts.

Es soll nun noch auf Grund einiger Kreuzzugspredigten gezeigt werden, wie im 13. Jahrhundert der Ablaß dem Volke erklärt und angepriesen worden ist. Den Kreuzzugspredigten, d. h. solchen Predigten, die den Zweck hatten, die Gläubigen zur persönlichen Teilnahme am Kreuzzug oder zu Geldspenden für die Kreuzzugssache aufzufordern, darf man unbedenklich die Anleitungen beizählen, in denen dargelegt wurde, wie das Kreuz dem Volke zu predigen sei; enthalten sie doch die Gedanken, die sicher den Inhalt mancher Kreuzpredigten gebildet haben werden.

Eine solche Anleitung verfaßte in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts ein nicht näher bekannter Autor für die Kreuzprediger in England.[1] Über den Ablaß spricht sich der Verfasser folgenderweise aus: Wer kämpft und der Todesgefahr sich aussetzt, soll nicht belastet werden, vielmehr muß man ihm die Last abnehmen. Es gebührt sich denn auch, daß die Kirche jene, die für sie kämpfen, entlaste und selber ihre Bürde übernehme. Mit Recht erläßt daher der Papst den Kreuzfahrern die Strafe der Sünden (poenam peccatorum) und verpflichtet für sie die allgemeine Kirche. So können sie gereinigt werden durch die eigene Reue, Beichte und Arbeit, sowie durch die Gebete und Almosen, die für sie geschehen in der ganzen Christenheit.[2] Den Fall gesetzt, es wäre jemand mit mehreren Steinen beladen; nimmt ihm einer einen Stein ab, ein zweiter einen andern Stein, ein dritter wieder einen und so fort, so wird er der ganzen Last entledigt. Auf ähnliche Weise wird der Kreuzfahrer durch den Papst und die allgemeine Kirche von der Strafe der Sünden (a poena peccatorum) entledigt; denn was der Papst auf Erden löst, wird auch im Himmel gelöst sein.

Der vom Papste den Kreuzfahrern erteilte Ablaß wird also bloß als ein Erlaß der Sündenstrafen hingestellt. Wohl spricht der Verfasser in seinen weiteren Erörterungen auch von einer Verzeihung der Sünden; man beachte aber wohl, in welchem Zusammenhang er dies tut. Ein jeder Gläubige, bemerkt er, begehrt von Gott die Verzeihung der Sünden und den ewigen Frieden. Nun aber sieh, so läßt er den Kreuzprediger seine Zuhörer anreden, der Herr bietet dir an, was du von ihm begehrst, wenn nur Reue und Beichte vorangehen (dummodo contritio et confessio praeveniant). So manche unbußfertige Sünder und falsche Christen reißt der Teufel mit sich

[1] Ordinacio de predicatione sancte crucis in Anglia laicis facienda, bei R. Röhricht, Quinti belli sacri scriptores minores. Genevae 1879, 1 ff. [Publications de la société de l'Orient latin, Série historique, Tome II].

[2] „Merito ergo debet Ecclesia exonerare suum pugilem, qui pro ipsa pugnat, et sustinere pondus ipsius, et ideo crucesignatis iuste remittit Dominus papa penam peccatorum et obligat universalem Ecclesiam pro ipsis, qui mundari possunt per propriam eorum contricionem, devocionem, confessionem, laborem, per orationes et eleemosynas, que fiunt ab universis christianis pro peregrinis Terre sancte.“ S. 9.

hinunter in den Abgrund der Hölle. Du aber, bereue wahrhaft deine Sünden und empfange das Kreuz, so wirst du Christo angehören, und er wird in dir wie in seinem Tempel Wohnung nehmen.[1] Also, ernste Abkehr von der Sünde, das ist die Bedingung, die der Kreuzfahrer zu erfüllen hat, wenn er der Gnade Gottes teilhaftig werden will.

Zu den vornehmsten Kreuzzugspredigern, die in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts gewirkt haben, gehört unstreitig Jakob von Vitry, der selber als Bischof von Akkon am fünften Kreuzzuge teilnahm.[2] Dieser hervorragende Mann hat mehrere Predigtsammlungen hinterlassen, die andern Predigern als Hilfsmittel dienen sollten. In seiner ungedruckt gebliebenen Sammlung von Standespredigten[3] finden sich auch zwei Reden, die an die Kreuzfahrer gerichtet sind; in zwei weiteren Vorträgen, die sich an Pilger im allgemeinen wenden, wird die Kreuzfahrt nur im Vorübergehen erwähnt. Von der ersten Kreuzpredigt hat Kardinal Pitra bloß einen kurzen Auszug, die zweite dagegen ganz veröffentlicht.[4]

In dem ersten Vortrag stellt der Prediger den Gläubigen dar, was Großes Gott den Kreuzfahrern anbiete, nämlich die Nachlassung aller Sünden, und zwar von Strafe und Schuld,[5] und dazu noch das ewige Leben. Wie aber die Nachlassung aller Sünden den Teilnehmern am Kreuzzuge zuteil werde, wird näher erklärt in der zweiten Predigt. Die Kreuzfahrer, die nach reumütiger Beichte (vere contriti et confessi) im Dienste Christi sterben, gelten als wahre Märtyrer; sie sind befreit von allen Sünden, von den läßlichen wie von den Todsünden; zudem sind sie befreit von aller Buße, die ihnen auferlegt worden, von allen Sündenstrafen in dieser Welt und von der Fegfeuerstrafe im Jenseits; vor der Höllenpein bewahrt, werden sie im Himmel mit Herrlichkeit gekrönt werden. Sie können aber nicht nur für sich selber die Nachlassung der Sünden und eine ewige Belohnung erwerben; die Kreuzfahrt wird auch ihren Frauen, Kindern und Eltern zum Nutzen gereichen, falls sie dieselbe für diese unternehmen. Ja, auch den heimgegangenen Angehörigen können sie damit helfen. Den Verstorbenen

---

[1] Ebd. 21 f.

[2] Vgl. F. L. Matzner, De Iacobi Vitriacensis crucis praedicatoris vita et rebus gestis. Monasterii 1863. Ph. Funk, Jakob von Vitry, Leben und Werke. Leipzig 1909 [Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance III].

[3] Diese Standespredigten, Sermones vulgares genannt, sind nach 1226 entstanden, da einmal darin der Tod des hl. Franziskus erwähnt wird. Vgl. J. Greven, Die Exempla aus den Sermones feriales et communes des Jakob von Vitry. Heidelberg 1914, S. VII [Sammlung mittelalterlicher Texte IX]. Die Kreuzpredigten sind 1229 niedergeschrieben worden, da der Verfasser in der ersten bemerkt, Jerusalem (1187 von Saladin eingenommen) befinde sich schon 42 Jahre in den Händen der Ungläubigen. Vgl. R. Röhricht in Publications de la société de l'Orient latin. Série histor. II S. VIII.

[4] Pitra II 421 ff. Eine Analyse der vier Predigten bietet aus einer Pariser Handschrift R. Röhricht in Zeitschrift für Kirchengeschichte VI (1884) 562 ff.

[5] „Tanta et talia offert vobis Deus, quod sponte currere debetis, remissionem scilicet cunctorum peccatorum, quantum ad poenam et culpam, et insuper vitam aeternam.“ Pitra 422.

kann man helfen durch Almosen und andere gute Werke. Gibt es nun aber ein größeres Almosen als sich selber Gott aufopfern, Familie und Heimat verlassen, allerhand Gefahren sich aussetzen und sein Leben für Christus dahingeben?

Bei diesen mannigfachen Verheißungen hat Jakob von Vitry selbstverständlich nicht bloß die Wirkung des kirchlichen Ablasses im Auge, mag er auch unmittelbar nach den erwähnten Ausführungen bemerken: „Das ist der vollkommene Ablaß, den der Papst kraft der ihm von Gott verliehenen Schlüsselgewalt euch gewährt." Die den Verstorbenen geleistete Hilfe wird nicht von dem Ablaß, sondern ausdrücklich von der beschwerlichen Kreuzfahrt als einem guten Werke abgeleitet. So ist auch die verheißene himmlische Krone als eine Belohnung dieses guten Werkes zu betrachten. Wie leicht, ruft der Prediger aus, können doch die Kreuzfahrer die ewige Herrlichkeit verdienen! Gott bietet ihnen das Himmelreich fast umsonst an (quasi pro nihilo). Ihre Mühen sind bald vorüber, der Lohn aber wird ewig dauern. Was dann die Nachlassung der Sündenschuld und die Bewahrung vor der Höllenstrafe anlangt, so haben sie als eine Folge der reumütigen Beichte zu gelten. Auf die reumütige Beichte als die notwendige Vorbedingung zur Gewinnung des Ablasses kommt der Prediger wiederholt zurück. Jene werden gerettet, erklärt er, die mit reumütigem Herzen (corde contrito) das Kreuz nehmen. Durch den Kreuzzug bietet Gott manchen Gelegenheit, ihr Heil zu wirken, die sonst nie daran gedacht hätten, ihren Sünden zu entsagen. Damit sie den hohen Lohn ihrer Arbeit nicht einbüßen, eilen sie nun zur Beichte und bemühen sich nachher, die Sünden zu meiden, um des großen Vorteils nicht verlustig zu gehen.[1] Wer des Ablasses teilhaftig geworden und ihn bewahrt (obtenta indulgentia et servata). d. h. nicht wieder in Sünden zurückfällt, und in diesem Zustande stirbt, wird von Mund auf in den Himmel fahren.

Jakob von Vitry läßt also keinen Zweifel darüber bestehen, daß zur Gewinnung des Ablasses reumütige Beichte und Abkehr von der Sünde erfordert seien. So konnte er, indem er die in der Beichte erlangte Nachlassung der Sündenschuld und die durch den Ablaß gewährte Nachlassung der Sündenstrafe miteinander vereinigte, sehr wohl sagen, daß dem Kreuzfahrer alle Sünden, und zwar sowohl der Schuld als der Strafe nach, erlassen werden.

Der Franziskaner Guibert von Tournay († 1270), der ebenfalls, wie Jakob von Vitry, eine Sammlung von Standespredigten hinterließ, hat die Kreuzzugspredigten seines Vorgängers zum Teil wörtlich ausgeschrieben; etwas Neues bringt er nicht, besonders nicht über den Ablaß.[2]

[1] „Postquam cruce signati sunt, ne tantum fructum laboris sui amittant, ad confessionem currunt et de caetero a peccatis abstinere student, ne tantum bonum perdant." Pitra 429.

[2] Gilbertus Tornacensis, Sermones ad omnes status. Lugduni 1511, 132 ff.

Größere Beachtung verdient Eudes von Châteauroux, der 1245 von Innozenz IV. zu Lyon den Auftrag erhielt, dem König von Frankreich, Ludwig IX., bei der Vorbereitung des geplanten Kreuzzuges behilflich zu sein.[1] In seinen bei dieser Gelegenheit gehaltenen Predigten[2] erklärt er, daß der Kreuzfahrer, der die erforderten Bedingungen erfüllt, von aller Sünde frei wird (fit liber et immunis ab omni peccato). Dabei unterläßt er aber nicht, hervorzuheben, daß die notwendige Vorbedingung wahre Reue und Abkehr von der Sünde sei: „Geliebteste, wollet ihr in heilsamer Weise (salubriter) das Kreuz nehmen, so bereuet eure Sünden und meidet sie, bezahlet eure Schulden und gebet das ungerechte Gut zurück, falls ihr solches im Besitze habet.“ Es nehmen nicht in richtiger Weise das Kreuz jene, die fremdes Gut sich aneignen und nicht bezahlen, was sie schuldig sind. Besser ist es für den Menschen, arm dem armen Heilande nachzufolgen, als in Reichtum dem Teufel zu folgen und mit dem angenommenen Kreuze in die Hölle gestoßen zu werden.

Nach diesem Kreuzprediger genügte es also nicht, bloß äußerlich den Kreuzzug mitzumachen: dem Sünder, der vom Bösen nicht lassen will, wird trotz des Kreuzes, das er auf der Schulter trägt, die ewige Verdammnis angedroht. Wie Jakob von Vitry, so lehrt auch Eudes von Châteauroux, daß die Kreuzfahrer, die in rechter Gesinnung das Kreuz nehmen, nicht bloß die Nachlassung der Sünden erlangen, sondern auch den Himmel verdienen und den Seelen im Fegfeuer Linderung verschaffen.[3] Bei diesen zwei letzteren Verheißungen hat er aber, wie aus seinen Worten klar hervorgeht, nicht die Wirkung des Ablasses, sondern die Wirksamkeit der Kreuzfahrt als eines guten Werkes im Auge.

Am ausführlichsten handelt vom Kreuzzugsablaß Humbert von Romans, von 1254—63 General des Dominikanerordens († 1277). Er beschäftigt sich mit der Kreuzpredigt in mehreren seiner Schriften. In einem großen, zur Belehrung der Prediger verfaßten Werke (de eruditione praedicatorum) gibt er zahlreiche Entwürfe für Standes- und Gelegenheitspredigten, darunter auch einige für Kreuzpredigten, die indessen nichts Bemerkenswertes enthalten.[4] Sodann spricht er

[1] Vgl. É. Berger, Saint Louis et Innocent IV. Paris 1893, 174 ff. Über Eudes, der 1273 als Kardinalbischof von Frascati gestorben ist, bringt Hauréau eine gute Notiz in Notices et extraits des manuscrits de la Bibliothèque nationale XXIV 2, Paris 1876, 204 ff.

[2] Auszüge bei Pitra II 328 ff.

[3] „Quando videt homo quod pro tam minimo tot et tanta debita dimittuntur et in tam minimum laborem, scilicet in laborem huius peregrinationis commutantur, quando videt quod quasi alter latro pendens in cruce absolvitur in momento . . . laetitia debet ei inesse . . . quod etiam caros suos qui sunt in purgatorio iuvare potest, si crucem et hanc peregrinationem assumpserit pro eis, et quod per crucem acquirit sibi vitam aeternam.“ Pitra 333.

[4] Das ganze Werk, das aus zwei Büchern besteht, ist abgedruckt in Maxima Bibliotheca veterum Patrum XXV, Lugduni 1677, 424 ff. Das zweite Buch mit

von der Kreuzpredigt in einer Denkschrift, die er 1273 im Auftrage Gregors X. zur Vorbereitung auf das für 1274 nach Lyon zusammenberufene allgemeine Konzil verfaßt hat.[1] In beiden Schriften verweist er auf ein von ihm veröffentlichtes Büchlein, das ausschließlich von der Kreuzpredigt handle. Dies Büchlein, das zwischen 1266 und 1268 verfaßt und bereits in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts gedruckt worden ist,[2] zerfällt in 46 Kapitel, von denen die meisten nichts anders als ziemlich ausführliche Predigtskizzen sind.[3] Bemerkenswert ist es, daß am Schlusse der Kapitel sehr oft das Wort „Cantus" (Gesang) steht. Es war dies ein Fingerzeig für den Kreuzprediger, daß er am Schlusse seines Vortrages die Zuhörer auffordern solle, ein Lied anzustimmen. Demnach waren die damaligen Kreuzpredigten öfters von Gesang begleitet, was ihren Eindruck auf die zusammengeströmte Volksmenge nur verstärken konnte.

Bei der Besprechung der mannigfachen Beweggründe, die zur Annahme des Kreuzes einladen, wird naturgemäß den geistlichen Schätzen, die den Kreuzfahrern angeboten werden, eine wichtige Stelle eingeräumt. Schon im zweiten Kapitel läßt Humbert den Prediger seinen Zuhörern erklären: Im Namen des dreieinigen Gottes verheiße ich allen, die den heiligen Krieg mitmachen, wenn sie darin nach reumütiger Beichte sterben sollten (si corde digne contrito et confesso in eo mortui fuerint), jenes Himmelreich, das uns der Herr durch das Kreuz erworben hat. Im dritten Kapitel wird ausgeführt, daß man dem Heiligen Lande nicht nur durch persönliche Beteiligung am Kreuzzuge, sondern auch durch Geldspenden zu Hilfe kommen könne. Kann aber jemand weder das eine noch das andere tun, so soll er wenigstens beten, um des Ablasses teilhaftig zu werden. Habe doch die Lateransynode (1215) erklärt, daß alle, welche die Kreuzzugssache fördern, nach dem Maße der geleisteten Hilfe am Ablaß teilhaben werden. Im sechsten Kapitel wird dargetan, warum dem Kreuzfahrer

den Predigtskizzen ist auch separat erschienen: Sermones ad diversos status. Hagenaw 1508. Die Predigten an die Kreuzfahrer finden sich in lib. II tract. I, nr. 90; tract. II, nr. 63—65. Max. Bibl. 501 556.

[1] Humberts Denkschrift, deren erster Teil vom Kreuzzug handelt, der auf dem Konzil beschlossen werden sollte, ist vollständig abgedruckt bei E. Brown, Fasciculus rerum expetendarum et fugiendarum II, Londini 1690, 185—228. Auszüge mit fremden Zusätzen findet man bei Martène, Collectio VII 174 ff. und Mansi XXIV 109 ff. Vgl. B. Birckmann, Die vermeintliche und die wirkliche Reformschrift des Dominikanergenerals Humbert de Romanis. Berlin 1916 [Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte LXII].

[2] Tractatus solemnis fratris humberti quondam Magistri generalis ordinis predicatorum, de predicatione Sancte crucis. Ohne Ort und Jahr. 50 Blatt 4°. Besprochen von A. Lecoy de la Marche, La prédication de la croisade au XIII[e] siècle, in Revue des questions historiques XLVIII (1890) 1—28. Vgl. auch Michael II 106 ff. Ein Exemplar des seltenen Inkunabeldruckes verwahrt die Münchener Hof- und Staatsbibliothek. Humberts Traktat findet sich auch in vier Handschriften derselben Bibliothek: Cod. lat. 449 3780 18383 26810.

[3] In der Münchener Handschrift 449 lautet denn auch der Titel: Tractatus domini humberti . . . per modum sermonum de concernentibus predicationem crucis.

das Kreuz auf die rechte Schulter geheftet werde. Etliche, so führt Humbert aus, nehmen wohl das Kreuz, sie entsagen aber nicht ihrem Sündenleben durch wahre Buße; diese gleichen dem linken Schächer, der mit dem Heilande gekreuzigt worden ist. Andere dagegen begnügen sich nicht, das Kreuz sich anheften zu lassen, sie bereuen auch wahrhaft ihre Sünden und wenden sich davon ab; diese gleichen dem rechten Schächer, der seine Sünden bereute und deshalb noch am selben Tage mit dem Herrn ins Paradies eingehen durfte. So wie der rechte Schächer sollen die guten Kreuzfahrer sein; deshalb tragen sie das Kreuz auf der rechten Seite, die in der Hl. Schrift als die gute bezeichnet wird. Damit soll angedeutet werden, daß man das Kreuz in guter, bußfertiger Gesinnung tragen solle.

Im achten Kapitel wird erklärt, daß das Kreuz durch die Vertreter der Kirche übergeben wird, weil die Kirche es ist, die den Kreuzfahrern den Ablaß aller Sünden erteilt. Was wirkt aber dieser Ablaß? Wie die Märtyrer kraft des Blutes, das sie für Christus vergossen haben, gänzlich gereinigt wurden (omnino dealbati), so werden durch diesen reichlichen Ablaß die guten Kreuzfahrer von allen Sünden gänzlich befreit, sowohl auf Erden als im Himmel, d. h. sowohl vor dem Richterstuhle der Kirche als vor dem Richterstuhle Gottes, und dies kraft jener Vollmacht, die Gott dem Apostel Petrus verliehen, daß alles, was er auf Erden lösen werde, auch im Himmel gelöst sein werde. Wer also der zukünftigen Pein der Hölle oder des Fegfeuers zu entgehen wünscht, wer aus dem Unrat der Sünden zur Taufreinheit zurückkehren und gleich den heiligen Märtyrern ohne Behinderung zum Himmel auffliegen will, der komme und nehme dies selige Kreuz.

Man beachte, daß Humbert dem vollkommenen Ablaß eine gänzliche Reinigung der Seele zuschreibt. Die gänzliche Reinigung fand man eben darin, daß mit der Sündenschuld, von der die Gläubigen in der reumütigen Beichte Nachlassung erhielten, durch den vollkommenen Ablaß auch alle Sündenstrafen getilgt wurden. Deshalb wird hier, wie in manchen andern mittelalterlichen Quellen, erklärt, daß man durch den vollkommenen Ablaß in den Stand der Taufreinheit zurückversetzt werde. In der Taufe wird eben, wie durch den Märtyrertod, nebst der Sündenschuld auch alle Sündenstrafe erlassen. Wer daher in diesem Zustande stirbt, der wird, da ihn kein Hindernis zurückhält, ohne die Hölle oder das Fegfeuer zu befürchten zu haben, von Mund auf in den Himmel fahren.[1]

[1] Die Kirche verleiht den Kreuzfahrern „indulgentiam omnium peccatorum, ut sicut martires virtute sanguinis effusi pro Christo fuerunt omnino dealbati, sic virtute huius abundantis indulgentie non solum morientes, sed etiam viventes boni peregrini a peccatis omnibus . . . omnino sint absoluti, tam in terra quam in celo ex illa auctoritate quam Deus Petro contulit . . . Qui ergo voluerit cruciatus futuros inferni vel purgatorii evadere, et qui voluerit post sordes peccatorum ad mundiciam baptismalem redire et cum sanctis martiribus ad illam beatam patriam evolare, veniat et accipiat beatissimam crucem istam."

Dies wird von Humbert noch weiter ausgeführt in einigen andern Kapiteln,[1] zunächst im siebzehnten, worin er die „Gnaden der Kirche" aufzählt, die den Kreuzfahrern zuteil werden. Als erste Gnade nennt er „den vollkommenen Ablaß aller Sünden, wodurch die Menschen nicht nur von den Strafen der Hölle, sondern auch des Fegfeuers befreit werden".[2] Die zweite Gnade besteht in dem Erlaß der auferlegten Bußen.[3] Da nämlich die Bußen hienieden auferlegt werden zur Abtragung der zeitlichen Strafe, die nach Tilgung der Sündenschuld noch zurückbleibt, so ist klar, daß mit dem Erlaß der Sündenstrafe (worin die erste Gnade besteht) zugleich auch ein Erlaß der zur Abtragung dieser Strafe auferlegten Buße stattfindet. Doch soll man die Bußübungen nicht ganz unterlassen, da man nicht bestimmt wisse, ob man den Ablaß wirklich gewonnen habe.[4]

Befremdend ist es, daß der Verfasser behauptet, durch den vollkommenen Ablaß werden die Menschen nicht nur von den Strafen der Hölle, sondern auch des Fegfeuers befreit.[5] Bezieht sich doch nach kirchlicher Lehre der Ablaß nur auf die zeitliche oder Fegfeuerstrafe und nicht auf die ewige Höllenstrafe. Die Lehre der Kirche, daß der Ablaß sich nur auf die zeitliche Strafe bezieht, wird von Humbert selber an einer andern Stelle seiner Schrift ganz genau dargelegt. Nach katholischer Lehre, schreibt er im 25. Kapitel, macht sich der Mensch, der eine Todsünde begeht, der Höllenstrafe schuldig. In der reumütigen Beichte wird nun zwar die ewige Strafe samt der Sündenschuld nachgelassen; gewöhnlich bleibt aber noch eine zeitliche Strafe zurück, die in dieser Welt oder im Fegfeuer abgetragen werden muß. Gewinnt nun jemand einen vollkommenen Ablaß, so wird ihm dadurch die zeitliche Strafe gänzlich erlassen. Das ist die Lehre aller Theologen, das ist die Lehre der ganzen Kirche.[6]

[1] Im 14. Kapitel bezeugt Humbert, daß zu jener Zeit der vollkommene Ablaß nur für die Kreuzfahrt, nicht für andere Wallfahrten erteilt wurde: „Ecce indulgentia plenissima que non datur in aliquo [loco] aliis peregrinis."

[2] „*Prima gracia est plenaria indulgentia omnium peccatorum, per quam liberantur homines non solum a penis inferni, sed etiam purgatorii.*"

[3] Sowohl im Druck als in den Münchener Handschriften steht: „relaxatio penarum". Es soll aber offenbar „penitentiarum" heißen, wie aus der beigegebenen Erklärung, die von einem Erlaß der Bußen spricht, klar hervorgeht.

[4] „Cum enim penitentie fiant in presenti ratione pene temporalis ad quam remanet obligatus peccator post culpe deletionem, certum est quod relaxato debito pene, relaxantur obstagia que ratione debiti debebantur, et ideo ab omnibus penitentiis ... per talem indulgentiam omnes homines liberantur, quamvis non debeant homines esse sine aliqua penitentia propter dubium incertitudinis."

[5] Er scheint gleich nachher diese befremdliche Behauptung noch einmal zu wiederholen, indem er bei der Schilderung der Vorteile des Kreuzablasses bemerkt: „Promittitur tibi liberatio ab omni pena subterranea, id est purgatoriali vel infernali post mortem." Die beigefügte Erläuterung: „id est purgatoriali vel infernali", fehlt indessen in allen vier Münchener Handschriften, die doch voneinander unabhängig sind; es heißt darin bloß: „Promittitur tibi liberatio ab omni pena subterranea post mortem." Man ist also berechtigt, die erwähnte Erläuterung als einen späteren, unechten Zusatz zu betrachten.

[6] „Fides catholica tenet, quod per mortale peccatum incurrit homo obligationem ad penam eternam ... Cum vero penitet, etsi dimittatur culpa, non

Hier erklärt also Humbert ausdrücklich, daß der vollkommene Ablaß sich nur auf die zeitliche Strafe bezieht. Wenn er daher an anderer Stelle mit dem vollkommenen Ablaß die Befreiung von der Höllenstrafe verknüpft, so kann er diese Befreiung nicht als eine Wirkung des Ablasses, sondern als eine Voraussetzung desselben betrachtet haben. Wer den vollkommenen Ablaß gewinnt, will er sagen, der hat nicht nur die Höllenstrafe, die mit der Sündenschuld in der reumütigen Beichte erlassen wird, nicht zu fürchten, er wird auch keine Fegfeuerstrafe zu erdulden haben, sondern, falls er in diesem Zustande sterben sollte, von Mund auf in den Himmel fahren.

Daß aber seine Äußerung in dem dargelegten Sinne zu verstehen ist, ergibt sich schon aus dem 17. Kapitel, worin er bei der Erklärung der zweiten kirchlichen Gnade bemerkt, daß hienieden die Bußen auferlegt werden zur Abtragung der zeitlichen Strafe, die nach Tilgung der Sündenschuld noch zurückbleibt. Nach Tilgung der Sündenschuld ist demnach nur noch eine zeitliche Strafe abzutragen. Zu beachten ist dann auch das 18. Kapitel, worin dargelegt wird, auf welche Weise die bußfertigen Kreuzfahrer von ihren Sünden gänzlich (ex toto) befreit werden. Durch Gott, betont Humbert, wird in der reumütigen Beichte die Sündenschuld erlassen (mit dem Erlaß der Sündenschuld findet aber, wie er an der oben angefügten Stelle lehrt, zugleich die Nachlassung der Höllenstrafe statt), während die Kirche kraft ihrer Schlüsselgewalt alle noch übrige Strafe nachläßt.[1] In Übereinstimmung hiermit nennt er im 44. Kapitel unter den Bedingungen, welche die Kreuzfahrer zu erfüllen haben, an erster Stelle die Beichte samt wahrer Reue und gutem Vorsatz. Nur jene, die ihre Sünden wahrhaft bereuen, vollständig beichten und den festen Vorsatz haben, sie nicht mehr zu begehen, also nur jene, denen die Sündenschuld und die Höllenstrafe bereits erlassen sind, können des Ablasses teilhaftig werden.[2] Die Kreuzfahrer sollen auch das ungerechte Gut zurückerstatten, mit ihren Feinden sich aussöhnen und überhaupt ihr Gewissen in Ordnung bringen, damit sie nicht etwa mit dem Kreuze, das ihnen den Himmel verbürgen soll, in die Hölle hinabfahren.

An ernsten sittlichen Mahnungen hat es also dieser begeisterte Vorkämpfer der Kreuzzugsidee nicht fehlen lassen. Aber nicht nur an die Kreuzfahrer, auch an die Kreuzprediger stellt er ernste Anforderungen (28. Kapitel). Unter anderm verlangt er von ihnen, daß

tamen remittitur ei pena ex toto, nisi contritio esset ita magna quod per illam se sufficienter puniret. Sed in hoc agitur cum eo misericorditer, quod commutatur illa pena eterna in transitoriam, que si non sustinetur in hoc seculo in penitentia, oportebit eam sustinere in purgatorio . . . Si vero alicui plena indulgentia conferatur, liberatur plene ab omni huiusmodi pena transitoria, ad quam remanebat obligatus post contritionem predictam . . . Hec est fides quam tota tenet Ecclesia."

[1] „Vere contritis et confessis virtute divina culpa dimittitur, et virtute clavium tota pena debita ab Ecclesia relaxatur."

[2] Crucesignatis necessaria est plena confessio peccatorum, quia non datur indulgentia eis nisi de peccatis de quibus fuerint ore confessi . . . Item vera

sie ein frommes, bußfertiges Leben führen, die nötige Wissenschaft besitzen und ihren Eifer in den rechten Schranken halten. Denn etliche, fügt er bei, gehen in ihrem Eifer für die Kreuzzugssache so weit, daß sie bisweilen, gleich den Almosensammlern (quaestuarii) Falsches oder Zweifelhaftes auf der Kanzel vortragen,[1] oder zu Betrügereien ihre Zuflucht nehmen. Dies ist höchst tadelnswert. Gott bedarf nicht unserer Lüge, daß wir Trug für ihn reden.

Noch sei bemerkt, daß Humbert, der doch allerhand Gründe vorbringt, welche die Gläubigen zur Annahme des Kreuzes bewegen sollen, nie etwas davon sagt, daß der Kreuzablaß den Seelen im Fegfeuer zugewendet werden könne.

cordis contritio, quia non datur indulgentia nisi contritis . . . Hoc saltem requiritur a quolibet in signum contritionis debite, quod habeat firmum propositum cavendi a peccatis et Domino serviendi de cetero."

[1] Im Drucke heißt es: „verisimilia vel dubia", während in allen vier Münchener Handschriften wohl richtiger zu lesen ist: „falsa vel dubia".

XIV. Bischöfliche Ablässe von 1216 bis 1350.

Im Jahre 1215 hatte die vierte Lateransynode verordnet, daß bei der Einweihung von Kirchen, möge sie bloß von einem oder von mehreren Bischöfen vorgenommen werden, nur ein Ablaß von 1 Jahr und für den Jahrestag der Kirchweihe ein Ablaß von 40 Tagen verliehen werden soll; mit dem Erlasse von 40 Tagen sollten sich die Bischöfe auch bei andern Anlässen begnügen. Da diese Verordnung bisweilen von Bischöfen übertreten wurde, so stellte man sich später die Frage, ob die bischöflichen Ablässe, die das bestimmte Maß überschritten, gültig seien. Die einen bejahten die Frage, andere verneinten sie. Dieser Kontroverse machte Bonifaz VIII. ein Ende, indem er in einer Dekretale des Liber sextus erklärte, daß die von Bischöfen erteilten Ablässe keine Geltung hätten, wenn sie das von der allgemeinen Lateransynode bestimmte Maß überschreiten sollten.[1]

Die Lateransynode spricht von Ablässen, die bloß von einem oder gemeinschaftlich von mehreren Bischöfen erteilt werden. Von etlichen wurde nun dies folgenderweise erklärt: Sei es, daß nur ein Bischof den Ablaß bewilligt oder daß mehrere miteinander es tun, so soll keiner von ihnen die von der Lateransynode bestimmte Grenze überschreiten; doch kann ein jeder den vom Konzil erlaubten Ablaß gewähren.[2] Auf diese Erklärung stützte sich die weitverbreitete Gewohnheit, daß kirchliche Anstalten sich von mehreren Bischöfen einen gemeinsamen Ablaßbrief ausstellen ließen, worin ein jeder der unterzeichneten Bischöfe 40 Tage Ablaß erteilte. Ging die Bewilligung von 10 oder 20 Bischöfen aus, so glaubte man sich im Besitz eines Ablasses von 400 oder 800 Tagen. Derartige Ablaßbriefe, welche die Unterschriften zahlreicher Bischöfe tragen, haben sich aus dem 13. Jahrhundert in großer Menge erhalten. Hostiensis lehrte zwar, daß nach der Lateransynode mehrere Bischöfe miteinander nicht mehr bewilligen können, als einer allein, also nur einen Ablaß von 40 Tagen.[3] Dieselbe Ansicht vertraten auch andere Gelehrte, wie Albertus Magnus (Bd. I 278). Solche gewichtige Stimmen konnten aber dem immer weiter sich ausdehnenden Gebrauch nicht Einhalt tun. Auch die

[1] Sext. c. 3. de poen. et rem. V. 10.

[2] So erklärt sich, wie bei der Einweihung der Paulskirche in London im Jahre 1240 14 Jahre Ablaß erteilt werden konnten. Matthaeus Paris. IV 49. Im Jahre 1247 kam eine Reliquie des kostbaren Blutes nach London. Bei der feierlichen Übertragung der Reliquie nach Westminster verliehen die anwesenden Bischöfe Ablässe, deren Summe sich auf 6 Jahre und 116 Tage belief. Ebd. 643.

[3] Summa. De remissionibus § 1.

soeben erwähnte Dekretale, wodurch Bonifaz VIII. die Bestimmung der Lateransynode erneuerte und näher erklärte, hat kaum eine Änderung herbeigeführt. Wohl meint Johannes Andreä in seinen Zusätzen zum Speculum des Wilhelm Durantis, daß durch die neue Dekretale der alte Brauch beseitigt worden sei.[1] Er selber lehrt in Übereinstimmung mit seinem Vorgänger Johannes Monachus, daß auf Grund der Dekretale Bonifaz' VIII. der von vielen Bischöfen gemeinsam erteilte Ablaß keinen größeren Wert habe, als wenn er bloß von einem Bischof erteilt worden wäre. Andere Kanonisten und Theologen trugen dieselbe Lehre vor.

Nichtsdestoweniger blieb die frühere Gewohnheit bestehen. Das ganze Mittelalter hindurch wurden, namentlich in Rom und Avignon, wo gewöhnlich viele Bischöfe sich aufhielten, Ablaßbriefe von mehreren Bischöfen, öfters auch von mehreren Kardinälen[2] gemeinschaftlich ausgestellt.[3] Sehr oft wird in diesen Schreiben ausdrücklich erklärt, daß ein jeder der unterzeichneten Bischöfe je einen Ablaß von 40 Tagen erteile. Nur selten haben Synoden gegen diese Sitte Einspruch erhoben, so z. B. eine Provinzialsynode, die 1350 unter dem Vorsitz eines päpstlichen Legaten in Padua versammelt war. Etliche, so heißt es in den Akten der Synode, veranlassen durch ihre Zudringlichkeit, um nichts Schlimmeres zu sagen,[4] einige Bischöfe, gemeinsam einen Ablaßbrief auszustellen, worin jeder den Gläubigen, die gewisse Bedingungen erfüllen, 40 Tage Ablaß verheißt. Diese Ablässe werden für null und nichtig erklärt, und es wird den Bischöfen unter Strafe der Suspension verboten, fürderhin derartige Ablässe zu erteilen.[5]

Die gemeinsamen Ablaßbriefe wurden in der Regel von fremden Bischöfen ausgestellt. Da aber nach den Kanonisten und auch nach den kirchlichen Bestimmungen die Bischöfe nur ihren Untergebenen Ablässe verleihen können, so war es üblich, jenen Ablaßschreiben die Bedingung beizufügen: Wofern der Diözesanbischof seine Zustimmung dazu gibt. Diese Klausel findet sich auch in manchen Ablaßbriefen, die von einzelnen Bischöfen, insbesondere von Weihbischöfen, ausgestellt wurden. Solche Ablaßbewilligungen, die von fremden Bischöfen ausgingen, mußten dann nachträglich, um Geltung zu bekommen, von dem zuständigen Diözesanbischof bestätigt werden.

---

[1] G. Durantis, Speculum cum additionibus I. Andreae. Venetiis 1488, l. IV, rubrica de poen. et rem.: „Cessavit, quod olim inchoaverat, indulgenciis multa episcoporum appendi sigilla cum subscriptionibus, quasi aucto numero episcoporum augeretur numerus 40 dierum."

[2] Im späteren Mittelalter pflegten die Kardinäle in den gemeinsamen Ablaßbriefen 100 Tage Ablaß zu spenden; aber noch im Jahre 1300 ist in einem derartigen Ablaßbriefe von sieben Kardinälen für die Peterskirche in Stilfes bloß von 40 Tagen die Rede. Vgl. G. Schmid, Urkunden und Akten-Regesten aus dem Dekanats-Archive Stilfes. Innsbruck 1912, 44.

[3] Beispiele hierfür liefern die Urkundensammlungen in Hülle und Fülle.

[4] „Ne quid deterius exprimamus." Hiermit wollten offenbar die Konzilsväter sagen, daß etliche mit Geld ihr Ziel zu erreichen suchen.

[5] Mansi XXVI 228.

Die Provinzialsynode von **Padua**, die im Jahre 1350 den Bischöfen das Ausstellen gemeinsamer Ablaßbriefe für fremde Diözesen aufs strengste untersagte, mußte auch darüber Klage führen, daß manche[1] Bischöfe bei der Verleihung von Ablässen die von der Lateransynode bestimmte Grenze nicht einhielten. Es wurde daher eingeschärft, das zugelassene Maß nicht zu überschreiten. Jenen, welche die kirchliche Vorschrift außer acht ließen, sollte einen Monat lang die Vollmacht entzogen werden, Ablässe zu erteilen.[2] Kurz vorher, im Jahre 1349, hatte eine Provinzialsynode zu **Prag** ebenfalls geklagt, daß viele Bischöfe durch Verleihung allzu großer Ablässe die Schlüsselgewalt in Mißkredit bringen und die Bußdisziplin entkräften. Es wird auf die maßvolle Praxis des Papstes hingewiesen, der, wenn er in einer Kapelle das Meßopfer darbringe oder predige, den Anwesenden höchstens einen Ablaß von 7 Jahren und 7 Quadragenen zu erteilen pflege.[3] Den Bischöfen aber wird befohlen, sich genau an die Vorschrift der Lateransynode zu halten; zudem wird der Pfarrklerus angewiesen, keine Ablässe zu verkünden, die nicht vom Diözesanbischof genehmigt worden, da häufig in verschiedenen Kirchen Ablässe von vielen Jahren und Karenen verheißen werden, die wegen ihres allzu großen Umfangs für verdächtig gehalten werden müssen.

Die Vorschrift des Laterankonzils ist 1261 und 1310 auch von **Mainzer** Provinzialsynoden erneuert worden.[4] Ebenso wurde sie aufs neue eingeschärft im Jahre 1339 auf einer Provinzialsynode in **Aquileja**, die ihr Erstaunen darüber äußerte, daß etliche Prälaten größere Ablässe erteilen, als ihnen durch die kirchlichen Satzungen erlaubt sei.[5]

Einen solchen Ablaß hatten im Jahre 1286 die Bischöfe der Kirchenprovinz **Ravenna** auf einer in Forli versammelten Synode erteilt; sie hatten jenen, die Armen Nahrung oder Kleidung verschaffen würden, ein Jahr Ablaß gewährt.[6] Einige Jahrzehnte später wurde aber dieser Ablaß von einer andern Provinzialsynode, die 1317 in Bologna stattfand, auf 40 Tage herabgesetzt. Die Konzilsväter erinnerten dabei an die kirchliche Vorschrift, nach welcher die Bischöfe, auch wenn mehrere beisammen seien, nur einen Ablaß von 40 Tagen verleihen dürfen.[7]

[1] Im Text steht „plerique", was aber oft schon bei den Klassikern und noch viel öfter im Mittelalter bloß „manche" bedeutet.

[2] Mansi XXVI 228.

[3] „Plerique episcopi per indiscretam et superfluam indulgentiarum concessionem claves Ecclesiae contemptibiles reddunt et poenitentialem satisfactionem enervant, non advertentes quominus romanus pontifex, qui plenitudinem obtinet potestatis in hoc tantum moderamen consueverit observare, qui in capella sua personaliter celebrans vel praedicans interessentibus contritis et confessis ad maximum VII annos indulgentiae et carenas totidem largitur." Mansi XXVI 103. Hartzheim IV 403. Zum Datum vgl. Hefele VI 683.

[4] Mansi XXIII 1103; XXV 346. Hartzheim III 613; IV 220.

[5] Mansi XXV 1119.

[6] Mansi XXIV 617.

[7] Mansi XXV 619.

Eine im Jahre 1335 zu Salamanca versammelte Synode der Kirchenprovinz Compostela zeigte sich weniger streng. Sie erklärte, daß sowohl in der Erzdiözese als in den Suffraganbistümern Ablässe von 2 Quadragenen erteilt werden können.[1] Es war eben die Ansicht hervorragender Kanonisten, z. B. des Hostiensis,[2] daß der Metropolitan, da er befugt sei, in der ganzen Provinz Ablaß zu spenden, in Verein mit den Suffraganbischöfen, ohne die kirchliche Vorschrift zu verletzen, doppelt soviel Ablaß als der einfache Bischof erteilen könne. Hierüber waren freilich die Kanonisten geteilter Ansicht, so daß es uns nicht wundern darf, wenn die Bischöfe der Kirchenprovinz Ravenna der gegenteiligen Meinung huldigten.

Die bereits im 11. und 12. Jahrhundert bestehende Sitte, in den Ablaßbewilligungen zwischen schweren und läßlichen Sünden zu unterscheiden, erhielt sich auch im 13. und 14. Jahrhundert. So heißt es sehr häufig in bischöflichen Ablaßbriefen dieser Periode, daß für schwere Sünden 40 Tage, für läßliche 1 Jahr Ablaß erteilt werde. Warum die Bischöfe sich für berechtigt halten konnten, in bezug auf die läßlichen Sünden die von der Lateransynode festgesetzte Grenze zu überschreiten, wird im folgenden Abschnitt dargelegt werden.[3] Aber auch abgesehen von dem Ablasse für läßliche Sünden, begegnet man nicht selten nach 1215, namentlich in Deutschland und Italien, bischöflichen Ablässen, bei deren Verleihung die Vorschrift des allgemeinen Konzils nicht eingehalten wurde.

In Deutschland kommen vor 1230 bischöfliche Ablässe nur ganz selten vor, wie aus den Regestensammlungen und Urkundenbüchern zu ersehen ist. Erst in den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts, nachdem bereits Honorius III. und Gregor IX. nicht wenige Ablaßprivilegien für deutsche Kirchen und Klöster bewilligt hatten, begannen auch die deutschen Bischöfe häufiger Ablässe zu erteilen, und zwar überschritten sie dabei ziemlich oft das zulässige Maß von 40 Tagen.

Als im Jahre 1224 Erzbischof Theodorich von Trier die Gläubigen ersuchte, dem Kloster Stuben milde Beiträge zu spenden, stellte er noch keinen Ablaß in Aussicht; er begnügte sich damit, den Wohltätern einen Anteil an den guten Werken der Diözese und des Klosters zu verheißen.[4] Ganz anders lauten zehn Jahre später die Empfehlungs-

[1] Mansi XXV 1057. Hier, wie in andern Konziliensammlungen (Aguirre, Tejada, Harduin, Labbe), heißt es: „duodecim quadragenas". Es liegt aber ohne Zweifel ein Schreibfehler des Kopisten vor. Da die versammelten Bischöfe in der Einleitung des Dekrets die auch von der Lateransynode erwähnte Tatsache betonen, daß durch allzu große Ablässe der Bußeifer geschwächt werde, so kann kaum angenommen werden, daß sie der Vorschrift des Laterankonzils zuwider handeln und zudem einen ganz ungewöhnlichen Ablaß einführen wollten.

[2] Hostiensis, Apparatus II 343'. Summa. De remissionibus § 1.

[3] Es wird dort auch gezeigt werden, daß man unter dem Ablasse von 1 Jahr und 40 Tagen öfters einen Ablaß von 1 Jahr für läßliche Sünden und von 40 Tagen für schwere Sünden verstanden hat.

[4] Regesten der Erzbischöfe von Trier 35. Urkundenbuch der mittelrheinischen Territorien 190 n. 229.

schreiben desselben Erzbischofs; jetzt werden den Wohltätern Ablässe in Aussicht gestellt. Im Jahre 1234 erhält das Kloster Bonvie einen Ablaß von 20 Tagen.[1] Dieselbe Gnade wird 1239 St. Maximin in Trier zuteil.[2] Eine größere Begünstigung erhielt 1238 das Kloster Marienthal: Nebst dem Ablasse, den der Papst zugunsten des Magdalenenklosters in Lützelburg bewilligt hatte — wohl 20 oder 40 Tage —, gewährte der Erzbischof für Kirchenbesuch oder Almosen noch eine Karene.[3] Im Jahre 1241 ließ Theodorich die Kirche auf dem Beatusberg bei Koblenz durch den Bischof Heinrich von Ösel einweihen. Bei dieser Gelegenheit erließ er allen, die am Konsekrationstage oder an einem der dreißig folgenden Tage die Kirche besuchen und ein Almosen spenden würden, 1 Jahr und 40 Tage; auch bestätigte er den Ablaß von 30 Tagen, den seinerseits der Weihbischof verlieh.[4]

Erzbischof Siegfried III. von Mainz (1230—49) hat in der Regel nur 20, 30 oder 40 Tage bewilligt,[5] doch kommen bei ihm auch etliche größere Ablässe vor. So hat er im Jahre 1244 dem Kloster Thron für den Tag, an welchem die Kirche eingeweiht wurde, 1 Jahr und 40 Tage gewährt.[6] Noch freigebiger zeigte sich gegen dasselbe Kloster Erzbischof Werner von Mainz, indem er 1262 für den Besuch des Gotteshauses am jährlichen Kirchweihfest 1 Jahr, 1 Karene und 40 Tage und dazu noch 2 Jahre für läßliche Sünden erteilte.[7]

Der hier erwähnte eigentümliche Ablaß von 40 Tagen und einer Karene, von dem im folgenden Abschnitt eingehend die Rede sein wird, kommt in Deutschland überaus häufig vor. Daß er aber, auch ohne Zugabe des einjährigen Erlasses, gegen die Bestimmung der Lateransynode verstößt, darf als sicher gelten. Im Sinne des allgemeinen Konzils handelte man wohl auch nicht, wenn man bei der Einweihung einer Kirche, statt sich damit zu begnügen, für den Besuch des Gotteshauses am Jahrestag der Weihe 40 Tage Ablaß zu spenden, noch einen besonderen Ablaß für den Besuch eines jeden Altars verlieh. So hat Erzbischof Siegfried von Mainz, der 1245 acht Altäre in der Maximinkirche zu Trier konsekrierte, für den Besuch eines jeden Altars am Jahrestage der Weihe 20 Tage Ablaß bewilligt, während Erzbischof Konrad von Köln für den Besuch des Gotteshauses am jährlichen Kirchweihfest 1 Jahr, 40 Tage und 1 Karene verhieß und dazu noch ein nicht näher bekanntes Ablaßprivilegium für den Besuch der acht Altäre ausstellte.[8]

[1] Regesten 40. Hontheim, Historia Trevirensis diplomatica et pragmatica I, Aug. Vind. 1750, 715.
[2] Regesten 42. Urkundenbuch der mittelrhein. Territ. 446 n. 580.
[3] Hontheim I 719.
[4] Regesten 43. Urkundenbuch der mittelrhein. Territ. 541 n. 717.
[5] Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe II 227 246 250 261 275 276 283.
[6] W. Sauer, Nassauisches Urkundenbuch I, Wiesbaden 1886, 332 n. 512.
[7] Ebd. 433 n. 723.
[8] Urkundenbuch der mittelrhein. Territ. 615 f. 619 f. Die Verleihung eigener Ablässe für die einzelnen Altäre wird in den Urkundenbüchern häufig

Häufig geschah es, daß der Weihbischof, der eine Kirche oder einen Altar konsekrierte, einen doppelten Ablaß verlieh, den einen in seinem Namen, den andern im Namen des Bischofs, der ihn gesandt hatte. So erklärt sich der Ablaß von 80 Tagen und 2 Karenen, den 1311 ein Mainzer Weihbischof verliehen hat.[1] Wie bisweilen die Ablässe gehäuft wurden, zeigt folgender Fall. Als im Jahre 1254 Arnold von Semgallen, damals Weihbischof von Lüttich, mit Erlaubnis des Mainzer Erzbischofs die Klosterkirche von Otterberg in der Rheinpfalz einweihte, bewilligte er vier Ablässe von 1 Jahr und 1 Karene, den einen in seinem Namen, die drei andern im Namen des Bischofs von Lüttich und der Erzbischöfe von Trier und Köln.[2]

Unter den deutschen Bischöfen des 13. Jahrhunderts hat wohl keiner so viele und so große Ablässe ausgeteilt, wie der Kölner Erzbischof Konrad von Hochstaden (1238—61). Von seinen Vorgängern läßt sich kaum die eine oder andere Ablaßverleihung nachweisen. Als im Jahre 1219 Erzbischof Engelbert I. zu einer Kollekte für ein Kloster aufforderte, dachte er nicht daran, den Almosenspendern einen Ablaß zu verheißen.[3] Im Jahre 1222 gebrauchte er wohl, indem er den Gläubigen die Unterstützung des Spitals in Soest empfahl, die Formel „in remissionem peccatorum iniungimus"; aber einen Ablaß hat er nicht beigefügt.[4] Ebensowenig ist die Rede von einem Ablaß in einer andern Aufforderung aus der Zeit zwischen 1218—25.[5] Auch sonst verlautet nichts von Ablässen, die er bewilligt hätte.[6] Sein Nachfolger Heinrich I. (1225—38) hat nur wenige und mäßige Ablässe verliehen: im Jahre 1233 20 Tage den Besuchern der Predigten der Minoriten,[7] 1237 100 Tage nebst einer Karene für den Tag der Konsekration der Abteikirche in Heisterbach, aber nur 40 Tage für das jährliche Kirchweihfest.[8] In demselben Jahre verlieh er 60 Tage und

erwähnt. Urkundenbuch von Zürich V 145: Bischof Albrecht von Marienwerder gibt 1281 in seinem Namen und im Namen des Bischofs von Konstanz 80 Tage für den Besuch eines jeden Altars. Ebd. 261: Bischof Johann von Litauen spendet für jeden Altar „40 dies criminalium et unum annum venialium et karrinam". H. Mosler, Urkundenbuch der Abtei Altenberg I. Bonn 1912, 301: Bischof Hermann von Samland erteilt 1287 als Weihbischof von Köln für die neun Altäre der Kirche von Altenberg „novem karenas et novies 40 dies". J. Trouillat, Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle III. Porrentruy 1858, 587: Der Weihbischof Heinrich von Basel spendet 1346 für jeden der fünf Altäre der Kirche in Sulz „40 dies criminalium, annum venialium et unam carenam". Ähnliches kam in Böhmen vor. J. Emler, Regesta Bohemiae II, Pragae 1882, 882; III (1890) 457.

[1] A. Wyß, Urkundenbuch der Deutschordens-Ballei Hessen II, Leipzig 1884, 135. Ein ähnlicher Ablaß von 80 Tagen und 2 Karenen aus dem Jahre 1289 ist verzeichnet im Westfälischen Urkundenbuch IV 944.

[2] M. Frey und F. X. Remling, Urkundenbuch des Klosters Otterberg. Mainz 1845, 90.

[3] Westfäl. Urkundenbuch VII 74 n. 169.

[4] Ebd. 96 n. 222. [5] Ebd. 1272 n. 155a.

[6] Vgl. die Regesten der Erzbischöfe von Köln. Bd. III.

[7] Westfäl. Urkundenbuch VII 177 n. 406.

[8] F. Schmitz, Urkundenbuch der Abtei Heisterbach. Bonn 1908, 175 f.

eine Karene anläßlich der Einweihung der Severinskirche in Köln,[1] ferner 100 Tage bei der Konsekration der Stiftskirche in Kaiserswerth und 40 Tage für das jährliche Kirchweihfest.[2] Weitere Ablässe finden sich in Heinrichs Regesten nicht verzeichnet.

Erzbischof Konrad dagegen hat überaus zahlreiche Ablässe erteilt;[3] häufig hat er auch die vom Laterankonzil bestimmte Grenze überschritten, indem er 40 Tage nebst einer Karene, 1 Jahr, öfters auch 1 Jahr und 40 Tage bewilligt. Das Beispiel des Kölner Metropolitans haben dann andere Bischöfe nachgeahmt. So haben im Jahre 1247 anläßlich der Einweihung der St. Kunibertskirche in Köln auf Ersuchen und mit Genehmigung Konrads mehrere deutsche Bischöfe, darunter auch die Erzbischöfe Gerard von Bremen, Siegfried von Mainz und Arnold von Trier, einen Ablaß von 1 Jahr und 1 Karene verliehen.[4] Denselben Ablaß von 1 Jahr und 1 Karene erteilten in den Jahren 1251—57 mit Genehmigung des Erzbischofs Konrad mehrere Bischöfe zugunsten der Abtei Burtscheid.[5] Konrads Nachfolger Engelbert II. verlieh 1264 für den Kölner Dom 1 Jahr, 40 Tage nebst einer Karene.[6] Weihbischöfe gingen bisweilen noch weiter. Dietrich von Wierland, der, wie in vielen andern Diözesen, so auch im Kölner Sprengel manche Ablaßprivilegien ausgestellt hat gewährte 1254 in Arnsberg 1 Jahr, 100 Tage nebst einer Karene.[7] Denselben Ablaß verlieh 1276 Weihbischof Edmund von Kurland in Brillon.[8] Im folgenden Jahre bewilligte Edmund für den Besuch der Minoritenkirche in Soest am Jahrestage der Konsekration der Kirche und der Altäre 3 Jahre, 3 Karenen und 120 Tage.[9] So könnten bloß aus der Kölner Erzdiözese noch viele andere Ablässe namhaft gemacht werden, bei denen die Verordnung der Lateransynode nicht eingehalten wurde.

Auch in andern deutschen oder niederdeutschen Bistümern wurde die kirchliche Bestimmung nicht selten überschritten. Im Jahre 1288 verlieh Bischof Johann von Utrecht zugunsten seiner Kathedrale 1 Jahr, 40 Tage und 1 Karene.[10] Als im Jahre 1257 ein Lütticher Weihbischof, Arnold von Semgallen, eine Kirche in Namur konsekrierte, erteilte er für den Besuch der Kirche an verschiedenen Festen 1 Jahr und 1 Karene.[11] Im Jahre 1281 verlieh Bischof Eberhard von Münster für die Abtei Altenberg 1 Jahr und 1 Karene, während sich die Bischöfe Volkwein von Minden und Siegfried von Hildesheim

---

[1] Ennen II 166 f.
[2] H. Kelletor, Urkundenbuch des Stiftes Kaiserswerth. Bonn 1904, 58 f.
[3] Regesten der Erzbischöfe von Köln III 135 ff.
[4] J. Kreuser, Kölner Dombriefe. Berlin 1844, 377 f.
[5] Ch. Quix, Geschichte der ehemaligen Reichsabtei Burtscheid. Aachen 1834, 241 ff.
[6] Ennen II 503.
[7] Westfäl. Urkundenbuch VII 372 n. 834.
[8] Ebd. 721 n. 1576. [9] Ebd. 734 n. 1607.
[10] Eekhof S. V.
[11] U. Berlière, Les évêques auxiliaires de Liège, in Revue bénédictine XXIX (1912) 306 f.

mit 40 Tagen und 1 Karene begnügten.[1] Bischof Jakob von Metz spendete 1240 für milde Beiträge 100 Tage.[2] Auf 100 Tage für schwere und 1 Jahr für läßliche Sünden belief sich der Ablaß, den 1288 ein Weihbischof mit Genehmigung des Bischofs von Straßburg der Abtei Schuttern verlieh.[3] Ein anderer Weihbischof spendete 1280 einen Ablaß von 1 Jahr und 40 Tagen für den Besuch der Minoritenkirche zu Rufach im Oberelsaß.[4] Statt sich mit 40 Tagen zu begnügen, erteilte 1277 Bischof Hermann von Schwerin einer Kirche für das jährliche Kirchweihfest einen Ablaß von 1 Jahr.[5] Mehrere Ablässe von 120 Tagen, die ein Weihbischof in Rom dem Kloster Polling gewährt hatte, wurden 1284 von Bischof Hartmann von Augsburg bestätigt.[6] Vorsichtiger war in dieser Hinsicht Erzbischof Friedrich von Salzburg. Als im Jahre 1273 die Kirche von Gleink konsekriert werden sollte, verlieh er selber einen Ablaß von 40 Tagen und bestätigte zugleich die Ablässe, die fremde Bischöfe spenden werden, unter der Bedingung jedoch, daß sie die von den kirchlichen Satzungen bestimmte Grenze nicht überschreiten.[7]

Nachdem Bonifaz VIII. im Jahre 1298 die ungesetzlichen Ablässe für null und nichtig erklärt hatte, ließen es sich die deutschen Bischöfe mehr angelegen sein, der kirchlichen Vorschrift Folge zu leisten. Ausnahmen gab es freilich auch jetzt noch. So hat 1340 der Mainzer Weihbischof Heinrich von Apolda dem Kloster Paulinzelle mehrere Ablässe von 40 Tagen für schwere, 1 Jahr für läßliche Sünden nebst 1 Karene verliehen. Erzbischof Heinrich von Mainz fügte 40 Tage bei und bestätigte die Ablässe seines Weihbischofs, „insofern sie in rechtmäßiger und vernünftiger Weise erteilt worden sind".[8] Immerhin wurde hiermit der Weihbischof, wenngleich in schonender Form, gemahnt, sich an die kirchliche Vorschrift zu halten. Diese Vorschrift wurde genau befolgt von Bischof Heinrich von Breslau (1301—19). Bei der Verleihung eines 40tägigen Ablasses für seine Kathedrale erklärte er ausdrücklich, es sei ihm nicht gestattet, mehr zu bewilligen.[9]

In Böhmen pflegte Bischof Tobias von Prag (1279—96) 40 Tage für schwere und 1 Jahr für läßliche Sünden zu erteilen; doch ist auch

[1] Mosler, Urkundenbuch von Altenberg I 266 f. Th. J. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins II, Düsseldorf 1846, 444.
[2] Tabouillot IV, 194.
[3] I. Coccius, Dagobertus rex Argentinensis episcopatus fundator. Molshemii 1623, 80 f.
[4] Th. Walter, Beiträge zur Geschichte der Stadt Rufach I, Rufach 1900, 5.
[5] Mecklenburgisches Urkundenbuch X 488 n. 7197.
[6] Amort I 231.
[7] Urkundenbuch des Landes ob der Enns III 398 n. 433.
[8] E. Anemüller, Urkundenbuch des Klosters Paulinzelle II, Jena 1905, 206 ff.
[9] „Quadraginta dies indulgencie iuxta generalis concilii et domini Bonifacii pape VIII sanctissima instituta, que nos in largitione plurium indulgenciarum transgredi non licet nec expedit, impartimur." Das Formelbuch des Domherrn Arnold von Protzau. Breslau 1862, 155 [Codex diplomaticus Silesiae V].

einmal die Rede von 100 Tagen für schwere und von ebensoviel Tagen für läßliche Sünden.[1]

Bei dem Einweihung einer Kirche im Jahre 1297 bewilligte in Ungarn Erzbischof Lodomir von Gran für das jährliche Kirchweihfest 1 Jahr und bestätigte zugleich den einjährigen Ablaß, den mehrere anwesende Bischöfe verliehen hatten.[2]

Auch in Dalmatien gab es ungesetzliche Ablaßprivilegien. Als im Jahre 1280 der Patriarch Guido von Grado mit drei andern Bischöfen die Kirche der Dominikaner in Zara einweihte, gewährte jeder der anwesenden Bischöfe für den Jahrestag der Weihe 1 Jahr und 40 Tage; denselben Ablaß verlieh der abwesende Bischof von Arbe, so daß die Dominikaner in der Lage waren, am Kirchweihfest einen Ablaß von 5 Jahren und 5 Quadragenen zu verkünden.[3] Anläßlich der Konsekration der Minoritenkirche in Signa (Zengg) im Jahre 1298 ermächtigte Bischof von Stagno die Franziskaner, falls der Diözesanbischof es gestatte, am Jahrestage der Weihe den Gläubigen einen Ablaß von 1 Jahre zu spenden.[4]

In der Schweiz bewilligte Bischof Johann von Lausanne einem Berner Gotteshaus für das jährliche Kirchweihfest 1 Jahr und 100 Tage.[5]

Noch größere Ablässe kommen in Italien vor. Erzbischof Simon von Ravenna verhieß 1222 den Wohltätern der Kirche Maria Rotunda einen Ablaß von 3 Jahren.[6] Als in demselben Jahre der Kardinallegat Nikolaus von Frascati den Dom von Cosenza einweihte, gewährte er im Verein mit den anwesenden Bischöfen für die Feier selbst 2 Jahre und 2 Karenen, für den Jahrestag 1 Jahr und 1 Karene.[7] Im Jahre 1238 hat Bischof Hermann von Würzburg unter Mitwirkung verschiedener Erzbischöfe und Bischöfe aus Deutschland, Frankreich und Italien eine Kirche in Verona eingeweiht. Nebst andern Privilegien erteilten die Bischöfe für das jährliche Kirchweihfest 1 Jahr und 40 Tage Ablaß für schwere Sünden und den Erlaß des vierten Teils der Bußstrafen für läßliche Vergehen.[8] Für Besuch der Domkirche in Orvieto am Feste des hl. Petrus Martyr hat 1253 der dortige Bischof Konstantin 1 Jahr und 40 Tage gewährt.[9] Auf 3 Jahre und 3 Quadragenen belief sich der Ablaß, der 1266 für das jährliche Kirchweihfest bei der Konsekration der Kathedrale in Nepi gespendet wurde.[10] Bischöfliche Ablässe von 1 Jahr und 40 Tagen waren in Italien nichts Seltenes.[11]

---

[1] Emler, Regesta Bohemiae II 664 691 1093.
[2] F. Knauz, Monumenta Ecclesiae Strigoniensis II, Strigonii 1882, 400 f.
[3] T. Smičiklas, Codex diplomaticus regni Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae VI, Zagreb 1908, 333 f.
[4] Ebd. VII (1909) 303.
[5] Fontes rerum Bernensium II, Bern 1877, 625 n. 580.
[6] Margarinus II 256.
[7] Ughelli IX 210.
[8] Perini II 30 f. Biancolini III 94.
[9] Cappelletti V 485. [10] Ebd. VI 218.
[11] Es muß aber noch einmal daran erinnert werden, daß man unter diesem Ablaß öfters einen Ablaß von 40 Tagen für schwere und von 1 Jahre für läßliche Sünden verstanden hat.

Über zwanzig Bischöfe haben 1270 diesen Ablaß einer Klosterkirche in Faenza verliehen.[1] Mehrere Bischöfe erteilten 1308 denselben Ablaß einer Kirche in Cervario (Diözese Montecassino).[2] Bischof Theobald von Verona begnügte sich nicht mit 1 Jahr und 40 Tagen. In den Jahren 1314—19 hat er wiederholt diesem Ablasse noch einen Erlaß des vierten Teils der Bußstrafen für schwere und läßliche Sünden beigefügt.[3] Ein anderes Mal verlieh er freilich bloß 1 Jahr und 40 Tage.[4] Mit Genehmigung des Bischofs von Ceneda hat 1315 ein Weihbischof ebenfalls 1 Jahr und 40 Tage gespendet.[5] Einen ähnlichen Erlaß bewilligten 1340 mehrere Bischöfe, aber unter Berufung auf die Autorität des Papstes Benedikt XII.[6] Als im Juni 1343, zu einer Zeit, wo der bischöfliche Stuhl von Verona erledigt war, ein Weihbischof mit Genehmigung des Domkapitels eine Kirche konsekrierte, verlieh er 1 Jahr und 40 Tage Ablaß, und zwar nicht bloß für die Lebenden, sondern auch für die Verstorbenen.[7]

In Frankreich hielten sich die Bischöfe in der Regel an die Bestimmung der Lateransynode. Abweichungen von der kirchlichen Vorschrift scheinen nur selten vorgekommen zu sein. Ein Rückfall in die frühere Gewohnheit war es, wenn im Jahre 1219 der Bischof von Grenoble für Beiträge zur Wiederherstellung einer zerstörten Brücke den vierten Teil der auferlegten Buße nachließ.[8] Bald nachher ist den Spendern von Beiträgen für den Dom von Reims ein Ablaß von 1 Jahre verheißen worden.[9] Von Innozenz IV. wurde aber der Reimser Erzbischof darauf aufmerksam gemacht, daß er die Vorschrift des allgemeinen Konzils nicht überschreiten solle, und diese päpstliche Mahnung hat später Bonifaz VIII. in den Liber sextus aufgenommen.[10] Bei der Konsekration einer Kirche im Jahre 1224 durch die Bischöfe von Evreux und Chartres hat ein jeder dieser Prälaten für das jährliche Kirchweihfest 50 Tage gespendet.[11] 50 Tage bewilligte auch 1251 der Erzbischof von Auch den Wohltätern eines abgebrannten Klosters,[12] während 1256 der Bischof von Thérouanne zugunsten einer Kirche in Boulogne 60 Tage gewährte.[13] Zu Anfang des 14. Jahrhunderts haben einmal bei einer Kirchenkonsekration in der Diözese Rouen die vierzehn anwesenden Erzbischöfe und Bischöfe je 120 Tage bewilligt. Nachher bekam aber der Erzbischof von Rouen Bedenken wegen dieses Ablasses; er wandte sich deshalb an Papst Klemens VI., der 1346 dem ungültigen

[1] Mittarelli V. Appendix 212 ff.
[2] Gattula I 538.
[3] Biancolini IV 590 ff.
[4] Ebd. II 456.
[5] Mittarelli V. Appendix 415 f.
[6] Ebd. 552 f. [7] Perini II 76 ff.
[8] Gallia Christiana XVI. Instr. 93.
[9] Marlot II 470.
[10] Sext. c. 1. de poen. et rem. V. 10.
[11] Gall. Christ. XI. Instr. 143.
[12] Gall. Christ. I. Instr. 168.
[13] Gall. Christ. X. Instr. 411.

Privilegium durch eine besondere Approbation (ex certa scientia) die nötige Rechtskraft verlieh.[1]

Noch korrekter als in Frankreich zeigten sich die Bischöfe in England. Wie zurückhaltend sie waren in der Bewilligung von Ablässen, läßt sich aus verschiedenen Quellenpublikationen genau feststellen. In Betracht kommen vor allem die Registerbände einzelner Bischöfe, namentlich jene der Erzbischöfe von York. Walter Gray, Erzbischof von York 1215—55, hat viele Ablässe verliehen, aber gewöhnlich nur von 10, 20 oder 30, seltener von 40 Tagen; die letztere Grenze hat er nie überschritten.[2] In dem Register von Walter Giffard (1266—79) ist überhaupt kein Ablaß verzeichnet.[3] William Wickwane (1279—85) hat etliche Ablässe von 20 oder 40 Tagen bewilligt, doch kommt auch einmal bei ihm ein Erlaß von 100 Tagen vor.[4] Sein Nachfolger Johann Romanus (1286—96) hat nie mehr als 40 Tage gespendet.[5] Das Register des Erzbischofs von Canterbury Johann Peckham (1279—92) enthält bloß zwei Ablässe, den einen von 40, den andern von 10 Tagen.[6] Sehr viele Ablässe hat Richard von Kellawe, Bischof von Durham (1311—16) verliehen, aber keinen einzigen, der das gesetzliche Maß von 40 Tagen überschritten hätte.[7]

Nebst den bischöflichen Registern geben auch die Urkundensammlungen von Kirchen und Klöstern genauen Aufschluß über die Ablaßverleihungen. Schlägt man z. B. das Urkundenbuch der Kirchenfabrik der Kathedrale von York auf, so wird man darin zahlreiche Ablässe englischer Bischöfe verzeichnet finden, keinen aber über 40 Tage.[8] Zu demselben Ergebnis gelangt man bei der Durchsicht der Urkunden der Benediktinerabtei Whiteby,[9] des Chorherrenstiftes Gyseburne.[10] des Münsters von Beverley.[11] In der umfangreichen Geschichte

---

[1] Gall. Christ. XI. Instr. 39.

[2] The Register or Rolls of Walter Gray, Lord Archbishop of York. Durham 1872, 4 7 9 10 16 17 20 24 31 39 42 44 56 58 60 65 72 78 149 [The Publications of the Surtees Society LVI].

[3] The Register of Walter Giffard, Lord Archbishop of York. Durham 1904 [Surtees Society CIX].

[4] The Register of William Wickwane, Lord Archbishop of York. Durham 1907, 21 300 302 [Surtees Society CXIV].

[5] The Register of John le Romeyn, Lord Archbishop of York I, Durham 1913, 2 4 5 9—15 [Surtees Society CXXIII].

[6] Registrum epistolarum fr. Iohannis Peckham, archiepiscopi Cantuariensis. London 1882—84, I 33 f., II 580 [Rerum britannicarum medii aevi Scriptores LXXVII].

[7] Registrum Palatinum Dunelmense. The Register of Richard de Kellawe, Lord Palatine and Bishop of Durham. London 1873 f., I 57 f. 100 115 127 136 143 171 192 usw., II 687 778 780 [Rer. brit. Script. LXII].

[8] The Fabric of York Minster. Durham 1859, 145—60 176 f. 235—44 [Surtees Society XXXV].

[9] Cartularium abbatiae de Whiteby II, Durham 1881, 654 f. [Surtees Society LXXII].

[10] Cartularium Prioratus de Gyseburne II. Durham 1894, 355 f. 410 f. [Surtees Society LXXXIX].

[11] Memorials of Beverley Minster I, Durham 1898, 3 11 211 219 [Surtees Society XCVIII].

der Londoner Paulskirche kommt neben vielen Ablässen von 20, 30 oder 40 Tagen auch ein Erlaß von 105 Tagen vor, den nach einem Chronisten Gilbert von Segrave, Bischof von London (1313—16), für 27 Jahre verliehen haben soll.[1] Wie es sich mit der Echtheit dieses ganz ungewöhnlichen Privilegiums verhalte, mag dahingestellt bleiben.

Durchaus korrekt benahmen sich bei ihren Ablaßbewilligungen auch die nordischen Bischöfe in Dänemark,[2] Island,[3] Norwegen[4] und Schweden.[5] In den ziemlich zahlreichen Ablaßbriefen, die sie im 13. und 14. Jahrhundert ausgestellt haben, begegnet man niemals Verstößen gegen die Vorschrift der Lateransynode.

Aus Spanien liegen über die nach 1215 erteilten bischöflichen Ablässe nur ganz spärliche Nachrichten vor. In einigen erhaltenen Ablaßbriefen aus den Jahren 1249,[6] 1281,[7] 1325[8] und 1326[9] werden nicht mehr als 40 Tage verliehen. Diesem partiellen Ablaß haben aber die spanischen Bischöfe, im Gegensatze zu den englischen und skandinavischen, bisweilen verschiedene eigentümliche Privilegien beigefügt, wie man sie öfters auch in deutschen, französischen und italienischen Ablaßschreiben antrifft und die im folgenden Abschnitt näher erklärt werden sollen.

[1] W. Dugdale, The history of St. Pauls Cathedral in London. London 1658, 7 11—15.

[2] Regesta diplomatica historiae danicae I 1, Havniae 1843, n. 1286 1327 1634 1660 usw. K. Erslev, Repertorium diplomaticum regni danici mediaevalis I, Kobehavn 1895, 52 72 77 137 f. 240 242. G. J. Thorkelin, Diplomatarium Arna-Magnaeanum I, Hauniae 1786, 193 235 236.

[3] Diplomatarium Islandicum II, Kaupmannahöfn 1893, 189.

[4] Diplomatarium Norvegicum I 78 87 f. 137; III 13 15 19 23 und passim. Thorkelin II 62 83 85 91 92 108 116 198 260.

[5] Diplomatarium Suecanum I 315 338 386 400 459 und passim; II 40 und passim; III 18 364 631 641 657; IV 113 469 513. Vgl. J. Gummerus, Beiträge zur Geschichte des Buß- und Beichtwesens in der schwedischen Kirche des Mittelalters I, Upsala 1900, 79 ff.

[6] España sagrada XLIX 427 f.

[7] J. L. Cervalan, Descripcion historica del Obispado de Osma III, Madrid 1788, 215.

[8] España sagrada XLIV 321.

[9] Villanueva VII 263.

XV. Zum Verständnis eigentümlicher Ablaßurkunden.

In jedem größeren Urkundenbuch, das bischöfliche Schreiben aus dem Mittelalter enthält, begegnet man nicht selten eigentümlichen Ablaßbriefen. Zunächst wird darin unterschieden zwischen schweren und läßlichen Sünden: für die ersteren wird ein Ablaß von 40 Tagen (40 dies criminalium), für die andern ein Ablaß von einem Jahre erteilt (annus venialium); dazu gesellt sich noch öfters der Erlaß einer Karene (cum una carena). Sodann verheißen die Urkunden Vergebung für vergessene Sünden (peccata oblita), für vergessene oder nachlässig verrichtete Bußen (poenitentiae oblitae et male factae), für gebrochene Gelübde (vota fracta), für Beleidigungen der Eltern (offensae patrum et matrum), für Eidbrüche (transgressiones fidei et iuramenti), für rechtswidrige Aneignung fremden Gutes (retentio rei alienae), für Entheiligung der Sonn- und Festtage (violatio dierum celebrium). Öfters wird auch den Geistlichen, welche die ausgesandten Almosensammler gut aufnehmen und fördern, die Verzeihung der beim Breviergebet und beim Meßopfer begangenen Fehler in Aussicht gestellt (negligentia in missis et horis canonicis). Derartige Urkunden haben schon manchmal zu allerhand Mißverständnissen Anlaß gegeben; es dürfte daher nicht unnütz sein, zu zeigen, wie die einzelnen Privilegien zu verstehen sind. Wenden wir zunächst unsere Aufmerksamkeit der Hauptsache zu: dem Ablasse für schwere und läßliche Sünden.

1. Quadraginta dies criminalium et annus venialium.

Um den Ablaß überhaupt richtig zu verstehen, muß man auf die Bußdisziplin des früheren Mittelalters zurückgehen. Dies gilt besonders von den eigentümlichen Ablaßbewilligungen, in denen unterschieden wird zwischen schweren und läßlichen Sünden. Im früheren Mittelalter gab es zwei Klassen von Büßern: diejenigen, denen wegen schwerer Sünden eine öffentliche Buße auferlegt worden war, und diejenigen, die in geheimer Beichte wegen geringerer Sünden eine Privatbuße empfangen hatten. Dieser Unterschied tritt klar hervor in einer Urkunde, die öfters als die älteste Ablaßbewilligung für Almosen und Kirchenbesuch betrachtet wird, in dem Privilegium, das der Erzbischof Pontius von Arles um 1019 der Abtei Montmajour gewährt haben soll (Bd. I 135 f.). Wer für schwere Sünden eine öffentliche Buße zu verrichten hatte, sollte für ein Jahr von dem dritten Teil seiner Sünden befreit sein (sit absolutus de tertia parte maiorum

peccatorum, unde poenitentiam habet acceptam); denjenigen aber, die für geringere Sünden Buße empfangen hatten (qui de minoribus peccatis sunt confessi et habent acceptam poenitentiam), wurde ebenfalls für ein Jahr die Hälfte der Buße erlassen (absolvimus de una medietate acceptae poenitentiae usque ad unum annum). Man beachte wohl, daß den öffentlichen Büßern ein Erlaß der Sünden verheißen wird, während im zweiten Falle von einem Erlaß der Buße die Rede ist. In beiden Fällen handelt es sich aber um eine und dieselbe Sache, um einen Erlaß der für die Sünden auferlegten Bußstrafe. Wenn es in mittelalterlichen Ablaßbriefen so oft heißt: „Remissionem peccatorum facimus", so bedeutet dies nichts anders als: „Remittimus peccata quoad poenam", was die geschuldete Strafe anlangt (Bd. I 253 ff.). Schon der Umstand, daß für ein Jahr ein Drittel der Sünden erlassen wird, zeigt sonnenklar, daß es sich nicht um die Sündenschuld, sondern bloß um die Sündenstrafe handelt. Denn, was die Sündenschuld betrifft, kann eine schwere Sünde nicht ohne die übrigen erlassen werden. Ebensowenig kann eine Sünde der Schuld nach bloß für die Zeitdauer eines Jahres vergeben werden. Die Bußstrafe dagegen können die kirchlichen Oberen sehr wohl teilweise erlassen.

In einer Ablaßurkunde, die Urban II. im Jahre 1091 für das Kloster Pavilly ausgestellt hat (Bd. I 153), wird wohl auch zwischen den beiden Büßerklassen unterschieden; aber beide erhalten denselben Ablaß, nämlich den Erlaß des vierten Teils der auferlegten Buße (quartam poenitentiae partem ab episcopo (öffentliche Büßer) sive a presbytero (geheime Büßer) illis iniunctam condonavimus).

Als die öffentliche Buße seltener wurde und daher die Unterscheidung der beiden Büßerklassen für manche Gläubige keine große Bedeutung mehr hatte, wurde zwar diese Unterscheidung in Ablaßbriefen nicht ganz aufgegeben; statt aber sie auf die Büßerklassen auszudehnen, beschränkte man sie gewöhnlich auf die Sünden. Man unterschied zwischen schweren und läßlichen Sünden und bestimmte für beide Sündenklassen einen eigenen Ablaß. Diesen doppelten Ablaß konnte dann eine und dieselbe Person gewinnen, falls sie in der Beichte für schwere und läßliche Sünden Buße empfangen hatte. In diesem Sinne ist ohne Zweifel schon der Ablaß zu verstehen, den im Jahre 1100 Bischof Odo von Urgel den Mitgliedern einer von ihm an der Abteikirche Lillet errichteten Bruderschaft erteilte: sowohl für die schweren (de criminalibus) wie für die geringeren Sünden (de minimis peccatis) wurde die Hälfte der Buße erlassen (Bd. I 177). Dasselbe gilt von dem Ablaß, den um 1114 Bischof Guido von Pavia den Wohltätern eines Spitals in Portalbera gewährte: für schwere Sünden erließ er ein Drittel, für geringere die Hälfte der Buße (Bd. I 178). In verschiedenen Ablaßbriefen des 12. und 13. Jahrhunderts kommt freilich auch noch die alte Unterscheidung der zwei Büßerklassen vor.[1]

---

[1] Es genüge auf ein Beispiel aus der Mitte des 13. Jahrhunderts zu verweisen. In einem Schreiben vom Jahre 1259 erteilt Erzbischof Gerhard I. von

Bei den ältesten Ablässen für Almosen und Kirchenbesuch wurde der Erlaß der Bußstrafe nach Bruchteilen bemessen: es wurde ein Siebtel, ein Viertel, ein Drittel oder die Hälfte der Buße erlassen. Bald aber kam die Sitte auf, die Buße nach bestimmten Zeitmaßen zu vermindern; es wurden Ablässe von 10, 20, 40, 100 Tagen oder von einem Jahre erteilt. Im Laufe des 12. Jahrhunderts erscheinen öfters in derselben Urkunde beide Berechnungsarten miteinander vereinigt; z. B. in einem Ablaßbrief des Bischofs Dalmatius von Roda (Spanien) aus dem Jahre 1118: von der Buße für schwere Sünden werden 40 Tage erlassen, während für geringere Sünden ein Drittel der Buße nachgelassen wird (I 178). Etwas anders lautet ein Ablaß des Erzbischofs Hugo von Rouen vom Jahre 1156: den Büßern für schwere Sünden wird ein Jahr, jenen aber, die nur für läßliche Sünden Buße empfangen hatten, die Hälfte erlassen (I 184). Einige Jahre später (1171—72) erteilte der Kardinallegat Hildebrand Grassi 40 Tage Ablaß für schwere Sünden (40 dies de criminalibus) und erließ ein Drittel der Buße für läßliche Fehler (tertiam partem de venialibus) (I 186). Im Jahre 1178 erläßt Bischof Renauld von Noyon die Hälfte der Buße für läßliche Sünden und gibt einen Ablaß von 40 oder 7 Tagen für schwere Sünden (criminalium quadragena vel septem dies poenitentiae iniunctae relaxentur) (I 186). Dagegen verhießen die Bischöfe der Normandie im Jahre 1184 jenen, die Beiträge für den Kreuzzug spenden würden, die Vergebung aller läßlichen Sünden (venialia omnia), während sie von der Buße für schwere Sünden drei oder zwei Jahre erließen (I 203). Es braucht wohl nicht eigens betont zu werden, daß auch dieser Erlaß, gleich den obigen Ablaßbriefen, sich nicht auf die Sündenschuld, sondern auf die Sündenstrafe bezieht; der Unterschied ist nur, daß hier alle Strafen für läßliche Sünden erlassen werden, während in jenen Ablaßurkunden bloß ein Teil der Strafen vergeben wird.

Von andern älteren Ablaßbewilligungen, in denen ein Unterschied gemacht wird zwischen schweren und läßlichen Sünden, seien noch folgende kurz erwähnt. Im Jahre 1187 erläßt Erzbischof Sergius von Neapel drei Jahre Buße für schwere und ein Drittel für läßliche Sünden (I 187). Bischof Otto von Freising soll 1196 in Tattenhausen 140 Tage Ablaß für schwere Sünden und 80 Tage für läßliche gewährt haben (I 189). Bischof Adelard von Verona erläßt 1197 20 Tage für schwere, ein Siebtel der Buße für läßliche Sünden (I 190). Bischof Longus von Ferentino erteilt 1209 einen Ablaß von 40 Tagen für schwere Sünden und erläßt ein Viertel der Buße für läßliche Fehler (I 191). Ein Viertel der Buße für läßliche Sünden erläßt auch Bischof

---

Mainz für Kirchenbesuch am Kirchweihfeste im Thüringer Land folgenden Ablaß: „Poenitentibus (d. h. den öffentlichen Büßern) dimidiam carenam, aliis vero contritis pariter et confessis XX dies de iniuncta sibi poenitentia . . . relaxamus." C. Beyer, Urkundenbuch der Stadt Erfurt I, Halle 1889, 100 [Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XXIII].

Heinrich II. von Straßburg (1202—23), während er für schwere Sünden nur einen Ablaß von 15 Tagen verheißt (I 191).

Mit der vierten Lateransynode vom Jahre 1215 trat in den bischöflichen Ablaßbewilligungen eine Änderung ein. Auf dieser Synode wurde verordnet, daß fürderhin bei der Einweihung von Kirchen nur ein Ablaß von einem Jahre und für den Jahrestag der Kirchweihe ein Ablaß von 40 Tagen verliehen werde. Mit dieser Bußermäßigung von 40 Tagen sollte man sich auch begnügen bei Ablaßbewilligungen, die für andere Zwecke zu geschehen pflegten. Abgesehen von dem Ablasse, der bei der Einweihung einer Kirche verliehen wurde, sollten demnach die Bischöfe nur noch einen Ablaß von 40 Tagen erteilen.

In Widerspruch hiermit scheint eine weitverbreitete Praxis zu stehen, die bald nach 1215 aufkam. Es wurde nämlich, hauptsächlich in Deutschland, Sitte, daß die Bischöfe einen Ablaß von 40 Tagen für schwere Sünden erteilten und einen weiteren Ablaß von 80 oder 100 Tagen oder einem Jahre für läßliche Sünden beifügten. Höchst selten kommt es vor, daß die 40 Tage, welche die Bischöfe bewilligen durften, auf die schweren und läßlichen Sünden verteilt werden. So hat z. B. Bischof Rüdiger von Passau im Jahre 1241 einen Ablaß von 40 Tagen verliehen, mit der Bestimmung, daß davon 10 Tage auf schwere, 30 Tage auf läßliche Sünden sich beziehen sollen.[1] Bisweilen lautet auch der Ablaß auf 20 Tage für schwere und 20 Tage für läßliche Sünden.[2] Doch das sind Ausnahmen. Gewöhnlich wird bloß ein Ablaß von 40 Tagen verheißen oder es wird für schwere Sünden eine vierzigtägige Bußermäßigung gewährt und dazu noch ein Ablaß für läßliche Sünden verliehen. Wurde aber damit die Vorschrift der Lateransynode nicht übertreten? Daß Bischöfe bei Verleihung von Ablässen jene Vorschrift nicht selten übertreten haben, steht außer allem Zweifel. Wenn indessen dem gesetzmäßigen Ablaß von 40 Tagen so oft ein weiterer Ablaß für läßliche Sünden beigefügt wurde, so dürfte dadurch die kirchliche Vorschrift kaum verletzt worden sein. Auch Männer, die gewohnt waren, die kirchlichen Anordnungen streng zu beobachten, haben kein Bedenken getragen, nebst dem üblichen Ablaß von 40 Tagen einen weiteren Ablaß für läßliche Sünden zu gewähren. Bemerkenswert in dieser Hinsicht ist die Handlungsweise des großen Theologen Albertus Magnus.

In seinem Kommentar zu den Sentenzen des Lombarden hebt Albert hervor, daß nach der kirchlichen Bestimmung die Bischöfe, abgesehen von dem Kirchweihprivilegium, nur einen Ablaß von 40 Tagen verleihen dürfen.[3] Später aber hat er selber als Bischof wiederholt mit dem 40tägigen Erlaß einen Ablaß von einem Jahre

---

[1] Boczek III 4: „XL dies, X criminalium et XXX venialium, de peccatis, quibus vere contriti fuerint et confessi, super quibus poenitentiam habuerint, relaxamus."

[2] Wirtembergisches Urkundenbuch III 310.

[3] Sent. IV, d. 20, a. 21. Opera XXIX 857.

verbunden. So hat er mehrmals für Almosen oder Kirchenbesuch einen Ablaß von 40 Tagen für schwere und einem Jahre für läßliche Sünden erteilt.[1] Daß er, ohne gegen die kirchliche Vorschrift zu verstoßen, derartige Ablässe verleihen konnte, ergibt sich aus seinen theologischen Grundsätzen. Nach seiner Ansicht hat die für läßliche Sünden auferlegte Buße keinen verbindlichen Charakter. Wie man nicht verpflichtet ist, diese Sünden zu beichten, so ist auch nicht erfordert, daß dafür eine bestimmte Buße auferlegt werde.[2] Wird dennoch eine Buße dafür auferlegt und angenommen, so kann es sich dabei nicht um ein Gebot, sondern nur um einen Rat handeln.[3] Daß aber bei der Nachlassung einer derartigen unverbindlichen Buße die kirchliche Vorschrift, nicht mehr als 40 Tage Ablaß zu erteilen, nicht in Betracht kommt, ist leicht einzusehen. Sind nämlich die Gläubigen nicht verpflichtet, diese Buße zu verrichten, so kann sie ihnen auch von dem Bischof in uneingeschränkter Weise erlassen werden. Die Verordnung der Lateransynode bezieht sich bloß auf Bußen, die einen verpflichtenden Charakter haben. So erklärt sich, wie trotz der Lateransynode die Bischöfe nebst dem gesetzmäßigen Ablaß von 40 Tagen noch einen weiteren Ablaß für läßliche Sünden erteilen konnten.[4]

Bei dem Ablaß für schwere Sünden handelte es sich anfänglich, wie bereits oben angedeutet worden, in erster Linie um eine Milderung der öffentlichen Buße, ohne daß freilich die geheime Buße, falls eine solche für schwere Vergehen auferlegt worden war, ausgeschlossen gewesen wäre. Obschon nun im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts die öffentliche Buße immer seltener wurde, so behielt man doch bei der Erteilung von Ablässen die alte Formel bei, aber ohne damit einen Unterschied zwischen öffentlichen und geheimen Büßern machen zu wollen. Im Gegensatz zur früheren Praxis bezog sich jetzt der Ablaß für schwere Sünden in den meisten Fällen auf die geheime Buße. Von 1215 an belief sich dieser Ablaß gewöhnlich auf 40 Tage, mitunter auch nur auf 10, 15, 20 oder 30 Tage. Nur ganz ausnahmsweise begegnet man nach der vierten Lateransynode bischöflichen Urkunden, in denen der Ablaß für schwere Sünden noch nach Bruchteilen berechnet wird. So erließ Bischof Johann von Grenoble im Jahre 1219 für Beiträge zu einem Brückenbau den vierten Teil der für die reu-

[1] Urkundenbuch der Stadt Straßburg II 11. Urkundenbuch der Stadt Basel II 15 20. Urkundenbuch der Stadt Braunschweig II (1900) 105. Delaville III 183 189 194.

[2] Sent. IV, d. 16, a. 47: „In mortali exigitur confessio . . . cum satisfactione taxata; quorum nihil requiritur in poenitentia venialium, sed tantum dolor cum quotidiana satisfactione." Opera XXIX 641.

[3] Sent. IV, d. 21, a. 12: „Confitenti venialia non est iniungenda poenitentia, sed ad memoriam revocanda satisfactio quotidiana pro venialibus ab Ecclesia instituta, scilicet tonsio pectoris, Pater Noster, Ave Maria et huiusmodi; et si suscipiatur poenitentia, non erit iniuncta in praecepto, sed in consilio." Opera XXIX 882.

[4] Schon Binterim (Denkwürdigkeiten V 3 [1829] 486) hat bemerkt: „Die Bischöfe hielten sich befugt, über die nicht so schweren Verbrechen einen ausgedehnteren Nachlaß gestatten zu können."

mütig gebeichteten Sünden auferlegten Buße und alle läßlichen Sünden.[1] Von schweren Sünden ist freilich in dieser Urkunde nicht ausdrücklich die Rede. Der Umstand aber, daß ein besonderer Ablaß für die läßlichen Sünden erteilt wird, zeigt, daß der andere Ablaß in erster Linie auf die schweren Sünden zu beziehen ist. Auch in den überaus häufigen Ablässen von 40 Tagen und einem Jahre wird öfters die Art der Sünden nur beim Jahresablaß näher bestimmt: „40 dies de iniuncta poenitentia et annus venialium", so lautet nicht selten die von deutschen Bischöfen gebrauchte Ablaßformel.[2] Hier ist der Ablaß von 40 Tagen offenbar im Sinne von 40 dies criminalium zu verstehen. Beide Formeln werden denn auch von demselben Ablaßspender unterschiedslos angewendet.[3]

Mitunter ist bloß von einem Ablaß von 40 Tagen für schwere Sünden die Rede (40 dies criminalium).[4] Bezieht sich aber der Ablaß ausdrücklich auf schwere Sünden, so wird gewöhnlich noch ein Ablaß für läßliche Sünden beigefügt, bald von 40, bald von 80 oder 100 Tagen, am häufigsten von einem Jahre, 40 dies criminalium et annus venialium, ist eine Formel, der man im 13. und 14. Jahrhundert in den Urkunden deutscher Bischöfe sehr oft begegnet;[5] im 15. Jahrhundert wird sie schon ziemlich selten, doch ist sie erst im Laufe des 16. Jahrhunderts ganz außer Gebrauch gekommen. Nur ausnahmsweise wird nach 1215 in Deutschland der Ablaß für läßliche Sünden noch nach Bruchteilen bemessen. So hat Bischof Heinrich I. von Konstanz (1233—48) einmal ein Drittel der Buße für läßliche nebst 20 Tagen für schwere Sünden erlassen.[6] In Italien dagegen kommt es auch noch nach der vierten Lateransynode ziemlich häufig vor, daß nebst dem 40tägigen oder einem noch größeren Ablasse für schwere Sünden ein Drittel oder ein Viertel der Buße für läßliche Sünden erlassen wird, so 1228 von Bischof Paganus von Volterra,[7] 1236 von Erzbischof Wilhelm von Mailand,[8] 1238 von mehreren Bischöfen von Verona,[9] 1245 vom Patriarchen Berthold von Aquileja,[10]

---

[1] Gallia Christiana XVI, Instr. 93: „Relaxamus . . . omnium peccatorum suorum de quibus confessi fuerint et vere poenitentes quartam partem iniunctae poenitentiae, venialia pariter et oblita peccata eisdem misericorditer remittentes."

[2] Gerhard von Mainz 1254: Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt II 149. Heinrich von Speyer 1254: L. Baur, Hessische Urkunden II, Darmstadt 1862, 134. Eberhard von Konstanz 1261: H. Boos, Urkundenbuch der Stadt Worms I, Berlin 1886, 199.

[3] So z. B. von einem Weihbischof Bonifatius im Jahre 1293. Wirtembergisches Urkundenbuch X 98 195.

[4] P. Kehr, Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg I, Halle 1899, 402 410 707. Regesten der Bischöfe von Konstanz II, 23. Monumenta boica XLIX 232 250.

[5] Rockinger 512 756 912 hat regelmäßig den in seinen Vorlagen vorkommenden Ausdruck „criminalium" in „terminalium" umgeändert.

[6] Urkundenbuch der Stadt Zürich I 361.

[7] Schneider 158 n. 449 550.

[8] Giulini IV 381; VII 169. F. Savio, Gli antichi vescovi d'Italia. La Lombardia I, Firenze 1913, 590.

[9] Perini II 31. Biancolini III 92.

[10] Biancolini VII 236.

1261 von Erzbischof Friedrich von Pisa,[1] 1286 von Bischof Bartholomäus von Verona,[2] 1314, 1315 und 1319 von Bischof Theobald von Verona.[3]

Es ist bereits oben erwähnt worden, wie im Jahre 1184 die Bischöfe der Normandie und 1219 Bischof Johann von Grenoble einen Ablaß für alle läßlichen Sünden verliehen haben. Ähnliche Ablässe für alle läßlichen Sünden haben auch noch im 14. Jahrhundert spanische Bischöfe verliehen, so Bischof Petrus von Gerona im Jahre 1325,[4] Bischof Berengarius von Vich im Jahre 1326.[5] Ganz ausnahmsweise hat auch Bonifaz VIII. im Jahre 1298 anläßlich der Übertragung des Leibes des hl. Ludwig von Saint-Denis nach Paris „aus besonderer Gnade" einen Ablaß für alle läßlichen Sünden erteilt.[6] Bemerkenswert ist es, daß bisweilen für besondere läßliche Sünden Ablässe erteilt wurden. Im Jahre 1258 hat Bischof Jakob von Metz zugunsten des Dombaues in Halberstadt an seinen Klerus einen ausführlichen Ablaßbrief gerichtet; darin verheißt er unter anderm die Vergebung der unnützen und überflüssigen Reden, der Scherz- und Nutzlügen (mendacia ex levitate, ioco vel pietate dicta, vaniloquia superflua et inutilia relaxamus).[7] Ganz dieselbe Formel gebrauchte Erzbischof Engelbert II. von Köln im Jahre 1264 bei dem Ausschreiben eines Ablasses zugunsten des Kölner Domes,[8] und man findet sie wieder in Ablaßschreiben, welche 1288 und 1327 die Bischöfe von Utrecht für ihren Dom erlassen haben.[9] Von einigen andern läßlichen Sünden, für welche Ablässe erteilt wurden, wird weiter unten die Rede sein.

Öfters haben Bischöfe Ablässe von 1 Jahr und 40 Tagen verliehen, ohne dabei zwischen schweren und läßlichen Sünden zu unterscheiden. Man könnte geneigt sein, ohne weiteres anzunehmen, daß die Bischöfe, die derartige Ablässe gewährten, unzweifelhaft gegen die Verordnung der Lateransynode gehandelt haben. Daß bisweilen Übertretungen der kirchlichen Vorschriften vorkamen, ist schon oben hervorgehoben worden. Doch hat man unter dem Ablaß von 1 Jahr und 40 Tagen öfters den üblichen Ablaß von einem Jahre für läßliche und von 40 Tagen für schwere Sünden verstanden. So ist in den Ablaßurkunden, die Albert der Große im Sommer 1268 für zwei Klöster in Straßburg ausgestellt hat, das eine Mal einfach von einem Ablaß von 1 Jahr und 40 Tagen die Rede, während im zweiten Falle der Ablaß von 40 Tagen auf die schweren und der Ablaß von einem Jahre auf die läßlichen Sünden bezogen wird.[10] Das Straßburger Urkundenbuch liefert hierfür noch einen andern Beleg. In einem Verzeichnis vom Jahre 1279 wird die Summe der für das Straßburger Münster

[1] Archivum Franciscanum histor. I (1908) 653.
[2] Perini II 48.
[3] Biancolini IV 592 594 598.
[4] España sagrada XLIV 321.
[5] Villanueva VII 266. [6] Oben S. 17.
[7] Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt II 205.
[8] Ennen II 503. [9] Eekhof V IX.
[10] Urkundenbuch der Stadt Straßburg II 11.

erteilten Ablässe auf 14 Jahre und 140 Karenen berechnet; von schweren und läßlichen Sünden ist darin keine Rede. Dagegen heißt es in einer späteren Urkunde vom Jahre 1298, der Ablaß des Straßburger Münsters belaufe sich auf 14 Jahre für läßliche und auf 140 Karenen für schwere Sünden.[1] Der hier vorkommende Ausdruck Karene bedarf indessen einer näheren Erklärung.

2. Quadraginta dies cum una carena.

In den mittelalterlichen Ablaßurkunden deutscher Bischöfe wird nebst der 40tägigen Buße sehr oft noch eine Karene erlassen. Wie ist letzterer Erlaß zu erklären? Der Ausdruck Karin oder Karen (carina, carena) ist auf deutschem Boden entstanden. Er stammt sicher nicht von *carere*, *carentia* (Mangel an Speisen) ab, wie ältere und neuere Autoren meinen. Noch eher könnte man ihn, wie das französische Wort *carême*, von *quadragesima*, *quaresima*, *quadragena*, *quarentena* ableiten.[2] Da er aber zuerst in Deutschland, und zwar im Volksmunde vorkommt, so stammt er höchstwahrscheinlich aus dem Deutschen ab.[3] In Deutschland wurde im 9. Jahrhundert die öffentliche Buße Chara genannt.[4] Dies althochdeutsche Wort bedeutet ursprünglich Trauer, Klage.[5] Im Laufe des 10. Jahrhunderts kam für das strenge 40tägige Fasten, das regelmäßig mit der öffentlichen Buße verbunden war, die Bezeichnung Karin auf. Dieses Wort findet sich zuerst in dem zwischen 1107 und 1114 verfaßten Dekret Burchards von Worms, der ausdrücklich betont, daß es in der deutschen Volkssprache gebräuchlich sei.[6] Daß das Wort eine Verbindung von „Chara" und der Endung von „quadragena" darstellt, wie man ver-

[1] Ebd. 46, 173. In den Jahren 1289 und 1290 haben verschiedene italienische Bischöfe Ablaßbriefe für ein Klarissenkloster ausgestellt. Die einen gewähren „unum annum de venialibus et 40 dies de criminalibus". Ein anderer dagegen erklärt ganz einfach: „Unum annum et 40 dies de iniuncta poenitentia relaxamus." Miscellanea Francescana XI (1909) 108 ff.

[2] So Ducange II 167; VI 593.

[3] Dies hat zuerst hervorgehoben A. M. Koeniger, Die Sendgerichte in Deutschland I, München 1907, 88 [Veröffentlichungen aus dem Kirchenhistorischen Seminar München III 2].

[4] Eine elsässische Handschrift des 9. Jahrhunderts, die 1870 bei der Beschießung Straßburgs vernichtet wurde, enthielt eine Sammlung von Kapitularien mit deutscher Interlinearglosse; darin war dem Worte „publica poenitentia" die Glosse „Chara" beigefügt. Mon. Germ. Capitularia I 438.

[5] Grimm, Deutsches Wörterbuch II 612. Schmeller, Bayerisches Wörterbuch I² 1276.

[6] Migne CXL 955 f.: „40 dies in pane et aqua, quod teutonice carina vocatur. — 40 dies in pane et aqua, quod vulgus carinam vocat." Daß der Ausdruck um die Mitte des 11. Jahrhunderts auch schon in Italien bekannt war, zeigt ein Schreiben von Petrus Damianus an Hildebrand, den späteren Gregor VII: „Dixi . . . nosse me servum Dei, qui praeter illas quadragesimas, quae a Patribus institutae . . . sunt, alias occulte carinas celebrat." Migne CXLV 543. Vgl. auch das Schreiben Alexanders II. an Bischof Altmann von Passau (1066—67), worin es bezüglich eines Büßers heißt: „Poenitentiam accepit, duas iam carinas effecit." Loewenfeld, Epistolae 57 n. 117.

mutet hat, ist kaum anzunehmen, da ja anfänglich, wie aus Burchard zu ersehen ist, das 40tägige Fasten „carina“, nicht „carena“ genannt wurde; erst später wurde die Form „carena“ die gebräuchlichere.

Wie soeben bemerkt worden, verstand man unter Karine oder Karene das strenge 40tägige Fasten, womit die öffentliche Buße, die mitunter mehrere Jahre dauerte, zu beginnen pflegte. Sehr oft hat aber der Ausdruck eine umfassendere Bedeutung; es wird darunter die gesamte 40tägige öffentliche Buße verstanden, insbesondere die sogenannte feierliche Buße (poenitentia solemnis),[1] die von dem Bischof oder dessen Stellvertreter auferlegt wurde, und die neben dem Fasten noch andere Bußübungen sowie auch den Ausschluß vom Gottesdienste umfaßte.[2]

Die öffentliche, durch Bischöfe verhängte Buße wurde in der Regel durch gewöhnliche Ablässe nicht aufgehoben.[3] Die Mainzer Provinzialsynode vom Jahre 1261 verbot ausdrücklich, bei Kirchweihfeiern oder bei der Erteilung der heiligen Weihen an Kleriker die Karenen zu erlassen und die Büßer aufzunehmen; letzteres sollte nur am Gründonnerstag geschehen.[4] Mit besonderer Genehmigung des Papstes oder des zuständigen Bischofs konnte freilich von dieser Regel abgegangen werden. So haben im Jahre 1220 der Erzbischof von Magdeburg und einige Bischöfe gestattet, daß alle Büßer ohne Unterschied (quicunque poenitentes vel alii Deo devoti), also auch die öffentlichen Büßer, den bei der Einweihung des Domes von Halberstadt erteilten Ablaß gewinnen könnten.[5] Im Jahre 1256 bevollmächtigte Alexander IV. den Bischof von Krakau, öffentliche Büßer (solemniter poenitentes), die aus fremden Diözesen zum Grabe des hl. Stanislaus kommen würden, mit der Kirche auszusöhnen.[6] Dieselbe Vollmacht erteilte 1265 Bischof Johann von Prag bezüglich seiner Diözesanen, die als öffentliche Büßer (venientium in carena) das Kloster Schönthal in Bayern besuchen würden, den Bischöfen, die daselbst eine Altarweihe vornehmen

[1] Von dieser „poenitentia solemnis“ unterschied man die einfache „poenitentia publica“, die auch von den Pfarrern auferlegt werden konnte.

[2] Alanus von Lille sagt in seinem Bußbuch, es gebe zweierlei kirchliche Bußen, „alia solemnis, alia privata. Solemnis est quo pro maioribus criminibus vel notoriis . . . infligitur, que carena solet appellari . . . Ad maiores ecclesie prelatos pertinet hanc infligere.“ Clm. 21567, Bl. 16′. Vgl. Migne CCX 295. Auch Petrus von Poitiers schreibt in seinem um 1220 verfaßten Bußbuch: „Sicut est videre in solemni poenitentia, quae etiam carena dicitur.“ Bei Morinus 761. In einer Verordnung des Erzbischofs Hemming von Upsal vom Jahre 1344 heißt es: „Pro oppressione infantis imponitur triennis penitencia, et sub illo triennio tres karene extra ecclesiam sunt faciende; karena continet sex septimanas.“ Diplomatarium Suecanum V 339.

[3] Sie wurde aber durch den Kreuzzugsablaß aufgehoben.

[4] Mansi XXIII 1103: „In dedicationibus ac ordinum temporibus relaxari carenas et poenitentes introduci omnino vetamus, sed hoc fiat tantummodo in festo Coenae Domini ad hoc ordinato.“ Wiederholt von der Mainzer Synode 1310 und der Prager Synode 1349. Mansi XXV 346; XXVI 103.

[5] Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt I 474.

[6] Theiner, Monumenta Poloniae I 65 69.

sollten.[1] Dank einer derartigen Vergünstigung konnte die öffentliche Buße gänzlich erlassen werden. In andern Fällen wurde bloß eine Abkürzung bewilligt. Indem der Kardinallegat Konrad von Urach im Jahre 1225 für Besuch der Kirche von St. Gallen an etlichen Festen 40 Tage Ablaß verlieh, bestimmte er zugleich, daß jenen, die „in der Karene sind", 14 Tage der Karene erlassen werden sollten.[2]

Merkwürdig ist das Ablaßschreiben, das im Jahre 1237 Bischof Hermann von Würzburg zugunsten seiner Kathedrale ausgehen ließ. Im allgemeinen wird zunächst für schwere Sünden ein Ablaß von 40 Tagen und für läßliche Sünden ein weiterer von einem Jahre gewährt; sodann werden den öffentlichen Büßern (poenitentibus) acht Tage von einer Karene nebst einem Bußjahre (octo dies carenae et unum annum poenitentialem) erlassen; den Müttern, die im Schlafe den neben ihnen liegenden Säugling totgedrückt haben, wird die Hälfte der Karene nebst einem Bußjahre erlassen, die andere Hälfte der Fastenkarene sollten sie zu Hause (in domo propria) abtragen.[3] Daraus ersieht man, daß damals noch selbst Frauen der öffentlichen Buße sich unterziehen mußten. Diese Buße war nicht selten mit einer Wallfahrt verbunden. Daher die Redensarten: „venire in carena, ire unam carenam, ire septem carenas, in der Karin gehen, Kerre gan."[4] Von Büßern, die „in der Karin gehen", handelt eine weitere Würzburger Ablaßurkunde, die Bischof Iring 1264 für das Kloster Gnadenthal ausgestellt hat. Abgesehen von dem allgemeinen Ablaß von 40 Tagen für schwere und einem Jahre für läßliche Sünden, wird den Büßern, die mit Frömmigkeit in der Karene erscheinen (apparentibus in carrina cum devotione), eine Karene nebst einem Bußjahre erlassen; Müttern, die im Schlafe ihr Kind erdrückt hatten, erläßt der Bischof die Karene; doch sollten sie dafür drei Wochen fasten.[5]

Aus den Würzburger Ablaßurkunden ergibt sich auch, daß die alte Sitte, nebst einer oder mehreren Karenen eine mehrjährige gemäßigtere Buße aufzulegen, um die Mitte des 13. Jahrhunderts noch nicht ganz erloschen war. Das Bußjahr (annus poenitentialis, auch annuale ieiunium[6] genannt) konnte verschiedene Formen annehmen. Gewöhnlich bestand es darin, daß an näher bestimmten Tagen des Jahres mehr oder weniger streng gefastet werden sollte, während in der Karene,

[1] Monumenta boica XXVI 18 f.

[2] H. Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen III, St. Gallen 1882, 71 f.: „Hiis etiam, qui in carrina sunt . . . dies 14 de carrina auctoritate legationis, qua fungimur, relaxamus."

[3] Monumenta boica XXXVII 275. Wiederholt 1240. Ebd. 285. Ähnliche Bestimmungen enthält der Ablaßbrief, den im Jahre 1238 Bischof Hermann mit andern Bischöfen zugunsten einer Kirche in Verona erlassen hat. Biancolini III 92 ff. Vgl. oben S. 69.

[4] Schmeller, Bayerisches Wörterbuch I² 1279.

[5] Wirtembergisches Urkundenbuch VI 146.

[6] Vgl. den von Erzbischof Konrad von Köln 1245 erteilten Ablaß: „Unam karenam et unum annuale ieiunium." Sloet, Oorkondenboek der Graafschappen Gelre en Zutfen. 's-Gravenhage 1872—76, 664.

wenn man sie genau hielt, 40 Tage hintereinander streng gefastet wurde. Im Volksmunde wurde das Bußjahr als „Jahrfaste" bezeichnet.[1] So bemerkt in einer Aufzeichnung vom Jahre 1180 Graf Siboto von Falkenstein, er habe für einen Totschlag eine Karene gebüßt, während ihm fünf „Jahrfasten" erlassen worden seien.[2] Die Karene muß demnach von den Bußjahren, die ihr öfters beigegeben wurden, genau unterschieden werden. Dies hat man bereits gegen Ende des Mittelalters nicht mehr recht gewußt. Verschiedene Kanonisten, Theologen und Prediger glaubten zwischen Karene und Quadragene unterscheiden zu sollen. Die Quadragene erklärten sie richtig als eine Buße von 40 Tagen; ganz irtümlich meinten sie aber, die Karene hätte eine Quadragene nebst sieben nachfolgenden Bußjahren umfaßt. Die in den Dekretalen (c. 8. X. de accusationibus V. 1) erwähnte, aus Burchard von Worms entnommene Bußbestimmung: „40 dies in pane et aqua, quod carena vocatur, cum septem sequentibus annis poeniteas", haben sie nämlich so aufgefaßt, als würde sich der Zwischensatz: „quod carena vocatur", sowohl auf den vorangehenden als auf den nachfolgenden Satz beziehen, während er doch nur auf das am Anfang erwähnte 40tägige Fasten bezogen werden darf.

Hier zeigt sich wieder, wie notwendig es ist, auf die Bußdisziplin des früheren Mittelalters zurückzugehen, wenn man die verschiedenen Ablaßarten besser verstehen will. Wie oft werden in Ablaßbriefen 1 Jahr und 40 Tage, oder auch 2, 3, 7 Jahre und ebensoviele Quadragenen verliehen. Man hat gemeint, es sei unmöglich, den genauen Sinn dieser Verbindung von Jahren und Quadragenen mit Sicherheit zu bestimmen.[3] Die Bedeutung des Ablasses von 1 Jahr und 1 Quadragene ergibt sich indessen klar genug aus der alten Sitte, dem strengen 40tägigen Fasten (Carena, Quadragena, Quarentena) ein weniger strenges Bußjahr (poenitentia annualis) beizufügen. „Iniungat ei tam quadragesimalem quam annualem poenitentiam", heißt es in dem sogenannten Ordo romanus.[4] Durch den Ablaß von 1 Jahr und 40 Tagen wurde nun ein Bußjahr samt dem strengen 40tägigen Bußfasten erlassen. Hieraus erhellt auch, daß die Ansicht, wonach die Quadragenen, die so oft in den Ablaßbewilligungen den Jahren beigefügt werden, nichts Besonderes bedeuten würden, sondern in jenen Jahren schon eingeschlossen seien, nicht zutreffend ist.[5]

Bezeichnet der Ausdruck Karene in erster Linie das strenge 40tägige Fasten, das mit andern öffentlichen Bußübungen verbunden

[1] Rockinger 310: „De penitencia illa que vulgariter iarvaste dicitur, ego A. (Albrecht 1225—32) magdeburgensis archiepiscopus XV dies et nos episcopi singuli X dies liberaliter indulgemus."

[2] Monumenta boica VII 503.

[3] Lea 87: „What is the precise significance of this coupling of years and quarantines it is impossible to determine with certainty."

[4] Hittorpius 25. Schmitz I 88.

[5] Diese Ansicht wird mit Recht abgelehnt von F. Beringer, Bedeutung der Quadragenen in den Ablaßverleihungen, in der Linzer Theologisch-praktischen Quartalschrift 1900, 928 ff.

war, mithin die 40tägige öffentliche Buße, vor allem die vom Bischof auferlegte „poenitentia solemnis“, so wird doch auch manchmal darunter ein 40tägiges Fasten verstanden, das im geheimen Bußgericht auferlegt wurde. Eine oder mehrere Karenen konnten im geheimen Bußgericht sowohl von dem bischöflichen Pönitentiar für bischöfliche Reservatfälle als von einem gewöhnlichen Beichtvater für schwere Sünden auferlegt werden. Und gerade diese geheime 40tägige Buße ist wohl am häufigsten gemeint, wenn Bischöfe in ihren Ablaßbriefen den Erlaß einer Karene bewilligen.

Bisweilen wird nur ein Teil der Karene erlassen. Als im Jahre 1224 der Kölner Domscholaster Oliver in Friesland den Kreuzzug predigte, bestimmte er bezüglich des Ablasses von 10 oder 40 Tagen, den nach seiner Anweisung die Pfarrer bei den Kreuzpredigten spenden konnten, daß von dem 10tägigen Ablasse 5 Tage für die Karene und 5 für das Jahresfasten in Anrechnung gebracht werden sollten; von dem 40tägigen Ablaß aber sollten sich 14 Tage auf die Karene und 26 auf das Jahresfasten beziehen.[1] Im Jahre 1243 hat Bischof Konrad von Meißen den Besuchern der Torgauer Franziskanerkirche am Kirchweihfeste 10 Tage von der Karene und 20 Tage von der „auferlegten Buße“ erlassen; am Patronsfeste sollten 5 Tage von der Karene und 15 Tage von der auferlegten Buße nachgelassen werden. Zehn Jahre später erweiterte Bischof Konrad dies Ablaßprivilegium: Am Kirchweihfest und an den Festen des hl. Franziskus und des hl. Antonius konnten die Kirchenbesucher eine Karene und 40 Tage von der auferlegten Buße ablösen.[2] In diesen Ablaßschreiben wie auch in einer Urkunde vom Jahre 1250, wodurch den Besuchern der Kirche auf dem Petersberg bei Halle eine halbe Karene und 30 Tage von der auferlegten Buße nachgelassen werden,[3] wird bezüglich der „auferlegten Buße“ nichts Näheres gesagt. Aber in einem andern Ablaßbriefe vom Jahre 1241 zugunsten der Stiftskirche zu Zeitz, worin ebenfalls nebst einer Karene 40 Tage von der auferlegten Buße erlassen werden, bemerkt Bischof Konrad, es handle sich bei dieser Buße um das Jahresfasten.[4] Demnach bezog sich die Karene auf das strenge 40tägige Fasten, während der zweite Ablaß von 15, 20, 30 oder 40 Tagen auf die weniger strenge Jahresbuße zu beziehen ist.

In diesem Sinne sind ohne Zweifel auch jene Ablaßbriefe zu verstehen, in denen andere deutsche Bischöfe eine Karene mitsamt einer Buße von 40 Tagen erlassen, wenngleich nicht gesagt wird, daß es sich beim letzteren Ablaß um die Jahresbuße handle. Von der Mitte

[1] Emonis Chronicon. Mon. Germ. SS. XXIII 499: „De hiis (10 Tagen) quinque in carinam computarent et quinque in annalem penitentiam. De indulgentia vero 40 dierum 14 dies computarentur ad carinam, reliqui in annuam penitentiam.“

[2] E. G. Gersdorf, Urkundenbuch des Hochstifts Meißen I, Leipzig 1864, 114 143 [Codex diplom. Saxoniae Regiae II 1].

[3] Ebd. 136.

[4] Ebd. 113: „40 dies de iniunctis sibi annuis poenitentiis, si vere contriti fuerint et confessi, et unam karenam relaxamus.“

des 13. Jahrhunderts an kommen derartige Doppelablässe in Deutschland sehr häufig vor. Überaus zahlreich sind die Urkunden, in denen von der auferlegten Buße 40 Tage und eine Karene erlassen werden (40 dies et unam carenam de iniuncta poenitentia relaxamus).[1]

Wie verhält sich aber dieser eigentümliche Ablaß von einer Karene und 40 Tagen zur Vorschrift der vierten Lateransynode, nach welcher die Bischöfe nur Ablässe von 40 Tagen verleihen sollen? Daß so oft nebst dem 40tägigen Ablaß für schwere Sünden ein Ablaß für läßliche Sünden erteilt wurde, läßt sich, wie oben gezeigt worden, noch rechtfertigen; dagegen muß die Verbindung des Erlasses einer Karene mit einem Ablaß von 40 Tagen als ungesetzlich betrachtet werden. Würde sich der 40tägige Ablaß nur auf läßliche Sünden beziehen, so wäre nichts dagegen einzuwenden. Etliche Male kommen nun freilich derartige Ablässe vor (40 dies venialium et unam carenam);[2] viel zahlreicher sind aber jene Ablaßurkunden, in denen nebst der Karene 40 Bußtage für schwere Sünden erlassen werden (40 dies criminalium et unam carenam). Bisweilen lautet auch die Formel: „40 dies criminalium, annum venialium et unam carenam relaxamus". Der Ablaß von 40 Tagen und einer Karene kommt so häufig vor, daß man allem Anscheine nach der Ansicht war, er könne durch das Gewohnheitsrecht entschuldigt werden. Selbst Albert der Große hat einmal einen solchen Ablaß erteilt. Als Bischof von Regensburg hat er im Jahre 1260 den Wohltätern eines Spitals nebst 40 Tagen für schwere und einem Jahre für läßliche Sünden eine Karene erlassen.[3] Auch Kardinal Hugo von St. Cher, der als Legat in Deutschland viele Ablässe von 40 Tagen verlieh, hat einmal (1251) dem 40tägigen Ablaß eine Karene beigefügt.[4] Ebenso haben einmal (1295) mehrere italienische Bischöfe bei der Bewilligung eines gemeinsamen Ablasses für den Brandenburger Dom, von der üblichen Sitte, nur 40 Tage zu gewähren, abweichend, 40 Bußtage nebst einer Karene erlassen;[5] ohne Zweifel, weil man ihnen eine Vorlage unterbreitete, die von einem Deutschen verfaßt worden war.

Denn merkwürdigerweise kommt, wie es scheint, der eigentümliche Ablaß von 40 Tagen und einer Karene nur in Deutschland vor.[6] Wohl

[1] Nur ausnahmsweise kommt der Ausdruck „quarantena" vor. So erläßt im Jahre 1288 Bischof Otto von Paderborn „40 dies et unam quarantenam". Westfälisches Urkundenbuch IV 925. Andere Ablaßbriefe desselben Bischofs haben die übliche Formel: „40 dies et unam carenam".

[2] L. Baur, Hessische Urkunden II, Darmstadt 1862, 144.

[3] Ried I 459 f. n. 482: Hier heißt es: „40 dies criminalium de iniuncta sibi penitencia, karinnam et annalem relaxamus." Der Text ist aber offenbar verderbt; eine „karina annalis" gibt es nicht. Der Abschreiber der Urkunde hat ohne Zweifel die Abkürzung falsch aufgelöst und „annalem" statt „annum venialium" gelesen.

[4] W. Sauer, Codex diplomaticus Nassoicus I, Wiesbaden 1886, 355.

[5] A. F. Riedel, Codex diplom. Brandenburgensis I 8, Berlin 1847, 182: „Singuli singulas dierum quadragenas cum karena . . . relaxamus."

[6] Nach einem Ausschreiben des Domkapitels von Lund vom Jahre 1318 hätte Gregor IX. zugunsten des dortigen Domes „unam carenam et 40 dies" verliehen. Diplomatarium Suecanum III 364. Dieser Doppelablaß ist aber

heißt es in einem Ablaßbrief des Erzbischofs Walter von Rouen vom Jahre 1194: „Unam carinam, quadraginta dies poenitentiae indulsit.“[1] Aber wie schon der Wortlaut anzeigt und wie auch aus dem Zusammenhange hervorgeht, sollen die Worte: „40 dies poenitentiae“ nur erklären, was unter einer Karene zu verstehen sei. Es wird also hier bloß ein Ablaß von 40 Tagen verliehen. Diese Erklärung der Karene gibt ausdrücklich der päpstliche Legat Wilhelm in verschiedenen Ablaßbriefen, die er 1247 in Schweden ausgestellt hat; wiederholt heißt es in seinen Schreiben: „40 dies vel unam carenam“, einmal auch „unam carenam 40 dierum“.[2] Unter dem Erlaß einer Karene ist demnach häufig nichts anders als ein gewöhnlicher Ablaß von 40 Tagen zu verstehen. Die eigentümliche Ablaßformel: „40 dies et unam carenam oder „40 dies cum una carena“ kommt in englischen, französischen, italienischen, spanischen und skandinavischen Quellen nicht vor.[3] Namentlich in England waren die Bischöfe recht zurückhaltend in der Bewilligung von Ablässen.[4] Auch von den mannigfachen Privilegien, die so oft in Ablaßurkunden deutscher Bischöfe gewährt werden, ist in den englischen Ablaßbriefen nichts zu finden.

Eines dieser Privilegien bestand darin, daß man, abgesehen von dem üblichen Ablaß, von etwa zurückbleibenden Karenen durch Geldspenden für fromme Zwecke sich loskaufen konnte. Ein solches Privilegium hat wiederholt der Kölner Erzbischof Konrad von Hochstaden gewährt. In einer für das Kloster Niederehe 1244 ausgestellten Urkunde erteilt er zunächst den Wohltätern des Klosters nebst andern Vergünstigungen einen Ablaß von 30 Tagen und einer halben Karene; dann bestimmt er noch, daß jene, die für die Seelenruhe ihrer Verwandten Karenen übernommen haben, eine dieser Karenen durch Geld-

sicher unecht. G. Schmidt, Urkundenbuch der Kollegiatstifter St. Bonifacii und St. Pauli in Halberstadt. Halle 1881, 348, erwähnt einen Ablaß, den Nikolaus IV. im Jahre 1291 erteilt hat, folgenderweise: „unam [karena]m et 40 dies.“ Der Herausgeber hat aber die Abkürzung irrig aufgelöst; es soll heißen: „unum annum et 40 dies“, wie die zahlreichen andern Ablaßbriefe desselben Papstes zeigen. Von Gregor X. wird ein Ablaß erwähnt, den er 1274 für die Pfarrkirche von Rietfeld in Franken bewilligt haben soll: „40 dies criminalium, annum venialium et unam carenam . . . relaxamus.“ S. W. Oetter, Dritter Versuch einer Geschichte der Burggrafen von Nürnberg von 1273—76. Onolzbach 1758, 18 ff. Stillfried und Maerker, Monumenta Zollerana II, Berlin 1856, 79 f. Dieser Ablaß ist jedoch unecht. Der Fälscher hat als Vorlage irgendeinen bischöflichen Ablaßbrief des 14. Jahrhunderts verwertet, wie schon die Erwähnung des Angelusläutens zeigt.

[1] Gallia Christiana V. Instrum. 297.

[2] Diplomatarium Suecanum I 323 ff.

[3] Doch hat Bischof Petrus von Odense 1270 als Weihbischof von Lüttich bei der Einweihung einer Kirche in Löwen für den Jahrestag der Weihe „annum unum, carenam et 40 dies de iniunctis penitentiis“ erlassen. Analectes pour servir à l'histoire ecclésiastique de Belgique XXX (1903) 349. Ebenso hat 1346 ein Weihbischof von Lausanne in der deutschen Schweiz (Bern) folgenden Ablaß erteilt: „40 dies criminalium, annum venialium et unam carenam.“ Fontes rerum Bernensium VII, Bern 1893, 183.

[4] Vgl. oben S. 71.

spende ablösen können.[1] Dasselbe Privilegium verlieh Konrad 1245 dem Kloster Benninghausen.[2] Umfassender war das Privilegium, das Konrad 1247 dem Kölner Leprosenhaus bewilligte. Den Wohltätern des Spitals verlieh er 40 Tage und anderthalb Karenen Ablaß; zudem gestattete er den Gläubigen, denen Karenen auferlegt worden, falls sie dieselben aus triftigen Gründen nicht abtragen könnten, sich davon mit entsprechenden Almosen an das Leprosenhaus loszukaufen.[3] Andere deutsche Bischöfe haben ähnliche Privilegien erteilt. In der Ablaßurkunde, die Bischof Konrad von Straßburg 1275 für das Straßburger Münster ausstellte, wird nicht nur ein Ablaß von 40 Tagen für schwere und einem Jahre für läßliche Sünden verheißen, es wird auch bestimmt, daß die bereits auferlegten oder noch aufzulegenden Karenen (karrinas iam indictas vel eciam indicendas) in Geldbußen zugunsten der Domfabrik umzuwandeln seien.[4] Im Jahre 1258 hat Bischof Jakob von Metz zugunsten des Domes von Halberstadt ein Ablaßschreiben an seinen Klerus gerichtet. Er verheißt darin den Wohltätern des Domes den Erlaß eines Jahres und einer Karene (annum integrum et karenam); zudem befiehlt er den Priestern, alle Karenen, die sie schon auferlegt hätten oder noch auflegen würden, in Geldbußen umzuwandeln.[5] Ähnliche Anordnungen erließen 1288 und 1327 die Bischöfe von Utrecht zugunsten ihrer Kathedrale.[6] Noch im 15. Jahrhundert (1409) gestattete Erzbischof Werner von Trier, daß die für bischöfliche Reservatfälle auferlegten Karenen in Geldbußen zur Vollendung der Moselbrücke umgewandelt würden.[7] Man kann daraus ersehen, daß die im früheren Mittelalter aufgekommenen Redemptionen im 15. Jahrhundert noch nicht ganz verschwunden waren.

[1] Urkundenbuch der mittelrheinischen Territorien III 604: „Quia plerique tam propter corporis debilitatem quam propter alias occupationes iniunctas sibi carenas, quas pro suorum salute proximorum susceperunt, non possunt exsolvere, nos ipsorum saluti consulere cupientes, indulgemu ut singuli eorum de prudentium virorum consilio de bonis sibi a Deo collatis pro redemptione unius carenae secundum facultates proprias largiantur ecclesiae memoratae."

[2] Westfälisches Urkundenbuch VII 220.

[3] Ennen II 268: „Preterea si aliqui fideles inventi fuerint carenis obligati, quas pro debilitate corporis vel paupertate vel aliis evidentibus causis obstantibus exsolvere non possent, si de consilio suorum sacerdotum secundum possibilitatem facultatum suarum et etiam modum culpe competentes redemptiones transmiserint, ab eisdem . . . volumus ut absolvantur. Wiederholt 1295 von Erzbischof Siegfried. Ebd. 399.

[4] Urkundenbuch der Stadt Straßburg II 26.

[5] Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt II 205: „Vobis sacerdotibus . . . mandamus, ut omnes karenas a vobis iniunctas et adhuc iniungendas . . . in penam pecuniariam commutetis."

[6] Eekhof V IX.

[7] „Ad consolationem illorum qui karenas eis iniunctas super homicidiis, periuriis, incendiis, sortilegiis et oppressione puerorum ferre non possunt, ac itinera et peregrinationes nequeunt sustinere, si secundum possibilitatem suarum facultatum ipsas karenas iuxta consilium proprii sacerdotis redimere voluerint et ad predictum opus transmiserint, sacerdotes ipsi eisdem personis beneficium absolutionis super predictis karenis sive peregrinationibus vice et auctoritate nostra misericorditer impendere poterunt." W. Günther, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus IV, Coblenz 1825, 132.

3. Peccata oblita.

Bereits im 12. Jahrhundert wird in bischöflichen Ablaßbriefen die Vergebung der vergessenen Sünden häufig in Aussicht gestellt; noch häufiger begegnet man diesem Privilegium im 13. Jahrhundert, namentlich in den Ablaßurkunden deutscher Bischöfe. Was für eine Bewandtnis hat es nun mit dieser Vergebung der in der Beichte vergessenen Sünden? Daß es sich dabei nicht um einen Erlaß der Sündenschuld handelt, liegt auf der Hand. Wer seine Sünden reumütig beichtet und davon losgesprochen wird, dem werden mit den gebeichteten Sünden auch alle Sünden erlassen, deren er sich nach genügender Gewissenserforschung nicht mehr erinnert. Wenn ihm trotzdem nachträglich die Vergebung dieser vergessenen Sünden verheißen wird, so kann es sich dabei nur um einen Erlaß der für diese Sünden geschuldeten Strafe handeln. Gerade hierüber bestand unter den Theologen eine Kontroverse. Schon Petrus Cantor wirft die Frage auf, ob der Ablaß sich auch auf die vergessenen Sünden beziehe, so daß, wenn man später sich der Sünden erinnert und sie beichtet, der gewonnene Ablaß bei der Auflegung der Buße in Anrechnung gebracht werden müsse.[1] Der Pariser Theolog gibt hierauf keine Antwort. Viele ältere Autoren waren aber der Ansicht, daß der Ablaß sich nicht auf die vergessenen Sünden beziehe, da ja in der Regel in den Ablaßbewilligungen die Rede sei von Sünden, die man im Herzen bereut und mit dem Munde gebeichtet habe. Es war daher von Wert, wenn in einem Ablaßbrief erklärt wurde, daß die vergessenen Sünden erlassen werden. Mit dem Erlaß der „vergessenen Sünden" meinte der Ablaßverleiher die Bußstrafen, welche diese Sünden verdient hätten. Erinnerte man sich später dieser Sünden und beichtete sie, wie es die Vorschrift war, so brauchte man dafür keine eigene Buße zu übernehmen. In diesem Sinne ist die Vergebung der vergessenen Sünden zu verstehen, die in mittelalterlichen Ablaßurkunden so häufig erwähnt wird.

Gewöhnlich heißt es ganz einfach: Wir erlassen die vergessenen Sünden (peccata oblita relaxamus). Bisweilen wird aber noch ein erläuternder Zusatz beigefügt. So spricht eine Straßburger Ablaßurkunde vom Jahre 1289 von Sünden, die ohne betrügliche Absicht (sine dolo) vergessen worden sind.[2] Denn wer absichtlich bei der Beichte sich bemühte, eine schwere Sünde zu vergessen, dem konnte selbstverständlich das Privilegium nichts nützen. Mitunter wird auch die Bedingung beigefügt, daß man die vergessenen Sünden, falls man sich später daran erinnere, beichten müsse (ut ea, si memores fuerint, confiteantur).[3] In päpstlichen Bullen kommt die Erwähnung eines

---

[1] Bei Morinus 769.

[2] Urkundenbuch der Stadt Straßburg II 120. Das Wort „oblita" ist hier ausgefallen.

[3] Monumenta boica XXVI 17. Wirtembergisches Urkundenbuch IX 211. J. Ch. Wibel, Hohenlohische Kirchen- und Reformationshistorie II, Onolzbach 1753, 312.

Ablasses für vergessene Sünden nur das eine und das andere Mal vor. Bemerkenswert in dieser Hinsicht ist die Kreuzzugsbulle, die Johann XXII. 1333 erlassen hat.[1] Nebst dem üblichen vollkommenen Ablaß wird auch für die Sünden, deren man sich bei der Beichte nicht erinnert, vollkommene Vergebung zugesagt unter der Bedingung, daß man sich wenigstens im allgemeinen und später, falls man sich daran erinnern sollte, im einzelnen darüber anklage.[2] In derselben Bulle verheißt Johann XXII. einen Erlaß der versäumten oder schlecht verrichteten Bußwerke (poenitentias obmissas seu recte non factas). Dies Privilegium, das in einer ganzen Reihe von bischöflichen Ablaßurkunden vorkommt,[3] bedarf ebenfalls einer kurzen Erklärung.

4. Poenitentiae oblitae et male factae.

Daß sie die vergessenen und schlecht verrichteten Bußwerke erlassen (poenitentias oblitas et male factas relaxamus), erklären verschiedene Bischöfe in ihren Ablaßbriefen, so 1240 Hermann von Würzburg,[4] 1240 und 1258 Jakob von Metz,[5] 1254 Gerhard von Mainz,[6] 1264 Engelbert von Köln,[7] 1288 und 1327 die Bischöfe von Utrecht.[8] Etwas deutlicher spricht sich 1275 Bischof Konrad von Straßburg aus: er erläßt die vergessenen und nachlässig verrichteten (negligenter factas) oder, wie es in einem späteren Schreiben vom Jahre 1289 heißt, die nachlässig ohne Betrug gebrochenen Bußen (poenitentias negligenter sine fraude fractas).[9] Es handelt sich also um eine unabsichtliche, nicht böswillige Nachlässigkeit. Einen kurzen Kommentar hierzu liefert ein anonymer Theolog der Metzer Diözese in seiner um die Mitte des 13. Jahrhunderts verfaßten Summa sacramentorum. Der Erlaß der vergessenen und schlecht verrichteten Bußen, bemerkt er, muß gehörig aufgefaßt werden: sollte jemand absichtlich und ohne

[1] B. Pez, Thesaurus anecdotorum novissimus VI 3, Aug. Vind. 1729, 21 ff. L. Moltesen, Acta Pontificum danica I, Kobenhavn 1904, 112 ff.

[2] „Omnibus ipsis concedimus, quod per confessionem generalem peccatorum de quibus memoriam non habuerint, quae tamen, si de illis in speciali recolerent, confiterentur libenter, indulgentiam plenam obtineant taliter confitentes; ita tamen, quod si postmodum ad eorum memoriam huiusmodi peccata redierint, illa confiteri specialiter teneantur.“ Pez 23. Moltesen 115.

[3] In den bischöflichen Urkunden heißt es „oblitae“, nicht „obmissae“.

[4] Monumenta boica XXXVII 285.

[5] Tabouillot IV 194. Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt II 205.

[6] Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt II 149. Hier heißt es bloß: „poenitentias oblitas“.

[7] Ennen II 503. [8] Eekhof V IX.

[9] Urkundenbuch der Stadt Straßburg II 27 120. Vgl. einen Konstanzer Ablaßbrief vom Jahre 1318: „poenitentias negligenter fractas“. H. Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg i. Br. I, Freiburg 1828, 234. Vgl. auch einen Ablaßbrief des Gegenpapstes Viktor IV. aus dem Jahre 1161: „De fractis penitentiis, quas negligentia vel verecundia seu ignorantia aut laboris sive itineris vel egritudinis fatigatione neglexerunt . . . plenam illis remissionem facimus.“ Göttinger Nachrichten 1912, 432.

gerechten Grund das ihm auferlegte Fasten brechen, so würde er an dem verheißenen Erlaß keinen Anteil haben.[1]

Wie kam man aber überhaupt dazu, in Ablaßbriefen einen Erlaß der vergessenen oder nachlässig verrichteten Bußen zu verheißen? Man hat hier wohl das Nachwirken einer alten Auffassung vom Ablaß zu sehen. Als nämlich im 11. Jahrhundert die Ablässe für Almosen und Kirchenbesuch aufkamen, wollten etliche sie nur für die aus Unachtsamkeit unterlassene Buße gelten lassen. Dies bezeugt der Kanonist Alanus, indem er berichtet, daß einige von den Ablässen behaupten, „quod valent tantum ad remissionem illius poenitentiae quae negligenter est omissa" (Bd. I 226). Andere, wie Raimund von Peñaforte schreibt (Bd. I 243), bezogen den Ablaß auf die nachlässig verrichtete Buße (quoad poenitentiam negligenter peractam). Später hat man beides, die „poenitentia negligenter omissa" und die „poenitentia negligenter peracta", miteinander vereinigt und bei Verleihung von bestimmten Ablässen als Zugabe noch einen Erlaß der vergessenen (oblitae oder negligenter omissae) und nachlässig verrichteten (negligenter oder male factae) Bußen verheißen. Es wurde damit erklärt, daß man diese Bußen nicht mehr zu verrichten brauche.

5. Vota fracta, si ad ea redierint.

Sehr häufig werden in mittelalterlichen Ablaßbriefen gebrochene Gelübde erlassen (vota fracta relaxamus), aber unter der Bedingung, daß man zu deren Erfüllung zurückgekehrt sei oder zurückkehren wolle. Der Wortlaut dieser Bedingung ist mannigfaltig. Oft heißt es bloß: „si ad ea redierint" oder „si ad ea redire non contempserint"; bisweilen wird ein erläuterndes Wort beigefügt, wie: „si ad ea servanda redierint, si ad ea persolvenda redierint", oder „dummodo in eorum observationem redeant". Hier handelt es sich also nicht um eine Dispens von den Gelübden, da ja verlangt wird, daß die gebrochenen Gelübde wieder gehalten werden; ebensowenig handelt es sich um einen Erlaß der durch den Gelübdebruch begangenen Sünde. Was bedeutet aber dann dieser Nachlaß? Er kann eine dreifache Bedeutung haben: Entweder wird dadurch die Bußstrafe für den Gelübdebruch nachgelassen, oder es wird die bischöfliche Reservation bezüglich dieses Falles aufgehoben, oder es findet beides zugleich statt.

In den frühmittelalterlichen Bußbüchern war für schwere Sünden eine besondere Buße festgesetzt. Diese Buße wurde später für verschiedene Fälle zum Teil dahin bestimmt, daß die Absolution der betreffenden Sünden dem Bischof oder dessen Stellvertreter vor-

[1] Bd. I 248. Clm. 22233. Bl. 45': „Prudenter intelligenda sunt que ibi promittuntur, scilicet penitentie oblite et male facte; quia si scienter fregisti ieiunium tibi iniunctum vel huiusmodi, non tibi remittitur, nisi legitime possis excusari."

behalten blieb.[1] Dies gilt besonders auch von dem Gelübdebruch. Der Bruch der Ordensgelübde z. B., auch im Falle der reuigen Rückkehr der untreuen Ordenspersonen, wurde schon frühe mit einer besonderen Strafe belegt.[2] Später gehörte in den meisten Diözesen der Bruch der Gelübde überhaupt zu den bischöflichen Reservatfällen. Schon der Pariser Bischof Eudes von Sully (1196—1208) zählt den Gelübdebruch (vota fracta) den Reservatfällen bei.[3] Dasselbe bestimmen zahlreiche mittelalterliche Synoden. Es genüge auf die im 13. und 14. Jahrhundert wiederholt erneuerten Synodalstatuten von Köln, Mainz und Trier hinzuweisen.[4] Wenn nun Bischöfe in ihren Ablaßbriefen den Förderern irgendeines guten Werkes den Erlaß gebrochener Gelübde verhießen, so konnten sie dabei zunächst die Bußstrafe im Auge haben, die man sich durch den Bruch der Gelübde zuzog, wie sie ja auch an die Sündenstrafe dachten, wenn sie in denselben Ablaßbriefen die vergessenen Sünden (peccata oblita) nachließen. In diesem Sinne ist auch anfänglich der Nachlaß des Gelübdebruches aufgefaßt worden, so z. B. von Wilhelm von Auxerre (I 234), der in der Nachlassung der gebrochenen Gelübde wie in dem Erlasse der vergessenen Sünden einen eigentlichen Ablaß sieht, d. h. eine Nachlassung der für diese Sünden geschuldeten Strafen. Später aber sah man in dem Erlasse der gebrochenen Gelübde in erster Linie eine Aufhebung der bischöflichen Reservation. Wenn die Bischöfe in ihren Ablaßbriefen gebrochene Gelübde erließen, so wollten sie damit bedeuten, daß die betreffende Sünde für jene, die ein Anrecht auf das Privilegium hatten, nicht als Reservatfall zu gelten habe, und daß also der gewöhnliche Beichtvater davon lossprechen könne. Ob sie in der späteren Zeit bisweilen hinsichtlich des Gelübdebruches einen eigentlichen Ablaß erteilen wollten, läßt sich mit Sicherheit nicht entscheiden.

Man beachte auch, daß dem Erlasse der gebrochenen Gelübde in der Regel die Bedingung beigefügt wird: „Si ad ea redierint.“ Bedingung war also, daß man nach einer zeitweiligen Nichtbeobachtung sein Gelübde wieder gehalten habe oder es doch wenigstens in Zukunft halten wolle. Der oben angeführte anonyme Theolog aus der Metzer Diözese erklärt folgenderweise das Privilegium bezüglich der gebrochenen Gelübde: Hast du das Fasten, zu dem du dich durch Gelübde verpflichtet hast, längere Zeit (longo tempore) wissentlich unterlassen, so mußt du dem Bevollmächtigten des Bischofs beichten und dein Gelübde fürderhin wieder halten (Bd. I 250 f.). Dieser Autor beschränkt also das Privilegium auf jene Fälle, in denen die Nicht-

[1] M. Hausmann, Geschichte der päpstlichen Reservatfälle. Regensburg 1868, 84: „Die päpstliche Reservation in Verein mit der bischöflichen wurde das Ersatzmittel der außer Anwendung gekommenen Bußstrafen zur Züchtigung und Verminderung schwerer Verbrechen.“

[2] Schmitz I 595: „Si (monachus) discesserit et vota fregerit, si cito poenitens redierit, tribus quadragesimis, si autem post annos, tribus annis poeniteat.“

[3] Mansi XXII 678.

[4] Mansi XXIII 28 727 1082; XXIV 354 891; XXV 271 347.

beobachtung der Gelübde nur kurze Zeit gedauert hätte; bei einer länger anhaltenden Mißachtung wäre die Reservation bestehen geblieben und man hätte sich an den bischöflichen Pönitentiar wenden müssen, um die Absolution zu erlangen. Diese strenge Auffassung mag in den Kreisen, in welchen jener Theolog verkehrte, vorgeherrscht haben; in den Urkunden kommt sie jedoch niemals zum Ausdruck. Es wird nie gesagt, daß das Privilegium nur jenen gelte, die ihr Gelübde bloß kurze Zeit hindurch vernachlässigt hätten. In einem Ablaßbrief des Bischofs Johann von Utrecht vom Jahre 1344 wird unterschieden zwischen feierlichen und einfachen Gelübden. Den Pfarrern erteilt der Bischof die Vollmacht, von der Verletzung einfacher Gelübde zu absolvieren unter der Bedingung, daß die Beichtenden als Buße einen Geldbeitrag für den Dombau spenden.[1] In früheren Ablaßbriefen für den Utrechter Dom aus den Jahren 1288 und 1327 lautet die Bestimmung bezüglich der gebrochenen Gelübde: „Vota fracta, si ad ea redierint, relaxamus."[2] Das spätere Utrechter Schreiben mit der Erteilung von Absolutionsvollmachten an die Pfarrer erklärt die kurz gefaßte Bestimmung der früheren Urkunden.

6. Offensae parentum sine manuum iniectione violenta.

Was von dem Gelübdebruch gesagt worden, gilt auch von der Elternbeleidigung, die ebenfalls in bischöflichen Ablaßbriefen häufig erlassen wird. Petrus Cantor (I 216) sieht in diesem Erlaß eine Nachlassung der für die in Frage kommende Sünde verdienten Bußstrafe. Später wurde dadurch die bischöfliche Reservation aufgehoben; doch mag mit dem Aufheben der Reservation manchmal auch ein eigentlicher Ablaß, d. h. ein Nachlaß der für die Elternbeleidigung geschuldeten Strafe verbunden gewesen sein. Wie der Gelübdebruch, so wird auch die Mißhandlung der Eltern (iniectio manuum in parentes) in zahlreichen Synodalstatuten als Reservatfall erklärt; bisweilen wird ausdrücklich gesagt, daß selbst eine leichte Mißhandlung (percussio levis) dem bischöflichen Bußgerichte vorbehalten bleibe.[3] Derartige leichte Mißhandlungen oder Beleidigungen sind gemeint, wenn Bischöfe erklären, sie erlassen den Förderern eines guten Werkes „offensas parentum sine manuum iniectione violenta". Der bereits mehrfach angeführte Lothringer Theolog bemerkt (I 251): Wenn ein Erlaß der Elternbeleidigung verheißen wird, so sind darunter leichtere Beleidigungen zu verstehen; schwere Mißhandlungen müssen dem Obern (maiori, d. h. dem Bischof oder dessen Stellvertreter) gebeichtet und

[1] Eekhof XV: „Ecclesiarum rectoribus indulgemus, ut sibi confitentes in votis fractis non solempniter emissis . . . valeant absolvere et penitenciam iniungendam in pecuniis ad usum dicte fabrice commutare."

[2] Eekhof V IX.

[3] So erklärt eine Brandenburger Synode vom Jahre 1380: „In quibus penitentes ad episcopum remittantur: . . . pro inieccione (manuum) in patrem vel matrem vel in clericos vel religiosos leviter, pro voto fracto etc. Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis I 8, Berlin 1847, 326.

durch schwere Buße gesühnt werden. Demgemäß wird gewöhnlich in den Ablaßurkunden, in denen von einem Erlaß der den Eltern zugefügten Unbilden die Rede ist, die Bedingung gestellt, daß keine gewalttätige Handlegung stattgefunden habe. Der Kölner Erzbischof Konrad von Hochstaden erklärt sogar einmal in einem Ablaßbriefe vom Jahre 1242, daß er die schwere Mißhandlung der Eltern dem Papste reserviere (quod domino pape reservamus)[1] und nur die leichte erlasse. In der Kölner Diözese mußte man sich also damals nach Rom wenden, um von dieser schweren Sünde losgesprochen werden zu können. In andern Diözesen war man weniger streng.[2] Schwere Mißhandlung der Eltern mit gewalttätiger Handlegung galt mancherorts bloß als bischöflicher Reservatfall; und auch von diesem Falle konnten in der Diözese Grenoble kraft eines bischöflichen Ablaßbriefes vom Jahre 1219 gewöhnliche Beichtväter die Förderer eines Brückenbaus lossprechen, wenn die Eltern nicht mehr am Leben waren.[3]

7. Periuria, transgressiones fidei et iuramenti.

Meineid (falscher Aussage- oder Versprechungseid) und Eidbruch (Verletzung eines Versprechungseides) gehörten im Mittelalter in den meisten Diözesen zu den bischöflichen Reservatfällen. Wenn nun manchmal in Ablaßbriefen diese Fälle erlassen werden, so wird damit entweder nur die Reservation aufgehoben, oder es wird zugleich auch ein Ablaß für den betreffenden Fall erteilt. In der Regel bewilligen aber die Bischöfe das Privilegium nur mit großen Einschränkungen.

Eine erste wichtige Einschränkung bestand darin, daß bei Verletzung von Versprechungseiden das Privilegium nur dann in Kraft treten sollte, wenn mit dem Eidbruch keine Beschädigung des Nächsten verbunden war. In dem Formelbuch, das Bernold von Kaisersheim am Anfang des 14. Jahrhunderts verfaßt hat, werden in dem Formular eines Ablaßbriefes nebst der 40tägigen Buße für schwere Sünden Gelübdebruch, Handlegung an Eltern und Eidbruch, wodurch der Nächste nicht beschädigt worden (transgressiones iuramenti et fidei sine proximi lesione) erlassen.[4] In Spanien war dieselbe Formel in Gebrauch, wie

[1] Westfälisches Urkundenbuch VII 236.

[2] Über die damalige Praxis bezüglich der bischöflichen Reservatfälle bemerkt Raimund von Peñaforte: „Horum (casuum) etiam aliqui mittuntur ab episcopis ad sedem apostolicam propter enormitatem criminum et ad terrorem.“ Hierzu schreibt der Glossator Wilhelm von Rennes: „Mittuntur non de iuris necessitate, sed de episcoporum providentia et voluntate.“ Summa Raymundi 453.

[3] Gallia Christiana XVI. Instrum. 94: „Illis etiam qui patres et matres quos Deus praecepit honorare, aliquando dehonestaverint vel diabolico instinctu et impetu irae subversi violentas manus in ipsos iniecerint, si patres vel matres eorum iam decesserint, facta sacerdotibus inde vera et pura confessione, veniam indulgemus.“ Hier wird offenbar nicht bloß die Reservation aufgehoben, sondern auch ein Ablaß hinsichtlich der Elternbeleidigung erteilt. Unmittelbar vorher erläßt der Bischof von Grenoble den Wohltätern des Brückenwerkes „venialia pariter et oblita peccata“.

[4] Rockinger 912.

Ablaßbriefe der Bischöfe Raimund (1268)[1] und Berengarius (1326)[2] von Vich beweisen. Ähnlich lautet eine Ablaßbulle, die Papst Urban V. 1366 zugunsten des Brückenbaus in Avignon ausgestellt haben soll (iuramenta falsa et periuria sine damno alterius et fidei transgressiones).[3] Bischof Konrad von Straßburg erläßt 1289 den Eidbruch unter der Bedingung, daß man das eidliche Versprechen wieder halten wolle.[4] Der Eidbruch galt eben als bischöflicher Reservatfall, auch wenn man nachträglich die eidliche Zusage erfüllt hatte oder erfüllen wollte.[5]

Bisweilen lautet die Formel: „Relaxamus transgressiones fidei et iuramentorum absque capitalibus",[6] oder „sine capitalibus",[7] oder „absque capitalibus retentis",[8] oder „iuramenta fracta, exceptis capitalibus".[9] Die Verletzung von „Haupteiden" blieb demnach vom Privilegium ausgeschlossen; sie sollte nach wie vor als Reservatfall gelten. Was unter den „iuramenta capitalia" zu verstehen sei, ergibt sich aus andern Urkunden: es sind die qualifizierten, feierlichen, vor dem Gericht abgelegten Eide, im Gegensatze zu den leichtfertigen und unüberlegten Eiden, wie sie hier und da im täglichen Leben vorkommen, sei es als Versprechungs- oder als Aussageeide.

In einem Ablaßbriefe vom Jahre 1275 erläßt Bischof Konrad von Straßburg die Verletzung von Eiden, die leichtfertig und ohne ruhige Überlegung geschehen sind (transgressiones fidei et iuramentorum, que ex levitate animi ac ex iracundia processerunt).[10] Ebenso erläßt Erzbischof Konrad von Köln in einem Ablaßbriefe vom Jahre 1248 „iuramenta quae non fiunt super sanctuaria nec ex deliberatione animi, sed furore".[11] In einem andern Schreiben vom Jahre 1250 erklärt er: „Periuria, que non ex deliberatione, sed animi levitate

[1] Act. SS. Oct. XII 83.
[2] Villanueva VII 264.
[3] Ripert-Monclar 9.
[4] Urkundenbuch der Stadt Straßburg II 120: „Transgressiones promissorum fide prestita factas, si denuo complere voluerint." Man vergleiche dazu den in derselben Urkunde verheißenen Erlaß des Gelübdebruchs: „vota fracta, si ad ea persolvenda redierint".
[5] Vgl. das von der Trierer Provinzialsynode 1310 aufgestellte Verzeichnis der bischöflichen Reservatfälle: „Mittendi sunt ad nos votorum fractores . . . verberans patrem vel matrem . . . laicus iuramenti transgressor, qui tamen post transgressionem satisfacit de eo quod iuraverat facere vel servare." Mansi XXV 271 ff.
[6] Ablaßbrief des Würzburger Bischofs von 1240. Monumenta boica XXXVII 285. Ablaßliste des Münchener Spitals von 1283 und 1286, bei M. v. Bergmann, Beurkundete Geschichte der Stadt München II, München 1783, 28 29. Ablaßliste des Eichstätter Spitals von 1296. Mon. boica XLIX 338.
[7] Ablaßbrief des Metzer Bischofs von 1258. Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt II 205. Ablaßliste des Ulmer Spitals von 1297. Fr. Pressel, Ulmisches Urkundenbuch I, Stuttgart 1873, 239.
[8] Metzer Ablaßbrief von 1240. Tabouillot IV 195.
[9] Konstanzer Ablaßbrief von 1318. H. Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg I (1828) 234.
[10] Urkundenbuch Straßburg II 27.
[11] Ennen II 275.

procedunt, relaxamus."[1] Von derartigen falschen Eiden, wodurch man aus Gewohnheit oder Unbesonnenheit bei unwahren Behauptungen Gott als Zeugen anruft, sind jene nicht seltenen Ablaßurkunden zu verstehen, in denen ganz allgemein von unbesonnenen (iuramenta, quae in impetu et sine discretione sunt prolata)[2] oder leichtfertigen Eiden (quae fiunt ex animi levitate)[3] die Rede ist. Öfters werden auch die unter Berührung der Evangelien oder Reliquien geleisteten, also die feierlichen, gerichtlichen Eide von dem Privilegium ausdrücklich ausgeschlossen, so in einer Würzburger Ablaßurkunde vom Jahre 1288 (iuramenta non corporaliter, sed ex animi levitate prestita)[4] in verschiedenen Ablaßbriefen der in Deutschland herumreisenden Bischöfe Dietrich von Wierland (iuramenta temeraria, que fiunt absque tactu reliquiarum seu evangeliorum),[5] Johann von Litauen (iuramenta temeraria quae fiunt ex levitate sine tactu reliquiarum),[6] Heinrich von Samland,[7] Christian von Samland.[8] Erzbischof Gerhard von Mainz spricht in einem Ablaßbriefe von 1254 ganz allgemein von unerlaubten Eiden (iuramenta illicita),[9] was sowohl von falschen Aussageeiden als von unerlaubten Versprechungseiden verstanden werden kann.[10]

Die leichtfertigen Eide, die so oft in bischöflichen Ablaßbriefen erlassen werden, mögen wohl in etlichen Diözesen nicht zu den Reservatfällen gehört haben. Dann bezog sich der verheißene Nachlaß, gleich dem Erlasse der läßlichen oder vergessenen Sünden, auf die Strafe, die man durch leichtfertiges Schwören verdient hatte. Daß aber häufig der Erlaß leichtfertiger Eide in erster Linie als eine Aufhebung der bischöflichen Reservation aufzufassen sei, ergibt sich klar aus dem Vergleich etlicher Utrechter Urkunden. In Ablaßbriefen, welche die Bischöfe von Utrecht in den Jahren 1288 und 1327 zugunsten ihrer Kathedrale ausgestellt haben, wird ganz allgemein erklärt, daß Eide,

[1] G. Schmidt, Urkundenbuch der Stadt Halberstadt I, Halle 1878, 71.

[2] Erzbischof Engelbert von Köln 1264. Ennen II 503.

[3] Bischof von Eichstätt 1263. Monumenta boica XXVI 17. Erzbischof von Mainz 1267. Boczek III 399. Bischof von Prag 1293. Emler, Regesta diplomatica Bohemiae II (1882) 691.

[4] Wirtembergisches Urkundenbuch IX 211.

[5] Westfälisches Urkundenbuch VII 372. Bunge, Liv-, Esth- und Kurländisches Urkundenbuch VI, Reval 1867, 436 437 632. G. Bode, Urkundenbuch der Stadt Goslar II, Halle 1896, 155. Fontes rerum Bernensium II, Bern 1877, 564.

[6] Bode II 254.

[7] Wirtembergisches Urkundenbuch VII 325.

[8] L. Schmidt, Urkundenbuch der Stadt Grimma. Leipzig 1895, 103.

[9] L. Schmidt, Urkundenbuch der Kollegiatstifter St. Bonifacii und St. Pauli in Halberstadt. Halle 1881, 38.

[10] Über unerlaubte Versprechungseide als bischöfliche Reservatfälle vgl. die Bestimmung der Synode von Clermont Ferrand aus dem Jahre 1268: „Sacerdotes in confessione maiora maioribus reservantes, mittant ad episcopum vel eius poenitentiarum poenitentes de . . . periurio et fide mentita. Si tamen certum sit illicitum esse iuramentum, instruant parochialem quod propria autoritate potest contravenire, ut si iurasset hominem interficere, vel aliquid quod certum sit mortale peccatum esse. Tenetur tamen de hoc quod sic iuravit, confiteri episcopo vel eius poenitentiario." Mansi XXIII 1199.

die man leichtfertig und ohne Überlegung geleistet habe, erlassen werden.[1] In einer späteren Urkunde vom Jahre 1344 wird dieser Erlaß dahin bestimmt, daß den Pfarrern die Vollmacht erteilt wird, die Wohltäter des Dombaus von der Sünde unbesonnener Eide, ebenso wie von Gelübdebruch und von Mißhandlung der Eltern, loszusprechen.[2] Die drei erwähnten Reservatfälle erscheinen noch miteinander vereinigt in einem Schreiben, wodurch der Konstanzer Generalvikar im Jahre 1481 die zugunsten des Konstanzer Doms erteilten Ablässe in Erinnerung bringt. Indem er auf die von den Päpsten und Bischöfen verliehenen Ablässe hinweist, betont er noch, daß auf Grund der alten und neuen Ablaßbriefe die Wohltäter des Doms von Gelübdebruch, Elternbeleidigung und leichtfertigen Eiden losgesprochen werden können.[3]

8. Retentio rei alienae.

Unter den mittelalterlichen bischöflichen Reservatfällen wird öfters das rechtswidrige Zurückbehalten fremden Gutes, dessen Eigentümer nicht zu ermitteln sei, erwähnt. War der Eigentümer bekannt, so konnte der gewöhnliche Beichtvater von der Sünde lossprechen, selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß das fremde Gut seinem Eigentümer zurückgegeben werde. Wußte man aber nicht, an wen die Wiedererstattung zu geschehen habe, so mußte man sich, um die Absolution zu erlangen, an den Bischof oder dessen Pönitentiar wenden.[4] Man wollte mit dieser Maßregel erreichen, daß das fremde Gut wirklich herausgegeben und zu guten, vom Bischof zu bestimmenden Zwecken verwendet werde.

In bischöflichen Ablaßurkunden wird nun bisweilen diese Reservation aufgehoben, indem den Inhabern fremden Gutes Verzeihung verheißen wird, falls sie, was sie unrechtmäßigerweise besitzen, dem guten Werke zuwenden, wofür der Ablaß ausgeschrieben worden. Zudem sollte die in Aussicht gestellte Absolution dem Inhaber ungerechten Gutes die Zusicherung geben, daß er, wenn er das Geld für den bestimmten wohltätigen Zweck spende, der Restitutionspflicht Genüge getan habe und daher im Gewissen beruhigt sein könne.

---

[1] Eekhof V IX: „Iuramenta in impetu facta et sine discrecione relaxamus."

[2] Eekhof XV: „Ecclesiarum rectoribus indulgemus, ut sibi confitentes in votis fractis non solempniter emissis et a prestacionibus iuramentorum ex levitate non solempniter, inieccionibus manuum in parentes citra sanguinis effusionem, ab huiusmodi peccatis valeant absolvere."

[3] Der Geschichtsfreund II, Einsiedeln 1845, 200: „Ut vota fracta, dummodo transgressores ad ea redierint, offense quoque parentum sine tamen iniectione manuum violenta et absque lesione, iuramenta etiam ex animi levitate facta et prestita relaxari et remitti valeant, tum ex predictis novis, tum ex antiquis concessionibus, tum etiam de auctoritate domini Constanciensis conceditur facultas."

[4] Unter den vielen Synoden, die hier erwähnt werden könnten, seien bloß folgende angeführt: Arles 1275, Köln 1280, Ravenna (Forli) 1286, Avignon 1326. Mansi XXIV 151 354 623; XXV 758.

Die verheißene Absolution hat bloß die letztere Bedeutung, wenn der Ablaßbrief von einem Bischofe herrührt, der sich den betreffenden Fall nicht vorbehalten hatte, was für verschiedene deutsche Diözesen zutrifft. Zu den ältesten Ablaßurkunden, in denen unrechtmäßiger Erwerb erwähnt wird, gehört ein Schreiben, das der Metzer Bischof Jakob von Lothringen 1240 zugunsten einer Kirche in Metz erlassen hat. Darin heißt es unter anderm: Hat jemand fremdes Gut sich angeeignet, dessen Eigentümer nicht ermittelt werden kann, so absolvieren wir ihn von diesem Vergehen, wenn er seine Sünde wahrhaft bereut und das unrechte Gut an die genannte Metzer Kirche abgibt.[1] Eine ähnliche Bestimmung hat Bischof Hermann von Würzburg im Jahre 1240 zugunsten seines Domes getroffen.[2] Ebenso hat Bischof Konrad von Straßburg in einem Ablaßbriefe vom Jahre 1275 jene freigesprochen, die das unrechte Gut, dessen Eigentümer nicht aufzufinden sei, dem Straßburger Dom zuwenden wollen.[3] In einem besonderen gleichzeitigen Schreiben an die Geistlichen des Bistums wird diesen befohlen, ihre Untergebenen ernstlich zu mahnen, unrechtes Gut dem Eigentümer oder dessen Erben zurückzugeben, da nach Gottes Wort der Grundsatz gelte: Ohne Wiedererstattung keine Vergebung. Kann aber der rechtmäßige Eigentümer trotz emsigen Nachforschens nicht ermittelt werden, so soll man das unrechte Gut an die Straßburger Münsterfabrik abliefern, damit auf diese Weise dem Betrug gesteuert werde, der in der Diözese bezüglich dieser Rückerstattung geübt zu werden pflege.[4] Auch in Köln haben die Erzbischöfe Engelbert (1264)[5] und Siegfried (1279)[6] verkündet, daß solche, die ungerechtes Gut besitzen, dessen Eigentümer sie nicht zu ermitteln vermögen, ihrer Pflicht der Rückerstattung Genüge leisten, wenn sie die Restitution an die Kölner Domfabrik erfolgen lassen. Dasselbe haben gegen Ende des 13. Jahrhunderts und im Laufe des 14. Jahrhunderts wiederholt die Bischöfe von Utrecht getan. In einer Utrechter Urkunde vom Jahre 1398 wird bemerkt, daß die Domfabrik das erhaltene Geld dem Eigentümer zurückerstatten müsse, falls dieser nachträglich bekannt werde.[7] Daß man auch in Spanien fremdes Gut, dessen Eigentümer nicht zu ermitteln war, an Kirchen abliefern konnte, zeigen die Ablaßbriefe, welche die Bischöfe Petrus von Gerona (1325),[8] Raimund (1268)[9] und Berengarius (1326)[10] von Vich zugunsten ihrer Kathedralen erlassen haben.

---

[1] Tabouillot IV 194: „De tali commisso absolvimus."

[2] Monumenta boica XXXVII 285: „Illos decernimus . . . super hoc penitus absolutos."

[3] Urkundenbuch Straßburg II 27: „Super hiis eos coram Deo reddimus absolutos."

[4] Ebd. 28. [5] Ennen II 503.

[6] Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins II, Düsseldorf 1846, 424 f.

[7] Eekhof V IX XII XIV XLIII.

[8] España sagrada XLIV 321.

[9] Act. SS. Oct. XII 83. [10] Villanueva VII 264.

9. Violationes dierum celebrium.

In seinem soeben erwähnten Ablaßbriefe vom Jahre 1325 absolviert der Bischof von Gerona die Entheiliger der Sonn- und Festtage, aber unter der Bedingung, daß sie die Sünde nicht wiederholen (infractores festivitatum et dierum dominicalium, dum tamen non redierint ad hoc). Einen ähnlichen Erlaß bewilligen die Bischöfe von Vich. Auch bei diesem Erlaß handelt es sich allem Anscheine nach um Aufhebung der bischöflichen Reservation. Denn in manchen Diözesen galt die Entheiligung der Sonn- und Festtage als Reservatfall; verschiedene Synoden, wie z. B. das 1322 zu Valladolid unter Vorsitz eines päpstlichen Legaten versammelte Konzil[1] haben sogar diese Sünde mit der Exkommunikation belegt. In Ablaßbriefen wird indessen dieser Fall nur selten erwähnt.[2] In Deutschland war es hauptsächlich der Bischof von Wierland, Dietrich von Minden,[3] der auf seinen Wanderungen durch Deutschland in den zahlreichen Ablaßbriefen, die er als Weihbischof mit Genehmigung der zuständigen Bischöfe ausstellte, öfters auch die Entheiligung der Sonn- und Festtage (violationes dierum celebrium) erlassen hat, so 1260 in Mainz,[4] 1261 in Goslar,[5] Winden[6] und Hildewardshausen,[7] 1262 in Bern,[8] 1264 in Basel,[9] 1267 in Meinevelt[10] und Altenburg,[11] 1270 in Frankfurt a. M.[12] Die von Dietrich gebrauchte Formel (violationes dierum celebrium relaxamus) findet sich auch einmal bei Christian von Samland in einem 1289 für das Augustinerkloster in Grimma verliehenen Ablaßbriefe;[13] von andern Bischöfen scheint sie nur ausnahmsweise angewendet worden zu sein.[14] Dagegen haben etliche deutsche Bischöfe bisweilen eine andere Formel gebraucht, um die bei der Feier der Sonn- und Festtage begangenen Fehler zu erlassen. Diese Formel erscheint zunächst in einem Ablaßbrief

[1] Mansi XXV 698.

[2] In einer aus dem 14. Jahrhundert stammenden Ablaßliste der Kathedrale von Carcassonne wird auch der Erlaß der „transgressiones festivitatum" angeführt. Mahul, Cartulaire de Carcassonne V, Paris 1867, 561. Das verbotene Arbeiten an Sonn- und Feiertagen galt in Carcassonne als bischöflicher Reservatfall. Ebd. 431.

[3] Vgl. über ihn F. G. v. Bunge, Livland, die Wiege der deutschen Weihbischöfe. Leipzig 1875, 47 ff.

[4] G. Chr. Joannis, Res Moguntiacae II. Francofurti 1712, 845.

[5] Bode, Urkundenbuch der Stadt Goslar II 155.

[6] Bunge, Livländisches Urkundenbuch VI 436.

[7] Bunge VI 437.

[8] Fontes rerum bernensium II, Bern 1877, 564.

[9] Urkundenbuch der Stadt Basel I 320 f.

[10] Bunge VI 632.

[11] Gudenus, Codex diplomaticus III, Francofurti 1751, 1137.

[12] Boehmer-Lau, Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus I, Frankfurt 1901, 148.

[13] L. Schmidt, Urkundenbuch der Stadt Grimma 103. K. Herquet, Kristian von Mühlhausen, Bischof von Samland. Halle 1874, 61.

[14] In der Ablaßliste des Münchener Spitals vom Jahre 1283 werden erwähnt „violationes dierum solemnium et ieiuniorum". M. v. Bergmann, Beurkundete Geschichte der Stadt München II, München 1783, 28.

des Metzer Bischofs vom Jahre 1240: „Ut quicquid contra praeceptum Ecclesiae et sacerdotum suorum in celebratione dierum sacrarum egerint negligenter et illicite, a Domino et a nobis misericorditer condonetur.“[1] Ganz dieselbe Formel gebraucht Erzbischof Konrad von Köln in einer Ablaßurkunde vom Jahre 1243 für die Trierer Liebfrauenkirche,[2] und man findet sie wieder in einem Schreiben des Bischofs Berthold von Würzburg aus dem Jahre 1278.[3] Hier handelt es sich aber sicher nicht um einen Reservatfall, sondern um geringere, bei der Feier der Sonn- und Festtage aus Nachlässigkeit begangene Fehler, die erlassen werden sollen. Einen ähnlichen Erlaß hat im Jahre 1299 Bischof Otto von Paderborn den Wohltätern einer Sühnekapelle bezüglich der gegen das allerheiligste Altarssakrament begangenen Unehrerbietigkeiten erteilt.[4] Dieser Erlaß, der als eigentlicher Ablaß zu gelten hat, bildet ein Seitenstück zu einem andern Erlaß, der in manchen Ablaßurkunden ausschließlich den Geistlichen verheißen wird.

10. Negligentia in missis et horis canonicis.

In bischöflichen Ablaßbriefen wird öfters den Geistlichen, die den ausgeschriebenen Ablaß fördern werden, eine eigene Belohnung in Aussicht gestellt: es sollen ihnen alle Fehler vergeben werden, die sie bei der Messe oder beim Breviergebet aus Nachlässigkeit begangen haben (quidquid ex torpore vel negligentia vel oblivione in missis et horis canonicis omisistis). Dabei wird aber stets als Bedingung reumütige Beichte gefordert (dummodo vere contriti fueritis et confessi). Eine derartige Verheißung findet sich bereits 1231 in einem Ablaßbrief des Bischofs Konrad von Hildesheim.[5] Sie erscheint dann öfters wieder in Urkunden der Erzbischöfe von Köln und Mainz, der Bischöfe von Utrecht, Paderborn, Metz, Straßburg, Würzburg, Konstanz, Gerona, Vich usw.

Wie ist nun dieser Erlaß zu verstehen? Von einer Aufhebung der Reservation kann hier keine Rede sein, da ja jene bei der Messe und beim Breviergebet aus Nachlässigkeit begangenen Fehler nirgends als Reservatfälle galten. Anderseits kann auch keine Vergebung der Sündenschuld gemeint sein; denn die Sündenschuld wird ja als bereits erlassen vorausgesetzt, und zwar in der reumütigen Beichte, die als Vorbedingung gefordert wird. Es kann sich demnach nur um einen Erlaß der Sündenstrafe handeln, also um einen eigentlichen Ablaß. In ähnlicher Weise hat später Leo X. allen, die zum Breviergebet verpflichtet sind, die Nachlassung der Mängel und Fehler gewährt, deren sie sich dabei aus menschlicher Schwäche schuldig machen (defectus et

[1] Tabouillot IV 194.
[2] Urkundenbuch zur Geschichte der mittelalterlichen Territorien III 580.
[3] Wirtembergisches Urkundenbuch VIII 122.
[4] Westfälisches Urkundenbuch IV 1157: „Vere contritis et confessis quicquid in premissis negligenciis commiserunt . . . indulgemus.“
[5] Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim II 148.

culpas in eo persolvendo ex humana fragilitate contractas), unter der Bedingung, daß sie am Schlusse kniend das Gebet Sacrosanctae nebst Vaterunser und Ave Maria verrichten.[1] Und so hat auch noch in jüngster Zeit Pius X. den Priestern denselben Ablaß für die bei der Feier des heiligen Meßopfers begangenen Fehler (remissionem defectuum et culparum in eo litando ex humana fragilitate contractarum) bewilligt unter der Bedingung, daß sie nach der Messe das Gebet „Obsecro te dulcissime Domine“ verrichten.[2] Nach einer Notiz in einem gedruckten Missale von Aquileja aus dem Jahre 1519 soll übrigens diesen Ablaß unter derselben Bedingung schon Johann XXII. erteilt haben,[3] was aber kaum richtig sein dürfte.

---

[1] B. Kruitwagen, De Oorsprong van het Sacrosanctae, in Liturgisch Tijdschrift IV, Afflingem 1914, 168—82 260—70.
[2] Acta Apostolicae Sedis 1912, 642.
[3] Zeitschrift für kath. Theologie 1912, 422.

XVI. Der Jubiläumsablaß.

Schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts hat der hl. Bernhard die Zeit, in welcher der Kreuzzugsablaß verkündet wurde, ein Erlaßjahr (annus remissionis), ein wahres Jubiläumsjahr (annus vere iubilaeus) genannt.[1] Er dachte dabei an das alttestamentliche Jubel- oder Jobeljahr, bezüglich dessen die Vorschrift (Lev. 25, 10) lautete: „Ihr sollt das fünfzigste Jahr heiligen und Freiheit ausrufen im Lande für alle seine Bewohner; denn es ist ein Jobeljahr. Da soll jeder zu seinem Besitze und jeder wieder zu seinem Geschlechte zurückkehren."

Unter Bezugnahme auf das jüdische Jubeljahr hatte bereits Isidor von Sevilla († 636) in seiner Etymologienschrift hervorgehoben, daß der Ausdruck „Jubiläum" auf Erlaß hinweist.[2] Weil aber für das altjüdische Erlaßjahr jedes fünfzigste Jahr bestimmt war, so erklärt sich leicht, wie die mittelalterliche Zahlensymbolik auch der Zahl 50 die Bedeutung des Erlasses beilegen konnte.[3]

Wie der hl. Bernhard, so nennt auch der Dominikaner Humbert von Romans die Kreuzzugszeit ein Jubiläum, und zwar mit ausdrücklichem Hinweis auf das jüdische Jubeljahr. In einer um 1267 verfaßten Anleitung für die Kreuzzugsprediger läßt er einmal den Prediger ausrufen: „Sieh, jetzt haben wir das Jubiläum, nicht der Juden, sondern der Christen, das weit vorzüglicher ist." In jenem wurden die irdischen Schulden erlassen, in diesem die Schulden der Sünden; in jenem kehrte man zu dem zeitlichen Besitze zurück, in diesem gewinnt man himmlische Güter; dort erhielten die Sklaven der Menschen ihre irdische Freiheit wieder, hier kehren die Sklaven des Teufels in die herrliche Freiheit der Kinder Gottes zurück.[4] Aber

[1] Bd. I 200. Das Wort Jubiläum wird abgeleitet von dem hebräischen Wort Jobel, „Widderhorn", mit dem am Versöhnungstag zur Einleitung der Festzeit geblasen wurde.

[2] Etymologiae V 37: „Iubilaeus interpretatur remissionis munus." Migne LXXXII 222.

[3] In einer anläßlich der Übertragung der Reliquien des hl. Thomas von Canterbury 1220 gehaltenen Rede bemerkt Kardinal Stephan Langton, daß durch eine Fügung Gottes die Feierlichkeit genau 50 Jahre nach dem Tode des Heiligen stattgefunden habe, und fährt dann fort: „Quid autem nobis per istum insinuatur eventum? Quinquagenarii nobis virtus indicat, quem remissionis numerum esse constat, quod nullus sacrae paginae lector ignorat. Ex hoc igitur quod anno quinquagesimo transferri voluit, spem certam nobis tribuit, quod nisi per nos steterit, remissionis nobis gratiam obtinebit." Migne CXC 421.

[4] Tractatus solemnis fratris humberti . . . de predicatione Sancte crucis. Blatt C 3': „Ecce nunc iubileus non iudeorum, sed christianorum multo melior." Über Humberts Schrift vgl. oben S. 56. Ähnliche Gedanken entwickelt Honorius III. in einer Kreuzzugsbulle vom Jahre 1217, worin ebenfalls von einem

nicht nur der vollkommene Kreuzzugsablaß wurde als Jubiläumserlaß bezeichnet, man gebrauchte diesen Ausdruck bisweilen auch in Fällen, wo es sich bloß um einen partiellen Ablaß handelte; so wird in einer aus dem 13. Jahrhundert stammenden Inschrift an der Rhonebrücke zu Lyon berichtet, Papst Innozenz IV. habe den Wohltätern des Brückenwerkes ein Jubiläum von 1 Jahr und 40 Tagen erteilt.[1]

Behält man im Auge, daß im 12. und 13. Jahrhundert die Zeit, in welcher ein Kreuzzugsablaß zu gewinnen war, nicht selten als Jubiläum oder als Jubeljahr bezeichnet wurde, so wird man besser etliche mittelalterliche Quellen verstehen, in denen verschiedene Autoren die Erwähnung eines besonderen Jubiläumsablasses vor dem Jahre 1300 haben finden wollen. So wird in einem anonymen Gedicht aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts, das vom Kreuzzuge gegen die Albigenser handelt, gleich im ersten Verse auf das nun eröffnete Jubeljahr hingewiesen, in dem man nach reumütiger Beichte Erlaß der Sündenstrafen erlangen könne.[2] Man hat gemeint, daß hier die Rede sei von einem besonderen Jubiläumsablaß und daß derartige Ablässe schon im 13. Jahrhundert häufiger vorkamen, als gewöhnlich angenommen werde.[3] Allein der anonyme Verfasser spricht bloß von dem Ablasse, den Innozenz III. seit 1204 wiederholt jenen in Aussicht gestellt hatte, die an dem Kreuzzug gegen die Albigenser teilnehmen würden. Deshalb folgt auch auf die Anpreisung des „Jubeljahres" die Mahnung, sich am Kreuzzuge gegen die Albigenser zu beteiligen.[4] Von dem Kreuzzugsablaß ist ohne Zweifel auch die Nachricht zu verstehen, die sich in der um 1250 verfaßten Chronik des Alberich von Trois-Fontaines findet. Zum Jahre 1208 bemerkt der Chronist, man sage, daß dies Jahr als ein Jubeljahr in der römischen Kurie gefeiert worden sei.[5] Daß Innozenz III. im Jahre 1208 einen besonderen Jubiläumsablaß erteilt habe, wird nirgends berichtet; dagegen steht fest, daß er in diesem Jahre wiederholt den Kreuzzugs-

„neuen Jubiläum" die Rede ist: „Tempus acceptabile instat et dies salutis advenit, ut hii qui ere peccatorum se diabolo vendiderunt, tanquam in novi iubilei iubilo amissam recuperent libertatem, et per nove redemptionis remedium animas redimant fraude diabolica captivatas." Rodenberg I 9.

[1] J. B. Monfalcon, Lugdunensis historiae Monumenta. Lyon 1860. Supplément. S. XXV: „Integer annus ei quadragenaque sit Iubilei."

[2] „Anni favor iubilaei
Poenarum laxat debitum,
Post peccatorum vomitum
Et cessandi propositum."

G. M. Dreves, Analecta hymnica medii aevi XXI. Leipzig 1895, 166.

[3] H. Thurston in The Month, Okt. 1901, 429; Sept. 1912, 301 f. Vgl. dazu Archivum Franciscanum historicum V (1912) 803 f.

[4] „Crucis vexillum erige
Et Albigeos abige."

[5] Mon. Germ. hist. Scriptores XXIII 889: Dicitur quod annus iste quinquagesimus sive iubileus et remissionis in curia Romana sit celebratus." Als Jubiläum vor 1300 aufgefaßt von Palmieri 504.

ablaß verkündigen ließ.[1] Das Ablaßjahr[2] hat wohl der Chronist, wie andere vor und nach ihm, als Jubeljahr bezeichnet.[3]

Der erste Jubiläumsablaß, nach heutigem Sprachgebrauche, wurde im Jahre 1300 verkündet,[4] und zwar ging die Anregung dazu vom Volke aus. Gegen Ende des Jahres 1299 verbreitete sich in weiteren Kreisen die Kunde, man könne im nächsten Jahre durch den Besuch der Peterskirche in Rom große Ablässe gewinnen; am ersten Tage, so behaupteten etliche, wäre ein vollkommener Ablaß in Aussicht gestellt, an den übrigen Tagen des Jahres ein Ablaß von 100 Jahren. Diese großen Ablässe, sagte man, seien auch beim Beginn früherer Jahrhunderte von den Päpsten bewilligt worden. Was zu diesem Gerüchte Anlaß gegeben, ist nicht bekannt. Jedenfalls war in den Jahren 1100 und 1200, von den früheren Jahrhunderten ganz zu schweigen, für den Besuch der Peterskirche oder anderer römischer Basiliken kein besonderer Ablaß verliehen worden. Bis gegen Ende des 12. Jahrhunderts besaßen die römischen Kirchen überhaupt nur wenige wahrhaft echte und dazu recht mäßige Ablässe. Im Laufe des 13. Jahrhunderts sind dann wohl noch mehrere Ablässe dazu gekommen. Namentlich Nikolaus IV. war in dieser Hinsicht überaus freigebig; so hat er im Jahre 1289 für St. Peter einen Ablaß von 7 Jahren und 7 Quadragenen bewilligt, der an zahlreichen Tagen des Jahres gewonnen werden konnte.[5] Dies war aber auch der höchste Ablaß, der bis dahin einer römischen Kirche verliehen worden wäre. Hätte bereits im Jahre 1200 Innozenz III. einen weit größeren, vielleicht sogar einen vollkommenen Ablaß verliehen, so wäre eine derartige außerordentliche Bewilligung gewiß nicht unbeachtet geblieben. Nun wird sie aber in keiner einzigen zeitgenössischen Quelle erwähnt. Aus dem allgemeinen Stillschweigen darf man in diesem Falle mit voller Sicherheit schließen, daß weder im Jahre 1200 noch im Jahre 1100 in Rom ein besonderer Ablaß zu gewinnen war.

Wie nun auch das Gerücht von dem ausgedehnten Ablaß, der alle hundert Jahre in Rom zu gewinnen sei, entstanden sein mag, die Tatsache selbst, daß infolge dieses Gerüchtes große Volksscharen beim Beginn des Jahres 1300 nach Rom zogen, kann nicht bestritten werden; sie wird ausdrücklich von mehreren Zeitgenossen bezeugt. Am eingehendsten berichtet darüber Kardinal Gaetano Stefaneschi in

---

[1] Migne CCXV 1356 1470 1502.

[2] Hilgers 153 denkt an den Ablaß von einem Jahre, den Innozenz III. 1208 verlieh für Teilnahme an der Prozession, bei welcher das Veronikabild von der Peterskirche nach dem Heiliggeistspital übertragen wurde. Vgl. Bd. I 175. Allein dieser Ablaß konnte nicht das ganze Jahr hindurch, sondern bloß an einem Tage gewonnen werden; zudem wurde er nicht bloß für das Jahr 1208, sondern auch für alle künftigen Jahre bewilligt.

[3] So wird die Mitteilung auch in La Civiltà Cattolica (Serie XVII, Vol. 9, 1900, 26) erklärt.

[4] Mit Unrecht schreibt H. Prélot in den Études publiées par des Pères de la Compagnie de Jésus LXXXI (1899) 439: „Ce qui paraît certain, c'est que l'indulgence séculaire de Rome est beaucoup plus ancienne que Boniface VIII.“

[5] Vgl. oben S. 14.

seiner Schrift über das erste Jubeljahr;[1] sie wird aber auch erwähnt von dem päpstlichen Skriptor Silvester in seinem Begleitschreiben zur Jubiläumsbulle,[2] sowie von den beiden Chronisten, Giovanni Villani von Florenz[3] und Guglielmo Ventura von Asti.[4] Angesichts der Volksscharen, die seit dem 1. Januar 1300 nach St. Peter strömten, ließ Bonifaz VIII. in den Archiven über frühere Ablaßverleihungen Nachforschungen anstellen, die aber ohne Ergebnis blieben; doch bezeugten etliche Greise, ihre Väter seien im Jahre 1200 nach Rom gepilgert, um des Ablasses teilhaftig zu werden, den man hier alle hundert Jahre gewinnen könne. Unterdessen kamen immer neue Pilger an. Es glaubte daher der Papst dem Wunsche der Gläubigen nach Gewinnung des Ablasses nicht länger widerstehen und der seit dem 1. Januar begonnenen religiösen Bewegung das Siegel apostolischer Bestätigung aufprägen zu sollen.[5] Der durch die religiöse Volksbewegung gemachte Eindruck erklärt hinlänglich die Handlungsweise des Papstes, so daß es nicht nötig ist, nach andern Beweggründen sich umzusehen.

Nach reiflicher Beratung mit dem Kardinalskollegium erließ Bonifaz VIII. am 22. Februar eine Bulle, in deren Einleitung er im allgemeinen der „großen Ablässe" gedenkt, die „nach glaubwürdigen Berichten der Alten" früher für den Besuch der Peterskirche verliehen worden seien.[6] Er bestätigte diese Ablässe und bewilligte für das Jahr 1300 und jedes nachfolgende hundertste Jahr vollsten Ablaß allen jenen, die reumütig ihre Sünden beichten und die Kirchen der beiden Apostelfürsten 30 Tage hindurch täglich einmal, wenn sie zu Rom wohnten, oder falls sie von auswärts kämen, während 15 Tage besuchen würden.

Welche tiefgehende Bewegung das Ausschreiben dieses Ablasses im christlichen Abendlande hervorrief, ist schon oft genug geschildert worden;[7] es ist daher nicht notwendig, über den äußeren Verlauf

[1] De centesimo seu iubileo anno liber. Sehr fehlerhaft abgedruckt in Maxima Bibliotheca veterum Patrum XXV, Lugduni 1677, 936 ff. Nach einer Handschrift des 14. Jahrhunderts neu herausgegeben von Quattrocchi in Bessarione, VII, Roma 1900, 291 ff. Diese Veröffentlichung erschien auch separat unter dem Titel: L'anno santo del 1300. Storia e bolle pontificale da un codice del sec. XIV del Cardinale Stefaneschi. Roma 1900.

[2] Aus dem Vatikanischen Archiv veröffentlicht von R. Scholz in Histor. Vierteljahrschrift IX (1906) 513 ff. Scholz macht darauf aufmerksam, daß dies Schreiben schon von Leibniz (Mantissa ad Codicem iuris gentium. Wolfenbüttel 1747, 292) veröffentlicht wurde; er hat aber übersehen, daß es auch bei Manni, Istoria degli Anni Santi. Firenze 1750, 3 ff. und in Mon. Germ. hist. Scriptores XXIV (1879) 487, zu finden ist. Mit Unrecht meint er auch, daß das Schreiben regelmäßig übersehen worden ist; es wird erwähnt in La Civiltà Cattolica a. a. O. S. 680, und bei H. Thurston, The holy year of jubilee. London 1900, 22.

[3] Muratori, Scriptores XIII 367. [4] Muratori XI 191.

[5] Auch R. Scholz betont in der Histor. Vierteljahrschrift IX, 483, daß der religiöse Anstoß zur Stiftung des Jubeljahres von der Masse des Volkes, nicht von der Kurie ausging.

[6] Antiquorum habet fida relatio, in Extravag. comm. 1 de poen. et rem. V. 9.

[7] Vgl. z. B. Fr. X. Kraus, Das Anno Santo, in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung, Nr. 76 v. 2. April 1900, abgedruckt in Essays II, Berlin 1901, 253 ff.

des Jubiläums von 1300 Näheres mitzuteilen. Hier soll vor allem die theologisch-kirchliche Bedeutung des ersten Jubiläumsablasses genau dargelegt werden Nebst der Jubiläumsbulle kommen als Quellen hauptsächlich in Betracht die Jubiläumsschriften der beiden Kardinäle Gaetano Stefaneschi und Johannes Monachus. Stefaneschi war ein Vertrauter des Papstes Bonifaz VIII.[1] und berichtet als unmittelbarer Ohren- und Augenzeuge. Monachus (Le Moine)[2] hat ebenfalls an den Verhandlungen, die im Kardinalskollegium über das Jubiläum stattfanden, persönlich teilgenommen; sein Kommentar zur Jubiläumsbulle verdient daher ganz besondere Beachtung.[3] Aber auch die zeitgenössischen Chronisten dürfen nicht unberücksichtigt bleiben; sie können uns belehren, wie der Jubelablaß vom Volke aufgefaßt worden ist.

Man hat im Jubiläumsablaß eine „von Bonifaz VIII. im Jahre 1300 neugeschaffene Form des Plenarablasses“ finden wollen. „Dieser (der Jubiläumsablaß) sollte indulgentia plenissima sein, d. h. nicht nur wie die indulgentia plenaria nuda den Erlaß aller Strafen, sondern auch aller Zensuren und Reservatfälle in sich schließen.“ Durch diese „neue Form des Plenarablasses“ habe letzterer eine „neue Bedeutung“ erhalten. „Es handelt sich nicht mehr bloß um den vollständigen Erlaß der Sündenstrafen, sondern auch um die Berechtigung, von jedem Priester für jede Sünde Absolution zu erhalten. Es wird also die Buße als Sakrament mit in den Ablaßbrief hereingezogen.“ Kraft des neuen Ablasses habe der Sünder sich an einen beliebigen Beichtvater wenden können, der befugt war, „ihn von seinen Sünden, mit Einschluß der nur von dem Bischof oder dem Papst selbst lösbaren, zu absolvieren und ihm Ablaß für die Bußwerke zu erteilen“. Infolgedessen sei der Jubiläumsablaß als Ablaß von Schuld und Strafe bezeichnet worden.[4]

Diese Auffassung ist nicht zutreffend. Allerdings ist der Jubiläumsablaß vom Jahre 1300 von Zeitgenossen als Ablaß von Schuld und Strafe bezeichnet worden; aber nicht etwa weil die Beichtväter befugt waren, die reumütig Beichtenden sowohl von der Sündenschuld als von den Sündenstrafen loszusprechen, sondern weil es damals Sitte war, den vollkommenen Straferlaß als Ablaß von Schuld und Strafe zu bezeichnen.[5] Man ist keineswegs berechtigt, den ersten Jubiläumsablaß jenen Ablässen beizuzählen, die auf Grund eines besonderen Privilegiums von den Beichtvätern erteilt werden konnten. Daß der Jubelablaß von 1300 den Pilgern durch die Beichtväter zugewendet

[1] Daß er ein Neffe von Bonifaz VIII. gewesen sei, wie oft behauptet wird, ist nicht zutreffend; er gehörte überhaupt nicht zur Verwandtschaft des Papstes, wie Quattrocchi in Bessarione VII 292 festgestellt hat. Eine Monographie über Stefaneschi veröffentlichte Ig. Hösl. Berlin 1908 (Historische Studien LXI).

[2] Vgl. über diesen Kanonisten Hurter II 512.

[3] Abgedruckt in Extravagantes communes. Parisiis 1506, 35 f. Handschriftlich auf der Münchener Staatsbibliothek. Cod. lat. 329, Bl. 129'—132.

[4] Seeberg 555 f.

[5] Dies wird weiter unten in einem eigenen Abschnitte nachgewiesen werden.

wurde, wird nirgendwo berichtet. Zur Gewinnung des Ablasses genügte es, daß die Gläubigen die zwei in der Jubiläumsbulle erwähnten Bedingungen erfüllten, daß sie nämlich eine reumütige Beichte ablegten und die vorgeschriebenen Kirchenbesuche machten. Wie wenig die Gewinnung des Ablasses an die Absolution des Beichtvaters geknüpft war, zeigen die Mitteilungen des Kardinals Stefaneschi.[1] Der Papst, so berichtet er, wurde öfters von den Pilgern gebeten, die vorgeschriebene Zahl der Kirchenbesuche vermindern zu wollen; er hat aber dies Gesuch stets abgelehnt. Nur dreimal machte er eine Ausnahme. Am Gründonnerstag verkündete der Papst selbst vor der Laterankirche unter freiem Himmel, daß alle Pilger des Ablasses teilhaftig sein sollten, auch wenn sie nur einmal die beiden Apostelkirchen besucht hätten.[2] Eine ähnliche Verkündigung fand am Kirchweihfeste (18. November) der Basiliken der Apostelfürsten durch einen Kardinal statt; nur wurden diesmal die Römer und die aus der Umgebung der Stadt gekommenen Pilger von der Gnade ausgeschlossen. Eine dritte Erklärung wurde dann auf Befehl des Papstes am Schlusse des Jubiläums von einem Kardinal abgegeben. Letztere Erklärung wurde auch schriftlich aufgezeichnet. Nach dieser Aufzeichnung, die uns Stefaneschi erhalten hat,[3] ließ der Papst verkünden, daß alle fremden in der Stadt anwesenden Pilger, wenngleich sie die vorgeschriebenen Kirchenbesuche noch nicht vollendet hätten, dennoch des Ablasses sich erfreuen sollen; dasselbe solle gelten für die Pilger, die, nachdem sie die Romfahrt begonnen, durch einen rechtmäßigen Grund verhindert wurden, sie zu Ende zu führen. Es ist klar, daß hier von einer Verleihung des Ablasses durch den Beichtvater keine Rede sein kann.

Es liegt also kein Grund vor, den Jubelablaß von 1300 als eine von Bonifaz VIII. „neugeschaffene Form des Plenarablasses" zu bezeichnen. Neu war nur, daß der Papst für den Besuch der römischen Basiliken einen vollkommenen Ablaß verlieh, während bisher der Plenarablaß in der Regel nur für die Kreuzzüge bewilligt worden war. Von diesem bloß äußerlichen Umstand abgesehen, war der Jubiläumsablaß von 1300 nicht verschieden von früher verliehenen Plenarablässen: es war nach der Meinung des Papstes ein vollkommener Straferlaß.[4]

[1] De iubileo anno, cap. 7. Bessarione VII 304.

[2] Daß der Papst am Gründonnerstag einen einmaligen Besuch für genügend erklärte, berichtet auch Kardinal Monachus in seiner Glosse zur Bulle. A. a. O. 36'.

[3] Bessarione VII 316 f. Über die am Schlusse des Jubiläums abgegebene Erklärung und über die Frage, ob darin der Jubelablaß nachträglich bereits verstorbenen Pilgern verliehen wurde, wird eingehender gehandelt werden im Abschnitt über den Ablaß für die Verstorbenen.

[4] Man könnte einwenden, daß im Jubeljahre die Beichtväter besondere Absolutionsvollmachten erhielten bezüglich der Zensuren und der Reservatfälle. Dies war aber auch bei den früheren Kreuzzugsablässen der Fall, ebenso wie dies noch heute der Fall ist; man lese nur die neueste Jubiläumsbulle vom 8. März 1913. Wegen dieser Absolutionsvollmachten erhält aber der Plenarablaß keine „neue Form".

Aber sagt nicht Bonifaz VIII. selber in seiner Bulle, daß er den Pilgern, die ihre Sünden reumütig beichten, nicht bloß einen vollkommenen Ablaß, sondern den vollkommensten erteile?[1] Wird da nicht eine neue Form des Plenarablasses angekündigt? Nein! Es handelt sich hier bloß um eine rhetorische Umschreibung. Der Papst selber erklärte in einem Konsistorium den Ausdruck dahin, daß er damit einen Ablaß meine, „so weitgehend, als die Schlüsselgewalt reiche".[2] Er wollte also damit bloß sagen, er erlasse so viel, als er überhaupt erlassen könne. Daß er aber nur einen Erlaß der Sündenstrafen im Auge hatte, steht außer allem Zweifel. Wohl spricht er von einer vollkommenen Vergebung aller Sünden. Dies ist indessen die gewöhnlich bei der Erteilung vollkommener Ablässe gebrauchte Formel. Daß der Papst nur an eine Vergebung der Sünden der Strafe nach (quoad poenam) denken konnte, ergibt sich aus dem Umstand, daß er zur Gewinnung des Ablasses eine reumütige Beichte fordert; er läßt also keinen Zweifel darüber bestehen, daß der Ablaß nur jenen zugute kommen werde, denen die Sündenschuld in der Beichte bereits erlassen worden sei.[3]

Im Anschluß an die Jubiläumsbulle spricht auch Kardinal Stefaneschi von einer vollkommenen Vergebung aller Sünden, die den Gläubigen, welche reumütig beichten und die vorgeschriebenen Kirchenbesuche machen, zuteil werde; er zeigt aber zugleich auch, wie diese vollkommene Sündenvergebung aufzufassen sei. Durch die Reue, so führt er aus, wird die Sündenschuld getilgt und die ewige Strafe in eine zeitliche umgewandelt; diese zeitliche Strafe wird durch den Papst gänzlich erlassen so daß diejenigen, die nach Gewinnung des Ablasses sterben sollten, sofort in den Himmel fahren würden.[4]

Eingehender handelt vom Jubiläumsablaß Kardinal Monachus. Mehrmals hebt er hervor, daß dieser Ablaß als Straferlaß zu betrachten sei. Bei der Erklärung der Bulle, in welcher am Anfange gesagt wird, daß nach glaubwürdigen Berichten für den Besuch der Peterskirche große „Sündenerlasse" verliehen worden seien,[5] bemerkt er, daß hier

---

[1] „Vere poenitentibus et confessis . . . non solum plenam et largiorem, imo plenissimam omnium suorum concedimus veniam peccatorum."

[2] Kardinal Stefaneschi (De iubileo, cap. 13. Bessarione VII 310) berichtet, der Papst habe die Formel dahin erklärt, „in quantum se clavium potestas Petrique auctoritas extendit, a se concessum." Ähnlich berichtet Kardinal Monachus: „Dico papam interpretatum fuisse in consistorio me presente: Hanc indulgentiam adeo plenam prout clavium potestas se extendit." Bl. 36'.

[3] In der Realenzyklopädie für prot. Theol. IX³, 546 spricht Kolde von der „sehr mißverständlichen Fassung" der Bulle von 1300, „die beim Volke damals wie später die Vorstellung hervorrufen mußte, daß es sich um eine wirkliche Vergebung der Sünden handle". Warum haben aber dann die Gläubigen gebeichtet, um des Ablasses teilhaftig zu werden?

[4] De iubileo, cap. 13, a. a. O. 310: „Omnium peccatorum plenissimam, ut abolita auctoritate pontificis pena evolarent, veniam assecutos censemus."

[5] „Antiquorum habet fida relatio, quod accedentibus ad honorabilem basilicam Principis Apostolorum de Urbe concessae sunt magnae remissiones et indulgentiae peccatorum."

der Ausdruck „Sünden", wie 2. Mak. 12, 46, die für die Sünden geschuldeten Strafen bedeute.[1] Dasselbe wiederholt er bei der Erklärung der Worte: „Wir erteilen vollkommenste Nachlassung aller Sünden".[2] Die Sündenschuld, führt Monachus weiter aus, wird in der reumütigen Beichte durch Gott erlassen.[3] Solange die Sündenschuld nicht erlassen ist, kann auch die Strafe nicht erlassen werden. Um daher des Ablasses teilhaftig werden zu können, muß man zuvor durch wahre Reue von der Sündenschuld gereinigt worden sein. Dies wird in der Jubiläumsbulle angedeutet mit den Worten, daß der Ablaß jenen erteilt werde, die ihre Sünden reumütig gebeichtet haben, und keinen andern.[4] Der Jubiläumsablaß verschafft die Nachlassung der Strafe unter Voraussetzung wahrer Reue und Beichte; in diesen wird die Sündenschuld durch Gott nachgelassen, wobei indessen auch das Bußsakrament und der Bußpriester in ihrer Weise mitwirken.[5]

Bemerkenswert ist, wie sich Monachus über den Frieden mit Gott äußert, der durch den Jubiläumsablaß erlangt werde. Solange jemand in der Sünde verharrt, erklärt er, lebt er nicht in Frieden mit Gott, da nach dem Worte des Propheten (Is. 48, 22) die Gottlosen keinen Frieden haben. Bleibt nun nach Vergebung der Sündenschuld noch eine Verpflichtung zur Strafe zurück, so ist der Friede nicht vollkommen; erst wenn beides, Schuld und Strafe, erlassen ist, erfreut sich der Mensch des vollsten Friedens mit Gott, und dieser vollste Friede wird erlangt durch den Jubiläumsablaß.[6] Sollte daher jemand nach reumütiger Beichte, wodurch er in den Stand der Gnade versetzt wird, und nach Gewinnung dieses Ablasses, der die Verpflichtung zur Strafe hinwegnimmt, sterben, so würde er von Mund auf in den Himmel fahren.[7] Noch einmal kommt Monachus auf den Ablaß als Straferlaß zurück, indem er betont, daß die Gläubigen kraft des

[1] „*Peccatorum*, id est penarum pro peccatis debitarum. Sic ponitur II Mach. 12." Bl. 35.

[2] „*Peccatorum*, i. e. penarum pro peccatis debitarum, ut supra." Bl. 36′. Demnach haben nicht erst „die geborenen Verteidiger des Mittelalters" behauptet, „Sünde" bedeute hier „Sündenstrafe". Vgl. Bd. I 255.

[3] „Qui est vere penitens et confessus, habet veniam culpe quam solus Deus in contritione remittit." Bl. 35.

[4] „Certum est quod remanente culpa non remittitur pena . . . Oportet igitur quod capax indulgentie sit purgatus a culpa, quod fit in contritione. Ille igitur est habilis indulgentiam recipere, qui est vere penitens et confessus. Et hoc tangitur in forma indulgentie, cum dicitur quod vere penitentibus et confessis hec indulgentia sit concessa, non aliis." Bl. 35′.

[5] „Indulgentia ista completa dat remissionem pene, si assit vera confessio et penitentia . . . quibus remittitur culpa effective per solum Deum, sacramentaliter per sacramentum penitentie et ministerialiter per ministrum debitum Ecclesie." Bl. 36.

[6] „Quamdiu est in peccato aliquis, non est ei pax cum Deo . . . Remissa culpa, remanente pene debito, nondum est pax perfecta; sed utroque remisso, plenissima pax hominibus habetur cum Deo, quod per istam indulgentiam obtinetur." Bl. 35′.

[7] „Si quis est in gratia per veram confessionem et veram penitentiam, et est sine obligatione ad penam per hanc indulgentiam, eo sic mortuo statim evolat." Bl. 36′.

Ablasses nicht durch eigenes Verdienst, sondern durch das Verdienst Christi, des Hauptes der Kirche, von der Strafe befreit werden.[1]

Es kann demnach kein Zweifel darüber bestehen, daß Monachus den Jubiläumsablaß als einen bloßen Straferlaß betrachtet hat. Trotzdem erklärt er auch, daß durch den Jubelablaß Schuld und Strafe erlassen werden. Bei der Behandlung der Frage, warum das neue Jubiläum nicht, wie im Alten Testamente, alle fünfzig Jahre gefeiert werde, bemerkt er: Durch diesen Ablaß, der den reumütig Beichtenden zuteil wird, erlangt man einen doppelten Erlaß, nämlich der Schuld und der Strafe; aus diesem Grunde geziemte es sich, dafür nicht das fünfzigste Jahr zu bestimmen, das einen einfachen Erlaß andeutet, sondern das hundertste, das ein doppeltes Jubiläum enthält.[2] Noch an einer andern Stelle betont er, daß durch den Jubelablaß alle Schuld und Strafe erlassen werde.[3] Er nimmt aber dabei den Ausdruck „Ablaß" (indulgentia) in einem weiteren Sinne für das Jubiläum überhaupt,[4] zu dem vor allem eine reumütige Beichte gehörte. In diesem Sinne konnte er sehr wohl sagen, daß durch den Jubiläumsablaß Schuld und Strafe nachgelassen werden. Die Sündenschuld, wie Monachus selber wiederholt bemerkt, wurde eben nachgelassen in der reumütigen Beichte, die Strafe dagegen durch den päpstlichen Ablaß. Daß er aber den Ausdruck „von Schuld und Strafe" gebraucht hätte im Hinblick auf besondere den Beichtvätern erteilte Absolutionsvollmachten, tritt nirgends hervor, obschon er einmal andeutet, daß im Jubeljahre die einfachen Beichtväter von den päpstlichen und

[1] Monachus lehrt, daß die Ablässe auf dem Verdienste Christi beruhen: „Super illud fundantur et ex illo sumuntur. Passio namque Christi excessiva fuit . . . Noluit autem Christus quod excessus iste frustra fuisset . . . sed voluit quod esset thesaurus Ecclesie per suum vicarium romanum pontificem pro fidelibus loco et tempore dispensandum. Dispensatur autem cum eis indulgentie conceduntur. Nam propter unionem capitis et membrorum meritum capitis attribuitur et applicatur membris, et quia sic per alienum meritum et non per proprium meritum liberantur a pena, ideo . . . talis liberatio dicitur remissio seu indulgentia." Bl. 35'.

[2] „Per istam indulgentiam, que vere penitentibus et confessis conceditur, duplex indulgentia, culpe videlicet et pene habetur, et ideo congrue non in quinquagesimo, qui simplicem remissionem denotat, sed in centesimo conceditur, qui duplicem continet iubileum." Bl. 35'.

[3] „Ista indulgentia per quam fit totalis culpe remissio et totius pene." Bl. 36'.

[4] Monachus hat den Ausdruck „indulgentia" in mehrfachem Sinne gebraucht. Bezeichnend ist folgende Stelle: „Aliquis vere penitens et confessus inchoaverat huiusmodi indulgentiam et firmiter proponebat eam perficere, sed infirmitate superveniente mortuus est; nunquid debet huiusmodi indulgentia gaudere ac si eam perfecisset." Bl. 36. Hier versteht er das erstemal unter „indulgentia" die Romfahrt mit den vorgeschriebenen Kirchenbesuchen, das zweitemal den Straferlaß. Vgl. auch Bl. 36: „Hec tota indulgentia per quindecim dies facta." Und Bl. 35': „In presenti indulgentia romanis qui visitando apostolorum basilicas satis parum laborant plenissima conceditur indulgentia, sicut eis qui de ultimis gallie, anglie etc. accedunt." Während hier das zweitemal der Straferlaß gemeint ist, versteht Monachus unter der „praesens indulgentia" das Jubiläum überhaupt, wie er denn auch gleich nachher bemerkt: „in iubileo isto".

bischöflichen Reservatfällen lossprechen konnten.[1] Er spricht wohl von den Pönitentiaren, die während des Jubiläums in Rom die Pilger beichthörten. Dabei meldet er aber nur, daß der Papst erklärt habe, sie sollten den Beichtenden keine Buße auflegen, da der vorgeschriebene Kirchenbesuch an die Stelle der Buße trete.[2]

Wie Monachus treffend hervorhebt, wurde im Jubeljahre den Gläubigen, welche die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllten, ein doppelter Erlaß zuteil, sowohl ein Erlaß der Sündenschuld als ein Erlaß der Sündenstrafe. Dieser Straferlaß wurde damals für sich allein nicht selten als Ablaß von Schuld und Strafe bezeichnet. Verschiedene zeitgenössische Chronisten können hierfür Belege liefern. Ventura von Asti, der selber 15 Tage in Rom zubrachte, um des Jubelablasses teilhaftig zu werden, erzählt, wie am Anfange des Jahres 1300 unzählige Menschen nach Rom kamen, in der Meinung, sie könnten in diesem Jahre durch den Besuch der Apostelgräber einen Ablaß von Schuld und Strafe gewinnen.[3] Daraufhin hätten der Papst und die Kardinäle beschlossen, daß, wer 15 Tage hindurch die Kirchen der beiden Apostelfürsten besuchen würde, von aller Schuld und Strafe frei sein solle.[4] Der Wortlaut der Jubiläumsbulle ist freilich ein anderer: denjenigen, die reumütig ihre Sünden gebeichtet haben, also solchen, die bereits von der Sündenschuld frei sind, wird eine vollkommene Vergebung aller ihrer Sünden verheißen. Aber man sieht hier, wie dieser vollkommene Ablaß damals bezeichnet wurde. Dieselbe Bezeichnung findet sich bei dem Florentiner Chronisten G. Villani, der ebenfalls im Jubeljahre die Ewige Stadt besuchte. Er berichtet, der Papst habe den Rompilgern, welche die vorgeschriebenen Kirchenbesuche machten und eine Beichte ablegten, einen vollkommenen Ablaß aller ihrer Sünden, und zwar von Schuld

[1] „Quero: Cui sufficit hoc casu confiteri etiam in hiis que sedi apostolice vel episcopis reservantur?" In seiner Antwort bemerkt er, daß man wohl einem einfachen Priester beichten könne; doch sei es ratsam, sich an einen klugen Beichtvater zu wenden: „Nec dico confitendum discretiori ex precepto seu necessitate, sed ex consilio seu congruitate." Bl. 36.

[2] „Declaravit papa quid sui penitentiarii nil debent iniungere ultra iniunctionem hic positam, alias, ut dicebat, indulgentia frustraretur, nisi confitens volens facere opera supererogationis voluntarie penitentiam satisfactoriam aliam ab hac taxata reciperet, nisi ad alium finem iniungeretur, v. g. penitentia nedum est ad remissionem penarum pro commissis et omissis debitarum, sed etiam ad cautelam futurorum, et quoad istud forsan potest penitentia iniungi." Bl. 36.

[3] Muratori, Scriptores XI 191: „Notum facio omnibus fidelibus christianis quod de anno 1300 ab oriente et ab occidente tam viri quam mulieres ex omni genere christiano in innumerabili quantitate veloces Romam pergentes dixerunt Bonifacio tum Summo Pontifici: Da nobis benedictionem tuam, antequam moriamur. Audivimus ab antiquis quod quisque Christianus omni anno centesimo visitaverit corpora beatorum Apostolorum Petri et Pauli liber sit tam a culpa quam a poena."

[4] „Statuerunt ut quisque . . . liber sit a die baptismi ab omni peccato suo tam a culpa quam a poena."

und Strafe, verliehen.[1] Ein anderer Rompilger, Ugolino da Corregio, Podesta von Florenz, ließ, nach Hause zurückgekehrt, eine Inschrift anbringen, die heute noch in Florenz zu sehen ist. Es wird darin verkündet, von Bonifaz VIII. sei eine feierliche Nachlassung aller Sünden, von Schulden und Strafen, gewährt worden.[2] Ähnlich lautet der Bericht eines anonymen Chronisten von Modena: Bonifaz VIII. habe den Rompilgern, die mit wahrer Reue ihre Sünden beichteten, einen Erlaß aller Sünden, von Strafe und Schuld, erteilt.[3] In Deutschland führte man dieselbe Sprache, wie sich aus der Darstellung eines zeitgenössischen Trierer Klerikers ergibt. Der deutsche Chronist erzählt, der Papst habe alle Pilger, welche die Gräber der Apostelfürsten besuchten und eine reumütige Beichte ablegten, von Strafe und Schuld losgesprochen in der folgenden Form. Dann wird die bekannte Jubiläumsbulle mitgeteilt, worin aber von einer päpstlichen Absolution von Schuld und Strafe keine Rede ist.[4] Auch der belgische Benediktinerabt Aegidius Li Muisis, der im Jahre 1300 Rom besuchte, berichtet, es sei die allgemeine Meinung der Pilger gewesen, daß man einen Ablaß von Strafe und Schuld gewinnen könne.[5] Alle diese Zeitgenossen bezeugen demnach, daß es damals Sitte war, den vollkommenen Ablaß als einen Erlaß von Strafe und Schuld zu bezeichnen.

Wie oben erwähnt worden, nimmt Kardinal Monachus, bei der Erklärung des Jubiläums als eines Erlasses von Schuld und Strafe, Bezug auf das alttestamentliche Jubeljahr. In diesem, betont er, wurden die irdischen Schulden erlassen, während im christlichen Jubiläum die Sünden nachgelassen werden.[6] Die Beziehung auf das jüdische Jubeljahr findet sich demnach nicht erst, wie behauptet worden,[7] in der Jubiläumsbulle Unigenitus von Klemens VI. Schon Bonifaz VIII. hat bei der Einführung des Jubiläums an das alttestamentliche Jubeljahr gedacht. Warum hat er aber dann für das neue Jubiläum nicht das fünfzigste, sondern das hundertste Jahr bestimmt? Er tat dies aus einem doppelten Grunde, wie Monachus

[1] Muratori, Script. XIII 367: „A tutti facea piena et intera perdonanza di tutti i suoi peccati, essendo confesso, o si confessasse, di colpa et di pena."

[2] Kraus, Essays II 267: „Solemnis remissio omnium peccatorum, videlicet culparum et penarum."

[3] Muratori XI 75: „Concessit remissionem omnium peccatorum poenae et culpae omnibus vere poenitentibus et confessis."

[4] Mon. Germ. Scriptores XXIV 487: „Omnes . . . vere confessos et contritos misericorditer absolvit a pena et a culpa secundum formam infra scriptam."

[5] P. Fredericq, Codex documentorum sacratissimarum indulgentiarum neerlandicarum. 's-Gravenhage 1922, 2 f.: „Communis opinio erat peregrinorum, quod indulgentia erat a poena et a culpa."

[6] Monachus 35'. Auch Stefaneschi (Bessarione VII 309) hebt hervor, daß das alttestamentliche Jubeljahr ein Vorbild (figura) des christlichen Jubiläums gewesen: In jenem haben die Knechte ihre Freiheit wiedererlangt, in diesem werden die Seelen befreit.

[7] Realenzyklopädie für prot. Theol. IX³ 547. Auch Kraus (Essays II 264) meint: „Es muß fraglich erscheinen, ob das Fest und sein Name irgend etwas mit dem alttestamentlichen Jobel- oder Erlaßjahr zu tun hat."

aus dessen eigenem Munde gehört hat. Zunächst kam für ihn die Volksstimme in Betracht, nach welcher der große Ablaß alle hundert Jahre erteilt worden wäre; sodann wollte er mit der Festsetzung des Jubiläums auf das hundertste Jahr eine Beeinträchtigung des Kreuzzugsablasses zu verhüten suchen.[1] In der Bulle *Antiquorum* ist freilich keine Rede von dem alttestamentlichen Jubeljahre; aber in dem Begleitschreiben zu dieser Bulle wird von dem päpstlichen Skriptor Silvester auf das jüdische Erlaßjahr ausdrücklich Bezug genommen.[2]

Die gleichzeitigen Chronisten erzählen von den ungeheuren Menschenscharen, die im Laufe des Jahres 1300 aus allen Ländern des christlichen Abendlandes nach Rom zogen. Stets sollen etwa 200000 Pilger in der Ewigen Stadt sich aufgehalten haben;[3] die Zahl der eingetroffenen Männer und Frauen wurde von den Römern auf mehr als zwei Millionen geschätzt.[4] Bei der Verleihung von Ablässen für Kirchenbesuche war es damals vielfach üblich, eine Geldspende vorzuschreiben. Eine derartige Bedingung wurde beim Ausschreiben des Jubiläumsablasses nicht aufgestellt. Doch haben viele Pilger nicht unterlassen, beim Besuche der Kirchen etwas zu opfern. Nach Ventura von Asti hätte damals der Papst unzähliges Geld (innumerabilem pecuniam) eingenommen. „Tag und Nacht standen am Altare des hl. Paulus zwei Kleriker, die mit Rechen in der Hand das zahllose Geld einstrichen."[5] Bedenkt man aber, daß, wie Kardinal Stefaneschi berichtet,[6] nur Arme ihr Opfer darbrachten, so schrumpfen die Berge von Kupfermünzen in ihrem Werte sehr zusammen. Stefaneschi zufolge wurden ungefähr 51000 Goldgulden geopfert.[7] Immerhin waren die Einnahmen beträchtlich genug. Daß sie der päpstlichen Kammer, die sich gerade damals in großer Not befand,[8] nicht unwillkommen waren, ist leicht begreiflich; doch wird es heute keinem ernsten Historiker mehr einfallen, zu behaupten, daß Bonifaz VIII. um des Geldes der Pilger willen das Jubiläum ausgeschrieben habe.[9]

[1] „Duplex ratio movit eum, sicut ego ex ore ipsius audivi: 1. Quia vulgatum est quod talis indulgentia in annis centesimis a nativitate Christi olim concedi solebat . . . 2. Quia ob favorem indulgentie transmarine, que similis huic extitit, hanc indulgentiam non in anno quinquagesimo, qui frequenter evenit, sed in hoc centesimo concedere voluit." Bl. 35'. Auch Stefaneschi (l. c. 309) bemerkt, das Jubiläum sei auf das hundertste Jahr festgesetzt worden, damit der Kreuzablaß nicht beeinträchtigt würde.

[2] Mon. Germ. SS. XXIV 487.

[3] So Villani bei Muratori, Scriptores XIII 367.

[4] So Ventura, ebd. XI 192.

[5] Muratori XI 192. [6] Bessarione VII 306.

[7] Ebd.

[8] Vgl. R. Davidsohn, Geschichte von Florenz III, Berlin 1912, 88.

[9] Treffend schreibt Fr. X. Kraus (Essays II 255): „Seit Luthers scharfem Ausfall gegen das von Klemens VII. 1525 angesagte Jubiläum ist es in akatholischen Kreisen Sitte geworden, den Ursprung des Anno Santo auf die Gewinnsucht der Päpste und ihrer Römer zurückzuführen. Ist diese Auffassung für das Gefühl der Katholiken beleidigend genug, so kann sie doch auch nicht als eine geschichtliche betrachtet werden." Vgl. S. 262: „Daß Bonifatius um des Geldes der Pilger willen das Jubiläum ausgeschrieben, ist nicht anzunehmen; auch

Von ganz anderer Bedeutung als die Geldeinnahmen sind die sittlichen Früchte, die das erste Jubiläum hervorbrachte. Als Augenzeuge konnte Kardinal Stefaneschi in seiner Schilderung der Gnadenzeit auf deren segensreiche Wirkungen hinweisen. Durch die Verheißung des vollkommenen Ablasses, bemerkt er, sind viele zu einer guten Beichte angeregt worden, die sonst vielleicht nie recht gebeichtet hätten. Hierfür konnte er sich auf das Zeugnis sowohl der Beichtväter als der Beichtkinder berufen.[1] Kardinal Monachus seinerseits preist den außerordentlichen Glaubenseifer, den die zahllosen Pilger bekundet haben.[2] Den gewaltigen religiösen Eindruck, den das Jubiläum auf die Gemüter machte, berichten auch verschiedene andere Zeitgenossen.[3] So konnte denn Fr. X. Kraus[4] mit Recht schreiben: „Über die geschichtliche Bedeutung des Anno santo wird der Historiker objektiv zu urteilen haben, ganz abgesehen von dem, wie er sich seiner konfessionellen Auffassung nach zu demselben stellt. Und da wird zunächst zu konstatieren sein, daß laut den uns vorliegenden Quellen diese große Feier sich trotz der unermeßlichen Menschenmenge in Ordnung und Würde vollzog. Man wird des weiteren aus den gleichzeitigen Berichten den Eindruck empfangen, daß diese Pilgerfahrt nach Rom von einer tiefen, alle Kreise der damaligen Gesellschaft mächtig ergreifenden Bewegung ausging. Eine ungeheure Erregung hatte sich der Christenheit bemächtigt; wer konnte, ging nach Rom, um den gran perdono zu gewinnen. In diesem Ausdruck faßt sich das Wesen dieser Bewegung zusammen. Ein unermeßliches Bedürfnis nach Sühne, nach Buße und Umkehr hatte, nach den Stürmen der kaiserlosen schrecklichen Zeit, die Völker ergriffen, und die Hoffnung auf Verzeihung war der Stab, der ihnen auf dieser beschwerlichen Wallfahrt als Stütze diente. Die Idee der Umkehr, der sittlichen Erneuerung, die Idee der Verzeihung sind aber Dinge, die den innersten Kern des Christentums ausmachen. Haben die Menschen jener Zeit diese Erneuerung ihres sittlichen Wesens und die Zuversicht

Gregorovius (Geschichte der Stadt Rom V³ 561) weist diese Unterstellung ab." In der Realenzyklopädie für prot. Theol. IX³ 546 liest man freilich: „Wenn es nicht lediglich Eigennutz war, was gewiß dem Charakter des Papstes nicht widersprechen würde, wird man schwerlich ein anderes Motiv annehmen dürfen, als was die römische Kirche bis in die neueste Zeit veranlaßt hat, jede auch noch so ungeheuerliche, in der Volksreligion aufgekommene neue Andacht zu sanktionieren, nämlich, dadurch die Devotion zu fördern." Auch H. Grotefend (Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit I, Hannover 1891, 102) behauptet noch, das Jubeljahr „ist eine Erfindung des Papstes Bonifaz VIII., um der bedrängten päpstlichen Kasse von Zeit zu Zeit wieder aufzuhelfen."

[1] Bessarione VII 305: „Quod et ipsos recognovisse confessores et confessos gratulamur."

[2] „Non fuit a diebus antiquis tanta devotio nec tanta fidei fervor in populo christiano." Bl. 35'.

[3] Auf Grund etlicher gleichzeitigen Zeugnisse bemerkt V. Cian (Il giubileo del 1300 nei versi d'un contemporaneo fiorentino. Giornale storico della Letteratura italiana XXXV, Roma 1900, 452): „Certo, quel Giubileo produsse un vero fermento negli spiriti, una esaltatione mistica, forte e sincera."

[4] Kraus, Essays II 277.

der Aussöhnung mit ihrem Schöpfer auf dieser Pilgerfahrt gewonnen, so trägt damit, ganz abgesehen von der theologisch-kirchlichen Frage, das Ereignis von 1300 seine innere Berechtigung in sich."

Das Jubiläum vom Jahre 1350.

Bei der Anordnung des ersten Jubiläums hatte Bonifaz VIII. bestimmt, daß die Feier alle hundert Jahre stattfinden solle. Aber schon im Jahre 1342 sandte die Stadt Rom, der ein reicher Gewinn aus dem gewaltigen Zusammenfluß der Fremden erwachsen war, Abgeordnete an den in Avignon residierenden Klemens VI., um ihn zu bitten, er möge die allzu lange Frist herabsetzen. Der Papst gab dieser Bitte Gehör und erließ am 27. Januar 1343 die Bulle *Unigenitus*,[1] die verordnete, daß mit Rücksicht auf das alttestamentliche Jubeljahr die christliche Jubelfeier von 1350 an alle fünfzig Jahre begangen werden solle, damit eine größere Anzahl von Gläubigen des Ablasses teilhaftig werden könne. Der unendliche Schatz Christi und seiner Heiligen, erklärt Klemens VI., ist dem hl. Petrus und dessen Nachfolgern anvertraut zur Austeilung unter die Gläubigen, um diesen ganz oder teilweise die durch die Sünden verdiente zeitliche Strafe (pro remissione poenae temporalis pro peccatis debitae) zu erlassen. Er bewilligt zum Jubiläum vom Jahre 1350 einen solchen vollkommenen Straferlaß, „auf daß die Frömmigkeit des römischen Volkes und aller Gläubigen wachse, ihr Glaube heller glänze, ihre Hoffnung sich stärke, ihre Liebe lebendiger und glühender werde".

Wenn nun auch das zweite Jubiläum jenem von 1300 an geschichtlicher Bedeutung nicht gleichkommt, so ist es doch immerhin noch merkwürdig genug. Wie bei der ersten Jubelfeier, so trafen auch im Jahre 1350 ungeheure Pilgerscharen in Rom ein; ihr erbauliches Verhalten wird von gleichzeitigen Chronisten sehr gelobt. Weniger Anerkennung fand das Benehmen des vor allem auf Gewinn bedachten römischen Volkes. Auf den äußerlichen Verlauf des zweiten Jubiläums, der genügend bekannt ist,[2] wollen wir hier nicht näher eingehen; es sollen bloß etliche weniger bekannte Fragen erörtert werden, die unmittelbar mit dem Ablasse zusammenhängen.

Die Jubiläumsbulle *Unigenitus* ist vor allem dadurch bemerkenswert, daß sie die Lehre von dem geistlichen Kirchenschatz, auf welchem der Ablaß beruht, näher darlegt. Die Theologen hatten zwar diese Lehre schon längst vorgetragen; aber in den päpstlichen Ablaßschreiben war sie bisher noch niemals hervorgehoben worden.[3] Im übrigen blieben die Bedingungen zur Gewinnung des Ablasses dieselben wie früher; nur wurde bezüglich der zu besuchenden Kirchen

---

[1] Extravag. comm. 2 de poen. et rem. V. 9.

[2] Vgl. Fr. X. Kraus, Das Anno Santo, in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1900, Nr. 99. Abgedruckt in Essays II 280 ff.

[3] Die Entwicklung der Lehre vom Kirchenschatz wird weiter unten in einem eigenen Abschnitt behandelt werden.

den Basiliken der beiden Apostelfürsten noch die Laterankirche beigefügt. Im Anschluß an die schon von Bonifaz VIII. erlassene Bestimmung[1] wurde in der Bulle auch erklärt, daß die Pilger, die unterwegs oder in Rom vor Beendigung der vorgeschriebenen Kirchenbesuche sterben würden oder die begonnene Wallfahrt aus einem gerechten Grunde nicht fortsetzen könnten, dennoch den vollkommenen Ablaß gewinnen sollen, wenn sie nur ihre Sünden reumütig gebeichtet haben.[2]

Nebst dem echten Ausschreiben wurden damals auch zwei gefälschte Bullen verbreitet, die der gleichzeitige italienische Jurist Alberich von Rosate in sein „Wörterbuch beider Rechte" aufgenommen hat.[3] Sonderbar ist es, daß dieser Rechtsgelehrte, der selber im Jahre 1350 mit seiner Frau und drei Söhnen zum Jubiläum nach Rom wallfahrtete, die echte Bulle *Unigenitus* gar nicht kennt, während er als echt eine Bulle (*Militantis Ecclesiae*) aus dem Jahre 1342 mitteilt, die sicher nicht von Klemens VI. ausgegangen ist. Dies ergibt sich schon aus der Aufzählung der zu besuchenden Kirchen. In dem unstreitig echten Ausschreiben wird nur der Besuch von St. Peter, St. Paul und der Lateranbasilika vorgeschrieben; die Bulle *Militantis Ecclesiae* dagegen nennt nebst diesen drei Kirchen noch St. Maria Major und St. Lorenz. Der Fälscher hat die Jubiläumsbulle von Bonifaz VIII. reichlich verwertet; auch die Bulle *Unigenitus* hat er benutzt. Die von ihm besonders betonte Bestimmung, daß Ordensmänner auch gegen den Willen ihrer Oberen die Pilgerfahrt nach Rom antreten dürfen, findet sich freilich weder bei Bonifaz VIII. noch bei Klemens VI. Sonst aber enthält das Schriftstück nichts Ungewöhnliches.

Um so absonderlichere Angaben finden sich in einer andern aus zwei Abschnitten bestehenden Bulle, deren erster Teil mit den Worten *Ad memoriam* beginnt, während der zweite mit den Worten *Cum natura humana* eingeleitet wird. Alberich bemerkt dazu, er wisse nicht, ob das Schriftstück wirklich vom Papst herrühre; weil es aber „schön" sei, wolle er es mitteilen. Er fügt dann noch bei: „Soviel ich weiß, ist dies Schriftstück weder bulliert (mit dem päpstlichen Siegel versehen) noch bestätigt worden; man hat sich auch nicht beim Jubiläum danach gerichtet."[4] Demnach hat Alberich die Echtheit des Schriftstücks bezweifelt. Ein anderer Zeitgenosse aber, Petrus von Heren-

[1] Vgl. oben S. 106.

[2] „Adiicientes, ut ii etiam qui pro ea consequenda ad easdem basilicas et ecclesiam accedent, post iter arreptum impediti legitime, quo minus ad urbem illo anno valeant pervenire, aut in via vel dierum praetaxato numero non completo in dicta urbe decesserint, vere poenitentes et confessi, eandem indulgentiam consequantur."

[3] Dictionarium utriusque iuris. Venetiis 1515, s. v. Iubileus. Benutzt wurde auch eine verbesserte Venediger Ausgabe vom Jahre 1572.

[4] „Circa predictam indulgentiam alias formas habui, que an fuerint apostolice ignoro; tamen sunt pulchre, et ideo hic eas subiicio . . . Hec forma, sicut puto, non fuit bullata nec confirmata, nec servabatur tempore dicte indulgentie, ad quam fui cum uxore et tribus filiis."

thals (Harenthal, Stadt in Brabant), seit 1342 Prior der Prämonstratenserabtei Floreffe bei Namur, hat es für echt gehalten. In seiner um 1373 verfaßten Darstellung des Lebens des Papstes Klemens VI. teilt er den Hauptteil des Schriftstücks (*Cum natura humana*) vollständig mit, während er von dem ersten Teil, den er treffend als „Prolog" der Jubiläumsbulle bezeichnet, nur die Anfangsworte *Ad memoriam* erwähnt.[1] Aus der Art und Weise, wie er die Bulle einführt, geht klar hervor, daß er sie für eine wirkliche Kundgebung des Papstes Klemens VI. gehalten hat.

Daß sie aber von einem Fälscher herrührt, steht außer allem Zweifel. Schon die sonderbare Form, die von dem üblichen Kanzleistil der päpstlichen Kurie ganz absticht, macht sie verdächtig.[2] Aber auch der Inhalt, der zum Teil mit der echten Jubiläumsbulle in Widerspruch steht,[3] zeigt deutlich genug, daß es sich um eine Fälschung handelt; so wird in diesem Schriftstück zur Gewinnung des Ablasses der Besuch der sieben Hauptkirchen Roms gefordert, während nach der Bulle *Unigenitus* nur drei Kirchen zu besuchen waren. Auch die dem Papste wiederholt zuteil gewordene wunderbare Erscheinung, von der im ersten Teile des Schriftstücks die Rede ist, spricht sicher nicht für dessen Echtheit. Zu den Sonderbarkeiten, durch welche die gefälschte Bulle sich auszeichnet, gehört die Bestimmung, daß die Weltgeistlichen und Mönche auch gegen den Willen ihrer Oberen zum Jubiläum nach Rom gehen dürfen. Selbst den Klosterfrauen wird die Romfahrt gestattet, allerdings mit Erlaubnis ihrer Oberen; sollte ihnen aber diese Erlaubnis verweigert werden, so können sie zu Hause den Ablaß gewinnen, wenn sie jede Woche einen Psalter beten. Auf ähnliche Weise können auch schwache und kränkliche Personen, die verhindert sind, die Wallfahrt zu machen, zu Hause des Ablasses teilhaftig werden. Am meisten aber fällt folgende Bestimmung auf: „Wenn ein Pilger nach guter Beichte unterwegs stirbt, so soll er aller seiner Sünden völlig ledig sein; den Engeln aber befehlen wir, daß sie seine vom Fegfeuer ganz befreite Seele ins himmlische Paradies einführen."[4] Diese merkwürdige Stelle fehlt zwar bei Alberich von Rosate; sie steht aber in dem von Petrus von Herenthals mitgeteilten Texte, sowie in andern Vorlagen, die weiter unten zu erwähnen sein werden.

---

[1] Baluzius, Vitae Paparum I 311 ff. Während bei Alberich von Rosate die Bulle kein Datum trägt, ist sie hier vom 28. Juni 1344 datiert. Bei Fredericq 8 ff., der Baluze nicht kannte, ist die Bulle mit ungenauem Datum (27. Juni 1346) sehr fehlerhaft aus einer Handschrift des 15. Jahrhunderts abgedruckt.

[2] Baluze (S. 916) bemerkt: „Insulsa est compositio, fatua, demens, aliena a stylo curiae romanae." Trotzdem wird die Bulle noch von Bratke 172 als echt angenommen.

[3] Nur die Bulle *Unigenitus* ließ Klemens VI. unterm 18. August 1349 an alle Bischöfe versenden. Raynaldus, ad an. 1349 n. 11. Lang 323 n. 413. Diplomatarium Norvegicum I 251 n. 318. Bliß, Papal Lettres III 311.

[4] Baluzius 312: „Concedimus quod si vere confessus in via moriatur, ab omnibus peccatis suis sit immunis et penitus absolutus. Et nihilominus mandamus angelis paradisi quatenus animam illius a purgatorio penitus absolutam in paradisi gloriam introducant."

Wegen dieser Stelle besonders hat später die gefälschte Bulle zu vielfachen Erörterungen Anlaß gegeben. Man findet sie zunächst erwähnt in einer 1383 oder 1384 verfaßten Schrift Wiclifs, der bei Besprechung des Ablasses bemerkt: Sollte es sich mit den päpstlichen Ablässen so verhalten, wie gesagt wird, dann müßte man sie unzweifelhaft als gotteslästerlich bezeichnen. Wird doch gesagt, der Papst maße sich die Macht an, die Sünder vor allen Fegfeuerstrafen zu bewahren und den Engeln zu gebieten, die vom Leibe getrennte Seele sofort in den Himmel zu tragen.[1] Wiclif spricht bloß von einem „man sagt"; er hat also das überlieferte Schriftstück nicht für unzweifelhaft echt gehalten. Dagegen hat Thomas von Burton, Abt der englischen Zisterzienserabtei Meaux, längere Stellen der gefälschten Bulle in seine um 1400 verfaßte Chronik aufgenommen, ohne irgendein Bedenken über die Echtheit des Schriftstücks zu äußern.[2] Viel skeptischer zeigte sich um die Mitte des 15. Jahrhunderts der hl. Antoninus von Florenz. Er hielt es für wahrscheinlich, daß die Bulle, die Klemens VI. zugeschrieben werde, mit ihren leichtfertigen und exorbitanten Bestimmungen frei erfunden worden sei.[3]

Ganz anders urteilte hierüber drei Jahrzehnte später der päpstliche Ablaßkommissar Raimund Peraudi.[4] Im Jahre 1476 hatte Sixtus IV. zugunsten der Domkirche in Saintes eine Ablaßbulle erlassen, welche die für die damalige Zeit neue Bestimmung enthielt, daß der Ablaß auch den Seelen im Fegfeuer zugewendet werden könne. Zum päpstlichen Ablaßkommissar, der die Verkündigung des Ablasses zu leiten hatte, war der Domdekan von Saintes R. Peraudi ernannt worden. Die neue Ablaßbulle erregte überall wegen des darin bewilligten Ablasses für die Verstorbenen nicht geringes Aufsehen. Peraudi hielt es daher für angebracht, über diesen Punkt von zwei angesehenen Theologen, Johann von Fabrica und Nikolaus Richardi, ausführliche Gutachten zu begehren. Diese zwei Gutachten ließ Peraudi drucken und fügte in einer Ausgabe, die um 1479 erschien,[5] am Schlusse die angebliche Jubiläumsbulle von Klemens VI. bei, von der,

---

[1] J. Wiclif, Trialogus, edidit G. Lechler. Oxford 1869, 357: „Fateor quod indulgentiae papales, si ita se habeant ut dicuntur, sapiunt manifestam blasphemiam. Dicitur enim quod papa praetendit se habere potentiam ad salvandum singulos viatores, et quantumcunque viantes deliquerint, nedum ad mitigandum poenas ad suffragandum eis cum absolutionibus et indulgentiis, ne unquam veniant ad purgatorium, sed ad praecipiendum sanctis angelis, ut anima separata a corpore indilate ipsam deferant in requiem sempiternam."

[2] Chronica monasterii de Melsa III, London 1868, 88 f. [Rerum britannicarum medii aevi Scriptores XLIII].

[3] Antoninus, Summa theologica I, Veronae 1740, 611: „Sciendum quod in copia cuiusdam bullae, quae dicitur esse Clementis, multa narrantur, quae non videntur esse de stylo curiae, quum sint levia et exorbitantia satis. Unde licet adscribantur Clementi, non videtur verisimile illius vel alterius Summi Pontificis fuisse, sed fictitie inventa; et si etiam essent, Papa Nicolaus illa non approbavit."

[4] Vgl. über ihn meinen Aufsatz im Historischen Jahrbuch 1900, 645 ff.

[5] Compilatio magistri iohannis de fabrica super relaxatione penarum animarum purgatorii. Ohne Ort und Jahr.

wie er bemerkte, Abschriften in Avignon, Vienne, Poitiers und Luçon vorhanden seien.[1] Peraudi irrte aber sehr, wenn er aus der gefälschten Bulle, die er für echt hielt, den Beweis erbringen wollte, daß der Ablaß den Seelen im Fegfeuer zugewendet werden könne.[2] Von einer Befreiung aus dem Fegfeuer ist in der Bulle gar keine Rede. Der Papst befiehlt den Engeln, die Seelen jener Pilger, die nach reumütiger Beichte unterwegs sterben, sofort, ohne daß sie eine Fegfeuerstrafe zu erleiden hätten, in die Herrlichkeit des Himmels einzuführen. Man darf sich billig wundern, daß Peraudi, der doch an der Pariser Hochschule zum Doktor der Theologie promoviert worden war, dies nicht eingesehen hat. Später allerdings scheint er sich überzeugt zu haben, daß die angebliche Bulle für die Zuwendung des Ablasses an die Verstorbenen keinen Anhaltspunkt biete. Zwar verweist er noch darauf in einer 1483 oder 1484 erschienenen Erklärung der Ablaßbulle für Saintes.[3] Aber in den verschiedenen Erklärungen, die er seit 1489 veröffentlichte, wird jener Stelle nicht mehr gedacht, so daß man annehmen darf, er sei inzwischen eines Besseren belehrt worden.

Noch bevor Peraudis Veröffentlichungen in Deutschland bekannt wurden, hatte Johann Pfeffer, Professor der Theologie an der Freiburger Universität, in einem Anhang zu seiner um 1481 erschienenen Ablaßschrift den zweiten Abschnitt des gefälschten Schriftstücks (*Cum natura humana*) mit etlichen echten Jubiläumsbullen abdrucken lassen.[4] Als Vorlage hat ihm allem Anscheine nach der von Petrus von Herenthals mitgeteilte Text gedient. Da Pfeffer das Schriftstück unbedenklich den übrigen Jubiläumsbullen anreiht, so hat er offenbar an dessen Echtheit nicht gezweifelt.

Für echt hielt die Bulle auch der niederländische Gelehrte Wessel Gansfort († 1489). Antoninus, bemerkt er, glaube zwar nicht, daß sie von Klemens VI. ausgegangen sei; allein in Vienne, Limoges und

---

[1] Die Bulle, die mit ihren beiden Hauptteilen vollständig mitgeteilt wird, ist hier datiert vom 27. Februar 1345, nicht, wie bei Petrus von Herenthals, vom 28. Juni 1344. Amort I 82 ff., der ebenfalls die Bulle vollständig abdrucken ließ, hat das Datum 1342; sein Text weicht an einigen Stellen von den bisher erwähnten Ausgaben ab. Was für eine Vorlage Amort benutzt hat, sagt er nicht.

[2] „Notandum est quod Clemens sextus . . . in una bulla quam concessit de iubileo in una clausula expresse auctoritate apostolica declarat et dicit quod si Christifideles euntes ad urbem tempore iubilei per illum concessi decederent in via, quorum animo descenderent in purgatorium, nihilominus mandat angelis quatenus animas illorum rapiant a purgatorio.“ Nach dieser Vorbemerkung wird die Bulle mitgeteilt und dazu bemerkt: „In qua bulla etiam Clemens videtur dedisse indulgentiam pro animabus in purgatorio etiam per modum auctoritatis sicuti pro vivis.“

[3] Summaria declaratio. Ohne Ort und Jahr. Am Schlusse heißt es: „Videant pariter predicatores clausulam contentam in bulla Clementis sexti in tractatu de purgatorio pro ista materia impresso (das ist die oben erwähnte Sammelschrift, die mit der Compilatio iohannis de Fabrica beginnt), qui in bulla quam fecit de iubileo istam clausulam per modum auctoritatis inseruit.“ Dann folgt die Stelle aus der angeblichen Bulle von Klemens VI.

[4] Tractatus iam noviter compilatus de materiis diversis indulgenciarum. Ohne Ort und Jahr.

Poitiers seien Abschriften vorhanden, die mit dem päpstlichen Siegel versehen wären. Wessel wollte auch wissen, daß die Pariser Sorbonne den Papst wegen seiner Anmaßung, den Engeln gebieten zu wollen, zurechtgewiesen habe.[1] Davon ist aber, wie schon Baluze betont hat,[2] nichts bekannt. Wie ungenau Wessel, ein entschiedener Gegner des Ablasses, in dieser ganzen Angelegenheit unterrichtet war, zeigt seine weitere Behauptung, Klemens VI. habe die Kreuzfahrer bevollmächtigt, nach Belieben drei oder vier Seelen aus dem Fegfeuer zu befreien.[3] Dieser Papst hat überhaupt niemals einen Ablaß für Verstorbene verliehen, weder in seinen verschiedenen Kreuzzugsbullen noch in seiner Jubiläumsbulle; auch in den unechten Jubiläumsbullen findet sich keine Spur von einer Zuwendung des Ablasses an die Verstorbenen.

Dagegen war es damals schon Sitte, daß man den Jubiläumsablaß, wie auch die Kreuzzugsablässe und den Portiunkula-Ablaß, eigenmächtig den Verstorbenen zuwandte. So erklärt sich, wie Gläubige, die für ihr Seelenheil besorgt waren, vor 1350 in ihren Testamenten anordnen konnten, daß, falls sie vor dem Jubeljahr sterben würden, die Erben dann eine fromme Person nach Rom senden sollten, damit diese den Ablaß für die Seele des verstorbenen Erblassers zu gewinnen trachte.[4]

Es ist behauptet worden, daß mit dem Jubiläum von 1350 „allerlei neue Einrichtungen" aufgekommen seien. „Alle übrigen Indulgenzen wurden jetzt während des Anno santo suspendiert. Jedem stand ohne Erlaubnis seiner Vorgesetzten das Recht zu, die Wallfahrt nach Rom zu unternehmen, selbst die Frau durfte sich ohne die Zustimmung ihres Gatten auf diese Reise begeben. Den Vornehmen war gestattet, zu Pferd zu reisen, die Armen und gewöhnliches Volk mußte aber zu Fuß wandern. Wer verhindert war, selbst zu reisen, konnte einen Ersatzmann schicken!" Diese „Bestimmungen" seien nicht geeignet gewesen, „Zucht und Disziplin der Christenheit zu verbessern".[5] Als Gewährsmann wird der amerikanische Gelehrte Lea genannt, der diese

---

[1] Wesseli Gansfortii opera omnia. Groningae 1614, 889 892. In wörtlichem Anschluß an Wessel wiederholte etliche Jahrzehnte später ganz dasselbe Heinrich Kornelius Agrippa von Nettesheim in seiner Schrift De incertitudine et vanitate scientiarum. Antverpiae 1530, cap. 29 (Opera II, Lugduni, sine anno, 213).

[2] Vitae Paparum I 916.

[3] Opera 892: „Crucesignatis ad eorum vota tres vel quatuor animas ex purgatorio, quas vellent, elargiebatur."

[4] Kraus (Essays II 295 f.) berichtet nach einer handschriftlichen Quelle, daß im Jahre 1345 Giovanna Alfani, eine Florentinerin, folgendes Testament aufstellte: „Quod si contingat ipsam mori ante tempus anni in quo conceditur a Romana Ecclesia seu Summo Pontifice indulgentia del Cinquantesimo visitantibus limina beatorum Apostolorum Petri et Pauli in Urbe, sui haeredes teneantur mittere ad visitandum limina bonam et honestam personam pro habenda indulgentia pro anima testatricis." Kraus erwähnt noch zwei andere ähnliche Testamente aus den Jahren 1345 und 1349. Mehrere Vermächtnisse aus Ragusa sind verzeichnet in Acta et diplomata res Albaniae mediae aetatis illustrantia II, Vindobonae 1918, 14 ff. 20 f.

[5] Kraus, Essays II 293. Ähnlich Th. Kolde in Realenzyklopädie für prot. Theologie IX[3] (1901) 547.

Angaben bei der Schilderung des Jubiläums von 1350 in einer Anmerkung zusammengestellt hat.[1] Ob Lea, der sich seinerseits auf Stephanus Nottius beruft, alles auf das Jubiläum von 1350 beziehen will, ist nicht recht klar; da er es jedoch seinen Ausführungen über dies Jubiläum beifügt, scheint man berechtigt zu sein, anzunehmen, es handle sich bei ihm auch um die Feier von 1350. Nun ist aber in der von Lea zitierten Quelle weder vom Jahre 1350 noch von irgendwelchen offiziellen Bestimmungen die Rede.

Stephanus Nottius (ex Nottis), ein italienischer Mönch aus dem Orden der Humiliaten, hat anläßlich des Jubiläums von 1500 eine ziemlich wertlose Schrift veröffentlicht, die fast ausschließlich aus Exzerpten besteht. Unter anderm findet sich darin[2] ein Auszug aus dem kurzen Jubiläumstraktat, den Johannes de Anania, Rechtslehrer in Bologna, im Jahre 1450 herausgegeben hatte. Letzterer hatte bezüglich des Ablasses verschiedene Fragen aufgeworfen, über die man in Zweifel sei, z. B. ob der Jubiläumsablaß den Geistlichen und Mönchen zugute komme, die ohne Erlaubnis ihrer Oberen nach Rom gehen? Johannes ist der Ansicht, daß man die Frage bejahen dürfe. Auch die Frau, die ohne Zustimmung ihres Gatten die Wallfahrt unternehme, könne den Ablaß gewinnen; doch sündige sie, indem sie sich ohne Erlaubnis des Mannes auf den Weg mache. Wer verhindert ist, nach Rom zu gehen, kann durch einen Vertreter den Ablaß erwerben. Bei der Beantwortung der Frage, ob jemand, der zu Pferde reise, in demselben Maße des Ablasses teilhaftig werde wie ein anderer, der zu Fuß wandert, ist der Stand der Pilger in Betracht zu ziehen. Man sieht, der Text der zitierten Quelle lautet etwas anders als die englische oder deutsche Wiedergabe. Vom Jahre 1350 ist überhaupt keine Rede. Der italienische Kanonist spricht auch nicht von besonderen „Bestimmungen", die von Päpsten erlassen worden wären. Er erörtert bloß einige zweifelhafte Fragen (dubitatur de pluribus). Daß aber während des Jubiläums von 1350 alle übrigen Ablässe aufgehoben worden wären, sagt weder Lea noch Stephanus Nottius.[3] Die Auf-

---

[1] Lea 203.

[2] Opus remissionis a pena et culpa. Mediolani 1500, Blatt b 5 (von Lea als fol. 11 zitiert): „Dubitatur de pluribus . . . Queritur an prosit (indulgentia) episcopo qui sine licentia expressa pape vadit ad iubileum. Et videtur quod non, quia episcopus sine licentia pape peregrinari non potest . . . Contrarium tamen videtur per generalem licentiam quam papa dat in dictis bullis (Jubiläumsbullen). Queritur an prosit clerico saltem curato qui sine licentia episcopi vadit ad iubileum. Dic ut in precedenti questione. An prosit monaco qui vadit sine licentia abbatis vel superioris? Communiter tenetur quod sic. An prosit uxori que ivit sine licentia viri vel e contra? Communiter tenetur quod, licet peccet, tamen gaudet indulgentia. An prosit illi qui non vadit personaliter, sed mittit alium? Communiter tenetur quod, si est iuste impeditus, sibi prodest, alias secus. An tantum prosit illi qui ivit equester sicut illi qui ivit pedester? Hic debet attendi qualitas persone."

[3] Kraus, dem Kolde folgt, hat offenbar den Satz bei Lea: „All ordinary restrictions were suspended in its favor" zu flüchtig gelesen und bei „restrictions" an „indulgences" gedacht.

hebung aller andern vollkommenen Ablässe für die Dauer des Jubeljahres ist zuerst von Sixtus IV. (1475) angeordnet worden.

Wenn nun auch von „allerhand neuen Einrichtungen", die beim Jubiläum von 1350 aufgekommen wären, keine Rede sein kann, so wurde doch damals eine Neuerung eingeführt, die sich zunächst noch in engen Grenzen hielt, bei späteren Jubiläen aber eine große Ausdehnung gewinnen sollte: es wurden nämlich einzelne Gläubige, insbesondere fürstliche Personen, nachträglich des Ablasses teilhaftig gemacht, ohne Rom besucht zu haben. Unterm 14. August 1350 hatte König Hugo von Cypern an Klemens VI. die Bitte gerichtet, ihm und seinen Untertanen, die nicht nach Rom pilgern könnten, den Jubelablaß gewähren zu wollen. Der Papst antwortete ihm, daß noch mehrere andere Fürsten ein ähnliches Gesuch eingereicht hätten; die Kardinäle hätten sich aber entschieden gegen die Gewährung der Bitte ausgesprochen; doch hoffe er bald einen Ausweg zu finden, der ihm ermöglichen werde, den König und dessen Untertanen des Ablasses teilhaftig zu machen.[1] Ob Hugo von Cypern den Ablaß später erhalten habe, ist nicht bekannt.[2] Dagegen steht fest, daß der Jubiläumsablaß der Königin Elisabeth von Ungarn auf ihr Ansuchen zuteil wurde. Unterm 8. Januar 1351 gestattete ihr Klemens VI., sich einen Beichtvater zu wahlen, den er bevollmächtigte, ihr nach reumütiger Beichte einmal den vollkommenen Ablaß zu erteilen, den die Pilger im verflossenen Jahre zu Rom gewinnen konnten.[3]

Ein ähnliches Privilegium wurde den Mitgliedern der königlichen Familie von England verliehen. Unterm 14. Mai 1351 erhielt König Eduard III. den Jubiläumsablaß zugesichert. Ein zweites Schreiben von demselben Tage verheißt den Ablaß den Königinnen Isabella (Mutter Eduards III.) und Philippa (Gemahlin des Königs), sowie den beiden Söhnen des Königs, Eduard, Prinz von Wales, und Heinrich, Graf von Lancaster.[4] Leider wird in den kurzen Regesten nicht gesagt, in welcher Form der Ablaß der königlichen Familie zugestanden wurde. Wie die Königin Elisabeth von Ungarn, so werden wohl auch die Mitglieder des englischen Königshauses die Vollmacht erhalten haben, einen Beichtvater zu wählen, der ihnen im Namen des Papstes den Ablaß zu erteilen hatte. Daß die fürstlichen Persönlichkeiten einen

[1] Raynaldus, ad an. 1350 n. 2: „Venerabiles fratres nostri, attendentes quod indulgentia ipsa, sicut pro ipsarum animarum salute, sic pro honore ac veneratione beatorum Petri et Pauli . . . concessa est, consentire quod daretur alicui, nisi easdem basilicas visitaret, nullatenus voluerunt."

[2] Ohne Grund behaupten Lea (S. 205) und nach ihm Kraus und Kolde, daß Hugo von Cypern tatsächlich mit dem Ablaß versehen worden sei.

[3] Theiner, Vetera monumenta historica Hungariam sacram illustrantia I 791: „Tuis supplicationibus inclinati, auctoritate tibi presentium indulgemus, ut confessor tuus, quem duxeris eligendum, tibi vere penitenti et confesse illam indulgentiam plenissimam tuorum omnium peccatorum semel tantum concedere valeat, que beatorum Petri et Pauli basilicas et Iohannis Lateranensem ecclesiam de Urbe anno 1350 preterito . . . visitantibus est concessa."

[4] Bliß, Calendar of entries in the Papal Registers. Papal Letters III 49.

Geldbeitrag spenden mußten, wird nicht gesagt.[1] In dem Schreiben an die Königin von Ungarn, das vollständig vorliegt, ist von einer Geldspende keine Rede. Dagegen wird eine solche Spende ausdrücklich vorgeschrieben in den Schreiben an etliche englische Adelige, die ebenfalls um den Ablaß eingekommen waren. Eines dieser Schreiben, vom 11. Januar 1351, ist an den Grafen von Huntingdon, William von Clynton, und dessen Gemahlin Juliana gerichtet; das zweite wurde unter demselben Datum ausgestellt für die königlichen Räte John von Lisles, Bartholomew von Burghersh, John von Beauchamp und Peter von Gildesborough, Archidiakon von Totnes. Sie alle erhielten die Vollmacht, sich durch ihren Beichtvater nach reumütiger Beichte den vollkommenen Jubelablaß erteilen zu lassen; doch mußten sie zur Unterstützung des Heiligen Landes so viel zahlen, als die Reise nach Rom gekostet haben würde.[2]

Denselben Beitrag hatten auch die dreißig Personen zu spenden, denen der Erzbischof Johann von Brindisi, als päpstlicher Legat in Sizilien, den Jubiläumsablaß verleihen konnte.[3]

Über die Art und Weise, wie der Jubiläumsablaß den Augustinern zuteil wurde, ist nichts Näheres bekannt. Ein gleichzeitiger Chronist berichtet bloß bei der Erwähnung des Generalkapitels, das 1351 in Basel stattfand, der Papst habe allen Brüdern, die dem Kapitel beiwohnten, denselben Ablaß erteilt, den sie beim Jubiläum in Rom hätten gewinnen können.[4]

Aus dem Umstande, daß der Jubiläumsablaß, der einzelnen Personen, die nicht in Rom gewesen, nachträglich aus besonderer Gnade erteilt wurde, an die Absolution des Beichtvaters geknüpft war, hat man schließen wollen, daß auch während des Jubiläums den Rompilgern der Ablaß durch den Beichtvater zugewendet werden mußte. So wären die Pilger zu gleicher Zeit von Schuld und Strafe losgesprochen worden, und deshalb sei der Jubiläumsablaß mit Recht als ein Ablaß von Schuld und Strafe bezeichnet worden. Man ist indessen nicht berechtigt, eine derartige Folgerung zu ziehen. Seit mehreren Jahrzehnten schon war es üblich, daß der Ablaß, der einzelnen Personen auf ihr Ansuchen durch ein besonderes Privilegium (per speciale privilegium, wie es öfters in päpstlichen Schreiben heißt) gewährt wurde, durch den Beichtvater erteilt werden mußte. So läßt sich leicht erklären, daß auch der Jubiläumsablaß, den einzelne Personen auf ihr Ansuchen nachträglich durch einen besonderen Gnaden-

[1] Ohne Grund behauptet Kolde a. a. O. S. 547, der Papst habe den Ablaß verschiedenen Fürsten gewährt „wahrscheinlich gegen nicht geringe Zahlungen".

[2] Bliß, Papal Letters III 383.

[3] Raynaldus, ad an. 1350 n. 2.

[4] Mathiae Neoburgensis Chronica cum continuatione, ed. Studer. Bern 1866, 195: „Papa omnibus fratribus ibidem venientibus dedit eam graciam, quam in iubileo habuissent in urbe."

erweis zugesichert erhielten, an die Absolution des Beichtvaters geknüpft wurde. Daraus darf man aber nicht schließen, daß auch die Gewinnung des allgemein erteilten Ablasses in derselben Weise stattfand. Wie beim ersten Jubiläum, so wird auch im Jahre 1350 nirgend berichtet, daß der Ablaß den Rompilgern durch den Beichtvater zugewendet werden mußte.[1]

[1] Der Verfasser der unechten Jubiläumsbulle „*Ad memoriam*" hat sicher nichts davon gewußt, daß der Ablaß durch den Beichtvater erteilt werden müsse. Er läßt den Papst sagen, man solle den Pilgern, nachdem sie die vorgeschriebenen Kirchenbesuche gemacht hätten, das Veronikabild zeigen: „Quo viso ab omnibus suis peccatis sint absoluti et indulgentiam habeant ab eisdem, nosque sicut Christi vicarius reducimus eos ad statum quo erant die, qua fuerunt baptizati." Bei Albericus de Rosate, loc. cit. Amort I 84.

XVII. Vollkommene Ablässe auf Grund des sogenannten Beichtbriefes.

Der vollkommene Ablaß kann vom Papste auf eine zweifache Weise erteilt werden: entweder unmittelbar oder durch Vermittlung eines Priesters. Während im ersteren Falle der Ablaß nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen ohne weiteres gewonnen werden kann, ist er im zweiten Falle an die von einem dazu bevollmächtigten Priester erteilte Absolution geknüpft, so z. B. der Sterbeablaß, den heute jeder bevollmächtigte Priester, wenn er die von Benedikt XIV. vorgeschriebene Formel gebraucht, den reumütig Sterbenden erteilen kann, oder auch der vollkommene Ablaß, den die Mitglieder des dritten Ordens des hl. Franziskus an gewissen Festen sich von ihrem Beichtvater nach der sakramentalen Absolution erteilen lassen können. Im Mittelalter gab es schriftliche Privilegien, Beichtbriefe (confessionalia), bisweilen auch Ablaßbriefe (literae indulgentiales) genannt, die den Beichtvater ermächtigten, dem Inhaber des Schriftstückes einen vollkommenen Ablaß zu spenden. Da diese Beichtbriefe nicht selten zu allerhand Mißverständnissen Anlaß geben, so ist es notwendig, ihre Bedeutung genau festzustellen. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts war die Entwicklung dieser Privilegien im wesentlichen abgeschlossen. Um ihre Tragweite kennenzulernen, wird es daher genügen, zu sehen, wie sie in der Zeit der Grundlegung, bis etwa 1350, Verwendung gefunden haben.[1]

Als Vorstufen der Beichtbriefe mit dem Ablaßprivilegium können einfachere Beichtprivilegien gelten, wie sie schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts von Innozenz IV. häufig verliehen wurden.[2] Damals erfreuten sich die Gläubigen in der Wahl des Beichtvaters nicht derselben Freiheit wie heute. Sie konnten sich nur an den eigenen Pfarrer oder an einen von diesem delegierten Priester wenden, da fremden Geistlichen die zur Verwaltung des Bußsakramentes notwendige Jurisdiktion über sie abging.[3] Gegen Ende des 13. Jahrhunderts wurde vom Apostolischen Stuhle auch den Mendikantenorden die Jurisdiktion zum Beichthören aller Gläubigen erteilt. Wollte nun

[1] Eine treffliche Untersuchung über das Konfessionale bis Eugen IV. findet man bei Göller I 1, 213 ff. Vgl. auch Göller, Ausbruch der Reformation 74 ff.

[2] Zahlreiche Belege bei Berger, Les registres d'Innocent IV. Bd. IV, im Register unter Confessio: Confessoris eligendi licentia.

[3] N. Knopp, Über den sacerdos proprius zur Verwaltung des Bußsakraments. Regensburg 1851, 6 ff.

jemand einem andern Priester als dem eigenen Pfarrer oder einem approbierten Ordensgeistlichen beichten, so bedurfte er hierzu einer besonderen Erlaubnis von Seiten des Pfarrers, des Bischofs oder des Papstes. Die Erlaubnis, die von den Päpsten einzelnen Personen auf deren Gesuch gewährt wurde, konnte verschiedene Formen annehmen. Manchmal erhielt der zu wählende Beichtvater bloß die allgemeine Absolutionsvollmacht, wie sie auch der gewöhnliche Pfarrer besaß. Öfters wurden der allgemeinen Jurisdiktion noch besondere Vollmachten beigefügt, so z. B. die Vollmacht, von den bischöflichen oder auch den päpstlichen Reservatfällen zu absolvieren. Eine andere Erweiterung der Jurisdiktion bestand darin, daß der zu wählende Beichtvater vom Papste die Vollmacht erhielt, den Inhaber des Beichtbriefes nach reumütiger Beichte nicht nur von der Sündenschuld, sondern auch von den Sündenstrafen loszusprechen, mit andern Worten, ihm nebst der sakramentalen Absolution noch einen Ablaß zu spenden. Ein derartiges, aber beschränktes Privilegium erteilte Klemens IV. im Jahre 1265 Ludwig IX. von Frankreich. Der Beichtvater erhielt die Vollmacht, den König von allen Sünden völlig loszusprechen und die ihm ehemals für die Sünden auferlegten Bußen zu erlassen.[1] Dasselbe Privilegium wurde 1273 von Gregor X. dem König Philipp III. gewährt.[2] In beiden Fällen handelt es sich bloß um einen partiellen Erlaß, da nur von den ehemals auferlegten Bußen die Rede ist.[3] Die zu erteilende „plena absolutio" ist also hier nicht, wie bisweilen in späteren Beichtbriefen, von einem vollkommenen Straferlaß zu verstehen; es soll vielmehr damit angedeutet werden, daß der Beichtvater von allen Sünden, auch von den reservierten, lossprechen kann.[4]

Ein durch den Beichtvater zu erteilender vollkommener Ablaß findet sich zuerst erwähnt in einem Schreiben Cölestins V. Unterm 7. September 1294 ermächtigte der Papst den französischen König Philipp IV., sich einen Beichtvater zu wählen, der ihn einmal im

[1] Tardif n. 38: „Indulgemus ut confessor tuus, audita confessione tua, a peccatis omnibus plene tibi debitum absolutionis impendat, et impositas tibi quondam pro peccatis penitentias relaxandi, vota etiam, si qua emisisti, transmarino excepto, in alia commutandi, plenam habeat potestatem." Auch in: Les registres de Clément IV n. 1578.

[2] Tardif n. 48. Les registres de Grégoire X. n. 152. Statt relaxandi steht hier mitigandi.

[3] Von diesen päpstlichen Schreiben, wodurch dem Beichtvater erweiterte Absolutionsvollmachten verliehen wurden, sind zu unterscheiden die Schreiben „de poenitentia moderanda", welche bisweilen die Pönitentiarie zugunsten reuiger Sünder, die sich nach Rom gewendet hatten, an die zuständigen Bischöfe richtete. Vgl. H. Ch. Lea, A Formulary of the Papal Penitentiary in the thirteenth century. Philadelphia 1892, 162 f.

[4] In demselben Sinne spricht von der „plena absolutio" Nikolaus IV. in einem Schreiben von 1288. Les registres de Nicolas IV. n. 7154. Ausdrücklich heißt es in Schreiben Johanns XXII., der Beichtvater werde ermächtigt, von päpstlichen Reservatfällen die „volle Absolution" zu spenden. S. Riezler, Vatikanische Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern. Innsbruck 1891, n. 892 1456b.

Leben nach abgelegter Beichte von Strafe und Schuld lossprechen könne.[1]

Ganz anders lautet das Privilegium, das Bonifaz VIII. im Jahre 1295 dem Bischof von Carcassonne bewilligt hat. Dieser Bischof erhielt die Erlaubnis, sich einen Beichtvater zu wählen, der ihm den Kreuzzugsablaß erteilen konnte; doch mußte er für das Heilige Land einen Beitrag spenden, dessen Höhe der Bischof von Paris bestimmen sollte.[2] In diesem Falle wurde also der Kreuzzugsablaß nicht, wie in andern Einzelfällen,[3] direkt vom Papste erteilt; er mußte vielmehr dem betreffenden Bischof durch den Beichtvater gespendet werden.

Der Unterschied zwischen dem unmittelbar vom Papst erteilten und dem durch den Beichtvater zu erteilenden Ablaß tritt klar hervor in Schreiben des Papstes Klemens V. Am 13. Juni 1306 gewährte dieser Papst zwei Kreuzfahrern vollkommenen Ablaß aller Sünden, die sie binnen einem Monate reumütig beichten würden. Dieser Ablaß wurde also unmittelbar vom Papste verliehen. An demselben Tage wurde aber für die beiden Männer noch ein anderes Privilegium ausgestellt: es wurde ihnen gestattet, sich einen Beichtvater zu wählen, der befugt wurde, jenen, die in ihrer Kompanie sein würden, einen vollkommenen Ablaß zu spenden.[4] Einen zweifachen Ablaß erhielt auch im Jahre 1312 Prinz Wilhelm von Tarent. Der übliche Kreuzzugsablaß wurde ihm direkt vom Papste zugesichert; zudem bekam er die Erlaubnis, sich einen Beichtvater zu wählen, der ihm in Lebensgefahr nach reumütiger Beichte die Absolution von Strafe und Schuld erteilen könne.[5]

Das Privilegium der Absolution von Strafe und Schuld, das Cölestin V. dem König Philipp IV. verliehen hatte, wurde von Klemens V. erneuert.[6] Auf Ansuchen Philipps, der in Poissy ein Dominikanerinnenkloster gegründet hatte, ermächtigte auch der Papst im Jahre 1312 den Dominikanerprior von Poissy, die Insassen des Nonnenklosters einmal von Strafe und Schuld loszusprechen.[7]

[1] Tardif n. 110: „Indulgemus ut religiosum vel aliquem alium ydoneum presbiterum in tuum valeas eligere confessorem, qui, audita tua confessione, de hiis que commiseris, a pena et a culpa semel tantum, dum vixeris, auctoritate apostolica te absolvat."

[2] Vgl. oben S. 50.

[3] Les registres de Boniface VIII. n. 450 452—55. In den hier verzeichneten Fällen erteilt Bonifaz VIII. einzelnen Personen, die Beiträge für Kreuzzugszwecke spendeten, direkt den Ablaß, ohne der Vermittlung des Beichtvaters zu gedenken.

[4] Vgl. oben S. 51.

[5] Vgl. oben S. 51.

[6] Die betreffende Bulle befand sich in einem Bande, der im königlichen Archiv zu Paris verwahrt wurde und von dem sich nur ein Inhaltsverzeichnis aus dem 14. Jahrhundert erhalten hat. In diesem Verzeichnis wird das von Klemens V. erteilte Privilegium bezeichnet als „Absolutio domini Regis (Philippi) a pena et culpa". Vgl. Tardif S. 318.

[7] Regestum Clementis V. n. 7837: „Ut vere penitentes et confessas possit hac vice apostolica auctoritate a pena et culpa quam pro suis merentur commissis omnibus et delictis absolvere."

Seit Cölestin V. war es demnach wiederholt vorgekommen, daß einzelnen Personen mit päpstlicher Vollmacht ein vollkommener Ablaß durch den Beichtvater erteilt wurde. So konnte denn auch Johann XXII. bei der Bewilligung dieses Privilegiums hervorheben, daß es schon von seinen Vorgängern bisweilen gewährt worden sei.[1] Doch geschah dies nur sehr selten. In den bis jetzt veröffentlichten päpstlichen Registern lassen sich bloß die oben erwähnten Beispiele nachweisen.[2] Erst unter Johann XXII. häufen sich die Fälle, in denen einzelnen Personen gestattet wurde, sich vom Beichtvater einen vollkommenen Ablaß erteilen zu lassen. In den ersten Regierungsjahren hat dieser Papst das Privilegium ziemlich selten und nur hochgestellten Persönlichkeiten verliehen; aber bereits im Jahre 1319 findet man in den Registern viele Fälle verzeichnet, und von da an werden die Bewilligungen von Jahr zu Jahr immer zahlreicher. Während anfänglich der Ablaß bald im Leben, bald in der Todesstunde erteilt werden konnte, bezog sich in späteren Jahren das Privilegium gewöhnlich nur noch auf die Todesstunde. Es wird genügen, die Bewilligungen aus den ersten Regierungsjahren kurz anzuführen.

Gewählt am 7. September 1316 hat Johann XXII. bereits im folgenden Monat das in Frage stehende Privilegium wiederholt gewährt. Am 12. Oktober bewilligte er dem Prinzen Johann, einem Sohne des Königs Karl von Sizilien, daß ihm sein Beichtvater den vollen Sündenerlaß (plenam veniam peccatorum) erteilen könne, wenn er in einen gerechten Krieg ziehen, auf dem Meere in Gefahr geraten oder krank daniederliegen würde.[3] Dieser Ablaß war nicht auf die Sterbestunde beschränkt, obschon er hauptsächlich für den Fall erteilt wurde, daß der Bittsteller in Lebensgefahr kommen sollte. Zwei Tage später, am 14. Oktober, wurden zwei gleichlautende Privilegien für den Regenten Philipp V. von Frankreich (zum König ausgerufen am 9. Januar 1317) und seine Gemahlin Johanna ausgestellt: der Beichtvater des Regenten wurde ermächtigt, beide binnen einem Jahre von Strafe und Schuld loszusprechen.[4] Ein ähnliches Privilegium erhielt die Königin Klementia, Gemahlin des am 5. Juni 1316 verstorbenen Ludwig X.[5] Am 16. März 1317 richtete dann Johann XXII. an den Beichtvater der Königin Johanna die Mahnung, er solle dieser den vollkommenen Ablaß spenden,

[1] Die Formel: „Quam (plenam remissionem) romani pontifices consueverunt interdum per speciale privilegium personis aliquibus impertiri" kommt in den Schreiben Johanns XXII. öfters vor. Vgl. Göller 220.

[2] Hilgers 147 bringt die Formel einer Absolution von Strafe und Schuld, die nach ihm „dem 13. Jahrhundert angehört". Allein aus dem Wortlaut der Formel ergibt sich, daß dieselbe erst aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts oder aus noch späterer Zeit stammt.

[3] Lettres communes de Jean XXII. n. 1419.

[4] Nr. 1455 1456. Göller 233: „Mandamus, quatenus eidem regenti omnium suorum, de quibus corde contritus et ore confessus infra unius anni spatium fuerit, plenam semel indulgeas veniam peccatorum illaque sibi auctoritate nostra plene remittas et, quatenus claves ecclesie se extendunt et gratum in oculis divine maiestatis fuerit, absolvas a pena pariter et a culpa."

[5] Göller 233.

da der Beichtvater des Königs dem am 14. Oktober erhaltenen Auftrage noch nicht nachgekommen sei.[1] Auch der Beichtvater Philipps wurde am 13. August 1317 angewiesen, dem König innerhalb eines Jahres den vollkommenen Ablaß zu verleihen.[2] Hier scheint es sich aber um ein neues Privilegium zu handeln, da des früheren keine Erwähnung geschieht. Im Jahre 1317 sind auch verschiedene Personen ermächtigt worden, sich in der Todesstunde (in articulo mortis) den vollkommenen Ablaß durch den Beichtvater erteilen zu lassen, so die Königin Sancia von Sizilien, der Graf Robert von Clermont und zwei armenische Adelige.[3]

Aus dem Jahre 1318 ist zunächst das Privilegium zu erwähnen, das dem französischen Ritter Heinrich von Souillac gewährt wurde: sein Beichtvater konnte ihm binnen drei Jahren einmal den vollkommenen Ablaß spenden.[4] Ein spanischer Herzog, der in Kreuzzugsangelegenheiten eine Reise nach dem Heiligen Lande unternehmen wollte, erhielt die Vergünstigung, daß der Beichtvater, den er wählen würde, ihm und seinen fünf Begleitern den Ablaß der Kreuzfahrer erteilen könne.[5] Nebst diesen Ablässen, die „im Leben" zu spenden waren, kommen auch fünf Privilegien für einen in der Todesstunde zu erteilenden Ablaß vor.[6]

Im Jahre 1319 werden die Sterbeablässe so zahlreich, daß sie nicht mehr im einzelnen aufgeführt werden können. Dagegen tritt jetzt der „im Leben" zu erteilende Ablaß immer mehr zurück. Aus dem Jahre 1319 lassen sich bloß zwei Fälle nachweisen. Am 23. Januar wurde dem Grafen Ludwig von Évreux bewilligt, daß ihm sein Beichtvater einmal den vollkommenen Ablaß spenden könne. Die gleiche Gnade erhielt die Königin Maria von Frankreich.[7] Im Jahre 1321 erhielt Heinrich von Souillac, dem bereits 1318 ein Ablaßprivilegium verliehen worden war, ein weiteres Privilegium, kraft dessen sein Beichtvater ihm binnen zwei Jahren einmal den vollkommenen Ablaß erteilen konnte. Dieselbe Gnade wurde dem König Philipp V. von Frankreich zuteil.[8] Einem spanischen Prinzen und seiner Mutter sollte der vollkommene Ablaß binnen einem Monate gespendet werden.[9] Der Königin Johanna von Frankreich wurde 1324 der vollkommene Ablaß einmal im Leben (semel in vita) bewilligt,[10] während die Königin Sancia von Sizilien am 1. April desselben Jahres die Gnade erhielt, daß ihr Beichtvater ihr einmal im Leben und dann wieder einmal in Todesgefahr den vollkommenen Ablaß spenden dürfe.[11] Von diesem doppelten durch den Beichtvater zu erteilenden Ablaß ist wohl zu unterscheiden das Privi-

[1] Lettres n. 3146.
[2] Lettres n. 4688. [3] Lettres n. 3687 3901 5641 5644.
[4] Lettres n. 6663. [5] Nr. 8499.
[6] Nr. 6953 6967 7402 7876 8496.
[7] Nr. 8869 8870. [8] Nr. 13749 13750.
[9] Nr. 14045 14046. [10] Nr. 20856.
[11] Nr. 19235: „Ut confessor suus semel tantum, etiam ipsa plena corporis sospitate fruente, et iterum semel duntaxat, ipsa in mortis periculo constituta, omnium peccatorum suorum plenam remissionem concedere valeat."

legium, das 1319 einem französischen Adeligen zuteil wurde: zunächst wurde diesem direkt vom Papste der Ablaß der Kreuzfahrer verliehen, dann erhielt er noch den Sterbeablaß, der aber vom Beichtvater erteilt werden mußte.[1]

Benedikt XII. (1334—42), der sehr viele Sterbeablässe verliehen, hat den vom Beichtvater zu erteilenden Ablaß „im Leben", soviel bis jetzt bekannt ist, nur der Königin Johanna von Frankreich bewilligt. Am 31. März 1336 bekam ihr Beichtvater die Vollmacht, ihr einmal im Jahre (semel in anno) einen vollkommenen Ablaß zu erteilen.[2] Wie ist diese Bestimmung „semel in anno" zu verstehen? Soll damit gesagt werden, daß der Ablaß binnen Jahr und Tag zu spenden sei? Dann müßte es aber, wie in ähnlichen Schreiben Johanns XXII., heißen: „infra annum" oder „infra unius anni spatium". So wie der Text lautet, besagt er, daß der Beichtvater, den die Königin sich wählen werde, ihr jedes Jahr einmal den vollkommenen Ablaß spenden könne. Noch in demselben Jahre 1336 wurde übrigens der Königin Johanna am 17. Juni ein zweiter vollkommener Ablaß bewilligt, freilich mit Rücksicht darauf, daß sie in gesegneten Umständen war; doch wird im Schreiben ausdrücklich betont, daß der Ablaß ihr erteilt werden solle, auch wenn keine Lebensgefahr vorhanden wäre.[3]

Aus der Regierung des Papstes Klemens VI. (1342—52) ist ebenfalls, abgesehen vom Jubiläum,[4] nur ein Fall bekannt, in dem der Ablaß „im Leben" einer einzelnen Person gewährt wurde. Am 27. Okt. 1343 erhielt diese Gnade ein rumänischer Fürst, der sich vom griechischen Schisma zur katholischen Kirche bekehrt hatte.[5] Da diese Art von Ablässen nur ganz selten verliehen wurde, so konnte sie in der päpstlichen Kanzlei leicht in Vergessenheit geraten. Am 17. August 1347 richtete der König von Aragonien an den Papst die Supplik, er möge ihm durch ein besonderes Privilegium die Gnade gewähren, daß sein Beichtvater ihm jedes Jahr einmal (semel in singulis annis) einen vollkommenen Ablaß erteilen könne.[6] Dazu findet sich nun der Vermerk des Vizekanzlers: „Wir haben diese Gnade noch niemals jemand erteilt außer für den Todesfall, und in dieser Form möge sie auch dem König gewährt werden."

In etlichen älteren päpstlichen Schreiben, die den Beichtvater ermächtigen, einen vollkommenen Ablaß zu erteilen, ist die Rede von

[1] Nr. 9566 9567.

[2] Lettres communes de Benoît XII. n. 3715.

[3] Nr. 3455: „Etiamsi non immineret ei mortis articulus, attento quod est praegnans et proxima partui."

[4] Vgl. oben S. 121 f.

[5] E. Déprez, Lettres closes, patentes et curiales se rapportant à la France, de Clément VI. Paris 1901, n. 493: „Confessor tuus catholicus, quem duxeris eligendum, plenam omnium peccatorum tuorum de quibus corde contritus et ore confessus fueris, remissionem impertiri auctoritate apostolica valeat."

[6] Göller 234. Zu der Bestimmung „semel in singulis annis" vgl. das „semel in anno" in dem oben erwähnten Privilegium für die Königin Johanna von Frankreich. Hatte vielleicht der König von Aragonien Kenntnis von diesem Privilegium erhalten?

einer Absolution „von Strafe und Schuld". Sollte hiermit tatsächlich eine Absolution von der Sündenschuld und den Sündenstrafen gemeint sein, so wäre die Formel dogmatisch vollständig korrekt. Durch den Beichtbrief erhielt der zu wählende Beichtvater zunächst die zur Verwaltung des Bußsakraments nötige Jurisdiktion über den Inhaber des Privilegiums; dazu gesellte sich noch die besondere Vollmacht, von den Reservatfällen zu absolvieren. Der Beichtvater wurde demnach ermächtigt, den Inhaber des Beichtbriefes unter Voraussetzung einer reumütigen Beichte von allen Sünden loszusprechen. Zudem erhielt er noch die Vollmacht, von allen Sündenstrafen zu absolvieren, mit andern Worten, einen vollkommenen Ablaß zu erteilen. So konnte er tatsächlich mit päpstlicher Vollmacht den Inhaber des Beichtbriefes von Schuld und Strafe lossprechen. In zahlreichen unter Johann XXII. ausgestellten Beichtbriefen heißt es denn auch, daß der Beichtvater sowohl von den reumütig gebeichteten Sünden als von den für die Sünden geschuldeten Strafen lossprechen könne.[1] Es war dies in aller Wahrheit eine Absolution von Schuld und Strafe. Ähnliches kommt in gewissen Fällen auch noch heute vor, wenn ein Priester den Beichtenden nach reumütiger Beichte von den Sünden losspricht und ihm gleich nach der sakramentalen Absolution mit päpstlicher Vollmacht einen vollkommenen Ablaß erteilt.

Nun ist es aber keineswegs sicher, daß unter dem Ausdruck „von Strafe und Schuld", der in etlichen älteren Beichtbriefen vorkommt, notwendigerweise eine Absolution von der Sündenschuld und der Sündenstrafe zu verstehen sei; vielmehr könnte damit bloß ein vollkommener Straferlaß gemeint sein. Daß es im Mittelalter vielfach üblich war, den vollkommenen Ablaß im eigentlichen Sinne, nämlich einen vollkommenen Straferlaß, als Ablaß von Schuld und Strafe oder, wie es gewöhnlich heißt, als Ablaß von Strafe und Schuld zu bezeichnen, wird im folgenden Abschnitte nachgewiesen werden. Auch der vollkommene Straferlaß, der durch den Beichtvater zu erteilen war, wurde häufig als Erlaß von Strafe und Schuld bezeichnet. Für die Mitte des 15. Jahrhunderts bezeugt dies Antoninus von Florenz. Er wirft einmal in seiner Theologischen Summe die Frage auf, ob für die Erteilung des vollkommenen Ablasses in der Todesstunde oder, so fügt er bei, des Erlasses „von Strafe und Schuld, wie andere sich ausdrücken", eine bestimmte Absolutionsformel notwendig sei.[2] Er verneint die Frage und beweist damit, daß er bei der Erwähnung des Erlasses „von Strafe und Schuld" nur den eigentlichen Ablaß oder

---

[1] Göller 221: „Ut confessor tuus, quem duxeris eligendum, omnium peccatorum, de quibus corde contritus et ore confessus extiteris, ac poenarum etiam, quibus tunc pro peccatis ipsis eris obnoxius . . . plenam remissionem . . . concedere valeat."

[2] Summa theologica III, Veronae 1740, 980: „Si aliquis dubitat, an pro istis specialis exigatur forma absolvendi necessaria, qui a sede apostolica habent privilegium quod in articulo mortis dumtaxat semel possint habere plenam remissionem suorum peccaminum, id est, a poena et culpa, ut alii exprimunt, respondetur . . . quod non."

Straferlaß im Auge hat, nicht etwa auch die sakramentale Absolution von der Sündenschuld; denn für letztere, wie er an einer andern Stelle lehrt,[1] ist eine bestimmte Formel notwendig.

Wie um die Mitte des 15. Jahrhunderts, so war es auch schon hundert Jahre früher üblich, den vom Beichtvater erteilten Ablaß als einen Erlaß „von Strafe und Schuld" zu bezeichnen. Heißt es doch in einer Supplik aus dem Jahre 1343 von dem Sterbeablaß, er werde gemeiniglich von Strafe und Schuld genannt.[2] Daß es aber damals Sitte war, den vollkommenen Straferlaß für sich allein so zu nennen, ergibt sich aus andern Suppliken jener Zeit. Im Jahre 1347 erbat sich König Magnus von Schweden für sich und seine Gemahlin von Klemens VI. die Erlaubnis, einen Beichtvater wählen zu dürfen, der sie, sooft es nötig wäre, von allen Sünden, auch den dem Apostolischen Stuhle reservierten, „und von Strafe und Schuld", lossprechen könne.[3] Hier wird unterschieden zwischen der Lossprechung von den Sünden und der Absolution von Strafe und Schuld. Unter letzterer Absolution wäre demnach der eigentliche Ablaß oder der vollkommene Straferlaß zu verstehen. Schon etliche Jahre früher hatte König Magnus für sich und seine Gemahlin die Gnade erhalten, daß ihnen der Beichtvater, sooft sie in Todesgefahr kämen, den vollkommenen Ablaß spenden könne.[4] Eine ähnliche Vergünstigung suchte er nun auch für die gesunden Tage zu erlangen. Allein die Bitte um den Ablaß fand keine Berücksichtigung. Der König erhielt bloß für sich und seine Gemahlin die Erlaubnis, einen Beichtvater zu wählen, der sie, sooft es nötig wäre, von allen Sünden, mit Ausnahme der päpstlichen Reservatfälle, lossprechen könne.[5] Bei derselben Gelegen-

---

[1] Summa I 606 f.: „Absolutio a peccatis sacramentaliter habet certam formam; sed absolutio plenaria seu concessio remissionis plenariae non habet certam formam determinatam." Auch ein Laie könnte im Notfall etwa folgende Formel bei der Erteilung des vollkommenen Ablasses gebrauchen: „Dominus te absolvat a tua culpa et pena secundum gratiam quam dicis tibi concessam a summo pontifice."

[2] Göller 224: „Placeat plenissimam indulgentiam, que vulgariter a pena dicitur et a culpa, in mortis articulo . . . concedere."

[3] Diplomatarium Norvegicum VII 200: „Supplicat rex, quatenus sibi et domine Blance regine uxori sue dignemini indulgere, quod eorum quilibet valeat eligere ydoneum confessorem, qui eos et eorum quemlibet possit, quomodo et quociens necesse eis fuerit, absolvere et cum eis et eorum quolibet dispensare super quibuscumque peccatis et casibus sedi apostolice reservatis, ac a pena et a culpa, in quantum claves ecclesie se extendunt."

[4] Diplom. Norveg. VII 173: „Quotiens te in mortis articulo esse contigerit."

[5] Der königlichen Supplik ist der Kanzleivermerk beigefügt: „Habeant quod possint eligere confessorem, sine prefinitione temporis (also für immer), qui de omnibus peccatis etc., ut in forma" (S. 200). In dem Schreiben, das hierüber ausgestellt wurde (S. 204), heißt es: „Hinc est quod nos tuis devotis supplicationibus inclinati, ut aliquem ydoneum et discretum presbiterum in tuum possis eligere confessorem qui, quotiens tibi fuerit oportunum, confessione tua diligenter audita, pro commissis debitam tibi absolutionem impendat et iniungat penitentiam salutarem, nisi forsan talia fuerint propter que sedes apostolica sit merito consulenda . . . indulgemus." Einen ähnlichen Beichtbrief erhielt die Königin.

heit hatte König Magnus für zwei Geistliche um die Gnade nachgesucht, daß sie einen Beichtvater wählen dürften, der sie mit päpstlicher Vollmacht von allen Sünden und von Strafe und Schuld lossprechen könne.[1] Die beiden Geistlichen erhielten das übliche Privilegium des Sterbeablasses.

Da es bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts vielfach üblich war, den vollkommenen Straferlaß als einen Erlaß von Strafe und Schuld zu bezeichnen, so wäre es gar nicht zu verwundern, wenn der weitverbreitete Ausdruck auch in Schreiben, die von der päpstlichen Kanzlei ausgefertigt wurden, Aufnahme gefunden hätte. In dem oben erwähnten Privilegium aus dem Jahre 1316 für Philipp V. von Frankreich wird der Beichtvater dieses Fürsten ermächtigt, ihn einmal völlig von allen Sünden loszusprechen und ihn, soweit es Gott gefalle, von Strafe und Schuld zu absolvieren.[2] Man kann nun freilich die Worte „absolvas a pena pariter et a culpa" so verstehen, als sollte damit die „plena remissio", von der zuerst die Rede ist, näher erklärt werden. Die Absolution von Strafe und Schuld kann aber auch, dem damaligen Sprachgebrauche gemäß, einen bloßen Straferlaß bedeuten. Und daß die Formel im vorliegenden Falle vielleicht so zu erklären ist, scheint die beigefügte Klausel „quatenus claves ecclesie se extendunt et gratum in oculis divine maiestatis fuerit" zu beweisen; denn diese Klausel scheint sich auf die Verleihung des Ablasses, nicht aber auf die sakramentale Lossprechung von den Sünden zu beziehen. Es würde also auch in diesem Beichtbrief unterschieden werden zwischen der Lossprechung von den Sünden und der Absolution von Strafe und Schuld. In der „vollen Lossprechung" (plena remissio) wäre der Ablaß noch nicht einbegriffen. Das „plene" würde hier bloß, wie in andern päpstlichen Schreiben, bedeuten, daß der Beichtvater von allen Sünden, auch von den päpstlichen Reservatfällen lossprechen kann. Daß in dem Privilegium von 1316 der Ausdruck „von Strafe und Schuld" vielleicht nur die für die Sünden geschuldete Strafe bedeutet, zeigt auch ein Vergleich dieses Privilegiums mit andern Beichtbriefen, wie sie später unter Johann XXII. ausgestellt wurden. Die Formel „von Strafe und Schuld" kommt nämlich nach 1321 in den Beichtbriefen Johanns XXII. nicht mehr vor; dagegen heißt es jetzt öfters, daß der Beichtvater von allen Sünden sowie auch von den für die Sünden geschuldeten Strafen lossprechen könne.[3] Die Formel: „Absolvas a

[1] Ebd. 202: „Quatinus possint sibi eligere confessorem idoneum, qui eos auctoritate apostolica valeat absolvere ab omnibus peccatis suis et a pena et a culpa, in quantum claves ecclesie se extendunt." Der Kanzleivermerk lautet: „Fiat in forma, scilicet in mortis articulo."

[2] „Omnium suorum de quibus corde contritus et ore confessus . . . fuerit, plenam semel indulgeas veniam peccatorum illaque sibi auctoritate nostra plene remittas et, quatenus claves ecclesie se extendunt et gratum in oculis divine maiestatis fuerit, absolvas a pena pariter et a culpa."

[3] „Omnium peccatorum de quibus corde contritus et ore confessus extiteris, ac penarum etiam, quibus tunc pro peccatis ipsis eris obnoxius, plenam remissionem . . . concedere valeat."

pena pariter et a culpa" wurde ersetzt durch die Worte: „Penarum etiam, quibus tunc pro peccatis ipsis eris obnoxius, plenam remissionem concedere valeat."

Eine eigentümliche Fassung weist das oben angeführte Privilegium auf, das Klemens V. im Jahre 1312 den Dominikanerinnen in Poissy verliehen hat: der dortige Dominikanerprior wurde ermächtigt, die Nonnen zu absolvieren von der Strafe und Schuld, die sie für ihre Sünden verdient hätten (a pena et culpa quam pro suis merentur commissis omnibus et delictis). In den gedruckten Regesten sind vielleicht aus Versehen die Worte umgestellt worden; statt „a pena et culpa" ist vielleicht zu lesen „a culpa et pena". So lautet wenigstens die im folgenden Abschnitt zu besprechende Ablaßbulle Cölestins V. für Collemaggio vom Jahre 1294: „Omnes vere penitentes et confessos . . . absolvimus a culpa et pena quam pro suis merentur commissis omnibus et delictis." Wie aber in dieser Bulle die Absolution von Strafe und Schuld nichts anders als einen vollkommenen Straferlaß bedeutet, so ist wohl auch in dem Privilegium für Poissy unter „Strafe und Schuld" oder „Schuld und Strafe" nur Strafe zu verstehen.

Das ganze Mittelalter hindurch hat es nie an Theologen gefehlt, welche die Bezeichnung des Ablasses als eines Erlasses von Strafe und Schuld für ungenau erklärten. Auch die in etlichen Beichtbriefen vorkommende Formel bezüglich der Absolution von Strafe und Schuld muß als dogmatisch unkorrekt bezeichnet werden, falls sie von einem bloßen Straferlaß zu verstehen ist.[1] Übrigens begegnet man dieser Formel nur in ganz wenigen Beichtbriefen: in einem von Cölestin V. (1294), in drei von Klemens V. (1312) und in einem und dem andern von Johann XXII. aus den Jahren 1316 und 1321. Von da an verschwindet sie aus den Beichtbriefen, die von den päpstlichen Behörden ausgefertigt wurden. In den Suppliken aber, die man an den Papst richtete und von diesem unterzeichnet wurden, kommt sie auch später noch häufig vor. In diesen Bittschriften hat man sich eben der dem Volke geläufigen Ausdrucksweise, nach welcher der vollkommene Ablaß als ein Erlaß von Strafe und Schuld bezeichnet wurde, angepaßt.

Die unter Johann XXII. ausgestellten Beichtbriefe enthalten gewöhnlich eine Klausel, die für die Bestimmung der Tragweite des vollkommenen Ablasses nicht ohne Bedeutung zu sein scheint. Der Beichtvater wird ermächtigt, einen Ablaß zu erteilen, so weitgehend, als die Schlüsselgewalt der Kirche reiche und es Gott gefalle, „quatenus claves Ecclesiae se extendunt et gratum in oculis divinae maiestatis fuerit".[2] Diese Formel erscheint schon in einigen Beichtbriefen aus dem Jahre 1316,[3] und man begegnet ihr noch in den letzten Jahren der Regierung Johanns XXII.[4] Auch im

[1] Daß sie aber nicht notwendigerweise von einem bloßen Straferlaß zu verstehen sei, zeigt Göller, Der Ausbruch der Reformation 88 f.
[2] Göller I 1, 220. [3] Göller 233.
[4] Diplom. Norveg. II 156.

ersten Jahre Benedikts XII. (1335) kommt sie noch vor.[1] Dann aber tritt eine Änderung ein. In den von der päpstlichen Kanzlei ausgestellten Beichtbriefen kommt die Klausel schon unter Benedikt XII. in Wegfall.[2] In den Absolutionsformeln aber wird sie auch später noch öfters verwendet. So findet man sie in Formeln, die unter Bonifaz IX.[3] und Benedikt XIII.[4] gebraucht worden sind. Daß einige bei der Spendung des vollkommenen Ablasses sich der Worte bedienten: „Soweit es Gott genehm sei", bezeugt der Bamberger Generalvikar Johann von Aurbach in einer kurz nach 1418 verfaßten Schrift.[5] Noch gegen Ende des 15. Jahrhunderts hat Savonarola die ganze Klausel, wie sie von Johann XXII. verwendet worden war, in die von ihm empfohlene Absolutionsformel aufgenommen.[6] Inwiefern ist nun aber diese Klausel von Interesse für die Tragweite des vollkommenen Ablasses?

Bereits im 13. Jahrhundert war die Anschauung vorherrschend, daß der vollkommene Ablaß den vollständigen Erlaß aller zeitlichen Strafen, die man vor Gott abzutragen habe, bewirke. Doch fehlte es nicht an Theologen, die behaupteten, man könne nicht genau bestimmen, in welchem Umfange die Strafe von Gott selber nachgelassen werde. Die Vertreter dieser Ansicht hätten sich, so möchte man meinen, mit Recht auf jene Klausel berufen können. Tatsächlich hat Kardinal Kajetan in den Worten „quatenus claves Ecclesiae se extendunt" das Zugeständnis einer vorhandenen Unsicherheit finden wollen.[7] Andere dagegen meinten, und wohl mit größerem Rechte, daß gerade durch diese Worte jede Ungewißheit ausgeschlossen werde.[8] Der Zusatz „quatenus gratum in oculis divinae maiestatis fuerit" scheint allerdings anzudeuten, daß der Umfang des Ablasses von dem uns unbekannten Willen Gottes abhänge und daher nicht näher bestimmt werden könne. Allein die Päpste konnten sehr wohl bei der Erteilung des vollkommenen Ablasses die Absicht haben, alle zeitlichen Sündenstrafen vollständig nachzulassen, und doch zugleich durch die Worte

[1] Göller 223. Eubel VI 7.

[2] Vgl. Göller, Ausbruch der Reformation 106, Anm. 2.

[3] Baluzius, Reginonis libri duo de synodalibus causis. Parisiis 1671, 655.

[4] J. B. Gatticus, Acta selecta caeremonialia S. Romanae Ecclesiae I, Romae 1753, 160.

[5] Summa magistri Iohannis de aurbach. Augustae 1469. P. I, part. 1, membrum 3.

[6] Confessionale pro instructione confessorum. Venetiis 1507, 44: „Si quis plenariam indulgentiam a Summo Pontifice impetratam vult habere . . . sic facies absolutionem: . . . Concedo tibi omnium peccatorum tuorum atque penarum pro his debitarum indulgentiam et remissionem quantum claves ecclesie se extendunt et quantum beneplacitum extiterit in oculis divine maiestatis, secundum quod summi pontifices consueverunt specialiter impartiri."

[7] Caietanus, Opuscula 109: „Titubantis enim sunt verba haec."

[8] So Michael Medina (Disputationes de indulgentiis. Venetiis 1564, 38': „Quod Caietanus verba illa: ‚Quantum se extendunt claves Ecclesiae', titubantis esse dicat, nescio quo pacto tolerari queat, cum prorsus in contrarium sensum ea periodus adiiciatur; ut enim nulla remaneat dubitatio . . . ea verba adiici solent." Ähnlich Suarez 714.

„quatenus gratum in oculis divinae maiestatis fuerit" zum Ausdruck bringen, daß sie, was die Wirkung des Ablasses im Einzelfall anlange, dem Willen Gottes nicht vorgreifen wollten.[1]

Eine Eigentümlichkeit des auf Grund des Beichtbriefes erteilten Ablasses bestand darin, daß zur Gewinnung dieses Ablasses die Verrichtung eines bestimmten guten Werkes anfangs nicht vorgeschrieben war. Auf die Tatsache, daß der Papst vielen die Gnade gewähre, sich von Schuld und Strafe absolvieren zu lassen, ohne ihnen eine besondere Leistung aufzuerlegen, hat schon in den zwanziger Jahren des 14. Jahrhunderts Durandus von St. Pourçain aufmerksam gemacht. Ebenso hat um dieselbe Zeit der Franziskaner Mayron betont, daß für die Ablässe, die in der Sterbestunde erteilt werden, kein besonderes Werk erfordert sei.[2] Man wird vielleicht einwenden, daß, wie bei der Verleihung mancher andern Ablässe, so auch bei der Ausstellung der Beichtbriefe ein Geldbeitrag gefordert wurde. Ist doch bereits im Register Johanns XXII. bei den eingetragenen Beichtbriefen fast immer die Taxe vermerkt, die der Bittsteller an die päpstliche Kanzlei zu entrichten hatte. Diese Taxgelder dürfen indessen den Geldbeiträgen, die bei manchen andern Ablässen für irgendeinen wohltätigen oder gemeinnützigen Zweck gefordert wurden, nicht gleichgesetzt werden. Sie waren nichts anders als Gebühren, die für die Expedition der von der päpstlichen Kanzlei ausgefertigten Gnadenbriefe an die damit beschäftigten Beamten zu erlegen waren. Durch diese Taxen wurde an dem ursprünglichen Charakter des Ablaßprivilegiums als eines reinen Gnadenaktes nichts geändert.

Eine wichtige Bestimmung, die bis zum 16. Jahrhundert Rechtskraft behielt, hat noch unter Johann XXII. in die Beichtbriefe Aufnahme gefunden. Diese Privilegien, namentlich jene, die auf Erteilung eines vollkommenen Ablasses in der Sterbestunde lauteten, bezogen sich auch auf zukünftige Sünden. Dies darf man freilich nicht in dem vulgär-protestantischen Sinne verstehen, in welchem Tetzel sehr mit Unrecht oft vorgeworfen wird, daß er durch den Ablaß Sünden, „die einer noch willens war zu tun", vergeben habe. Die Beichtbriefe bezogen sich auf zukünftige Sünden, insofern sie die Erwerber derselben ermächtigten, sich auch für spätere Sünden einen Beichtvater zu wählen,[3] und insofern sie für später einen Ablaß verhießen, voraus-

[1] Vgl. Göller, Ausbruch 109, Anm. 3.

[2] Vgl. Bd. I 340 359.

[3] In Beichtbriefen, die nicht zur Verleihung eines Ablasses berechtigten, ist bisweilen von zukünftigen Sünden ausdrücklich die Rede. Vgl. z. B. das Privilegium, das im Jahre 1243 Innozenz IV. dem König Ludwig IX. verliehen hat: „Indulgemus ut liceat tibi alicui de capellanis tuis . . . peccata omnia confiteri, quibus absolvendi te ab excommunicationibus, si quas incurristi, vel incurrere te contigerit in futurum, nisi de speciali mandato Sedis Apostolicae in te promulgate fuerint, vel essent adeo graves et enormes excessus quod foret merito Sedes Apostolica consulenda, iniungendique tibi penitentiam tam pro hiis quam aliis peccatis . . . concedimus facultatem." Tardif n. 9. Ähnlich lauten spätere päpstliche Privilegien für die Könige von Frankreich.

gesetzt, daß man die begangenen Sünden reumütig beichten wollte. So haben auch heute noch die Ablässe, die für die Zukunft in Aussicht gestellt werden, vor allem die Sterbeablässe, Bezug auf zukünftige Sünden. In ähnlicher Weise beziehen sich ja auf alle zukünftige Sünden jene Stellen der Hl. Schrift, in welchen dem Sünder, der sich bekehren will, Verheißung verheißen wird. Wie nun jemand in vermessentlichem Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit sündigen kann, so konnten auch leichtfertige Christen im Vertrauen auf den in Aussicht gestellten Ablaß Sünden begehen. Um daher etwaigen Mißbräuchen vorzubeugen, hat schon Johann XXII., zuerst im Jahre 1330, wie es scheint, den Beichtbriefen einen Zusatz beigefügt, mit dem Inhalt, daß das Privilegium keine Geltung haben solle für jene Sünden, die ein Bittsteller im Vertrauen auf die ihm gewährte Gnade begehen würde.[1] „Damit trat man schon von Anfang der Gefahr entgegen, daß das Confessionale ‚ein Wechsel auf zukünftige Sünden' sein könnte."[2]

---

[1] „Et ne, quod absit, propter huiusmodi gratiam reddaris proclivior ad illicita postmodum committenda, volumus quod, si ex confidentia remissionis huiusmodi aliqua forte committeres, quoad illa predicta remissio tibi nullatenus suffragetur." Diese Klausel findet sich bereits in einem Beichtbriefe aus dem Jahre 1330, bei Lang 146. Man begegnet der Bestimmung noch häufig in Beichtbriefen aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

[2] Göller I 1, 228. In neuerer Zeit haben verschiedene protestantische Theologen behauptet, daß der Ablaß, der ursprünglich ein Straferlaß war, im späteren Mittelalter durch seine Verbindung mit dem Bußsakrament in einen „Schuldablaß" oder in ein „sündentilgendes Versöhnungsinstitut" umgewandelt worden sei. Daß derartige Behauptungen ganz unzutreffend sind, wird dargetan werden in der Geschichte des Ablasses am Ausgange des Mittelalters, falls dies druckfertig vorliegende Werk veröffentlicht werden kann. Vgl. unterdessen meine Abhandlung: Der Ablaßstreit in moderner Beleuchtung, in Histor.-pol. Blätter CLXV (1920) 517 ff.

XVIII. Die Anfänge des sogenannten Ablasses von Strafe und Schuld.

Durch den Beicht- oder Ablaßbrief, wie im vorigen Abschnitte dargelegt worden, erhielt der Priester, der vom Inhaber des Confessionale zum Beichtvater erwählt wurde, vom Papste nicht bloß die nötige Jurisdiktion über den Beichtenden samt erweiterten Absolutionsvollmachten bezüglich der Reservatfälle, er erhielt auch die Vollmacht, dem Inhaber des Beichtbriefes einen vollkommenen Ablaß zu erteilen. Auf Grund des Beichtbriefes ward demnach der Beichtvater ermächtigt, sowohl von der Sündenschuld als von der Sündenstrafe loszusprechen. Daß diese Lossprechung von aller Schuld und Strafe kurzweg als Ablaß von Schuld und Strafe bezeichnet wurde, läßt sich leicht erklären, ebenso wie es erklärlich ist, daß diese Bezeichnung übertragen wurde auf das päpstliche Privilegium, kraft dessen die doppelte Absolution erteilt werden konnte. Größere Schwierigkeit bieten jene vollkommenen Ablässe, die, ohne an die priesterliche Absolution geknüpft zu sein, dennoch als Ablässe von Schuld und Strafe bezeichnet wurden.

Die älteren Theologen und Kanonisten, die von dem Ablaß reden, kennen ihn nur als einen Erlaß der zeitlichen Sündenstrafen. Nicht von der Sündenschuld sollte der Ablaß befreien, sondern von den für begangene Sünden geschuldeten Bußstrafen.[1] Aber schon im 13. Jahrhundert wurde es gebräuchlich, den vollkommenen Ablaß als einen Ablaß von Schuld und Strafe zu bezeichnen. Wie diese Bezeichnung aufkam und was man damals damit sagen wollte, läßt sich am besten aus einigen Kreuzzugspredigten ersehen.

Der Kreuzprediger Jakob von Vitry stand nicht an, den Teilnehmern am Zuge die Nachlassung aller Sünden, und zwar von Strafe und Schuld (quantum ad poenam et culpam) zu verheißen.[2] Etliche Jahrzehnte früher hatte der Kanonist Huguccio in ähnlicher Weise von der Wirkung der öffentlichen Buße gesprochen. Diese Buße, hatte er gelehrt, befreit von Strafe und Schuld.[3] Selbstverständlich hatte er dabei nicht bloß die äußerlichen Bußübungen, sondern auch die innere Bußgesinnung und die kirchliche Absolution im Auge. Nun

[1] Vgl. Bd. I 253 ff.

[2] Vgl. seine Ausführungen oben S. 53 f.

[3] Glosse zum Dekret. Handschriftlich auf der Münchener Staatsbibliothek. Cod. lat. 10247, Bl. 262': „Que (penitentia publica vel solemnis) absolvit a pena et a culpa.“

trat aber beim Kreuzzugsablaß die beschwerliche Heerfahrt an die Stelle der früher auferlegten Bußwerke: „Iter illud pro omni poenitentia reputetur“, hatte schon beim ersten Kreuzzuge das Konzil von Clermont im Jahre 1095 erklärt. Es darf uns daher nicht wundernehmen, daß die Kreuzzugsprediger dem von ihnen verkündigten Ablaß dieselbe Wirkung zuschrieben, die man ehemals der öffentlichen Buße beilegte, und den Kreuzfahrern einen Erlaß von Schuld und Strafe in Aussicht stellten. Auch Jakob von Vitry ließ es nicht an derartigen Verheißungen fehlen. Nur hatte er dabei nicht bloß den vom Papste gespendeten Ablaß im Auge; er berücksichtigte zugleich auch die zur Gewinnung dieses Ablasses erforderten Bedingungen, insbesondere die reumütige Beichte, worauf er wiederholt zurückkommt. So konnte er, indem er die in der Beichte erlangte Nachlassung der Sünden und die durch den Ablaß gewährte Nachlassung der Sündenstrafen miteinander vereinigte, sehr wohl sagen, daß den Kreuzfahrern alle Sünden, und zwar sowohl der Schuld als der Strafe nach erlassen werden. Er spricht zwar nicht ausdrücklich von einem Ablaß von Schuld und Strafe. Wenn er aber fast unmittelbar nach Erwähnung der Erlasses aller Sünden und Sündenstrafen ausruft: Das ist der vollkommene Ablaß, den euch der Papst gewährt,[1] so liegt es doch nahe, den Erlaß der Sündenschuld mit dem päpstlichen Ablaß in Verbindung zu bringen. Derartige Predigten konnten deshalb leicht dazu führen, daß man den Kreuzzugsablaß als einen Ablaß von Schuld und Strafe bezeichnete.

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts betont der päpstliche Legat Eudes von Châteauroux in einer Kreuzpredigt, daß jene, die in reumütiger Gesinnung das Kreuz nehmen, von aller Sünde frei werden.[2] Auch er spricht nicht von einem Ablaß von Schuld und Strafe. Indem er aber bemerkt, daß der Kreuzfahrer, der die erforderten Bedingungen erfüllt, gleich dem rechten Schächer von aller Sünde frei wird, gibt er deutlich genug zu verstehen, daß er einen Erlaß von Schuld und Strafe im Auge hat.

Eingehender spricht sich hierüber Humbert von Romans aus.[3] Mit den großen Scholastikern des 13. Jahrhunderts lehrt er ausdrücklich, daß der kirchliche Ablaß sich nur auf die zeitlichen Sündenstrafen bezieht. Das hindert ihn aber nicht, mit dem vollkommenen Kreuzzugsablasse die Nachlassung der Sündenschuld und der ewigen Höllenstrafe zu verknüpfen. Er hat eben dabei den Gesamterlaß im Auge, wie dieser durch die reumütige Beichte und den kirchlichen Ablaß bewirkt wird. So konnte er sehr wohl erklären, daß die Kreuzfahrer von aller Schuld und Strafe frei werden. Durch die Sünde, bemerkt er, zieht sich der Mensch vier Übel zu: er macht sich schwerer Strafe schuldig, verliert das Anrecht auf den Himmel, wird der Macht des Teufels übergeben und aus der Gemeinschaft der Guten aus-

---

[1] Pitra II 426: „Haec est plena et integra indulgentia, quam vobis summus Pontifex, secundum claves a Deo sibi commissas, concedit.“

[2] Oben S. 55. [3] Oben S. 55 ff.

geschlossen. Gegenüber diesem vierfachen Übel gewähren die Kreuzzugsablässe (indulgentie iste) vier große Vorteile: sie befreien von aller Strafe, öffnen dem Sterbenden sofort den Himmel, befreien ihn aus der Gewalt der Teufel[1] und bringen ihn in die Gemeinschaft der Seligen; denn was ist selig sein anders, als von aller Schuld und Strafe völlig frei sein?[2]

Man sieht hier, wie der Ausdruck „Ablaß von Schuld und Strafe" in Umlauf kommen konnte. Während die Kreuzzugsprediger unter dem Ablaß von Schuld und Strafe den gesamten Erlaß verstanden, der von der Kirche den Kreuzfahrern angeboten wurde, hat vornehmlich das Volk, wie wir weiter unten noch sehen werden, jenen Ausdruck auf einen Teil des Erlasses angewandt und den bloßen Straferlaß als einen Ablaß von Schuld und Strafe bezeichnet.

Wie sehr es bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts üblich war, die Vergünstigung, die den Kreuzfahrern zuteil wurde, als einen Erlaß von Schuld und Strafe zu bezeichnen, ersieht man aus einer Schrift, die dem soeben erwähnten Ordensgeneral Humbert der belgische Dominikaner Thomas von Chantimpré zugeeignet hat. Es ist das in den Jahren 1256—61 verfaßte Buch von dem Bienenstaat.[3] Der Verfasser spricht von dem Kreuzzugsablaß im 3. Kapitel des zweiten Buches. Er mahnt zunächst die Ordensleute, sich nicht ohne Erlaubnis an einem Kreuzzug zu beteiligen. Wohl könne man dadurch in kurzer Zeit von Strafe und Schuld frei werden; aber ein Ordensmann habe vor allem seinen Gelübden nachzukommen.[4] Sodann betont er, daß jene, die reumütig ihre Sünden beichten und bereit sind, für den Glauben ihr Leben hinzugeben, unzweifelhaft von aller Strafe und Schuld völlig befreit werden.[5] Da als Vorbedingung des Erlasses von Strafe und Schuld eine reumütige Beichte gefordert wird, so bietet diese Stelle nicht die geringste Schwierigkeit. Anders scheint es sich zu verhalten mit der unmittelbar hieran sich anschließenden Ausführung, die von der Ablösung der Kreuzzugsgelübde handelt. Damals kam es oft vor, daß solche, die durch ein Gelübde zur Übernahme des

[1] De predicatione Sancte crucis C 4': „Liberant a demonum potestate; quia enim nihil inveniunt de suo vel culpe vel pene debite in cruce signato, nihil potestatis habent in eo in hora mortis." An einer andern Stelle heißt es: „Habet dyabolus duas manus quibus tenet hominem, scilicet per peccatum et penam." C 5'.

[2] „Quid enim est esse sanctum aliud quam esse plene purgatum ab omni culpa et pena?" C 4'.

[3] Vgl. darüber A. Kaufmann, Thomas von Chantimpré. Köln 1899.

[4] Thomae Cantipratani Miraculorum libri duo. Duaci 1597, 103. Thomas läßt einen Ordensbruder sagen: Warum die Beschwerden des klösterlichen Lebens tragen? Ich will lieber an der Kreuzfahrt teilnehmen, „et per ipsam crucis peregrinationem a poena simul et culpa sub brevi temporis spatio liberabor". Gewiß, erwidert der Verfasser, „vere beata indulgentia omnium delictorum".

[5] „De indulgentia autem, quae crucem suscipientibus praedicatur, nullus fidelium dubitare permittitur, quin integraliter vere poenitentes et confessi indulgentiam recipiant omnium peccatorum, et in ea desiderii voluntate, qua pro fide, si se obtulerit locus, mori gestiunt, totaliter a poena simul absolvantur et culpa." S. 108.

Kreuzes sich verpflichtet hatten, nachher aus irgendeinem Grunde gegen Zahlung einer gewissen Summe für Kreuzzugszwecke sich von ihrem Gelübde dispensieren ließen. In der schriftlichen Dispensbescheinigung, die sie bei dieser Gelegenheit erhielten, wurde ihnen zugleich der Kreuzzugsablaß bewilligt.[1] Wenn nun Thomas von derartigen Schreiben erklärt, es werde dadurch die Befreiung von den Sünden, die Befreiung von aller Schuld und Strafe zugesichert,[2] so wollte er offenbar damit nur sagen, daß den vom Gelübde des Kreuzzugs Dispensierten, gleich den wirklichen Kreuzfahrern, der vollkommene Ablaß zuteil werde. Daß aber hierzu reumütige Beichte erforderlich sei, verstand sich von selbst. Wenn schon die Kreuzfahrer ihre Sünden reumütig beichten mußten, um des Ablasses teilhaftig zu werden, so ist es klar, daß diese Bedingung auch für jene gelten mußte, die gegen einen Geldbeitrag von der mühevollen Kreuzfahrt dispensiert wurden.

Aus den Worten des Thomas von Chantimpré: „Beatae litterae, quae securam et mundatam animam ab omni culpa et poena fecerunt" ergibt sich unzweideutig, daß bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts der Kreuzzugsablaß als Ablaß von Schuld und Strafe bezeichnet wurde. Diese Bezeichnung kam immer mehr in Gebrauch, so daß selbst der bekannte Kanonist Johannes Andreä in seiner 1326 verfaßten Glosse (Glossa ordinaria) zu den Klementinen kein Bedenken trug, sie anzuwenden. Bei der Erwähnung des Ausdrucks „a poena et a culpa" (Clem. c. 2 de poen. et rem. V. 9) bemerkt er, daß dies der vollkommene Ablaß sei, der den Kreuzfahrern erteilt werde und wovon er in dem Kommentar zu den Dekretalen gehandelt habe.[3] In letzterem, nach 1321 vollendetem Werke wird aber der Ablaß bloß als ein Erlaß der zeitlichen Strafe erklärt.[4] Wenn deshalb Andreä zu den Worten „a poena et a culpa" bemerkt, daß dies der vollkommene Ablaß sei, der den Kreuzfahrern erteilt werde, so wollte er sicher damit nicht sagen, daß den Kreuzfahrern durch den vollkommenen Ablaß die Sündenschuld nachgelassen werde; denn eine solche Annahme schließt er ja in dem Kommentar, auf welchen er verweist, ausdrücklich aus. Mit jener Bemerkung wollte er bloß sagen, daß der als Erlaß von Strafe und Schuld bezeichnete Ablaß mit dem Kreuzzugsablaß identisch sei. Er hat demnach bloß einen damals weitverbreiteten Ausdruck in seine Glosse aufgenommen.

Daß es im 14. Jahrhundert Sitte war, den Kreuzzugsablaß als einen Ablaß von Schuld und Strafe zu bezeichnen, bezeugt auch der Dominikaner Robert Holkot († 1349). Für den Kampf gegen die

[1] Vgl. oben S. 33 ff.

[2] „Cum laboris iter displicuerit . . . quaerunt dispensationes, legatos Roma multiplicat, qui eos, pecunia mediante, sanctificent liberosque a peccatis per litteras recommendent. Bona sanctificatio, quae liberat a peccatis, bonae et beatae litterae, quae securam et mundatam animam ab omni culpa et poena fecerunt." S. 109.

[3] Vgl. Bd. I 387. [4] Ebd. 384.

Ungläubigen, bemerkt dieser gelehrte Theolog, werden vom Papste vollkommene Ablässe, nämlich von Schuld und Strafe, verliehen.[1]

Man hat die Vermutung ausgesprochen, das Aufkommen der Formel: Ablaß von Schuld und Strafe, sei auf den Umstand zurückzuführen, daß die Zuwendung des Kreuzzugsablasses an die priesterliche Absolution geknüpft war. Der Beichtvater, den der Kreuzfahrer sich wählte, wäre vom Papste bevollmächtigt gewesen, sowohl von der Sündenschuld als von der Sündenstrafe loszusprechen. Eine derartige Lossprechung, die auf Grund des sogenannten Beichtbriefes oder Confessionale erteilt wurde, kam nun freilich, wie im vorangehenden Abschnitte gezeigt worden, vom Ende des 13. Jahrhunderts an das ganze Mittelalter hindurch sehr häufig vor. Da diese Lossprechung sich sowohl auf die Schuld als auf die Strafe bezog, konnte sie sehr wohl, wie auch das päpstliche Privilegium, auf Grund dessen sie erteilt wurde, als Ablaß von Schuld und Strafe bezeichnet werden. Die Frage ist nur, ob der Kreuzzugsablaß an die priesterliche Absolution geknüpft war. Im 15. Jahrhundert war dies allerdings manchmal der Fall; daß es aber auch schon im 13. Jahrhundert zu geschehen pflegte, läßt sich nicht nachweisen; vielmehr ist man berechtigt, das Gegenteil anzunehmen, wie an anderer Stelle dargelegt worden.[2]

Man hat auch darauf hingewiesen, daß mit dem Kreuzzugsablaß verschiedene Absolutionsvollmachten verbunden waren. So konnten z. B. die Beichtväter öfters die Kreuzfahrer von allen Zensuren und Reservatfällen lossprechen. Von derartigen Absolutionsvollmachten ist freilich in den Kreuzzugsbullen sehr oft die Rede. Mit Recht erwähnt daher Humbert von Romans unter den „kirchlichen Gnaden", die den Kreuzfahrern verliehen werden, die Absolution von allen Zensuren.[3] Daß man aber beim Gebrauch des Ausdruckes „von Schuld und Strafe" im 13. Jahrhundert an derartige Absolutionsvollmachten dachte, tritt nirgend hervor. Es liegt daher kein Grund vor, anzunehmen, daß der Gedanke an diese Absolutionsvollmachten beim Entstehen des Ausdruckes „von Schuld und Strafe" eine Rolle gespielt hat.

Derselbe Ausdruck wurde übrigens schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts auch von dem Portiunkula-Ablaß gebraucht, ohne daß man dabei irgendwelche Absolutionsvollmachten im Auge hatte. Wenngleich dieser berühmte Ablaß auf Ansuchen des hl. Franziskus von Papst Honorius III. nicht erteilt worden ist, so darf doch als sicher gelten, daß er bereits um 1270 in weiteren Kreisen bekannt war.[4] Gleich dem Kreuzzugsablaß wurde er als ein Ablaß von Schuld

---

[1] Opus super Sapientiam Salomonis. Hagenowe 1494, lectio 66: „Pro quo a summo pontifice plenissime indulgentie, scilicet a culpa et a poena conceduntur."

[2] Oben S. 47 ff.

[3] Tractatus de predicatione Sancte crucis C 3': „Excommunicationum omnium absolutio, propter quas solent homines usque Romam laborare."

[4] Von dem Portiunkula-Ablaß wird in dem Abschnitt über unechte Ablässe gehandelt werden.

und Strafe bezeichnet. Dies bezeugt Petrus Johannis Olivi († 1298) in seiner theologischen Abhandlung über den Portiunkula-Ablaß.[1] Von den Gegnern des Ablasses wurde unter anderm betont, daß der Papst einen Ablaß, der sich auf die Sündenschuld beziehe, nicht erteilen könne. Leider fehlt in dem unvollständigen Traktat die Antwort Olivis auf diese Einwendung. Olivi selber trägt kein Bedenken, den Ausdruck „von Schuld und Strafe" zu gebrauchen.[2] Anderseits unterläßt er nicht, zu betonen, daß der Portiunkula-Ablaß nur denjenigen zuteil werde, die reumütig gebeichtet haben,[3] also solchen, denen die Sündenschuld vor Gewinnung des Ablasses bereits erlassen sei.

Ähnliches ergibt sich aus einer Schrift, die der Bischof Theobald von Assisi am Anfang des 14. Jahrhunderts zur Verteidigung des Portiunkuka-Ablasses ausgehen ließ. In dieser Schrift wird berichtet, wie der hl. Franziskus vom Papste für alle, die nach reumütiger Beichte und erhaltener Absolution die Portiunkulakirche besuchen würden, einen Ablaß von Strafe und Schuld begehrt und erhalten habe: „Sancte Pater", so läßt Theobald den Heiligen sprechen, „volo, si placet sanctitati vestrae, quod quicumque venerint ad istam ecclesiam, confessi et contriti et sicut expedit per sacerdotem absoluti, absolvantur a poena et a culpa in coelo et in terra, a die baptismatis usque ad diem et horam introitus ecclesiae supradictae." Der Papst antwortete ihm: „Ecce ex nunc concedimus, quod quicumque venerit et intraverit praedictam ecclesiam bene confessus et contritus, sit absolutus a poena et a culpa".[4] Hier tritt klar hervor, daß man damals unter Ablaß von Strafe und Schuld nichts anders als einen vollkommenen Straferlaß verstanden hat. Denn ausdrücklich wird erklärt, daß der Ablaß von Strafe und Schuld jenen zuteil werden solle, die bereits nach reumütiger Beichte vom Priester absolviert worden sind.

Eine gewisse Berühmtheit erlangte der Ablaß von Schuld und Strafe, den im Jahre 1294 Cölestin V. am Anfange seiner kurzen Regierung verliehen hat. Schon am Tage seiner Krönung, die am 29. August 1294 in der Benediktinerkirche von Collemaggio bei Aquila stattfand, erteilte er, wie sein gleichzeitiger Biograph berichtet,

[1] Unvollständig erhalten in einer Handschrift der Vatikanischen Bibliothek, veröffentlicht von Jeiler, Quaestio hucusque inedita de veritate indulgentiae vulgo dictae de Portiuncula. Quaracchi 1895. Separatabdruck aus Acta Ordinis Minorum XIV.

[2] „Valde decuit, quod eius (Papae) potestas super universali remissione culpae et poenae in tempore consummationis suae in aliquo loco sic debuit revelari, quod indubitabilis foret." Quaestio, S. 15.

[3] „Sufficienter contritis et confessis." S. 9. „Nulla est utilior et asperior poenitentia, quam sunt contritio et confessio et mutatio in die vitae in bonis; solum autem talibus datur huiusmodi indulgentia." S. 20.

[4] A. Fierens, De geschiedkundige Oorsprong van den Aflaat van Portiunkula. Gent 1910. 57 f. Mit den Worten „a die baptismatis usw." wird nicht, wie behauptet worden, eine Generalbeichte gefordert; es wird bloß damit gesagt, daß die Strafen für alle Sünden des ganzen vergangenen Lebens erlassen werden sollen.

allen Anwesenden, die eine reumütige Beichte abgelegt hatten, einen Erlaß von Schuld und Strafe.[1] Denselben Ablaß gewährte er acht Tage später.[2] In welcher Form die Absolutionsbewilligung geschah, ist nicht bekannt. Der Biograph spricht wohl von einer Absolution von Schuld und Strafe. Diese Ausdrucksweise hat er aber ohne Zweifel der Ablaßbulle entlehnt, die, wie er weiter berichtet, bald nachher vom Papst erlassen wurde.[3] In dieser Bulle, die vom 29. September 1294 datiert ist,[4] wird allen Gläubigen, die nach reumütiger Beichte am 29. August die Kirche von Collemaggio besuchen, ein Ablaß von aller Schuld und Strafe verheißen.[5]

Wie der Portiunkula-Ablaß, so kann auch dies Privilegium, das Gläubigen erteilt wird, die ihre Sünden reumütig gebeichtet haben, die also von der Sündenschuld schon losgesprochen sind, nur von einem vollkommenen Straferlaß verstanden werden. Der Ausarbeiter der Bulle hat sich einfach der dem Volke geläufigen Ausdrucksweise angepaßt. Wenn man weiß, wie der gänzlich welt- und menschenfremde Papst von seiner Umgebung zu allerlei unbesonnenen Bewilligungen verleitet wurde,[6] wird man sich über die ungewöhnliche Ablaßbulle weniger wundern. Sie ist verfaßt worden von einem Laien, namens Bartholomäus von Capua,[7] einem Beamten des Königs von Neapel, der Cölestin V. völlig beherrschte. So erklärt sich leicht, wie die theologisch ungenaue Formel in ein päpstliches Schreiben sich ein-

[1] Vita S. Petri Caelestini auctore coaevo. Analecta Bollandiana XVI (1897) 418 f.: „Thesaurum misericordiae, quem illi Christus commiserat, aperuit, et de illo largissime omnibus vere poenitentibus et confessis tribuit. Prima namque die suae coronationis hanc indulgentiam omnibus assistentibus largitus est, ut a culpa et poena essent omnes absoluti."

[2] „In die octavo suae coronationis similem indulgentiam omnibus populis qui advenerant condonavit."

[3] „In ecclesia S. Mariae de Collemadio talem indulgentiam posuit, quod quicumque poenitens et confessus in decollatione S. Ioannis Baptistae ad eandem ecclesiam annuatim veniret, a culpa et poena a baptismo absolutus esset. Quam etiam indulgentiam bullato privilegio confirmavit."

[4] Nach dem im Stadtarchiv zu Aquila erhaltenen Original ist die Bulle abgedruckt bei P. Sabatier, Francisci Bartholi tractatus de indulgentia S. Mariae de Portiuncula. Paris 1900, S. CLXXXII. Nicht zugänglich war mir die Schrift von V. Moscardi, La Perdonanza concessa da S. Celestino Papa V. alla chiesa di S. Maria di Collemaggio. Aquila 1897.

[5] „Omnes vere poenitentes et confessos qui a vesperis eiusdem festivitatis vigiliae usque ad vesperas festivitatem ipsam immediate sequentes ad praemissam ecclesiam accesserint annuatim de omnipotentis Dei misericordia et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius auctoritate confisi a baptismo absolvimus a culpa et poena quam pro suis merentur commissis omnibus et delictis."

[6] Vgl., was darüber der Zeitgenosse Tholomeus von Lucca berichtet: „Decipiebatur a suis officialibus quantum ad gratias, quae fiebant, quarum ipse notitiam habere non poterat, tum propter impotentiam senectutis, quia aetatis decrepitae, tum propter inexperientiam regiminis." Muratori, Scriptores XI 1200.

[7] Diese Angabe verdanke ich Msgr. P. M. Baumgarten, der die Bulle im Stadtarchiv zu Aquila photographiert hat. Sabatier hat irrig Caf. statt Cap. gelesen. Über Bartholomäus von Capua vgl. Mandonnet, Des écrits authentiques de Saint Thomas d'Aquin. Fribourg 1910, 23.

schleichen konnte. Bald nachher ist diese Ablaßbulle, wie noch manche andere von Cölestin V. erteilte Privilegien, von dessen Nachfolger Bonifaz VIII. aufgehoben worden.[1] Dabei hatte aber sicher Bonifaz VIII. weniger den ungenauen Ausdruck „von Schuld und Strafe" im Auge, als vielmehr den vollkommenen Ablaß selbst, der damals für Kirchenbesuch noch nicht erteilt wurde.

Ähnlich verhält es sich ohne Zweifel auch mit der bald nachher (1312) von Klemens V. auf dem Konzil von Vienne ausgesprochenen Verurteilung etlicher Almosenprediger, die sich erdreisteten, ihre Wohltäter von Strafe und Schuld, wie sie sich ausdrückten (ut eorum verbis utamur), loszusprechen.[2] Der Zusatz „ut eorum verbis utamur" deutet klar genug an, daß hier nicht die eigentliche, ohne päpstliche Bevollmächtigung erteilte Absolution von Schuld und Strafe gerügt werden soll, sondern die unbefugte Erteilung eines vollkommenen Ablasses,[3] der von etlichen Almosenpredigern, wie es eben damals vielfach Sitte war, als ein Erlaß von Strafe und Schuld bezeichnet wurde.

Auch der im Jahre 1300 von Bonifaz VIII. bewilligte Jubiläumsablaß wurde so bezeichnet. Wie Johannes Andreä bei der Erwähnung der Worte „a poena et a culpa" auf den Kreuzzugsablaß hinweist, so erwähnt er auch den Jubiläumsablaß (I 387). Verschiedene zeitgenössische Chronisten, die über das Jubiläum von 1300 Näheres berichten, gebrauchen unbedenklich den Ausdruck „von Schuld und Strafe".[4] Dieselbe Benennung findet sich in Berichten über das Jubiläum vom Jahre 1350.[5]

---

[1] Am 18. August 1295, dann wieder am 20. November 1295 und am 23. Juli 1296. Les registres de Boniface VIII. n. 815 850 1639. In dem ersten Schreiben, das an die Benediktiner von Collemaggio gerichtet ist, heißt es von Cölestin V.: „Non attendens quanto sit summi apostolatus auctoritatis usus tam in spiritualibus quam in temporalibus libra misericordie temperandus, credens forsan animarum saluti consulere, per quod ad delinquendum laxandi habenas occasio potius prebebatur, quasdam in ecclesia vestra indulgentias statuit, ut qui certis temporibus ad ecclesiam ipsam accederent, forent a culpa et pena delictorum suorum omnium absoluti." Folgt die Aufhebung des Ablasses. Später soll der Ablaß vom Apostolischen Stuhle wieder bestätigt worden sein. Im Jahre 1393 bezeugten drei Ordensmänner vor dem Erzbischof von Mailand, sie seien vor etlichen Jahren wiederholt bei der Ablaßfeier in Aquila gewesen und hätten gesehen, wie bei der Prozession die Bulle Cölestins V. und zwei Bestätigungsbullen feierlich herumgetragen wurden; vor der Prozession seien die Bullen auch öffentlich verlesen worden. Vgl. Annali della fabrica del duomo di Milano I, Milano 1877, 101 f. Noch heute wird die Bulle Cölestins jedes Jahr verlesen. Vgl. P. M. Baumgarten, Un perdono ad instar del perdono di Aquila, in Rassegna Abbruzzesse di storia I (1897) 59 ff.

[2] Clem. c. 2. de poen. et rem. V. 9: „Cum aliqui ex huiusmodi quaestoribus... indulgentias populo motu suo proprio de facto concedant... benefactoribus... remissionem plenariam peccatorum indulgeant, et aliqui ex ipsis eos a poena et a culpa (ut eorum verbis utamur) absolvant."

[3] In diesem Sinne hat sicher Johannes Andreä das Dekret verstanden, da er, wie oben (S. 140) erwähnt worden, zu den Worten „a poena et a culpa" bemerkt, das sei der vollkommene Ablaß, der nur vom Papst erteilt werde.

[4] Oben S. 110 f.

[5] Vita Nicholai Laurentii (Cola di Rienzo), auctore incerto sec. XIV: „Clemens VI. Romanis universalem culpae et poenae indulgentiam per

Schon im 13. und 14. Jahrhundert sind demnach die berühmtesten Ablässe, der Kreuzzugsablaß, der Portiunkula-Ablaß, der Jubiläumsablaß, als Ablässe von Schuld und Strafe bezeichnet worden. Wie stellten sich aber die Theologen und Kanonisten zu dieser Bezeichnung? Manche erwähnen sie gar nicht. Etliche, wie Humbert von Romans (oben S. 138) und Kardinal Monachus (S. 109) sprechen wohl bei der Schilderung der Gnaden der Kreuzzugs- oder Jubiläumszeit von einem Ablaß von Schuld und Strafe; sie haben aber dabei den Gesamterlaß im Auge, der durch die reumütige Beichte und den päpstlichen Ablaß bewirkt wird. Andere tragen kein Bedenken, den vollkommenen Straferlaß für sich allein als Ablaß von Strafe und Schuld zu bezeichnen, so die deutschen Dominikaner Berthold (I 333) und Johann von Dambach (I 349), der italienische Augustiner Aug. Triumphus (I 369), der englische Karmelit Joh. Bacon (I 378). Wieder andere lehnen die Formel „Ablaß von Strafe und Schuld" entschieden ab, so vor allem der Franziskaner Mayron (I 353).

Eine eigentümliche Erklärung der Formel findet sich bei dem Kanonisten Wilhelm von Montlaudun (I 389), der meint, unter der „Schuld", wovon in der Formel die Rede ist, könne man die der Kirche zugefügte Beleidigung verstehen; von dieser Beleidigung könne der Papst kraft seiner Schlüsselgewalt lossprechen. Diese sonderbare Meinung hat im Mittelalter nur den einen und andern Vertreter gefunden. Sie wurde noch bei Lebzeiten Wilhelms übernommen von Genzelinus de Cassanis (I 390). Dagegen hat sie der Kanonist Almonius (I 392) abgelehnt. Dieser meinte, man könne die übliche Formel folgenderweise erklären: Wer nach reumütiger Beichte einen vollkommenen Ablaß gewinnt, der ist befreit von Strafe und Schuld, von der Schuld durch die Reue, von der Strafe durch die päpstliche Schlüsselgewalt.

Eine andere Erklärung gibt Bonifatius de Amanatis aus Pistoia in seinen 1388 an der Universität zu Avignon begonnenen Vorlesungen über die Klementinen.[1] Er handelt zunächst kurz vom

---

unius anni curriculum impertivit." Muratori, Antiquitates III 482. Der Eichstätter Geistliche Heinrich Taub, früher irrig als Heinrich von Rebdorf bezeichnet, der 1350 in Rom war, schreibt: „Anno 1350 maximus hominum concursus fuit ad urbem Romam propter plenam remissionem culpe et pene ratione anni iubilei." J. Fr. Boehmer, Fontes rer. germ. IV 562.

[1] Lectura super constitutionibus Clementis pape quinti, quas Clementinas nominitant. Bituricі 1522, 225 f. In dieser ersten Ausgabe, wie auch in den Nachdrucken, wird die Schrift dem aus Mantua gebürtigen Juristen Bonifatius de Vitalinis zugeschrieben, der einen Tractatus super maleficiis (Lugduni 1526) hinterlassen hat. Baluze (Vitae Paparum Avenionensium I 1339 ff.) hat aber nachgewiesen, daß der Kommentar zu den Klementinen von Bonifatius de Amanatis aus Pistoia, Kardinal 1397, gestorben 1399, herrührt. Der Verfasser bezeichnet ausdrücklich den Kardinal Thomas de Amanatis als seinen Bruder. Was L. C. Volta, der den Kommentar dem Bonifatius de Vitalinis zugeschrieben hatte (Nuova raccolta d'opusculi scientifici e filologici XXIX, nr. 12, Venezia 1776), nachher gegen Baluze vorbrachte (Nuova raccolta XXXV, nr. 5, 1780), hat nichts zu bedeuten. Demnach sind Schulte II 255 f., Hurter 707 und Handlexikon I 699 zu berichtigen.

Ablaß bei der Auslegung des c. Religiosi (Clem. c. 1 de privil. et exces. privil. V. 7). Nur der Papst, lehrt er hier, kann einen vollkommenen Ablaß aller Sünden erteilen. Dieser Ablaß bezieht sich aber bloß auf die zeitliche Strafe, die nach der Nachlassung der Sündenschuld und der ewigen Strafe noch abzutragen ist. Der Papst spricht also nicht von Schuld und Strafe los, sondern nur von der zeitlichen Strafe.[1] Unter der „vollkommenen Nachlassung der Sünden" ist ein Erlaß der geschuldeten Strafen zu verstehen.[2] Diesen vollkommenen Ablaß (hanc indulgentiam plenariam) erteilt der Papst im Jubeljahre, anläßlich eines Kreuzzuges und leicht auch für die Todesstunde (in articulo mortis).

Über den sogenannten Ablaß von Strafe und Schuld spricht sich Bonifatius des näheren aus bei der Erklärung des c. Abusionibus (Clem. c. 1 de poen. et rem. V. 9), wo er die von der Vienner Synode gerügten Mißbräuche einiger Almosenprediger aufzählt. Unter anderm war diesen Quästoren der Vorwurf gemacht worden, daß sie sich erdreisteten, ihren Wohltätern einen vollkommenen Ablaß (remissionem plenariam peccatorum) zu erteilen. Dazu bemerkt Bonifatius, nur der Papst könne einen derartigen Ablaß gewähren. Nochmals betont er, daß dieser Ablaß sich nur auf die zeitliche Sündenstrafe, nicht auf die Sündenschuld beziehe.[3] Als weiterer Mißbrauch war gerügt worden, daß etliche Quästoren eine Absolution von Strafe und Schuld erteilten (a poena et a culpa, ut eorum verbis utamur, absolvant). Diese Absolution, erklärt hier Bonifatius, ist so genannt worden nicht vom Recht, sondern vom Volk. Sie wird nur vom Papst erteilt, und zwar für die Teilnehmer am Kreuzzuge und im Jubeljahre. Nur dem Wortlaute nach unterscheide sich dieser den Quästoren vorgeworfene Mißbrauch von dem vorher erwähnten (der unbefugten Erteilung des vollkommenen Ablasses); in Wirklichkeit handle es sich um eine und dieselbe Sache.[4]

[1] „Papa potest solus concedere plenariam indulgentiam omnium peccatorum corde contrito . . . Ista indulgentia omnium peccatorum est indulgentia solum pene temporalis . . . Non ergo papa absolvit a pena et a culpa, sed solum a pena temporali." Bl. 209′.

[2] „Fit remissio plenaria peccaminum, hoc est penarum debitarum." Bl. 210.

[3] „Nota quod solius romani pontificis est, indulgentiam seu plenariam remissionem peccatorum concedere . . . Et iste est unus abusus horum questorum qui concedebant eorum temeritate benefactoribus ipsorum plenariam remissionem peccatorum. Hec autem indulgentia non operatur nisi corde contritis, et tunc (nämlich in der Reue) peccata remittuntur in totum misericordia Dei, et pena eterna pro eis inflicta tunc commutatur in temporalem. Sicque dicta indulgentia nihil operatur quoad peccata iam remissa; operabitur ergo quoad ipsam penam temporalem, ut illa censeatur in totum remissa." Bl. 225′.

[4] „Nota quod absolutio a pena et a culpa sic vocata est non a iure, sed a vulgo. Et illam concedit solus papa, ut patet, in crucesignatis pro subsidio ultramarino, prout notat Hostiensis et Joan. Andreae in novella post eum, et in anno iubileo. Et iste est octavus abusus horum questorum qui in sono seu voce differt a septimo, et non in effectu, quia idem est." Bl. 225′.

Bonifatius war demnach der Ansicht, daß die Formel „Ablaß von Strafe und Schuld" seine Entstehung dem Volke zu verdanken habe. Und hierin hat er ohne Zweifel recht. Wie das Volk dazu gekommen ist, den vollkommenen Ablaß als einen Ablaß von Strafe und Schuld zu bezeichnen, sagt er freilich nicht, und auch heute kann hierüber kein sicherer Aufschluß geboten werden, wie ja das Entstehen noch mancher anderen volkstümlichen Redewendungen im Dunkeln liegt. Es ist aber bereits oben bemerkt worden, daß das Aufkommen der theologisch ungenauen Formel am einfachsten in folgender Weise zu erklären sein dürfte: Die Kreuzzugsprediger betonten öfter, daß die Kreuzfahrer von aller Strafe und Schuld befreit werden. Während sie aber dabei den Gesamterlaß im Auge hatten, der den Kreuzfahrern nach reumütiger Beichte zuteil werde, hat das Volk denselben Ausdruck auf einen Teil des Gesamterlasses angewandt und den bloßen Straferlaß als einen Ablaß von Strafe und Schuld bezeichnet. Der ungenaue Ausdruck konnte um so leichter entstehen, da ja derjenige, der den vollkommenen Ablaß gewinnt, tatsächlich von Schuld und Strafe frei ist, nicht als ob die Sündenschuld durch den Ablaß getilgt werde, sondern weil der Ablaß, wodurch die zeitliche Strafe nachgelassen wird, die Vergebung der Sündenschuld voraussetzt. Einmal in Umlauf ist später die ungenaue Redewendung manchmal auch von Theologen und gelehrten Laien gebraucht worden. Was man aber darunter zu verstehen pflegte, berichtet wieder Bonifatius de Amanatis.

Er erwähnt die oben besprochene Auffassung Wilhelms von Montlaudun, der meinte, man könne die in dem Ablaß von Strafe und Schuld vorkommende Schuld von der gegen die Kirche begangenen Beleidigung verstehen. Ohne diese Meinung entschieden abzulehnen, will ihr doch Bonifatius auch nicht rückhaltlos beistimmen; denn, so fügt er bei, der allgemeine Glaube scheint der zu sein, daß jener Ablaß von Strafe und Schuld nichts anders als ein vollkommener Straferlaß sei.[1]

Daß in der Tat die im Mittelalter so häufig vorkommende Formel sehr oft in diesem Sinne verstanden werden muß, ist außer allem Zweifel. Wird doch gewöhnlich reumütige Beichte als Vorbedingung des Ablasses von Schuld und Strafe gefordert. Da nun aber die Sündenschuld in der reumütigen Beichte nachgelassen wird, so kann der nachfolgende Ablaß von Strafe und Schuld nichts anders als einen vollkommenen Straferlaß bedeuten. Im 15. Jahrhundert wurde

[1] „Dicit (Guillelmus) quod absolutio que fit per papam in anno iubileo a pena et culpa est remissio offense facte ecclesie militanti. Sed certe videtur quod ita est credulitas communis, quod tunc illa indulgentia est remissio communis pene temporalis, in quam fuerat pro reatibus contritis commutata pena eterna, ut sic per eam tollatur omnino pena purgatorii." Dann macht er noch einen Grund geltend gegen die Ansicht Wilhelms von Montlaudun. Bl. 226. Übrigens sagt auch Wilhelm selber (1 390), daß der vollkommene Straferlaß, den der Papst den Kreuzfahrern und beim Jubiläum erteile, gewöhnlich oder vom Volk ein Erlaß von Strafe und Schuld genannt werde.

freilich der Ausdruck „von Strafe und Schuld“ bisweilen dadurch erklärt, daß man auf die besonderen, dem Ablasse beigegebenen Absolutionsvollmachten hinwies. Dieser Erklärungsversuch ist aber erst in späterer Zeit entstanden. Unter allen bekannten Autoren des 14. Jahrhunderts, die sich mit dem Ablaß von Strafe und Schuld beschäftigen, findet sich kein einziger, der diesen Ablaß mit dem Hinweis auf besondere Absolutionsvollmachten zu erklären gesucht hätte. Und doch war damals schon sowohl der Kreuzzugsablaß als der Ablaß des Jubiläums mit besonderen Absolutionsvollmachten verbunden. Im 14. Jahrhundert hat auch niemand daran gedacht, die volkstümliche Bezeichnung des vollkommenen Ablasses als eines Erlasses von Strafe und Schuld durch den Hinweis auf eine vom Beichtvater mit päpstlicher Vollmacht erteilte Absolution von Schuld und Strafe als dogmatisch korrekt darzutun. Übrigens wurden auch vollkommene Ablässe, denen keine Absolutionsvollmachten beigegeben waren und die nicht vom Beichtvater gespendet wurden, als Ablässe von Schuld und Strafe bezeichnet; es sei nur an den Portiunkula-Ablaß erinnert, sowie an die zahlreichen, freilich unechten Ablässe von Strafe und Schuld, die man seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, wie die Pilgerschriften berichten, durch den Besuch der heiligen Stätten in Palästina gewinnen konnte. Selbst der Ablaß für die Verstorbenen wurde als „Ablaß aller Strafe und Schuld“ bezeichnet (I 333), und doch wird niemand behaupten wollen, daß er mit besonderen Absolutionsvollmachten verknüpft war.[1]

---

[1] Auf die vielen unrichtigen Behauptungen, die Lea 54 ff. über den Ablaß von Schuld und Strafe aufstellt, als wäre damit außerhalb des Bußsakraments Sündenschuld und Sündenstrafe erlassen worden, braucht hier nicht näher eingegangen zu werden. Vgl. Boudinhon 446 f. Lépicier I 80 f. H. Thurston, The holy year of jubilee. London 1900. 324 ff. Derselbe, The Jubilee indulgence a poena et culpa, in The Dublin Review CXXVI (1900) 1 ff.

XIX. Die Anfänge des Sterbeablasses.

Von jeher hat die Kirche gegen die Kranken und Sterbenden große Milde und Nachsicht an den Tag gelegt. Diese Milde bekundete sie besonders in der Behandlung der kranken Büßer, indem sie ihnen, wenn sie in Todesgefahr kamen, vor Ablauf ihrer Bußfrist die Rekonziliation erteilte. Damit beabsichtigte sie aber nicht, den Kranken alle Sündenstrafen nachzulassen. Die altkirchliche Rekonziliation, die als sakramentale Absolution zu gelten hat, darf keineswegs, wie es oft geschieht, als vollkommener Ablaß im heutigen Sinne aufgefaßt werden.[1] Es geht denn auch nicht an, den Sterbeablaß schon in den ersten christlichen Jahrhunderten finden zu wollen.

Für das Vorkommen von Sterbeablässen im früheren Mittelalter hat man sich auf einen Kanon der Mainzer Synode vom Jahre 847 berufen Da dieser Kanon von den mittelalterlichen Kanonisten und Theologen öfters angeführt wird, so lohnt es sich der Mühe, ihn etwas näher anzusehen. Bezüglich der Schwerkranken verordnet die Synode im 26. Kanon:[2] Die Priester sollen ihnen die Beichte abnehmen, ohne ihnen jedoch eine bestimmte Buße aufzulegen; die Buße ist bloß anzuzeigen und durch die Gebete der Freunde sowie durch Almosen zu erleichtern; die Kranken sollen aber zu einer guten Beichte angeleitet werden, damit sie nicht ohne Rekonziliation sterben und des Heiles verlustig gehen.[3] Werden sie wieder gesund, so sollen sie die vom Beichtvater angegebene Buße genau vollziehen. Diesen Kanon hat Burchard von Worms mit einer kleinen Textänderung in sein Dekret aufgenommen.[4] Statt aber die richtige Quelle anzugeben, hat er, wie auch sonst oft, eine falsche Aufschrift gewählt und die Mainzer Verordnung als eine Bestimmung des Bußbuches Theodors von Canterbury

---

[1] Vgl. Bd. I 6.

[2] Mansi XIV 910. Mon. Germ. Leg. Sect. II. Capitularia II 182: „Ab infirmis in mortis periculo positis per presbyteros pura inquirenda est confessio peccatorum, non tamen est illis imponenda quantitas poenitentiae, sed innotescenda, et cum amicorum orationibus et elimosinarum studiis pondus poenitentiae sublevandum, ut (?), si forte migraverint, ne obligati excommunicatione (hier ist nicht der große Bann gemeint, sondern der kleine, der Ausschluß von den Sakramenten) alieni ex consortio veniae fiant, a quo periculo si divinitus erepti convaluerint, poenitentiae modum a suo confessore impositum diligenter observent."

[3] Wie der Kanonist Baysio († 1313) bemerkt, bezieht sich der Satz „ne obligati etc." nicht auf die unmittelbar vorangehenden Worte „et cum amicorum etc.", sondern auf die ersten „pura inquirenda etc.". Commentaria super decretorum volumine. Venetiis 1508, zu C. XXVI. q. 7. c. 1.

[4] L. XVIII, c. 14: „Ne obligati ex communione alieni vel ex consortio veniae fiant." Migne CXL 941.

hingestellt.[1] Aus Burchards Sammlung kam dann die angebliche Bestimmung Theodors in das Dekret Gratians[2] und von hier in die Schriften der Kanonisten und Theologen.

Ist nun aber in dieser Verordnung die Rede von einem Sterbeablaß oder gar, wie andere meinen, von einem Ablasse für Verstorbene? Nein! Die Mainzer Synode wollte bloß, daß den Schwerkranken die sakramentale Rekonziliation nicht vorenthalten werde. Wenn sie verordnete, daß dem Sterbenden keine Buße aufzulegen sei,[3] so wollte sie damit nicht sagen, daß ihm alle vor Gott schuldigen Sündenstrafen zu erlassen seien. Die Auflegung der Buße sollte unterbleiben, weil, wie verschiedene Kanonisten betonen, der Sterbende sie doch nicht verrichten könnte,[4] oder weil er, wie Robert Pulleyn bemerkt, im Begriffe ist, in die Diözese des höchsten Priesters hinüberzugehen.[5] An einen Ablaß, der den Sterbenden zu erteilen sei, haben diese Autoren sicher nicht gedacht. Auch die Mahnung der Mainzer Synode, daß die den Sterbenden gebührende Buße durch die Gebete der Freunde und durch Almosen zu erleichtern sei, weist nicht auf einen Ablaß hin. Es wird bloß daran erinnert, daß durch Almosen und durch die Gebete, die von Freunden für den Sterbenden verrichtet werden, dessen Sündenstrafen verringert werden können.[6]

Ein eigentümlicher Bußerlaß für den Fall des Ablebens wird in einem Pönitentiale erwähnt, über dessen Verfasser und Herkunft nichts Näheres bekannt ist.[7] In dieser Bußschrift wird der Priester

---

[1] In dem Bußbuche, das Theodor zugeschrieben wird, ist der betreffende Kanon nicht zu finden. Vgl. Schmitz I 524 ff.; II 522 ff.

[2] C. XXVI. q. 7. c. 1: „Ne obligati et communione et consortio veniae fiant alieni."

[3] In einer Sammlung von Lesefrüchten, die Cölestin V. zugeschrieben wird, ist infolge eines Abschreibe- oder Druckfehlers ignoscenda statt innotescenda zu lesen. Über die Folgerung, die man aus dieser falschen Lesart gezogen hat, vgl. meine Bemerkungen in Zeitschrift für kath. Theol. 1915, 396 f.

[4] Roland, der spätere Papst Alexander III., schreibt hierüber: „Omne praeceptum debet esse possibile. Cum igitur quis in articulo mortis positus tempus non habeat quantitatem poenitentiae adimplendi, patet nec ei certam a sacerdote poenam iniungendam. Dicimus ergo morientibus poenam non imponendam, sed innotescendam." Fr. Thaner, Die Summa Magistri Rolandi. Innsbruck 1874, 112. Ähnlich Baysio, loc. cit., und die Summe Alexanders von Hales IV, q. 23, m. 5.

[5] Sent. l. VI. c. 58: „Infirmatis, iamque de inter nos abituris, onus viventibus debitum nequaquam imponatur. Nam ligare super terram et solvere utrumque novimus; quomodo autem onerare aut quando solvere sub terra oporteat, Deo, non nobis notum est. Dum super terram sunt, suos prebyteri noverunt parochianos; cum sub terram vadunt, in summi sacerdotis dioecesim transeunt. In alienum ius manum non porrigas." Migne CLXXXVI 908.

[6] Bonaventura (Sent. IV, d. 20, p. 2, q. 1. Opp. IV 530) führt die Stelle an, um damit zu beweisen, daß einer für den andern genugtun könne. Ähnlich die Summe Alexanders von Hales IV, q. 23, m. 1, a. 2: „Ergo unus potest pondus alterius sublevare, et hoc est relaxare aliquid de poena sibi debita pro peccato."

[7] Veröffentlicht von Schmitz I 752 ff. aus einer Pariser Handschrift des 12. Jahrhunderts, und von Muratori (Antiquitates V 723 ff.) aus einer Handschrift der Abtei Bobbio.

belehrt, wie er sich beim Beichthören in der Kirche zu verhalten habe: Er mahne zuerst den Sünder zu wahrer Buße, dann nehme er seine Beichte ab, wobei er die Bußansätze für die betreffenden Vergehen gleich hinzufüge; schließlich lege er ihm die von den Kanones bestimmte Buße auf, mildere sie aber sofort, um sie den Kräften des Pönitenten anzupassen,[1] und absolviere ihn. Nach Anführung einiger Absolutionsgebete, die als deprekative Absolution zu gelten haben (Deus absolvat te ab omnibus peccatis tuis), wird noch eine besondere Absolutionsformel mitgeteilt; darin heißt es: Für den Fall, daß du nach dieser Beichte in meiner Abwesenheit sterben müßtest, sollst du von Gott und von mir, soviel es in meiner Macht steht, losgesprochen und von aller Bußfessel ledig sein, damit du sanft und ruhig zum ewigen Lichte eingehen könnest.[2] Gott aber möge dich absolvieren von allen Bußen, die du verdient hast, alle deine Sünden tilgen und dich ins ewige Leben aufnehmen.[3]

Den Grund dieser Erteilung eines Bußerlasses für den Fall des Ablebens wird man besser verstehen, wenn man weiß, was für eine Bedeutung damals in weiten Kreisen der vom Beichtvater auferlegten Buße zugeschrieben wurde. Angesehene Theologen, wie Robert von Courçon, 1211 zum Kanzler der Pariser Hochschule ernannt, lehrten, daß die Buße, die der Beichtvater dem Sterbenden auflege, im Fegfeuer abgetragen werden müsse.[4] Bei solcher Auffassung läßt sich leicht begreifen, warum der Verfasser jener Bußschrift die Beichtväter anleitet, den Pönitenten für den Fall des Ablebens von der auferlegten Buße zu entbinden. Es sollte damit der Pönitent von der Verpflichtung befreit werden, die rückständige Buße im Fegfeuer abzutragen. Dies wäre auch, nach der Meinung etlicher, der Grund gewesen, warum

[1] Schmitz 756: „Si confessus fuerit omnia peccata sua, secundum quantitatem culparum imponat ei sacerdos penitentiam ex auctoritate canonum. Ac deinde discrete misericorditerque temperet ei ipsam penitentiam sicut videt eum sustinere posse."

[2] Schmitz 756 f. Muratori 735: „Tu qui (es) nostri ministerii vinculo alligatus, si forte tibi contigerit, absente me, in aqua seu in itinere vel in quocunque loco, ut ab hoc seculo migrare cogaris, quantum nostre est potestatis, absolutus sis ac reconciliatus sis a nobis et domino eiusdemque misericordie commendatus, et ab omni penitentie et excommunicationis vinculo absolutus, ut placide et tranquille ad lucem eternam transire valeas."

[3] „Ab omnibus iudiciis que tibi pro peccatis tuis debentur . . . Deus te absolvat . . . ac deleat omnia peccata tua." Etwas anders lautet die Absolutionsformel in zwei römischen Handschriften: „Absolvat te omnipotens Deus ab omnibus iudiciis, quae tibi pro peccatis tuis debentur . . . et deleat omnia peccata tua . . . Et ego . . . secundum meum ministerium absolvo te ab omnibus iudiciis, quibus te pro peccatis tuis ligavi, salvo tamen indicto ieiunio et helemosynis atque orationibus sacerdotum, sicut paulo ante tibi imposui (dies ist die Buße, auf welche die zuerst für die einzelnen Sünden angegebenen Bußsätze vom Beichtvater schließlich reduziert worden); et si in ista confessione et penitentia mortuus fueris, antequam ad aliam confessionem venias, Christus filius Dei vivi misereatur tui et absolutus permaneas in secula seculorum." Schmitz I 778; II 406.

[4] In seiner um 1200 verfaßten theologischen Summe schreibt Robert: „Sacerdos illum (poenitentem) ligat tali poena (purgatorii), cum morienti poenitentiam indicit, quam ibi supplebit." Bei Petit I 375.

die kirchlichen Behörden angeordnet haben, daß den Sterbenden keine Buße aufzulegen sei. Wie Präpositinus, der kurz vor Robert von Courçon das Kanzleramt an der Pariser Hochschule versah, berichtet, meinten etliche, die betreffende Verordnung sei erlassen worden, damit die Sterbenden nicht der Notwendigkeit ausgesetzt würden, die auferlegte Buße im Jenseits abzuleisten. Präpositinus selber lehnt diese Erklärung ganz entschieden ab. Es hat nichts zu bedeuten, meint er, ob eine Buße auferlegt worden sei oder nicht. In jedem Falle wird der Pönitent, der noch eine Schuld abzutragen hat, im Fegfeuer dafür leiden müssen, es sei denn, daß ihm durch die Gebete und Almosen der Kirche geholfen werde.[1] Anderer Ansicht war freilich der Verfasser der angeführten Bußschrift. Er hat offenbar der Lossprechung von der Buße, die nach seiner Anleitung der Beichtvater dem Pönitenten für den Fall des Ablebens erteilen solle, eine Wirksamkeit im Jenseits zugeschrieben. Wird doch in der Absolutionsformel ausdrücklich erklärt, der Pönitent werde von der Buße losgesprochen, damit er wegen der auferlegten Buße nicht im Fegfeuer zurückgehalten werde. Dies war nun allerdings bloß die Ansicht eines Privatmannes. Über den Wert jener Absolution haben dir kirchlichen Oberen keine Erklärung abgegeben. Daß die Bischöfe zu jener Zeit „allen approbierten Beichtvätern" die Vollmacht verliehen haben, den Sterbenden einen „vollkommenen Ablaß" zu spenden, ist eine völlig unbegründete Behauptung.[2] Man weiß nicht einmal, ob auch nur ein Bischof die erwähnten, von unbekannten Verfassern herrührenden Bußschriften approbiert habe.

Von größerer Bedeutung sind die generellen Bußerlasse, die namentlich im Laufe des 11. Jahrhunderts bisweilen von Bischöfen für den Fall des Ablebens erteilt wurden. Derartigen Sterbeablässen begegnet man in Ablaßprivilegien für Montmajour, Psalmody, Notre-Dame d'Arles, Maguelone usw.[3] Den Wohltätern dieser Klöster und Kirchen wird von Bischöfen, nebst der Erteilung eines partiellen, auf einen bestimmten Zeitraum sich erstreckenden Ablasses, die Zusicherung gegeben, daß sie, falls sie während der Ablaßzeit sterben würden, aller Bußstrafen ledig sein sollten. Als Ablaß ist wohl auch

[1] Summa magistri Praepositini. Handschriftlich auf der Münchener Staatsbibliothek. Cod. lat. 6985, Bl. 125': „Quidam dicunt quod ideirco non imponitur (penitentia infirmanti) quia impositam eum in purgatorio implere oportet. Sed hoc nichil est, quia sive imponatur sive non, in purgatorio punietur, nisi oracionibus et elemosinis ecclesie adiuvetur."

[2] Hilgers geht viel zu weit, wenn er nach Anführung der obigen Absolutionsformel bemerkt, „daß diese Vollmacht zur Milderung, zum Nachlaß der Bußen, diese Ablaßvollmacht eine ganz allgemeine war, die von den Bischöfen allen approbierten Beichtvätern übertragen war, obgleich dieselbe immer nur im Einzelfalle der heiligen Beichte angewendet wurde. Handelte es sich bei einer solchen Beichte um einen Sterbenden, so war der Bußerlaß ein vollkommener Sterbeablaß, genau so wie heute der vom Beichtvater mit der Formel Benedikts XIV. nach der heiligen Beichte dem Sterbenden gespendete vollkommene Ablaß." Beringer-Hilgers I 649.

[3] Vgl. Bd. I 136 138 143 144.

die Absolution aufzufassen, die eine im Jahre 1146 zu Tarragona abgehaltene Synode den Verteidigern dieser Stadt, falls sie sterben würden, in Aussicht gestellt hat.[1]

Nach dem 12. Jahrhundert verschwindet der für den Fall des Ablebens erteilte Ablaß aus den bischöflichen Urkunden. Wurde doch auf der vierten Lateransynode vom Jahre 1215 verordnet, daß die Bischöfe fürderhin nur Ablässe von 40 oder, bei Kirchweihen, von 100 Tagen gewähren sollen.[2] Die im 11. Jahrhundert bisweilen vorkommende Formel: Für den Fall, daß der Büßer im Laufe des Jahres oder während einer andern bestimmten Zeit sterben sollte, werde er absolviert sein, erscheint im 13. und 14. Jahrhundert nur noch in einigen gefälschten päpstlichen Schreiben. Im Jahre 1258 soll Alexander IV. den Wohltätern der Mercedarier, unter andern großen Vergünstigungen, folgendes Privilegium erteilt haben: Würden sie im Laufe des Jahres, in welchem sie ihr Almosen dem Orden gespendet haben, sterben, so sollten sie, eine reumütige Beichte vorausgesetzt, von allen Sünden völlig absolviert sein.[3] Der ganze Inhalt der Bulle zeigt aber, daß es sich um eine Fälschung handelt.[4] Dasselbe gilt von der Ablaßbulle, worin ein Papst Klemens das nämliche Privilegium den Trinitariern bewilligt haben soll.[5] Das alte Privilegium

---

[1] J. Tejada, Colleccion de canones y de todos los concilios de la Iglesia da España VI, Madrid 1859, 27: „Ipsi vero, facta confessione, si forte obierint, anime eorum in refrigerio sint, et absolucionem peccatorum suorum percipere per Dei misericordiam mereantur.'

[2] In einem Schreiben des Bischofs Raimund von Vich vom Jahre 1268, das den Mitgliedern einer zur Förderung des Dombaues errichteten Bruderschaft verschiedene Gnaden gewährt, heißt es: „Nos confratres in extremis laborantes ab omnibus peccatis, de quibus vere contriti fuerint et confessi, absolvimus, et vos sacerdotes similiter absolvatis." Act. SS. Oct. XII 83. Man könnte geneigt sein, dies von einem vollkommenen Sterbeablaß zu verstehen. Da jedoch Raimund in demselben Schreiben den Wohltätern der Kathedrale, der kirchlichen Vorschrift gemäß, nur einen Ablaß von 40 Tagen erteilt, so ist es nicht wahrscheinlich, daß er im Gegensatze zur Anordnung der Lateransynode den Sterbenden einen vollkommenen Ablaß habe verleihen wollen. Wie man in Vich selber einige Jahrzehnte später seine Worte aufgefaßt hat, zeigt ein Ablaßbrief des Bischofs Berengarius vom Jahre 1326. In dieser Urkunde, worin Berengarius das Schreiben seines Vorgängers zum guten Teil wörtlich wiederholt, werden die Pfarrer ermächtigt, die Mitglieder der Dombruderschaft in der Sterbestunde von den bischöflichen Reservatfällen loszusprechen. Villanueva VII 267.

[3] Linas 12: „Si benefactor infra annum moriatur, dum tamen sit in statu gratiae infra dictum terminum, seu in morte vere poenitens et confessus et corde contritus, ab omnibus peccatis suis authoritate nostra apostolica permaneat plenarie absolutus."

[4] Das gefälschte Schriftstück fand Aufnahme in eine echte Bulle, die Sixtus IV. im Jahre 1472 zugunsten der Mercedarier erlassen hat. Linas 96.

[5] Bernardinus 13 f. Eckhof LIV: „Si infra annum vel in capite eiusdem anni vere penitens et confessus moriatur, volumus et de speciali gracia concedimus, quod ab omnibus peccatis suis in Domino permaneat absolutus." Die Bulle ist datiert aus Perugia, 17. April, „Pontificatus nostri anno primo". Dies Datum zeigt, daß weder an Klemens V. oder Klemens VI. noch an den Gegenpapst Klemens VII. zu denken ist, da diese Päpste im ersten Jahre ihrer Regierung nicht in Perugia geweilt haben. Dagegen hat Klemens IV. am 17. April des ersten Jahres seiner Regierung (1265) in Perugia sich aufgehalten. Aber auch

findet sich wieder in einem Schreiben, worin Klemens VI. im Jahre 1343 für die Rhonebrücke in Avignon einen Ablaß gewährt.[1] Aber auch dieses Schreiben ist allem Anscheine nach gefälscht worden.

Inzwischen hatte der Sterbeablaß andere Formen angenommen. In zahlreichen Kreuzzugsbullen des 12. und 13. Jahrhunderts wird bezüglich der Kreuzfahrer ein Unterschied gemacht: Denjenigen, die während des Zuges sterben oder im Kampfe fallen sollten, wird ein vollkommener Ablaß in Aussicht gestellt, während den Überlebenden bloß ein partieller Ablaß verheißen wird. Diese Unterscheidung findet sich zuerst in einer Bulle von Gelasius II. aus dem Jahre 1118. Man begegnet ihr wieder bei Honorius II. (1128) und Alexander III. (1171—79).[2] Auch aus dem 13. und 14. Jahrhundert könnten manche Kreuzzugsbullen mit doppelter Ablaßbewilligung angeführt werden. In andern Schreiben, die allen Kreuzfahrern den vollkommenen Ablaß verheißen, wird dieser Ablaß jenen, die während des Zuges sterben würden, ganz besonders zugesagt, so in Kreuzzugsbullen von Eugen III. (1145), Alexander III. (1165), Gregor VIII. (1187) und Cölestin III. (1195).[3] Den vollkommenen Ablaß, der jenen Kreuzfahrern verheißen wurde, die während des Zuges sterben sollten, kann man füglich als eine neue Art des Sterbeablasses bezeichnen; er trat in Kraft erst im Augenblicke des Todes.

Die bisher erwähnten, für den Fall des Hinscheidens von Päpsten und Bischöfen verheißenen Ablässe[4] sind generell erteilt worden. Es gab aber auch Sterbeablässe, die von den Päpsten einzelnen Personen gewährt wurden. So hat Innozenz III. im Jahre 1199 seinem Statthalter in Orvieto Petrus Parenzo einen vollkommenen Ablaß verheißen für den Fall, daß er von den Häretikern getötet werden sollte.[5] Bekannt ist die Generalabsolution, die Innozenz IV. der hl. Klara, als er sie mit etlichen Kardinälen auf ihrem Sterbebette besuchte, im Jahre 1253 gespendet hat.[6]

Derartige Ablässe, die der Papst einzelnen Personen erteilte, ohne dafür eine besondere Leistung zu fordern, kommen um jene Zeit bloß unter Innozenz IV. vor. Schon in der ersten Hälfte des 14. Jahr-

an diesen Papst ist nicht zu denken, da in der Bulle vom Konzil von Vienne (1311) die Rede ist. So hat der ungeschickte Fälscher sich selber verraten. Gefälscht sind auch die Bullen von Johann XXII. und Urban VI., welche dasselbe Privilegium enthalten. Bernardinus 17 f. 20 f. Alle diese gefälschten Bullen beginnen mit den Worten „*Gratum Deo*".

[1] Ripert-Monclar 6: „Si talis infra annum vel fine eiusdem anni vere penitens et confessus ab hac luce decesserit, volumus et de gracia speciali concedimus, quod ab omnibus peccatis suis remaneat absolutus."

[2] Bd. I 197 198 201 f.

[3] Bd. I 199 200 203 206.

[4] In älteren Schriften werden bisweilen Sterbeablässe erwähnt, welche Päpste des 13. Jahrhunderts den Wohltätern religiöser Orden erteilt haben sollen. Diese Ablässe sind unecht, so z. B. der vollkommene Sterbeablaß, den nach einer Bulle Leos X. von 1514 Honorius III. und Bonifaz VIII. den Wohltätern des Spitalordens vom Hl. Geist in Rom bewilligt hätten.

[5] Bd. I 90. [6] Oben S. 7.

hunderts aber wurden sie recht häufig verliehen, mit dem Unterschiede jedoch, daß Innozenz IV. den Sterbeablaß der hl. Klara direkt gespendet hat, während später die Päpste diesen Ablaß durch einen Priester erteilen ließen.[1] Der Sterbeablaß gehörte von da an zu den vollkommenen Ablässen, die auf Grund eines Beichtbriefes (confessionale) erteilt werden konnten.[2]

Den Sterbeablässen darf das Privilegium beigezählt werden, das Klemens V. im Jahre 1312 dem Prinzen Philipp von Tarent, der einen Kreuzzug gegen schismatische Griechen unternehmen wollte, gewährt hat. Dem Prinzen wurde bewilligt, daß ihm sein Beichtvater, wenn er gegen den Feind ins Feld rücken oder auf dem Meer in Gefahr kommen würde, einen vollkommenen Ablaß erteilen könne.[3] Ein ähnliches Privilegium erhielt 1316 von Johann XXII. der Prinz Johann von Sizilien: er konnte sich vom Beichtvater einen vollkommenen Ablaß spenden lassen, wenn er in einen gerechten Krieg ziehen, auf dem Meer in Gefahr geraten oder krank danieder liegen würde.[4] Obschon die beiden Privilegien sich nicht ausschließlich auf die Sterbestunde bezogen, so war doch der Ablaß vor allem für den Fall erteilt worden, daß die beiden Prinzen in Lebensgefahr kommen sollten. Mehrere Sterbeablässe (in articulo mortis) hat dann Johann XXII. im Jahre 1317 bewilligt. In diesem Jahre wurde das Privilegium nur etlichen hochgestellten Persönlichkeiten gewährt.[5] Auch im folgenden Jahre sind es nur wenige vornehme Personen, denen die Vergünstigung zuteil wird.[6] Aber bereits im Jahre 1319 wurden zahlreiche Sterbeablässe verliehen, und von da an mehren sie sich von Jahr zu Jahr, so daß bald ein jeder, der eine Bittschrift bei der päpstlichen Kanzlei einreichte, das Privilegium der vollkommenen Absolution in der Sterbestunde erlangen konnte.[7] Noch häufiger wurde das Privilegium unter Johanns XXII. Nachfolgern Benediktus XII.[8] und Klemens VI.[9] verliehen.

[1] Ganz unzutreffend ist die Behauptung im Kirchlichen Handlexikon II 1632, die Vollmacht zur Spendung des Sterbeablasses sei „seit dem 11. Jahrhundert Bischöfen und Ordensoberen vom Papste immer häufiger gewährt worden".

[2] Vgl. über diese Ablässe oben S. 124 ff.

[3] Regestum Clementis V. n. 7895.

[4] Lettres communes de Jean XXII. n. 1419.

[5] Ebd. n. 3687 3901 5641 5644.

[6] Ebd. n. 6953 6967 7402 8496.

[7] Von besonderem Interesse ist ein Schreiben, das Johann XXII. 1323 zwei Rittern, die gegen die Türken kämpfen wollten, ausgestellt hat. Es werden darin zwei Sterbeablässe erteilt: der eine sollte durch den Beichtvater einmal (semel) in Todesgefahr (in mortis periculo) gespendet werden; der andere wurde für den Fall, daß der Tod wirklich eintreten sollte, unmittelbar vom Papste erteilt: „Volumus autem quod si dictos hostes fidei impugnando contritus et confessus forsitan mori contigerit, illam eciam indulgentiam consequaris, quae concedi per sedem apostolicam transfretantibus in terre sancte subsidium consuevit." Theiner, Vetera monumenta Poloniae I 176.

[8] Lettres communes de Benoît XII. III, im Index unter „Absolutio in articulo mortis" sehr viele Nummern.

[9] Berlière, Suppliques de Clément VI. [Analecta Vaticano-Belgica I], Rome 1906, im Index unter „Indulgentiae plenariae in articulo mortis". Bliß,

Als im Jahre 1348 die schreckliche Seuche, der „schwarze Tod“ genannt, ganz Europa zu durchziehen begann, hat Klemens VI. auch allgemeine Vollmachten zugunsten der Pestkranken gewährt. Man hat behauptet, es sei dies aus Eigennutz geschehen. „Die Kirche“, so wird erklärt, „verstand es, die Todesangst ihren Zwecken dienstbar zu machen.“[1] Gemeint sind Geldzwecke. Hier handelt es sich aber um eine durchaus grundlose Verdächtigung. Ebenso grundlos ist die weitere Behauptung: „In alle Welt gingen die päpstlichen Legaten, Schuld und Strafe den Reuigen zu vergeben.“ Die Geschichte weiß von keinem einzigen Legaten, der damals zu dem erwähnten Zwecke ausgesandt worden wäre.[2] Richtig ist, daß in manchen Diözesen alle Beichtväter ermächtigt wurden, den Sterbenden den vollkommenen Ablaß zu spenden; aber dies geschah gewöhnlich auf Ansuchen der zuständigen Bischöfe. Für Avignon, wo der Papst zu jener Zeit residierte, wurde die Generalvollmacht Mitte März 1348 gewährt; sie sollte Geltung haben bis zum Osterfeste.[3] Die Nachricht hiervon verbreitete sich rasch nach allen Seiten, so daß nun auch andere Städte und Diözesen um dieselbe Gnade beim Papste anhielten. Der gleichzeitige Florentiner Chronist Matteo Villani erzählt, Klemens VI. habe bewilligt, daß allen Sterbenden, die es wünschten, ein vollkommener Erlaß der Strafe aller reumütig gebeichteten Sünden durch den Beichtvater erteilt werde.[4] Villani hatte wohl nur Florenz im Auge, wo die

---

Papal Letters III, im Index unter „Absolutio in articulo mortis“. Monumenta Vaticana res gestas bohemicas illustrantia 1, passim.

[1] R. Hoeniger, Der schwarze Tod in Deutschland. Berlin 1882, 127.

[2] Hoeniger meint freilich, daß die Neuberger Annalen „von einem solchen päpstlichen Nuntius“ berichten, der im Jahre 1349 nach Wien gekommen sei und dort viel Geld eingenommen habe: „Item quidam cardinalis ab apostolico Wyennam missus . . . Hic dispensacione casuum et collacione beneficiorum magnam pecuniam est sortitus.“ Mon. Germ. SS. IX 676. Allein der anonyme Annalist der Zisterzienserabtei Neuberg in Steiermark sagt nicht, daß jener Legat nach Wien gekommen sei, „Schuld und Strafe zu vergeben“. Es handelt sich um den Legaten Guido von Boulogne, der am 30. November 1348 nach Österreich und Ungarn gesandt wurde, um den König Ludwig von Ungarn, der einen Krieg gegen Neapel plante, zum Frieden zu mahnen. Über seine Mission und seine Vollmachten findet man Näheres bei Lang I 304 ff.

[3] Dies berichtet ein belgischer Kanonikus in einem Schreiben, das er am 27. April 1348 von Avignon aus an seine Kollegen in Brügge gesandt hat. Abgedruckt bei J. de Smet, Recueil des chroniques de Flandre III, Bruxelles 1856, 17. Hoeniger 139: „Papa circa medium mensis marcii nuper preteriti, matura super hoc deliberatione habita, omnes confessos et contritos, quos huius occasione contigebat mori, usque ad festum Pasche absolvit plenissime, quantum claves ecclesie se extendunt.“ Daß der Ablaß durch den Beichtvater erteilt werden mußte, wird hier nicht gesagt; wir erfahren es aber aus andern Quellen jener Zeit. So schreibt der Fortsetzer der Chronik Wilhelms von Nangis, ein Mönch von St. Denis: „Nec erat aliquis quin confessus et cum sanctissimo viatico moreretur, et quod plus ad bonum decedentium fuit, dominus Papa Clemens misericordia usus in quamplurimis civitatibus et castris absolutionem a poena et culpa decedentibus per suos confessores dedit misericorditer et concessit, unde libentius moriebantur.“ D'Achéry XI 809.

[4] Muratori, Scriptores XIV 14: „In questi tempi della mortale pestilenzia Papa Clemente Sesto fece grande indulgenzia generale della pena di tutti i peccati

Pest von April bis September 1348 grassierte; doch sind sicher auch in andern italienischen Diözesen die Beichtväter bevollmächtigt worden, den Pestkranken die Generalabsolution zu spenden. Nach dem Bericht eines Chronisten soll dies in ganz England überall der Fall gewesen sein.[1] Jedenfalls läßt sich die Bewilligung für mehrere englische Diözesen urkundlich nachweisen. Die den Beichtvätern erteilte Generalvollmacht erstreckte sich für die Diözese Norvich vom 17. Dezember 1348 bis Ostern 1349, für das Bistum London sowie für die Diözese Liechfield und Coventry vom 14. November 1348 bis zum Weißen Sonntag 1349, für die Diözese Lincoln vom 2. März bis Weihnachten 1349, für die Erzdiözese York vom 23. März bis zur Sommersonnenwende 1349.[2] Auch deutsche Diözesen erhielten dieselbe Gnade: Mainz, vom 16. Sept. bis Weihnachten 1349,[3] Würzburg, vom 17. Juli bis Weihnachten 1350,[4] Passau,[5] Salzburg.[6] Ähnliche Generalvollmachten sind, wie ein anonymer Biograph des Papstes Klemens VI. berichtet, in allen andern Ländern erteilt worden.[7]

Nach allen den vorerwähnten Privilegien sollte der Sterbeablaß durch den Beichtvater erteilt werden. Doch ist bereits im Jahre 1345 eine Ausnahme von der Regel gemacht worden. In diesem Jahre gewährte Klemens VI. den Missionären aus dem Dominikanerorden die Gnade, daß ihnen in Todesgefahr, falls kein Priester zur Ver-

a coloro che pentuti e confessi la domandavano a loro confessori, e morivano." Verwertet von **Raynaldus**, ad an. 1348 n. 32.

[1] Th. **Walsingham**, Historia Anglicana I, London 1863, 274: „Interim saeviente peste in Anglia Dominus Papa Clemens concessit plenam remissionem, causa huius epidemiae, omnibus vere contritis et confessis per totum regnum morientibus."

[2] Bliß III 289 309.

[3] Das im Auftrage des Papstes an Erzbischof Gerlach und alle Gläubigen der Diözese gerichtete Schreiben ist abgedruckt bei **Schunk**, Beiträge zur Mainzer Geschichte I, Frankfurt 1788, 349 ff. Die Hauptstelle lautet: „Ut confessor quem singuli vestrum duxerint eligendum, omnium peccatorum vestrorum, de quibus corde contriti et ore confessi fueritis, semel tantum in mortis articulo plenam remissionem vobis . . . concedere valeat." Ganz ähnlich lauteten die Beichtbriefe, die damals für einzelne Personen ausgestellt wurden.

[4] Monumenta boica XLI 467 f. Ganz derselbe Wortlaut wie das Mainzer Schreiben.

[5] **Lang** I 324, auf Grund der Eintragungen in Reg. Vat. 198, fol. 63, aber ohne nähere Zeitangabe.

[6] **Raynaldus** (ad an. 1349 n. 18) berichtet, Kardinallegat Guido, der im November 1348 als Friedensstifter nach Österreich und Ungarn gesandt wurde, sei in einem Schreiben vom 24. September 1349 beauftragt worden, die Priester der Provinz Salzburg zu bevollmächtigen, den Pestkranken den vollkommenen Ablaß zu spenden. **Lang** (a. a. O.), der das betreffende Schreiben nicht auffinden konnte, meint, es werde wohl ein Irrtum vorliegen. Aber Raynaldus, der ganz bestimmte Angaben macht, hat vielleicht nur den Fundort des Schreibens (Tom. 8. ep. secr. 92) unrichtig angegeben.

[7] **Baluzius**, Vitae Paparum I 294: „Universis et singulis metropolitanis orbe terrarum toto diffusis per se ipsos et eorum suffraganeos et rectores ecclesiarum impendendi beneficium absolutionis omnibus et singulis in parochiis eorum ex epidimia tunc morientibus et supplicantibus de eodem plenam concessit et liberam in forma Ecclesiae per eius literas potestatem."

fügung stände, der vollkommene Ablaß unmittelbar zuteil werden sollte.[1] Eine ähnliche Vergünstigung wird wohl im Laufe des 14. Jahrhunderts auch noch andern Missionären bewilligt worden sein; im 15. Jahrhundert ist sie dann nicht bloß den Missionären, sondern allen Mitgliedern verschiedener Orden öfters gewährt worden.

In einem früheren Abschnitt[2] ist daran erinnert worden, daß in den Suppliken, die man an den Papst richtete, der Sterbeablaß häufig als ein Erlaß „von Strafe und Schuld" bezeichnet wurde, daß man aber unter diesem Erlaß „von Strafe und Schuld" gemeiniglich (vulgariter) nichts anders als einen vollkommenen Straferlaß verstanden hat. Einen neuen Beweis hierfür liefert die jüngst veröffentlichte Urkundensammlung über die Beziehungen der päpstlichen Kurie zur Diözese Salzburg. Im Jahre 1344 ersuchte der Salzburger Erzbischof Ortolf um die Gnade, daß ihn sein Beichtvater in der Todesstunde „von Strafe und Schuld" lossprechen könne. Zur selben Zeit begehrte Erzbischof Ortolf den Sterbeablaß auch für einen adeligen Herrn. In der betreffenden Supplik wird um die Gnade nachgesucht, daß der Beichtvater jenen Herrn in der Todesstunde „von seinen Strafen" (a penis suis) lossprechen könne. In der päpstlichen Kanzlei wußte man sehr gut, daß der Erzbischof für sich selbst dasselbe Privilegium begehre wie für den adeligen Herrn. Es wurde denn auch für beide Fälle ein gleichlautender Beichtbrief ausgestellt,[3] und zwar nach der damals üblichen, mit den Worten „*Provenit*" beginnenden Formel.[4] Daraus geht klar hervor, daß der Salzburger Erzbischof und sein Prokurator an der päpstlichen Kurie unter der Absolution „von Strafe und Schuld" nur einen vollkommenen Straferlaß verstanden haben.

Zum Schlusse sei das Hauptergebnis der vorangehenden Untersuchung kurz zusammengefaßt. Der generell bewilligte Sterbeablaß erscheint zuerst im 11. Jahrhundert, und zwar in einer eigentümlichen Form. Den Wohltätern kirchlicher Anstalten wurde bisweilen von Bischöfen, nebst der Bewilligung eines partiellen, auf einen bestimmten Zeitraum sich erstreckenden Ablasses, die Zusicherung gegeben, daß sie, falls sie während der Ablaßzeit sterben würden, aller Bußstrafen ledig sein sollten. Im 12. und 13. Jahrhundert wurde öfters den Kreuzfahrern, die während des Zuges sterben oder im Kampfe fallen würden, ein vollkommener Ablaß in Aussicht gestellt. Zu diesen von Bischöfen und Päpsten generell erteilten Ablässen gesellten sich im 14. Jahrhundert individuell verliehene Sterbeablässe, die auf Grund eines sogenannten Beichtbriefes einzelnen Personen gespendet werden

[1] Göller I 1, 230: „Ut confessores, quos elegerint, in articulo mortis possint eis auctoritate apostolica conferre plenam indulgentiam, et si contingeret quod aliquis ex eis pro ampliatione fidei in remotis partibus sine sacerdote remaneret, quod in articulo mortis simile beneficium absolutionis mereatur."

[2] Oben S. 131.

[3] Lang I 255 264.

[4] Die wichtigste Stelle lautet: „Ut confessor tuus, quem duxeris eligendum, omnium peccatorum tuorum, de quibus corde contritus et ore confessus fueris, semel tantum in mortis articulo plenam remissionem tibi . . . concedere valeat."

konnten. Anfänglich nur selten erteilt, mehren sich diese Ablässe von 1319 an von Jahr zu Jahr, so daß bald ein jeder, der eine Bittschrift beim Papste einreichte, das Privilegium erlangen konnte, sich in der Todesstunde vom Beichtvater einen vollkommenen Ablaß erteilen zu lassen. Bei pestartigen Krankheiten wurden öfters auch Generalvollmachten für ganze Diözesen erteilt. In der Regel mußte der Sterbeablaß durch den Beichtvater gespendet werden. Doch hat schon Klemens VI. Missionären die Gnade gewährt, daß ihnen in Todesgefahr, falls kein Priester zur Verfügung stände, der vollkommene Ablaß unmittelbar zuteil werden sollte. Schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts bestand demnach der Sterbeablaß in der doppelten Form, in welcher er auch heute noch gewonnen werden kann: Entweder wurde der Ablaß den Sterbenden durch einen hierzu bevollmächtigten Priester erteilt, oder, was damals nur selten vorkam, der Sterbende wurde des Ablasses teilhaftig ohne Vermittlung eines Priesters.

XX. Der Ablass für die Verstorbenen.

Nach Binterim,[1] dem andere folgen,[2] wären die Ablässe für die Verstorbenen „dem Wesen nach von den ersten Zeiten an in der Kirche üblich" gewesen. Versteht man mit dem verdienstvollen deutschen Kirchenhistoriker unter Ablaß im weiteren Sinne einen „Nachlaß der Schulden auf das Gebet der Kirche", so kann allerdings nicht geleugnet werden, daß die Ablässe für die Verstorbenen schon in den ersten Jahrhunderten des Christentums in Übung gewesen sind. Bezeichnet es doch bereits Tertullian als einen kirchlichen Gebrauch, daß für die Seelenruhe der Verstorbenen Opfer und Gebete dargebracht werden.[3] Aus diesem kirchlichen Brauch ist unzweifelhaft auch die Zuwendung von Ablässen an die Verstorbenen hervorgegangen. Ist doch der Ablaß, der den Seelen im Fegfeuer zugewendet wird, im Grunde genommen nichts anders als eine feierlichere Weise, für die Verstorbenen zu beten. Daß aber eine Zuwendung von Ablässen an die Verstorbenen, wie sie heute geschieht, schon in den ersten christlichen Jahrhunderten stattgefunden habe, kann im Ernste nicht behauptet werden. Auch aus dem früheren Mittelalter lassen sich hierfür keine stichhaltigen Beweise vorbringen.

Als Beweise für das hohe Alter der Ablässe für Verstorbene hat man schon öfters die Absolutionen geltend gemacht, die im früheren Mittelalter von Päpsten und Bischöfen verstorbenen Gläubigen erteilt worden sind. Daß aber diese Absolutionen den Ablässen nicht beigezählt werden dürfen, ist bereits im ersten Bande (S. 39 ff.) dargetan worden.

Als weitere Beweise für das frühe Vorkommen von Ablässen für Verstorbene werden einige Synodalbeschlüsse angeführt, die erklären, daß für Exkommunizierte, die reumütig gestorben, oder für Büßer, die vor ihrem Tode die Absolution nicht empfangen konnten, Opfer (oblationes) dargebracht werden dürfen.[4] Den betreffenden Synoden lag aber nichts ferner, als Ablässe für Verstorbene erteilen zu wollen.

---

[1] Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christ-katholischen Kirche V 3, Mainz 1829, 490.

[2] Bendel 220: „Binterim zeigt durch ein Gebet . . . daß Ablässe für die Verstorbenen schon frühe gebräuchlich waren." In dem betreffenden Gebete wird für die Verstorbenen „plenae indulgentiae venia" erfleht.

[3] De corona, 3; de monogamia, 10; de exhortatione castitatis, 11. Vgl. d'Alès, La théologie de Tertullien. Paris 1905, 315.

[4] Hilgers 61 f.

In Betracht kommt hier zunächst das Konzil von Vaison (442), das in seinem zweiten Kanon verordnet: Wenn eifrige Büßer vor Empfang der Absolution plötzlich sterben, so sollen Opfergaben für sie angenommen und ihr Leichenbegängnis und Gedächtnis mit kirchlicher Liebe gefeiert werden; denn es wäre unrecht, das Gedächtnis derjenigen von der heilbringenden Opferfeier auszuschließen, die danach mit gläubigem Gemüte verlangt haben.[1] Eine ähnliche Bestimmung traf die zweite 443 oder 452 abgehaltene Synode von Arles in ihrem 12. Kanon: Pönitenten, die vor Ablauf der Bußzeit ohne Rekonziliation sterben, sollen nicht aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen sein; wegen ihrer Hochachtung der Buße solle man für sie Opfergaben annehmen.[2] Auch die „Statuta Ecclesiae antiquae", welche früher einer Synode von Karthago (398) zugeschrieben wurden, die aber gegen Ende des 5. oder zu Anfang des 6. Jahrhunderts in Südfrankreich entstanden sind,[3] erklären im 79. Kapitel: Wenn Pönitenten, welche die Bußvorschrift genau befolgen, zufällig auf der Reise oder auf dem Meere ohne priesterlichen Beistand sterben, so soll ihr Gedächtnis durch Gebete und Opfer empfohlen werden.[4]

In der römischen Kirche war indessen noch um die Mitte des 5. Jahrhunderts hinsichtlich der Büßer, die vor der Rekonziliation vom Tode überrascht wurden, eine strengere Übung herrschend, wie dies aus Schreiben Leos I. an Bischof Theodor von Fréjus und an Bischof Rustikus von Narbonne hervorgeht.[5] Ihre Sache, bemerkt der Papst bezüglich dieser Büßer, ist dem Urteile Gottes zu überlassen: „Wir aber können mit denjenigen im Tode keine Gemeinschaft haben, mit denen wir im Leben keine hatten."[6] Noch zur Zeit des 11. Konzils von Toledo (675), welches der milderen Ansicht folgt, war die Praxis keine einheitliche. Dies Konzil sagt darüber in seinem 12. Kanon: Obgleich in betreff derjenigen, die nach Übernahme der Buße vor Empfang der Absolution aus diesem Leben scheiden, ganz verschiedene Verordnungen vorhanden sind, so ziehen wir doch vor, der Ansicht jener zu folgen, die in großer Anzahl milder beschlossen haben, daß das Gedächtnis solcher Büßer in der Kirche empfohlen und die Opfergabe für deren Vergehen von den Priestern angenommen werde.[7]

Dieser milderen Ansicht schloß sich im Laufe des 7. und 8. Jahrhunderts auch die römische Kirche an, wie man aus dem zwischen 817—30 verfaßten Bußbuch des Bischofs Halitgar von Cambrai schließen darf. Seinem aus fünf Büchern bestehenden Werke hat Halitgar als sechstes Buch ein Pönitentiale angefügt, von dem er

[1] Mansi VI 453. Es muß hier daran erinnert werden, daß zu jener Zeit für die Pönitenten das heilige Meßopfer nicht dargebracht werden durfte. Sie hatten auch nicht das Recht, bei der Messe mit den andern Gläubigen Opfergaben an den Altar zu bringen. Vgl. Morinus 407. Frank 642. Schmitz II 73.

[2] Mansi VII 880.

[3] Vgl. darüber G. Morin in Revue Bénédictine 1913, 334 ff.

[4] Mansi III 957. Wiederholt von Gratian c. 6. C. XXVI. q. 7.

[5] Migne LIV 1012 1205 f.

[6] Vgl. Frank 911.

[7] Mansi XI 144.

behauptet, es stamme aus dem Archiv der römischen Kirche. In diesem Pönitentiale befindet sich unter anderm eine Bestimmung, die sich mit den soeben angeführten Synodalverordnungen inhaltlich deckt: Wenn ein Exkommunizierter,[1] der bereits gebeichtet und ein gutes Zeugnis hat, schnell hinwegstirbt, ohne daß ein Priester ihm hätte beistehen können, so sollen seine Verwandten die Opfergabe für ihn zum Altar bringen und zum Loskauf von Gefangenen oder zum Gedächtnis seiner Seele ein Almosen spenden.[2] Halitgars Behauptung, das von ihm veröffentlichte Pönitentiale sei römischen Ursprungs, verdient keinen Glauben. Wenn nicht er selbst, so hat es wohl ein Zeitgenosse von ihm verfaßt. Man hat es als wahrscheinlich bezeichnet, daß er sich mit seiner Behauptung von der römischen Heimat der Bußschrift einen pseudo-isidorischen Kunstgriff gestattet habe, den man ihm nach den Anschauungen seiner Zeit nicht allzu hoch anrechnen dürfe, zumal die Tendenz seines Werkes wirklich dahin gehe, im Bußwesen römische Normen gegenüber den von Britannien kommenden Einflüssen zur Geltung zu bringen.[3] Wenngleich daher das angebliche „römische Pönitentiale" nicht aus Rom stammt, so darf man doch annehmen, daß die darin enthaltenen Bestimmungen, insbesondere auch die Bestimmung bezüglich der vor Empfang der Absolution verstorbenen Exkommunizierten oder öffentlichen Büßer, am Anfang des 9. Jahrhunderts in Rom Geltung hatten.

Der von Halitgar mitgeteilte Kanon sollte in der Folgezeit öfters wiederholt werden. Zunächst hat ihn Regino von Prüm mit einer unwesentlichen Textänderung um 906 in sein Werk „De synodalibus causis" aufgenommen.[4] Von Regino hat ihn hundert Jahre später Burchard von Worms entlehnt, um ihn seinem theologischen, unter dem Namen „Dekret" bekannten Sammelwerk einzuverleiben.[5] Während aber Regino sich über die Herkunft des Kanons nicht geäußert hatte, bezeichnet ihn Burchard als 11. Kanon des Konzils von Epaon. Mit dieser Synode, die 517 in Burgund abgehalten wurde, hat jedoch dieser Kanon nichts zu tun.[6] Wie zahlreichen andern Verordnungen, hat Burchard auch dem von Regino entlehnten Kanon eine von ihm selber erdichtete Aufschrift gegeben.[7] So ist es gekommen,

---

[1] Gemeint ist wohl ein öffentlicher Büßer, der als solcher nicht die kirchlichen Mitgliedschaftsrechte besaß. Vgl. Schmitz II 73 f.

[2] Schmitz II 299. Migne CV 702 724.

[3] Vgl. P. Fournier, Études sur les Pénitentiels. IV. Le livre VI du Pénitentiel d'Halitgar, in Revue d'histoire et de littérature religieuses VIII (1903) 528 ff.

[4] Reginonis libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis, l. II, c. 445. Ausgabe von Wasserschleben. Leipzig 1840, 389. Migne CXXXII 369.

[5] Decretum XI, 51. Migne CXL 869.

[6] Vgl. die echten Beschlüsse der Synode in Mon. Germ. Concilia I 15 ff.

[7] Vgl. Fournier, Études critiques sur le décret de Burchard de Worms, in Nouvelle revue historique de droit français et étranger XXXIV (1910), besonders S. 308 ff.: „Inscriptions imaginées par Burchard". S. 314 ff., falsche Angaben von Konzilien: „Les canons apocryphes (von Konzilien) qu'il a ainsi créés sont extrêmement nombreux; on en compte sûrement plusieurs centaines."

daß spätere Autoren, namentlich Ivo von Chartres[1] und Gratian,[2] die das Dekret Burchards ausschrieben, den zuerst von Halitgar veröffentlichten Kanon als eine Verordnung des Konzils von Epaon anführen.

Was nun den Sinn des Kanons, wie auch der älteren Synodalbeschlüsse, an die er sich anlehnt, betrifft, so kann darüber kein Zweifel bestehen. Von irgendeinem Ablaß für die Verstorbenen ist in dieser Verordnung keine Rede. Es wird bloß bestimmt, daß gewissen Exkommunizierten oder öffentlichen vom Gottesdienst ausgeschlossenen Büßern, falls sie plötzlich, ohne die Rekonziliation empfangen zu haben, sterben, nach ihrem Tode die kirchliche Gemeinschaft nicht mehr versagt, ihnen also ein kirchliches Begräbnis gewährt und die Annahme von Oblationen für sie gestattet werden sollen.[3]

Hiermit erledigt sich auch folgende Aufstellung: „Von vornherein ist es sehr glaubwürdig, daß gerade das Konzil von Epaon neben den obengenannten Ablaßkanones für Lebende und Sterbende[4] nun auch einen solchen für die Verstorbenen habe. Petrus Lombardus beruft sich auf diesen Kanon (IV. Sent. d. 20. c. 7).[5] Dem Wortlaute nach scheint der Kanon die Bußpflicht des Verstorbenen auf andere, dessen Verwandte, zu übertragen, so daß diese rechtmäßig und gültig vor Gott für ihn genugtun könnten durch Erfüllung gewisser guter Werke. Es wäre dies aber nichts anders als der gültige Erlaß der schuldigen Buße für den Verstorbenen durch die kirchliche Bevollmächtigung eines Vertreters, der mit den ihm auferlegten Werken diesen Erlaß für den Verstorbenen verdient oder gewinnt. Und das ist das Wesen des Ablasses für die Verstorbenen.“[6]

Für die Zuwendung von Ablässen an Verstorbene soll auch der Umstand sprechen, daß bisweilen von Synoden oder einzelnen Bischöfen eine stellvertretende Bußleistung für Verstorbene gestattet wurde. Eine derartige stellvertretende Genugtuung wird allerdings in etlichen frühmittelalterlichen Quellen für zulässig erklärt. Wohl heißt es in dem sogenannten Bußbuche Theodors von Canterbury, das in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts entstanden ist: „Wer für einen Verstorbenen fastet, hilft sich selbst; von dem Verstorbenen aber hat Gott allein Kenntnis.“[7] Das war jedoch nur eine vereinzelt auftretende Anschauung. In weiteren Kreisen war damals schon die

[1] Decretum XIV, 114. Panormia V, 120. Migne CLXI 854 1239.
[2] Decretum c. 11. C. XXVI. q. 6.
[3] Vgl. hierüber G. de l'Aubespine, Opera omnia. Neapoli 1730, 18 25 f. 140 218 ff. Morinus 737 ff. Frank 911 ff. F. Kober, Der Kirchenbann. Tübingen 1857, 525 ff. Hinschius. Kirchenrecht IV 723 f.
[4] Vgl. über diese „Ablaßkanones“ Bd. I 12.
[5] Lombardus beruft sich allerdings auf den Kanon, aber bloß um zu beweisen, daß man für einen nicht absolvierten Büßer Oblationen annehmen dürfe. „Si quaeritur de illo qui ad poenitentiam festinans sacerdotem invenire non potuit et ita decessit, utrum oblatio eius sit recipienda, dicimus quod est. Unde etc.“, folgt der Kanon.
[6] Hilgers 61. [7] Schmitz I 548.

Ansicht verbreitet, daß Bußwerke, von lebenden Freunden für Verstorbene verrichtet, diesen im Fegfeuer zugute kämen. Zeuge hierfür ist Bischof Theodulf von Orléans, der in einer Anweisung, die er am Anfange des 9. Jahrhunderts für seine Priester verfaßt hat, folgendes bemerkt: Wenn jemand in der Krankheit zu beichten verlangt und den Gebrauch der Sprache verliert, während der Priester zu ihm kommt, so sollen zuverlässige Männer, die den Kranken kennen, Zeugnis über ihn ablegen. Der Priester spende ihm dann die heiligen Sakramente. „Denen aber, die Bürgschaft für ihn geleistet haben, lege er an seiner Statt die Buße auf, und diese sollen sie für ihn verrichten.“ Solange der Kranke Lebenszeichen von sich gibt, ist er mit den Sterbesakramenten zu versehen. Nach seinem Hinscheiden darf aber der Leiche die Eucharistie nicht in den Mund gelegt werden. „Nur die Buße kann von Freunden für den Verstorbenen nach dessen Tode übernommen werden, wofern sie so viel Liebe haben.“[1] Daß eine solche stellvertretende Bußleistung dazu diene, den Seelen im Fegfeuer ihre Qualen zu erleichtern, lehrt ausdrücklich eine Synode, die im Jahre 1025 zu Arras stattfand.[2] Auf einer Diözesansynode erklärte 1287 der Bischof von Exeter, er gestatte, daß Freunde für einen schwer Erkrankten die Buße übernehmen. Was aber diese Buße für einen Nutzen haben werde, „sei der Barmherzigkeit Gottes überlassen“.[3]

Im früheren Mittelalter konnte also mit Zustimmung der kirchlichen Behörden die Buße für Verstorbene von deren Verwandten oder Freunden übernommen werden. Beweist dies aber, daß damals schon die Kirche Ablässe für die Verstorbenen verliehen habe? Nein! Es beweist bloß, wie bereits von anderer Seite betont wurde, „daß man der stellvertretenden Genugtuung der Gläubigen die Kraft beilegte, die Strafen der armen Seelen zu erleichtern und zu verkürzen. Zum Begriff des Ablasses genügt das nicht.“[4]

Nun sagt man freilich: „Da zu jenen Zeiten die Bußsurrogate und Redemptionen schon in Übung waren, werden diese gewiß ebenfalls auch auf die für Abgestorbene übernommene Buße Anwendung gefunden haben. Damit war dann der Ablaß für die Seelen im Feg-

[1] Migne CV 220 222.

[2] Mansi XIX 448: „Ne quis poenitentiam solis vivis et non defunctis proficere credat, multos qui a saeculo transierant, suorum pietate viventium a poenis relevatos Scriptura teste comperimus, dum . . . quis vicariam poenitentiae solutionem defuncto amico persolvit, dum aeger praeventus morte non potuit, vivus supplet amicus.“

[3] Mansi XXIV 845 f. Angeführt von Hilgers 71. Hilgers (S. 70) verweist auch auf Kanon 37 der Mainzer Synode von 1261. Dieser Kanon, der übrigens schon 1233 erlassen wurde, gehört aber nicht hierher. Er handelt nicht von der Leistung der im Bußsakrament auferlegten oder aufzulegenden Buße, sondern von der Ersatzleistung für begangenes Unrecht, zu der der Kranke oder dessen Bürge, wenn nötig unter Eidschwur, sich verpflichten mußte, um von der Exkommunikation losgesprochen werden zu können. Vgl. über diese „satisfactio“ Kober 516 ff. Hinschius V 146 f.

[4] B. Poschmann in Theol. Revue 1914, 293.

feuer ganz in der Form jener Zeit und mit der Bestimmung nach Tagen und Jahren gegeben."[1]

Allein selbst wenn im früheren Mittelalter die Redemptionen auf die für Verstorbene übernommene Buße Anwendung gefunden hätten, wofür übrigens kein Beweis vorgebracht wird, so würde daraus nicht folgen, daß es damals Ablässe für die Verstorbenen gegeben habe. Besteht doch zwischen den Redemptionen und den Ablässen ein wesentlicher Unterschied (Bd. I 14). Zudem wäre ja die Redemption, falls die übernommene Buße in ein leichteres Werk umgetauscht worden wäre, nur dem Lebenden, nicht dem Verstorbenen zugute gekommen. Der Lebende hätte weniger zu leisten gehabt; für die Seele im Fegfeuer hätte jedoch das Ersatzwerk denselben Wert gehabt wie die stellvertretende Bußleistung. Es wäre also ein Erlaß für die Lebenden, nicht für die Verstorbenen gewesen.

Aus dem früheren Mittelalter werden etliche Ablaßbewilligungen erwähnt, die, wenn sie echt wären, besser als die bisher erörterten Erscheinungen, das hohe Alter der Ablässe für Verstorbene beweisen würden.

In einem Werke, das der spanische Bischof Lukas von Tuy († 1249) gegen die Albigenser verfaßt hat, kommt eine merkwürdige Stelle vor. Gegen jene, die behaupteten, daß durch Ablässe den Verstorbenen nicht geholfen werden könne (contra eos qui dicunt, indulgentiis praelatorum in nullo sublevari animas defunctorum), läßt der Verfasser zunächst Gregor den Großen auftreten. Aus dessen Dialogen (II, 23) wird die bekannte Erzählung mitgeteilt, nach welcher der hl. Benedikt zwei verstorbene Nonnen absolviert hat. Dann folgt ein dem hl. Isidor von Sevilla zugeschriebener Text, in welchem erklärt wird, daß die Ablässe, welche die Bischöfe an den Heiligenfesten oder für Liebeswerke spenden, nicht nur den Lebenden, sondern auch den Seelen im Fegfeuer zugute kommen.[2] Allein zur Zeit des hl. Isidor († 636) waren die Ablässe in der Form, wie sie in dieser Stelle geschildert werden, überhaupt noch nicht in Übung. Es kann denn auch keinem Zweifel unterliegen, daß es sich um eine spätere Interpolation handelt,[3] sei es, daß Lukas den gefälschten Text bereits vor-

[1] Schoofs 42. In demselben Sinne schreibt Hilgers 62: „Was von den eigenen Bußwerken in damaliger Zeit galt, galt auch von diesen stellvertretenden, auch diese konnten durch Umwandlungen und Milderungen verkürzt werden. Ja es liegt nahe, daß dies in solchen Fällen für gewöhnlich geschah, und auch in den obigen Worten sowohl Theodulfs als des Epaonischen Kanons scheint darauf hingedeutet zu werden." Von einer Hindeutung auf Redemptionen ist in den beiden Quellen nichts zu finden.

[2] Lucae Tudensis episcopi de altera vita fideique controversiis adversus Albigensium errores libri III. Ingolstadtii 1612, 13: „Indulgentiae dierum quae a pastoribus Ecclesiae in sanctorum festivitatibus vel alias ob caritatis opera fiunt, non solum vivis, verum etiam mortuis fidelibus prosunt, et gratiam sibi indultae solutionis percipiunt, si tales sunt qui vivorum beneficiis a poenarum suppliciis valeant liberari."

[3] In den Werken des hl. Isidor (Migne LXXXI—LXXXIV, mit gutem Index) ist die Stelle nicht zu finden.

gefunden habe oder daß diese Stelle erst später seinem Werke beigefügt worden sei."

Als „ganz zuverlässiger Beweis" für das hohe Alter der Ablässe für Verstorbene wird folgende „Tatsache" angeführt: Papst Paschalis I. (817—24) habe der Kirche der hl. Praxedis das Privilegium gewährt, daß man durch fünf Messen, die an einem bestimmten Altare gelesen würden, eine Seele aus dem Fegfeuer befreie.[1] Dies Beispiel eines privilegierten Altars findet man allerdings verzeichnet in den Rombüchlein des ausgehenden Mittelalters. Es gehört aber zu den vielen haltlosen Legenden, mit denen diese Büchlein angefüllt sind.

Ein merkwürdiges Privilegium soll Papst Lucius III. im Jahre 1184 der Laurentiuskirche in Verona bewilligt haben: Wird für einen Verstorbenen am ersten Mittwoch nach seinem Hinscheiden in der Kirche ein feierliches Totenamt gehalten, so soll seine Seele aus dem Fegfeuer erlöst werden. Auch hier handelt es sich um eine spätere Erdichtung, wenngleich Innozenz VIII. im Jahre 1488 das angebliche Privilegium bestätigt hat (Bd. I 171).

Daß gegen Ende des 12. Jahrhunderts noch keine Ablässe für Verstorbene erteilt wurden, ergibt sich mit besonderer Deutlichkeit aus den Erörterungen, die damals Theologen und Kanonisten über die Ablaßfrage anzustellen begannen. In diesen Erörterungen ist immer nur die Rede von Ablässen für Lebende, nie von solchen, die man den Seelen im Fegfeuer zuwenden könne. Von Ablässen der letzteren Art wußte man also zu jener Zeit noch nichts. Die älteren Theologen und Kanonisten hatten auch keine Veranlassung, die Ablässe für die Verstorbenen rein theoretisch zu behandeln. Die Verleihung von Ablässen galt ihnen als eine Ausübung der kirchlichen Binde- und Lösegewalt. Nun waren sie aber der Überzeugung, daß die Kirche ihre Gerichtsbarkeit nur über die Gläubigen auf Erden, nicht über die Seelen im Jenseits auszuüben hat. Es genüge hierfür auf den Kanonisten Huguccio[2] sowie auf die Pariser Theologen Robert Pulleyn[3] und Odon d'Ourscamp[4] zu verweisen. Es mußte ihnen daher fernliegen, den Ablaß, der in erster Linie als Nachlaß der kanonischen Bußstrafe galt, auf die Verstorbenen auszudehnen. An eine Zuwendung der Genugtuungen Christi und der Heiligen, wie sie einige Jahrzehnte später von Bonaventura und Thomas gelehrt werden sollte, haben die älteren Scholastiker noch nicht gedacht, da in ihren Erörterungen über den Ablaß die Lehre vom Kirchenschatze noch keine Anwendung fand.

Wie beim Ablaß überhaupt, so ist auch bei den Ablässen für die Verstorbenen die Praxis der Theorie vorangegangen. Diese Ablässe waren bereits bei den Gläubigen in Übung, als die Theologen anfingen, sie näher zu begründen. Allem Anscheine nach verdanken sie ihr Aufkommen den Kreuzzügen. Es läßt sich auch erklären,

---

[1] Schoofs 42. [2] Bd. I 221.
[3] Sententiarum lib. VI, c. 58 61. Migne CLXXXVI 908 912.
[4] Pitra II 14.

wie die Gläubigen dazu gekommen sind, den Kreuzzugsablaß eigenmächtig den Seelen im Fegfeuer zuzuwenden. Zuerst haben die Kreuzfahrer bloß ihr mühevolles Unternehmen für die Seelenruhe verstorbener Verwandten Gott aufgeopfert. Später gingen sie dazu über, auch den für den Kreuzzug erteilten Ablaß Verstorbenen mitzuteilen.

Schon beim ersten Kreuzzug kam es vor, daß die Beschwerden der Reise für Verstorbene übernommen wurden. So erklären zwei Brüder in einer Urkunde vom Jahre 1096, die Palästinafahrt unternehmen zu wollen für ihr eigenes Seelenheil wie auch für das Seelenheil ihrer Eltern.[1] Wie hätten auch die Gläubigen nicht daran denken sollen, ein so verdienstvolles Werk für die Seelenruhe ihrer Angehörigen aufzuopfern, da sie doch überzeugt waren, daß man durch die verschiedenartigsten guten Werke den Seelen im Fegfeuer helfen könne? Die Kreuzprediger haben übrigens diesen besonderen Nutzen der Kreuzfahrt öfters mit Nachdruck hervorgehoben, so z. B. Jakob von Vitry und Eudes von Châteauroux.[2] Man wußte auch zu erzählen von Erscheinungen abgeschiedener Seelen, die aus dem Jenseits herüberkamen, um zu melden, daß sie durch die Kreuzfahrt, die für sie unternommen worden, aus dem Fegfeuer erlöst worden seien. Derartige Erscheinungen werden um die Mitte des 13. Jahrhunderts berichtet von Thomas von Chantimpré[3] und Stephan von Bourbon.[4]

Letzterer spricht aber nicht bloß von Kreuzfahrten, die man zum Troste der armen Seelen unternommen habe; er berichtet auch, wie einmal eine Seele durch den Kreuzablaß aus dem Fegfeuer befreit wurde. Er selber, wie er bemerkt, hatte einen Kreuzprediger die merkwürdige Begebenheit auf der Kanzel vortragen hören. Zur Zeit des Kreuzzugs gegen die Albigenser[5] befand sich beim Kreuzheer als päpstlicher Legat ein gewisser Wilhelm, Archidiakon von Paris.[6] Nun begab es sich, daß ein Kreuzfahrer, ein tapferer Ritter, nach Vollendung des vierzigtägigen Dienstes, wofür Innozenz III. den vollkommenen Ablaß verliehen hatte, heimkehren wollte. Um ihn zum Bleiben zu bewegen, versprach ihm der Legat im Namen Gottes, des

[1] Guérard I 168. Daß die Eltern bereits gestorben waren, wird zwar nicht ausdrücklich gesagt, darf aber vorausgesetzt werden.

[2] Oben S. 53 55.

[3] Miraculorum libri duo. S. 342.

[4] A. Lecoy de la Marche, Anecdotes historiques, légendes et apologues tirés du recueil inédit d'Étienne de Bourbon. Paris 1877, 37.

[5] Gemeint ist der Kreuzzug, der im Jahre 1209 seinen Anfang nahm.

[6] Von diesem Pariser Archidiakon Wilhelm spricht wiederholt Petrus von Vaux-de Cernay in seiner Geschichte des gegen die Albigenser unternommenen Kreuzzugs: Historia Albigensium et sacri belli in eos an. 1209 suscepti, bei Migne CCXIII 626 648 656 663 684. Er sagt aber nicht, daß Wilhelm päpstlicher Legat gewesen sei, sondern berichtet nur, daß ihn der Bischof von Uzès, der die Stelle eines päpstlichen Legaten versah, zum Kreuzprediger ernannt habe: „Tempore illo Guillelmus venerabilis archidiaconus Parisiensis et Iacobus de Vitriaco de mandato episcopi Uticensis, quem dominus Papa negotio fidei contra haereticos legatum praefecerat . . . praedicationis officium assumpserunt.“ 626. Auch andere Quellen melden nichts von einer Legation Wilhelms.

Papstes und der Kirche den vollkommenen Ablaß für seinen verstorbenen Vater, falls er weitere vierzig Tage dienen wollte.[1] Der Ritter willigte ein. Nach Ablauf der festgesetzten Zeit erschien ihm der Vater, von Glanz umgeben, um ihm für die Befreiung aus dem Fegfeuer zu danken.

Hier ist also die Rede von einem Ablaß, den ein päpstlicher Legat im Namen des Papstes einem Verstorbenen erteilt hat. Es ist nun allerdings recht fraglich, ob die von jenem Kreuzprediger erzählte Geschichte wahr sei und ob Wilhelm wirklich den Kreuzzugsablaß einem Verstorbenen verliehen habe. Jedenfalls hätte er dies nicht mit päpstlicher Vollmacht tun können. In den verschiedenen Schreiben, in denen Innozenz III. zum Kreuzzuge gegen die Albigenser auffordert, ist niemals die Rede von einem Ablaß für Verstorbene. Es mag indessen öfters vorgekommen sein, daß Kreuzprediger nicht bloß die Kreuzfahrt, sondern auch den damit verbundenen Ablaß als heilsam für die Verstorbenen hinstellten. Schon Cäsarius von Heisterbach klagt in seinen 1225 verfaßten Homilien über Kreuzprediger, die, um die Leute anzuziehen, sich erdreisteten, die Befreiung einer bestimmten Anzahl von Seelen aus dem Fegfeuer, ja sogar aus der Hölle zu verheißen.[2] Den Widerhall derartiger Predigten vernehmen wir bei dem gleichzeitigen Chronisten Konrad von Ursperg, der berichtet, daß etliche nach Anhörung eines Kreuzpredigers sagten: Nun werde ich die Seelen vieler lasterhaften Menschen befreien.[3]

Cäsarius von Heisterbach sagt nicht ausdrücklich, daß jene Kreuzprediger, deren Gebaren er aufs schärfste verurteilt, die Seelen mittels des Ablasses aus dem Fegfeuer befreien wollten. Doch darf angenommen

[1] Lecoy 37: „Dixit ei legatus (Willelmus) quod auctoritate Dei et pape et Ecclesie concedebat patri suo defuncto indulgentiam, si ipse pro eo per aliam quadragesimam sustineret laborem ibi." Diese Geschichte, die Jakob von Voragine in seine Legenda aurea (ed. Graesse. Lipsiae 1846, 736) aufnahm, ist später von Predigern öfters verwertet worden.

[2] Fasciculus moralitatis III 46. Cäsarius spricht hier von Predigern, „qui non attendunt quid praedicent, dummodo multos capiant. Tales sunt hodie quidam praedicatores crucis, qui signari volentibus, quotquot vel quas animas requirunt, de purgatorio vel, quod maioris vesaniae est, de inferno repromittunt, ac si illas in suo reti conclusas teneant. Cum non sint de foro viventium animae corporibus solutae, qua fronte viventes illas praesumunt vendere?"

[3] Mon. Germ. SS. XXIII 379: „Animas multorum flagitiosorum (im Text steht flagitiorum) liberabo. Unde factum est, ut multi pessimi sine penitentia et satisfactione mortui, qui fuerant sepultura asinina in campis sepulti, ecclesiasticam acciperent sepulturam." Daß solche, die im Banne gestorben waren, kirchlich beerdigt werden durften, wenn jemand für sie das Kreuz nahm, kam auch später vor. In einem Ausschreiben der deutschen Bischöfe vom Jahre 1241, betreffend einen Kreuzzug gegen die Tataren, wird gestattet, die kirchliche Beerdigung zu gewähren „sepultis in campo in quibus signa penitentie in extremis vite sue apparuerunt, et aliqui pro eis signantur." Der Geschichtsfreund I, Einsiedeln 1843—44, 359. Ein ähnliches Privilegium verlieh Innozenz IV. im Jahre 1254 zugunsten der im Turnier Gefallenen, „dummodo in ipsis apparuerint signa penitentie manifesta". J. Meerman, Geschiedenis van Graaf Willem van Holland V, 's-Gravenhage 1797, 165. Von einem Ablaß für Verstorbene ist aber weder in dem päpstlichen noch in dem bischöflichen Schreiben die Rede.

werden, daß sie die Befreiung einer bestimmten Anzahl von Seelen dem von ihnen verkündigten Ablaß zuschrieben. Einen ähnlichen Unfug rügte einige Jahrzehnte später der sogenannte Passauer Anonymus, ein Dominikaner, der um die Mitte des 13. Jahrhunderts eine Reihe von Mißständen, wodurch den Häretikern Vorschub geleistet würde, aufgezeichnet hat. Als einen der mit dem Ablaßwesen verknüpften Mißbräuche erwähnt er, daß „Kreuzprediger für sieben Seelen das Kreuz geben",[1] mit andern Worten, daß sie den Kreuzablaß für eine bestimmte Anzahl von Seelen verleihen.

Hierher gehört auch eine Nachricht, die bei Albertus Magnus († 1277) sich vorfindet und nach diesem von Thomas von Aquin († 1300) wiederholt wurde. Beide Theologen bemerken, daß man zur Begründung der Ablässe für Verstorbene folgendes geltend mache: Die Kirche gewähre den Kreuzablaß für zwei, drei oder auch zehn Seelen nach der Wahl des Kreuzfahrers. Während aber Thomas die Nachricht einfach wiedergibt, ohne eine Bemerkung daran zu knüpfen, erklärt Albertus, es sei ihm noch niemals ein echtes päpstliches Schreiben mit einer derartigen Ablaßbewilligung zu Gesicht gekommen. Heute können wir mit voller Bestimmtheit sagen, daß es im 13. Jahrhundert niemals ein solches päpstliches Schreiben gegeben hat. Nicht die damaligen Päpste, sondern unbefugte Kreuzprediger haben den Kreuzablaß auf die Seelen im Fegfeuer ausgedehnt. Selbst ein geistig so hervorragender Mann wie der Bischof Grosseteste von Lincoln hat einmal erklärt, daß der Kreuzzugsablaß den Verstorbenen zugute komme. In einer Verordnung vom Jahre 1247 schreibt er vor, daß, wenn Personen, die das Kreuz genommen haben, ohne Testament sterben, deren Freunde und die Kreuzprediger dafür sorgen sollten, von dem hinterlassenen Vermögen soviel als möglich für die Kreuzzugssache zu erlangen, damit den Verstorbenen der volle Ablaß zuteil werde.[2]

Wenn aber von den Predigern öffentlich verkündigt wurde, daß man durch den Kreuzablaß den Verstorbenen helfen könne, so darf nicht wundernehmen, wenn die Gläubigen sich daran gewöhnten, diesen Ablaß heimgegangenen Angehörigen zuzuwenden. Man glaubte hierzu vollauf berechtigt zu sein. So bestimmte im Jahre 1270 die verwitwete Gräfin Amata von Béarn in ihrem Testament eine bedeutende Geldsumme für die Ausrüstung zweier Soldaten, die am nächsten Kreuzzug sich beteiligen sollten, um für den verstorbenen Grafen Gaston den Ablaß zu gewinnen.[3]

[1] U. Schmid, Walhalla V, München 1909, 145: „Crucem predicantes pro septem animabus dant crucem." Schmid hat in der Handschrift irrig „annalibus" statt „animabus" gelesen. Die richtige Lesart gibt W. Preger, Beiträge zur Geschichte der Waldesier im Mittelalter. München 1875, 67.

[2] Matthäus Parisiensis VI 137: „De bonis crucesignatorum qui decedunt sine testamento, quantum ad portionem eos contingentem, ordinetur per amicos defunctorum et fratres deputatos ibidem ad praedicandum, ut deputetur in subsidium Terrae sanctae, quantum poterit sine scandalo, ut plenam habeant indulgentiam."

[3] P. de Marca, Histoire de Béarn. Paris 1640, 630.

Aber nicht nur der Kreuzablaß, auch andere Ablässe wurden von den Gläubigen eigenmächtig den Seelen im Fegfeuer zugewendet. Albertus Magnus, der diese Sitte erwähnt, bezeichnet sie als einen Mißbrauch und erklärt, daß eine eigenmächtige Zuwendung der Ablässe an andere ungültig sei (Bd. I 279).

In welcher grobsinnlichen Weise diese Zuwendung bisweilen geschah, ersieht man aus einem Exempelbuch, das ein englischer Franziskaner zwischen 1270—79 zum Gebrauche der Prediger verfaßt hat. Es wird darin erzählt von einem Manne, der in Irland eine Zeitlang zwei berühmten Wanderpredigern nachzog, hauptsächlich wegen der großen Ablässe, die diese Prediger ihren Zuhörern zu erteilen pflegten. Nachdem er sein Geld verzehrt hatte, entschloß er sich, heimzukehren. Auf der Rückreise kam er in ein Haus, wo er von den vielen und großen Ablässen erzählte, die er gewonnen habe. Da rief der Hausherr aus: O wie froh wäre ich, wenn ich so große Ablässe hätte für meinen jüngst verstorbenen Sohn! Nun, erwiderte leichtfertig der andere, wenn ihr wollt, verkaufe ich euch meine Ablässe zugunsten eures Sohnes. Gut, sprach der Hausherr, ich kaufe sie. Der andere forderte dafür so viel Geld, als er auf seiner Wanderung ausgegeben und als Zugabe ein Maß Bier. Damit war der Käufer einverstanden, und der Handel wurde sofort abgeschlossen. In der folgenden Nacht erschien der Sohn seinem Vater in strahlendem Lichte und meldete ihm: Durch die Ablässe, die du für mich gekauft hast, bin ich aus dem Fegfeuer befreit worden und fahre nun gen Himmel." Daran knüpft der alte Minorit die Mahnung an die Lebenden, die Ablässe nicht zu verachten, deren Frucht den Verstorbenen in so wunderbarer Weise zuteil werde. Er bemerkt auch, daß die erzählte Geschichte in der Provinz Ulster nicht geringe Verbreitung gefunden habe.[1]

Ein ähnliches Beispiel erzählt ein anonymer Theolog der Diözese Metz in einem noch ungedruckten, aus der Mitte des 13. Jahrhunderts stammenden Traktat über die Sakramente.[2] Ein Sohn hatte für seinen verstorbenen Vater viele Messen und Gebete aufgeopfert. Da erschien ihm der Verblichene und teilte ihm mit, daß er nur noch acht Jahre im Fegfeuer zu leiden hätte. Nun kaufte der Sohn für seinen Vater von einer Frau acht Jahre Ablaß, die diese bei Anhörung von Predigten sich erworben hatte.[3] In der folgenden Nacht erschien der Vater nochmals seinem Sohne, um ihm zu melden, daß er nun in den Himmel einziehen könne.

Auch ernste Prediger mahnten das Volk, den Seelen im Fegfeuer durch Ablässe zu Hilfe zu kommen. Kein Geringerer als Berthold von Regensburg forderte die Witwen auf, ihrer verstorbenen Männer

---

[1] A. G. Little, Liber exemplorum ad usum praedicantium, saeculo XIII compositus a quodam fratre minore anglico de provincia Hiberniae. Aberdeen 1908, 98 f. [British Society of Franciscan Studies I].

[2] Auf der Münchener Staatsbibliothek. Cod. lat. 22233, Bl. 42. Vgl. Bd. I 248.

[3] Manche Prediger hatten damals das Privilegium, bei jeder Predigt ihren Zuhörern 40 Tage Ablaß zu spenden.

bei Gott zu gedenken „mit Beten, mit Venien und mit Wachen und mit Fasten und mit Antlaß holen“.[1]

Im Laufe des 13. Jahrhunderts war es demnach üblich geworden, daß die Gläubigen, vielfach von den Predigern dazu aufgemuntert, die Ablässe, deren sie teilhaftig werden konnten, den Seelen im Fegfeuer zuwendeten. Wie stellten sich nun zu den Ablässen für Verstorbene die Vertreter der theologischen Wissenschaft?

Bezeichnend ist es, daß der Theolog, der, nach den bisher bekannt gewordenen Schriften zu urteilen, als der erste den Ablaß für die Verstorbenen behandelt hat, eine durchaus ablehnende Haltung einnimmt. Dieser Theolog ist der Dominikaner Hugo von St. Cher, der in den Jahren 1230—32, als er an der Pariser Hochschule über die Sentenzen las,[2] einen größeren Kommentar zu dem Buche des Lombarden verfaßt hat.[3] In diesem Werke erklärt Hugo, daß die Schlüsselgewalt der Kirche sich in keinerlei Weise auf die Ablässe für Verstorbene erstrecke und daß der Ablaß nur Lebenden erteilt werden könne. Seine hierauf bezüglichen Ausführungen sind zwar in ihrem Wortlaut nicht bekannt. Doch werden sie bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts erwähnt, zunächst von einem anonymen Theologen der Metzer Diözese[4] und einige Jahre später von dem Kanonisten Heinrich von Susa (Hostiensis).[5] In welcher Schrift Hugos diese Ausführungen enthalten sind, sagen die zwei Autoren nicht. Daß sie aber im vierten Buche des Sentenzenkommentars sich vorfinden, bezeugt um die Mitte des 15. Jahrhunderts der Leipziger Professor Nikolaus Weigel, der die Schrift, in welcher Hugo den Ablaß für Verstorbene ablehnt, einsehen konnte.[6]

Weniger ablehnend zeigte sich bald nachher Raimund von Peñaforte (I 245). Er ist der Ansicht, daß die zur Gewinnung des Ablasses vorgeschriebenen und von den Lebenden für die Verstorbenen verrichteten guten Werke den Seelen im Fegfeuer in besonderer Weise zugute kommen, wenn in den Ablaßbriefen eine Zuwendung an die Verstorbenen erwähnt wird. Dazu bemerkt jedoch Raimunds gleichzeitiger Glossator, der Dominikaner Wilhelm von Rennes: Da die

---

[1] Bertholds Predigten I 332.

[2] Quétif I 201. P. Mandonnet, Siger de Brabant I, Louvain 1911, 53.

[3] Hugo hat einen kürzeren und einen größeren Kommentar zu den Sentenzen hinterlassen. In dem kürzeren (handschriftlich auf der Münchener Staatsbibliothek. Cod. lat. 5307 und 21048) ist von dem Ablasse keine Rede. Von dem größeren sind mehrere Abschriften bekannt (Denifle, Chartularium Univ. Paris I 158). Ich konnte bloß die Handschrift, die auf der Leipziger Universitätsbibliothek verwahrt wird (Cod. Ms. 573), einsehen. Auch hier wird die Ablaßfrage nicht erörtert. Entweder ist nun die Leipziger Handschrift unvollständig, oder Hugo hat von seinem größeren Kommentar eine zweifache Ausgabe veröffentlicht.

[4] Summa sacramentorum. Cod. lat. mon. 22233, Bl. 42': „Hugo cardinalis dicit quod claves ecclesie nullo modo se extendunt ad indulgencias defunctorum, nec datur talis indulgencia nisi vivis.“

[5] Summa, lib. V, tit. de rem., c. 6.

[6] Tractatus de indulgentiis, cap. 59: „Hoc tenet Hugo in scripto super Quartum.“

Verstorbenen nicht mehr unter der Jurisdiktion der Kirche stehen, so scheint man nicht berechtigt zu sein, ihnen Ablässe zuzuwenden. Er fügt allerdings bei: Sollte der Papst den Seelen im Fegfeuer einen Ablaß verleihen, so werde er, Wilhelm, sich hüten, die päpstliche Vollmacht in Zweifel zu ziehen. Aber gerade durch diese Bemerkung gibt Wilhelm zu erkennen, daß um die Mitte des 13. Jahrhunderts von einer tatsächlichen päpstlichen Bewilligung von Ablässen für Verstorbene in gut unterrichteten Kreisen noch nichts bekannt war.

In wörtlichem Anschluß an Raimund von Peñaforte lehrt auch der oben erwähnte anonyme Theolog der Metzer Diözese, daß die Ablässe den Verstorbenen zugewendet werden können. Der kurzen Bemerkung Raimunds fügt er die Erörterungen eines nicht näher bekannten Theologen namens Gerwik bei, der lehrte, daß die Seelen im Fegfeuer noch unter der Gerichtsbarkeit der Kirche stehen, und daß daher die Gläubigen, falls der Ablaßspender es gestatte, die Ablässe, die sie gewinnen, den Verstorbenen hilfsweise (per modum suffragii) zuwenden können, ebenso wie sie Wallfahrten und Almosen für dieselben aufopfern (Bd. I 249). Zur Bekräftigung dieser Ansicht wird das oben (S. 170) mitgeteilte Beispiel angeführt.

Etwas eingehender handelt vom Ablaß für die Verstorbenen Albertus Magnus (I 277). Seiner Ansicht nach sind die Ablässe den Seelen im Fegfeuer sehr nützlich. Die Kirche könne ihnen auch kraft ihrer Schlüsselgewalt mit Ablässen zu Hilfe kommen, da sie in einem gewissen Sinne noch auf Erden seien. Bezüglich der Art und Weise, wie die Ablässe den Seelen im Fegfeuer verliehen werden, meint Albert, daß dies mehr auf Grund der Schlüsselgewalt als kraft eines Suffragiums (de potestate clavium potius quam virtute suffragii) geschehe. Dabei betont er, daß eine Zuwendung aus dem Kirchenschatz an die Verstorbenen stattfindet.

Wie Albertus Magnus, so lehrt auch Bonaventura (I 283), daß der Kirchenschatz den Seelen im Fegfeuer zugewendet werden kann; im Gegensatze zu seinem Vorgänger betont er aber, daß dies nur fürbittweise (per modum deprecationis) geschehen könne und nicht durch einen Akt der Gerichtsbarkeit (per modum iudicii), da die Verstorbenen nicht mehr der kirchlichen Jurisdiktion unterstellt sind. Strenggenommen, wird daher den abgeschiedenen Seelen kein Ablaß verliehen, da beim eigentlichen Ablaß eine richterliche Absolution stattfindet. Versteht man aber unter Ablaß im weiteren Sinne eine Mitteilung der kirchlichen Güter, so können den Verstorbenen Ablässe nach Art eines Suffragiums verliehen werden. Beim eigentlichen Ablasse findet zudem eine Umwandlung der auferlegten Buße in ein freiwillig übernommenes Werk statt. Nun können aber die Verstorbenen dies Werk nicht verrichten; folglich kann ihnen auch kein Ablaß zuteil werden, oder doch etwa nur durch Vermittlung (nisi forte per medium), wenn nämlich ein anderer das vorgeschriebene Ablaßwerk für sie verrichtet.

Die von Bonaventura bloß in zweifelnder Form vorgebrachte Erklärung, daß der Ablaß den Verstorbenen vielleicht durch Vermittlung zuteil werde, hat bald nachher Thomas von Aquin (I 299) sich angeeignet, ohne die andere Erklärung, daß die Zuwendung fürbittweise geschehe, auch nur zu erwähnen. Nach ihm kann man den Ablaß auf zweifache Weise gewinnen: entweder unmittelbar, wenn man selber das vorgeschriebene Werk verrichtet, oder mittelbar, wenn das Ablaßwerk von einem andern verrichtet wird. Den Verstorbenen kann der Ablaß nur mittelbar zugute kommen, im Falle nämlich, daß jemand das vorgeschriebene Werk für sie verrichtet. Doch muß in der Ablaßbewilligung erklärt werden, daß eine Zuwendung an die Verstorbenen gestattet sei. Diese Zuwendung aber — dies ergibt sich aus der ganzen Ablaßtheorie des Aquinaten — geschieht nicht bloß fürbittweise, sondern nach Art einer Spendung (per modum dispensationis), wodurch die Kirche die Strafschuld der Hingeschiedenen aus dem gemeinsamen Verdienstschatze bezahlt.

Um den großen Scholastikern auch einen hervorragenden Kanonisten jener Zeit beizugesellen, sei auf Innozenz IV. (I 319) verwiesen. In seinem bald nach 1245 abgeschlossenen Kommentar zu den Dekretalen bemerkt er zum Kapitel, worin es heißt, daß niemand von einem nicht zuständigen Richter absolviert werden könne: Daraus scheint hervorzugehen, daß die Ablässe den Seelen im Fegfeuer nichts nützen, da diese auf Erden keinen Richter mehr haben. Doch fügt er bei: Wenn der Papst Ablässe für Verstorbene verleiht, so leugnen wir nicht, daß sie ihnen zugute kommen. Demnach haben damals die Päpste noch keine Ablässe für die Verstorbenen verliehen; sonst hätte dies Innozenz IV. als Papst wissen müssen.

Man hat freilich aus der Tatsache, daß die dogmatische Lehre von den Ablässen für die Verstorbenen bei den Scholastikern des 13. Jahrhunderts schon genau erörtert wird, den Schluß gezogen, daß diese Ablässe „sowohl vorher als auch zur Zeit, wo sich die Theorie ausbildete, wirklich verliehen wurden", und zwar von der zuständigen kirchlichen Behörde.[1] Wäre aber dies der Fall gewesen, wie ließe sich dann erklären, daß vom 13. Jahrhundert an bis gegen Ende des Mittelalters hervorragende Theologen und Kanonisten die Zuwendung von Ablässen an die Verstorbenen unbehelligt bekämpfen konnten?

Ein klassischer Vertreter der verneinenden Ansicht um die Mitte des 13. Jahrhunderts ist der berühmte Kanonist Heinrich von Susa (I 322 325). In seiner umfangreichen Summe über die Dekretalen bestreitet er ganz entschieden, daß der Ablaß den Verstorbenen, die nicht mehr unter der Jurisdiktion der Kirche stehen, zugewendet werden könne. Er steht auch nicht an, zu erklären, daß diejenigen, die durch Verheißung von Ablässen für Verstorbene das Volk täuschen, schwer sündigen. Demnach waren damals die Ablässe für die Verstorbenen tatsächlich schon im Gebrauche. Aber aus den Aus-

[1] Bendel 222. Schoofs 43. Gröne 80.

führungen Heinrichs ergibt sich sonnenklar, daß solche Ablässe nicht von der zuständigen kirchlichen Behörde, vom Papste ausgegangen waren; sonst würde Hostiensis, der bei den Päpsten in höchstem Ansehen stand, sich wohl gehütet haben, diese Ablässe als sündhafte Betrügereien zu brandmarken.

Andere oft angeführte Kanonisten der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, wie Bernhard von Bottone, der Verfasser der Glossa ordinaria zu den Dekretalen, und Wilhelm Durantis, der Verfasser des vielgebrauchten „Speculum iudiciale", übergehen in ihren Erörterungen über die Ablaßfrage die Ablässe für die Verstorbenen ganz mit Stillschweigen.[1]

Die Theologen aber bringen darüber kaum noch etwas Neues vor; sie wiederholen gewöhnlich nur, was die großen Scholastiker vor ihnen gelehrt hatten. So schließt sich Petrus von Tarentaise (I 303), dem Hugo von Straßburg (304) und Richard von Middletown (306) folgen, ziemlich eng an Thomas und Bonaventura an.

Noch weniger als die Theologen bringen die Summisten in ihren Summen oder Handbüchern für die Verwaltung des Bußsakramentes etwas Neues. Der vornehmste unter ihnen, der Dominikaner Johann von Freiburg (330), lehrt wohl mit Thomas und andern, daß die Ablässe den Seelen im Fegfeuer zugewendet werden können; doch führt er auch die abweichende Ansicht des Hostiensis an, ohne sie als irrig abzulehnen. In recht drastischer Weise spricht Bruder Berthold (332), der deutsche Bearbeiter der Summe Johanns, von der Vollmacht des Papstes, mittels des Ablasses bestimmte Seelen aus dem Fegfeuer zu befreien. Ein anderer Dominikaner, Burchard von Straßburg (333), erwähnt bloß die Ansicht des Hostiensis, so daß es den Anschein hat, als sei er damit einverstanden gewesen. Wilhelm von Cayeux (334), ebenfalls Dominikaner, hat sich Johann von Freiburg zum Führer gewählt, während sein Ordensgenosse Albert von Brescia (334) ausschließlich auf Thomas sich stützt. Nach Thomas äußert sich ganz kurz über den Ablaß für Verstorbene der Dominikaner Johann Balbi von Genua in seiner „Summa grammaticalis", die unter dem Namen „Catholicon" bekannt ist.[2] Der Franziskaner Monaldus (334), der Bernhard von Bottone und Wilhelm von Rennes abgeschrieben hat, sagt kein Wort über den Ablaß für Verstorbene. Eingehend handelt dagegen darüber der deutsche Minorit Johann von Erfurt (334), und zwar in selbständiger Weise. Nach ihm könnten die Ablässe den Verstorbenen nicht etwa bloß fürbittweise, sondern auf Grund der kirchlichen Gerichtsbarkeit verliehen werden. Ausdrücklich lehrt er, daß der Papst als „Richter" seine Jurisdiktionsgewalt auch über die Seelen im Fegfeuer ausüben kann.

---

[1] Bemerkenswert ist auch, daß Humbert von Romans in seinem Traktat über die Kreuzpredigt (oben S. 60) den Ablaß für die Verstorbenen mit keiner Silbe erwähnt, obwohl er den Kreuzzugsablaß eingehend behandelt.

[2] Summa que vocatur Catholicon. Nuremberge 1483, s. v. Purgatorium.

Daß aber damals schon die Päpste wirklich Ablässe den Verstorbenen erteilt hätten, sagt Johann von Erfurt nicht.

Eine tatsächliche Zuwendung des Ablasses an Verstorbene soll indessen, wie in jüngster Zeit behauptet worden, beim ersten Jubiläum im Jahre 1300 stattgefunden haben.

Kardinal Gaetano Stefaneschi, der als Augen- und Ohrenzeuge eine Schrift über das Jubiläum verfaßt hat,[1] bringt im Anhange zu dieser Schrift eine Erklärung, von der er berichtet, sie sei am letzten Jubiläumstage im Auftrage des Papstes in der Laterankirche vom zelebrierenden Kardinal abgegeben worden. Nach dieser Aufzeichnung ließ Bonifaz VIII. durch den Kardinal verkünden, daß alle fremden in der Stadt anwesenden Pilger, wenngleich sie die vorgeschriebenen Kirchenbesuche noch nicht vollendet hätten, den vollen Ablaß erlangen sollen. Dasselbe solle gelten für die Pilger, die, nachdem sie die Romfahrt begonnen, durch einen rechtmäßigen Grund verhindert wurden, sie zu Ende zu führen. Zudem heißt es in der Aufzeichnung: „Es gefällt unserm Herrn dem Papste, und er will, daß alle jene, die zu dem von ihm bewilligten Ablaß gekommen und auf dem Wege oder in Rom vor Ablauf der in der Ablaßbulle bestimmten Zahl von Tagen (für den Besuch der Kirchen) gestorben sind, den vollen Ablaß erlangen sollen."[2]

Nach dem Wortlaut dieser Erklärung wäre also der Jubiläumsablaß nicht nur Lebenden, sondern auch bereits Verstorbenen verliehen worden.[3]

Merkwürdig ist nur, daß alle andern zeitgenössischen Quellen über den Ablaß, den Bonifaz VIII. Verstorbenen verliehen hätte, vollständig schweigen. Und doch handelt es sich um eine Verkündigung, die bei feierlicher Gelegenheit im Namen des Papstes von einem Kardinal vor einer großen Volksmenge gemacht wurde, die also nicht unbeachtet bleiben konnte. Eine Verleihung des Jubelablasses an Verstorbene mußte um so größeres Aufsehen erregen, als bis dahin die Päpste noch keine Ablässe für die Verstorbenen erteilt hatten. Wäre hierin von

[1] De centesimo seu iubileo anno liber, neu hrsg. in Bessarione VII, Roma 1900, 291 ff. Vgl. oben S. 104.

[2] „Forma gratie non bullate quam Dominus Bonifacius VIII. concessit peregrinis in die Natalis Domini, in fine videlicet centesimi, cuius in opere superiori fit mentio . . . Vult Dominus noster, quod omnes forenses qui hodie sunt in Urbe, licet non compleverint indulgentiam, ut leti revertantur ad propria, plenam indulgentiam consequantur. Item placet ipsi Domino nostro Summo Pontifici et vult, quod omnes illi qui venerunt ad indulgentiam concessam per eum et mortui sunt in via vel Urbe, numero dierum taxato in ipsa indulgentia nondum decurso, plenam indulgentiam consequantur. Item vult idem Dominus noster Summus Pontifex quod omnes illi qui arripuerunt iter ad istam indulgentiam animo complendi eam et iusto impedimento impediti, vel non pervenerunt, vel pervenientes non compleverunt, eamdem plenam indulgentiam consequantur." S. 316. Vgl. 304.

[3] Auf den Wortlaut der Erklärung sich stützend, tritt für die Verleihung des Ablasses an Verstorbene ganz entschieden ein Hilgers, bei Beringer I 71 573 f. 665 f.

Bonifaz VIII. eine Neuerung eingeführt worden, so hätte dies sicher bei den Zeitgenossen die größte Beachtung gefunden. Auch die Form, in welcher Bonifaz den verstorbenen Pilgern den Ablaß verliehen haben soll, mußte auffallen. Der Ablaß wird den Verstorbenen zugewendet nicht etwa nach Art einer Fürbitte, wie Bonaventura diese Zuwendung zu erklären gesucht hatte, auch nicht auf indirekte Weise, durch Vermittlung anderer, wie Thomas wollte; er wird vielmehr den verstorbenen Pilgern direkt und unmittelbar verliehen (vult ut plenam indulgentiam consequantur), ganz in derselben Weise, wie er den Lebenden erteilt wurde. Mußte eine derartige Verleihung, namentlich bei den Theologen und Kanonisten, nicht Aufsehen erregen? Trotzdem ist die angebliche Ablaßverleihung ganz unbeachtet geblieben. Nach wie vor haben hervorragende Theologen und Kanonisten die Ablässe für Verstorbene rundweg abgelehnt. Einer von ihnen hat sogar etliche Jahre nach 1300, wie wir weiter unten hören werden, öffentlich erklärt, es habe niemals einen derartigen Ablaß gegeben. Und niemand ist in den Sinn gekommen, diesen Leugnern die päpstliche Autorität und den Jubiläumsablaß des Jahres 1300 entgegenzuhalten. Daraus darf man wohl schließen, daß zu jener Zeit von einem Ablaß, den Bonifaz VIII. Verstorbenen erteilt hätte, nichts bekannt war.

Was es aber mit dem Ablaß, der den Pilgern, die unterwegs starben, zugesichert wurde, für eine Bewandtnis hat, berichtet Kardinal Johannes Monachus in seinem Kommentar zur Jubiläumsbulle.[1] Dieser Kommentar, wie aus verschiedenen Bemerkungen klar hervorgeht, ist noch während des Jubiläums verfaßt worden.[2] Wohl wird am Ende eine Ablaßverleihung erwähnt, die an Weihnachten, also am Schlusse des Jubiläums stattgefunden. Es ist dies aber ein Zusatz, den der Verfasser seiner bereits vollendeten Glosse nach Schluß des Jubiläums beigefügt hat.[3] In seiner Schrift, die also im Laufe des Jubeljahres verfaßt worden, wirft nun Monachus folgende Frage auf: Jemand hatte nach reumütiger Beichte die Romfahrt begonnen und war fest entschlossen, sie zu vollenden; unterwegs ist er aber von einer tödlichen Krankheit hinweggerafft worden. Soll ein solcher des Ablasses sich erfreuen, wie wenn er die Pilgerfahrt vollendet hätte?[4]

[1] Abgedruckt in Extravagantes communes. Parisiis 1506, 35 f. Vgl. oben S. 105.

[2] Man vergleiche z. B. folgende Bemerkung: „Si omnes catholici utriusque sexus per universum orbem dispersi in hoc anno centesimo pro hac indulgentia obtinenda venirent ad urbem." 35'.

[3] Auf die kurze Glosse zum Worte „infringere", dem letzten Worte der Jubiläumsbulle, folgt unmittelbar der Zusatz: „Et hoc anno millesimo CCC, qui incipit a nativitate Domini secundum usum ecclesie romane, papa fecit indulgentiam plenam ter in anno: Die iovis sancta hiis qui principaliter venerant propter hanc indulgentiam, etiam si non fuissent ad basilicas dictorum apostolorum nisi semel. Et die dedicationis basilicarum dictorum apostolorum, que est die octava post festum b. Martini hyemalis. Et die nativitatis sequentis."

[4] „Aliquis vere penitens et confessus inchoaverat huiusmodi indulgentiam et firmiter proponebat eam perficere, sed infirmitate superveniente mortuus est; nunquid debet huiusmodi indulgentia gaudere ac si eam perfecisset." Bl. 36.

Er führt Gründe für und gegen an und bemerkt dann: Wie es sich auch mit der Rechtsfrage verhalten mag, der Papst hat erklärt, daß jene, welche die Wallfahrt begonnen haben, ob sie schon, durch den Tod oder einen andern rechtmäßigen Grund verhindert, nicht ans Ziel gelangen würden, oder, wenn sie Rom erreichten, nicht alle Kirchenbesuche machen könnten, dennoch den Jubelablaß haben sollen.[1]

Diese Erklärung hat Bonifaz VIII. nicht erst am Schlusse, sondern im Laufe des Jubeljahres abgegeben. Monachus erwähnt eine ganze Reihe päpstlicher Erklärungen, die während des Jubiläums in den von Bonifaz abgehaltenen Konsistorien stattfanden.[2] Zu diesen Erklärungen gehört auch jene, die sich mit der durch den Tod oder ein anderes Hindernis abgebrochenen Romfahrt beschäftigt.[3] Nicht bereits verstorbenen Pilgern wird in dieser Erklärung der Ablaß zugesagt, sondern solchen, die, nachdem sie die Romreise angetreten, durch den Tod oder etwas anders verhindert würden, die Wallfahrt zu vollenden. Es handelt sich also um einen Ablaß, der Lebenden zugesichert wird.[4] Und nun begreift man auch, warum Monachus in seinem Kommentar den Ablaß für Verstorbene mit keiner Silbe erwähnt. Er erörtert ziemlich eingehend verschiedene Fragen, die den Ablaß betreffen. Wenn es sich daher in der päpstlichen Erklärung um einen Ablaß für Verstorbene gehandelt hätte, so würde sicher Monachus diese außerordentliche Bewilligung mit einer Glosse versehen haben, um so mehr, als er wissen mußte, daß ein so angesehener

[1] „Quicquid sit de iure, papa declaravit, quod illi qui inceperunt venire, licet non pervenerint, morte vel alio legitimo impedimento detenti, vel si venerint, nec compleverint, habeant hanc indulgentiam." Zu den Ausdrücken „pervenerint, venerint" (kommen würden) vgl. den Ausdruck „decesserint" (sterben würden) in der Jubiläumsbulle *Unigenitus* von Klemens VI. Extravag. com. 2 de poen. et rem. V. 9: „Adiicientes, ut ii etiam qui pro ea consequenda ad easdem basilicas . . . accedent, post iter arreptum impediti legitime, quo minus ad urbem illo anno valeant pervenire, aut in via vel dierum praetaxato numero non completo in dicta urbe decesserint, vere poenitentes et confessi, eandem indulgentiam consequantur."

[2] Unmittelbar vor der obigen Erklärung werden andere Erklärungen angeführt: „Papa declaravit consistorialiter quod vota tolluntur etc. Declaravit etiam quod sui penitentiarii etc." Bl. 36. Nachher heißt es: „Dico papam interpretatum fuisse in consistorio me presente . . . Hec verba papa in consistorio sic est interpretatus etc." Bl. 36′.

[3] Daß die von Monachus mitgeteilte päpstliche Erklärung nicht erst am Schlusse des Jubiläums abgegeben worden sei, hat schon Benedikt XIV. eingesehen. In seiner Konstitution *Inter praeteritos* vom 3. Dezember 1749 über das Jubiläum bemerkt dieser Papst: Da in der Jubiläumsbulle von 1300 der Pilger, die unterwegs sterben würden, nicht gedacht worden, sei eine Kontroverse entstanden über das Verhältnis dieser Pilger zum Ablasse; deshalb habe es Bonifaz VIII. für nötig gefunden, hierüber in einem Konsistorium eine mündliche Erklärung abzugeben: „Quapropter ipse Pontifex verbalem in Consistorio declarationem in favorem advenarum facere necessarium duxit, quemadmodum glossator . . . testatur." Benedicti XIV. Bullarium VI, Venetiis 1778, 98.

[4] Daß es sich um einen Ablaß für Lebende handelt, betont auch Göller, Der Ausbruch der Reformation 152.

Fachgenosse wie Hostiensis die Verleihung von Ablässen an Verstorbene entschieden abgelehnt hatte.

Hat aber Bonifaz VIII. keinen Ablaß verstorbenen Pilgern verliehen, was ist dann von der Verkündigung zu halten, die der Papst am Schlusse des Jubiläums durch einen Kardinal machen ließ? Der Wortlaut dieser Verkündigung ist nur durch Kardinal Stefaneschi überliefert. In seiner Jubiläumsschrift bemerkt dieser, daß die Erklärung auf Anweisung des Papstes schriftlich aufgezeichnet worden sei.[1] Nach dieser Aufzeichnung wurde zunächst allen fremden in Rom anwesenden Pilgern der vollkommene Ablaß verliehen, obgleich sie nicht alle vorgeschriebenen Kirchenbesuche gemacht hätten. Eine ähnliche Ablaßverleihung hatte schon, wie Stefaneschi und Monachus übereinstimmend berichten,[2] am Gründonnerstag und am Kirchweihfeste der Basiliken der Apostelfürsten (18. November) stattgefunden. Sodann handelt die Erklärung von den Pilgern, die vor Vollendung der Wallfahrt gestorben, und von solchen, die durch einen andern rechtmäßigen Grund verhindert wurden, die begonnene Wallfahrt zu vollenden. Beiden Klassen von Pilgern hatte der Papst schon früher, wie Monachus bezeugt, den vollkommenen Ablaß zugesagt. Eine neue Bewilligung war demnach nicht nötig; es konnte sich bloß um eine öffentliche Bekanntmachung der im engeren Kreise der Kardinäle abgegebenen Erklärung handeln. Warum wurde aber dann dieser Bekanntmachung bei der schriftlichen Abfassung eine Form gegeben, die sie als neue Ablaßbewilligung für Verstorbene und Lebende erscheinen ließ?

Ob die mündliche Verkündigung mit der schriftlichen Aufzeichnung, wie diese von Stefaneschi mitgeteilt wird, übereinstimmte, muß dahingestellt bleiben. Aus den nichts weniger als klaren Ausführungen Stefaneschis läßt sich keine bestimmte Folgerung ziehen. Man wird aber annehmen dürfen, daß der Kardinal, der die Verkündigung zu machen hatte, den kurzen Sätzen einige erläuternde Worte beifügte. So ließe sich erklären, wie die scheinbare Verleihung des Ablasses an Verstorbene von den Anwesenden nicht als solche aufgefaßt wurde. Was aber die schriftliche Aufzeichnung betrifft, so hat man vielleicht des Parallelismus halber für den zweiten und dritten Punkt dieselbe Form gewählt wie für den ersten, obschon die bloße Verkündigung einer früheren Ablaßbewilligung anders hätte lauten müssen. Wie dem auch sei, nach dem vorhin Gesagten ist man vollauf berechtigt, anzunehmen, daß die Zeitgenossen die im Auftrage des Papstes in

[1] „Fratrum unus ipso qui in Lateranensi Patriarchio celebrabat, imperitante presule gratiam indixit, nec ut alias vacilantem, profecto ubi presulis monitu in scriptis exaratur, infra nec vi tantum, sed sua etiam latinitate comprehensa.“ S. 304.

[2] Stefaneschi berichtet, der Papst sei öfters von den Pilgern gebeten worden, die vorgeschriebene Zahl der Kirchenbesuche zu vermindern, er habe aber dies Gesuch stets abgelehnt; nur dreimal habe er eine Ausnahme gemacht. S. 304.

der Laterankirche abgegebene Erklärung nicht als eine Verleihung des Ablasses an Verstorbene aufgefaßt haben.

Daß die angebliche Ablaßbewilligung für Verstorbene vom Jahre 1300 bei den Zeitgenossen nicht die geringste Beachtung gefunden, zeigen die zahlreichen Autoren, die in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Zuwendung der Ablässe an Verstorbene entweder bekämpft oder verteidigt haben.

Unter den Theologen, die bald nach dem Jubeljahre den Ablaß für Verstorbene nicht anerkannten, verdient eine besondere Erwähnung der französische Minorit Franziskus Mayron (I 357), dessen Traktat oder Predigt über den Ablaß im Mittelalter viel gelesen wurde. Ausdrücklich erklärt er in dieser Abhandlung, daß die kirchlichen Oberen den Verstorbenen keine Ablässe erteilen können. Dasselbe lehrt er auch in andern Schriften, namentlich in seinem Sentenzenkommentar, wobei er kategorisch betont, daß niemals ein derartiger Ablaß von der Kirche erteilt worden sei.

Auf Mayron beruft sich Alexander von Alexandrien (Lombardus), 1313 zum General des Minoritenordens gewählt, gestorben 1314, der wohl zugibt, daß der Papst durch Ablässe den Verstorbenen helfen könne, aber nur insofern, als er jenen, die für die Seelen im Fegfeuer beten, Ablässe verleiht.[1]

Ein anderer Franziskaner jener Zeit, Wilhelm von Rubione (362), Provinzial von Aragonien, lehrt ebenfalls, daß der Papst den Verstorbenen keinen Ablaß erteilen kann. Daß aber solche Lehre damals nicht anstößig erschien, beweist der Umstand, daß Rubiones Werk im Jahre 1333 nach sorgfältiger Prüfung durch gelehrte Ordensgenossen vom General des Ordens approbiert wurde.

Es darf uns daher nicht wundern, daß auch der englische Karmelit Johann Bacon (378), zuerst Professor der Theologie in Oxford, dann von 1329 bis 1333 Ordensprovinzial, den Ablaß für Verstorbene im Anschluß an Hostiensis und andere Kanonisten entschieden ablehnt. Dasselbe tat der englische Augustiner Gottfried Hardeby (377).

Eine eigentümliche Ansicht, der man übrigens bei verschiedenen andern mittelalterlichen Autoren begegnet, vertritt der deutsche Augustiner Heinrich von Friemar (376). Nach ihm würde der Ablaß den Verstorbenen, wenn auch nicht unmittelbar, so doch indirekt zugute kommen. Unter diesem indirekten Nutzen versteht er aber nichts anders als die Hilfe, die den Verstorbenen geleistet wird durch die guten Werke, die zur Gewinnung des Ablasses verrichtet werden müssen. Von einem Nutzen der Ablässe für die Verstorbenen kann bei einer solchen Auffassung nur insofern die Rede sein, als die Leben-

[1] Aus dem noch ungedruckten Sentenzenkommentar mitgeteilt von Felinus Sandeus, Sermo de indulgentia plenaria (1475), in Tractatus universi iuris XIV, Venetiis 1584, 159: „Subdit Alexander Lombardus quod papa potest succurrere his qui sunt in purgatorio per indulgentias indirecte vel per accidens; potest enim dare indulgentias omnibus illis qui orant vel bonum faciunt pro existentibus in purgatorio.“

den durch die Verheißung von Ablässen angeeifert werden, für die Seelen im Fegfeuer gute Werke zu verrichten.

Neben den theologischen Gegnern des Ablasses für Verstorbene gab es in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts auch zahlreiche Verteidiger desselben, so vor allem manche Dominikaner, wie Durandus (340), Paludanus (346), Rainer von Pisa[1], Bartholomäus von San Concordio (349), der anonyme Verfasser der „Summa rudium" (350). Unter den Augustinern ragt Augustinus Triumphus (367) hervor, bei den Franziskanern Astesanus (360). Alle diese Theologen wiederholen nur, was schon andere vor ihnen gesagt hatten. Dagegen wird bei dem Franziskaner Petrus Aureolus (352) und dem Augustiner Thomas von Straßburg (375), die doch die Ablaßfrage ziemlich eingehend erörtern, der Ablaß für Verstorbene nicht erwähnt.

Unter den bekannten Kanonisten jener Zeit hat bloß der eine oder der andere sich zugunsten des Ablasses für die Verstorbenen ausgesprochen, so Matthäus Romanus Cinthius, Lehrer des kanonischen Rechts in Rom, in seinem um 1320 verfaßten Kommentar zu den Klementinen,[2] und um die Mitte des 14. Jahrhunderts Alberich von Rosate.[3] Etliche, wie Guido de Baysio (382), Johannes Monachus (382) und Heinrich Bohic (391) übergehen ihn mit Stillschweigen. Der vornehmste von allen, Johannes Andreä (385 387), spricht wohl davon, aber in einer Weise, die ihn viel eher als Gegner denn als Verteidiger dieses Ablasses erkennen läßt. Entschiedene Gegner dieser Zuwendung sind die Italiener Lapus de Tuctis (388) und Johannes Calderini[4] sowie der Franzose Wilhelm von Montlaudun (391).

Es bleibt nun noch einiges über die in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts übliche Praxis zu berichten.

Einen Ablaß von 40 Tagen soll im Jahre 1310 eine Mainzer Provinzialsynode Verstorbenen erteilt haben. Die versammelten Bischöfe erklärten nämlich, daß sie jenen, die in ihren Pfarrkirchen würden begraben werden, 40 Tage Nachlaß von der ihnen auferlegten Buße erteilen.[5] Als Ablaßbewilligung für Verstorbene wäre dies Dekret

---

[1] Pantheologia. Lugduni 1519. I 277; II 200'.

[2] Angeführt von Zabarella, Commentarii in Clementinas. Venetiis 1504, 188. Über Matthäus, dessen ungedruckter Kommentar in Halle sich vorfindet, vgl. Schulte II 239 ff.

[3] Dictionarium utriusque iuris. Venetiis 1515, s. v. Indulgentia.

[4] Calderini Repertorium iuris. Sine loco 1474, s. v. Indulgentia: „Indulgentie non prosunt mortuis in purgatorio existentibus." Joh. Calderini († 1365), ein Adoptivsohn Joh. Andreäs, war Lehrer in Bologna.

[5] Hartzheim IV 197. Mansi XXV 322: „Cum sacris canonibus sit consonum, ubi quis vivus receperit ecclesiastica sacramenta, quod ibi etiam mortuus requiescat, omnibus Christi fidelibus qui sepulti fuerint in suis ecclesiis parochialibus . . . in relevamen suorum peccaminum XL dies indulgentiarum de iniuncta sibi penitentia misericorditer relaxamus." Wiederholt gegen Ende des 14. Jahrhunderts auf einer Provinzialsynode von Magdeburg. Hartzheim V 695. Als Ablaßbewilligung für Verstorbene aufgefaßt von Binterim, Geschichte der deutschen Konzilien VI 528. Gröne 81. Lea 338. Hilgers 71 f.

sehr bemerkenswert. Es würde beweisen, daß zu jener Zeit Bischöfe den Verstorbenen Ablässe erteilt haben nicht etwa fürbittweise, sondern kraft der kirchlichen Binde- und Lösegewalt, ganz in derselben Weise, wie man damals den Lebenden Nachlaß von der auferlegten Buße zu erteilen pflegte. Aber handelt es sich hier wirklich um einen Ablaß für Verstorbene? Allerdings wird der Ablaß solchen erteilt, „qui sepulti fuerint". „Dies kann man aber", so wird behauptet, „nur von den Verstorbenen sagen." Man kann es indessen sehr wohl auf Lebende beziehen, wie ja auch in der Jubiläumsbulle *Unigenitus* von Klemens VI. der Ausdruck „decesserint" auf Lebende bezogen werden muß. Der Papst verheißt nämlich den Ablaß den Pilgern, die unterwegs sterben würden. In ähnlicher Weise sind die Worte „qui sepulti fuerint" zu erklären. Die Synode erteilt einen Ablaß von 40 Tagen jenen Personen, die in ihrem Leben dafür Sorge tragen, daß sie auf dem Pfarrfriedhof würden begraben werden. So ist das Mainzer Dekret schon von Hefele aufgefaßt worden: „Wer sich in seiner Pfarrkirche begraben läßt, erhält von der ihm auferlegten Buße einen Nachlaß von 40 Tagen."[1] Daß es aber in diesem Sinne aufgefaßt werden muß, ergibt sich aus dem geschichtlichen Zusammenhang und aus andern parallelen Kundgebungen.

Im Mittelalter hatten die Gläubigen das Recht der freien Wahl des Begräbnisortes.[2] Für die Wahl der letzten Ruhestätte auf einem bestimmten Friedhofe wurden nicht selten besondere Ablässe verliehen. Es sollte damit der Kirche, zu welcher der Friedhof gehörte, eine Begünstigung erwiesen werden. Aus diesem Grunde haben schon Bischöfe im 11. und 12. Jahrhundert für die Wahl des Begräbnisses bei einer bestimmten Kirche eine Generalabsolution in Aussicht gestellt (Bd. I 144). Vom 13. Jahrhundert an wurden dafür partielle Ablässe bewilligt. So verlieh im Jahre 1263 Urban IV. 100 Tage Ablaß jenen, die sich bei einer Kirche der Chorherren vom heiligen Grabe beerdigen lassen würden (qui sepulturam elegerint).[3] Einen Ablaß von 40 Tagen bewilligte 1287 eine Synode zu Lüttich für die Wahl des Begräbnisses auf dem Pfarrfriedhof.[4] Auch in bischöflichen Ablaßbriefen begegnet man öfters dem 40tägigen Ablaß für die Wahl des Begräbnisortes, so 1295 in einem gemeinsamen Schreiben mehrerer italienischen

[1] Konziliengeschichte VI, 500. So hat es auch der Kölner Theologieprofessor A. Hesselmann verstanden. In dem von ihm bearbeiteten Index zu Hartzheims Concilia Germaniae XI 229 verzeichnet er den Ablaß von 1310 unter den „indulgentiae concessae eligentibus sepulturam in suis ecclesiis parochialibus".

[2] Vgl. P. Lex, Das kirchliche Begräbnisrecht historisch-kanonistisch dargestellt. Regensburg 1904, 164 ff. Für die Zeit der Mainzer Synode genüge es auf Johann von Freiburg zu verweisen, der in seiner Summa Confessorum (lib. I, tit. 16, q. 8) im Anschluß an Raimund von Peñaforte erklärt: „Quilibet adultus et discretus vivens potest eligere sepulturam ubicumque voluerit."

[3] Les registres d'Urbain IV. n. 267. Potthast 18539.

[4] Hartzheim III 694. Mansi XXIV 902: „Nos omnibus eligentibus suam sepulturam ad suam parochialem ecclesiam 40 dies de iniuncta sibi poenitentia relaxamus."

Bischöfe zugunsten des Domes in Brandenburg,[1] 1325 in einem Ablaßbrief des Mainzer Weihbischofs Dytmar für eine Erfurter Pfarrkirche,[2] 1327 und 1339 in zwei Ablaßbriefen mehrerer ausländischen Bischöfe für die Klosterkirche der Serviten in Erfurt.[3] In allen diesen Ablaßbewilligungen ist nie von Verstorbenen die Rede, sondern immer nur von solchen, die zu ihren Lebzeiten ihre Begräbnisstätte bei einer bestimmten Kirche wählen würden (qui ibidem sepulturam elegerint). Und in diesem Sinne muß auch die parallele Ablaßbewilligung der Mainzer Synode verstanden werden. Die deutschen Bischöfe haben nicht daran gedacht, kraft ihrer Jurisdiktionsgewalt den Seelen im Fegfeuer direkt 40 Tage von der ihnen auferlegten Buße zu erlassen. In solcher Form haben wohl niemals kirchliche Behörden einen Ablaß für Verstorbene erteilt.

Ganz anders lautet die Formel, deren sich ein italienischer Weihbischof namens Petrus, aus dem Dominikanerorden, bei der Erteilung eines Ablasses für Verstorbene im Jahre 1343 bedient hat. Anläßlich der Einweihung einer Kirche in Verona verlieh dieser Ordensmann jenen, die am Kirchweihfeste das Gotteshaus besuchen und einen Beitrag spenden würden, einen Ablaß von 1 Jahr und 40 Tagen „sowohl für Verstorbene als für Lebende".[4] Es konnten demnach jene, welche die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllten, den verheißenen Ablaß nicht nur Lebenden, sondern auch Verstorbenen zuwenden. Indem der Weihbischof Petrus die Zuwendung des Ablasses an andere, an Verstorbene wie an Lebende, gestattete, hat er einfach die Theorie seines großen Ordensgenossen Thomas von Aquin in die Praxis umgesetzt.

Andere echte Ablässe, die in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts für die Verstorbenen verliehen worden wären, sind nicht bekannt. Wie früher, so fehlte es aber auch in diesem Zeitraum nicht an Ablaßpredigern, die eigenmächtig (motu suo proprio) solche Ablässe verkündigten und behaupteten, sie könnten damit die Seelen aus dem Fegfeuer befreien. Diesen Mißbrauch rügt ausdrücklich ein in die Sammlung der Klementinen aufgenommenes Dekret,[5] von dem in der Überschrift gesagt wird, es sei von Klemens V. auf dem Vienner Konzil (1311—12) erlassen worden. Wie der Kreuzzugsablaß öfters

[1] A. Fr. Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis I 8, Berlin 1847, 181 f.

[2] K. Beyer, Urkundenbuch der Stadt Erfurt II, Halle 1897, 25.

[3] Morini et Soulier, Monumenta ordinis Servorum S. Mariae III, Bruxelles 1899, 142 146.

[4] Perini II 77: „Omnibus . . . unius anni et 40 dierum tam pro mortuis quam pro vivis indulgentiam concedimus." An der Echtheit dieses Ablaßschreibens, das aus der Originalurkunde mitgeteilt wird, ist nicht zu zweifeln.

[5] Clem. c. 2 de poen. et rem. V. 9: „Quum aliqui ex huiusmodi quaestoribus, sicut ad nostram audientiam est perlatum, non sine multa temeritatis audacia et deceptione multiplici animarum, indulgentias populo motu suo proprio de facto concedant . . . animas tres vel plures parentum vel amicorum illorum, qui eleemosynas eis conferunt, de purgatorio, ut asserunt mendaciter, extrahant et ad gaudia Paradisi perducant."

von den Gläubigen eigenmächtig den Verstorbenen zugewendet wurde, ohne daß man sich hierfür auf päpstliche Bullen berufen konnte, so pflegte man auch den Portiunkula-Ablaß schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts für die Seelen im Fegfeuer Gott aufzuopfern.[1] Auch den Jubiläumsablaß haben die Gläubigen bereits im 14. Jahrhundert eigenmächtig den Verstorbenen zugewendet.[2]

Die Sitte, den Verstorbenen Ablässe zuzuwenden, hatte demnach bereits vor 1350 eine große Verbreitung gefunden. Es muß aber immer wieder darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Gläubigen dies eigenmächtig taten, ohne daß Päpste oder Bischöfe sie dazu ermächtigt hätten. Abgesehen von dem oben namhaft gemachten italienischen Weihbischofe, dachten in jener Zeit die kirchlichen Oberen noch nicht daran, Ablässe für Verstorbene zu verleihen. Nicht als ob sie ihre Vollmacht, Ablässe zu erteilen, zugunsten der Seelen im Fegfeuer nicht ausgeübt hätten. Um diesen Seelen zu helfen, haben sie öfters Ablässe bewilligt, aber nicht den Verstorbenen, sondern den Lebenden, die für die Verstorbenen beten würden.[3] Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts sind derartige Ablässe sehr häufig von Päpsten und Bischöfen verliehen worden. Niemals aber heißt es in den hierfür ausgestellten Urkunden, daß der verheißene Ablaß den Seelen im Fegfeuer zugewendet werden könne. Es ist immer nur die Rede von Ablässen für Lebende, nie von solchen für Verstorbene. Wenngleich seit der Mitte des 13. Jahrhunderts zahlreiche Theologen lehrten, daß die Kirche Ablässe für die Verstorbenen erteilen könne, so haben doch zu jener Zeit die kirchlichen Oberen noch unterlassen, nach dieser Lehre zu handeln.

---

[1] Vgl. hierüber unten den Abschnitt über die unechten Ablässe.

[2] Vgl. oben S. 119.

[3] Auf diesen Umstand hat bereits Amort (II 291) aufmerksam gemacht: „Romani Pontifices, quando omni modo possibili iuvare volebant quorundam defunctorum animas, non concesserunt indulgentias pro defunctis, sed tantum concesserunt indulgentias pro vivis, qui oraverint pro defuncto.“

XXI. Die Lehre vom Kirchenschatz.

Unter Kirchenschatz versteht man in der Ablaßlehre die überfließenden Genugtuungen Christi und der Heiligen, die von den kirchlichen Oberen bei der Verleihung von Ablässen den Gläubigen zugewendet werden. Als Grundlage der Ablässe erscheint der Kirchenschatz im erwähnten Sinne zuerst näher erklärt bei den Scholastikern des 13. Jahrhunderts. Wie diese Theorie vorbereitet worden ist, welche Theologen sie zuerst aufgestellt haben und welche Aufnahme sie im Mittelalter gefunden hat, soll im folgenden kurz dargelegt werden.

Im 2. und 3. Jahrhundert war es vielfach Sitte, den Sündern mit Rücksicht auf die Fürsprache der Märtyrer vor Beendigung der Buße die Rekonziliation zu erteilen. Die Rücksichtnahme auf die Fürsprache und die Verdienste der Märtyrer, so hat man behauptet, „muß sachlich als ein bewußtes Schöpfen aus dem Kirchenschatze oder aus den überfließenden Genugtuungswerken, diesen Gütern, diesem Schatze der Märtyrer aufgefaßt werden".[1] Die in Betracht kommenden Texte lassen sich indessen leicht in anderer Weise erklären, so daß man nicht genötigt ist, anzunehmen, daß damals bei der beschleunigten Erteilung der Rekonziliation ein „bewußtes Schöpfen aus dem Kirchenschatze" stattgefunden habe.

In dem oft angeführten Schreiben, das im Jahre 177 die Christen von Lyon an ihre Brüder in Asien gerichtet haben, heißt es von den Märtyrern, „sie haben die Güter, an denen sie Überfluß hatten, den Bedürftigen mitgeteilt und für ihr Heil viele Tränen vor Gott dem Vater vergossen".[2] Dazu bemerkt ein neuer Forscher, der sich eingehend mit der altkirchlichen Bußdisziplin beschäftigt hat, die Ausdrücke lassen sich erklären, wenn man annimmt, „die im Gefängnis schmachtenden Bekenner Christi hätten keine andere Absicht gehabt, als durch liebevolles, teilnehmendes Entgegenkommen den gesunkenen Mut der Gefallenen wieder aufzurichten und durch ihr Gebet zu Gott ihnen die Gnade der Bekehrung zu erflehen".[3] Ähnlich urteilen andere Gelehrte.[4] Man hat auch hervorgehoben, daß in dem Schreiben der

[1] Hilgers bei Beringer I 646.

[2] Eusebius, Historia eccles. V, 2. Migne, Patr. gr. XX 435.

[3] Stufler, Die Bußdisziplin der abendländischen Kirche bis Kallistus, in Zeitschrift für kath. Theol. XXXI (1907) 445.

[4] E. Vacandard, Études de critique et d'histoire religieuse II, Paris 1910, 66: „La prière des martyrs pour leurs frères n'est qu'un acte d'intercession." A. d'Alès, L'édit de Calliste. Paris 1914, 245: „Ce qu'ils (les martyrs) peuvent pour autrui, se borne à prier."

Christen von Lyon nur die Rede ist von einer Fürbitte der Bekenner bei Gott und daß darin auf die kirchliche Bußdisziplin nicht Bezug genommen wird.[1]

Daß aber die Märtyrer jener Zeit sich nicht damit begnügten, für ihre gefallenen Brüder zu Gott zu beten, sondern ihnen auch ihre überschüssigen Verdienste zuwendeten, sagt unzweideutig Tertullian, indem er tadelnd schreibt: „Es genüge dem Märtyrer, seine eigenen Vergehen gesühnt zu haben. Undank oder Stolz ist es, an andere zu verteilen, was man als etwas Großes erlangt hat . . . Hast du selber keine Sünde begangen, so magst du wohl für mich leiden; bist du aber ein Sünder, wie wird das Öl deines Lämpchens dir und mir genügen können?"[2] Unter diesem Öl sind offenbar die Verdienste zu verstehen, welche die Märtyrer sich erworben hatten und von denen sie einen Teil den Gefallenen mitteilten. Aber hat sich der montanistisch gesinnte Polemiker hier nicht eine Übertreibung zuschulden kommen lassen?[3] An derselben Stelle wirft er dem Papste, den er bekämpft, vor, daß er den Märtyrern die Vollmacht der Sündenvergebung zugesprochen habe.[4] Dies konnte er nur behaupten, indem er die Befugnis der Fürsprache, welche die Märtyrer damals ausübten, entstellte.[5] Warum hätte er dann nicht auch übertreiben können mit der Behauptung, daß die Märtyrer ihre Verdienste andern zuwendeten? Man beachte übrigens, daß nach der Auslassung Tertullians nicht die Bischöfe, sondern die Märtyrer selber die überschüssigen Verdienste den Gefallenen mitgeteilt hätten.

Jedenfalls hat man zu jener Zeit der Fürsprache der Märtyrer eine überirdische Wirksamkeit zugeschrieben. Dies ergibt sich unzweifelhaft aus den Briefen des hl. Cyprian (Bd. I 3). Man war überzeugt, daß Gott in Anbetracht der Fürbitte und der Verdienste der Märtyrer gegen die Sünder gnädig gestimmt werde, ihnen leichter und rascher verzeihe. Ebendeshalb hielten sich die kirchlichen Oberen für berechtigt, den Gefallenen die Bußzeit abzukürzen und ihnen mit Rücksicht auf die Fürsprache der Märtyrer die Rekonziliation zu erteilen. Es liegt kein zwingender Grund vor, anzunehmen, daß sie sich dabei „bewußt" waren, „aus dem Kirchenschatze oder aus den überfließenden Genugtuungswerken der Märtyrer" zu schöpfen. Der Glaube, daß die Gebete und Verdienste der Märtyrer dem Büßer bei Gott Hilfe leisten, erklärt hinlänglich ihre Handlungsweise.

[1] A. d'Alès, La théologie de Tertullien. Paris 1905, 352.

[2] De pudicitia, cap. 22. Migne II 1027.

[3] P. Batiffol, Études d'histoire et de théologie positive[4]. Paris 1906, 100: „Pour Tertullien, le martyr est supposé accomplir une satisfaction vicaire, et c'est cela que Tertullien ne veut pas admettre; mais est-ce bien la doctrine de Calliste? Irénée n'attribuait aux martyrs qu'une intercession déprécative. Calliste a-t-il affirmé davantage? On ne le saurait établir."

[4] „At tu iam et in martyras tuos effundis hanc potestatem."

[5] A. d'Alès, L'édit de Calliste 250: „Quant à ce pouvoir spécial d'intercession que l'Église avait toujours reconnu aux confesseurs de la foi, et qui trouvait encore à s'exercer sous Calliste, Tertullien ne s'en occupe que pour le dénaturer et le méconnaître."

Von der Sitte, den Büßern mit Rücksicht auf die Märtyrer vor Ablauf der Bußzeit die Rekonziliation zu erteilen, hört man nichts mehr nach der Mitte des 3. Jahrhunderts.[1] Nach wie vor blieb es aber kirchlicher Brauch, daß die christliche Gemeinde sich mit ihrer Fürbitte bei der Wiederaufnahme der Büßer beteiligte. In den altkirchlichen Quellen ist öfters die Rede von dem gemeinsamen Gebete der Gemeinde für die Büßer, die rekonziliert werden sollten.[2] Es wird aber nicht gesagt, daß wegen dieser Fürbitte die Bußzeit abgekürzt wurde. In seiner Kirchengeschichte berichtet Sozomenus, daß es in der römischen Kirche Sitte sei, am Schlusse des Gottesdienstes noch eigene Gebete für die Büßer zu verrichten, wobei die ganze Versammlung in Tränen überfließe. Er betont aber zugleich, daß die Büßer erst nach Vollendung der ihnen auferlegten Buße von den Sünden losgesprochen werden.[3] Die Fürbitte der Gläubigen hatte demnach den Zweck, Gott gegen den büßenden Sünder gnädig zu stimmen. In diesem Sinne ist Ambrosius zu verstehen, wenn er bemerkt, daß der Büßer durch die Gebete und das Flehen des Volkes von der Sünde befreit wird.[4] Nach Ambrosius können aber die Gläubigen nicht bloß durch Gebete, sondern auch durch andere vor Gott verdienstliche Werke ihren Mitbrüdern geistigen Nutzen verschaffen; insbesondere können sie infolge der geistigen Gemeinschaft, welche alle Glieder des mystischen Leibes Christi miteinander verbindet, durch ihre guten Werke für die Sünden anderer vor Gott genugtun.[5]

In der Bußpraxis sollte indessen die stellvertretende Genugtuung erst nach der Einführung der sogenannten Redemptionen eine Rolle spielen. Die Redemptionen sind um die Mitte des 7. Jahrhunderts in Irland und England aufgekommen und haben sich von hier aus auch nach dem Festlande verbreitet. Sie bestanden darin, daß beschwerliche Bußwerke, namentlich längeres Fasten, in andere gute Werke, hauptsächlich in Gebete und Geldspenden für gute Zwecke, umgewandelt werden konnten. Bald gingen Büßer auch dazu über, irgendeinen andern zu bezahlen, damit er an ihrer Stelle die ihnen auferlegten Bußwerke verrichte. Anfänglich wurde wohl gegen diese Praxis wie auch gegen die Redemptionen Einspruch erhoben. So hat im Jahre 747 auf der Synode von Clovesho Erzbischof Cuthbert von Canterbury mit seinen Suffraganen es scharf getadelt, daß man für sich andere beten und fasten lasse, statt selber dem Gebete und den Werken der

[1] Morinus 774: „Paulo post S. Cyprianum propter abusum abrogata est."
[2] Ebd. 550 ff.
[3] Hist. eccl. VII, 16. Migne, Patr. gr. LXVII 1459 f.
[4] De poenitentia 1, 15: „Orationibus et fletibus plebis redimitur a peccato." Migne, Patr. lat. XVI 490.
[5] J. P. Kirsch, Die Lehre von der Gemeinschaft der Heiligen im christlichen Altertum. Mainz 1900, 157 ff. (Forschungen zur christlichen Literatur- und Dogmengeschichte I, 1). J. E. Niederhuber, Die Lehre des hl. Ambrosius vom Reiche Gottes auf Erden. Mainz 1904, 210 ff. (Forschungen zur christlichen Literatur- und Dogmengeschichte IV, 3 u. 4). M. Deutsch, Des Ambrosius Lehre von der Sünde und der Sündentilgung. Berlin 1887, 48 ff.

Kasteiung obzuliegen.[1] Ebenso heißt es in einem Bußbuche, das allem Anscheine nach im 8. Jahrhundert in Frankreich entstanden ist, derjenige, der fremde Sünden auf sich nehme und für einen andern gegen Lohn faste, sei nicht würdig, ein Christ genannt zu werden.[2] Andere Bußbücher dagegen gestatten die stellvertretende Bußleistung für den Fall, daß man selber die auferlegte Buße nicht verrichten könne. So heißt es in einem fränkischen Bußbuche, das fälschlich dem Iren Kummean zugeschrieben wird: Wer die Psalmen nicht beten und nicht fasten kann, suche einen Gerechten, der es für ihn tue.[3] Man hat in dieser Bestimmung eine „vollständige Korruption des Bußwesens" finden wollen.[4] Dabei hat man aber nicht genügend beachtet, daß ja die Verrichtung der Buße durch einen andern nur im Notfalle für zulässig erklärt wird. In großer Notlage befinden sich besonders die Sterbenden. Deshalb ist auch mehrfach von autoritativer Seite erklärt worden, daß die den Sterbenden gebührende Buße durch andere verrichtet werden könne, so von dem Mainzer Konzil des Jahres 847, von Bischof Theodulf von Orléans, von einer 1025 zu Arras versammelten Synode.[5]

Daß bisweilen auch gesunden Personen, die in keiner Notlage sich befanden, gestattet wurde, ihre Buße zum Teile wenigstens von andern verrichten zu lassen, beweist die Bußordnung des angelsächsischen Königs Edgar († 975), die wahrscheinlich unter dem Einflusse des Erzbischofs Dunstan von Canterbury entstanden ist. Hier wird dem Reichen eine Anweisung gegeben, wie er „mit Hilfe von Freunden seine Buße bedeutend erleichtern könne".[6] Zuerst soll er durch das Zeugnis seines Beichtvaters dartun, daß er den wahren Glauben habe, soll allen verzeihen, die ihn beleidigt haben, seine Sünden aufrichtig beichten, Besserung versprechen und mit vielen Seufzern die Buße übernehmen. Sodann soll er Waffen und Kleiderschmuck ablegen, mit einem Stab in der Hand barfuß gehen, sich in Wolle kleiden oder ein härenes Hemd tragen, kein Bett benutzen, sondern auf dem Boden schlafen. Eine siebenjährige Buße kann er aber schon in drei Tagen auf folgende Weise ableisten: Er nehme zu Hilfe zwölf Männer, die

[1] Haddan III 373 f.

[2] Wasserschleben 397. Über die Zeit der Abfassung vgl. P. Fournier, in Revue d'hist. et de littér. religieuses VI (1901) 315 f. Dieselbe Bestimmung findet sich in einem andern Bußbuch (Schmitz I 326), in welchem Schmitz die Tradition der römischen Kirche zu erkennen glaubt, während Fournier (S. 311) der Ansicht ist, es sei bloß eine gegen Ende des 8. oder zu Anfang des 9. Jahrhunderts entstandene Umarbeitung des ersteren Bußbuches.

[3] Wasserschleben 463. Schmitz I 613. Ähnlich lautet ein Zusatz zu dem Bußbuche Bedas. Wasserschleben 230. Schmitz I 564.

[4] Wasserschleben 50, dem Schmitz I 223 hierin beistimmt.

[5] Oben S. 149 164.

[6] Angelsächsischer Text mit lateinischer Übersetzung zuerst bei H. Spelman, Concilia orbis Britannici I, London 1639, 474 ff.; wieder abgedruckt bei D. Wilkins, Concilia Magnae Britanniae I, London 1737, 238 f. Die lateinische Übersetzung allein öfters gedruckt, z. B. bei Mansi XVIII 525. Eine englische Übersetzung in Ancient laws of England. London 1840, 414 f.

drei Tage bei Wasser und Brot und grünen Kräutern fasten, und dann noch siebenmal 120 Männer, die ebenfalls für ihn drei Tage fasten; auf diese Weise würden soviel Tage gefastet, als Tage in sieben Jahren seien. Er selber enthalte sich an den drei Tagen, die er fastet, von allen weltlichen Geschäften, bringe seine Zeit, sooft er nur könne, Tag und Nacht in der Kirche zu, wache im Gebet, beweine seine Sünden und rufe zu Gott mit innigen Seufzern um Gnade und Erbarmen. Während der drei Bußtage speise er auch so viel Arme, als er könne; am vierten Tage aber nehme er sie in sein Haus auf, wasche ihnen die Füße und teile Geld unter sie aus. Auch sollen für ihn an diesem Tage so viel Messen als möglich gelesen werden. Während des Gottesdienstes gebe man ihm die Absolution und spende ihm darauf die heilige Kommunion, es sei denn, daß er sie wegen der Schwere der Sünden noch nicht empfangen könne. Dann verspreche er wenigstens, daß er fürderhin stets den Willen Gottes erfüllen und mit göttlicher Hilfe jede Ungerechtigkeit meiden, Gesinnung und Sitten, Worte und Werke ernstlich bessern wolle.

Protestantische und katholische Autoren haben schon öfters diese Anweisung aufs strengste verurteilt; man hat sie sogar als einen „horrenden Mißbrauch" bezeichnet, der „jedem Gedanken ernster Buße geradezu Hohn spricht".[1] Aber wird denn nicht von dem reichen Manne eine überaus ernste äußerliche Buße und vor allem ernste innere Bußgesinnung gefordert? Würde heute ein reicher Sünder eine Bußgesinnung bekunden, wie sie in Edgars Bußordnung gefordert wird, würde er dazu noch die erwähnte dreitägige Buße verrichten, man würde seinen Bußeifer nicht genug rühmen können. Warum dann die Vorzeit so strenge beurteilen?

Auch der Schluß der Anweisung Edgars hat die schärfste Kritik hervorgerufen. Es heißt nämlich: „Ein Armer kann nicht so verfahren, sondern er muß selber die Buße verrichten. Und das ist auch ganz billig, daß ein jeder seine Sünden in eigener Person abbüße; denn es steht geschrieben (Gal. 6, 5): Ein jeder wird seine eigene Last tragen." Damit wird aber kein „doppeltes Recht" verkündet; es sollte den Armen nicht verboten werden, ihre Buße mit Hilfe anderer zu erleichtern. Es wird bloß gesagt, daß der Arme dies nicht tun könne, da ihm die nötigen Mittel abgehen, um Stellvertreter anzuwerben. Die Bemerkung, es sei ganz billig, daß ein jeder seine Sünden persönlich abbüße, bezieht sich nicht ausdrücklich auf die Armen und klingt denn auch keineswegs „wie eine bittere Ironie".[2] Es wird vielmehr damit ganz allgemein erklärt, daß die eigene Bußleistung der stellvertretenden vorzuziehen sei.[3]

[1] Schmitz I 148 572.
[2] Wasserschleben 50.
[3] Dies hat schon Spelman I 476 eingesehen: „Nec probare videtur autor precariam illam magnatum poenitentiam . . . sed in isto magis acquiescit, quod mox sequitur: Onus autem suum unusquisque portabit."

Edgars Bußordnung hat über die Grenzen des angelsächsischen Königreichs hinaus keine Bedeutung erlangt, sondern nur lokale Geltung gehabt. Auf dem Festlande war es nicht üblich, daß Personen, die in der Lage waren, selber die Buße zu verrichten, sie durch andere ableisten lassen konnten. Dies ersieht man aus den Erörterungen der Theologen jener Zeit über die Frage, ob die für einen andern verrichtete Buße gültig sei. Wilhelm von Auxerre († 1231) bejaht die Frage, aber mit der Einschränkung, daß der andere unvermögend sei, selber die Buße zu verrichten; so könne z. B. die Buße, die einem Kranken auferlegt worden, durch dessen Freunde verrichtet werden.[1] Dasselbe lehrt Hugo von St. Cher in wörtlichem Anschluß an Wilhelm von Auxerre.[2] Diese Einschränkung hat freilich bald nachher Thomas von Aquin abgelehnt, ohne aber etwas von einer Praxis zu sagen, womit er seine abweichende Meinung begründet hätte.[3]

Wenn nun auch die Scholastiker des 13. Jahrhunderts bezüglich der stellvertretenden Genugtuung in etlichen Nebenpunkten voneinander abwichen, so waren sie doch alle darin einig, daß unter gewissen Bedingungen der eine für den andern genugtun könne, d. h. daß einer wirklich imstande sei, die zeitliche Strafe zu entrichten, die ein anderer verdient hat. Der Sinn der Theologen, wie J. A. Möhler[4] gut ausführt, war im ganzen folgender: Alle diejenigen, die durch ihre Liebe zu Christus auch in Liebe unter sich verbunden sind, bilden einen mystischen Leib, dessen Haupt Christus ist, dessen Glieder aber alle lebendigen Christen sind. Wie nun durch die Willensgemeinschaft mit Christus dem Gottmenschen allen sein Leiden zugute kommt, wie alle so betrachtet werden, als hätten sie selbst gelitten, so findet auch eine Reversibilität durch die Gemeinschaft der Liebe unter den Gliedern selbst statt;[5] das eine kann die zeitliche Strafe für das andere übernehmen, z. B. der Sohn für den sterbenden Vater. „Die Natur des Erlösungswerkes, das ja eine stellvertretende Genugtuung darstellt, spricht schon dafür, daß Gott der Herr, welcher die Genugtuung des Hauptes für die Glieder gelten ließ, auch die Genugtuung des einen Gliedes für das andere nicht abweisen wird, zumal er selbst die enge Verbindung der Glieder in der Gemeinschaft der Heiligen unter dem göttlichen Haupte Christus gewollt hat."[6]

Diese Lehre von der stellvertretenden Genugtuung war die Grundlage, auf welcher sich die Theorie von dem Kirchenschatz oder den

[1] Summa aurea. Parisiis 1500. 273'.
[2] Com. in 4 libr. sent. Handschriftlich auf der Leipziger Universitätsbibliothek. Cod. Ms. 573, Bl. 251'.
[3] Sent. IV, d. 20, q. 1, a. 2, quaestiunc. 3 (S. Th. Supplem. q. 13, a. 2). Vgl. Bd. I 288.
[4] Neue Untersuchungen der Lehrgegensätze zwischen den Katholiken und Protestanten. Regensburg 1872, 314 f.
[5] Dieser Grund wird öfters von den Scholastikern hervorgehoben, z. B. von Albertus Magnus. Sent. IV, d. 45, a. 1: „Christus satisfecit pro omnibus; ergo et membra Christi pro se invicem suffragari possunt." Opera XXX 607.
[6] Beringer-Steinen I 20.

überfließenden Genugtuungen Christi und der Heiligen, die bei der Ablaßerteilung den Gläubigen zugewendet werden, allmählich sich entwickelt hat.

In den älteren Ablaßbewilligungen wie auch in den Ablaßschriften der älteren Scholastiker ist noch keine Rede von einer Gott angebotenen, aus dem Schatze der überflüssigen Genugtuungen Christi und der Heiligen geschöpften Kompensation. Wohl erklärt Urban II. in einem Schreiben vom Jahre 1096, er erlasse den Kreuzfahrern die ganze Buße im Vertrauen auf die Barmherzigkeit Gottes und die Gebete der allgemeinen Kirche.[1] Allein diese Berufung auf die Fürbitte der Kirche ist verschieden von der späteren Verwertung des Kirchenschatzes, wenngleich die Schatztheorie mit der altchristlichen Interzession der Kirche für die Pönitenten zusammenhängt. Von jeher hatte die Fürsprache der christlichen Gemeinde, wie oben bemerkt worden, bei der Rekonziliation der Büßer eine große Rolle gespielt.[2] Entweder hat nun Urban II. an die altkirchliche Sitte angeknüpft, indem er bei der Gewährung eines Bußerlasses, der in der ganzen Kirche Geltung haben sollte, auf die Fürbitte der ganzen Kirche Bezug nahm; oder er ließ sich dabei von dem Gedanken leiten, daß die Kreuzfahrer, welche die Interessen der ganzen Kirche vertraten, auf das Gebet der Kirche zählen könnten.[3] Im Vertrauen auf dies Gebet und auf die Barmherzigkeit Gottes erließ er ihnen die Bußstrafe. Einige Jahre später (1118) berief sich Gelasius II. in einer Kreuzzugsbulle für Spanien (I 197) nicht nur auf das Gebet der ganzen Kirche, sondern auch auf die Verdienste der Heiligen.

Der Berufung auf die Verdienste der Heiligen begegnet man öfters im 12. Jahrhundert, sowohl in päpstlichen[4] als in bischöflichen Ablaß-

[1] Vgl. den vollständigen Text Bd. I 196, Anm. 6.

[2] Wie fest man auch damals noch überzeugt war, daß die Kirche durch ihre Gebete und guten Werke an der Bekehrung der Sünder mitwirken müsse, ergibt sich aus der im 11. Jahrhundert entstandenen pseudoaugustinischen Schrift „de vera et falsa poenitentia". Migne XL 1123: „Laboret itaque poenitens in Ecclesia esse . . . Nisi enim unitas Ecclesiae succurrat, nisi quod deest peccatori, sua opitulatione compleat, de manibus inimici non eripietur anima mortui. Credendum est enim, et pietas fidei expostulat credere, quod omnes eleemosynae totius Ecclesiae et orationes et opera iustitiae et misericordiae succurrant recognoscenti mortem suam ad conversionem suam. Ideoque nemo digne poenitere potest, quem non sustineat unitas Ecclesiae." Von Gratian in das Dekret aufgenommen. C. 1. D. VI. de poenit.

[3] Balderich von Dol läßt Urban II. in Clermont zu den Kreuzfahrern sagen: „Vos autem, qui ituri estis, habebitis nos pro vobis oratores . . . Nostrum est orare, vestrum sit . . . pugnare" Historia Hierosolymitana, bei Migne CLXVI 1068.

[4] Honorius II. erteilt 1128 Ablaß „ex autoritate divina et beatae Mariae virginis et sanctorum apostolorum meritis". Migne CLXXIII 1199. Eugen III. 1145: „de beatorum Petri et Pauli et eiusdem Iacobi apostolorum Christi meritis confisi"; 1147: „confisi de beatorum apostolorum Petri et Pauli meritis"; 1149: „confisi de beatorum apostolorum meritis". Migne CLXXX 1063 1242 1404. Alexander III. 1177: „confisi de misericordia Iesu Christi et beatorum Petri et Pauli meritis". Migne CC 1117.

briefen.[1] Die Päpste erwähnen mit Vorliebe die Verdienste der Apostelfürsten Petrus und Paulus, während die Bischöfe gewöhnlich aller Heiligen gedenken. Wie ist nun aber diese Berufung auf die Verdienste der Heiligen aufzufassen? Sollte damit gesagt werden, daß die Ablaßverleihung auf Grund der überflüssigen Genugtuung der Heiligen geschehe? Nein! Es sollte damit bloß das Vertrauen auf die Fürbitte der Heiligen zum Ausdruck gebracht werden. Wie die Päpste und Bischöfe des 12. Jahrhunderts in ihren Ablaßbriefen öfters auf die Barmherzigkeit Gottes sich berufen, so gedenken sie auch der Verdienste der Heiligen, um damit das Vertrauen auszudrücken, die Heiligen werden durch ihre Fürbitte dazu beitragen, daß der Bußerlaß vor dem Richterstuhle Gottes Wirksamkeit erlange.[2] Die Verdienste der Heiligen werden erwähnt, insofern sie ein Moment bilden, das geeignet ist, die Fürbitte der Heiligen zu unterstützen. In diesem Sinne wird in den liturgischen Gebeten oft der Verdienste der Heiligen gedacht.[3] Ganz dieselbe Bedeutung hat das Wort „Verdienste" in den alten Ablaßbriefen. Bisweilen wird auch ausdrücklich hervorgehoben, daß bloß die Fürsprache der Heiligen gemeint sei.[4]

Man könnte nun einwenden: Wenn in den Ablaßbriefen des 12. Jahrhunderts keine Rede ist von den überschüssigen Genugtuungen der Heiligen, aus denen der Ablaß erteilt werde, so beweist dies Stillschweigen nicht, daß man damals noch nicht daran dachte, bei der Verleihung von Ablässen diese Genugtuungen zu verwerten. Wird doch auch später, als die Lehre vom Kirchenschatze schon allgemein anerkannt war, in den Ablaßbriefen dieser Kirchenschatz nur

---

[1] Der Erzbischof von Reims mit mehreren Bischöfen 1191. „de misericordia Dei et beatae virginis Mariae et omnium sanctorum meritis confisi." Gallia Christiana X. Instrum. 224. Ähnlich 1209 der Bischof von Coutances. Gallia Christiana XI. Instrum. 253.

[2] Vgl. Amort II 249: „In multis bullis et litteris indulgentiarum summi pontifices et episcopi contestantur, se per modum supplicantis orare Deum, ut, intervenientibus simul sanctorum precibus et meritis, remittat poenitenti debitas poenas."

[3] So z. B. im Meßkanon, in der Oration „Communicantes", worin es nach Aufzählung etlicher Heiligen heißt: „quorum meritis precibusque concedas." Die Formel: „ut eius meritis et intercessione" kommt häufig vor in den Orationen der Heiligenfeste.

[4] So erklärt Erzbischof Simeon von Ravenna in einem Ablaßbriefe vom Jahre 1212: „Respicientes ad merita beatae Mariae virginis, ad merita aliorum sanctorum . . . de misericordia Dei et de meritis beatae Mariae virginis . . . et aliorum sanctorum Dei patrocinio confidentes." Margarinus II 256. Hier bedeutet also das Wort „Verdienste" patrocinium oder Fürsprache. In einem Ablaßbriefe des Bischofs Michael von Angers aus dem Jahre 1247 heißt es: „De omnipotentis Dei misericordia et beatae Mariae et beatorum Mauricii sociorumque eius et omnium fidelium Dei intercessionibus confisi." Baluzius, Miscellanea III 99. Erzbischof Johann von Tours erklärt in einem Ablaßschreiben von 1283: „De omnipotentis Dei misericordia et Dei genitricis Mariae . . . omniumque sanctorum meritis et intercessione confidentes." Gallia Christiana XIV. Instrum. 92. Es liegt hier kein Grund vor, dieser Formel in den Ablaßbriefen eine andere Bedeutung beizulegen, als in den gleichzeitigen Orationen der Heiligenfeste.

ausnahmsweise erwähnt. Letzteres ist richtig. Im späteren Mittelalter berufen sich die kirchlichen Oberen in ihren Ablaßschreiben nur ganz selten auf den Kirchenschatz. Dafür wird aber die Theorie vom Kirchenschatz um so häufiger von den gleichzeitigen Theologen erörtert. Vor 1230 hingegen war diese Theorie den Theologen, wie aus deren Schriften hervorgeht, noch nicht bekannt. Daraus darf man schließen, daß sie vor jener Zeit auch den kirchlichen Oberen oder den Ablaßspendern noch unbekannt war. Denn die meisten dieser Oberen waren ja in den Schulen der zeitgenössischen Theologen ausgebildet worden; etliche von ihnen, z. B. Wilhelm von Auvergne, hatten selber, bevor sie als Bischöfe Ablaß spendeten, als Lehrer der Theologie die Ablaßfrage behandelt. Wie hätten sie dann bei der Erteilung von Ablässen an den Kirchenschatz denken können, von dem sie vorher nichts gehört oder nichts gelehrt hatten? Sehr mit Unrecht wird daher behauptet: „Wenn jene Bischöfe und Päpste wußten, was sie bei einer Ablaßspendung oder bei einer Lossprechung von Bußstrafen taten oder tun wollten, so mußten sie dabei denken und konnten an nichts anderes denken als an die Verwertung der überflüssigen Genugtuungen Christi und der Heiligen der Gesamtkirche."[1]

Wenn nun auch die Theorie vom Kirchenschatze, wie sie nach 1230 hervortritt, den älteren Theologen noch nicht bekannt war, so haben doch mehrere von ihnen bei der Begründung des Ablasses auf die stellvertretende Genugtuung Bezug genommen und so dieser Theorie die Wege bereitet.

Den älteren Scholastikern, die den Ablaß zu rechtfertigen suchten, bereitete ein Ausspruch Augustins nicht geringe Schwierigkeit. Dieser Kirchenlehrer hatte wiederholt betont, daß die Sünde gestraft werden müsse; nehme der Sünder selber nicht die Strafe auf sich, so werde Gott ihn strafen.[2] Nun wurde aber durch den Ablaß die verdiente Sündenstrafe manchmal gegen eine geringe Leistung erlassen. Wird da nicht, so sagte man sich, der Gerechtigkeit Gottes Eintrag getan? Die Theologen haben verschiedene Versuche gemacht, um diese Schwierigkeit zu lösen, bis sie dann schließlich in den überschüssigen Genugtuungen Christi und der Heiligen einen hinreichenden Ersatz für die durch den Ablaß erlassene Bußstrafe fanden. Längere Zeit hindurch glaubte man diesen Ersatz hier auf Erden in der streitenden Kirche suchen zu sollen.

[1] Hilgers bei Beringer I 655. Doch ist Göller (Der Ausbruch der Reformation 66) beizustimmen, wenn er bemerkt: „Wurde somit die Lehre vom Kirchenschatz theoretisch erst im 13. Jahrhundert ausgesprochen und begründet, so ist damit nicht gesagt, daß der Thesaurus ecclesiae nicht auch bei allen früheren Ablaßverleihungen faktisch zur Geltung kam, ohne daß die Zeitgenossen sich dessen bewußt zu sein brauchten."

[2] In Psalm. 44, n. 18: „Impunita esse peccata non possunt. Puniendum ergo erit, aut a te, aut ab ipso (Deo)." Migne XXXVI 505. Sermo 19, 2: „Peccatum impunitum esse non potest . . . Puniendum est peccatum aut a te, aut a me." Migne XXXVIII 133.

Schon Petrus Cantor (I 215) spricht von einer Ersatzleistung durch die Kirche. Er wirft unter anderm die Frage auf, ob der Ablaß gleich nach der Spende des Almosens in Kraft trete, oder dann erst, wenn die Kirche durch ihre Suffragien (Hilfeleistungen) den Straferlaß ausgeglichen hat. Er gibt zwar auf diese Frage keine Antwort. Daß er aber eine Kompensation durch die Kirche als notwendig erachtete, zeigt der Umstand, daß er unter den Bedingungen, die zur Gültigkeit des Ablasses erfordert seien, die Zuwendung der Suffragien der Kirche nennt.

Stephan Langton (I 217) war mit andern der Ansicht, daß bei der Ablaßverleihung die dem Sünder auferlegte Buße in eine Geldstrafe umgewandelt werde. Infolgedessen würde die Sünde nicht ungesühnt bleiben. Sollte aber bei der Umwandlung der Buße die Gerechtigkeit zu kurz kommen, so würde dieser Mangel ersetzt werden durch die Gebete, Fasten, Almosen und andere gute Werke, welche die Kirche für ihre notdürftigen Glieder übernimmt.

Die Ansicht, daß der Ablaßspender in eigener Person oder durch andere Mitglieder der Kirche die erlassene Buße kompensieren müsse, fand am Anfange des 13. Jahrhunderts nicht wenige Vertreter. Man konnte sich eben von dem augustinischen Gedanken nicht losmachen, daß der Sünde eine entsprechende Strafe gebühre. Der Kanonist Alanus (I 226), wohl zu unterscheiden von dem Theologen Alanus von Lille, berichtet in einer kurz vor 1210 verfaßten Schrift, daß etliche behaupten, der Ablaßverleiher müsse durch Almosen und Gebete für den erteilten Bußerlaß Ersatz leisten; sonst würde er im Fegfeuer schwer gestraft werden. So lehrt z. B. Präpositinus (227), der Bischof sei verpflichtet für diejenigen, denen er Ablaß spende, genugzutun. Wie Präpositinus, so fordert auch sein Zeitgenosse Giraldus von Cambrien (228) eine Kompensation der erlassenen Bußstrafen durch Messen, Gebete und andere gute Werke; doch unterläßt er, die erforderliche Kompensation als persönliche Verpflichtung des Ablaßgebers hinzustellen. Andere Theologen erklären ausdrücklich, daß diese Kompensation von der allgemeinen Kirche zu leisten sei, so der anonyme Verfasser (oben S. 52) einer aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts stammenden Anleitung für die Kreuzzugsprediger.

Eine nicht unwichtige Rolle spielt die von der Kirche auf Erden zu leistende Genugtuung in der Ablaßlehre Wilhelms von Auxerre. Dieser einflußreiche Theolog der Pariser Hochschule, dessen Summe vielfach als Vorlage bei den Vorlesungen benutzt wurde, scheint wohl an einer Stelle seiner Erörterungen über den Ablaß (I 233) nur eine Fürbitte der Gläubigen anzunehmen. Aus seinen weiteren Ausführungen ergibt sich aber, daß er unter den „Gebeten und Suffragien", auf denen nach ihm der Wert des Ablasses zum Teil beruht, nicht bloß das Fürbittgebet, sondern auch allerhand gute Werke mit genugtuendem Charakter verstanden hat. Ein merkwürdiger Einwand wurde damals gegen den vollen Wert des Kreuzzugsablasses geltend gemacht. Es könne leicht

vorkommen, sagte man, daß die Kirche nicht hinlänglich genugtuende Verdienste besitze, um alle Schulden der Kreuzfahrer auszugleichen. Indem Wilhelm die Widerlegung dieses Einwandes durch die Vertreter der gegnerischen Ansicht für nicht stichhaltig erklärt, zeigt er deutlich genug, daß er selber dem Einwand eine gewisse Berechtigung anerkannte. An eine Verwertung der überflüssigen Verdienste Christi und der Heiligen hat dieser Pariser Theolog nicht gedacht.

Dasselbe gilt von Wilhelm von Auvergne (239), der selber, nach längerer Lehrtätigkeit an der Pariser Hochschule, als Bischof von Paris Ablässe gespendet hat. Indem er die Ablässe, die für Klöster, Spitäler, Brücken- und Straßenbau bewilligt wurden, zu rechtfertigen sucht, bemerkt er: Die Beförderer dieser Anstalten und Unternehmungen haben Anteil an den guten Werken und Bußübungen der Ordensleute, die in den Klöstern ihr Leben zubringen, der Armen und Kranken, die in die Spitäler aufgenommen werden, der Pilger, die über jene Straßen und Brücken ziehen. Infolge dieser Gemeinschaft werden sie mit Recht von den Bußübungen entbunden, da andere mit ihren Bußwerken für sie bei Gott eintreten. Da zudem die Arbeiten und Bußübungen heiliger Ordenspersonen Gott angenehmer sind, als die Bußwerke der Weltleute, so ist der Ablaß, der den Wohltätern religiöser Orden erteilt wird, nicht so sehr ein Erlaß als eine Umwandlung in etwas Besseres. Nebst dieser stellvertretenden Genugtuung, die auf Erden geschieht, erwähnt Wilhelm von Auvergne auch die Verdienste und Suffragien der Heiligen im Himmel. Aus seinen Ausführungen erhellt aber, daß er dabei nur an eine Fürbitte der Heiligen gedacht hat, nicht an eine Nutzbarmachung ihrer überschüssigen Genugtuungen. Er sucht nämlich die Ablässe für Kirchenbauten durch den Hinweis auf die Fürbitte der Seligen im Himmel zu rechtfertigen. Er erinnert daran, wie die Heiligen, zu deren Ehren Kirchen errichtet werden, für die Wohltäter sich bei Gott verwenden, daß er ihnen die Sündenstrafen nachlasse. Diese Fürbitte der Heiligen, meint er, würde für sich allein schon genügen, einen derartigen Erlaß zu erwirken.[1]

Ganz dieselben Ausführungen finden sich bei einem anonymen Theologen der Diözese Metz (249), der um die Mitte des 13. Jahrhunderts im engsten Anschluß an Wilhelm von Auvergne einen Traktat über die Sakramente verfaßt hat.

Anders spricht sich über diesen Punkt Jakob von Vitry (241) aus. Zur Gültigkeit des Ablasses fordert er, daß der Spender im Besitze der Schlüsselgewalt sich befinde und zugleich die Vollmacht habe, die Kirche zu verpflichten, speziell für jene zu beten, denen der Ablaß verheißen wird. Demnach könnte es scheinen, als ob nach Jakob von Vitry die Mitwirkung der Kirche nur im Gebete bestehen würde. Er hat indessen unter diesem Gebete auch die stellvertretende Genugtuung verstanden. Die Wirksamkeit des Ablasses, bemerkt er, richtet

[1] In der Besprechung einer Schrift über die Sakramentenlehre Wilhelms von Auvergne heißt es in der Zeitschrift für kath. Theol. 1914, 341: „Vom thesaurus Ecclesiae hat Wilhelm einen noch sehr unvollkommenen Begriff.“

sich einerseits nach der frommen Gesinnung des Almosenspenders, anderseits nach der Zahl der Hilfeleistenden (suffragantium), d. h. der Gläubigen, die für den Ablaßgewinner eintreten. Mit Rücksicht auf diese Hilfeleistenden kann der Papst, der über die geistlichen Güter der ganzen Kirche verfügt, einen größeren Ablaß verleihen als ein Erzbischof, dem nur die Güter seiner Provinz zur Verfügung stehen; ein Erzbischof wieder einen größeren als ein Pfarrer, der bloß die Güter seiner Pfarrei mitteilen kann. Hier ist also ausdrücklich die Rede von gemeinsamen geistlichen Gütern, über die der Ablaßspender zugunsten des Ablaßgewinners verfügt. Damit kann aber nicht bloß das Fürbittgebet der Gläubigen gemeint sein; es handelt sich vielmehr um allerhand gute Werke, deren genugtuender Wert bei der Ablaßerteilung nutzbar gemacht wird. Man beachte aber wohl, daß Jakob von Vitry, gleich seinen Vorgängern, eine stellvertretende Genugtuung im Auge hat, bei der ausschließlich die guten Werke der noch lebenden Gläubigen in Betracht kommen.

Mit Jakob von Vitry stimmt zum Teil fast wörtlich überein Raimund von Peñaforte (243), der in seiner Summe ebenfalls erklärt, daß bei der Erteilung von Ablässen die Kirche verpflichtet werde, mit ihren Suffragien für den Ablaßgewinner einzutreten (ut suffragetur ei), und daß die Wirksamkeit des Ablasses sich nach der frommen Gesinnung und der Zahl der Hilfeleistenden (suffragantium) richte.

Als Raimund diese Sätze niederschrieb, hatte man bereits an der Pariser Hochschule den gegen den Ablaß immer wieder erhobenen Einwand, daß die Sünde gestraft werden müsse, in anderer Weise zu lösen gesucht.

Der Gedankengang der bisher angeführten älteren Theologen war kurz folgender: Die Sünde muß durch eine entsprechende Strafe gesühnt werden. Da durch den Ablaß dem bußfertigen Sünder die Strafe ganz oder teilweise erlassen wird, so muß die Kirche selber für diesen Erlaß Ersatz leisten, indem Mitglieder der Kirche für den begnadigten Sünder genugtun. Demgegenüber wurde, wie Wilhelm von Auxerre berichtet, betont, es könne sehr wohl geschehen, daß die Kirche nicht in der Lage sei, den erforderlichen Ersatz zu bieten. Wenn z. B. bei einem Kreuzzuge vielen schweren Sündern ein vollkommener Ablaß verheißen wird, so kann es leicht vorkommen, daß in der Kirche nicht hinlänglich genugtuende Werte vorhanden seien, um die schweren Strafen, die den Kreuzfahrern erlassen werden, auszugleichen. Um dieser Schwierigkeit, die bei Wilhelm von Auxerre keine Lösung findet, zu entgehen, schlugen die späteren Scholastiker einen andern Weg ein: sie richteten ihre Blicke von der Erde weg nach oben, von den dürftigen Verdiensten der noch lebenden Gläubigen zu den unendlichen Verdiensten Christi und den überschüssigen Genugtuungen der Heiligen, und stellten so die Theorie vom Kirchenschatz auf.

Daß die Theologen sich vor allem auf den unerschöpflichen Schatz der stellvertretenden Genugtuung Christi beriefen, darf nicht wundernehmen; man muß sich vielmehr wundern, daß sie dies nicht schon früher getan haben.[1] Wohl war man von jeher davon überzeugt, daß Christus durch sein Leiden für die Sünden der ganzen Welt eine überschwengliche Genugtuung geleistet habe. „Weit mehr, als wir schuldig sind," erklärte Chrysostomus, „hat Christus für uns bezahlt; wie der Ozean einen Tropfen, so überwiegt Christi Genugtuung unsere Schuld."[2] Es war auch von jeher der Glaube der Kirche, daß alle Sünden und Sündenstrafen in Kraft der Verdienste Christi erlassen werden. Doch war man zugleich der Ansicht, daß der Sünder selber wenigstens eine zeitliche Strafe übernehmen müsse.[3] Bei der Begründung des Ablasses oder des Erlasses der zeitlichen Sündenstrafen handelte es sich nun darum, den genugtuenden Heiland für den begnadigten Sünder auch bezüglich dieser zeitlichen Strafe eintreten zu lassen.

Was die Nutzbarmachung der überschüssigen Genugtuungen der Heiligen betrifft, so haben schon, wie oben dargetan worden, die älteren Scholastiker bei der Erörterung der Ablaßfrage auf die stellvertretende Genugtuung der noch lebenden Gläubigen öfters hingewiesen. Sie betrachteten die Kirche als eine große Familie, deren Glieder sich gegenseitig helfen sollen und helfen können, und zwar nicht bloß durch Gebet, sondern auch durch allerhand gute Werke, deren genugtuender Wert dürftigen Mitgliedern zugewendet werde. Hinsichtlich der Heiligen im Himmel war man von jeher der Überzeugung, daß sie ihre Fürbitte bei Gott für die Erdenpilger einlegen. Auf die Verdienste (merita) der Heiligen hatten sich schon längst Päpste und Bischöfe in ihren Ablaßbriefen berufen. Wohl hatten sie dabei bloß die impetratorische Wirksamkeit dieser Verdienste im Auge. Man brauchte nur noch deren satisfaktorischen Wert hervorzuheben und die überschüssigen Genugtuungen der Heiligen und Gerechten der unendlichen Genugtuung Christi beizufügen, und der Begriff vom Kirchenschatz im Sinne der großen Scholastiker war da.[4]

---

[1] Dies tat indessen der Patriarch Veramundus von Jerusalem in einem Schreiben vom Jahre 1121: „Omnium peccatorum unde poenitentiam acceperint, vincula auxilio Dei relaxamus, et imponimus super humeros Agni qui tollit peccata mundi." Vgl. Bd. I 198.

[2] Hom. X in Ep. ad Rom. n. 2. Migne, Patr. gr. LX 477. Vgl. die Alanus von Lille zugeschriebene Schrift De arte seu articulis catholicae fidei, l. 3, c. 12: „Hostia illa (Christus) pro quorumlibet hominum quantislibet excessibus sufficiens est satisfacere Creatori. Migne, Patr. lat. CCX 612. Diese Schrift ist nicht von Alanus, sondern von Nikolaus von Amiens. Vgl. Grabmann II 459 ff.

[3] Schon die Väter haben genau unterschieden zwischen den Sünden, die vor der Taufe und jenen, die nach der Taufe begangen werden: die ersteren werden nachgelassen ohne äußere Bußwerke; zur Vergebung der zweiten sind Bußwerke erfordert. Vgl. Morinus 139 ff.

[4] P. Fournier (Revue d'hist. ecclés. 1909, 585) bemerkt: „La théorie du trésor de l'Église semble bien une construction des scolastiques du XIIIe siècle, mais elle avait des fondements dans l'enseignement antérieur."

Wer hat nun zuerst diese Theorie aufgestellt? Nach der allgemein verbreiteten Ansicht soll es Alexander von Hales gewesen sein. Man ist jedoch berechtigt, anzunehmen, daß der Abschnitt über den Ablaß, der in der Summe Alexanders sich vorfindet, erst nach dessen Tode von fremder Hand dem unvollendet gebliebenen Werke beigefügt worden ist.[1] Aber selbst wenn dieser Abschnitt echt wäre, so dürfte doch Alexander von Hales nicht als der erste Begründer der Theorie vom Kirchenschatze betrachtet werden. Seine Summe bricht ab mit der Frage von dem Ablaß und der Genugtuung. Diesen zwei Lehrpunkten sind die letzten Abschnitte des unfertigen Werkes gewidmet. Da Alexander im Jahre 1245 gestorben ist, so wird wohl niemand behaupten wollen, daß er diese letzten Abschnitte schon um 1230 niedergeschrieben habe.[2] Die Lehre vom Kirchenschatz ist aber bereits um 1230 von dem Dominikaner Hugo von St. Cher an der Pariser Hochschule vorgetragen worden. Da der handschriftliche Sentenzenkommentar, worin Hugo diese Lehre aufstellt, nicht vorliegt,[3] so muß ein Auszug verwertet werden, der sich bei einem Zeitgenossen findet, bei dem bekannten Kanonisten Heinrich von Susa, gewöhnlich Hostiensis genannt.

In seiner Summe, die in den fünfziger Jahren des 13. Jahrhunderts vollendet wurde, erwähnt Hostiensis bei der Erörterung der Ablaßfrage auch den alten Einwand, daß infolge des Ablasses die Sünde ungestraft bleibe, was gegen die Lehre des hl. Augustinus verstoße. Er antwortet darauf, daß die Sünde keineswegs straflos ausgehe. Welchen Grund gibt er dafür an? Er weist darauf hin, daß Christus für unsere Sünden in überschwenglicher Weise genuggetan hat; zudem erinnert er daran, daß auch die Märtyrer für die Kirche ihr Blut vergossen haben und weit mehr, als sie es verdient hätten, gestraft worden sind. Die überschüssigen Genugtuungen Christi und der Märtyrer bilden einen Schatz, aus dem die Kirche schöpft, wenn sie Ablässe erteilt. So bleibe die Sünde nicht ungestraft, weil sie in Christus und seinen heiligen Märtyrern gestraft worden,[4] wie der Kardinal Hugo aus-

[1] Vgl. Bd. I 268 ff.

[2] Überhaupt soll Alexander seine Summe erst 1234 begonnen haben. Vgl. Bonaventurae Opera I S. LIX.

[3] Vgl. darüber oben S. 171.

[4] Hiermit wird auch der Grund angedeutet, warum die Theologen bei der Begründung der Ablaßlehre zur Theorie des Kirchenschatzes ihre Zuflucht genommen haben: es sollte damit dem Einwand begegnet werden, daß infolge des Ablasses die Sünde ungestraft bleibe. Diesen Grund hat schon Morinus 773 richtig angegeben: „Scrupulus iniectus doctoribus illius temporis de remissionibus factis . . . Recurrebat enim semper hoc Augustini et aliorum Patrum axioma: Quod homo non punit, Deus punit.“ Die beste Antwort darauf „visa est ea quae thesaurum Ecclesiae relaxationum istarum compensationi applicavit“. Fehlgegriffen hat Brieger (Realenzyklopädie IX 83): „Auf diese Fiktion von einem der Kirche gehörigen Schatze sah sich die Scholastik durch die Notwendigkeit geführt, daß das Recht, dem einen auf Grund der merita eines andern relaxatio zu gewähren, auf die Bischöfe und letztlich auf den einen summus sacerdos beschränkt bleiben mußte: die Verwaltung eines der ganzen Kirche gehörenden Schatzes konnte natürlich nur von dieser Instanz ausgehen.“

führe.[1] Durch die Schlußbemerkung zeigt Hostiensis, daß er seine Ausführungen über den Kirchenschatz von Hugo von St. Cher, Kardinal seit 1244, entlehnt hat.

In seiner Erklärung des Kirchenschatzes erwähnt Hugo nebst Christus nur die Märtyrer. Seine Nachfolger gingen einen Schritt weiter, indem sie die überschüssigen „Verdienste"[2] aller Heiligen und auch der Gerechten auf Erden miteinbezogen.

In Betracht kommt zunächst Albert der Große (I 272). Den Kirchenschatz erwähnt er schon in der Definition des Ablasses, in dem er einen Bußerlaß erblickt, erteilt kraft der Schlüsselgewalt „aus dem Schatze der überfließenden Verdienste der Vollkommenen". Sofort gibt er auch den Grund an, warum des Kirchenschatzes Erwähnung geschieht: Weil die für die Sünden auferlegte Bußstrafe dem einen nicht, wie es sich gebührt, nachgelassen werden kann, sie werde denn kompensiert durch einen andern, der mehr tut, als was er zu tun schuldig ist, so wird in der Definition betont, der Ablaß werde erteilt aus dem Schatze der überfließenden Verdienste der Vollkommenen. In diesem Schatze besitzt die Kirche die Reichtümer der Verdienste und des Leidens Christi, der glorreichen Jungfrau Maria, aller Apostel und Märtyrer sowie aller lebenden und verstorbenen Heiligen und kommt damit jenen zu Hilfe, die ihr in ihren Bedürfnissen beistehen. Auf eine nähere Begründung des Verdienstschatzes der Kirche geht hier Albertus nicht ein. Auch in den weiteren Ausführungen (274), worin er die Bedingungen aufzählt, unter welchen die Ablässe das wirken, was sie verheißen, betont er nur ganz kurz als eine der Bedingungen den Verdienstschatz der Kirche. Dem üblichen Einwande, daß die Sünde gestraft werden müsse, begegnet er (276) mit der Bemerkung, daß sie tatsächlich gestraft werde, wenn auch nicht am Sünder selber, so doch an einem andern, dessen überschüssige Verdienste von der Kirche dem begnadigten Sünder zugewendet werden. Daß aber eine solche Zuwendung geschehen könne, ergebe sich aus der Gemeinsamkeit der Güter im mystischen Leibe Christi. Den kirchlichen Vorstehern, denen die Schlüsselgewalt übergeben worden, komme es zu, den geistlichen Güterschatz der Kirche zu verwalten. Aus diesem Schatze, der mit den Verdiensten Christi und der Heiligen angefüllt ist, wird dem Mangel jener abgeholfen, denen die schuldige Sündenstrafe ganz oder teilweise erlassen wird.

---

[1] Summa, lib. V, tit. de remissionibus, § 6: „Cum filius Dei non solum guttam, sed totum sanguinem fuderit pro peccatoribus, et preterea martyres pro fide et Ecclesia sanguinem fuderint et ultra quod peccassent, puniti fuerint, restat quod in dicta effusione omne peccatum punitum est; et hec sanguinis effusio est thesaurus in scrinio Ecclesie repositus, cuius claves habet Ecclesia; unde quando vult, potest scrinium aperire et thesaurum suum cui voluerit communicare, remissiones et indulgentias faciendo. Et sic peccatum non remanet impunitum, quia punitum fuit in filio Dei et martyribus sanctis suis, secundum dominum Hugonem cardinalem."

[2] Wenn bei der Erklärung des Kirchenschatzes von „Verdienst" die Rede ist, so wird, wie die Theologen betonen, das Wort „Verdienst" in einem weiteren Sinne gebraucht, nämlich im Sinne von Genugtuung.

Kurz nach Albertus Magnus hat auch **Bonaventura** die Ablaßfrage behandelt. Den Kirchenschatz erwähnt er mehrmals (281), aber ohne näher darauf einzugehen. Die vom Beichtvater auferlegte Buße, so lehrt er, wird in eine kleinere umgewandelt, nämlich in das gute Werk, das zur Gewinnung des Ablasses vorgeschrieben wird; für den erlassenen Teil der Bußstrafe bietet aber die Kirche aus den überfließenden Verdiensten, die gleichsam ihren geistlichen Schatz bilden, Gott eine entsprechende Genugtuung dar.

Was von seinen Vorgängern über den Kirchenschatz nur kurz vorgetragen worden, hat dann Thomas von Aquin (289 f.) eingehender erklärt und begründet.

Bei seiner eingehenderen Darlegung vom Kirchenschatz hat Thomas nichts Neues vorgebracht; er hat bloß weiter ausgeführt, was andere Scholastiker vor ihm hierüber bereits gelehrt hatten. Ohne jeden Grund ist behauptet worden, Thomas habe seine Lehre aus jüdischen Quellen entlehnt. So schrieb vor etlichen Jahrzehnten Karl Siegfried:[1] „Die Lehre von einem Schatz der guten Werke, aus welchem Entschädigungen für die Sünden anderer entnommen werden können, ist ursprünglich durch eranische Einflüsse in das Judentum gekommen, wie bekanntlich so manches andere in der spätjüdischen Dogmatik. Wenn man das, was in Spiegels eranischer Altertumskunde II 751 hierüber steht,[2] vergleicht mit dem, was in Webers System der altsynagogalen Palästinischen Theologie 280 ff. sich findet,[3] wird man daran nicht zweifeln können. Da nun diese Lehre ihre Geltung innerhalb der katholischen Kirche, nachdem sie Alexander von Hales zuerst aufgestellt hatte, besonders dem Thomas von Aquino verdankt, dieser aber bekanntlich den Maimonides ausschrieb,[4] so entsteht von vorn-

[1] Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie XXVII (1883) 356.

[2] Fr. Spiegel, Erânische Altertumskunde II, Leipzig 1873, 17 150. Hier wird berichtet, daß in dem Avesta, dem heiligen Buche der alten Perser, die Rede ist von einem Raume, Miçyâna genannt. Nach der Erklärung, die sich in einem späteren Buche, dem Sadder-Bundehesh, findet, „ist es ein Schatzhaus, in welchem die überzähligen guten Taten frommer Menschen aufbewahrt werden; diese werden im Notfalle andern Frommen zugelegt, welche bei der allgemeinen Abrechnung der guten Taten gegen die Sünden, welche sie im Leben begangen haben, nicht ganz ausreichen."

[3] F. Weber, System der altsynagogalen Palästinischen Theologie aus Targum, Midrasch und Talmud dargestellt. Leipzig 1880, 280 ff. Es werden hier aus jüdischen Quellen Stellen mitgeteilt, aus denen sich ergibt, daß man im späteren Judentum der Überzeugung war, Gott werde im Hinblick auf die Verdienste der Väter gegen ihre Nachkommen gnädig gestimmt. S. 313 ff. ist auch die Rede von dem stellvertetenden Leiden der Gerechten. Was aber über den Einfluß der Verdienste der Väter und die Kraft ihres stellvertretenden Leidens mitgeteilt wird, war bereits im Keime in den heiligen Schriften des Alten Testamentes vorhanden. Vgl. hierüber Schanz, Die Lehre von heiligen Sakramenten. Freiburg 1893, 613 f. Es sind biblische Gedanken, die von den späteren Lehrern weiter ausgeführt wurden.

[4] Weber verweist hierfür auf A. Merx, Die Prophetie des Joel und ihre Ausleger. Halle 1879, 353 ff., der, allerdings übertreibend, nachweist, daß Thomas bei der Darstellung der Lehre von der Prophetie den „Führer" des Maimonides benutzt hat.

herein der Verdacht, daß man auch diese Lehre aus jüdischen Quellen entlehnte. Den näheren Nachweis für die Tatsächlichkeit dieses Verhältnisses behalten wir uns vor." Bis jetzt ist aber dieser Nachweis noch nicht erbracht worden. Harnack hat wohl Siegfrieds Äußerung zustimmend in seine Dogmengeschichte aufgenommen;[1] aber auch er hat unterlassen, nachzuweisen, daß die Scholastiker die Lehre vom Kirchenschatze aus jüdischen Quellen geschöpft haben. Es ist eben unmöglich, einen derartigen Nachweis zu liefern.

Man behauptet, Thomas habe den Maimonides „ausgeschrieben". Richtig ist nur, daß er die Hauptschrift des Maimonides, den 1190 vollendeten und bereits am Anfange des 13. Jahrhunderts ins Lateinische übersetzten „Führer der Umherirrenden" gekannt und bei der Behandlung verschiedener religionsphilosophischen Fragen benutzt hat.[2] Aber die Lehre vom Kirchenschatze haben die Scholastiker aus dem „Führer" des Maimonides nicht schöpfen können, aus dem einfachen Grunde, weil sie nicht darin enthalten ist. Maimonides spricht nicht einmal von der stellvertretenden Genugtuung, obschon er mehrmals von der Buße für die begangenen Sünden handelt.[3] In neuerer Zeit haben jüdische Gelehrte wiederholt sich bemüht, darzutun, wie sehr die Scholastiker in verschiedenen Punkten von der jüdischen Literatur abhängig sind.[4] Von einer Abhängigkeit in bezug auf die Lehre vom Kirchenschatze hat keiner dieser Gelehrten etwas bemerkt. „Der Kreis der Fragen, bei denen die jüdischen Religionsphilosophen überhaupt in Betracht kommen können", ist eben ein „beschränkter", „während die meisten von den Scholastikern behandelten Probleme gar nicht in das Gebiet der jüdischen Religionsphilosophie fallen"[5]. Dies gilt besonders von dem Problem, das sich mit dem geistlichen Kirchenschatze befaßt. Die Theorie vom Kirchenschatze beruht auf der Lehre von der stellvertretenden Genugtuung. Für letztere Lehre waren aber die Scholastiker nicht auf die Talmudisten angewiesen. Thomas beruft sich dafür auf den Apostel Paulus, nicht etwa auf Maimonides oder einen andern Vertreter des späteren Judentums.

Die Lehre vom Kirchenschatze, wie sie von den großen Scholastikern, namentlich von Thomas, entwickelt worden, trug rasch den

[1] Harnack 608.

[2] Vgl. A. Rohner, Das Schöpfungsproblem bei Maimonides, Albertus Magnus und Thomas von Aquin. Münster 1913 [Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters XI 5].

[3] Maimonides, Le Guide des égarés, publié pour la première fois dans l'original arabe et accompagné d'une traduction française III, Paris 1866, 276f. 378.

[4] M. Joël, Verhältnis Albert des Großen zu Moses Maimonides, 1863, unverändert abgedruckt in Joëls Beiträgen zur Geschichte der Philosophie I, Breslau 1876, Nr. 2. J. Guttmann, Das Verhältnis des Thomas von Aquin zum Judentum und zur jüdischen Literatur. Göttingen 1891. Derselbe, Die Scholastik des 13. Jahrhunderts in ihren Beziehungen zum Judentum und zur jüdischen Literatur. Breslau 1902.

[5] Guttmann, Die Scholastik, S. 9.

Sieg davon.[1] In der Folgezeit wurde ihr nur selten widersprochen. Es wird genügen, die Vertreter abweichender Ansichten kurz namhaft zu machen.

Der Kanonist Hostiensis (I 324) führt bloß die obenerwähnte Lehre des Dominikaners Hugo von St. Cher an, ohne der ausführlicheren Lehre der übrigen Scholastiker zu gedenken. Im Anschluß an Hostiensis nennt auch Johannes Andreä in seiner Novelle zu den Dekretalen nur den Kardinal Hugo.[2] Dagegen läßt Wilhelm Durantis (329) die Theorie vom Kirchenschatze ganz unbeachtet. Er greift auf eine ältere Auffassung zurück, indem er betont, daß die Kirche bei Erteilung von Ablässen sich verpflichtet, für den Almosenspender zu beten.

Wieder anderer Ansicht ist Kardinal Johannes Monachus, der wohl den Kirchenschatz annimmt, dabei aber nur das Verdienst Christi im Auge hat.[3] In seinem 1300 verfaßten Kommentar zur ersten Jubiläumsbulle führt er aus, daß die Gläubigen kraft des Ablasses nicht durch eigenes Verdienst, sondern durch das Verdienst Christi von der Strafe befreit werden. Christus hat weit mehr gelitten, als nötig gewesen wäre. Seine überreichen Verdienste bilden den Schatz der Kirche, aus dem der Papst den Gläubigen Ablässe erteilt. Es sei auch nicht zu befürchten, daß dieser Schatz jemals erschöpft werde. Wenn in diesem Jubeljahre alle Katholiken des ganzen Erdbodens nach Rom kämen und des Ablasses vollkommen teilhaftig würden, so wäre doch dieser Ablaß aller Gläubigen im Vergleiche zum Verdienstschatze Christi geringer als ein Wassertropfen im Vergleiche zum Ozean oder als ein Hirsekörnchen im Vergleiche zum Berge St. Bernhard.[4]

Monachus spricht bloß von dem Verdienste Christi; die Verdienste der Heiligen übergeht er mit Stillschweigen. Daraus darf man wohl

---

[1] Lea (S. 14) meint, mit der Lehre vom Kirchenschatze sei ein völlig neuer Ablaßbegriff aufgekommen, wodurch Theorie und Praxis sehr verändert worden wären. Dies ist jedoch nicht richtig. Schon Falco (S. 179) hat betont, daß die neue Theorie den Fundamentalbegriff des Ablasses nicht verändert habe: „La teoria del ‚thesaurus Ecclesiae' non dà se non una giustificazione della potestà della Chiesa di rimettere le penitenze, ma non modifica per nulla la semplice idea fondamentale." Die Theorie vom Kirchenschatz hatte den Zweck, die Erteilung der Ablässe zu rechtfertigen, wie gegen Ende des 14. Jahrhunderts der Kanonist Zabarella bemerkt: „Hinc surgit iustificatio harum remissionum ex particulari potestate dispensandi thesaurum premissum quam habent prelati." (Lectura super quinto libro Decretalium. Venetiis 1502, 63'.) Um dem Einwand zu begegnen, daß infolge des Ablasses die Sünde ungestraft bleibe, wies man auf die Genugtuung hin, die Christus und die Heiligen an Stelle des begnadigten Sünders geleistet hatten.

[2] Novella super quinto decretalium. Venetiis 1504, 78. Zu c. 4. X. de poen. et rem. V. 38.

[3] Unter Berufung auf Amort II 67 hat Lea (S. 25) behauptet, daß auch Petrus von Tarentaise, der nachmalige Papst Innozenz V., bei der Erklärung des Kirchenschatzes nur das Verdienst Christi berücksichtige. Allein der Auszug bei Amort ist unvollständig. Petrus lehrt ausdrücklich, daß der Kirchenschatz aus den Verdiensten Christi und der „Vollkommenen" bestehe. Sent. IV, d. 20, q. 3, a. 1.

[4] Oben S. 109.

schließen, daß er sie nicht als Bestandteil des Kirchenschatzes betrachtet hat. Ausdrückliche Bedenken gegen den Schatz der überfließenden Verdienste der Heiligen machte bald nachher der Dominikaner Durandus (I 338) geltend, ohne jedoch ihre Zugehörigkeit zum Kirchenschatze bestimmt zu leugnen.

Der Franziskaner Mayron (354) dagegen hat die ganze Theorie vom Kirchenschatz abgelehnt. Nach ihm würden die kirchlichen Oberen die Ablässe einzig und allein kraft der ihnen zustehenden Lösegewalt erteilen.

Dieselbe Ansicht wie Mayron hat der Erfurter Augustiner Heinrich von Friemar (376) vorgetragen.

Wie Mayron, so vertritt auch der Franziskaner Petrus Aureoli (350) eine eigentümliche Ansicht über die Vollmacht der Kirche, Ablässe zu erteilen: nur geht er nicht so weit wie sein Ordensgenosse. Er ist wohl der Überzeugung, daß die Kirche aus dem Schatze der Verdienste Christi und der Heiligen Ablässe spenden könne; doch meint er, daß die kirchlichen Oberen dies auch tun können einzig und allein kraft der überkommenen Lösegewalt, ohne daß sie genötigt wären, zu dem Kirchenschatz ihre Zuflucht zu nehmen.[1] Mit Aureoli stimmt fast wörtlich überein der italienische Minorit Landulfus Caraccioli (352).

Die Lehre vom Kirchenschatz hatte sich schon längst in den theologischen Schulen fest eingebürgert, ohne daß die Päpste jemals dazu Stellung genommen hätten. Erst Klemens VI. hat in seiner Jubiläumsbulle *Unigenitus* vom 27. Januar 1343 darauf Bezug genommen.[2] Im Eingange dieser Bulle weist der Papst auf die unendlichen Verdienste hin, die Christus durch seinen Tod am Kreuze erworben hat: Als der menschgewordene Sohn Gottes auf dem Altare des Kreuzes sich für uns aufopferte, hat er nicht bloß einen Tropfen seines Blutes, der doch wegen seiner Vereinigung mit dem göttlichen Worte zur Erlösung des ganzen Menschengeschlechtes hinreichend gewesen wäre, sondern gleichsam einen vollen Strom vergossen. Wie groß muß also, sollte anders eine so erbarmungsreiche Hingabe nicht vergeblich und fruchtlos bleiben, der Schatz sein, den er der streitenden Kirche dadurch erworben hat. Diesen Schatz hat Christus dem hl. Petrus und dessen Nachfolgern anvertraut, damit sie ihn zum Heile der Gläubigen verwalten und auf Grund desselben denen, die ihre Sünden reumütig gebeichtet haben, völligen oder partiellen Nachlaß der zeitlichen Sündenstrafen erteilen.[3] „Zu diesem überreichen Schatze

[1] Die von Aureoli entwickelten Gründe wurden widerlegt von dem Dominikaner Johann Capreolus in dem 1432 vollendeten Werke: Libri quatuor defensionum theologie divi doctoris Thome de Aquino IV, Venetiis 1515, 112 ff.

[2] Extrav. comm. 2. de poen. et rem. V. 9.

[3] „Quem thesaurum . . . per b. Petrum, coeli clavigerum, eiusque successores, suos in terris vicarios, commisit fidelibus salubriter dispensandum, et propriis et rationalibus causis, nunc pro totali nunc pro partiali remissione poenae temporalis pro peccatis debitae, tam generaliter quam specialiter, prout cum Deo expedire cognoscerent, vere poenitentibus et confessis misericorditer applicandum."

treten noch hinzu die Verdienste der seligen Gottesmutter und aller Auserwählten, vom ersten Gerechten bis zum letzten. Eine Erschöpfung oder Verminderung desselben ist in keiner Weise zu befürchten, sowohl wegen der Unendlichkeit der Verdienste Christi als auch deshalb, weil dieser Schatz von Verdiensten um so mehr anwächst, je größer die Zahl derer ist, die durch seine Anwendung zur Gerechtigkeit geführt werden."

Man hat behauptet, in der Bulle *Unigenitus* sei die dem Ablasse zugrunde liegende Wahrheit von dem Verdienstschatze der Kirche „förmlich definiert" worden.[1] Andere meinen, die Bulle trage den Charakter einer „lehramtlichen Kundgebung", wenn auch nicht den einer „Kathedralentscheidung'. Richtiger hat aber schon im 16. Jahrhundert der spanische Franziskaner Michael Medina betont, daß Klemens VI. gar nicht die Absicht hatte, eine Lehrentscheidung zu treffen; er habe bloß in der Einleitung seiner Jubiläumsbulle zur Empfehlung des Ablasses die damals bei den Theologen vorherrschende Lehre verwertet, ohne damit dieser Lehre eine größere Gewißheit zu verleihen oder die entgegengesetzte Ansicht als irrig zu verwerfen.[2]

Die mittelalterlichen Theologen haben sich denn auch bei ihren Erörterungen über den Kirchenschatz durch die Bulle *Unigenitus* nicht gebunden gefühlt. Ein bezeichnendes Beispiel hierfür liefert der Oxforder Lehrer Richard Fitzralph (I 381), der 1347 von Klemens VI. zum Erzbischof von Armagh ernannt wurde. In einem um 1350 verfaßten Werk, das er dem Urteil des Papstes unterbreitete, hält er es bloß für „wahrscheinlich", daß auch die Verdienste der Heiligen zur Wirksamkeit der Ablässe beitragen. Auf die Bulle *Unigenitus* wird dabei gar nicht Bezug genommen.

Weiter ging gegen Ende des 15. Jahrhunderts der italienische Franziskaner Angelus Carletti von Chiavasso (Clavasio), der in seiner vielverbreiteten „Summa Angelica" ausdrücklich erklärt, er sei im Gegensatze zur allgemeinen Anschauung der Ansicht, daß die Ver-

[1] J. Schwane, Dogmengeschichte der mittleren Zeit. Freiburg 1882, 675.

[2] Disputationum de indulgentiis adversus nostrae tempestatis haereticos ad patres S. Concilii Tridentini liber unus. Venetiis 1564, 95: „Ea usurpatione (in der Bulle *Unigenitus*), cum neque de hac re, quae tamen iam suo saeculo in theologicis scholis utrinque disceptabatur, ulla disputatio (quod sciamus) praecesserit, neque ipse (Clemens) illic contrariam condemnet, eam haereticam aut erroneam non effecit. Haec enim cum Pontifices opinionem aliquam usurpant, quod non fit semel, aperta indicia solent esse eosdem in illo certitudinis gradu, quem antea habebat, eandem relinquere; neque aliquid illi praeter venerationem quandam ac reverentiam sua usurpatione addidisse. Accedit, quod illic ea sententia, quae thesaurum statuit, non quasi totius decretalis finis et intentio a Clemente usurpatur, hoc enim tantum est, indulgentiam illam sive Iubilaeum quinquagesimo quoque anno exhibere, sed quasi quid ei quod decernebat accessorium et obiter oblatum. Utitur enim ea sententia quasi introductione quadam et exordio, quo in indulgentiarum amorem et studium christianos incenderet." Auch Wadding (Scriptores Ordinis Minorum. Romae 1806, 85) bemerkt: „Clemens VI. circa hoc nihil definivit, secutus est duntaxat opinionem magis receptam inter theologos."

dienste der Heiligen dem Kirchenschatz, aus dem die Ablässe erteilt werden, nicht beizurechnen seien.[1]

Eine eigentümliche Ansicht über den Kirchenschatz hat im Jahre 1390 Heinrich von Langenstein (Hessen) an der Wiener Hochschule vorgetragen.[2] Er nimmt wohl als Grundlage der Ablässe einen Schatz der Verdienste Christi und der Heiligen an, aber in einem andern Sinne als die großen Scholastiker. Einen Schatz, der gebildet würde aus den überschüssigen Verdiensten und Genugtuungen Christi und der Heiligen, lehnt er ab; dagegen sucht er die Sache folgenderweise zu erklären: Christus ist in diese Welt gekommen, um nicht nur sich selber, sondern mehr noch andern Gutes zu verdienen. Mit Rücksicht auf die Verdienste Christi wird den Menschen Gnade und Verzeihung der Sünden gewährt. Anderseits können auch die Heiligen durch ihre Verdienste und Gebete (meritis ac precibus) uns von Gott viel Gutes erlangen. So werde auch beim Ablaß die Sündenstrafe erlassen mit Rücksicht auf das Verdienst Christi und die Verdienste und Gebete der Heiligen im Himmel sowie der Gerechten auf Erden.[3] Nach Heinrich von Langenstein hätten also die Verdienste der Heiligen, insofern sie den Kirchenschatz als Grundlage der Ablässe bilden, nicht einen satisfaktorischen, sondern nur einen impetratorischen Wert.[4]

---

[1] Summa Angelica de casibus conscientie. Venetiis 1487, 162: „Unde assumuntur iste indulgentie? Respondet communis opinio doctorum tam theologorum quam canonistarum quod sunt ex abundantia meritorum, que ultra mensuram demeritorum suorum sancti sustinuerunt, et Christi. Sed ego teneo cum Francisco de Mayron quod, cum merita sanctorum sunt ultra condignum remunerata a Deo, solum dantur ex merito Christi et passionis eius." Mayrons Ansicht wird hier nicht richtig wiedergegeben.

[2] In seinem weitschweifigen Kommentar zu den drei ersten Kapiteln der Genesis. Handschriftlich auf der Münchener Staatsbibliothek. Cod. lat. 18145 bis 18147. Die Ausführungen über den Ablaß finden sich in Cod. lat. 18146, Bl. 406—418; über den Kirchenschatz Bl. 412 ff.

[3] „Videtis iam thesaurum inconsumptibilem, de quo copiosa indulgenciarum largicio fieri potest, thesaurum quidem aggregatum ex meritis Christi et beatorum hominum, cui et merita sanctorum viatorum addenda esse convenire videtur . . . Clarum est enim ex scripturis quod Deus propter merita et preces sanctorum viatorum multa peccatoribus et aliis facere consuevit. Non est ergo imaginandum cum quibusdam de thesauro ecclesie spirituali, quod sit collectus ex hiis meritis et satisfactionibus que superfuerunt sanctis, sed est imaginandum de illo iuxta ea que iam dicta sunt, videlicet quod thesaurus ecclesie spiritualis non est aliud quam meritum Christi et sanctorum, in quantum pro aliis a Deo accepta sunt, vel in quantum Deus intuitu ipsorum aliis benefacere decrevit conferendo bona vel removendo mala." Die „primaria et fontalis pars" dieses Schatzes, „de qua residue eius partes derivate sunt seu profluxerunt", sei das „superhabundans meritum Christi".

[4] Daß den Verdiensten der Heiligen, insofern sie einen Bestandteil des Kirchenschatzes bilden, nur ein impetratorischer Wert zukommt, haben auch noch spätere Theologen gelehrt, so Noël Alexander (Historia Ecclesiastica IX, Venetiis 1778, 549); Derselbe (Theologia dogmatica I, Coloniae 1698, 660 f.); Chr. Lupus (Opera V, Venetiis 1775, 296 ff.); Amort I 9 f., II 2. Andere dagegen haben diese Ansicht entschieden bekämpft, so Suarez (Disputationes in III. partem d. Thomae IV, disp. 51, sect. 2); Tournely (Praelectiones theol. de sacramento Poenitentiae II. Parisiis 1728, 271 ff.); Collet (Tractatus de Poenitentia II, Coloniae 1765, 245 ff.).

Sehr eingehend handelt vom Kirchenschatze der Leipziger Theolog Nikolaus Weigel in seiner überaus umfangreichen, in den Jahren 1436—41 verfaßten Ablaßschrift.[1] Er widmet der Frage sieben lange Kapitel (Kap. 34—40). Was er darüber bei Theologen und Kanonisten finden konnte, hat er mit großer Sorgfalt zusammengetragen. Von der Ansicht Mayrons, der den Kirchenschatz als Quelle der Ablässe nicht anerkennt, meint er, sie könne als „wahrscheinlich" verteidigt werden.[2] Auch die Meinung Heinrichs von Hessen könne man annehmen.[3] Er selber huldigt der gewöhnlichen Auffassung, nach der die Ablässe aus den überfließenden Verdiensten Christi, der Heiligen und der Kirche erteilt werden.[4] Indem er aber diese Auffassung zu begründen und die entgegengesetzte Ansicht zu widerlegen sucht, beruft er sich niemals auf die Bulle *Unigenitus*, ein neuer Beweis, daß man im Mittelalter die Äußerung des Papstes Klemens VI. nicht als eine bindende Lehrentscheidung betrachtet hat.

Wie aus Weigels Erörterungen zu ersehen ist, hatte wohl zu seiner Zeit die Lehre vom Kirchenschatz eine allgemeine Annahme gefunden; doch war es nicht verboten, sich für die entgegengesetzte Ansicht auszusprechen. Erst Luthers Auftreten sollte hierin eine Änderung veranlassen. Schon in der Ablaßdekretale Leos X. vom 9. November 1518, die sicher als lehramtliche Kundgebung zu gelten hat,[5] wird ausdrücklich erklärt, daß die Ablässe erteilt werden aus dem Überflusse der Verdienste Christi und der Heiligen (ex superabundantia meritorum Christi et Sanctorum). Sodann hat Leo X. in der Bulle *Exsurge Domine* vom 15. Juni 1520 unter den 41 Lehrsätzen Luthers, die unterschiedslos (in globo) „teils als ketzerisch, teils als ärgernisgebend, teils als falsch, teils als fromme Ohren verletzend, teils als verführerisch für einfältige Gemüter, teils als der katholischen Wahrheit widersprechend" verworfen wurden,[6] auch den Satz (Art. 17) verurteilt, daß „die Schätze der Kirche, aus denen der Papst Ablässe spendet, nicht die Verdienste Christi und der Heiligen sind".[7] Später hat

[1] Handschriftlich auf der Münchener Staatsbibliothek. Cod. lat. 12247.

[2] Cap. 34: „Quam (opinionem) probabiliter potest sustinere quis vult; sed quia ipsa communiter non tenetur, ideo ad aliam viam procedamus."

[3] Cap. 36.

[4] Cap. 35: „Tercia proposicio generalis est et communis, quam sequuntur theologi communiter et canoniste, scilicet quod indulgencie fieri habent recompensando, et hoc de thesauro ecclesie, qui est recollectus de merito supererogatorio Christi, sanctorum et ecclesie."

[5] Vgl. darüber meine Ausführungen in Zeitschrift für kath. Theol. 1913, 394 ff.

[6] Vgl. über diese Bulle als lehramtliche Entscheidung meine Ausführungen in den Histor.-pol. Blättern CXL (1907) 357 ff.

[7] Denzinger-Bannwart, Enchiridion Symbolorum[11]. Friburgi 1911, n. 757: „Thesauri Ecclesiae, unde Papa dat indulgentias, non sunt merita Christi et Sanctorum." Dies hatte Luther in seinen Ablaßthesen (Nr. 58) vom Jahre 1517 behauptet. Dagegen hatte er noch im Jahre 1516 in einer Predigt erklärt, die Ablässe seien „ipsum meritum Christi et sanctorum eius, ideoque omni reverentia suscipiendae . . . Omnia opera et merita Christi et Ecclesiae sunt in manu Papae,

Pius VI. in der Bulle *Auctorem fidei* vom 28. August 1794 den Satz der Synode von Pistoia, welcher den Kirchenschatz verwarf, als „falsch und verwegen“ verurteilt.[1]

Mit Rücksicht auf diese Lehrentscheidungen wird heute ein Katholik die Lehre vom Kirchenschatz als Grundlage der Ablässe nicht mehr ablehnen dürfen. Daß aber diese Lehre theologisch sehr wohl sich begründen läßt, kann man schon aus jedem größeren Handbuch der Dogmatik ersehen.[2]

et ipse quaecunque bona fiunt in Ecclesia per Christum, potest trifariam applicare: 1° ut satisfactionem . . . Ad satisfactionem applicat indulgentias.“ Luthers Werke 1, Weimar 1883, 65 67.

[1] Denzinger n. 1541.

[2] Vgl. auch die geistvollen Ausführungen von Möhler, Neue Untersuchungen der Lehrgegensätze zwischen den Katholiken und Protestanten. Regensburg 1872, 310 ff.

XXII. Wesen und Wirksamkeit des Ablasses.

Aus der kirchlichen Praxis und der Lehre der Theologen, wie sie in den vorangehenden Abschnitten ausführlich dargelegt worden sind, erhellt zur Genüge, was man im Mittelalter unter Ablaß verstanden hat. Es dürfte indessen nicht unnötig sein, die Ergebnisse, die dazu dienen, das Wesen des Ablasses ins rechte Licht zu stellen, kurz zusammenzufassen. Zuvor soll aber daran erinnert werden, mit welchen Namen man den Ablaß zu bezeichnen pflegte.

Anfänglich war dafür das Wort „Absolution" gebräuchlich, wie man bei den Ablässen ersehen kann, die im 11. Jahrhundert für Almosen und Kirchenbesuch erteilt worden sind. Dieser Bezeichnung bedienten sich auch etliche der älteren Scholastiker, wie Alanus von Lille und Robert von Courçon. Die Ablässe heißen bei ihnen generelle oder allgemeine Absolutionen (absolutiones generales), d. h. Absolutionen, die insgemein, nicht einzelnen Personen gespendet werden. Andere Theologen, wie Petrus Cantor, Stephan Langton, Girald von Cambrien, Wilhelm von Auxerre, bevorzugen den Namen „relaxatio". Wieder andere, wie Raimund von Peñaforte und Paulus von Passau, nennen den Ablaß „remissio" Diese Benennung wurde namentlich bei den Kanonisten üblich, nachdem Alexander III. in einem Schreiben (*Quod autem*), das in die Dekretalensammlung aufgenommen wurde, sich ihrer bedient hatte. Man findet sie bei Huguccio, Alanus, Bernhard von Bottone, Hostiensis und andern. Auch der Name „venia" kommt frühzeitig vor, so bei Babion, Petrus von Poitiers und in den ältesten Kreuzbullen. Bisweilen wurde auch der Ausdruck „condonatio" gebraucht. Im Laufe des 13. Jahrhunderts sollte aber das Wort „indulgentia" die Oberhand gewinnen.

Das Wort „indulgentia", von „indulgere", im Sinne von nachsichtig behandeln, verzeihen, wurde schon frühe öfters gebraucht zur Bezeichnung der Sündenvergebung. Bisweilen, z. B. auf dem Konzil von Tribur (895), verwendete man es auch, wenn man von einer Milderung der kanonischen Büße handelte.[1] Als Bezeichnung für den generellen kirchlichen Ablaß erscheint es bereits gegen Ende des 11. Jahrhunderts, so in der zwischen 1075—95 von einem Mönch von St. Denis verfaßten Schrift über die Reliquien in Aachen.[2] Das Ablaßschreiben

[1] Mon. Germ. Legum sect. II. Capitularia II 233 239. Die Synode von Seligenstadt, cap. 18 (1022) bezeichnet als „indulgentia" die vom Papste den Büßern, die nach Rom pilgerten, erteilte Absolution. Mansi XIX 399.

[2] Der Text wird unten im Abschnitt über die unechten Ablässe angeführt werden.

für Montmajour (I 136), das, wenn auch unecht, so doch schon gegen Ende des 11. oder zu Anfang des 12. Jahrhunderts entstanden ist, verheißt einen großen „Ablaß" der Sünden (magnam indulgentiam et absolutionem peccatorum). Gelasius II (I 158) stellt im Jahre 1118 den Kreuzfahrern einen „Ablaß" der Bußen in Aussicht (poenitentiarum remissionem et indulgentiam). Ist in den beiden letzten Kundgebungen das Wort „indulgentia" noch mit „absolutio" oder „remissio" verbunden, so steht es allein in dem Ablaßschreiben vom Jahre 1125 des päpstlichen Legaten Johann von Crema (179) zugunsten des Domes in Llandaff. Bald nachher erteilte Bischof Nikolaus von Llandaff einen „Ablaß" von 20 Tagen. Einen „Ablaß" von 7 Tagen gewährte 1145 Eugen III. (163). In demselben Jahre gebrauchte das Wort „indulgentia" Bischof Bernhard von Urgel (182) bei der Erteilung eines Ablasses. Es kommt auch wiederholt vor in einem Ablaßschreiben des Erzbischofs Hugo von Rouen (184) aus dem Jahre 1153. Ebenso findet es sich mehrmals als Bezeichnung für den Kreuzzugsablaß in Schreiben des hl. Bernhard (200) aus den Jahren 1146 und 1147. Mit Unrecht wird daher behauptet, daß das Wort „indulgentia" als technischer Ausdruck für den Ablaß erst unter Alexander III. sich nachweisen läßt.[1]

Recht häufig kommt das Wort „indulgentia" in den Ablaßschreiben des Papstes Innozenz III. vor. Man findet es auch in der so oft angeführten Verordnung der vierten Lateransynode, die den Bischöfen einschärfte, bei der Verleihung von Ablässen maßzuhalten. Von da ab fand das Wort immer größere Verbreitung. Wohl gebrauchen noch Albertus Magnus und Bonaventura den Ausdruck „relaxatio" neben „indulgentia". Aber bereits Thomas von Aquin bedient sich nur noch des Ausdrucks „indulgentia". Seinem Beispiele folgten die späteren Theologen, wie Petrus von Tarentaise, Hugo von Straßburg, Heinrich von Gent, Richard von Middletown, Durandus, Paludanus, Mayron, Aureolus, Augustinus Triumphus, Thomas von Straßburg und viele andere. Abgesehen von Hostiensis, der den Ablaß als „remissio" bezeichnet, bevorzugen jetzt auch die Kanonisten, z. B. Innozenz IV., W. Durantis, Baysio, Monachus, Andreä, Lapus, Bouhic usw., das Wort „indulgentia", wenngleich etliche von ihnen daneben auch den Ausdruck „remissio" verwenden. Möglich ist es, daß bei dieser Bevorzugung des Wortes „indulgentia" das römische Recht, das mit dem Wort „indulgentia" einen vom Kaiser bewilligten Straferlaß bezeichnet,[2] nicht ohne Einfluß geblieben ist. War doch auch der von der Kirche bewilligte Ablaß seinem Wesen nach ein Straferlaß.

[1] Goetz in Zeitschrift für Kirchengeschichte XV 336: „Indulgentia alleinstehend in der Bedeutung von Ablaß findet sich erst seit Alexanders III. Zeiten." Goetz verweist hierfür auf die dritte Lateransynode vom Jahre 1179, die „peccatorum indulgentiam" verheißt. Vgl. auch Loofs 492 n. 7: „Terminus technicus für den Ablaß wird indulgentia erst nach der Mitte des 12. Jahrhunderts."

[2] Cod. Theod. lib. IX. tit. 38. de indulgentiis criminum. Theodosiani libri XVI, ed. Th. Mommsen. Vol. I 2, Berolini 1905, 496 ff. Cod. Iustin. lib. I, tit. 4. De episcopali audientia. l. 3. Lib. IX, tit. 43. De generali abolitione,

Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß das Wort „indulgentia" öfters in päpstlichen Schreiben nicht Ablaß bedeutet, sondern im Sinne eines Indultes oder Gnadenerweises überhaupt gebraucht wird.[1] Weil etliche dies nicht beachtet haben, fanden sie bisweilen die Verleihung von Ablässen ausgesprochen in Schreiben, die den Ablaß gar nicht erwähnen.

Wie bereits in einem früheren Abschnitt (Bd. I 253 ff.) dargetan worden, sollte durch den Ablaß nicht die Sündenschuld, sondern die zeitliche Sündenstrafe erlassen werden. Dies ergibt sich aus allen älteren Quellen, die vom Ablaß handeln.[2] Daß in diesen Quellen der Ablaß häufig als „Nachlassung der Sünden" (remissio peccatorum) bezeichnet wird, verschlägt nichts. Denn abgesehen davon, daß der Ausdruck „Sünde" öfters „Sündenstrafe" bedeutet,[3] kann die Sünde in zweifacher Weise erlassen werden, der Schuld nach und der Strafe nach (Bd. I 256). Es gibt eine zweifache Vergebung der Sünde, lehrt Hugo von St. Cher; die eine betrifft die Strafe, die andere die Schuld.[4] Erst dann ist die Sünde als völlig nachgelassen zu betrachten, wie Thomas von Aquin betont,[5] wenn sie auch der Strafe nach vergeben ist. Da nun aber durch den Ablaß die Sünde hinsichtlich der Strafe nachgelassen wird, so kann sehr wohl der Ablaß als eine „Nachlassung der Sünden" bezeichnet werden. Theologen, wie Bonaventura (I 283) und Thomas von Aquin (298), die doch sicher im Ablaß nur einen Straferlaß gesehen haben, tragen denn auch kein Bedenken, ihn eine Nachlassung der Sünden zu nennen. Der Ablaß ist eben, wie ihn Mayron (353) treffend definiert, ein Erlaß der Sünden der Strafe nach.

Dies gilt nicht bloß von dem vollkommenen, sondern auch von dem unvollkommenen Ablaß. Es haben daher Päpste und Bischöfe auch bei der Verleihung von partiellen Ablässen bisweilen von einer Nachlassung der Sünden gesprochen. Sie konnten dies unbedenklich tun, weil allgemein bekannt war, was unter diesem Sündenerlaß zu verstehen sei. Wenn z. B. Honorius III. im Jahre 1224 die Kreuz-

1. 2 et 3. Corpus iuris civilis, recogn. P. Krueger. Berolini 1880. II 39 390. Vgl. auch Paulys Real-Enzyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft. Neue Bearbeitung IX (1916) 1378 ff., s. v. Indulgentia.

[1] Vgl. z. B. die Dekretalensammlung Gregors IX. c. 4. X. Ut lite pendente. II. 16; c. 16. X. de clericis non residentibus. III. 4; c. 31. X. de privilegiis. V. 33.

[2] Über die Ansicht des Paludanus, daß durch den Ablaß läßliche Sünden nachgelassen werden können, vgl. Bd. I 346 f. Über die Bedeutung des Ablasses von Schuld und Strafe oben S. 137 ff.

[3] Bd. I 255 ff. Vgl. auch oben S. 108 146 die Bemerkung von Monachus und Bonifatius von Amanatis zu „remissio peccatorum": „id est poenarum pro peccatis debitarum".

[4] Opera VII, Venetiis 1732, 56: „Duplex est remissio peccati, poenae et culpae." Ähnlich Cäsarius von Heisterbach. Homiliae festivae, S. 109.

[5] Bd. I 299. Ähnlich Durandus S. 339 und Wilhelm von Rubione S. 362. Auch Boudinhon 447 bemerkt mit Recht: „En réalité, un péché n'est entièrement pardonné que lorsqu'il est totalement expié, quand il n'exige plus aucune réparation."

prediger ermächtigte, ihren Zuhörern eine „Nachlassung der Sünden" zu erteilen, aber zugleich bestimmte, daß diese Nachlassung die Zahl von 10 Tagen nicht überschreiten dürfe,[1] so war es für jedermann klar, daß unter dem „Sündenerlaß" ein Erlaß etlicher Bußtage verstanden werden müsse.

Der vollkommene Ablaß wird häufig als „plena remissio peccatorum" bezeichnet. Man hat gemeint, der Zusatz „plena" besage, daß die Nachlassung der Sünden vervollständigt werden solle, in dem Sinne nämlich, daß die Sünden, die in der reumütigen Beichte hinsichtlich der Schuld und der ewigen Strafe erlassen worden, durch den Ablaß auch den zeitlichen Strafen nach erlassen werden, und daß so eine volle, eine vollständige Nachlassung zustande komme. In diesem Sinne ist aber im 12., 13. und 14. Jahrhundert der Ausdruck „plena" nicht verstanden worden; man wollte vielmehr damit andeuten, daß alle Sündenstrafen erlassen werden sollen. Dies ergibt sich sowohl aus den päpstlichen Ablaßschreiben als aus den Erörterungen der Theologen. Wenn z. B. Innozenz III. den Teilnehmern am Kreuzzug eine volle Nachlassung ihrer reumütig gebeichteten Sünden verheißt, andern aber, die Beiträge spenden, eine partielle Nachlassung in Aussicht stellt (I 207), so kann offenbar der Ausdruck „plena" nicht eine Vervollständigung der Sündenvergebung andeuten; im Gegensatze zum partiellen Erlasse muß er von einer Nachlassung aller Sündenstrafen verstanden werden. Dies ergibt sich noch deutlicher aus der Kreuzbulle von Klemens V. aus dem Jahre 1308, worin den einen eine volle, andern eine halbe Nachlassung der reumütig gebeichteten Sünden verheißen wird.[2] Man beachte auch, daß hier der Ausdruck „peccatum" nicht „Sündenstrafe" bedeuten kann. Da von gebeichteten Sünden die Rede ist, so sind unter „peccata" die eigentlichen Sünden zu verstehen, die durch den Ablaß hinsichtlich der ihnen gebührenden zeitlichen Strafen vergeben werden sollen. Diese Strafen sollen völlig (plena venia) oder zur Hälfte (media venia) erlassen werden. Diese Deutung des Wortes „plena" findet sich auch bei den Theologen und Kanonisten. Wenn der Papst, heißt es in einem Quodlibet des Aquinaten, eine volle Nachlassung der Sünden oder eine Nachlassung aller Sünden erteilt, so ist dies nicht auf die Sündenschuld, sondern auf die Gesamtheit der Strafen (ad universitatem poenarum) zu beziehen.[3] Bei der Erklärung der Kreuzzugsdekretale von 1215, worin eine „plena peccaminum venia" verheißen wird, bemerkt Hostiensis, nur der Papst könne einen „vollen Ablaß" (plenam

[1] Rodenberg I 173: „Si aliquam peccatorum remissionem duxeritis faciendam, decem dierum numerum indulta remissio non excedat."

[2] Regestum Clementis V. n. 2989. Jenen, die so viel spenden, als sie in einem Jahre beim Kreuzzuge brauchen würden, „plenam", andern, die „medietatem" spenden, „mediam suorum de quibus fuerint corde contriti et ore confessi, concedimus veniam peccatorum".

[3] Bd. I 298. Vgl. Paludanus, Sent. IV. d. 20, q. 4, a. 2: „Inferior papa non potest dare plenam et integram indulgentiam, sed partialem."

indulgentiam) verleihen, den Bischöfen aber komme es zu, einen partiellen (particularem) oder halbvollen (semiplenam) zu erteilen.[1] Demnach hat man unter dem Ausdruck „plena remissio" nicht eine Vervollständigung der Sündenvergebung, sondern einen völligen Erlaß der zeitlichen Sündenstrafen verstanden.

Welches war nun die Tragweite dieses Straferlasses? Bezog er sich bloß auf die vom Beichtvater auferlegte Buße (de poenitentia iniuncta) oder galt er auch den für die begangenen Sünden verdienten und aufzulegenden Bußstrafen (de poenitentia iniungenda)? In den ältesten Ablaßbewilligungen heißt es gewöhnlich, daß die auferlegte Buße ganz oder teilweise erlassen werden soll. Mit Recht nimmt man an, daß diese älteren Ablässe sich bloß auf die auferlegte, nicht auf die aufzulegende Buße bezogen haben. Als aber im Laufe der Zeit die alten strengen Bußsatzungen immer mehr außer Gebrauch kamen und es Sitte wurde, im Bußgerichte nur noch geringe Strafen aufzulegen, ging man dazu über, auch für die aufzulegende Buße Ablässe zu erteilen. Bisweilen hielten es Bischöfe für ratsam, dies in ihren Ablaßschreiben ausdrücklich zu betonen. So verlieh im Jahre 1247 Bischof Michael von Angers zugunsten einer Kirche in Tours 40 Tage Ablaß von den Bußen, die hätten auferlegt werden sollen.[2] Ganz dieselbe Formel gebrauchte im Jahre 1283 Erzbischof Johann von Tours.[3] Auf die aufzulegenden Bußstrafen bezog sich auch der Ablaß, der bereits im 12. Jahrhundert häufig für vergessene Sünden erteilt wurde.[4] Als Vorläufer dieses Ablasses für aufzulegende Bußen können gewisse individuelle Bußerlasse gelten, die öfters von Päpsten Rompilgern gewährt wurden. Wenn z. B. Nikolaus I. einem Priestermörder, der sein ganzes Leben in der Buße hätte zubringen sollen, nur eine zwölfjährige Buße auflegte, oder wenn Alexander II. einem andern Priestermörder, der nach den kanonischen Vorschriften 28 Jahre hätte büßen sollen, nur eine Buße von 14 Jahren bestimmte, so waren dies Erlasse von aufzulegenden Bußstrafen.

Daß der Ablaß sich auch auf die aufzulegende Buße beziehe, wird in den theologischen Erörterungen schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts angedeutet. Der unbekannte Verfasser einer Sammlung theologischer Fragen (I 239) definiert den Ablaß als Nachlassung oder Verminderung der verdienten Strafe (a poena condigna) und gibt damit zu erkennen, daß er nicht bloß die auferlegte Buße im Auge hatte. Folgerichtig vertritt er die Auffassung, daß die Kreuzfahrer im Falle des Todes sofort in den Himmel eingehen. Letztere Ansicht wurde damals, wie Wilhelm von Auxerre (234) berichtet, auch von Predigern auf der Kanzel vorgetragen. Ebenso haben

[1] Hostiensis, Apparatus II 276.
[2] Baluzius, Miscellanea III 99: „40 dies de poenitentiis quae eis secundum exigentiam delictorum suorum iniungi merito debuissent, misericorditer relaxamus."
[3] Gallia Christ. XIV. Instrum. 92.
[4] Oben S. 88.

Jakob von Vitry und Eudes von Châteauroux gelehrt, daß der Kreuzzugsablaß von aller Fegfeuerstrafe befreie.[1] Albertus Magnus (I 272) definiert wohl den Ablaß als eine Nachlassung der auferlegten Bußstrafe; doch erklärt er in den weiteren Ausführungen, die Ablässe dienten zur Verminderung der abzubüßenden Strafe, der auferlegten oder auch, falls der Beichtvater sich geirrt, der aufzulegenden; zudem lehrt er ausdrücklich an einer andern Stelle, der Ablaß sei eine Nachlassung der für die bereuten und gebeichteten Sünden auferlegten oder aufzulegenden Bußstrafe. In der Summe Alexanders von Hales wird gleich am Anfange des Abschnittes, der vom Ablaß handelt, die Frage aufgeworfen, ob es einen Erlaß der für die Sünde geschuldeten Strafe gebe (utrum sit relaxatio poenae debitae pro peccato). Damit scheint die Sündenstrafe überhaupt, nicht bloß die vom Beichtvater auferlegte Buße gemeint zu sein. In der Beantwortung der Frage ist indessen in wörtlichem Anschluß an Bonaventura bloß die Rede von Erlaß der Strafe, „zu welcher der Sünder durch das Urteil der Kirche verpflichtet ist“;[2] zudem wird nachher der Ablaß definiert als eine kraft der Schlüsselgewalt vollzogene Verminderung der für die Sünde auferlegten Bußstrafe.[3] Am Schlusse der Ausführungen über den Ablaß (I 286 f.) wird allerdings erklärt, daß der Papst alle für die Sünden geschuldeten Strafen nachlassen kann und daß die Kreuzfahrer, die des vollkommenen Ablasses teilhaftig werden, von Mund auf in den Himmel fahren. Es ist dies ein neuer Beweis dafür, daß bei der Zusammenstellung des Abschnittes über den Ablaß neben Bonaventura noch ein anderer Autor verwertet worden ist. Bonaventura (I 281) spricht nur von einem Erlaß der von der Kirche auferlegten Buße, ohne die Frage, ob sich der Ablaß auch auf die aufzulegende Buße beziehe, zu berühren. Thomas dagegen lehrt ausdrücklich, daß durch den Ablaß die Strafe erlassen wird, die nach reumütiger Beichte und Absolution noch abzutragen ist, möge diese Strafe vom Beichtvater auferlegt worden sein oder nicht.[4] Dieselbe Lehre hatte schon vor Thomas Wilhelm von Rennes (I 246) vorgetragen. Von den späteren Theologen schlossen sich manche dem Aquinaten an. Doch gab es auch einige, welche die entgegengesetzte Ansicht vertraten. Den letzteren darf wohl Mayron (356) beigezählt

[1] Oben S. 54 f.

[2] Sum. Theol. IV, q. 23, m. 1, a. 1: „Ad quam tenetur iudicio Ecclesiae.“ Brieger (Realenzykl. IX 81) hat bloß die Fragestellung beachtet, ohne die darauf gegebene Antwort zu berücksichtigen; er schreibt nämlich: An die Stelle des Erlasses der kirchlichen Bußstrafe „war in Wahrheit ein anderer getreten: die relaxatio poenae debitae pro peccato, so Alexander von Hales“. Vgl. Das Wesen des Ablasses 24.

[3] Bd. I 281. Auf diese Definition beruft sich Suarez (Disp. L, sect. 3, n. 2), um Alexander von Hales den Autoren beizuzählen, die den Ablaß nur für die auferlegte Buße gelten lassen.

[4] Sent. IV, q. 1, a. 3, quaest. 1 (Suppl. q. 25, a. 1): „Valent ... ad remissionem poenae residuae post contritionem et absolutionem et confessionem, sive sit iniuncta sive non.“

werden. Andere, wie Durandus (339), beschränkten den Ablaß auf die vom Beichtvater auferlegte Buße nur im Falle, daß in der Ablaßbewilligung von auferlegter Buße die Rede sei. Wieder andere hielten die Ausdehnung des Ablasses auf die aufzulegende Buße bloß für wahrscheinlich. Paludanus (344), der über die Ansicht dieser Theologen berichtet, schließt sich ihnen an. Er fügt aber bei, daß etliche zwischen den Ablässen unterscheiden. Partielle Ablässe, bei denen gesagt wird, daß irgendein Teil der auferlegten Buße erlassen werden soll, würden sich nur auf die vom Beichtvater auferlegte Buße beziehen. Wird aber ein „vollkommener Erlaß aller Sünden" erteilt, dann würde vor dem Richterstuhl Gottes und der Kirche alle Strafe erlassen, sowohl die auferlegte als diejenige, die dem Pönitenten hätte aufgelegt werden sollen.

Daß der Erlaß der Buße, die vom Beichtvater hätte auferlegt werden sollen, als ein solcher gedacht war, der nicht nur vor dem Richterstuhle der Kirche, sondern auch vor Gott Geltung habe, ist selbstverständlich. Aber auch den Ablässen, die sich bloß auf die von der Kirche auferlegte Buße bezogen, war von jeher eine überirdische Wirksamkeit zugeschrieben worden (I 261 ff.). Abgesehen von einem unbekannten Theologen, einem Zeitgenossen Bonaventuras, der diesen Theologen, ohne ihn zu nennen, bekämpft, haben alle bisher bekannt gewordenen katholischen Autoren des Mittelalters anerkannt, daß der Ablaß vor dem Richterstuhle Gottes Geltung habe.

Waren aber auch alle Theologen und Kanonisten darin einig, daß die Wirksamkeit des Ablasses ins Jenseits hinübergreife, so gingen doch die Meinungen weit auseinander, wenn es galt, den Umfang dieser Wirksamkeit oder den überirdischen Wert des Ablasses näher zu bestimmen. Wie sehr die Vertreter der Frühscholastik hierin voneinander abwichen, ist in dem Abschnitt über die Ablaßlehre der Frühscholastik gezeigt worden. Aber auch nachdem die großen Scholastiker die Ablaßtheorie genauer festgesetzt hatten, gab es noch mancherlei Ansichten, sowohl über die Wirksamkeit des Ablasses überhaupt als über den besonderen Wert der partiellen und der vollkommenen Ablässe.

Was den Wert des Ablasses überhaupt betrifft, so stimmten wohl von der Mitte des 13. Jahrhunderts an alle Theologen dem Grundsatze bei, daß die Ablässe so viel gelten, als sie besagen (tantum valent quantum sonant). Etliche forderten aber hierfür gewisse Bedingungen, die andere nicht anerkennen wollten, z. B. eine der Höhe des Ablasses entsprechende Leistung. Auch in der Frage, ob sich der Umfang des Straferlasses nach dem Eifer oder der frommen Gesinnung des Empfängers richte, gab es Meinungsverschiedenheiten.

Bezüglich der partiellen Ablässe von 10, 20, 40 oder mehr Tagen, von 1, 3 oder 7 Jahren herrschte Unsicherheit darüber, was unter diesen Tagen und Jahren zu verstehen sei. Einige verstanden darunter Tage und Jahre des Fegfeuers und meinten, wer einen Ablaß

von 40 Tagen gewinne, der würde 40 Tage weniger im Fegfeuer zu leiden haben. Die meisten Autoren waren indessen der Ansicht, daß ein Ablaß von 40 Tagen die Nachlassung jener zeitlichen Sündenstrafe bedeute, die man ehedem durch eine kanonische Buße von 40 Tagen vor Gott würde abgetragen haben. Wieviel aber von der Fegfeuerstrafe dadurch getilgt werde, wisse Gott allein.

Leichter verständigten sich die Theologen über den Wert des vollkommenen Ablasses, obschon auch hier die Unsicherheit nicht ganz beseitigt werden konnte. Auch heute noch „sind die Theologen über die Bedeutung oder über die Tragweite eines vollkommenen Ablasses für die Lebenden nicht vollkommen einig".[1] Es ist unter ihnen „noch streitig, ob der vollkommene Ablaß den vollständigen Erlaß aller zeitlichen Strafen bewirkt oder nur dem ganzen Nachlaß der früheren kanonischen Strafen zu vergleichen ist, und ebenso streitig, ob sich der Ablaß auf die auferlegte Buße oder die Buße im allgemeinen erstreckt; denn wie die Angabe von Jahren und Tagen ein Rest aus der alten Bußordnung ist, so ist zunächst auch der Ausdruck ‚vollkommener Ablaß' so zu verstehen. Doch ist zu beachten, daß es sich um die Nachlassung der zeitlichen Strafen vor Gott handelt und daher jene Analogie nicht ganz zutreffend ist. Deshalb entscheiden sich die meisten neueren Theologen für die Nachlassung aller zeitlichen Strafen."[2] Nach ihrer Meinung beabsichtigt die Kirche, durch den vollkommenen Ablaß alle den bereits verziehenen Sünden gebührenden zeitlichen Strafen zu tilgen. „Ist jemand so glücklich, den vollkommenen Ablaß im vollen Sinne, nach seiner ganzen Ausdehnung zu gewinnen, so ist er dem Erwachsenen zu vergleichen, der soeben die heilige Taufe empfangen hat; folglich würde er, wofern er in diesem glücklichen Zustande stürbe, sofort, ohne die Flammen des Fegfeuers zu berühren, in den Himmel eingehen."[3] Diese Anschauung war bereits im 13. Jahrhundert die vorherrschende. Zahlreiche Theologen und Kanonisten, wie Jakob von Vitry, Thomas von Aquin, Hostiensis, Humbert von Romans, Heinrich von Gent, Johann von Freiburg usw., lehrten ausdrücklich, daß diejenigen, die nach Gewinnung eines vollkommenen Ablasses, ohne neue Sünden begangen zu haben, sterben, von Mund auf in den Himmel fahren. Es darf daher nicht wundernehmen, daß die Überzeugung von dem hohen Wert des vollkommenen Ablasses in Volkskreisen sich rasch einbürgerte.

Bald wurde es auch üblich, die Wirksamkeit des vollkommenen Ablasses mit derjenigen der Taufe zu vergleichen. Wie von jeher gelehrt worden war, daß in der Taufe alle Sündenstrafen getilgt werden,[4]

[1] Fr. Schmid, Können wir den Verstorbenen sicher helfen? in Zeitschrift für kath. Theologie 1893, 317. Über die Unsicherheit bezüglich der überirdischen Wirksamkeit der Ablässe vgl. Boudinhon 451 f.

[2] P. Schanz, Die Lehre von den heiligen Sakramenten der kath. Kirche. Freiburg 1893, 635 f.

[3] Beringer-Steinen I 27.

[4] Vgl. hierüber die Lehre der Väter bei Morinus 140 ff.

so legte man nun dieselbe Wirkung dem vollkommenen Ablaß bei. Durch den vollkommenen Kreuzablaß, lehrt Humbert von Romans, wird man in den Stand der Taufreinheit zurückversetzt.[1] In den Legenden, die über den Portiunkula-Ablaß verbreitet wurden, kommt diese Auffassung von der reinigenden Kraft des Ablasses wiederholt zum Ausdruck.[2] Ebenso wurde sie dem ersten Jubiläumsablaß zugeschrieben;[3] und in der gefälschten Bulle „*Ad memoriam*", die beim zweiten Jubiläum verbreitet wurde, ließ man Klemens VI. erklären, daß die Pilger, die nach Rom kommen werden, in den Stand der Taufunschuld zurückversetzt werden sollten.[4]

Wenn nun auch Theologen und Gläubige der Überzeugung waren, daß durch den vollkommenen Ablaß alle zeitlichen Sündenstrafen getilgt würden, so gab es doch keine kirchliche Entscheidung, die hierüber volle Gewißheit verschafft hätte. Beim ersten Kreuzzug hat wohl Urban II. die Nachlassung der gesamten Buße verheißen. Darunter ist jedoch die kanonische, vom Beichtvater auferlegte Buße zu verstehen. In diesem Sinne hat noch im Jahre 1169 Alexander III. (I 201) den von Urban II. verliehenen Ablaß aufgefaßt und erneuert (illam remissionem impositae poenitentiae per sacerdotale ministerium facimus, quam Urbanus et Eugenius statuisse noscuntur). Daß aber durch die Nachlassung der kanonischen Buße auch alle vor Gott schuldigen Sündenstrafen getilgt werden, hat die Kirche niemals gelehrt.[5] Unter Innozenz III. wurde für den Kreuzablaß die Formel üblich, daß

[1] Oben S. 57.

[2] Einer Frau, die den Portiunkula-Ablaß gewonnen hatte, wird die Offenbarung zuteil: „Sicut in baptismatis fonte ab omni peccato fuisti lota et mundata, sic in ista ecclesia nunc ab omni sorde peccati lota et mundata consistis." Den Teufel läßt man verkünden: „In illo loco est indulgentia poenae et culpae . . . Tantae virtutis est ipsa indulgentia quod si unus homo occidisset omnes homines de mundo sua manu, et ad locum illum ipso die indulgentiae vere contritus et confessus accederet, statim in ingressu illius loci anima eius mundaretur ab omni peccato, sicut anima pueri perfecte in baptismo mundatur. Et si quis haberet unum denarium solum de alieno et teneret illum scienter et malitiose, nihil ei valeret illa indulgentia." F. Bartholi Tractatus de indulgentia de Portiuncula. Paris 1900, 56 76.

[3] Chronica monasterii S. Albani II 449 [Rerum britan. Scriptores XXVIII]. Bonifaz VIII. habe verordnet, daß alle Rompilger, die reumütig beichten, von allen Sünden absolviert werden sollen, „et adeo immunes essent ab omni peccatorum contagione, quasi admodum infans de fonte sacri baptismatis recenter elevatus."

[4] Albericus de Rosate, Dictionarium iuris. Venetiis 1515, s. v. Iubileus: „Nos sicut Christi vicarius reducimus eos ad statum quo erant die, qua fuerunt baptizati."

[5] Vgl. A. d'Alès, La doctrine des indulgences, in Études des Pères de la Compagnie de Jésus CXLV (1915) 42 f.: „L'Église n'a jamais déclaré que l'accomplissement intégral de la pénitence canonique entraînait automatiquement l'extinction de la dette du péché devant Dieu. Cette doctrine ne se trouve renfermée ni dans l'enseignement du moyen âge ni dans celui des Pères . . . Les absolutions générales, qui mettaient fin à la pénitence canonique, avaient-elles quelque influence directe sur la dette des péchés auxquels l'imposition de la pénitence était étrangère? Je ne vois aucune raison de le supposer."

vollkommene Nachlassung aller reumütig gebeichteten Sünden gewährt werde (plenam suorum peccaminum, de quibus veraciter fuerint corde contriti et ore confessi, veniam indulgemus). Damit ist nicht notwendigerweise ein völliger Erlaß aller Sündenstrafen gemeint. Da die Rede ist von Sünden, die reumütig gebeichtet worden, so könnten etliche geneigt sein, die nicht gebeichteten, unfreiwillig vergessenen Sünden vom Erlaß auszuschließen. Wohl sind die meisten Theologen der Ansicht, daß die vergessenen Sünden miteinbegriffen sind und die erwähnte Ablaßformel von allen Sündenstrafen zu verstehen ist. Doch gab es auch angesehene Autoren, wie Augustinus Triumphus (I 370) und Thomas von Straßburg (373), welche die entgegengesetzte Ansicht vertraten.[1]

Geringeren Anlaß zu abweichenden Meinungen scheint die Formel zu bieten, deren sich Bonifaz VIII. und Klemens VI. bei der Verkündigung des Jubiläumsablasses bedient haben. Den Rompilgern, die reumütig beichten, verleihen diese Päpste „vollkommenste Nachlassung aller ihrer Sünden" (plenissimam omnium suorum peccatorum veniam). Hier wird nicht vollkommener Ablaß verheißen für alle Sünden, die man beichten werde; es wird vielmehr allen Pilgern, die reumütig beichten, der vollkommene Ablaß aller Sünden zugesichert.[2] Dazu kommt noch, daß Bonifaz VIII. in einem Konsistorium erklärte, mit dem Ausdruck „plenissima venia" meine er einen Ablaß, „so weitgehend, als die Schlüsselgewalt reiche". Damit wollte er sagen, er erlasse so viel, als er überhaupt erlassen könne. Das scheint doch unzweideutig auf einen vollen Erlaß aller Sündenstrafen hinzuweisen.[3] In diesem Sinne ist denn auch der Jubelablaß von den Kardinälen Stefaneschi und Monachus, die jenem Konsistorium beiwohnten, aufgefaßt worden. Beide erklären: Wer mit dem Jubelablaß versehen, ohne wieder gesündigt zu haben, stirbt, fährt sofort gen Himmel.[4]

Doch fehlte es nicht an Theologen, die anderer Ansicht waren. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts hat der englische Augustiner Gottfried Hardeby (I 378) die Ansicht vertreten, daß der Plenarablaß keineswegs so aufzufassen sei, als würden dadurch alle Sündenstrafen getilgt. Kardinal Kajetan hat ausdrücklich gelehrt, daß auch der vollkommene Ablaß sich nur auf die auferlegte Buße beziehe.[5] Aus späterer Zeit seien besonders Petrus Ballerini[6] und Tournely[7]

[1] Vgl. über diese Kontroverse Suarez. Disp. L, sect. 5 (S. 720 ff.).

[2] Suarez 720 macht auf diesen Unterschied aufmerksam: „Advertendum est, aliud esse, quantum ex tenore verborum apparet, concedere indulgentiam de peccatis, hominibus contritis et confessis, aliud vero concedere homini indulgentiam de peccatis, de quibus contritus et confessus quis fuerit."

[3] Vgl. dazu Suarez 720 f.

[4] Oben S. 107 f.

[5] Opuscula 108 f.

[6] In der Einleitung zu seiner Ausgabe der Summa theologica S. Antonini I, Veronae 1740, CCXXI.

[7] Praelectiones theologicae de sacramentis poenitentiae et extremae unctionis II, Parisiis 1728, 260 ff.

erwähnt. Beide Theologen bemerken, daß der Plenarablaß, sofern man auf die Absicht des Spenders sieht (quantum ex parte dantis), sehr wohl als eine vollkommene Nachlassung aller Sündenstrafen bezeichnet werden könne; in welchem Maße aber Gott die Strafe nachläßt, wisse man nicht. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts waren indessen die Theologen fast durchweg der Ansicht, daß derjenige, der den vollkommenen Ablaß gewinnt und in diesem Zustande stirbt, sofort in den Himmel eingehe.[1]

Vgl. über diese Frage Göller, Der Ausbruch der Reformation 106 ff.

XXIII. Hauptbedingungen zur gültigen Erteilung und zur Gewinnung der Ablässe.

Die zur gültigen Erteilung sowie zur Gewinnung der Ablässe erforderlichen Bedingungen kann man nach dem Beispiele des Aquinaten unter einem dreifachen Gesichtspunkte betrachten: man kann sowohl den Spender als den Empfänger und die zur gültigen Spendung geforderte Ursache ins Auge fassen.

1. Der Spender des Ablasses.

Zur gültigen Erteilung des Ablasses muß der Spender die nötige Vollmacht besitzen (auctoritas in dante). Fast allgemein wurde angenommen, daß die Spendung der Ablässe eine Ausübung der Jurisdiktion oder geistlichen Gerichtsbarkeit, nicht der Weihegewalt sei; doch gab es etliche Autoren, wie Hostiensis und Durandus, die lehrten, der Ablaßspender müsse die Priesterweihe empfangen haben.

Als Ausübung der kirchlichen Jurisdiktionsgewalt stand von jeher das Recht, Ablässe zu bewilligen, für den Umfang der ganzen Kirche dem Papste zu, den Bischöfen aber nur für den engeren Kreis ihrer Amtswirksamkeit; doch konnten sie auch fremden Diözesanen Ablässe erteilen, wenn der zuständige Bischof seine Einwilligung dazu geben wollte. Das ergibt sich aus einem Schreiben Alexanders III., das in die offizielle Sammlung der päpstlichen Dekretalen aufgenommen wurde (c. Quod autem 4. X. de poen. et rem. V. 38). Der Erzbischof von Canterbury hatte beim Papst angefragt, ob die bei der Einweihung von Kirchen oder für Beiträge zu Brückenbauten erteilten Ablässe andern als den Untergebenen des Ablaßverleihers zugute kommen. In seiner Antwort erklärt Alexander III., daß die Ablässe fremden Diözesanen nur mit Zustimmung ihrer „eigenen Richter" nützen können.[1] Der Ausdruck „proprii iudices" gab bald nachher Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten. Während die einen unter den „proprii iudices" nur die Bischöfe verstanden, haben andere den Ausdruck auch auf die Beichtväter bezogen und meinten deshalb, daß zur Gewinnung der Ablässe fremder Bischöfe die Erlaubnis des Beichtvaters genüge. So ist das Schreiben Alexanders III. schon von Huguccio (I 221) interpretiert worden. Ähnlich hat es um die

[1] „Hoc volumus tuam fraternitatem tenere, quod cum a non suo iudice ligari nullus valeat vel absolvi, remissiones praedictas prodesse illis tantummodo arbitramur, quibus ut prosint, proprii iudices specialiter indulserunt."

Mitte des 13. Jahrhunderts Johannes a Deo verstanden.[1] Innozenz IV. (319) scheint diese Deutung zuerst abzulehnen, doch zeigt er sich nachher in einem gewissen Sinne damit einverstanden. Dasselbe tut Bernhard von Bottone in der Glossa ordinaria zu den Dekretalen.[2] Später haben dann auch Hostiensis (326), W. Durantis (328) und J. Andreä (385) gelehrt, daß der Beichtvater den Pönitenten ermächtigen könne, der Ablässe fremder Bischöfe teilhaftig zu werden. Dagegen hat Wilhelm von Montlaudun (291) diese Ansicht verworfen.

Die Erzbischöfe konnten in allen Diözesen, die zu ihrer Kirchenprovinz gehörten, Ablässe verleihen.[3]

Anfänglich übten die Erzbischöfe und Bischöfe das Recht der Ablaßbewilligung in ihren Sprengeln nach Belieben aus. Doch wurden ihre Befugnisse wegen des Mißbrauchs, den etliche Prälaten durch zu ausgedehnte Ablaßerteilungen trieben, im Jahre 1215 auf der vierten Lateransynode bedeutend eingeschränkt. In der betreffenden Verordnung ist bloß die Rede von Ablässen für Lebende. Die Frage, ob die Bischöfe auch Verstorbenen Ablässe erteilen können, ist gegen Ende des Mittelalters bald verneint, bald bejaht worden. In den Schriften, die vor 1350 erschienen sind, wird sie noch nicht erörtert. Wohl behauptet Paludanus (346), Innozenz IV. habe gelehrt, daß nur der päpstliche Ablaß den Seelen im Fegfeuer nützen könne. Allein bei Innozenz IV. ist nichts dergleichen zu lesen. Paludanus selber soll gelehrt haben, daß die Bischöfe befugt wären, den Verstorbenen Ablässe zu erteilen. Auch dies ist unrichtig. Daß aber die Ablaßbewilligungen für Verstorbene durch Bischöfe im 14. Jahrhundert in einigen Kreisen als zulässig betrachtet wurden, beweist das oben angeführte Ablaßschreiben eines italienischen Weihbischofs.[4]

Auf Grund eines Gewohnheitsrechtes konnten im späteren Mittelalter die Kardinäle einen Ablaß von 100 Tagen gewähren. Über die Anfänge dieses Rechtes ist nichts Näheres bekannt. Sicher ist nur, daß es erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts aufgekommen ist.

Die päpstlichen Legaten erhielten gewöhnlich besondere Vollmachten zur Erteilung von Ablässen.[5] Sie konnten in der Regel 40,

[1] Liber penitentiarius. lib. IV, tit. 1. Nach Auflegung der Buße soll der Beichtvater dem Pönitenten sagen: „Concedo tibi quod valeant omnes remissiones a quocunque fiant, et tunc valebunt, alias non, nisi episcopi sui et archiepiscopi et pape." Handschriftlich auf der Münchener Staatsbibliothek. Cod. lat. 3437, 3762 und 7728. In Cod. lat. 2945 heißt es irrig: „nec episcopi etc.".

[2] Decretales Gregorii IX. cum glossa Bernardi. Venetiis 1528, 570': „Iudices, id est episcopi, quia alii inferiores prelati remissiones facere non possunt . . . Vel dic iudices, id est proprii sacerdotes cum iniungunt penitentias suis parochianis possunt eis concedere quod tales remissiones sibi prosint, si de bonis suis contulerint predictis locis, et hoc favore penitentie, ut sic diversis modis possint liberari a peccatis."

[3] c. Nostro 15. X. de poen. et rem. V. 38.

[4] Oben S. 182.

[5] K. Rueß, Die rechtliche Stellung der päpstlichen Legaten bis Bonifaz VIII. Paderborn 1912, 150 ff.

60 oder 100 Tage bewilligen, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts öfters auch 1 Jahr oder 1 Jahr und 40 Tage, im 14. Jahrhundert 1 Jahr und 100 Tage.[1] Ein Ausnahmefall ist es, wenn Urban IV. im Jahre 1264 den Kardinallegaten Simon bevollmächtigte, bei den Kirchweihfesten der Kathedralen von Chartres, Rouen und Laon 3 Jahre Ablaß zu spenden.[2]

Bezüglich der Äbte ist behauptet worden, sie hätten anfänglich dieselben Ablaßvollmachten besessen wie die Bischöfe. Man beruft sich hierfür auf ein Schreiben Alexanders II. aus dem Jahre 1065.[3] Dieser Papst hatte einem Priestermörder, der nach Rom gekommen war, eine Buße von 14 Jahren auferlegt. Indem er den Pönitenten an den zuständigen Bischof zurückschickte, befahl er diesem, ihn in ein Kloster zu senden, damit er dort unter der Aufsicht des Abtes Buße tue. Würde er den Bußübungen mit Eifer obliegen, so sollte der Bischof oder der Abt, falls sie es für gut fänden, ihm nach drei Jahren einen Nachlaß erteilen können.[4] Von einem allgemeinen Rechte der Äbte ist in diesem Schreiben keine Rede. Es wird bloß dem betreffenden Abt ebenso wie dem Bischofe vom Papste die Vollmacht verliehen, dem Pönitenten einen Teil der Buße nachzulassen. Daß aber infolge einer speziellen Delegation nicht bloß die Äbte, sondern auch einfache Priester oder Mönche Ablässe erteilen können, bedarf keiner besonderen Erwähnung. Später soll das angebliche Ablaßprivilegium der Äbte allgemein anerkannt und ausgeübt worden sein. Habe doch um die Mitte des 12. Jahrhunderts der Bischof von Limoges den Abt Stephan von Obazine dringend aufgefordert, Ablaßbriefe auszustellen zur Vornahme von Sammlungen für den Neubau seines Klosters.[5] Allein der Gewährsmann, auf den man sich beruft, sagt bloß (I 184), daß der Bischof dem Abt Ablaßbriefe angeboten habe.

Es hat freilich nicht an Äbten gefehlt, die sich anmaßten, nicht bloß ihren Mönchen, sondern auch andern Personen Ablässe zu verleihen. So beschwerte sich unmittelbar vor der vierten Lateransynode der Bischof von Perugia über Äbte seiner Diözese, die neben andern Eingriffen in die bischöflichen Rechte dem Volke auch öffentliche Ablässe erteilten. Der Papst befahl ihnen, dies fürderhin gänzlich zu unterlassen, falls sie nicht nachweisen könnten, daß sie hierzu vom Apostolischen Stuhl ermächtigt worden seien.[6] Da ähnliche Klagen auch aus andern Diözesen nach Rom gelangten, so wurde auf der vierten Lateransynode allgemein bestimmt, daß die Äbte keine Ablässe verleihen dürfen, außer sie könnten sich hierfür auf ein besonderes

---

[1] Lettres communes de Jean XXII. nr. 12147 26421.

[2] Oben S. 11. [3] Lea 13.

[4] Migne CXLVI 1404 f.: „Et si tibi vel abbati videtur sibi remittere, si hanc condigne observasse poenitentiam videris, post tres annos liceat."

[5] Lea 13.

[6] Compilatio IV, l. 2, t. 10, c. 2. Friedberg, Quinque compilationes antiquae. Lipsiae 1882, 141. Potthast 4956.

Privilegium oder auf einen andern rechtmäßigen Grund berufen.[1] Man hat behauptet, daß dies Dekret anfangs nicht streng durchgeführt worden sei, da ein Abt der bei Honorius III. anfragte, ob er in seiner „Provinz" allgemeine Ablaßbriefe erteilen könne, eine bejahende Antwort erhalten habe.[2] Allein jene Anfrage ging nicht von einem Abte, sondern von einem Erzbischof aus, wie schon die Worte „per tuam provinciam" klar andeuten.[3] Auch nach 1215 haben die Äbte von Montecassino öfters Ablässe verliehen.[4] Damit haben sie jedoch nicht gegen die kirchliche Vorschrift verstoßen, da sie, auch abgesehen von der kurzen Zeit, in welcher sie die Bischofsweihe erhielten, volle bischöfliche Gerichtsbarkeit ausüben konnten.[5]

In dem Dekret der Lateransynode wird die Ablaßbewilligung als ein Vorrecht der bischöflichen Würde (episcopalis dignitatis) bezeichnet. Daß nur die Bischöfe von Rechts wegen befugt seien, öffentliche und generelle Ablässe zu erteilen, wurde in der Folgezeit allgemein angenommen. Etliche Autoren, wie Innozenz IV., Hostiensis, J. Andreä usw.[6] meinten indessen, daß im geheimen Bußgericht auch die Beichtväter den reumütigen Pönitenten partielle oder sogar vollkommene Ablässe gewähren können. Diese Ansicht wurde jedoch von den meisten Theologen, namentlich von Albertus Magnus, Thomas und andern abgelehnt. Dabei wurde betont, daß der in der Verwaltung des Bußgerichtes erteilte Nachlaß der auferlegten oder aufzulegenden Bußstrafen mit dem Ablasse, der außerhalb des Bußsakramentes verliehen wird, nichts zu tun habe.

2. Der Empfänger des Ablasses.

Um des Ablasses teilhaftig zu werden, muß man im Stande der Gnade, d. h. frei von schwerer Sünde sein. Es muß zuerst die Sündenschuld getilgt werden, bevor die zeitliche Strafe nachgelassen werden kann. Dies gilt sowohl für die läßlichen als für die schweren Sünden. Daß der Ablaß oder die Nachlassung der zeitlichen Strafe die Tilgung der Sündenschuld voraussetze, war allgemeine Lehre.

Das ordentliche Mittel zur Erlangung des Gnadenstandes ist für den Todsünder eine reumütige Beichte. Deshalb wird gewöhnlich in den Ablaßschreiben Reue und Beichte gefordert. Wird aber diese

[1] Mansi XXII 1047. c. Accedentibus 12.X. de excessibus praelatorum. V. 31.

[2] Lea 14.

[3] Vgl. Potthast 7853. Friedberg, Corpus iuris canonici II, Lipsiae 1881, 889. c. Nostro postulasti 15. X. de poen. et rem. V. 38. Lea ist durch die falsche Angabe in der Compilatio V (l. V, t. 17, c. 1) irregeführt worden.

[4] Ducange IV 347. Gattula 538 798.

[5] Gattula 517 f.

[6] Den bereits namhaft gemachten Kanonisten ist auch Oldradus de Ponte († 1335) beizuzählen. Er schreibt nämlich: „Duplex est indulgentia: una specialis, quae datur a presbytero cui commissum est secundum varios modos providere peccatori, et ista est de foro poenitentiae . . . Alia est generalis, quae datur ab episcopis, et ista est de foro iurisdictionis." Consilia. Lugduni 1550. Consil. 73. Bl. 26'.

Bedingung bisweilen nicht erwähnt, so ist sie stillschweigend miteingeschlossen, wie schon Albertus Magnus hervorgehoben hat.[1] Man würde denn auch sehr irren, wollte man aus der Tatsache, daß in etlichen Ablaßbullen von reumütiger Beichte keine Rede ist, die Folgerung ziehen, die Päpste hätten bisweilen Ablässe „von Schuld und Strafe" erteilt, ohne hierfür Reue und Beichte zu fordern.[2]

In den älteren Ablaßschreiben heißt es gewöhnlich, der Ablaß werde erteilt von Sünden, die man gebeichtet und für die man Buße empfangen habe. In zahlreichen Kreuzbullen des 12. und 13. Jahrhunderts wird der Ablaß erteilt von Sünden, die man recht bereut und gebeichtet habe (de quibus veraciter fuerint corde contriti et ore confessi). Nebst dieser Formel wurde später öfters noch eine andere gebraucht: der Ablaß wurde verheißen jenen, die ihre Sünden reumütig gebeichtet hätten (vere poenitentibus et confessis oder contritis et confessis). Von der letzteren Formel hat man behauptet, sie sei erst unter Gregor IX. (1227—41) aufgekommen.[3] Wohl gebraucht dieser Papst neben der alten Formel (plenam omnium peccatorum de quibus fuerint corde contriti et ore confessi veniam indulgemus)[4] im Jahre 1235 auch die Redewendung „vere poenitentibus et confessis".[5] Aber dieselbe Formel findet sich bereits im Jahre 1153 in einem Ablaßschreiben (I 184) des Erzbischofs von Rouen (pie confitentibus et vere poenitentibus); man begegnet ihr auch in bischöflichen Ablaßurkunden (190) aus den Jahren 1199 und 1203 (vere poenitentibus et confessis), sowie in dem Schreiben, worin Honorius III. im Jahre 1221 der Kirche in Ossegg einen 40tägigen Ablaß bewilligt.[6] Zwischen beiden Formeln hat man übrigens sehr mit Unrecht einen wesentlichen Unterschied finden wollen.[7] Die neue Formel soll aus der Zeit stammen, in der „sich die Ablaßlehre von dem Erlaß der kanonischen Bußstrafe zur Tilgung göttlicher Sündenstrafen umbog",[8] während die frühere Formel „die alte Anschauung über die Bedeutung des Ablasses als Erlaß der kanonischen Bußstrafe" wiedergab.[9] Was von der angeblichen Um-

[1] Sent. IV. d. 20. a. 18: „Semper adiungitur ‚confessis et poenitentiam suscipientibus' vel ‚qui confessi sunt et poenitentiam susceperunt' . . . Si autem aliqua alia forma emanaret, quae de his mentionem non faceret, tamen ita deberet intelligi." Opera XXIX 855.

[2] In diesen schweren Irrtum ist Lea 62 verfallen.

[3] Goetz in Zeitschrift für Kirchengeschichte XV 327.

[4] Rodenberg I 459 505 619.

[5] Ebd. 532 543.

[6] Friedrich, Cod. dipl. Bohemiae II 197. Regesta Honorii III. n. 3263: „Omnibus vere penitentibus et confessis qui die ipsius dedicationis vel infra octavas seu etiam in eiusdem dedicationis anniversario ad ecclesiam ipsam cum devotione accesserint, 40 dies de iniuncta sibi penitentia . . . relaxamus."

[7] Auf einen gewissen, aber unwesentlichen Unterschied ist oben S. 216 aufmerksam gemacht worden.

[8] Goetz 327 332.

[9] Goetz 326. Wenn Eugen III. in der Kreuzbulle vom Jahre 1145 erklärt: „De omnibus peccatis suis, de quibus corde contrito et humiliato confessionem susceperit, absolutionem obtineat", so bedeutet „peccata" nach Goetz 326 „natürlich hier nicht sündhafte Verschuldung gegen Gott, sondern kirchliche

wandlung des Ablaßbegriffes in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu halten sei, ist an anderer Stelle (I 259 ff.) gezeigt worden. Hier genüge es zu bemerken, daß die alte Ablaßformel mit dem Glauben an die überirdische Wirksamkeit des Ablasses sehr wohl sich verträgt. Es haben denn auch Päpste und Bischöfe, die unzweifelhaft von der überirdischen Wirksamkeit des Ablasses überzeugt waren, bald die eine, bald die andere Formel gebrauchen können.

Da der Gnadenstand, der zur Gewinnung der Ablässe erfordert ist, schon durch vollkommene Reue, verbunden mit dem Vorsatze, später zu beichten, erlangt werden kann, waren viele Autoren der Ansicht, um des Ablasses teilhaftig zu werden, brauche man nicht notwendigerweise zu beichten; es genüge, daß man die Sünden wahrhaft bereue und sich vornehme, in der vorgeschriebenen Zeit, nämlich an Ostern, eine Beichte abzulegen. Andere Autoren, auf den Wortlaut der Ablaßschreiben sich berufend, lehrten, daß die Beichte nicht aufgeschoben werden dürfe, sondern vor der Gewinnung des Ablasses stattfinden müsse. Ein Aufschub der Beichte bis Ostern war jedenfalls unstatthaft, wenn in den Ablaßbriefen, wie dies bisweilen geschah, gefordert war, daß die Beichte innerhalb einer Woche oder eines Monats abzulegen sei.

Nebst dem Stande der Gnade wurde zur Gewinnung der Ablässe gewöhnlich die Verrichtung irgendeines guten Werkes gefordert. Von diesem Ablaßwerke wird im folgenden Paragraphen die Rede sein.

Ist außer dem Gnadenstand und dem vorgeschriebenen guten Werke auch noch ein gewisser Eifer in Übung der Buße erfordert? Diese Frage, die in späterer Zeit weitläufige Erörterungen hervorrufen sollte,[1] hat schon in der älteren Ablaßperiode eine verschiedenartige Beantwortung gefunden. St. Langton z. B. hat sie bejaht, während sich Thomas von Aquin unzweideutig für die entgegengesetzte Ansicht ausspricht.[2]

Die weitere Frage, ob der Ablaßempfänger die Absicht haben müsse, den Ablaß zu gewinnen,[3] wird von den älteren Theologen gewöhnlich nicht erörtert. Daraus scheint hervorzugehen, daß sie eine solche Absicht nicht für notwendig erachtet haben. Nur Benedikt von Alignan, Bischof von Marseille (1229—67),[4] erwähnt unter den Bedingungen, die zur Gewinnung des Ablasses erfordert seien, das

Vergehen". Wie man damals die von Eugen III. den Kreuzfahrern verheißene Sündenabsolution auffaßte, kann man in den Kreuzzugsschreiben des hl. Bernhard nachlesen. Bd. I 199 f.

[1] Vgl. die Ausführungen bei Amort II 208—280, der die Frage bejaht, während Suarez (Disp. LII, sect. 9. S. 766 f.) und Beringer-Steinen I 81 f. sie verneinen.

[2] Quodl. II, q. 8, a. 2. In der Ablaßbewilligung heiße es: „Omnibus vere poenitentibus et confessis", nicht „et satisfacientibus"; denn „indulgentia non excusat a contritione et confessione, sed cedit in locum satisfactionis". Opera XI 2, 25.

[3] Über diese Bedingung vgl. Beringer-Steinen I 59 ff.

[4] Vgl. über ihn Albanès I 164 ff. Chevalier, Répertoire 514.

Verlangen, sich der göttlichen durch die Schlüsselgewalt erteilten Wohltat teilhaftig zu machen.[1]

Mehrere ältere Scholastiker und Kanonisten waren der Ansicht, daß zur Gewinnung der Ablässe die Erlaubnis des Beichtvaters erfordert sei, so Petrus Cantor, Langton, Giraldus von Cambrien, der Kanonist Alanus, dessen Ausführungen Bernhard von Bottone und Hostiensis wiederholen, ohne sie als unrichtig zu bezeichnen. Daß aber die Erlaubnis des Beichtvaters nicht vonnöten sei, hat schon Albertus Magnus treffend dargetan; ebenso hat J. Andreä diese Bedingung abgelehnt.

3. Die zur Spendung des Ablasses erforderliche Ursache.

Nach der allgemeinen Lehre der Theologen ist zur gültigen Spendung der Ablässe eine gerechte und vernünftige Ursache erfordert (causa iusta et rationabilis). Unter dieser gerechten Ursache versteht man nicht den besonderen Nutzen, der dem Ablaßempfänger durch den Straferlaß zuteil wird, sondern einen anderweitigen Grund, der die kirchlichen Oberen berechtigt, den Gläubigen die Wohltat eines Ablasses zuteil werden zu lassen. Hierbei kann zweierlei in Betracht kommen: zunächst ein frommer, gottgefälliger Zweck, worunter gewöhnlich die Verherrlichung Gottes, der Nutzen der Kirche oder das geistliche Wohl der einzelnen Gläubigen verstanden wird; sodann ein gutes Werk, das zur Erreichung des frommen Zweckes dienlich ist.

Bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts war es bei der Erteilung von Ablässen gebräuchlich, irgendein gutes Werk, z. B. ein Almosen oder den Besuch einer Kirche vorzuschreiben. Diese Praxis war so allgemein, daß Heinrich von Gent (I 307) ausdrücklich erklärt, Ablässe sollen nur für ein zu verrichtendes gutes Werk verliehen werden. Schon vor ihm hatte Bonaventura betont, daß in „allen Ablässen" eine Umwandlung der nachzulassenden Bußstrafe in eine freiwillig übernommene Leistung stattfindet.[2] Anfänglich wurde nicht genau unterschieden zwischen dem vorgeschriebenen Ablaßwerk (opus pium) und der gerechten Ursache (causa iusta), die zur gültigen Verleihung des Ablasses erfordert ist. Als hinreichender Grund zur Erteilung des Ablasses galt eben das vorgeschriebene Werk. Eine genaue Unter-

---

[1] „Desiderium percipiendi ea quae per efficaciam clavium divina largitas et bonitas praestare consuevit." Angeführt bei Weigel, cap. 33. Benedikt handelt vom Ablaß in seinem Tractatus fidei contra diversos errores super titulo de summa Trinitate et fide catholica. Handschriftlich in Leipzig (Katalog der Handschriften der Universitätsbibliothek zu Leipzig VI, 3 [1905] 195, nr. 1073) und Prag (Catalogus codicum manuscriptorum latinorum qui in bibliotheca publica Pragensis asservantur I, Pragae 1905, 157 [nr. 404] 479 [nr. 1232]). Die Widmungen an Papst Alexander IV. und an etliche Bischöfe sind abgedruckt bei Baluzius, Miscellanea II 242 ff.

[2] Sent. IV, d. 20, p. 2, q. 5: „Relaxatio proprie dicta . . . dicit aliquam commutationem in poenam aliquam voluntarie assumptam, et cum devotione; et hoc videmus in omnibus indulgentiis." Opera IV 538.

scheidung zwischen dem Endzweck (causa finalis) und dem Ablaßwerk findet sich zwar schon bei Heinrich von Gent; doch fordert dieser Theolog noch beides, sowohl den frommen Zweck (ex parte finis seu causae pietas) als das nützliche Werk (ex parte operis utilitas), zur Gültigkeit des Ablasses. Bald nachher kam aber die Sitte auf, Beicht- oder Ablaßbriefe auszustellen, in denen von der Forderung eines besonderen guten Werkes abgesehen war.[1] Demgemäß betonten nun die Theologen, daß die kirchlichen Oberen Ablässe spenden können, ohne ein bestimmtes gutes Werk zu fordern, wenn nur ein anderer hinreichender Grund zur Ablaßverleihung vorhanden wäre. Abgesehen von den Ablässen, die auf Grund eines Beichtbriefes, und zwar vor allem in der Todesstunde erteilt werden konnten, war zur Gewinnung des Ablasses gewöhnlich ein zu verrichtendes gutes Werk vorgeschrieben,[2] entweder eine Andachtsübung oder eine Geldspende zu guten Zwecken oder auch eine persönliche Leistung, z. B. die Teilnahme an einem Kreuzzug.

Nach Thomas von Aquin und andern würde eine jede Ursache, die zum Nutzen der Kirche und zur Verherrlichung Gottes gereicht, ein genügender Grund zur Verleihung von Ablässen sein. Die meisten Theologen, mit Albertus Magnus und Bonaventura an der Spitze, fordern aber, daß die Ursache oder das vorgeschriebene Werk dem bewilligten Ablaß entspreche (causa proportionata), da die Billigkeit eine gewichtigere Ursache für einen größeren als für einen geringeren Ablaß verlange.

Ist zur Gewinnung des Ablasses ein gutes Werk gefordert, so muß man dies Werk, so wie es vorgeschrieben ist, verrichten, falls man des Ablasses teilhaftig werden will. Darin stimmten alle Autoren miteinander überein.

Wie mannigfach aber die Werke waren, für welche im Mittelalter Ablässe gespendet wurden, wird der folgende Abschnitt lehren.

---

[1] Oben S. 135.

[2] Ausnahmen sind äußerst selten. Etliche finden sich in Regestum Clementis V. n. 1951 4106 7926. Über die Ablässe, die Innozenz IV. bisweilen einzelnen Personen verliehen hat, ohne von ihnen eine besondere Leistung zu fordern, vgl. oben S. 7.

XXIV. Besondere Ablaßwerke. Der Ablaß als Kulturfaktor.

Als „gerechte Ursache", welche die kirchlichen Oberen berechtigt, Ablässe zu verleihen, bezeichnet der hl. Thomas von Aquin die Verherrlichung Gottes (honor Dei), den Nutzen der Kirche (utilitas Ecclesiae) und das Wohl der einzelnen Gläubigen (utilitas proximi). Zur Erreichung dieses allgemeinen frommen Zweckes können aber die verschiedenartigsten Werke dienlich sein. Deshalb pflegte man im Mittelalter für allerhand gute Werke Ablässe zu spenden, sowohl für verschiedene Andachtsübungen und Werke der Frömmigkeit als für die Unterstützung kirchlicher und wohltätiger Werke und Anstalten; auch für die Förderung gemeinnütziger weltlicher Werke sind häufig Ablässe verliehen worden, so daß der Ablaß im Mittelalter die Rolle eines bedeutsamen Kulturfaktors gespielt hat.

1. Ablässe für Werke der Frömmigkeit.

Unter den Andachtsübungen, die im Mittelalter mit Ablässen bereichert wurden, nimmt der Kirchenbesuch die erste Stelle ein. Manchmal wird nebst dem Kirchenbesuch auch ein Almosen gefordert für die Kirche, zu deren Gunsten der Ablaß verliehen worden. Aber öfters ist in den Ablaßbewilligungen nur die Rede von Kirchenbesuch. In diesem Falle konnten auch jene, die nichts opfern wollten, des Ablasses teilhaftig werden. Derartigen Ablässen, die den reinen Devotionsablässen, bei denen als Bedingung bloß ein Akt der Frömmigkeit gefordert wird, zugezählt werden können, begegnet man schon im 11. und 12. Jahrhundert. So wird in einem Schreiben, worin Bischof Nikolaus von Llandaff (I 183) um die Mitte des 12. Jahrhunderts einen Ablaß für den Besuch einer Kapelle an bestimmten Festen verliehen hat, als Grund der Bewilligung angegeben, der Ablaß werde verliehen, damit durch den Besuch der heiligen Stätte die Frömmigkeit der Gläubigen gesteigert und Gott verherrlicht werde. Von einer zu entrichtenden Geldspende ist keine Rede. Ähnliche Begründungen kommen auch in Ablaßbriefen des 13. und 14. Jahrhunderts vor. Bei der Verleihung eines Ablasses für den Besuch der Minoritenkirche in Soest bemerkt Erzbischof Konrad von Köln in einem Schreiben vom Jahre 1259, es leite ihn die Absicht, daß die Heiligen gebührend geehrt und die Gläubigen zu größerer Andacht und zur Reue über ihre Sünden angeregt werden.[1] Ablässe für Kirchenbesuch konnten vor allem ge-

[1] Westfälisches Urkundenbuch VII 461.

wonnen werden an dem Tage, wo eine neue Kirche eingeweiht wurde, und am Jahrestage der Weihefeier. Sehr häufig wurden auch für das Fest des Kirchenpatrons oder andere Feste Ablässe gewährt. Bisweilen war im Privilegium kein bestimmter Tag angegeben; in diesem Falle konnte man den Ablaß täglich gewinnen.

Einen besonderen Anlaß zur Verleihung von Ablässen für Kirchenbesuch boten die Heiligsprechungen. Honorius III. ist der erste Papst, der anläßlich von Kanonisationen Ablässe zu erteilen pflegte.[1] Seinem Beispiele folgten die späteren Päpste nach. Während aber Honorius nur 40, einmal sogar nur 20 Tage bewilligt hatte, wurde es unter seinen Nachfolgern im Laufe des 13. Jahrhunderts Sitte, für den Besuch des Grabes des neuen Heiligen an dessen Fest 1 Jahr und 40 Tage, für die Oktav aber 40 Tage zu gewähren. Eine noch größere Erweiterung fand dann im 14. Jahrhundert statt: es wurden 2, 5, 7 Jahre und ebenso viele Quadragenen verliehen, wie man im Abschnitt über die päpstlichen Ablässe für Kirchenbesuch bei den einzelnen Päpsten nachlesen kann.[2]

Auch für die Teilnahme an besonderen gottesdienstlichen Handlungen wurden öfters Ablässe erteilt, so z. B. für die Anhörung der heiligen Messe. Schon Innozenz IV. spricht von Ablässen, die verliehen werden jenen, die in Predigt und Messe gehen.[3] Der Papst selbst, wie Innocentius IV. bezeugt, pflegte damals, wenn er predigte oder die Messe zelebrierte, den Anwesenden ein Jahr Ablaß zu spenden.[4] Im Jahre 1258 verlieh Alexander IV. den Mitgliedern einer Bruderschaft in Piacenza 100 Tage Ablaß, wenn sie jeden Monat der Messe und Predigt in der Bruderschaftskirche beiwohnten.[5] In Toulouse bestand der Gebrauch, daß die Universität jeden Sonntag in der Dominikanerkirche eine Messe zu Ehren der allerseligsten Jungfrau abhalten ließ. Klemens IV. erteilte im Jahre 1265 jenen, die in der Advent- und Fastenzeit dieser Messe beiwohnen würden, einen Ablaß von 100 Tagen, den später Klemens V. (1306) und Johann XXII. (1329) erneuert haben.[6]

Anläßlich des schwarzen Todes, der um die Mitte des 14. Jahrhunderts Europa verheerte, hat Klemens VI. zur Abwendung der schrecklichen Pest eine eigene Messe angeordnet. Für die Anhörung dieser Messe hat er wahrscheinlich auch einen Ablaß bewilligt. Nur

[1] Oben S. 2 f. Über den ältesten bekannten Kanonisationsablaß, der anläßlich der Heiligsprechung des Bischofs Gerhard von Potenza durch den Kardinalbischof Wilhelm von Palestrina im Jahre 1123 oder 1124 erteilt wurde, vgl. Bd. I 180.

[2] Vgl. auch Amort I 129 ff.

[3] Apparatus super decretalium libris. Lugduni 1520, 223: „Indulgentie que fiunt euntibus ad predicationem et missas et alia huiusmodi."

[4] Apparatus 224.

[5] Potthast 17322. Ripoll I 366.

[6] Les registres de Clément IV. n. 1558. Regestum Clementis V. n. 1315. R. Gadave, Les documents sur l'histoire de l'Université de Toulouse. Toulouse 1910, 78 81 85.

stimmen die Angaben über die Höhe des Ablasses nicht miteinander überein: bald ist es ein Ablaß von 60, bald von 200, 240, 260 oder noch mehr Tagen.[1] Am Anfang des 14. Jahrhunderts gewährte Bischof Heinrich von Nantes (1293—1304) 10 Tage jenen, die in der Messe bleiben würden bis zum Ende. Sein Nachfolger Daniel (1305—1337) erneuerte den Ablaß, aber mit dem Zusatze, daß man bei der Wandlung niederknien müsse.[2]

Bischöfe erhielten nicht selten vom Papste die Erlaubnis, bei ihrer Primiz oder andern Messen einen größeren Ablaß zu erteilen, als sie es aus eigener Vollmacht tun konnten. So gestattete Nikolaus IV. im Jahre 1291 dem Bischof von Utrecht, bei der ersten Messe, die er in seiner Diözese lesen würde, 1 Jahr und 40 Tage zu spenden.[3] Im Jahre 1296 ermächtigte Bonifaz VIII. den Erzbischof von Magdeburg, bei seiner Primiz nebst dem gewöhnlichen Ablaß von 40 Tagen einen weiteren von 1 Jahr und 40 Tagen zu verleihen.[4] Von Klemens V. erhielt 1310 der Bischof von Salamanca die Vollmacht, bei der ersten Messe, die er nach erhaltener Bischofsweihe lesen werde, 1 Jahr und 40 Tage zu spenden.[5] Derselbe Papst ermächtigte 1306 den Bischof von Saintes, bei jedem feierlichen Pontifikalamte 100 Tage zu bewilligen.[6] Mit Erlaubnis Johanns XXII. (1325) konnte der Bischof von Straßburg, wenn er ein Amt hielt und predigte, 60 Tage spenden.[7] Von Johann XXII. (1326) und Klemens VI. (1343) wurde Erzbischof Balduin von Trier bevollmächtigt, bei ähnlicher Gelegenheit 100 Tage zu erteilen.[8] Auch Äbte erhielten bisweilen die Vollmacht, bei ihrer Messe einen Ablaß zu spenden. So gestattete im Jahre 1255 Alexander IV. einem Abte, bei jeder Messe und Predigt 10 oder 20 Tage zu gewähren.[9] Mit Erlaubnis des Papstes Bonifaz VIII. (1295) konnte ein anderer Abt 40 Tage verleihen.[10]

Daß auch für den Empfang der heiligen Kommunion Ablässe bewilligt wurden, kam nur selten vor. Einen solchen Ablaß, und zwar von 100 Tagen, verlieh Klemens IV. im Jahre 1267 den Römern, die jährlich dreimal kommunizierten.[11] Dagegen haben recht häufig von der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts an die Bischöfe die Begleitung des Allerheiligsten zu Kranken durch Verleihung von Ablässen zu fördern gesucht.[12] Bekannt sind die Ablässe, die Urban IV.

---

[1] Franz 187. J. Köck, Handschriftliche Missalien in Steiermark. Graz 1916, 53.

[2] Mabillon, Acta Sanct. Praefatio ad saec. V. n. 114.

[3] Les registres de Nicolas IV. n. 5851.

[4] Les registres de Boniface VIII. n. 1507.

[5] Regestum Clementis V. n. 5791.

[6] Regestum n. 1207.

[7] Riezler, Vatikanische Akten. Innsbruck 1891, n. 555. Lettres communes de Jean XXII. n. 23593.

[8] Sauerland I 432; III 85.

[9] Les registres d'Alexandre IV. n. 814.

[10] Les registres de Boniface VIII. n. 73.

[11] Potthast 20204. Raynaldus, ad an. 1267 n. 83.

[12] Gröne 74 f.

im Jahre 1264 für die Feier des Fronleichnamsfestes verliehen hat: je 100 Tage für die Teilnahme an Matutin, Messe, Vesper, und je 40 Tage für die Teilnahme an Prim, Terz, Sext, Non und Komplet; während der Oktave konnte man täglich einen Ablaß von 100 Tagen gewinnen, wenn man sämtlichen Gottesdiensten beiwohnte.[1]

Am häufigsten ist die Predigt durch Ablässe begünstigt worden sowohl von den Päpsten als von den Bischöfen. Was zunächst die Päpste betrifft, so haben sie öfters Prediger bevollmächtigt, ihren Zuhörern einen Ablaß zu spenden.[2] Die Gläubigen sollten dadurch veranlaßt werden, bereitwilliger den Predigten beizuwohnen.[3] Schon Gregor IX. hat wiederholt derartige Ablaßprivilegien verliehen. So hat er im Jahre 1233 bestimmt, daß den Zuhörern des bekannten Friedensapostels Johann von Vicenza ein Ablaß von 20 Tagen zuteil werde.[4] Um dieselbe Zeit bevollmächtigte er die Dominikaner in Rußland, bei ihren Predigten 40 Tage Ablaß zu spenden.[5] Ähnliche Privilegien hat Innozenz IV. bewilligt. So gestattete er einmal einem Abt, ein anderes Mal einem Weltgeistlichen, bei Predigten 40 Tage zu bewilligen.[6] Klemens IV. hat dieselbe Befugnis mehrmals Äbten gewährt.[7] Unter Klemens IV. hat im Jahre 1266 der Kardinallegat Guido den Archidiakon und die Domherren des Bistums Ripen ermächtigt, ihren Zuhörern 100 Tage zu erteilen. Die Kanoniker von Wiborg erhielten ein ähnliches Privilegium, das aber nur auf 40 Tage lautete.[8] Von Johann XXII. erhielt ein Abt die Vollmacht, 100 Tage zu gewähren.[9]

Ein eigentümliches Ablaßprivilegium erhielten manchmal hohe Persönlichkeiten. So oft sie einer Predigt beiwohnten, konnte der Prediger sowohl ihnen als den andern Zuhörern mit päpstlicher Vollmacht einen Ablaß spenden. Den Königen und Königinnen von Frankreich ist dies Privilegium von den Päpsten öfters erneuert worden. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts belief sich der in Gegenwart des Königs oder der Königin zu spendende Ablaß auf 100 Tage, so unter Alexander IV., Urban IV., Martin IV., Nikolaus IV., Bonifaz VIII. Klemens V. und Johann XXII. erhöhten den Ablaß auf 1 Jahr, Klemens VI. auf 1 Jahr und 40 Tage.[10] Ähnliche Begünstigungen

[1] Bull. rom. III 708.

[2] Über die Ablässe für Anhörung der Kreuzpredigten vgl. oben S. 44.

[3] Vgl. die Begründung in einem Schreiben des Papstes Benedikt XI. vom Jahre 1304: „Volentes ut Christi fideles eo libentius ad predicationem tuam concurrant, quo magis illis ex concessione nostra spiritualia munera poteris elargiri.“ Les registres de Benoît XI. n. 613.

[4] Potthast 9257. Les registres de Grégoire IX. n. 1461. Ripoll I 57. Über diesen Dominikaner vgl. C. Sutter, Johann von Vicenza. Freiburg 1891.

[5] Potthast 9125. Les registres de Grégoire IX. n. 1180. Ripoll I 44.

[6] Les registres d'Innocent IV. n. 3051 5121.

[7] Les registres de Clément IV. n. 1841. Potthast 19732 19737.

[8] K. Erslev, Repertorium diplomaticum regni danici mediaevalis I. Kobenhavn 1895, 54 55.

[9] Lettres communes de Jean XXII. n. 24598.

[10] Tardif 12 24 28 71 87 100 109 143 165 198.

erhielten auch andere fürstliche und adelige Personen. So gestattete Urban IV., daß bei der Anwesenheit des Grafen von Champagne der Prediger 100 Tage spende.[1] Dem Könige von Mallorka gewährte Bonifaz VIII. nur 40 Tage,[2] während Johann XXII. dem Sohne des Königs von Frankreich 140 Tage bewilligte.[3] Ein ganz außerordentliches Privilegium erhielt 1319 von Johann XXII. die Königin Sancia von Sizilien: So oft sie einer Predigt beiwohnte, konnte der Prediger den Anwesenden 3 Jahre, an höheren Festen sogar 5 Jahre spenden.[4] Im Laufe des 14. Jahrhunderts wurde dies Privilegium öfters auch einfachen Adeligen verliehen. Im Kanzleibuch jener Zeit findet sich hierfür eine eigene Formel: War der Prediger ein Bischof, so konnte er 100 Tage spenden, ein Abt dagegen 60, ein gewöhnlicher Prediger 40 Tage.[5]

Wie die Päpste, so haben auch die Bischöfe zahlreiche Predigtablässe bewilligt, sei es, daß sie selber den Zuhörern direkt den Ablaß erteilten, den dann der Prediger bloß zu verkünden hatte, oder, was am häufigsten vorkam, daß sie Prediger zur Ablaßspende bevollmächtigten. Der bewilligte Ablaß belief sich gewöhnlich auf 20, 30, oft auch auf 40 Tage. Einer solchen Begünstigung erfreuten sich vor allem die eigentlichen Predigermönche, die Dominikaner, so in Pettau,[6] Basel,[7] Frankfurt a. M.,[8] Mainz,[9] Regensburg,[10] Freising,[11] Warburg,[12] im Bistum Kujavien.[13] Ähnliche Privilegien erhielten die Minoriten

---

[1] Potthast 18192.

[2] Les registres de Boniface VIII. n. 3552.

[3] Lettres communes de Jean XXII. n. 2008.

[4] Lettres communes n. 9960.

[5] Tangl 341.

[6] W. Hauthaler und Fr. Martin, Salzburger Urkundenbuch III, Salzburg 1918, 457 f. n. 908: Erzbischof Eberhard II. von Salzburg (1235) gestattet, 20 Tage zu spenden.

[7] Urkundenbuch der Stadt Basel I 117 n. 169: Bischof Heinrich von Konstanz bewilligt 1243 einen Ablaß von 40 Tagen; S. 174 n. 237: Bischof Berthold von Basel (1249) verleiht 30 Tage.

[8] J. Fr. Boehmer-Fr. Lau, Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus I, Frankfurt 1901, 67 n. 133: Erzbischof Siegfried von Mainz (1243) erteilt 20 Tage; S. 76 n. 153: Erzbischof Konrad von Köln (1249) verleiht ebenfalls 20 Tage. Vgl. H. Koch, Das Dominikanerkloster zu Frankfurt a. M. Freiburg 1892, 39. Ebd. S. 143: Erzbischof Diether von Trier (1300) erteilt 40 Tage.

[9] Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe II 354 n. 47: Erzbischof Werner (1261) gestattet, 40 Tage zu geben.

[10] Ried I 548. Bischof Heinrich II. von Regensburg bevollmächtigt 1277 die Dominikaner, 20, 30 oder 40 Tage zu spenden.

[11] J. P. Ruf, Studien zu Urkunden der Bischöfe von Freising im 12. und 13. Jahrhundert, in Beiträge zur Geschichte des Erzbistums München und Freising XII (1915) 59 f.: Bischof Konrad I. von Freising (1230—58) bewilligt 10 Tage für schwere, 20 Tage für läßliche Sünden.

[12] Westfälisches Urkundenbuch IV 827 n. 1774: Bischof Otto von Paderborn (1283) bewilligt 40 Tage.

[13] Preußisches Urkundenbuch I 2, Königsberg 1909, 579 n. 921: Bischof Michael von Kujavien bevollmächtigt 1227 die Dominikaner, höchstens 40 Tage zu spenden.

in Köln,[1] Würzburg,[2] Wien[3] usw., die Augustiner in Köln,[4] Mainz,[5] München,[6] Mindelheim,[7] Grimma,[8] Lippstadt,[9] die Karmeliten in Köln und Mainz,[10] die Zisterzienser in Walkenried,[11] Doberan[12] und Sora,[13] die Prämonstratenser in Marchthal,[14] die Kartäuser in Gemnitz,[15] die Deutschordensherren in Marburg,[16] die regulierten Chorherren in Basel,[17] Kniebis[18] und Klosterneuburg.[19] Aber nicht bloß die religiösen Orden, auch Prediger aus dem Weltklerus wurden öfters bevollmächtigt, ihren Hörern Ablässe zu spenden. Dies Privilegium erhielten die Pfarrer des Großmünsters in Zürich von Bischof Rudolf von Konstanz und Bischof Konrad von Lavant (1288) [20] verschiedene Geistliche in Dänemark von dem päpstlichen Legaten Guido (1266),[21] andere Geistliche in England von Erzbischof Romanus von York (1286)[22] und von Bischof Richard von Durham (1312).[23]

[1] Westfälisches Urkundenbuch VII 177 n. 403: Erzbischof Heinrich von Köln erteilt 1233 den Hörern der Minoriten 20 Tage.

[2] Wirtembergisches Urkundenbuch III 363 n. 866: Bischof Hermann von Würzburg (12?5) gewährt 20 Tage.

[3] G. E. Frieß, Geschichte der österreichischen Minoritenprovinz, in Archiv für österr. Geschichte LXIV (1882) 186 192 195 197 198 199. In den von Frieß bearbeiteten Regesten erscheint der erteilte partielle Ablaß regelmäßig als indulgentia plenaria per 40 dies oder als indulgentia plenaria 40 dierum!

[4] Regesten des Kölner Erzb. III 87.

[5] Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzb. II 365.

[6] Meichelbeck, Historia Frisingensis II 2, 130.

[7] J. Ph. Brunnenmayr, Geschichte der Stadt Mindelheim. Mindelheim 1821, 85.

[8] Urkundenbuch der Stadt Grimma. Leipzig 1895, 102 106 [Codex diplom. Saxoniae Regiae II 15].

[9] Westfälisches Urkundenbuch VII 821.

[10] H. Koch, Die Karmelitenklöster der niederdeutschen Provinz. Freiburg 1889, 167 174.

[11] Die Urkunden des Stiftes Walkenried I. Hannover 1852, 234 [Urkundenbuch des hist. Vereins für Niedersachsen].

[12] Mecklenburg. Urkundenbuch IV 167.

[13] Regesta diplomatica historiae danicae I 1, Havniae 1843, n. 1625.

[14] Wirtemb. Urkundenbuch IV 102.

[15] B. Pez, Thesaurus anecdotorum novissimus VI 3, Aug. Vind. 1729, 20. Bischof Albert von Passau erteilt dem Prediger und dessen Hörern bei jeder Predigt 40 Tage Ablaß mit folgender Begründung: „Ut praedicationis officium, quod summe privilegiatum existit, in monasterio vestro populosius frequentetur, utque tam illud proponentes quam audientes ad hoc frequentius excitentur."

[16] Altpreußische Monatsschrift XII (1875) 575 f. Bischof Kristan von Samland (1295) gestattet den Ordenspriestern in Marburg, bei ihren Predigten 40 Tage Ablaß zu spenden, mit folgender Begründung: „Cum inter cetera que ad salutem pertinent animarum maxime sit necessarium pabulum verbi Dei." Aus solchen Urkunden ersieht man auch, wie im Mittelalter die Predigt geschätzt wurde.

[17] Urkundenbuch der Stadt Basel II 322. [18] Wirtemb. Urkundenbuch X 260.

[19] Urkundenbuch des Stiftes Klosterneuburg I, Wien 1857, 37 [Fontes rerum Austriacarum II 10].

[20] Urkundenbuch der Stadt Zürich VI 3 18. [21] Oben S. 229.

[22] The register of John le Romeyn I, Durham 1913, 2 f. [Publications of the Surtees Society CXXIII].

[23] Registrum Palatinum Dunelmense I, London 1873, 251 [Rerum britan. Scriptores LXII].

Wie die Anhörung der Predigt und die Teilnahme an öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen, so wurden auch Privatgebete mit Ablässen bedacht. Zunächst sind es Gebete für einzelne Personen, für Lebende wie für Verstorbene, die auf diese Weise begünstigt wurden, wie es scheint, zuerst unter Innozenz IV. Über den zehntägigen Ablaß, den dieser Papst jenen verheißen hat, die für den König von Frankreich beten würden, ist schon an anderer Stelle (Bd. I 270) berichtet worden. Spätere Päpste haben den Ablaß öfters erneuert und nach und nach vermehrt; unter Klemens VI. belief er sich auf 100 Tage. Auch das Gebet für Mitglieder der königlichen Familie wurde häufig mit Ablässen von 10, 20 oder 30 Tagen belohnt.[1] Ähnliche Begünstigungen haben die Päpste öfters andern hohen Persönlichkeiten verliehen. Ablässe von 10 oder 20 Tagen für Gebete, die für noch lebende oder bereits verstorbene Personen verrichtet werden, kommen namentlich bei Klemens V. ziemlich häufig vor. Zugunsten eines Verstorbenen erteilte dieser Papst auch einmal einen Ablaß von 40 Tagen.[2] Der Königin Isabella von England gewährte er 1308 das Privilegium, daß die Gläubigen einen Ablaß von 20 Tagen gewinnen können, so oft (toties quoties) sie ein frommes Gebet für sie verrichten würden.[3]

In einem Schreiben, das Klemens V. im Jahre 1308 an die Zisterzienser richtete, verhieß er ihnen einen Ablaß von 60 Tagen, den sie jeden Tag gewinnen konnten, wo sie für den Papst und dessen Anliegen beten wollten.[4] Sein Nachfolger Johann XXII. verordnete im Jahre 1328, daß bei jedem Hochamte nach dem Pater noster einige näher bezeichnete Gebete für das Wohl der Kirche verrichtet werden sollten. Um den Gebetseifer der Gläubigen anzuspornen, erteilte er allen, die solchen Ämtern mit Andacht beiwohnten, 20 Tage Ablaß.[5] Einen Ablaß von 100 Tagen, der täglich gewonnen werden konnte, erteilte 1344 Klemens VI. für Gebete zur Erhaltung des Friedens in Frankreich.[6] Erzbischof Wikbold von Köln verhieß 1304 40 Tage Ablaß allen, die fünf Pater noster und Ave Maria für das Wohl der Kölner Kirche beten würden.[7]

Vom Anfang des 14. Jahrhunderts an wurden zwar in Deutschland häufig Ablässe verliehen für Gebete, die man beim Besuchen eines Friedhofes für die Verstorbenen verrichtete; doch hatten die deutschen Bischöfe nicht die Gewohnheit, Gebetsablässe zugunsten einzelner Personen zu erteilen. Um so häufiger begegnet man derartigen Ablässen in England. So hat z. B. Bischof Richard von Durham (1311—16) überaus viele Ablässe von 40 Tagen bewilligt für Gebete für lebende

---

[1] Zahlreiche Belege hierfür finden sich in der von Tardif veröffentlichten Privilegiensammlung.
[2] Regestum Clementis V. n. 5570.
[3] Regestum, n. 3019. [4] Regestum, n. 4423.
[5] Extravagantes communes, lib. III, tit. 11.
[6] Tardif 217.
[7] Regesten der Kölner Erzbischöfe III 316 n. 3947.

oder verstorbene Personen.[1] Er wolle damit, bemerkt er, die Gläubigen zur Liebe und zu Werken der Frömmigkeit aneifern.[2] Solche Ablässe, aber nur von 10, 20 oder 30 Tagen, hat auch wiederholt Erzbischof Romanus von York bewilligt.[3]

Ablässe für besondere Gebete, wie sie in neuerer Zeit so häufig erteilt werden, kommen vor 1350 nur selten vor. Aus dem ganzen 13. Jahrhundert, um von früheren Zeiten ganz zu schweigen, ist kein einziger, für ein bestimmtes Gebet erteilter Ablaß bekannt, dessen Echtheit unzweifelhaft feststände.[4] Im späteren Mittelalter hat man derartige mit hohen Ablässen bereicherte Gebete namentlich Johann XXII. zugeschrieben. Schon der Franziskaner Johann von Winterthur berichtet in seiner 1340 begonnenen Chronik, Johann XXII. habe ein Offizium zu Ehren des Leidens Christi verfaßt und denjenigen, welche diese Tagzeiten beten würden, viele Ablässe (multas indulgentias) gewährt.[5] Die Richtigkeit dieser Angabe darf indessen mit Recht bezweifelt werden. Dagegen steht fest, daß Johann XXII. für das Beten des englischen Grußes beim abendlichen Ave-Maria-Läuten einen Ablaß von 10 Tagen verliehen hat, zunächst im Jahre 1318 für die Kirche von Saintes, dann 1327 für die Stadt Rom. Für dieselbe Gebetsübung hatten schon 1307 auf einer Provinzialsynode der Graner Erzdiözese ein jeder der versammelten Bischöfe 10 Tage Ablaß gespendet, und nach 1318 haben noch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts verschiedene Bischöfe für das Gebet beim Ave-Läuten einen Ablaß von 40 Tagen verliehen.[6]

In einem Schreiben vom Jahre 1321 an die Christen in der Tatarei hat Johann XXII. 20 Tage Ablaß erteilt für das ehrfurchtsvolle Aussprechen der Namen Jesu und Mariä. Dieser Ablaß konnte einmal im Tage gewonnen werden.[7] Schriften des 15. Jahrhunderts berichten von einem Ablaß von 30 Tagen, den Johann XXII. mit dem Beten des Ave Maria verknüpft hätte. Schon Urban IV., heißt es in diesen Schriften, habe allen, die am Schlusse des englischen Grußes den Namen Jesus beifügen, für jedesmal 30 Tage Ablaß verliehen. Diesen Ablaß

---

[1] Registrum Palatinum Dunelmense I 100 115 127 136 143 171 192 250 264 359 451.

[2] „Cupientes per allectiva indulgentiarum munera mentes fidelium ad caritatem et devotionis opera propensius excitare." S. 591.

[3] The register of John le Romeyn I 13 f.

[4] Über Ablässe, die Innozenz III. für bestimmte Gebete erteilt haben soll, vgl. Bd. I 176. Sicher unecht ist der Ablaß von 3 Jahren und 40 Tagen von Innozenz IV. für ein Gebet zu Ehren des Veronikabildes. K. Pearson, Die Fronica. Straßburg 1887, 55 ff. E. v. Dobschütz, Christusbilder. Leipzig 1899, 298. Ebenso unecht ist der Ablaß von 3 Jahren, den Klemens IV. für ein anderes Gebet verliehen haben soll. Lépicier II 28.

[5] Johannis Vitorudani Chronicon, hrsg. von G. v. Wyss. Zürich 1856, 96.

[6] Th. Esser, Ave-Maria-Läuten und „der Engel des Herrn" in ihrer geschichtlichen Entwicklung, in Histor. Jahrbuch 1902, 40 ff. Die Bulle, in welcher schon Gregor X. im Jahre 1274 einen ähnlichen Ablaß verliehen haben soll, ist unecht. Vgl. oben S. 85 n. 6.

[7] Lettres communes de Jean XXII. n. 16113. Raynaldus, ad an. 1321 n. 4. Eubel, Bullarium V 215.

soll Johann XXII. bestätigt und weitere 30 Tage hinzugefügt haben. Man wird kaum irregehen; wenn man die beiden Ablässe für eine spätere Erdichtung hält. Echt ist dagegen der Ablaß von 10 Tagen, den eine Provinzialsynode, die 1326 in Avignon stattfand, für andächtiges Neigen des Hauptes zu Ehren des heiligen Namens Jesus bewilligt hat.[1] Nach Petrus Paludanus hat Kardinal Nikolaus Alberti, Bischof von Ostia (1303—21), einmal in einer öffentlichen Predigt erklärt, er habe eine Bulle gesehen, worin für Kniebeugung beim Aussprechen des Namens Jesus ein Ablaß von 1 Jahr und 40 Tagen verliehen worden sei.[2] Ein höchst verdächtiger Ablaß!

Für Reliquienverehrung sind schon frühzeitig Ablässe bewilligt worden, z. B. 1119 in Benevent.[3] Aus späterer Zeit sei bloß der Ablaß von 10 Tagen erwähnt, den im Jahre 1233 Gregor IX. jenen erteilte, die an den Freitagen eine Kreuzpartikel verehrten, welche die Deutschordensherren in Preußen besaßen.[4]

Den Ablässen für Bilderverehrung kann beigezählt werden der Ablaß von 1 Jahr, den Innozenz III. 1208 bewilligt hat für Teilnahme an der Prozession, bei welcher jedes Jahr das Veronikabild von der Peterskirche nach dem Heiliggeistspital übertragen wurde.[5] Weitere echte Ablässe für die Verehrung eines besonderen Bildes sind aus dem 13. Jahrhundert nicht bekannt. Im Jahre 1318 hat Johann XXII. einen größeren Ablaß verliehen für die Verehrung des Christusbildes in der Kapelle Sancta Sanctorum.[6] Der Ablaß, den Johann XXII. am 17. Dezember 1322 für die Verehrung eines Bildes in Seckau bewilligt haben soll, ist nicht genügend beglaubigt.[7] Unzweifelhaft echt ist dagegen der Ablaß von 40 Tagen, den im Jahre 1341 mehrere Bischöfe für die Verehrung eines Marienbildes in Recanati verliehen haben.[8] Für die Verehrung eines Muttergottesbildes in Soest haben in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts auch deutsche Bischöfe wiederholt Ablässe bewilligt.[9]

Ablässe für das Tragen frommer Gegenstände sind wohl in der Zeit vor 1350 nur ganz selten erteilt worden. Der älteste bekannte

---

[1] Mansi XXV 745.

[2] Paludanus berichtet dies in seinem noch ungedruckten Psalmenkommentar zu Ps. 123, 8: „Dominus n(icolaus) ostiensis cardinalis predicans in publico sermone dixit quod vidisset bullam in qua concessa est indulgentia anni unius et XL dierum flectenti genua, id est utrumque genu ad nomen domini Iesu." Handschrift 63 der Bamberger Bibliothek, Bl. 353'. Die Stelle wurde mir mitgeteilt von Herrn Dr. Georg Hofmann. Weigel (cap. 28), der die Stelle anführt, spricht wohl von einem Cardinalis Hostiensis, gibt aber dessen Namen Nikolaus nicht an. Lea (S. 186), auf Weigel sich berufend, meint irrig, es sei der berühmte Kanonist Heinrich von Susa.

[3] Bd. I 179.

[4] Potthast 9310. Les registres de Grégoire IX. n. 1536. Ripoll VII 9.

[5] Bd. I 175. [6] Oben S. 20 f.

[7] Lang I 68. In den Lettres communes de Jean XXII. ist dieser Ablaß unterm 17. Dezember 1322 nicht verzeichnet.

[8] G. Hüffer, Loreto I, Münster 1913, 98.

[9] Regesten der Erzbischöfe von Köln IV n. 857 1420 1510 1985.

Ablaß dieser Art stammt aus dem Jahre 1364. Es ist ein Erlaß von 7 Jahren und 7 Quadragenen, den Urban V. dem König Waldemar von Dänemark und dessen Dienern verlieh für das Tragen der Agnus Dei, die sie vom Papst empfangen hatten.[1]

Einen eigentümlichen Fastenablaß hat im Jahre 1283 Erzbischof Johann Peckham von Canterbury erteilt: Jenen, die vor dem Feste Mariä Himmelfahrt zu Ehren der Mutter Gottes nach dem Beispiele des hl. Franziskus ein vierzigtägiges Fasten halten würden, verhieß er für jeden Fasttag 10 Tage Ablaß; derselbe Ablaß sollte den Predigern zuteil werden, so oft sie die oberhirtliche Verordnung den Gläubigen andächtig verkünden würden.[2] Einen Ablaß von 40 Tagen verlieh 1320 und 1323 die Provinzialsynode von Sens für das Fasten am Mittwoch vor dem Fronleichnamsfeste.[3]

In Venedig pflegte eine Bruderschaft Prozessionen mit öffentlicher Geißelung abzuhalten. Dafür haben von 1318 an Bischöfe wiederholt Ablässe erteilt.[4]

Ein eigentümliches Ablaßprivilegium haben in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts verschiedene deutsche Bischöfe den Karmeliten bewilligt. Auf dem Generalkapitel, das im Juli 1287 zu Montpellier stattfand, hatten die Brüder beschlossen, künftighin weiße Mäntel zu tragen. Wegen des neuen Kleides wurden sie nun in Deutschland nicht mehr, wie früher, Marienbrüder oder Frauenbrüder, sondern „die weißen Brüder“ genannt. Da dieser Name den Karmeliten nicht gefiel, baten sie die Bischöfe, dahin wirken zu wollen, daß man sie mit ihrem alten Namen bezeichne. Infolgedessen haben noch im Jahre 1287 mehrere deutsche Bischöfe jenen einen Ablaß von 10 Tagen verheißen, welche die Karmeliten nach wie vor Frauenbrüder nennen würden, so der Erzbischof Siegfried von Köln, Bischof Siegfried von Augsburg, Bischof Berthold von Würzburg.[5] Daß schon Innozenz IV., wie ein alter Ordensschriftsteller berichtet,[6] zu demselben Zweck 10 Tage Ablaß gespendet habe, ist falsch. Richtig ist dagegen, daß im Jahre 1379 Urban VI. den Gläubigen, welche den Karmelitenorden als „Orden der seligsten Jungfrau vom Berge Karmel“ bezeichnen

[1] Acta Pontificum danica I, Kobenhavn 1904, 579. Demnach ist Beringer-Steinen I 409 zu ergänzen.

[2] Registrum epistolarum Iohannis Peckham II, London 1884, 580 [Rerum britan. Scriptores LXXVII].

[3] Mansi XXV 649 727.

[4] Fl. Cornelius, Ecclesiae Venetae illustratae XII, Venetiis 1749, 174 ff.

[5] Jac. Milendunck, Chronicon universale de ortu et progressu Ordinis Fratrum b. virg. Mariae de Monte Carmelo in Germania inferiore, veröffentlicht in Études carmélitaines historiques et critiques II (1912), Anhang, S. 49 f. H. Koch, Die Karmelitenklöster, S. 8 f. 24 172. J. Trithemius, Opera pia. Moguntiae 1604, 1170.

[6] Joan. Paleonydori liber trimerestus de principio ordinis carmelitici. Moguntiae 1497, l. II, c. 8.

würden, mündlich einen Ablaß von 3 Jahren und 3 Quadragenen verheißen hat.[1]

2. Ablässe für kirchliche und wohltätige Zwecke.

a) Kirchenbauten.

Unter den gemeinnützigen Werken, die durch die Ablässe mächtig gefördert wurden, nehmen wohl die Gotteshäuser eine der ersten Stellen ein. Wer könnte sie zählen, all die mittelalterlichen Dome, die Pfarr-, Stifts- und Klosterkirchen, die seit dem 11. Jahrhundert zum guten Teile mit Ablaßgeldern erbaut, ausgestattet und unterhalten worden sind?[2] „Es würde sich wohl lohnen," schreibt ein bekannter Historiker, „einmal festzustellen, welche Bauten der gotischen Periode mit Hilfe von Ablässen — seien sie nun von Bischöfen oder Päpsten gegeben worden — gebaut worden sind; mir sind so viele dieser Art bekannt geworden, daß ich nicht zu weit zu gehen glaube, wenn ich sage, daß die Mehrzahl der großen Bauten unter Beihilfe von Ablaßspenden aufgeführt worden ist."[3]

Jene, die nur von den verderblichen Folgen des Ablasses zu erzählen wissen, sollten doch wenigstens nicht vergessen, daß der Ablaß viel dazu beigetragen hat, daß zahlreiche Kirchen erbaut und unterhalten werden konnten. Da aber aus diesen Kirchen in kultureller Hinsicht ein unermeßlicher Segen über die christlichen Völker sich ergossen hat, so wird man wohl auch dem Ablaß einen Anteil an dieser segensreichen Wirkung zuschreiben dürfen. Auch die heutigen Protestanten verdanken dem Ablaß, zum Teile wenigstens, manche schöne Gotteshäuser, die aus der katholischen Vorzeit herstammen.

Im katholischen Mittelalter begnügte man sich nicht damit, monumentale Kirchenbauten zu errichten, man war auch eifrigst bestrebt, die Denkmäler der kirchlichen Baukunst mit Hilfe der Bildnerei und Malerei künstlerisch auszuschmücken. „Waren die Räume der Gotteshäuser hergerichtet, so galt es, die starren Massen zu beleben und von außen und innen mit Bildwerken zu erfüllen, welche die heiligen Lehren und Überlieferungen des Christentums versinnlichen, alle Personen und Gegenstände kirchlicher Andacht veranschaulichen, gleichsam die Prediger eines höheren Lebens sein sollten. Das christliche Gemüt drängt dazu, den Ort, wo der Heiland wohnt und in Liebe und Gnade sich mit den Menschen vereinigt, wo

---

[1] Urbans VI. „vivae vocis oraculum" bezeugte Kardinal Bartholomäus in einem Schreiben an das Generalkapitel im Jahre 1379. Monsignanus I 140 f.

[2] Zahllose Ablässe für Kirchenbauten sind verzeichnet in den Abschnitten IV, XII und XIV. Vgl. auch Michael V, 42 ff. und Lépicier II 43 ff. Indem Pitra (Analecta novissima I 242) an die gotischen Kathedralen erinnert, die unter Honorius III. und Gregor IX. mit Hilfe von Ablaßgeldern begonnen wurden, bemerkt er: „Les bulles sont là et prouvent que 3 siècles avant Luther il a suffi d'accorder à la piété des fidèles 5, 10, quelquefois 20, rarement 40 jours d'indulgence pour couvrir l'Europe de chefs-d'oeuvre grandioses; l'Allemagne en a peut-être profité plus largement que le reste de la chrétienté."

[3] A. Schulte, Die Fugger in Rom 1495—1523 I, Leipzig 1904, 74.

die gläubige Gemeinde in Gebet und Andacht sich zum Himmel erheben soll, mit dem Schönsten und Glänzendsten, was die Erde bietet und was die Schwungkraft der Seele erhöhen kann, auszuschmücken und zu verherrlichen. So erwuchsen Bildnerei und Malerei aus der Baukunst und erreichten im Dienste der Kirche den erhabensten Ausdruck des christlichen Geistes und Lebens."[1] Auch bei dieser künstlerischen Ausschmückung der Gotteshäuser hat der Ablaß treffliche Dienste geleistet.

Daß der christlichen Kunst durch Verheißung von Ablässen eine nachhaltige Unterstützung zuteil geworden, wird auch von protestantischen Gelehrten anerkannt. So schreibt z. B. der Amerikaner Lea: Die prächtigen Bauwerke, in denen die Frömmigkeit des katholischen Mittelalters sich entfaltet hat, wären schwerlich zur Vollendung gebracht worden ohne die Mittel, die der Ablaß verschaffte, und die Künste, die in der Kirche ihre freigebigste Gönnerin fanden, hätten ohne diese äußerliche Beihilfe nicht so rasch und so großartig sich entwickeln können. Die herrlichen Kathedralen in Paris, Reims, Köln, St. Peter in Rom zeigen uns in konkreter Form die Ergebnisse der durch Jahrhunderte hindurch fortgesetzten Ablaßverkündigungen. So hat die Kunst allen Grund, dankbar zu sein für die nachhaltige Förderung, die sie durch den Ablaß erfahren.[2] In einer Studie über das Münster von Beverley, das zum Teile, wie so manche andere mittelalterliche Kirchen, mit Ablaßgeldern erbaut wurde, bemerkt ein englischer Forscher, daß der Ablaß keineswegs, wie man in Volkskreisen glaube (as is popularly represented), eine Vergebung der Sünden oder eine Erlaubnis, in Zukunft nach Belieben zu sündigen, gewesen sei, sondern nur ein Erlaß der für reumütig gebeichtete Sünden auferlegten Buße. An und für sich war der Ablaß harmlos genug (innocent enough): es wurde dadurch eine äußerliche Buße gegen einen Geldbeitrag zu guten Zwecken erlassen. „Wir können ein System nicht völlig verurteilen, das uns das Münster von Beverley, die Kathedrale von York, die Kapelle des Etonkollegs und so manche andere herrliche Gebäude geschenkt hat."[3]

Schon im Mittelalter hat man bisweilen auf die Schönheit der langsam erstehenden Baudenkmäler aufmerksam gemacht, um die Gläubigen zu milden Beiträgen anzuspornen. So weist Bischof Konrad von Straßburg in der Einleitung eines Ablaßbriefes aus dem Jahre 1275 zugunsten des Straßburger Münsters darauf hin, wie „das Werk der Straßburger Kirche gleich den Blumen des Maies in mannigfaltigem Schmuck in die Höhe steigt, die Augen der Beschauer mehr und mehr anzieht und sie mit süßer Ergötzlichkeit erfreut".[4]

[1] Janssen, Geschichte des deutschen Volkes I[20] (1913) 200.

[2] Lea 581.

[3] A. Fr. Leach, Memorials of Beverley Minster II, Durham 1903, S. XXXI [Publications of the Surtees Society CVIII].

[4] Urkundenbuch der Stadt Straßburg II 28.

Die in Aussicht gestellten Ablässe regten nicht nur zu reichen Geldspenden an; manche Gläubige suchten auch den Ablaß zu erwerben durch persönliche Beteiligung an den Bauarbeiten. Das ganze Mittelalter hindurch wurden öfters für persönliche Arbeit Ablässe erteilt. So verhieß am Anfang des 13. Jahrhunderts Bischof Heinrich von Straßburg einen besonderen Ablaß jenen, die Steine herbeitragen oder herbeifahren würden.[1] Bischof Eberhard von Konstanz verlieh 1264 einen Ablaß für persönliche Arbeit beim Klosterbau der Augustiner in Mindelheim.[2] Dasselbe tat 1283 Weihbischof Inzelerius zugunsten der Pfarrkirche in Hagenau.[3] Ablässe für das Herbeischaffen von Sand und Steinen finden sich wiederholt verzeichnet in Züricher Urkunden der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts.[4] Ebenso wurden in England,[5] Frankreich,[6] Italien[7] und Spanien[8] öfters für persönliche Dienstleistungen bei Kirchenbauten Ablässe bewilligt.

b) Konzilien und Ordenskapitel.

Auch für das Mitarbeiten am geistigen Aufbau der Kirche, wie dies durch das Abhalten von Synoden und Ordenskapiteln zu geschehen pflegte, wurden Ablässe verliehen.

Die Sitte, den Teilnehmern an Konzilien Ablässe zu gewähren, scheint erst am Anfange des 14. Jahrhunderts aufgekommen zu sein.[9] Am Schlusse des Vienner Konzils im Jahre 1312 verlieh Klemens V. den Prälaten, die an der Versammlung teilgenommen hatten, einen Ablaß von 30 Jahren.[10] Auf einem Provinzialkonzil von Ravenna, das 1317 in Bologna abgehalten wurde, bewilligte die Synode selber den Teilnehmern einen Ablaß von 40 Tagen. Denselben Ablaß konnten jene, die im Dienste der Synode arbeiteten, täglich gewinnen.[11]

Den Teilnehmern an Kapiteln religiöser Orden waren schon früher Ablässe verliehen worden. Den ersten Ablaß dieser Art hat, wie es scheint, Alexander IV. bewilligt. Den Franziskanern, die 1257 am Generalkapitel sich beteiligten, gewährte er einen Ablaß von 1 Jahr und 40 Tagen, da die Brüder, von denen manche eine weite Reise zu

[1] Ebd. I 135.
[2] J. Ph. Brunnenmayr, Geschichte der Stadt Mindelheim. Mindelheim 1821, 87 f.
[3] C. Hanauer, Cartulaire de l'église S. George de Haguenau. Strasbourg 1898, 17.
[4] Urkundenbuch Zürich IV 260; V 145 217 228.
[5] W. Dugdale, The history of St. Pauls Cathedral in London. London 1658, 53.
[6] Albanès I. Instr. 53.
[7] Regestum Clementis V. n. 3596. Schneider, Reg. Volat. 302.
[8] España sagrada XLIV 320.
[9] In früheren Zeiten wurde am Schluß des Konzils eine Absolution erteilt. Vgl. Bd. I 108 f.
[10] Dies berichtet der damalige päpstliche Zeremoniar: „Dedit papa indulgentiam XXX annorum vere penitentibus et confessis vel qui infra octo dies confiterentur.“ Mitgeteilt von Fr. Ehrle, in Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters IV (1888) 442.
[11] Mansi XXV 621.

machen hätten, dabei große Beschwerden ertragen müßten. Die Teilnehmer am Provinzialkapitel erhielten 100 Tage Ablaß.[1] Für das Generalkapitel der Minoriten im Jahre 1279 erteilte Nikolaus III. nur 1 Jahr Ablaß; den Gläubigen aber, die den versammelten Brüdern Almosen spendeten, wurden 100 Tage zugesagt.[2] Anders lautet das Privilegium, das Nikolaus III. im Jahre 1278 den Dominikanern anläßlich ihres Generalkapitels gewährt hat: Die anwesenden Brüder konnten während der Dauer des Kapitels täglich einen Ablaß von 40 Tagen gewinnen; denselben Ablaß erhielten die Gläubigen, so oft sie den Brüdern ein Almosen zuwendeten.[3] Anläßlich des Generalkapitels der Augustiner im Jahre 1289 verhieß Nikolaus IV. den Wohltätern der Brüder wie auch jenen, die ihren Predigten beiwohnten, einen Ablaß von 1 Jahr und 40 Tagen; von einem Ablaß aber, der den versammelten Brüdern verliehen worden wäre, ist keine Rede.[4] Auf 7 Jahre und 7 Quadragenen lautet der Ablaß, den Klemens VI. den Minoriten für die Teilnahme am Generalkapitel vom Jahre 1346 verliehen hat Zwei Jahre später erneuerte der Papst dies Privilegium und gewährte zudem, daß die Brüder, die während des Kapitels oder auf der Heimreise sterben würden, sich vom Beichtvater den vollkommenen Sterbeablaß erteilen lassen konnten.[5] Zu jener Zeit, in welcher der „schwarze Tod“ so viele Opfer forderte, waren übrigens in manchen Diözesen alle Beichtväter ermächtigt, den Sterbenden den vollkommenen Ablaß zu spenden.[6] Demnach ist den Minoriten mit der Bewilligung des Sterbeablasses kein außerordentliches Privilegium verliehen worden. Dagegen war es eine außergewöhnliche Gnade, die Klemens VI. dem Augustinerorden gewährte, indem er allen Brüdern, die 1351 dem Generalkapitel in Basel beiwohnten, denselben Ablaß erteilte, den sie beim Jubiläum in Rom hätten gewinnen können.[7]

c) Krankenhäuser. Wohltätigkeitsanstalten. Werke der Barmherzigkeit. Schulen.

Nebst den Kirchen waren es besonders die Krankenhäuser und die mannigfaltigen Wohltätigkeitsanstalten, die durch zahlreiche Ablaßverleihungen unterstützt worden sind. In den päpstlichen und bischöflichen Regestenwerken, in Urkundenbüchern und Lokalgeschichten finden sich hierüber Angaben in Hülle und Fülle.[8] Und wie schön lautet manchmal die Einleitung zu den Schreiben, in denen Bischöfe und Päpste unter Verheißung von Ablässen den Gläubigen die Unterstützung der Armen und Kranken ans Herz legen. So heißt

[1] Sbaralea II 197 f

[2] Sbaralea III 394. [3] Ripoll I 556.

[4] Les registres de Nicolas IV. n. 480. Empoli 259.

[5] Eubel VI 179 212.

[6] Oben S. 156 f. [7] Oben S. 122.

[8] L. Lallemand, Histoire de la Charité III, Paris 1906, 99: „C'est surtout lorsqu'il s'agit d'accorder des indulgences en faveur des bienfaiteurs de maisons pies que les papes interviennent de la façon la plus active. Ces bulles se comptent par milliers . . . Ajoutons les nombreuses indulgences accordées directement par les évêques.“

es z. B. in einem Ablaßbrief, den Bischof Guido von Pavia um 1114 zugunsten des Spitals in Portalbera ausgestellt hat: Das vornehmste aller Gebote ist das Gebot der Liebe, der Liebe Gottes und des Nächsten. Diese Liebe aber soll sich betätigen in Werken der Barmherzigkeit, wobei man zu bedenken habe, daß die Wohltaten, die man den Kranken und Armen erweist, Christus dem Herrn erwiesen werden.[1] In der Person der Armen, erklärte im Jahre 1245 Bischof Meinhard von Halberstadt in einem Ablaßbrief für das Marienspital in Braunschweig, wird der Herr selber bekleidet, beherbergt, gespeist und getränkt.[2] Wer einen Kranken aufnimmt und erquickt, erklärt seinerseits Bonifaz VIII. in einem Ablaßschreiben vom Jahre 1297 für das Spital von Altopascio, der tut es Christus dem Herrn.[3] In einer andern Ablaßbulle vom Jahre 1299 für ein Spital in Viterbo bemerkt derselbe Papst, man könne Gott kaum ein wohlgefälligeres Opfer darbringen, als wenn man der Kranken und Armen sich annimmt und sich selbst etwas entzieht, um es den Dürftigen zukommen zu lassen.[4]

In den Ablaßbriefen findet man die verschiedenartigsten Wohltätigkeitsanstalten erwähnt. Allgemein anerkannt sind die Verdienste, die sich die Brüder vom St. Bernhardsberge seit dem 11. Jahrhundert um die Reisenden erworben haben. Zum Unterhalt der beiden auf dem großen und kleinen St. Bernhard bestehenden Hospize mußten Sammlungen veranstaltet werden. Auch in Deutschland waren die Boten der Bernhardiner nicht unbekannt. Wie andere Hospitalorden, waren sie in der Lage, ihren Wohltätern Ablässe anzubieten. Johann XXII., der im Jahre 1323 für die Mitglieder ihrer Bruderschaft einen Erlaß des siebten Teiles der schuldigen Buße bewilligte, konnte darauf hinweisen, daß schon Innozenz III. und Klemens IV. dasselbe Privilegium gewährt hatten.[5] Auch Klemens V. hatte im Jahre 1310 wiederholt Ablässe zugunsten des Hospizes verliehen.[6] Zu den päpstlichen Gnaden kamen noch zahlreiche Bewilligungen von Kardinälen und Bischöfen. Sie sind zusammengestellt in einer gedruckten Mitteilung, die Bischof Georg von Bamberg am Anfang des 16. Jahrhunderts seinem Klerus zugehen ließ.[7] Julius II. hat sie bald nachher bestätigt und einen vollkommenen Sterbeablaß beigefügt für die Gläubigen, die ein Almosen spenden, das hinreichend sei, um den Unterhalt wenigstens einer Person an einem Tage zu bestreiten.[8]

[1] Legè e Gabotto, Documenti degli Archivi Tortonesi relativi alla storia di Voghera. Pinerolo 1908, 16f. [Biblioteca della società storica subalpina XXXIX].
[2] Urkundenbuch der Stadt Braunschweig II, Braunschweig 1900, 44 f.
[3] Les registres de Boniface VIII. n. 1780.
[4] Registres n. 2975. Ripoll II 58.
[5] Lettres communes de Jean XXII. n. 17136.
[6] Regestum Clementis V. n. 5898 5924.
[7] Abgedruckt bei Pl. Sprenger, Älteste Buchdruckergeschichte von Bamberg. Nürnberg 1800, 68 f.
[8] Bekanntmachung des Priors von St. Bernhard vom Jahre 1507 bei J. H. Hottinger, Historia ecclesiastica Novi Testamenti VII, Tiguri 1665, 81 f.

Nach kirchlicher Vorschrift sollten die Bischöfe nur Ablässe von 40 Tagen spenden. Klemens V. gestattete ihnen jedoch (1309), den Wohltätern eines Waisenhauses einen Ablaß von 100 Tagen zu gewähren.[1] Im Jahre 1311 hat derselbe Papst für ein Spital in der Diözese Chartres, das viele Blinde verpflegte, einen Ablaß erteilt.[2] Eine eigene Blindenanstalt befand sich in Paris, zu deren Gunsten Klemens V. ebenfalls einen Ablaß verlieh.[3] Diese Blindenanstalt, die König Ludwig IX. gegründet hatte, war schon früher von den Päpsten durch Ablaßverleihungen begünstigt worden, so im Jahre 1291 von Nikolaus IV.[4] Im Jahre 1317 bestätigte Johann XXII. alle diese Ablässe und fügte noch einen weiteren hinzu.[5] Etliche Jahre später (1326) erteilte er einen andern Ablaß für die Blindenanstalt in Orléans.[6] Besonders zahlreich sind die päpstlichen und bischöflichen Ablaßverleihungen für die im Mittelalter überall verbreiteten Leprosenhäuser.[7]

Zur Pflege der Aussätzigen war im 11. Jahrhundert der Lazarusorden gegründet worden. Dieser Orden hatte seine eigenen Ablässe, die nicht wenig dazu beitrugen, die Gläubigen zu reichen Almosenspenden anzuregen. Ebenso hatten ihre eigenen Ablässe die Hospitaliter des hl. Johannes von Jerusalem, die Deutschordensherren, der Hospitalorden vom Hl. Geiste, der Antoniusorden, die durch ihre Almosensammler in weiteren Kreisen bekannt gewordenen Krankenanstalten St. Valentin in Rufach (Elsaß), St. Hubert in den Ardennes, Cornelimünster bei Aachen und andere. Es haben freilich gerade die Almosensammler dieser Anstalten und Genossenschaften, die sogenannten Quästoren, öfters durch anstößiges Auftreten zu berechtigten Klagen Anlaß gegeben. Anderseits aber muß doch zugegeben werden, daß die Armen- und Krankenpflege durch die Ablässe mächtig gefördert worden ist. Den Unterhalt mancher Hospitäler haben häufig nicht zum geringsten Teile die Ablaßeinkünfte bestritten, wie dies neuere Spezialstudien, z. B. über das Heiliggeistspital in Rom,[8] die Krankenhäuser des Deutschen Ordens in Preußen[9] oder über das große Spital Hôtel-Dieu in Paris[10] dartun.

[1] Reg. n. 4199, mit folgender Begründung: „Visitare pupillos et orphanos ac subvenire pauperibus tanto gratius obsequium cernitur Deo quanto magis sunt ista proximis oportuna. Nam qui pauperem recipit et reficit, hospitatur et pascit Dominum Iesum Christum, et qui huiusmodi pauperibus et egenis subvenit, vere proximum suum amat et pericula eius tollit."

[2] Reg. n. 6137. [3] Reg. 3237.

[4] Les registres de Nicolas IV. n. 4752.

[5] Lettres communes de Jean XXII. n. 3905.

[6] Lettres communes n. 26758.

[7] Les registres de Nicolas IV. n. 4755. Gousset II 313. Urkundenbuch Straßburg I 189. Ulmisches Urkundenbuch I, Stuttgart 1873, 187 252 280.

[8] P. Brune, Histoire de l'ordre hospitalier du S. Esprit. Paris 1892, 130 ff.

[9] J. Rink, Die christliche Liebestätigkeit im Ordenslande Preußen bis 1525. Freiburg 1911, 41 ff.

[10] E. Coyecque, L'Hôtel-Dieu de Paris au moyen âge I, Paris 1891, 136 ff.

Wie die Spitalorden und die verschiedenen Wohltätigkeitsanstalten zahlreicher Ablässe sich erfreuten, so sind öfters auch für einzelne Werke der Barmherzigkeit besondere Ablässe erteilt worden. Einen derartigen Ablaß hat im Jahre 1320 Johann XXII. für die Unterstützung armer Wöchnerinnen bewilligt.[1] In Parma bestand der Gebrauch, daß fromme Männer an bestimmten Tagen Almosen sammelten, um damit Hausarme, die sich des Bettelns schämten, im geheimen zu unterstützen. Bonifaz VIII. lobte im Jahre 1297 diesen Gebrauch und verlieh den Almosenspendern einen Ablaß von 1 Jahr und 40 Tagen.[2] Der verschämten Armen gedachte auch die im Jahre 1311 zu Ravenna versammelte Provinzialsynode. Sie bestimmte, der Bischof habe dafür Sorge zu tragen, daß in jedem Stadtviertel seiner Residenz etliche fromme und ehrenwerte Männer gewählt würden, die eine Sammlung zu veranstalten und das Ergebnis derselben nach ihrer besten Einsicht an die verschämten Armen zu verteilen hätten. Jeder, der Almosen zu diesem Zwecke spendete, erhielt einen Ablaß von 40 Tagen. Denselben Ablaß erhielten jene, die sich bemühten, Frieden zu stiften.[3] Eine frühere Provinzialsynode von Ravenna, die 1286 in Forli stattfand, hatte besonders den Klerus zur Wohltätigkeit anzuspornen gesucht. Jedem Bischofe der Provinz wurde ein Ablaß von 100 Tagen verliehen, wenn er einmal im Tage vier Arme eine ganze Woche hindurch speiste. Denselben Ablaß konnten Äbte gewinnen, die in gleicher Weise zwei Arme, Archidiakone, Erzpriester und Pröpste, die einen Armen also speisen, die andern Kleriker aber, wenn sie nur einmal einen Armen speisen würden. Wer einem Armen ein neues Kleid schenkte, erhielt einen Ablaß von 1 Jahre, wer dagegen ein altes Kleid hergab, wurde mit einem Ablaß von 40 Tagen bedacht.[4]

Für Unterstützung der Armen in den einzelnen Pfarreien (pauperum parochialium) sind in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts auf einer Provinzialsynode in Cambrai von jedem der anwesenden Bischöfe 40 Tage, zusammen 480 Tage Ablaß verliehen worden.[5] Einen Ablaß erteilte im Jahre 1288 Bischof Withego von Meißen den frommen Gläubigen, welche die Kranken im Spital besuchten und trösteten.[6] In einem Formelbuch aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts ist die Rede von päpstlichen Ablässen, die solchen erteilt werden, welche armen adeligen Mädchen durch eine Aussteuer das Heiraten ermöglichen.[7] Den Wohltätern armer Dirnen, die ein besseres Leben beginnen wollten, hat Johann XXII. im Jahre 1322 einen Ablaß von 40 Tagen verheißen. Denselben Ablaß erteilte er für Unterstützung jüdischer Konvertiten.[8] Für letzteren Zweck haben bisweilen auch

[1] Lettres communes de Jean XXII. n. 11351.
[2] Les registres de Boniface VIII. n. 1981.
[3] Mansi XXV 473. [4] Mansi XXIV 617.
[5] Hartzheim IV 83. Gousset II 465.
[6] Urkundenbuch des Hochstifts Meißen I, Leipzig 1864, 221 [Cod. diplom. Saxoniae Regiae II 1].
[7] Erwähnt von E. Göller in Götting. gelehrt. Anzeigen 1905, 645.
[8] Lettres com. n. 15749.

deutsche Bischöfe, wie Heinrich von Breslau (1301—19)[1] und Johann von Straßburg (1306—28)[2] 40 Tage Ablaß gespendet.

Den Ablässen für Unterstützung der Notleidenden kann der Ablaß beigezählt werden, den im Jahre 1191 bei der Belagerung von Akkon die anwesenden Bischöfe jenen verhießen, die Almosen zur Linderung der Hungersnot spenden würden.[3]

Ebenso gehört hierher der Ablaß von 1 Jahr und 40 Tagen, den im Jahre 1256 Erzbischof Albrecht von Riga als päpstlicher Legat denjenigen erteilte, die den Schiffbrüchigen um Gottes willen Hilfe leisteten.[4] Einen ähnlichen Ablaß verlieh 1266 der Kardinallegat Guido.[5]

In der allergrößten Not befanden sich ehemals jene zahlreichen Christen, die in die Gewalt der Ungläubigen gerieten und als Sklaven verkauft wurden. Zum Loskauf der Gefangenen hatten sich zwei Orden gebildet, die Orden der Trinitarier und Mercedarier, die beide von den Päpsten mit reichen Ablässen begabt wurden, um sich damit die nötigen Geldmittel leichter verschaffen zu können. Auch einzelne Personen, die Familienangehörige loskaufen wollten, erhielten bisweilen von den Päpsten die Erlaubnis, Sammlungen zu veranstalten, mit Verleihung von Ablässen für die Almosenspender. Solche Ablässe hat in den Jahren 1317 und 1321 Johann XXII. bewilligt, das eine Mal von 100 Tagen, das andere Mal von 2 Jahren und 2 Quadragenen.[6] Ablässe für den Loskauf von Gefangenen sind schon 1135 von einer Synode in Narbonne und 1137 von Bischof Gaufred von Barbastro verliehen worden.[7]

Auch für Schulen wurden bisweilen Ablässe erteilt, so von Innozenz IV. und mehreren Bischöfen zugunsten eines Studienhauses, das die Zisterzienser 1244 zu Paris gegründet hatten. In einem Schreiben, das der Pariser Bischof Wilhelm von Auvergne Ende 1248 hierüber an seinen Klerus gerichtet hat, wird eine Gesamtzahl von 1830 Tagen angegeben.[8] Einige Jahre später (1262) hat Urban IV. für Unterstützung armer Studenten, die in der neugegründeten Pariser Sorbonne ein Heim gefunden, einen Ablaß von 100 Tagen verliehen.[9]

Ein merkwürdiges Privilegium hat im Jahre 1229 der Kardinallegat Romanus der neuen Universität Toulouse gewährt. Bei der Eröffnung sandte die Universität ein Schreiben an die anderwärts Studierenden, um sie einzuladen, nach Toulouse zu kommen. In diesem Ausschreiben wird hervorgehoben, daß der Legat allen Mitgliedern der

[1] Das Formelbuch des Domherrn Arnold von Protzan. Breslau 1862, 158 [Cod. diplom. Silesiae V].
[2] N. Rosenkränzer, Bischof Johann I. von Straßburg. Trier 1881, 107.
[3] Bd. I 189.
[4] Fr. G. v. Bunge, Liv-, Esth- und Curländisches Urkundenbuch I, Reval 1853, 379.
[5] Ebd. 495 f.
[6] Lettres com. n. 4558 13034.
[7] Bd. I 181.
[8] Denifle, Chartularium I 208.
[9] Ebd. 423 f.

Hochschule, den Professoren wie den Studenten, einen vollkommenen Ablaß verheißen habe; später werde er noch bestimmen, wie lange man die Schule besuchen müsse, um des Ablasses teilhaftig zu werden.[1] Da zu jener Zeit die Päpste nur für Kreuzzugszwecke vollkommene Ablässe erteilten, so hat offenbar der Legat, der 1228 mit der Organisation eines neuen Kreuzzuges gegen die Albigenser betraut worden war,[2] das Wirken und Studieren an einer Schule, die der Häresie entgegenarbeiten sollte, als eine Beteiligung am Kreuzzuge betrachtet. Er legte eben den Schulen als Kampfmittel gegen die Irrlehren eine große Bedeutung bei. Nach der Einnahme Avignons durch das Kreuzheer im Jahre 1226 verpflichtete er die Stadt, einen Professor und zwölf Studenten der Theologie zu unterhalten zur Bekämpfung der Häresie.[3]

d) Der Gottesfriede.

Zu den wohltätigen Einrichtungen, die durch Ablässe gefördert worden sind, gehört der sogenannte Gottesfriede. Als einer der ältesten für diesen Zweck erteilten Ablässe[4] darf wohl jener gelten, der auf einer Reimser Provinzialsynode, die 1092 in Soissons stattfand, verkündet wurde.[5] In den Synodalstatuten ist von einem doppelten Ablaß die Rede. Zuerst wird bestimmt, daß die Bischöfe jenen, die an einer Heerfahrt gegen die Friedensbrecher teilnehmen, nach dem Maße ihrer Leistungen die Buße mildern können.[6] Sodann erläßt die Synode allen, welche den Frieden beschwören und halten, die Buße für eine schwerere gebeichtete Sünde.[7]

---

[1] Ebd. 130 f.

[2] Am 21. Oktober 1228. Potthast 8267.

[3] L. H. Laborde, Avignon au XIII[e] siècle. Paris 1908, 30 f.

[4] Über die Absolution oder den Segen, der anfänglich den Förderern des Gottesfriedens erteilt wurde, vgl. Bd. I 113 ff.

[5] Die Statuten dieser Synode sind aus einer Wolfenbüttler Handschrift gleichzeitig veröffentlicht worden von M. Sdralek, Wolfenbüttler Fragmente. Münster 1891, 140 ff. [Kirchengeschichtliche Studien I 2], und von Wasserschleben in Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung XII, Weimar 1891, 112 ff.

[6] Sdralek 141. Wasserschleben 114: „Statuimus item (Sdralek hat irrig „iterum" gelesen und daraus geschlossen [S. 36], daß es sich um die Wiederholung eines früheren Beschlusses handle), ut si episcopus ex consilio bonorum virorum super excommunicatum illum, qui pacem non confirmaverit vel confirmatam infregerit, exercitum ducere decreverit, omnes parochiani eius ad defensionem pacis eum unanimiter adiuvent et ipse episcopus secundum modum laborum penitencie eorum modum inponat." Es ist wohl unnötig, darauf aufmerksam zu machen, daß „poenitentiae imponere (d. h. ponere, statuere) modum" ein Ermäßigen der Buße bedeutet. Vgl. Forcellini, Totius latinitatis Lexicon III, Prati 1865, 407.

[7] „Hanc autem constitutam pacem et pacis adiutorium quicunque in manus domini archyepiscopi vel legatorum eius vel coepiscoporum per sacramentum vel per dextere dationem uniuscuiusque confirmaverit, auctoritate b. Petri apostolorum principis a deo sibi commissa et ab eo ad nos derivata maius peccatum suum, quod episcopo confessus fuerit vel in quod se non relapsurum ulterius promiserit, humeris nostris imponimus, ita tamen si pacis illius confirmationem fideliter custodierit."

Im Jahre 1105 wurde zu Konstanz auf einer großen Versammlung von Geistlichen und Laien unter dem Vorsitz eines päpstlichen Legaten beschlossen, daß der Gottesfriede in der Diözese Geltung haben solle. Denjenigen, die ihn halten würden verhieß Bischof Gebhard III. für den Fall, daß sie eine siebenjährige Buße zu verrichten hätten, einen Ablaß von 2 Jahren.[1]

Anders lautet der Ablaß, den der päpstliche Legat und Erzbischof Diego von Compostela im Jahre 1124 mit mehreren andern Bischöfen auf einer Synode verliehen hat. Es war beschlossen worden, daß die Friedensbrecher mit Waffengewalt zum Gehorsam gebracht werden sollten. Den Verteidigern der öffentlichen Ordnung, die in diesem Kampfe fallen würden, verhießen die Bischöfe denselben vollkommenen Ablaß, den die Kreuzfahrer gewinnen konnten. Der gleiche Ablaß wurde auch jenen zugesagt, die, nachdem sie aus Gehorsam gegen die Friedensvorschriften die Waffen niedergelegt, von ihren Feinden getötet würden.[2]

In einem nicht näher datierten, von Erzbischof Arnald von Narbonne (1121—49) in Gemeinschaft mit andern südfranzösischen Großen abgeschlossenen Gottesfrieden wurde den Verteidigern des Friedensbundes ebenfalls ein Ablaß verliehen. In welcher Form aber dieser Ablaß erteilt wurde, ist nicht bekannt, da der Wortlaut des Beschlusses sich nicht erhalten hat. Das Bestätigungsschreiben Hadrians IV. (1157—59) enthält bloß kurze Angaben über den Inhalt des Beschlusses.[3] Dieser Friede, den vielleicht schon Eugen III. (1150—53) gutgeheißen hat,[4] ist später, mit dem verheißenen Ablasse, von Alexander III. (1160—76)[5] und Klemens III. (1191)[6] neu bestätigt worden.

Genauere Nachrichten liegen vor über den Ablaß, den der päpstliche Legat und Erzbischof Wilhelm von Auch um 1140 bei der Verkündigung des von der zweiten Lateransynode (1139) vorgeschriebenen Friedens verheißen hat.[7] Denjenigen, die im Kampfe für die Aufrechterhaltung des Gottesfriedens ihr Leben lassen sollten, wurde ein vollkommener Ablaß zugesagt; die übrigen Verteidiger des Friedens er-

---

[1] Mon. Germ. Legum Sectio IV. Tom. I 615: „Penitentibus VII annorum duo anni ab episcopo donabuntur."

[2] España sagrada XX 418. Migne CLXX 1128.

[3] Hadrians Schreiben findet sich bei Wiederhold 114 ff. Es heißt darin: „Adiutoribus atque defensoribus huiusmodi constitutionis peccatorum venia est indulta."

[4] Wiederhold 115.

[5] Kehr in Göttinger Nachrichten 1899, 392.

[6] H. Prutz, Malteser Urkunden zur Geschichte der Tempelherren und der Johanniter. München 1883, 44.

[7] Bouquet XIV 392. Mansi XX 1150. Verschiedene Autoren behaupten irrig, Erzbischof Wilhelm habe seine Kundgebung bald nach dem Laterankonzil von 1102 erlassen. Von einem solchen Konzil ist nichts bekannt; zudem ist Wilhelm erst 1126 Erzbischof von Auch geworden. Wenn er in seinem Schreiben auf die „statuta generalis concilii Romae nuper celebrati" Bezug nimmt, so meint er damit das Dekret der Lateransynode von 1139 (Mansi XXI 530). Vgl. L. Huberti, Studien zur Rechtsgeschichte der Gottesfrieden I, Ansbach 1829, 486 f.

hielten einen Ablaß von 2 Jahren. Doch wurde den Bischöfen anheimgegeben, jenen, die längere Zeit im Dienste ausharren würden, einen größeren Ablaß zu gewähren.

e) Die Kreuzzüge.

Wie der Gottesfriede als religiöse Einrichtung zu gelten hat, so sind auch die Kreuzzüge, namentlich die älteren, den kirchlichen Unternehmungen beizuzählen. Wie viel die Kultur des Abendlandes, die materielle wie die geistige, diesen Unternehmungen zu verdanken hat, ist schon oft genug geschildert worden. „Der Aufschwung in Handel und Verkehr, in Kunst und Wissenschaft, der das Mittelalter auf den Höhepunkt seiner Entwicklung hob, ist unstreitig wesentlich eine Folge der durch die Kreuzzüge bewirkten innigen Berührung von Morgen- und Abendland."[1] „Indes wichtiger als durch das, was sie positiv geleistet haben, sind die Kreuzzüge durch das, was sie verhütet haben. Es ist das Gewöhnliche, und dennoch ist es irrig, die Kreuzzüge als Eroberungskriege, als einen lediglich aus religiösem Fanatismus hervorgegangenen Angriff der Christenheit gegen den Islam anzusehen. Wenn es je einen Verteidigungskrieg gegeben hat, dann muß nach ihrem weltgeschichtlichen Zusammenhange die Kreuzzugsbewegung als ein solcher angesehen werden . . . Es war ein Kampf, den die Christenheit für ihre Existenz führte . . . Statt uns über die Schwärmerei und den zügellosen Tatendrang unserer Vorfahren im Mittelalter zu beklagen, haben wir ihnen vielmehr zu danken, daß sie gerade in den Zeiten der größten Kraftfülle der moslemischen Völker den Strom der asiatischen Barbarei von Europa abgehalten und damit zugleich die abendländische Kultur gerettet und befördert haben."[2]

Welche Bedeutung aber dem Ablaß in der Geschichte der Kreuzzüge zukommt, zeigen die zahllosen Ablaßbewilligungen für Kreuzzugszwecke.[3] Wenn daher, wie gegenwärtig fast allgemein anerkannt wird, die Kreuzzüge an der Kulturentwicklung des Abendlandes einen hervorragenden Anteil haben, so darf wohl auch der Ablaß, der bei den Kreuzzügen so kräftig mitgewirkt hat,[4] den Kulturfaktoren beigezählt werden.

---

[1] A. Knöpfler, Lehrbuch der Kirchengeschichte[6]. Freiburg 1920, 415.

[2] F. W. Kampschulte, Über Charakter und Entwicklungsgang der Kreuzzüge, in der Österreichischen Vierteljahrsschrift für katholische Theologie II (1863) 210 f. Mit Kampschulte stimmt der protestantische Historiker G. Monod überein: „Les musulmans étaient les agresseurs; ils s'avançaient en conquérants vers le monde chrétien; celui-ci n'a fait que se défendre en cherchant à reprendre les lieux qui avaient pour lui le caractère le plus sacré et qui lui avaient été enlevés." Encyclopédie des sciences religieuses III 481 f. Über die Beurteilung der Kreuzzüge vgl. auch E. Michael, Ignaz von Döllinger. Eine Charakteristik. Innsbruck 1892, 358 ff.

[3] Vgl. Abschnitt V und XIII.

[4] Vgl. Lea 582: „The crusades . . . found their chief source of support in indulgences, without which they would speedly have languished and have been abandoned."

3. Ablässe für gemeinnützige weltliche Zwecke.

Daß unter den Werken, für deren Unterstützung Ablässe bewilligt wurden, auch solche sich befinden, die heute als rein weltliche betrachtet werden, darf nicht wundernehmen. Im Mittelalter war eben Kirchliches und Bürgerliches, Ewiges und Zeitliches nicht so streng getrennt, wie in neuerer Zeit; alles Zeitliche wurde damals in Beziehung zum Ewigen gebracht. Von dieser Anschauung ausgehend, lehrte denn auch Thomas von Aquin: Für rein Weltliches können Ablässe nicht gewährt werden, wohl aber für Weltliches, insofern es auf Geistliches hingeordnet ist.[1] Da anderseits Fürsten und Städte, denen nur zu oft infolge der mangelhaften Steuerverwaltung die finanziellen Mittel fehlten, in den mannigfaltigen sozialen Nöten häufig die Kirche als Helferin anriefen, so erklärt sich leicht, wie so manche Ablässe für gemeinnützige Zwecke erteilt werden konnten.

a) Brückenbauten.

Zu den gemeinnützigen weltlichen Werken, die man im Mittelalter in Beziehung zum Religiösen zu bringen pflegte, gehören vor allem die Brückenbauten. Vor etlichen Jahrzehnten hat der verdienstvolle Forscher Fr. Falk in einem längeren Aufsatze mit der Überschrift: Die Kirche und der Brückenbau im Mittelalter,[2] durch zahlreiche Quellenbelege dargetan, welche rege Förderung die Kirche den Brückenbauten zuteil werden ließ: „Wie einst zur Römerzeit die Legionssoldaten von Rom auszogen und unter dem Schutze der Waffen die damals bekannte und zugängliche Welt mit einem Straßennetze umspannten, so ging in späterer Zeit von Rom eine gleichartige Tätigkeit aus, indem die der Kirche dienenden Orden, Bischöfe und andere aus religiösem Antriebe Wege und Brücken herstellten, für sicheres Geleit sorgten, oder indem die durch die Päpste und Bischöfe für den Fall eines Brückenbaues gewährten Ablässe, Brückenablässe, die nötige Regsamkeit in den Herzen der Gläubigen hervorriefen.“ In demselben Sinne hatte schon früher ein anderer Forscher hervorgehoben, wie „unter dem wohltätigen Einflusse der christlichen Lehre“ fromme Gläubige bestrebt waren, „an sehr besuchten Stellen der Flußufer besondere Herbergen zu errichten und Flöße zu halten, endlich Brücken zu bauen“. „Überall erhoben sich Brücken, welchen religiöse Meinung und frommer Sinn den Ursprung gab. Die Herstellung einer Brücke galt nächst dem Kirchenbau als ein höchst verdienstliches Werk; Ablässe, päpstliche und bischöfliche, wurden dazu bewilligt.[3]

[1] Sent. IV, d. 20, q. unica, a. 3, quaestiuncula 3 (Supplem. q. 25, a. 3): „Dicendum quod temporalia ad spiritualia ordinantur, quia propter spiritualia debemus uti temporalibus; et ideo pro temporalibus simpliciter non potest fieri indulgentia, sed pro temporalibus ordinatis ad spiritualia; sicut est repressio inimicorum Ecclesiae, qui pacem Ecclesiae perturbant, sicut constructio ecclesiarum et pontium.“

[2] Histor.-polit. Blätter LXXXVII (1881) 89—110, 184—201, 245—59.

[3] J. Becker, Die religiöse Bedeutung des Brückenbaues im Mittelalter mit besonderer Beziehung auf die Frankfurter Mainbrücke, im Archiv für Frankfurter Geschichte. Neue Folge IV, Frankfurt 1869, 10.

Bereits um die Mitte des 12. Jahrhunderts war es Sitte, Ablässe für Unterstützung von Brückenbauten zu gewähren, wie ein Schreiben Alexanders III. an den Erzbischof von Canterbury zeigt.[1] Dies Schreiben wurde später in die offizielle Sammlung der päpstlichen Dekretalen aufgenommen und hat infolgedessen nicht wenig dazu beigetragen, den Brückenablässen weitere Verbreitung zu verschaffen.

Übrigens haben auch Theologen sich angelegen sein lassen, diese Ablässe apologetisch zu rechtfertigen, so z. B. Wilhelm von Auvergne (I 239). In recht volkstümlicher Weise verteidigte um die Mitte des 13. Jahrhunderts ein anonymer Theolog aus der Metzer Diözese (I 248) die Straßen- und Brückenablässe. Die Bischöfe, erklärt er, sind vollauf berechtigt, für die Herstellung von Straßen und Brücken Ablässe zu verleihen, da solche Werke den Pilgern und frommen Reisenden zugute kommen. Es ist ein großes Almosen, so fährt er fort, die Wege zu ebnen, die Steine und den Kot von den Straßen zu entfernen. Sind die Wege schlecht und gefährlich, so werden die Reisenden aufgehalten, oder sie verwunden sich und erleiden allerhand Unfälle: die Wagen werden umgeworfen, der Wein wird verschüttet, die Pferde gehen zugrunde, die Menschen geraten in Zorn und verwünschen alle jene, welche die Straßen in gutem Zustande hätten halten sollen; zudem lästern sie aufs schändlichste Gott und seine Heiligen und machen sich so schwerer Sünden schuldig; bisweilen kommen sie auch ums Leben, wie jener Fuhrmann, der bei seinem Fluchen und Lästern unter den Wagen geriet, so daß ihm die Räder den Hals entzweibrachen. Wer nun durch seine Almosen all dies Böse verhindert, der verherrlicht dadurch Gott den Herrn, erwirbt sich von seiten der Reisenden viele Segenswünsche und Gebete und verdient sich den ewigen Himmel. Wäre daher Julius Cäsar, der zehn Jahre in Gallien zugebracht und viele überaus gerade und sichere Straßen gebaut hat, gläubig gewesen, so würde er durch ein so gutes Werk (ex tam bono opere) eine unschätzbare Herrlichkeit im Himmel verdient haben.[2]

Bei dieser religiösen Wertung gemeinnütziger Arbeiten wird man es begreiflich finden, daß der große Prediger Berthold von Regensburg den Wege- und Stegebau in der Reihe der christlichen Liebeswerke aufzählt und geradezu als Gottesdienst hinstellt. Er sagt: „Da Gott dem Menschen alle Dinge zu Nutz und zu Dienst geschaffen hat und Gott selber den Menschen dient . . . so ist es auch billig und geziemend, daß ihm der Mensch von ganzem Herzen diene . . . Wer reich ist, der soll Almosen geben und Messen stiften, Wege und Stege machen, Klöster begaben und Spitäler, den Hungrigen speisen, den Durstigen tränken, den Nackten bekleiden, den Fremden beherbergen und die sechs Werke der Barmherzigkeit tun allesamt.“[3]

Eben weil die auf Herstellung von Straßen und Brücken verwendete Arbeit, sofern sie zur Ehre Gottes und aus Liebe zum Nächsten ver-

[1] Mitgeteilt oben S. 218.
[2] Summa sacramentorum. Clm. 22243, Bl. 44.
[3] Berthold, bei Pfeiffer I 190. Schon angeführt von Michael I 173.

richtet wurde, als Gottesdienst galt, wurde sie bisweilen von Bischöfen unter Verheißung von Ablässen auch an Sonn- und Feiertagen gestattet. Der soeben angeführte Lothringer Theolog macht freilich auf einen Mißbrauch aufmerksam, der mit dieser sonntäglichen Beschäftigung verbunden war. Manche, bemerkt er, berauben sich des Lohnes ihrer Arbeit, indem sie an Sonn- und Feiertagen die Messe versäumen und des Morgens unter Paukenschlag und närrischem Spiel Wagen ziehen und Steine tragen und nachher gleich ins Wirtshaus laufen. Sie sollten zuerst dem Gottesdienste beiwohnen und dann die Arbeit verrichten in Einfalt und Demut.

Sehen wir nun, wie in den einzelnen Ländern Ablässe für Brückenbauten erteilt worden sind. Den Anfang soll Italien machen, da hier die ältesten Ablässe dieser Art sich nachweisen lassen. Wohl mögen in andern Ländern schon früher ähnliche Ablässe verliehen worden sein; doch ist bis jetzt hierüber nichts Näheres bekannt geworden.

In Italien haben die Päpste besonders eine Brücke, die bei Fucecchio (Ficiclo, Ficecclo) zwischen Florenz und Pisa über den Arno führte, durch Ablässe zu fördern gesucht. Diese Brücke mit dem daneben stehenden Hospital gehörte den Hospitalitern des hl. Jakobus von Altopascio, einer um die Mitte des 11. Jahrhunderts zur Pflege der Pilger und Reisenden gegründeten Ordensgenossenschaft.[1] Altopascio (Altus passus), ehemals zum Bistum Lucca, heute zur Diözese Pescia gehörig, galt mit seinem großen Hospital (domus hospitalis S. Iacobi de Altopassu) als das Mutterhaus des Ordens, der zunächst über Italien, später auch über andere Länder sich ausbreitete. Im Jahre 1459 wollte Pius II. die nicht mehr recht zeitgemäße Genossenschaft aufheben, um sie mit dem neugeplanten Orden der Bethlehemiten, die dem Vordringen der Türken entgegentreten sollten, zu vereinigen. Allein der Orden der Bethlehemiten ist nie ins Leben getreten,[2] und so konnte die Genossenschaft von Altopascio bestehen bleiben bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts; erst im Jahre 1587 ist sie von Sixtus V. aufgehoben worden.[3] Daß eine ihrer Hauptaufgaben die Herstellung von Brücken war, wie so oft behauptet wird, ist nicht zutreffend.[4] Richtig ist nur, daß sie für die Unterhaltung der einen oder andern

---

[1] Vgl. Joh. Lamius, Deliciae eruditorum XVI, Florentiae 1754, 1233—2493. T. Lorenzi, L'ospizio e il paese di Altopascio. Prato 1904. Kehr III 470 ff.

[2] Vgl. H. Prutz, Pius II. Rüstungen zum Türkenkrieg, in den Sitzungsberichten der bayer. Akademie der Wissenschaften. Philosophische und historische Klasse. 1912. 4. Abhandlung, S. 6 ff.

[3] Kehr 471. Das Ordenshaus in Paris (St. Jacques du Haut-Pas) hatten bereits im Jahre 1572 die Benediktiner erhalten. Hélyot, Histoire des ordres religieux II, Paris 1714, 278. Unrichtig ist demnach die in neueren Werken so oft ganz allgemein auftretende Behauptung, der Orden von Altopascio sei 1459 aufgehoben worden.

[4] In der Ordensregel, abgedruckt bei Lamius 1432 ff., wird der Brückenbau mit keiner Silbe erwähnt.

Brücke Sorge trug, so vor allem für die Brücke bei Fucecchio, wo die Hauptstraße von Lucca nach Florenz, Siena und Rom durchging.

Diese Brücke, die anfänglich allem Anscheine nach aus Holz gebaut war,[1] wurde von den wilden Fluten des Arno oft arg mitgenommen, manchmal auch fast ganz zerstört, so daß ihre Unterhaltung mit nicht geringen Unkosten verbunden war. Dies erklärt, warum die Päpste so häufig durch Verheißung von Ablässen zur Unterstützung des für den Verkehr wichtigen Brückenwerkes aufgemuntert haben. Der erste Papst, von dem berichtet wird, daß er für die Unterstützung der Brücke in Fucecchio einen Ablaß von 40 Tagen erteilt habe, ist Alexander III. (1159—81). Seinem Beispiele folgten nach Lucius III., Urban III., Klemens III., Cölestin III., Innozenz III., Honorius III., Gregor IX., Innozenz IV., Alexander IV., Urban IV. Alle diese Ablaßbriefe scheinen verlorengegangen zu sein; Klemens IV. erwähnt sie aber in seinem Schreiben vom 20. April 1265, worin er die Gläubigen ermahnt, den Brüdern von Altopascio bei der Wiederherstellung der Brücke, die oft zerstört werde (qui saepe subvertitur), behilflich zu sein. Gleich seinen Vorgängern erteilte er für milde Beiträge 40 Tage Ablaß, aber nur für die Dauer von drei Jahren.[2] Mit einer ähnlichen Einschränkung hatten wohl auch die andern Päpste das Ablaßprivilegium ausgestellt, so daß dessen häufige Erneuerung leicht erklärlich ist. Noch einen zweiten, etwas anders lautenden Ablaß hat Klemens IV. für Fucecchio verliehen, hierin seinem mittelbaren Vorgänger Alexander IV. sich anschließend. Kunde davon gibt ein Ablaßbrief von Bonifaz VIII. aus dem Jahre 1297. Bei der Arnobrücke in Fucecchio befand sich neben der Pilgerherberge eine Muttergotteskirche, die jedes Jahr an Mariä Himmelfahrt von vielen Gläubigen besucht wurde. Manche Pilger unterließen nicht, bei dieser Gelegenheit auch ihr Scherflein für die Unterhaltung der kostspieligen Brücke zu spenden. Um die Mildtätigkeit noch mehr anzuspornen, erteilte Bonifaz VIII., gleich seinen Vorgängern Alexander IV. und Klemens IV., allen jenen, die am Feste Mariä Himmelfahrt oder während der Oktave nach reumütiger Beichte Fucecchio besuchen und einen Beitrag zur Unterhaltung der Brücke spenden würden, einen Ablaß von 1 Jahr und 40 Tagen. Bemerkenswert ist die Einleitung des Ablaßbriefes: „Wer einen Armen beherbergt und erquickt, der beherbergt und erquickt Christus den Herrn, und wer schwierige, für Pilger und Reisende gefahrvolle Flußübergänge durch Herstellung von Brücken leicht und sicher macht, der liebt wahrhaft den Nächsten und bewahrt ihn vor Todesgefahr."[3] Gewiß eine ansprechende Begründung des Brückenablasses. Dieselbe Begründung findet sich wieder in einem Schreiben, worin Klemens V. unterm 1. März 1314 den an

[1] In einem Ablaßbriefe von Altopascio aus dem Jahre 1431 ist die Rede von einer steinernen Brücke (preciosi pontis lapidei). Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins XVI (1864) 216.

[2] Schneider 254. Vgl. Bd. I 167.

[3] Les registres de Boniface VIII. n. 1780.

Mariä Himmelfahrt zu gewinnenden Ablaß von 1 Jahr und 40 Tagen erneuert.[1] Ein weiteres Schreiben mit demselben Datum erneuert den Ablaß von 40 Tagen für milde Beiträge. Es wird darin den Brüdern des Hospitals von Fucecchio das Zeugnis ausgestellt, daß sie an einer Übergangsstelle des Arno, wo viele der Gefahr des Ertrinkens ausgesetzt waren (ubi multi periclitari solebant), aus reiner Nächstenliebe (caritatis igne succensi) die durch Überschwemmung zerstörte Brücke auf eigene Kosten wiederhergestellt haben. Nun sei die so notwendige Brücke jüngst im Kriege aufs neue zerstört worden, berichtet ein drittes Schreiben vom 1. März 1314. Es werden deshalb die Gläubigen ersucht, den Brüdern hilfreiche Hand zu leisten.[2] Einige Jahre später (1. Oktober 1319) hat auch Johann XXII. durch Verheißung eines Ablasses von 40 Tagen zur Unterstützung des Brückenwerkes aufgefordert.[3]

Für eine Brücke in Terracina verlieh Honorius III. im Jahre 1223 einen Ablaß von 10 Tagen.[4]

In der Nähe des Hafens von Pisa war im Jahre 1155 ein Spital für Arme gegründet worden.[5] Einige Jahrzehnte später begannen die Brüder dieser Anstalt den Bau einer Brücke. Da sie aber mit eigenen Mitteln das Werk nicht vollenden konnten, so wandten sie sich an Lucius III. mit der Bitte, er möge zugunsten ihres Unternehmens einen Ablaß bewilligen. Der Papst kam ihrem Wunsche nach und verlieh unterm 28. April 1185 den Wohltätern des neuen Brückenwerkes einen Ablaß von 30 Tagen. In dem betreffenden Schreiben wird besonders der gemeinnützige Charakter der neuen Brücke hervorgehoben (in quo universorum transeuntium per locum ipsum saluti consulitur). Drei Jahre später (11. Januar 1188) hat Klemens III. den Ablaß erneuert, ebenso Cölestin III im Jahre 1191 und Innozenz III. im Jahre 1203.[6]

In der Diözese Genua hatte eine Genossenschaft von Brüdern das Spital und die Brücke von Lavagna unter ihrer Obhut (fratres pontis et hospitalis de Lavania). Innozenz IV. verlieh 1253—54 ihren Wohltätern einen Erlaß des siebten Teils der Buße.[7]

Als Ablaßbewilligungen hat man auch zwei Schreiben betrachtet,[8] in denen Urban III. (1186—87) die Gläubigen zu Beiträgen für eine Brücke in Bologna auffordert.[9] Allein die beiden Bullen enthalten keine Ablaßbewilligung. Es sind bloß Empfehlungsschreiben, wie sie auch heute noch bisweilen bei Sammlungen zu guten Zwecken von Vertretern der Kirche ausgestellt werden.

---

[1] Regestum Clementis V. n. 10311.
[2] Regestum 10300 10312.
[3] Lettres communes de Jean XXII. n. 10410.
[4] Pitra I 242. Aus dem Register des Papstes, anno VII, n. 176. Pressutti scheint dies Schreiben übersehen zu haben, da es bei ihm nicht verzeichnet ist.
[5] Kehr III 375. [6] Bd. I 170 173 174 175.
[7] Oben S. 7.
[8] So Fr. Falk im Kirchenlexikon II 1330.
[9] Jaffé 15773 15874. Migne CCII 1466 1480.

Zahlreiche Brückenablässe lassen sich besonders im südlichen Frankreich nachweisen. Hier soll auch, wie manche neuere Autoren fort und fort wiederholen, eine eigene, später weit verbreitete Genossenschaft entstanden sein, die von ihrer Hauptbeschäftigung, dem Brückenbau, „fratres pontifices“, d. h. Brücken bauende Brüder genannt worden wäre.

„Diese Genossenschaft“, schreibt G. Ratzinger, „entstand im 12. Jahrhundert, und die Mitglieder derselben verpflichteten sich durch ein Gelübde, die Kaufleute und Reisenden vor Plünderung zu beschützen, sie unentgeltlich über die Flüsse zu setzen, an Ufern derselben und in abgelegenen Gegenden Hospize zu errichten für die armen und erkrankten Reisenden, Brücken zu bauen, Straßen anzulegen. Gründer dieser Genossenschaft ist ein armer Hirtenknabe, der kleine Benedikt, Benezet genannt, welcher durch die Brücke, die er über die Rhone bei Avignon baute, allgemeines Aufsehen erregte und einen unsterblichen Namen sich erwarb. Bestätigt wurde diese Genossenschaft von Papst Klemens III. 1189. Dieselbe verbreitete sich sehr rasch über ganz Frankreich, Italien, Spanien, Schottland usw., erhielt große Besitzungen und Privilegien und wirkte lange Zeit höchst segensreich.“[1]

Andere berichten, daß der Orden der „Brückenbrüder“ von Pius II. wegen innern Zerfalls aufgehoben worden sei.[2] Allein, was über diesen angeblich weitverbreiteten Orden erzählt wird, ist schon längst von einem französischen Forscher als unhaltbar dargetan worden. Dieser Gelehrte, L. Bruguier-Roure, hat hierüber schon im Jahre 1875 einen sehr lesenswerten Aufsatz veröffentlicht,[3] worin die falschen Angaben über den Orden richtiggestellt werden. Auch was über die Verbreitung der „Brückenbrüder“ in Italien, Spanien, Schottland usw. gesagt wird, ist durchaus unzutreffend. Man verwechselt dabei die in Südfrankreich wirkenden „Brückenbrüder“ mit den oben erwähnten Brüdern des hl. Jakobus von Altopascio. Ebenso ist es eine Verwechslung mit der Genossenschaft von Altopascio, wenn gesagt wird, der Orden der Brückenbrüder sei durch Pius II. im Jahre 1459 aufgehoben worden. Es wurde übrigens oben festgestellt, daß die von Pius II. geplante Aufhebung der Hospitaliter von Altopascio nicht zur Ausführung kam.

Was nun die südfranzösischen „Brückenbrüder“ betrifft, so bildeten sie keineswegs einen einheitlichen Orden. Es waren vielmehr selbständige Genossenschaften, die ein gleiches Bedürfnis zu gleicher Zeit an verschiedenen Orten ins Leben rief.[4] Anfänglich waren es keine religiösen

[1] Geschichte der kirchlichen Armenpflege². Freiburg 1884, 346.

[2] Kirchenlexikon II 1331. Kirchliches Handlexikon I 754. Herders Konversationslexikon II 395 usw.

[3] Bulletin monumental XLI, Paris 1875, 225 ff.: Les constructeurs de ponts au moyen âge.

[4] Bruguier-Roure 232: „Des confréries qu'un même besoin fit surgir simultanément en plusieurs endroits.“ So auch L. Lallemand, Histoire de la Charité III, Paris 1906, 125.

Orden mit Gelübden, sondern Bruderschaften, Korporationen auf religiöser Grundlage, wie sie im Mittelalter zu den mannigfachsten Zwecken gegründet wurden. Erst im Laufe der Zeit haben etliche dieser Brückenbruderschaften in religiöse Orden sich umgewandelt. Zu beachten ist auch, daß die Mitglieder dieser Genossenschaften sich niemals „fratres pontifices", Brücken bauende Brüder genannt haben; ebensowenig ist ihnen diese Bezeichnung von ihren Zeitgenossen beigelegt worden. Sie hießen bloß Brüder der Brücke zu Avignon oder der Brücke zu Lyon usw. Der Name „fratres pontifices" ist erst von späteren Autoren erfunden worden.

Die ältesten bekannten französischen „Brückenbrüder" sind jene von Bonpas, die, wie berichtet wird, bereits um 1084 an dem genannten Orte (Depart. Vaucluse) eine Brücke über die Durance gebaut haben sollen;[1] im Laufe des 12. Jahrhunderts haben sie dann noch etliche andere Brücken errichtet. Anfänglich trug der Verein weltlichen Charakter, später legten die Mitglieder Gelübde ab und bildeten unter einem Prior eine religiöse Genossenschaft. Nach dem Vorgange des Papstes Lucius III. (1181—85), dessen Schreiben verlorengegangen ist, nahm sie Klemens III. im Jahre 1189 in den apostolischen Schutz und bestätigte ihnen ihre Besitzungen, vor allem das Mutterhaus Bonpas mit der dazugehörigen Brücke.[2] Die Bulle ist gerichtet an den Prior Raimund und dessen Brüder (Raimundo priori domus pontis Bonipassus eiusque fratribus). Eine weitere Bestätigungsbulle erhielten die Brüder 1197 von Cölestin III.[3]

Von irgendeinem Ablaß ist in den päpstlichen Schreiben keine Rede; auch sonst weiß man nichts von Ablässen, die den Brüdern von Bonpas für ihre Brückenbauten erteilt worden wären. Wohl hat Johann XXII. im Jahre 1316 einen Ablaß von 100 Tagen bewilligt für Beiträge zu einer steinernen Brücke über die Durance bei Noves, dem Orte, wo die von Petrarca verherrlichte Laura geboren sein soll.[4] Allein der Bau dieser Brücke ist nicht von einem religiösen Orden, sondern von der Bürgerschaft von Noves (quem homines castri Novarum aedificare coeperunt) unternommen worden. Dasselbe gilt von der Brücke, die 1404 mit Ablaßgeldern bei Castellane über den Verdon, einen Nebenfluß der Durance, gebaut worden ist.[5]

Mit den Brüdern von Bonpas, die sich im Jahre 1284 den Hospitalitern des hl. Johannes von Jerusalem angeschlossen haben, dürfen nicht, wie es oft geschieht, verwechselt werden die Brüder der Brücke von Avignon (fratres pontis Avinionensis), die eine eigene Genossenschaft bildeten. Als Gründer dieser Genossenschaft, ja als Stifter der Brückenbrüder überhaupt wird öfter der hl. Benezet (provenzalische Form für Benediktus) genannt. Wenn auch das Leben dieses Heiligen von Sagen umwoben ist, so darf doch als sicher gelten, daß er im

[1] Bruguier-Roure 242 ff.
[2] Wiederhold 161. [3] Ebd. 171.
[4] Lettres secrètes de Jean XXII. n. 104.
[5] E. Gauthey, Traité de la construction des ponts I³, Liège 1843, 64.

Jahre 1177 zu Avignon mit der Herstellung einer steinernen Brücke über die Rhone begonnen hat und daß dies gewaltige Unternehmen bei seinem Tode (1184) zum großen Teile vollendet war.[1] Im Jahre 1188 ist dann die berühmte Brücke, von der heute noch etliche Bogen vorhanden sind, zu Ende geführt worden. Wie anderswo, so bildeten auch in Avignon die Erbauer der Brücke eine Genossenschaft, an deren Spitze Benezet stand. In einer Urkunde vom Jahre 1180 wird „Bruder Benedikt" als „Verwalter" des Brückenwerkes bezeichnet; seine Mitarbeiter werden „Brüder" genannt.[2] Sie bildeten demnach eine Bruderschaft. Damals gehörten sie noch dem Laienstande an. Aber schon im Jahre 1187 erscheint der erste Nachfolger des Heiligen, Johann Benedikt mit Namen, als „Prior".[3] Der Laienverein hatte sich also inzwischen in eine religiöse Genossenschaft umgewandelt.

Bei der Erbauung der Brücke scheinen den Förderern des Unternehmens keine Ablässe erteilt worden zu sein; dagegen liegen zahlreiche Bewilligungen aus späterer Zeit vor. Da öfters Ausbesserungen nötig waren, da die Brücke wiederholt in Kriegszeiten zum Teil zerstört wurde, da zudem das mit der Brücke verbundene Hospital zahlreichen Kranken und Reisenden Aufnahme gewährte, so mußten die Brüder fortwährend die öffentliche Wohltätigkeit in Anspruch nehmen. Um ihre Sammlungen zu fördern, haben viele Päpste und Bischöfe den Wohltätern des Werkes Ablässe erteilt.

Ein Verzeichnis dieser Ablässe, das aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammt, ist schon mehrfach gedruckt worden.[4] An der Spitze der ablaßspendenden Päpste steht Innozenz IV. mit einem Ablaß von 1 Jahr und 40 Tagen;[5] denselben Ablaß haben auch Alexander IV., Urban IV., Klemens IV., Nikolaus IV.[6] und Bonifaz VIII. erteilt, während Klemens V. in der alten Liste nur mit einem Ablaß von 40 Tagen vertreten ist. Dazu kommen noch zwölf Kardinäle, von denen ein jeder 40 Tage Ablaß bewilligte. Von dem Erzbischof von Aix wird berichtet, er habe in Gemeinschaft mit den Bischöfen seiner Provinz einen Ablaß von 200 Tagen gespendet. Dasselbe Privilegium hätten die Erzbischöfe von Arles, Embrun und Narbonne mit ihren Suffraganen verliehen. Alle diese Ablässe soll Johann XXII. (1316—1334) bestätigt haben. Wie es sich mit dieser Bestätigung verhalte[7] und ob alle im Verzeichnis aufgeführten Ablässe nebst andern

[1] A. B. de Saint-Venant, Saint Benezet. Bourges 1889. Eine fleißige Arbeit, mit wertvollem Quellenmaterial, doch ziemlich unkritisch. Vgl. dazu die Bemerkungen des Bollandisten A. Poncelet in L'Université catholique. Nouvelle Série. Tome IV (1900) 296—302.

[2] Saint-Venant 11.

[3] Ebd. 16.

[4] Man findet es z. B. bei Th. Raynaldus, Opera VIII, Lugduni 1665, 170; bei Saint-Venant 84 ff.

[5] Dieser Ablaß ist im Jahre 1251 verliehen worden. Saint-Venant 54.

[6] Am 28. Juli 1290. Les registres de Nicolas IV. n. 2990.

[7] Sie ist höchst unwahrscheinlich, da Johann XXII. dem Könige von Frankreich gegenüber erklärte, daß der Apostolische Stuhl bischöfliche Ablässe nicht zu bestätigen pflege. Oben S. 21.

Vergünstigungen wirklich verliehen worden sind, muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls enthält das Verzeichnis verschiedene Privilegien, die kaum Anspruch auf Echtheit erheben können.

Ein anderes, im Jahre 1430 von dem Vorstande des Hospitals zusammengestelltes Verzeichnis der päpstlichen Ablaßschreiben für das Brücken- und Spitalwerk in Avignon ist erst in neuester Zeit veröffentlicht worden.[1] Merkwürdig ist es, daß in dieser Sammlung von den soeben angeführten Ablässen keiner erwähnt wird. Die betreffenden Urkunden lagen also damals schon nicht mehr vor. Abgesehen von etlichen Schreiben aus der Zeit nach 1350, werden Martin IV. mit einem Ablaß von 1 Jahr und 40 Tagen (28. März 1281), Nikolaus IV., ebenfalls mit 1 Jahr und 40 Tagen (18. März 1290) und Klemens VI. namhaft gemacht. Letzterer Papst soll am 21. Dezember 1343 3 Jahre und 3 Quadragenen nebst einem vollkommenen Sterbeablaß gewährt haben. Die Bulle dürfte indessen gefälscht sein, ebenso wie auch andere Schreiben aus späterer Zeit sehr verdächtig sind. Alle diese Schreiben wurden im Jahre 1430 von den Rektoren des Hospitals Martin V. zur Bestätigung vorgelegt. Die Bestätigungsbulle war bereits abgefaßt, als der Papst mit Tod abging. Sein Nachfolger Eugen IV. bestätigte dann unterm 11. März 1431 alle bis dahin von den Päpsten für den Unterhalt der Brücke und des Spitals erteilten Ablässe.[2]

Der hl. Benezet, der Erbauer der berühmten Brücke in Avignon, soll auch zu Lyon die große Brücke de la Guillotière begonnen und zu großem Teile vollendet haben. So ist noch in jüngster Zeit mehrfach behauptet worden,[3] und zwar auf Grund einer Bulle, die Innozenz IV. im Jahre 1245 zu Lyon während des allgemeinen Konzils, das er dort abhielt, erlassen haben soll.[4] Allein die angebliche Bulle, wie schon aus der Einleitung des Schriftstückes hervorgeht, ist weiter nichts als ein Ausschreiben der Brüder des Brückenwerkes von Lyon.[5] Zunächst wird darin erzählt, wie der Hirte Benediktus, kaum zwölf Jahre alt, von Gott den Auftrag erhielt, eine Brücke über die Rhone in Avignon zu bauen. Dann wird berichtet, wie er nach Rom gegangen sei, um den Papst zu sprechen. Auf der Rückkehr habe er gehört, daß in Lyon viele beim Übergang über die Rhone großer Gefahr ausgesetzt

[1] Ripert-Monclar, Bullaire des indulgences concédées avant 1431 à l'oeuvre du Pont d'Avignon par les Souverains Pontifes. Paris 1912.

[2] Über spätere Bestätigungen durch Calixt III., Pius II. und Sixtus IV. vgl. P. Pansier, Note sur une bulle de Callixte III accordant des indulgences à l'Oeuvre du Pont d'Avignon, in Annales d'Avignon et du Comtat Venaissin I (1912) 169 ff.

[3] Namentlich von Saint-Venant 29 ff.

[4] Zuerst veröffentlicht in Analecta iuris Pontificii. XII[e] Série, Rome 1873, 1135 ff., dann wieder und besser von Saint-Venant 81 ff. mit einem Faksimile des alten Schriftstücks.

[5] „Sanctissimis in Christo patribus Archiepiscopis, Episcopis . . . fratres pontem super Rodanum Dei revelatione inceptum peragentes, salutem." Gemeint sind die Brüder von Lyon, nicht, wie Saint-Venant irrig annimmt, die Brüder von Avignon. Die Brücke in Avignon war ja 1245 schon längst vollendet.

seien; er sei daher in diese Stadt gekommen, um eine ähnliche Brücke wie in Avignon nebst einem Hospital zu errichten. Als er starb, sei das Werk zu großem Teile vollendet gewesen.[1] Für diese Brücke (prefato ponti) seien aber viele Ablässe erteilt worden.[2] Die erhaltenen Ablässe werden nun aufgezählt: Der Papst (Dominus Papa, gemeint ist Innozenz IV.) habe 1 Jahr und 40 Tage erteilt, sein Vorgänger, Gregor IX., 40 Tage, der Erzbischof von Lyon 40 Tage nebst verschiedenen Privilegien; zudem hätten die Erzbischöfe von Reims, Bourges, Tours, Bordeaux, Rouen, Sens, Vienne und Arles mit vielen ihrer Suffragane Ablässe verliehen, die sich zusammen auf 2769 Tage belaufen. Das Schriftstück, das von niemand unterzeichnet ist, trägt folgendes Datum: „Datum in concilio generali celebrato apud Lugdunum pontificatus domini Innocentii pape quarti anno secundo"; daran hängt das Siegel des Papstes Innozenz IV. Datum und Siegel dürfen wohl als Fälschungen bezeichnet werden. Die Brüder von Lyon wollten damit ihrem Ausschreiben, das vielleicht erst nach dem Tode des Papstes Innozenz IV. entstanden ist und zu Almosenspenden auffordern sollte, höheres Ansehen verleihen. Oder sollte wirklich Innozenz IV. den Brüdern gestattet haben, ihrem Ausschreiben das päpstliche Siegel anzuhängen?

Was übrigens in diesem Schreiben über die Anfänge der Brücke von Lyon erzählt wird, entspricht nicht den geschichtlichen Tatsachen, wie sie aus andern zuverlässigeren Quellen bekannt sind. Mit der Errichtung dieser Brücke hatte allem Anscheine nach der hl. Benezet nichts zu tun. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts befand sich in Lyon bloß eine ziemlich schlechte Brücke aus Holz, die, wie es scheint, von einem gewissen Bruder Stephan in den achtziger Jahren erbaut worden war. In einer allerdings etwas verdächtigen Bulle vom Jahre 1184 oder 1185 berichtet Papst Lucius III., daß der Bruder Stephan den Bau einer Brücke über die Rhone unternommen habe; der Papst mahnt Bischöfe und Pfarrer, dies gemeinnützige Werk unter Verheißung eines Ablasses der Wohltätigkeit der Gläubigen anzuempfehlen.[3] Als im Jahre 1190 Philipp August von Frankreich und Richard Löwenherz von England den dritten Kreuzzug unternahmen, zogen große Heerscharen durch Lyon, was den Einsturz der allzu schwachen Brücke herbeiführte.[4] Zum Wiederaufbau wurden Sammlungen veranstaltet. Bis nach England zogen die Boten des Brückenwerkes. Richard

[1] „Pontem simili modo cum quodam hospitali . . . incepit, et antequam moreretur, ex magna parte complevit."

[2] Es handelt sich offenbar um die Ablässe für die Brücke in Lyon, nicht um jene für Avignon, wie Saint-Venant (S. 29 84) meint. Schon die Worte „prefato ponti" zeigen, daß es sich um die unmittelbar vorher genannte Brücke, also um die Brücke in Lyon handelt; auch aus der Ablaßliste ergibt sich, daß nur Lyon in Betracht kommen kann.

[3] M. C. Guigue, Bibliothèque historique du Lyonnais I, Lyon 1886, 129. Chevalier, Regeste dauphinois, n. 4918. Jaffé-Loewenfeld 15243. Loewenfeld bezeichnet die Bulle als unecht, doch ohne einen Grund anzugeben.

[4] C. F. Menestrier, Histoire civile de la ville de Lyon. Lyon 1696, 283.

Löwenherz empfahl sie in einem eigenen Schreiben der Mildtätigkeit seiner Untertanen.[1] Der Bau einer steinernen Brücke ist wahrscheinlich erst unter Innozenz IV begonnen worden. Dieser Papst ließ dem Unternehmen eine so kräftige Unterstützung zuteil werden, daß eine alte an der Brücke angebrachte Inschrift ihn als Erbauer des Werkes bezeichnet.[2] Nicht nur erteilte er für milde Beiträge einen Ablaß von 1 Jahr und 40 Tagen,[3] er nahm auch im Jahre 1247 die Brüder der Brücke in den apostolischen Schutz[4] und ersuchte im Jahre 1254 die Bischöfe, den Boten des Werkes zu gestatten, Sammlungen zu veranstalten und die dafür erteilten Ablässe den Gläubigen zu verkünden.[5] Zunächst wurde bloß ein Pfeiler mit dem ersten Bogen aus Steinen gebaut.[6] Es sollten Jahrhunderte vergehen, bevor das schwierige Unternehmen glücklich zu Ende geführt werden konnte.

Nebst der Brücke de la Guillotière sollen in Lyon die „Brückenbrüder" noch eine weitere Brücke über die Rhone gebaut haben, die sogenannte Heilig-Geist-Brücke.[7] Allein letztere Brücke ist sehr weit von Lyon entfernt; auch ist sie nicht von den „Brückenbrüdern" erbaut worden. Pont-Saint-Esprit, ein Städtchen im Departement Gard, heute zur Diözese Nîmes gehörig, hieß ehemals Saint-Saturnin du Port. Die Einwohner dieses Städtchens begannen im Jahre 1265 mit dem Bau einer Brücke über die Rhone.[8] Die Arbeiter bildeten eine Korporation oder Bruderschaft, wie dies auch bei dem Brückenbau in Avignon der Fall gewesen. Nachdem das Werk im Jahre 1307 zum Abschluß gebracht worden und die Facharbeiter sich entfernt hatten, blieb die Heilig-Geist-Bruderschaft als religiöse Kongregation bestehen. Ihre Mitglieder sorgten für den Unterhalt der Brücke und widmeten sich in dem damit verbundenen Spital der Pflege der Kranken und armen Reisenden. Wie für die Herstellung der sehr großen Brücke, die sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat, die Päpste Ablässe erteilt haben,[9] so haben sie auch später noch den Unterhalt der Brücke

---

[1] Menestrier, Preuves, S. XXXI. Der König empfiehlt „fratres et nuntios de Ponte qui est Lugduni constitutus". Wie an so manchen andern Orten, so wurde demnach auch in Lyon der Brückenbau von einer religiösen Genossenschaft ausgeführt. Erst im Jahre 1334 übernahm der Stadtrat die weltliche Verwaltung des Werkes. Menestrier XXXIII f.

[2] Menestrier 283. J. B. Monfalcon, Lugdunensis historiae Monumenta. Lugduni 1860. Supplément, S. XXV.

[3] Erwähnt in der Inschrift und in dem oben besprochenen Ausschreiben der Brückenbrüder. Später hat auch Urban IV. einen Ablaß verliehen. Chevalier, Regeste dauphinois 10053.

[4] Les registres d'Innocent IV. n. 2607.

[5] Chevalier, Regeste dauphinois 9059. Von Monfalcon 406 und Potthast 3799 irrig Innozenz III. zugeschrieben.

[6] Monfalcon 398.

[7] So Leger in Ersch und Grubers Allgemeine Enzyklopädie XIII (1824) 149, J. Becker im Archiv für Frankfurter Geschichte 1869, 18, und der anonyme Verfasser eines Artikels über die „Brückenbrüder" in der Wiener Zeitung „Die Presse", Nr. 351 vom 20. Dezember 1893.

[8] Bruguier-Roure in Bulletin monumental XLI, Paris 1875, 421 ff.

[9] Nähere Mitteilungen über diese Ablässe sollen sich finden bei L. Bruguier-Roure, Chronique et cartulaire de l'oeuvre des église, maison, pont et hôpitaux

und des Spitals mit Ablaßprivilegien begünstigt. So hat im Jahre 1319 Johann XXII. für dies Werk einen Ablaß von 40 Tagen verliehen.[1]

Wie Avignon, Lyon und Pont-Saint-Esprit, so besaß auch Vienne eine große Rhonebrücke,[2] die in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts neu aufgebaut werden mußte. Johann XXII. verlieh 1321 zugunsten des Neubaues für die Dauer von zwei Jahren einen Ablaß von 60 Tagen.[3] In der Einleitung der Ablaßbulle erklärt der Papst, daß ihm unter den gottgefälligen und verdienstvollen Werken der Frömmigkeit die Errichtung von Brücken nicht als eines der geringsten gelte; werde doch dadurch der Verkehr erleichtert und für die Sicherheit der Wanderer Sorge getragen. Er erachte es daher als eine Pflicht des apostolischen Amtes, den Förderern so nützlicher Werke eine Belohnung zuteil werden zu lassen.

Der vornehmste Nebenfluß der Rhone auf der linken Seite ist nächst der Durance die Isère. Als im Jahre 1219 eine furchtbare Überschwemmung, die in der Geschichte als die „Sintflut von Grenoble" bezeichnet wird, in letzterer Stadt die Isèrebrücke zerstörte, erließ sofort der Bischof Johann einen Aufruf an die Gläubigen, um sie zu milden Beiträgen für einen Neubau aufzufordern. Sich stützend auf die Barmherzigkeit Gottes und die Verdienste des heiligen Bischofs Hugo († 1132), des ersten Erbauers der Brücke (qui primitus pontem nostrum instituit), erließ er allen, die der Brückenbruderschaft (confratriae nostri pontis) helfen würden, den vierten Teil der ihnen für die reumütig gebeichteten Sünden auferlegten Buße; zudem verlieh er ihnen Ablaß für alle läßlichen und vergessenen Sünden.[4]

Auf der rechten Seite der Rhone hatten die Dominikaner bei Alais eine Brücke über den Gardon gebaut. Klemens V. bewilligte dafür im Jahre 1308 einen Ablaß von 100 Tagen.[5]

In Frankreich weist wohl das Rhonetal die meisten mit Hilfe von Ablaßgeldern erbauten Brücken auf; doch gab es auch in andern französischen Provinzen viele Brücken, deren Herstellung von Päpsten und Bischöfen eifrig gefördert wurde. So ersuchte im Jahre 1222 der Bischof von Rodez seine Diözesanen, eine Brücke zu unterstützen, die damals bei Cajarc über den Lot, einen Nebenfluß der Garonne, gebaut wurde. Einen ähnlichen Aufruf erließ 1269 der Erzbischof

---

du Saint-Esprit. Nîmes 1889—95. Leider war mir dies Werk, das im Buchhandel nicht mehr zu haben ist, nicht zugänglich.

[1] Lettres communes de Jean XXII. n. 9725.

[2] Vgl. darüber Bruguier-Roure, *Bulletin monumental* XLI 436 ff.

[3] Gallia Christiana XVI, Instr. 65: „Inter pietatis opera mercedis aeternae non vacua, et quae divinae sunt placita voluntati, fundare et reparare pontes super fluminibus, aquarum multitudine formidandis, reputamus non minimum; per ipsos enim facilis transeuntibus praestatur accessus, securus impeditis transitus, et personarum pericula non timentur. Spectat igitur ad nostri apostolatus officium erga huiusmodi ampliare mercedem, qui fundationis vel reparationis dictorum pontium se constituunt adiutores."

[4] Gallia Christiana XVI, Instr. 92 ff. Chevalier, Regeste 6508.

[5] H. Grange, Sommaire des lettres pontificales concernant le Gard, émanant des Papes d'Avignon du XIV[e] siècle I, Nîmes 1911, 18.

von Bourges für eine andere Brücke, die zu Entraygues über den Lot führte. In den kurzen Mitteilungen, die über die beiden bischöflichen Schreiben gemacht werden,[1] findet sich zwar keine Erwähnung irgendeines Ablasses; doch darf man wohl annehmen, daß nach damaliger Sitte die Bischöfe in beiden Fällen Ablässe verheißen haben. Als im Jahre 1339 über den Aveyron, einen andern Nebenfluß der Garonne, eine Brücke zu Rodez gebaut werden sollte, verhieß der Bischof dieser Stadt einen nicht näher bestimmten Ablaß allen jenen, die sich persönlich an der Arbeit beteiligen würden.[2]

Im Jahre 1305 gewährte Klemens V. einen Ablaß von 1 Jahr und 40 Tagen für eine Brücke bei Larunde in der Diözese Bordeaux.[3] Da es in jener Gegend (Médoc) keinen Fluß gibt, so handelt es sich wohl nur um eine kleinere Brücke über einen Bach oder einen Kanal.

Für eine Brücke über den Lez bei Montpellier hat im Jahre 1267 Klemens IV. 40 Tage Ablaß bewilligt.[4]

Begeben wir uns nach dem Norden, der Loire entlang, so treffen wir in Nevers eine Brücke, für deren Wiederherstellung Klemens V. im Jahre 1306 einen Ablaß von 100 Tagen verliehen hat. Für eine andere Brücke über die Loire in Nantes hat derselbe Papst 1310 ebenfalls 100 Tage Ablaß erteilt.[5]

Aus Spanien kann hier bloß ein einziger Brückenablaß angeführt werden. Er wurde erteilt von Honorius III. im Jahre 1222 für eine Brücke über den Tajo bei Talavera und belief sich auf 20 Tage.[6] Wie es im päpstlichen Schreiben heißt, sollte durch diese Brücke den Christen die Möglichkeit geboten werden, ihren Brüdern jenseits des Tajo rascher zu Hilfe zu kommen, wenn sie von den Mauren angegriffen würden.

Reichlicher fließen wieder die Quellen für Deutschland. Die ältesten Brückenablässe begegnen uns hier im Donaugebiete. Im Jahre 1220 hatte Kaiser Friedrich II. den Befehl erteilt, die hölzerne Brücke in Donauwörth durch eine steinerne zu ersetzen. Um die Mittel dafür aufzubringen, mußte man Sammlungen veranstalten. Der Kaiser nahm die Almosensammler in seinen Schutz und empfahl sie dem Wohlwollen seiner Untertanen.[7] Auch die Kirche suchte das gemeinnützige Werk zu fördern. Im Jahre 1229 verlieh Bischof Heinrich von Eichstätt einen Ablaß von 30 Tagen für Geldspende oder Handarbeit.[8]

---

[1] A. de Gaujal, Études historiques sur le Rouergue II, Paris 1858, 97 122.

[2] Ebd. 177.

[3] Regestum Clementis V. n. 1448: „ad reparandum pontem iuxta hospitale de Larunde, ad prioratum de Solaco (Soulac) ordinis S. Benedicti Burdegalensis dioec. pertinentem."

[4] Martène, Thesaurus II 461.

[5] Regestum Clementis V. n. 910 6016.

[6] Regesta Honorii III. n. 6182.

[7] Monumenta boica XVI 34.

[8] C. Königsdorfer, Geschichte des Klosters zum Heiligen Kreuz in Donauwörth I, Donauwörth 1819, 77. M. Lefflad, Regesten der Bischöfe von Eichstätt

Etliche Jahre später, am 23. Februar 1236, gewährte Bischof Rudiger von Passau 15 Tage Ablaß für Beiträge zu einer Brücke über die Traun in Wels.[1]

Auf der rechten Seite des Rheins können zwei Brücken namhaft gemacht werden, für welche Ablässe erteilt wurden, zunächst die Neckarbrücke in Eßlingen. Für Beisteuern zur Unterhaltung dieser Brücke haben im Jahre 1286 mehrere ausländische Bischöfe, die damals in Rom weilten, ein gemeinsames Schreiben ausgestellt, um unter Verheißung eines Ablasses von 40 Tagen die Gläubigen zu milden Beiträgen für ein „so frommes Werk" aufzufordern.[2] Man hat es für „bemerkenswert" gehalten, daß fremde Bischöfe für ein deutsches Unternehmen Ablaß erteilten. Hierin liegt jedoch nichts Außerordentliches. Fast in jedem größeren deutschen Urkundenbuch finden sich Schreiben, in denen mehrere fremde Bischöfe, mit Zustimmung des zuständigen Diözesanbischofs, für irgendein gutes Werk 40 Tage Ablaß verleihen. Diese gemeinsamen Ablaßschreiben schätzte man besonders hoch, weil darin erklärt wurde, daß ein jeder der unterzeichneten Bischöfe einen Ablaß von 40 Tagen bewillige. Je größer die Zahl der Aussteller war, für desto wertvoller hielt man den Ablaßbrief. Man suchte daher derartige Ablässe besonders an den Orten zu erlangen, wo viele Bischöfe sich aufhielten. Die meisten dieser Schreiben sind denn auch aus Rom oder aus Avignon datiert, weil an der päpstlichen Kurie gewöhnlich viele Bischöfe zu treffen waren.

Einen derartigen gemeinsamen Ablaßbrief haben im Jahre 1300 zu Rom 15 Bischöfe für die Mainbrücke in Frankfurt ausgestellt.[3]

Auf der linken Rheinseite, in Maastricht, war im Jahre 1275 die große hölzerne Maasbrücke eingestürzt, als gerade eine Prozession darüber zog. Mehr als 400 Personen verloren dabei das Leben. Sechs Jahre später begann man mit einem steinernen Neubau. Zur Vollendung der Brücke erteilten im Jahre 1284 zu Orvieto, wo sich damals die Kurie aufhielt, 4 Erzbischöfe und 15 Bischöfe je einen Ablaß von 40 Tagen.[4]

Im Jahre 1343 verlieh Klemens VI. einen Ablaß zugunsten der Moselbrücke in Koblenz, die Erzbischof Baldewin von Trier damals

---

II, Eichstätt 1874, 2. Fr. Heidingsfelder, Regesten der Bischöfe von Eichstätt I, Innsbruck 1917, 200 n. 663.

[1] Urkundenbuch des Landes ob der Enns III 37 f. Schon im Jahre 1128 sollen die Bischöfe von Salzburg, Würzburg, Freising, Bamberg, Regensburg und Passau für die Welser Brücke je einen Ablaß von 40 Tagen erteilt haben. Es handelt sich aber um eine spätere Fälschung. Sicher erdichtet ist auch der Ablaß von 50 Tagen für schwere Sünden und 50 Tage für läßliche Sünden, den Papst Alexander im Jahre 1138 zu demselben Zweck verliehen hätte. Vgl. J. Lahusen, Zum Welser Brückenprivileg, in Mitteilungen für österreichische Geschichtsforschung XXXI (1910) 361—74.

[2] A. Diehl, Urkundenbuch der Stadt Eßlingen I, Stuttgart 1899, 77 f. [Württemb. Geschichtsquellen IV].

[3] J. Fr. Boehmer-Fr. Lau, Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus. Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt I, Frankfurt 1901, 388 f.

[4] Messager des sciences historiques. Gand 1848, 383 ff.

zu erbauen beabsichtigte.[1] Diese Brücke, „eine Schöpfung, die nun 500 Jahre überdauert hat und der Gegend zur Zierde, besonders aber zu unendlichem Nutzen gereicht", „wurde jedenfalls das schönste Denkmal, das der Erzbischof sich gesetzt hat".[2] In dem Ablaßschreiben erklärt der Papst: Da er die Hilfeleistung beim Bauen von Brücken als ein frommes, gottgefälliges und verdienstvolles Werk betrachte, so mahne er öfters die Gläubigen, derartige Werke zu unterstützen und, suche ihre Mildtätigkeit durch Verheißung geistlicher Gnaden, nämlich von Ablässen, anzuspornen. Den Wohltätern des Koblenzer Werkes erteilte er einen Ablaß von 1 Jahr und 40 Tagen, der bis zur Vollendung der Brücke Geltung haben sollte. Zwei Monate später haben eine Anzahl Erzbischöfe und Bischöfe, die damals in Avignon weilten, für dieselbe Brücke einen Ablaß von 40 Tagen bewilligt. In dem betreffenden Schreiben werden die Gläubigen ermahnt, zu dem so löblichen und gemeinnützigen Werke (ad tam laudabile opus fundandum pro totius communitatis ac Christi fidelium transeuntium commodo ac pro re publica) aus christlicher Liebe (caritatis intuitu) beizusteuern.[3] Erzbischof Baldewin ließ im Jahre 1344 die beiden Ablässe verkünden und erneuerte bei dieser Gelegenheit den Ablaß, den er selber 1343 zugunsten der neuen Brücke bewilligt hatte.[4]

Für Beiträge zur Wiederherstellung der großen Elbebrücke in Dresden hatte schon um 1275 Bischof Withego von Meißen Ablässe verliehen.[5] Einen Ablaß von 40 Tagen erteilten im Jahre 1319 dreizehn Bischöfe in Avignon. Unter Hinweis auf die Mahnung des Apostels, daß die Gläubigen sich gegenseitig unterstützen sollen, erklären sie in ihrem Schreiben, daß sie gemeinnützige Werke, wodurch allerhand Unfällen vorgebeugt werde, gern empfehlen und fördern. Bischof Johann von Meißen bestätigte den von fremden Bischöfen erteilten Erlaß und fügte seinerseits einen Ablaß von 40 Tagen und einer Karene (d. h. einen weiteren 40tägigen Ablaß) bei.[6]

Ablässe für Brückenbauten scheinen besonders in England, nach mehreren Quellenangaben zu urteilen, öfters bewilligt worden zu sein. Eine ganze Anzahl derartiger Ablässe sind verzeichnet in den Akten des Erzbischofs Walter Gray von York (1215—55). Die veröffentlichten Akten beginnen erst mit dem Jahre 1225. Aber gleich unter den ersten Amtshandlungen dieses Jahres wird die Verleihung eines

[1] W. Günther, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus III, Koblenz 1825, 458. Sauerland III 82.

[2] A Dominicus, Baldewin von Lützelburg, Erzbischof und Kurfürst von Trier. Koblenz 1862, 515 f.

[3] Hontheim, Historia Trevirensis diplomatica et pragmatica II, Aug. Vind. 1750, 155.

[4] Regesten der Erzbischöfe von Trier 84 f.

[5] Urkundenbuch der Städte Dresden und Pirna. Leipzig 1875, 2 [Codex diplomaticus Saxoniae Regiae II 5].

[6] Urkundenbuch von Dresden 27 f. C. Schramm, Historischer Schauplatz, in welchem die merkwürdigsten Brücken . . . beschrieben werden. Leipzig 1735. Urkunden 4 ff. F. Dibelius, Die alte Elbbrücke in Dresden, in den Beiträgen zur sächsischen Kirchengeschichte VI (1890) 114 f.

Ablasses von 10 Tagen für die Elvetbrücke in Durham aufgeführt; dann folgen noch mehrere Bewilligungen: 1228, 13 Tage Ablaß für die Otleybrücke in der Grafschaft York, 10 Tage für einen Dammweg in Podesmed; 1230, 10 Tage für die Fahrstraße zwischen Beverley und Bentley, 13 Tage für die Hoybelbrücke in Nottingham; 1233, 10 Tage für eine Brücke in Wetherby.[1] Die Beiträge für die Herstellung von Brücken und Straßen werden von dem englischen Kirchenfürsten den „Werken der Barmherzigkeit“ beigezählt, ebenso wie die milden Beiträge für Kirchen und Spitäler, die Gray ebenfalls häufig mit Ablässen bedacht hat.

Von 1279 bis 1285 nahm William Wickwane den erzbischöflichen Stuhl von York ein. Auch in seinen Akten werden wiederholt Brückenablässe erwähnt. So erteilte er 1279 einen Ablaß von 40 Tagen für zwei Brücken bei Doncaster, einen andern von 20 Tagen im Jahre 1284 für Brücken und Dammweg in Mattersey.[2] Sein Nachfolger Johann Romanus (1286—95) verlieh Ablässe von 20 Tagen für Brücken in Stamford und Gloucester.[3]

Noch häufiger hat Richard Kellawe, von 1311 bis 1316 Bischof von Durham, solche Privilegien bewilligt: 1313, einen Ablaß von 40 Tagen für die Whyttonbrücke in Weredale; 1314, ebenfalls 40 Tage für Beiträge oder persönliche Arbeit zur Ausbesserung einer vielbenutzten Straße zwischen Brotherton und Ferribridge; in demselben Jahre 40 Tage für die Werebrücke zu Auckland, die einige Männer auf Antrieb Gottes (auctore Domino) zum allgemeinen Nutzen begonnen hatten, aber ohne fremde Beihilfe nicht vollenden konnten; ferner 40 Tage für eine Brücke in Botyton, und wieder 40 Tage für Brücke und Straße zwischen Billingham und Noston; 1316, 40 Tage für Brücken in Carleton und Hatley.[4]

b) Dammbauten und Straßen. Hafen- und Befestigungsbauten. Kolonisationsunternehmungen.

Den Brückenablässen stehen am nächsten die Ablässe für Dämme, Dammwege und Straßen. Schon Albertus Magnus (I 274) hat die Ausbesserung der Landstraßen (reparatio viarum communium) den gottgefälligen Werken beigezählt, wofür Ablässe bewilligt werden können. Bewilligungen zu derartigen Zwecken sind schon in Verbindung mit Ablässen für Brücken wiederholt erwähnt worden. Es können aber noch andere aufgeführt werden, die sowohl von Päpsten als von Bischöfen ausgingen.

---

[1] The Register or Rolls of Walter Gray. Durham 1872, 4 20 24 39 42 60 [Publications of the Surtees Society LVI].

[2] The Register of William Wickwane. Durham 1907, 21 300 [Surtees Society CXIV].

[3] The Register of John le Romeyn I, Durham 1913, 7 f. 10 [Surtees Society CXXIII].

[4] Registrum Palatinum Dunelmense. The Register of Richard de Kellawe. London 1873—74. I 442 507 525 615 642; II 780 [Rerum britan. Scriptores LXII].

Einen Ablaß von 40 Tagen verhieß Bischof Siegfried von Hildesheim (1281) für Beiträge zur Ausbesserung des „langen Dammes" bei Vechelde.[1] Der Ablaßspender betont dabei, daß es ein Werk der Barmherzigkeit sei, für die Ausbesserung gefährlicher Wege Sorge zu tragen. Zur Wiederherstellung eines „langen Dammes", der in der Diözese Utrecht zu einem Kloster in Stavoren führte, hat Johann XXII. im Jahre 1328 einen Ablaß von 60 Tagen bewilligt.[2]

Im Jahre 1306 hatte der Rat von Stralsund beschlossen, an einer gefährlichen Stelle des Sund einen Leuchtturm zu errichten. „Weil es aber mit sothanem Bau viel auf sich hatte und ein ganzes Bollwerk am Jellen (Südspitze der Insel Hiddensee) aufgeführt werden mußte, so verkündigte Bischof Olaf von Roskilde allen einen Ablaß, die dazu eine Beisteuer hergeben würden."[3]

Für den Bau eines Hafens in Reval hat der dortige Diözesanbischof Olaus im Jahre 1336 einen Ablaß von 40 Tagen verliehen und zugleich den Ablaß bestätigt, den Bischof Engelbert von Dorpat zu demselben Zwecke bewilligt hatte.[4] Zur Errichtung eines Dammes im Hafen von Neapel erteilte Bonifaz VIII. (1302) einen Ablaß von 100 Tagen, den man durch persönliche Arbeit oder Geldbeitrag gewinnen konnte.[5] Einen Ablaß von 10 Tagen, der ebenfalls durch persönliche Arbeit oder Geldspende gewonnen werden konnte, verlieh Johann XXII. (1317) für Herstellung eines Dammes, der die Stadt Aquileja gegen Überschwemmungen schützen sollte.[6]

Auch für Befestigungsbauten wurden Ablässe gewährt. Als im Jahre 1241 ein „großer Wall" in Lübeck errichtet werden sollte, „dar wart aflat to gegeben; des drogen dar to vrowen unde man, rike unde arm".[7] Namentlich in den Grenzländern, wo es galt, die christliche Bevölkerung gegen die Einfälle der Ungläubigen zu schützen, wurden öfters Ablässe zugunsten von Festungsbauten gewährt, sowohl für Geldbeiträge als für persönliche Arbeit. Derartige Ablässe haben gespendet Honorius III. (1222) für eine Festung der Tempelherren,[8]

---

[1] Urkundenbuch der Stadt Braunschweig II, Braunschweig 1900, 139. In der lateinischen Urkunde ist die Rede von einem „pons longus". Daß es sich aber nicht um eine Brücke, sondern um einen Dammweg handelt, zeigt der beigefügte Vermerk: „Aflat to dem Damme". Unter „Brücke" verstand man im Norden nicht bloß das, was wir unter diesem Worte verstehen, sondern überhaupt einen über sumpfigen Grund angelegten Weg. Vgl. Historisches Jahrbuch 1898, 302.

[2] Lettres communes de Jean XXII. n. 40181. G. Brom, Bullarium Traiectense I, Haga-Comitis 1891, 327. In dem päpstlichen Schreiben heißt es: „pro reformatione cuiusdam magni et longissimi pontis." Darunter ist ohne Zweifel ein Dammweg zu verstehen. Das Kloster lag am Ufer des Meeres.

[3] A. G. Schwartz, Kurtze Einleitung zur Geographie des Norder-Teutschlands. Greifswald 1745, 138. C. G. Fabricius, Urkunden zur Geschichte des Fürstenthums Rügen unter den eingeborenen Fürsten IV 1, Berlin 1859, 51 f.

[4] Bunge, Livländisches Urkundenbuch II, Reval 1855, 307.

[5] Les registres de Boniface VIII. n. 4719.

[6] Lettres communes de Jean XXII. n. 5649.

[7] Chroniken der deutschen Städte XIX, Leipzig 1884, 88.

[8] Regesta Honorii III. n. 4098. Bliß, Papal Letters I 88.

Gregor IX. (1233) und Innozenz IV. (1245) für Preußen,[1] Klemens V. (1308) für Famagusta auf der Insel Cypern,[2] Klemens VI. (1349) für Litauen,[3] Johann XXII. (1317) für Spanien.[4] Einen ähnlichen Ablaß hat im Jahre 1252, zur Zeit der Kreuzzüge, der päpstliche Legat Eudes von Châteauroux bewilligt, als es sich darum handelte, Jaffa und andere Städte gegen die Angriffe der Sarazenen zu befestigen.[5]

Für Kolonisationszwecke sind ebenfalls Ablässe erteilt worden. Als es im Jahre 1229 dem König Jakob I. von Aragonien gelungen war, die Insel Mallorka, die seit 798 im Besitze der Mauren war, zu erobern, erteilte bald nachher (1230) Gregor IX. jenen, die sich dort ansiedeln würden, denselben vollkommenen Ablaß, den man damals durch Beteiligung an einem Kreuzzuge nach dem Heiligen Lande gewinnen konnte.[6] Im Jahre 1253 ermächtigte Innozenz IV. den Bischof von Aleria auf der Insel Korsika, jenen, die sich in der entvölkerten Stadt niederlassen wollten, den Ablaß zu erteilen, den er für ihr Seelenheil ersprießlich finden würde.[7] Die Bestimmung der Höhe des Ablasses wurde also in diesem Falle dem Bischof überlassen.

Es sind demnach die verschiedenartigsten gemeinnützigen Werke, Anstalten, Vereine, Unternehmungen und Einrichtungen durch den Ablaß gefördert worden. Mit vollem Rechte darf man denn auch behaupten, daß die staatliche Gesellschaft dem vielberufenen Ablaß unzählbare Wohltaten zu verdanken hat.[8]

[1] Preußisches Urkundenbuch I 1, Königsberg 1882, 73 f. 123.
[2] Raynaldus, ad an. 1308 n. 38.
[3] Bliß, Papal Letters III 331.
[4] Lettres communes de Jean XXII. n. 4559.
[5] Bouquet XX 103. Für die Befestigung Jaffas hat auch Innozenz IV. im Jahre 1253 einen Ablaß verliehen. Les registres d'Innocent IV. n. 6463.
[6] Oben S. 41.
[7] Potthast 14888. Les registres d'Innocent IV. n. 6335. Ughelli III 502.
[8] Treffend schreibt P. Imbart de la Tour (Les origines de la Réforme II, Paris 1909, 265): „Il ne faut pas oublier les services rendus à la société tout entière par ces usages . . . L'Église n'a pas appliqué seulement les dons à ses besoins, mais à ceux de tous; travaillé pour elle-même, mais pour le pays; restauré ses monastères ou ses cathédrales, mais les Hôtels-Dieu, les léproseries, les hospices, tous les asiles de la pauvreté et de la douleur. C'est par l'indulgence encore qu'elle a pu contribuer au progrès économique: telle chaussée ou telle route, tel pont, comme à Lyon celui du Rhône, à Agen, celui de la Garonne, ont pu être reconstruits."

XXV. Die Quästoren oder Almosensammler als Verkündiger von Ablässen.

Die Kirchen, Anstalten und Vereine, zu deren Gunsten Ablässe verliehen wurden, hatten selbstverständlich ein großes Interesse daran, sie in weiteren Kreisen bekanntzumachen. Zu diesem Zwecke sandten sie eigene Boten aus, die den Auftrag hatten, die bewilligten Ablässe zu verkünden und die milden Gaben der Gläubigen einzusammeln. Man nannte diese Boten Quästoren, Quästionierer, quaestores, quaestiarii, quaestuarii, quaestionarii, von quaerere, quaestare (quêter), quaestuare, Almosen begehren.[1] Bisweilen wurden sie auch Stationierer genannt,[2] von statio, womit man die von ihnen veranstalteten Versammlungen und Gottesdienste bezeichnete.[3]

Man hat gesagt, die Quästoren „erscheinen seit dem ersten Kreuzzuge, als von der Kirche auch denjenigen Ablässe erteilt wurden, welche fromme Unternehmungen, zunächst den Kreuzweg selbst, mit Geld unterstützten".[4] Allein beim ersten Kreuzzuge wurden noch keine Ablässe für Geldbeiträge erteilt. Gregor VIII. (1187) ist der erste Papst, der für Beiträge zur Unterstützung der Kreuzzugssache Ablässe bewilligt hat. Dasselbe taten dann seine Nachfolger, namentlich Innozenz III., der auch zahlreiche Prediger aussandte, um die Gläubigen zur persönlichen Teilnahme am Kreuzzuge oder zu Geldbeiträgen aufzufordern. Aber diese Kreuz- und Ablaßprediger werden in den päpstlichen Bullen oder in andern Kundgebungen der kirchlichen Behörden

[1] Vgl. über diese Ausdrücke Ducange VI 588 ff.

[2] Über den Ausdruck Stationierer vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch X 2 (1907) 943 ff. Hier (944) heißt es, das zugrunde liegende lateinische Wort „stationarius" werde „genau in diesem Sinne nicht angeführt". Bei Ducange (VII 587) wird allerdings bei der Erwähnung des Wortes „stationarii" nicht gesagt, daß die Almosensammler so geheißen wurden; aber in mittelalterlichen Quellen wird ihnen bisweilen dieser Name beigelegt. So spricht die Mainzer Synode vom Jahre 1318 von „stationarii et quaestuarii". Hartzheim IV 598. Mansi XXV 637.

[3] So ist in einem Schreiben des Bischofs Hermann von Würzburg vom Jahre 1237 die Rede von „staciones quas nuncii nostri (die Almosensammler für den Würzburger Dom) indixerint". Monumenta boica XXXVII 278. Über „statio" im Sinne von „conventus fidelium in ecclesia" vgl. Ducange VII 586.

[4] Hefele, im Kirchenlexikon I 576. Ähnlich Gröne 84. Irrig werden auch im Kirchlichen Handlexikon I 149 die Quästoren definiert als „die vom ersten Kreuzzug bis zum Trienter Konzil vorkommenden Ablaßprediger". Man darf nicht, wie es oft geschieht, Quästoren und Ablaßprediger miteinander verwechseln, da es manche Ablaßprediger gab, die den Quästoren nicht beizuzählen sind.

gewöhnlich nicht als Quästoren bezeichnet; sie werden vielmehr öfters von den letzteren ausdrücklich unterschieden. So wurden in zahlreichen päpstlichen Schreiben die Kreuzprediger bevollmächtigt, den Quästoren, mit denen sie zusammentreffen würden, Stillschweigen zu gebieten, damit ihr gleichzeitiges Auftreten der Kreuzzugssache keinen Nachteil bringe.[1] Die Quästoren sind demnach von den Kreuzpredigern wohl zu unterscheiden.[2] Während letztere im Auftrage der Päpste die Werbearbeit für die Kreuzzüge zu besorgen hatten, veranstalteten die ersteren Sammlungen für Kirchen, Spitäler und andere gemeinnützige Werke. Eines ihrer kräftigsten Anziehungsmittel waren die päpstlichen oder bischöflichen Ablässe, die sie den Gläubigen für milde Beiträge in Aussicht stellten.

Da Ablässe für Almosen bereits im 11. Jahrhundert verliehen worden sind, so werden wohl damals schon zu deren Verkündigung und zum Einsammeln der Almosen Boten ausgesandt worden sein. Über ihre Tätigkeit ist indessen nichts bekannt. In den bis jetzt veröffentlichten Quellen werden die Quästoren zuerst erwähnt am Anfang des 12. Jahrhunderts, und zwar in England. Im Jahre 1109 war der Benediktiner Goffridus zum Abt von Croyland in der Grafschaft Lincoln gewählt worden. Der tatkräftige Mann entschloß sich sofort, ein neues Kloster und eine neue Kirche zu bauen. Zugunsten des geplanten Neubaues erteilten englische Bischöfe einen Ablaß, der dahin lautete, daß den Wohltätern des frommen Werkes ein Drittel der Buße erlassen werden solle. Diesen Ablaß ließ nun der Abt nicht nur in England, Schottland und Irland, sondern auch in Flandern und Frankreich verkünden, indem er überallhin Mönche aussandte, die nicht geringe Geldsummen mit nach Hause brachten.[3]

Etwas Ähnliches wiederholte sich etliche Jahre später in Spanien. Als im Jahre 1118 Papst Gelasius II. den christlichen Soldaten, die in Spanien im Kampfe gegen die Sarazenen fallen würden, einen vollkommenen Ablaß erteilte, verkündete er zugleich, daß denjenigen, die zum Wiederaufbau der zerstörten Kirche von Saragossa Beiträge spenden würden, ein partieller Ablaß, dessen Höhe die spanischen Bischöfe zu bestimmen hätten, zuteil werden solle. Bischof Petrus

[1] Vgl. Gregor IX. an Bischof Konrad von Hildesheim, 28. September 1235, bei Rodenberg I 562. Dieselbe Bestimmung kehrt öfters wieder in den päpstlichen Kreuzzugsbullen. Wie die Kreuzprediger, so konnten auch die Inquisitoren, wenn sie Versammlungen veranstalten wollten, den Quästoren verbieten, zur selben Zeit öffentlich aufzutreten. Sext. c. 11 de haereticis V. 2.

[2] In diesem Abschnitt werden die Kreuzprediger nicht berücksichtigt. Ebensowenig wird darin die Rede sein von den sogenannten „Terminarii", den Almosensammlern der Mendikantenorden. Diese hatten gewöhnlich keine Ablässe zu verkünden. Über sie vgl. Chr. Schoetgenius, De terminariis dissertatiuncula, in Analecta ex omni meliorum literarum genere II, Lipsiae 1730, 603—30. S. 629 wird mit Recht betont, daß die „terminarii" von den „stationarii" zu unterscheiden seien. Doch werden sie bisweilen auch „quaestuarii" genannt. Vgl. Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland X, Leipzig 1914, 79 f.

[3] Mabillon, Annales V 538.

von Saragossa beeilte sich, das päpstliche Schreiben weithin bekanntzumachen. Er beauftragte seinen Archidiakon Miorrand, mit etlichen Begleitern im Lande herumzureisen, um den Ablaß zu verkünden und die Almosen einzusammeln.[1]

Dies Sammeln von Almosen, das zunächst von einzelnen Kirchen und Klöstern veranstaltet wurde, nahm eine viel größere Ausdehnung mit dem Aufkommen der mannigfachen Hospitaliter- und Ritterorden, die sich die Pflege der Armen und Kranken, die Beschirmung der Pilger oder den Kampf gegen die Feinde des Christentums zur Aufgabe machten. Man denke nur an die Johanniter, die Templer, die Deutschordensherren, die Antoniter, die Brüder des Heiligen Geistes usw. Alle diese Orden nahmen die öffentliche Mildtätigkeit in Anspruch. Den Sammlern der Johanniter hat schon Paschalis II. im Jahre 1113 ein Empfehlungsschreiben mit auf den Weg gegeben; ebenso hat sie Calixt II. (1119—24) dem Wohlwollen des Klerus und der Gläubigen anempfohlen.[2] In einer Bulle (Bd. I 162), die zuerst in den Jahren 1139—43 erlassen und später oft wiederholt wurde (*Quam amabilis*), forderte Innozenz II. die Bischöfe auf, sie sollten die Gläubigen ermahnen, die Johanniter mit Almosen zu unterstützen und ihrer Bruderschaft beizutreten. Den Mitgliedern dieser Bruderschaft, die einen jährlichen Beitrag zu spenden hatten, wurde Nachlaß des siebten Teils der auferlegten Buße in Aussicht gestellt. Ein ähnliches Privilegium (163) gewährte Cölestin II. im Jahre 1144 den Templern. In der Folgezeit haben auch die Deutschordensherren, die Brüder des Heiligen Geistes, die Antoniter und verschiedene andere Genossenschaften dieselbe Begünstigung erhalten.

Nicht nur für Kirchen, Klöster und Spitäler, auch für andere gemeinnützige Werke, die heute als rein weltliche betrachtet werden, sind im Mittelalter Sammlungen veranstaltet und Ablässe verheißen worden. Überaus zahlreich sind z. B. die Brücken, die mit den milden Gaben der Gläubigen, mit Ablaßgeldern erbaut worden sind. Auch Könige und Kaiser, wie König Richard Löwenherz von England und Kaiser Friedrich II.,[3] haben bisweilen den Quästoren der Brückenwerke Empfehlungsschreiben mit auf den Weg gegeben.

So gab es Sammlungen und Ablässe für die verschiedenartigsten Zwecke. Diese Sammlungen waren keineswegs immer bloß lokaler Natur; sie erstreckten sich öfters auf sehr weite Gebiete, manchmal sogar, wie jene der großen Spital- und Ritterorden, auf die ganze abendländische Kirche. Daraus erwuchs ein erster Mißstand: die Sammlungen häuften sich zu sehr. Wenn nun wenigstens diese allzu häufigen Sammlungen stets von unbescholtenen Männern in untadelhafter Weise vorgenommen worden wären! Aber gerade das Tun und Treiben vieler Quästoren gab öfters zu den bittersten Klagen Anlaß.

[1] Migne CLXIII 508.
[2] Delaville I 30 39. Beide Päpste verheißen den Wohltätern der Johanniter eine ewige Belohnung, aber keinen Ablaß.
[3] Oben S. 257 259.

Dazu kam noch, daß sehr häufig Betrüger auftraten, die unter dem Vorwand, für irgendeine Kirche oder ein Spital Beiträge zu sammeln, die opferwilligen Gläubigen in der gewissenlosesten Weise brandschatzten. Diese verschiedenen Mißstände, die dem Ansehen des Ablasses im Mittelalter wohl am meisten geschadet haben, lernt man am besten kennen aus den zahlreichen Verordnungen, die dagegen von den kirchlichen Behörden getroffen worden sind.

Die älteste bekannte Verordnung dieser Art stammt aus dem Ende des 12. Jahrhunderts. Es ist ein Schreiben, das Innozenz III. am 9. Dezember 1198 an Erzbischof Absalon von Lund gerichtet hat. Dieser Kirchenfürst hatte sich in Rom beschwert über die Almosensammler der Johanniter: Mit der Vornahme der Sammlungen würden ungelehrte Laienbrüder betraut; etliche von diesen, die selber nicht überall herumreisen können, stellten andere an, Priester und Laien, auch solche, die durch Trinkgelage und unehrbares Betragen großes Ärgernis geben. Der Papst befiehlt, diesen delegierten Kollekteuren, die mit dem Kreuze auf der Brust, das ihnen die Johanniter angeheftet, umherzogen, sowie ihren Auftraggebern jedes weitere Sammeln in der ganzen Kirchenprovinz zu verbieten; auch sollten die Brüder, die sich den Bischöfen gegenüber allerhand Befugnisse anmaßten, nachdrücklich zurechtgewiesen werden.[1]

In den Synodalstatuten, die der Pariser Bischof Eudes von Sully (1196—1208) am Anfang des 13. Jahrhunderts erlassen hat, wird bezüglich der Quästoren verordnet: Man gestatte ihnen nicht, auf Reliquienbehältern (super areas) das Meßopfer darzubringen oder auf den Straßen mit einem Glöcklein zu läuten; sie dürfen auch keine Reliquie vorzeigen noch in der Kirche das Wort ergreifen, sondern die Pfarrer sollen ihre Wünsche dem Volke vortragen.[2]

Auf einer Provinzialsynode, die 1213 unter dem Vorsitze des Kardinallegaten Robert von Courçon in Paris stattfand, wurde den Geistlichen streng verboten, sich als Almosenprediger zu verdingen (ne quis sit quaestuarius vel conductitius praedicator). Kämen solche Prediger in eine Pfarrei, so sollte man ohne gerechten Grund ihnen nicht gestatten, zu predigen; auch hätten sie sich durch ein Schreiben ihres Diözesanbischofs auszuweisen. Bemerkenswert ist die weitere Bestimmung, daß die Kollekte in irgendeiner Provinz an derartige Prediger nicht verpachtet werden dürfe (nec praedicatio alicuius provinciae eis vel quibusdam aliis committatur ad firmam).[3] Demnach kam es damals schon vor, daß Kirchen oder Spitäler das Recht, Sammlungen zu veranstalten, gegen eine gewisse Summe an Leute

---

[1] Migne CCXIV 425 f. Das päpstliche Schreiben wurde zum größten Teile in die offizielle Dekretalensammlung aufgenommen, c. 11. X. de privilegiis. V. 33. Hier heißt es jedoch irrig, das Schreiben sei an den Erzbischof von Lyon gerichtet worden. Vgl. Potthast nr. 468.

[2] Mansi XXII 681.

[3] Mansi XXII 821. Über das richtige Datum der Pariser Synode vgl. H. Finke, Konzilienstudien zur Geschichte des 13. Jahrhunderts. Münster 1891, 45.

abtraten, die das einträgliche Geschäft berufsmäßig betrieben. Dieselben Verordnungen wurden wörtlich wiederholt auf einem Provinzialkonzil, das Robert von Courçon 1214 zu Rouen abhalten ließ.[1]

Größere Bedeutung kommt einem Dekret zu, das auf der vierten allgemeinen Lateransynode im Jahre 1215 unter Innozenz III. erlassen[2] und bald nachher der Dekretalensammlung (c. 14. X. de poen. et rem. V. 38) einverleibt wurde. Da etliche Almosensammler, wie es in der Einleitung des Dekrets heißt, unter einem falschen Namen auftraten und in ihren Predigten mißbräuchliche Dinge vorbrachten, so wurde verordnet, daß künftighin keiner mehr zugelassen werde ohne echte Schreiben des Papstes oder des Diözesanbischofs; jene aber, die sich genügend ausweisen konnten, sollten dem Volke nur das vortragen dürfen, was in ihrem Schreiben enthalten wäre. Zudem wurde den ausgesandten Sammlern eingeschärft, bescheiden und vorsichtig zu sein, nicht in Kneipen oder andern unpassenden Häusern zu übernachten, keinen unnützen und kostspieligen Aufwand zu machen; auch sollten sie sich durchaus hüten, ein falsches Ordenskleid zu tragen.

Diese Vorschriften wurden das ganze 13. Jahrhundert hindurch auf zahlreichen Diözesan- und Provinzialsynoden erneuert, woraus man schließen darf, daß sie immer wieder übertreten wurden. Unter Hinweis auf das Laterankonzil verordnete eine Provinzialsynode zu Narbonne im Jahre 1227, daß den Quästoren von den Pfarrern das Predigen nicht gestattet werde; sie sollten bloß ihre Briefe verlesen.[3] In demselben Jahre beschloß die Provinzialsynode von Trier: Quästoren, welche die von dem allgemeinen Konzil festgesetzte Norm der Verkündigung übertreten, sollen öffentlich vor dem Volke zurechtgewiesen werden. Da solche Sammler oft unechte oder widerrufene Briefe verwerten, worüber einfache Geistliche nicht leicht urteilen können, so wird streng verboten, irgendeinen zuzulassen ohne Schreiben des Bischofs oder dessen Offizials.[4]

Eine Reimser Provinzialsynode, die 1231 zu St. Quentin stattfand, bestimmte, daß bei vorzunehmenden Kollekten keine gedungenen Prediger (praedicatores mercenarii) zugelassen werden; wollte eine Kirche oder eine religiöse Anstalt eine Sammlung veranstalten, so sollte dies nur durch deren eigene Geistliche geschehen.[5]

Schärfer lauteten die Bestimmungen einer Mainzer Provinzialsynode vom Jahre 1233 (Kap. 29 und 30): Da durch die Almosenprediger nicht geringe Ärgernisse entstanden sind, so wird ihnen jedes

[1] Mansi XXII 901. Schon vor der Pariser Synode hatte Robert ein anderes Provinzialkonzil in Reims abgehalten, wo ohne Zweifel dieselben Verordnungen verkündet wurden. Vgl. Finke 45. Auch in seiner theologischen Summe (vgl. darüber Bd. I 219) spricht sich Robert scharf gegen die Quästoren (praedicantes propter quaestum) aus, die in ihren Predigten so viele „verabscheuungswürdige“ Dinge vorbringen (tot abominationes interserentes). Bei Petit II. Appendix 134.

[2] Mansi XXII 1049 f. [3] Mansi XXIII 26.

[4] Hartzheim III 531. Mansi XXIII 32.

[5] Gousset II 359.

Auftreten in den Kirchen untersagt; Geistliche, die sie zulassen, wird die Strafe der Suspension treffen. Gestattet ein Bischof aus einem wichtigen Grunde Sammlungen in seiner Diözese, so dürfen die Sammler nicht auf Reliquienbehältern die Messe zelebrieren, auf den Straßen nicht mit dem Glöcklein läuten, keine Reliquien vorzeigen und in den Kirchen nicht sprechen. An ihrer Statt sollen die Pfarrer den Grund ihrer Ankunft und den Inhalt ihrer Schreiben dem Volke kurz bekanntmachen.[1] Eine weitere Bestimmung, die 1244 auf einem Mainzer Provinzialkonzil zu Fritzlar (Kap. 14) erlassen wurde, richtet sich im engsten Anschluß an eine ähnliche Verordnung der Trierer Synode von 1227 gegen herumziehende Betrüger: Da solche Leute gewöhnlich vorgeben, sie seien mit Schreiben von Päpsten und andern Prälaten versehen, und da die einfachen Geistlichen gefälschte Briefe von echten nicht leicht unterscheiden können, so darf kein Sammler zugelassen werden, wenn nicht zuvor seine Schreiben von der Diözesanbehörde geprüft und ihm hierüber ein Schein ausgestellt worden. Geistliche, die Sammler ohne das vorgeschriebene Zeugnis aufnehmen, sind ohne weiteres auf drei Jahre suspendiert; jene aber, die ohne bischöfliche Bescheinigung Sammlungen veranstalten, soll man mit Hilfe der weltlichen Gewalt gefangennehmen und dem bischöflichen Gerichte überliefern.[2]

Auch in Spanien wurden ähnliche Maßregeln getroffen. Eine im Jahre 1239 unter dem Vorsitze eines päpstlichen Legaten zu Tarragona abgehaltene Synode verordnete, daß die Sammler für Kirchen, Spitäler und Brücken ohne bischöfliche Schreiben nicht zugelassen werden dürfen; sie sollten auch nicht predigen, sondern bloß, was in ihren Schreiben stehe, vortragen.[3] Eine andere Synode, die 1242 zu Tarragona stattfand, erließ scharfe Strafbestimmungen gegen Quästoren, die mit gefälschten Briefen herumzogen.[4]

[1] Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins III (1852) 139. Kap. 29 und 30 der Mainzer Synode von 1233 erschienen später in Kap. 17 der Mainzer Synode von 1261. Hartzheim III 600. Mansi XXIII 1085. Vgl. hierüber Finke 18 ff. L. Steinberger, Zur Frage der Mainzer Synoden des 12. und 13. Jahrhunderts, in Mitteilungen des Instituts für öster. Geschichtsforschung XXXI (1910) 616 ff. A. Hauck, Die angeblichen Mainzer Statuten von 1261 und die Mainzer Synoden des 12. und 13. Jahrhunderts, in Theologische Studien, Th. Zahn dargebracht. Leipzig 1908, 69—89. Mit Unrecht nimmt Hauck an, daß Kap. 29 und 30 mit andern Statuten auf eine Mainzer Synode von 1154 zurückgehen. Kap. 30 wiederholt wörtlich die oben angeführte Verordnung des Pariser Bischofs Eudes von Sully aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts.

[2] Hartzheim III 575. Mansi XXIII 730. Beide verlegen die Fritzlarer Synode irrig ins Jahr 1246. Vgl. Finke 24. Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe II 279. Kap. 14 der Fritzlarer Synode findet sich in Kap. 17 der angeblichen Mainzer Statuten von 1261. Hartzheim III 600. Mansi XXIII 1085. Die Verordnung wurde wiederholt auf der Mainzer Synode von 1310. Hartzheim IV 216. Mansi XXV 341.

[3] Mansi XXIII 513. J. Tejada, Colleccion de canones y de todos los concilios de la Iglesia de España III, Madrid 1859, 31.

[4] Tejada III 35 f.

Hier und da ist die Rede von einem Beschluß, der auf dem allgemeinen 1245 in Lyon versammelten Konzil bezüglich der Quästoren gefaßt worden wäre.[1] Nun steht allerdings im Liber Sextus decretalium (c. 1. de poen. et rem. V. 10) eine Entscheidung, von der in der Überschrift gesagt wird, sie sei von Innozenz IV. auf dem Lyoner Konzil erlassen worden. Diese Angabe ist jedoch ungenau. Der betreffende Erlaß ist erst im Jahre 1246 entstanden. Es handelt sich darin um die Beilegung eines Zwistes, der schon längere Zeit zwischen dem Erzbischof von Reims und dessen Suffraganen bestanden hatte. Bereits im Jahre 1223, wie aus einem Schreiben des Papstes Honorius III. hervorgeht, hatte sich der Bischof von Laon in Rom beschwert über die Forderungen, die Reims an ihn stellte. Für den Ausbau der dortigen Kathedrale wollte das Domkapitel eine Sammlung vornehmen lassen; den Spendern von Beiträgen war ein Ablaß von einem Jahre verheißen. Nun wurde von dem Bischof von Laon, und wohl auch von den andern Suffraganen, verlangt, nicht nur, daß er die Verkündigung des Ablasses in seiner Diözese gestatte, sondern auch, daß in allen Pfarreien die Reimser Boten von Klerus und Volk in Prozession empfangen werden und der Tag ihrer Ankunft als Feiertag zu gelten habe.[2] Was für einen Bescheid der Bischof von Laon damals bekommen hat, ist nicht bekannt. Jedenfalls dauerte der Zwist noch längere Zeit fort. Erst Innozenz IV. hat in seiner Konstitution „*Romana Ecclesia*“ vom 17. März 1246 die Sammlungsangelegenheit nebst andern Fragen, worüber zwischen dem Erzbischof von Reims und dessen Suffraganen Meinungsverschiedenheiten bestanden, endgültig geregelt.[3] Er entschied, daß der Erzbischof durchaus nicht berechtigt sei, die Abgesandten der Metropolitankirche zu bevollmächtigen, von den Untergebenen der Suffraganbischöfe zu verlangen, daß sie vor ihnen erscheinen; er dürfe bloß liebevoll mahnen, daß man die Boten freundlich aufnehme. Da in dem Reimser Ablaßbrief ein Erlaß von einem Jahre in Aussicht gestellt war, so wurde der Erzbischof darauf aufmerksam gemacht, daß er die Vorschrift der allgemeinen Lateransynode (1215), nach welcher die Bischöfe nur Ablässe von 40 Tagen zu spenden hätten, nicht überschreiten solle.

Was der Erzbischof von Reims in seinem Metropolitansprengel durchsetzen wollte, nämlich daß die von ihm ausgesandten Quästoren die Gläubigen unter Androhung von Kirchenstrafen zusammenberufen

---

[1] Mansi XXIII 671. Vgl. Conc. Trid. Sess. XXI, Decretum de reformatione, c. 9. Concilium Tridentinum VIII, Friburgi 1919, 701.

[2] Marlot II 470. Regesta Honorii III. n. 4389.

[3] Am 21. April 1246 hat Innozenz IV. die Konstitution „*Romana Ecclesia*“ an die Pariser Universität gesandt. Vgl. Denifle, Chartularium Universitatis Parisiensis I 188. Potthast 12062. Bald nachher sandte er an dieselbe Universität die Beschlüsse, die er 1245 auf dem Lyoner Konzil promulgiert hatte. Denifle I 188. Diesen Beschlüssen war auch die in zehn Kapitel zerlegte Konstitution „*Romana Ecclesia*“ beigefügt. So ist es gekommen, daß man später glaubte, die Konstitution „*Romana Ecclesia*“ sei schon 1245 auf dem Lyoner Konzil erlassen worden.

könnten, und daß der Tag, an dem sie die Sammlung in einer Pfarrei vornahmen, als Feiertag zu gelten hätte, haben andere Bischöfe in ihren Diözesen öfters angeordnet. So hat im Jahre 1237 Bischof Hermann von Würzburg anläßlich einer Kollekte für die Domkirche seinen Klerus angewiesen, den Gläubigen unter Strafe der Exkommunikation zu befehlen, die von den Domboten angesetzte Versammlung (statio) zu besuchen, um aus deren Munde das Wort Gottes, die Not der Würzburger Kirche und die verheißenen Ablässe zu vernehmen.[1] In einem Ablaßbriefe, den Bischof Jakob von Metz im Jahre 1240 für die Metzer Stiftskirche St. Theobald ausgestellt und an die Gläubigen der ganzen Diözese gerichtet hat, heißt es: In den einzelnen Pfarreien sollen Klerus und Volk die Reliquien, welche die Abgesandten von St. Theobald mit sich führen, unter Glockengeläute in feierlicher Prozession einholen; die Prozession sei zu wiederholen beim Wegzuge der Boten. Am Tage, wo die Kollekte stattfindet, solle man wie an einem Sonntage die Arbeit ruhen lassen, bis die Kollekteure ihre Angelegenheit erledigt hätten.[2] Hiermit stimmt fast wörtlich überein ein Erlaß, den im Jahre 1243 der Kölner Erzbischof Konrad von Hochstaden zugunsten der Sammler der Trierer Marienkirche an seinen Klerus gerichtet hat.[3] Ähnliche Verordnungen haben manche andere Bischöfe erlassen, so 1267 Erzbischof Johann von Prag anläßlich einer Sammlung für die Prager Domkirche,[4] 1267 Bischof Simon von Paderborn für die Ursulakirche in Köln,[5] 1278 Bischof Berthold von Würzburg zugunsten der Johanniter von Mergentheim,[6] 1290 Bischof Konrad von Verden zugunsten der Antoniter,[7] 1299 Bischof Otto von Paderborn zugunsten des Stiftes Busdorf,[8] Bischof Heinrich von Breslau (1301—19) sowohl für den Breslauer Dom als für die Antoniter,[9] 1322 Erzbischof Matthias von Mainz für die Antoniter.[10]

---

[1] Monumenta boica XXXVII 278.

[2] Tabouillot, Histoire générale de Metz IV 194: „In adventu autem reliquiarum . . . pariterque recessu, per singula loca ad que devenerint, pulsatis campanis, convocato clero et omni populo, cum cruce et thuribulo et aqua benedicta precedente, cum omni sollemnitate debita processionaliter eis occurratis, et dies illa ab opere servili vacans, sicut dies dominica, ab omnibus celebris et festiva habeatur, quousque predictum negotium plenius fuerit adimpletum."

[3] Urkundenbuch der mittelrheinischen Territorien III 580.

[4] Boczek III 398. [5] Act. SS. Oct. IX 289.

[6] Wirtembergisches Urkundenbuch VIII 120. Die Formel, die auch in den Schreiben anderer deutscher Bischöfe wiederkehrt, lautet: „Mandamus, quatenus omnes parrochiales vestros annos discretionis habentes diligenter moneatis et sub pena excommunicationis ipsis precipiatis . . . ut ad ecclesias vestras omnes sine mora conveniant ad diem, horam et locum quem vobis lator presentium duxerit assignandum, nuntios fratrum domus hospitalis Ierosolimitani in Mergentheim super suo negotio audituri. Item precipimus, ut . . . ab omni opere servili . . . vacare studeant universi, donec missa fuerit celebrata."

[7] H. Reimer, Urkundenbuch zur Geschichte der Herren von Hanau und der ehemaligen Provinz Hanau I, Leipzig 1891, 506 f. [Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven XLVIII].

[8] Westfälisches Urkundenbuch IV 1157.

[9] Codex diplomaticus Silesiae V, Breslau 1862, 156 f.

[10] Reimer II (1892) 219 f. [Publikationen aus den preuß. Staatsarch. LI].

Die Bischöfe konnten um so eher sich berechtigt glauben, derartige Verordnungen zu erlassen, als auch die Päpste nicht selten in ihren Kreuzzugsbullen den Kreuzpredigern die Vollmacht erteilten, Feiertage anzuordnen und die Gläubigen, wenn nötig, unter Androhung von kirchlichen Strafen zu verpflichten, ihre Vorträge anzuhören.[1]

Daß solche Zwangsmaßregeln bei Klerus und Volk Unzufriedenheit hervorrufen mußten, ist leicht zu begreifen.[2] Bisweilen kam es auch vor, daß gewöhnliche Almosensammler sich herausnahmen, eigenmächtig den Gläubigen unter Strafe der Exkommunikation zu befehlen, ihren Predigten beizuwohnen. Indem Alexander IV. in einem Schreiben vom 26. März 1256 (*Quia intelleximus*) diesen Unfug, der ihm aus Frankreich gemeldet worden, strenge rügt, befiehlt er den Bischöfen, dagegen einzuschreiten.[3] Aber bald nachher hört man schon wieder von demselben Unfug. Etliche Orden und Spitäler hatten von den Päpsten Ablaßbriefe erhalten, in denen gesagt war, daß man die von diesen Häusern ausgesandten Almosensammler in den Pfarreien freundlich aufnehmen und die Gläubigen zu ihren Vorträgen einladen solle. Mit diesen Briefen, wie Klemens IV. in einem Schreiben vom 12. Januar 1267 (*Sedis apostolicae*) klagend hervorhebt,[4] trieben nun die Quästoren großen Mißbrauch, indem sie allerhand unberechtigte, in ihren Privilegien nicht begründete Ansprüche erhoben. Von den Geistlichen verlangten sie freies Quartier und reichliche Bewirtung; die Gläubigen sollten an dem Tage und zur Stunde, die sie bestimmen würden, zusammenberufen werden: zeigte man keine Neigung, ihren Forderungen nachzukommen, so drohten sie mit der Exkommunikation. Um diesem ärgerlichen Treiben, das laute Klagen hervorrief, ein Ende zu machen verordnete der Papst, daß die Geistlichen keineswegs verpflichtet seien, die Almosensammler zu beherbergen; ebensowenig könne man von ihnen verlangen, die Gläubigen zusammenzurufen. Etwaige Bestimmungen der päpstlichen Ablaßbriefe, die in diesem Sinne gedeutet worden, werden gänzlich widerrufen; Zensuren, welche die Quästoren wegen der Zurückweisung ihrer unberechtigten Ansprüche verkünden lassen würden, werden im voraus für null und nichtig erklärt.

Während die Dekretale „*Romana Ecclesia*“, wodurch Innozenz IV. die Ansprüche des Erzbischofs von Reims und seiner Quästoren zurückgewiesen hatte, von Bonifaz VIII. 1298 in den Liber Sextus aufgenommen wurde, kamen die zwei wichtigen Schreiben von Alexander IV.

[1] Vgl. z. B. die Schreiben von Innozenz IV. bei Rodenberg III 228 und Ripoll I 233; von Urban IV. an Albertus Magnus (1263), bei K. Eubel, Geschichte der oberdeutschen Minoriten-Provinz. Würzburg 1886, 252; von Klemens IV., bei Rodenberg III 638.

[2] Der Passauer Anonymus, ein Dominikaner, der um die Mitte des 13. Jahrhunderts eine Reihe von Mißständen aufgezeichnet hat, nennt unter anderm die Häufung von Feiertagen (multitudinem festorum), wobei er besonders die wegen der Kollekten angeordneten Feiertage erwähnt (qui festa indicunt propter collectas). U. Schmid, Walhalla V, München 1909, 143.

[3] Les registres d'Alexandre IV. n. 1322.

[4] Bullarium romanum III 767 f. Potthast 19918.

und Klemens IV. nicht in das kirchliche Gesetzbuch; doch wurde von den Kanonisten und Summisten bisweilen daran erinnert. Wilhelm Durantis († 1296) verweist auf beide Schreiben in seinem „Speculum iudiciale" und gibt deren Inhalt genau an.[1] Johann von Freiburg († 1314) erwähnt in seiner „Summa confessorum" nur die Bulle von Klemens IV.,[2] während der Franziskaner Astesanus in seiner 1317 vollendeten „Summa de casibus conscientiae" im Anschluß an Durantis den Inhalt der beiden Schriften wiedergibt.[3] Noch gegen das Ende des 15. Jahrhunderts wurde die Dekretale Klemens' IV. als geltende Norm angeführt von Angelus Carletti in der weitverbreiteten „Summa angelica".[4] Wohl hat schon um 1340 ein anonymer deutscher Dominikaner bei der Erwähnung der Bulle von Klemens IV. bemerkt: Wenn dessen Nachfolger andere Bestimmungen erlassen haben, so müsse man sich ihnen fügen.[5] Von einem echten päpstlichen Schreiben, wodurch die Klementinischen Bestimmungen aufgehoben worden wären, ist jedoch nichts bekannt. Richtig ist nur, daß gefälschte Bullen in Umlauf waren, welche die Quästoren bevollmächtigten, Zwangsmaßregeln anzuwenden. So haben im 14. Jahrhundert die deutschen Antoniter ein Schreiben verwertet, das Johann XXII. am 17. April 1320 zu ihren Gunsten erlassen haben soll (*Ex parte dilectorum*).[6] Das Schreiben ist aber sicher unecht. Eine Bestimmung, die etliche deutsche Bischöfe zugunsten der Antoniter getroffen hatten, wurde von diesen, wie der Wortlaut der betreffenden Stelle in der angeblichen Bulle zeigt, einem echten Briefe Klemens' IV. vom 17. April 1265 beigefügt und dem Papste Johann XXII. zugeschrieben. Gegen Ende des Mittelalters haben die Antoniter diese gefälschte Bulle nicht mehr verwertet; sie beriefen sich später, wenn sie Zwangsmaßregeln anwenden wollten, auf ein anderes Schreiben (*Gratum Deo*), das Klemens IV. am 15. Febr. 1265 erlassen haben soll.[7] Allein die Bulle „*Gratum Deo*", die mit einigen Änderungen auch von den Quästoren anderer Orden, z. B. der Trinitarier, in Anspruch genommen und bald diesem, bald jenem Papste zugeschrieben wurde, ist ebenfalls als Fälschung zu betrachten.

---

[1] Speculum. Venetiis 1488, l. IV, rubr. de poen. et rem. J. Andreä bemerkt in seinen „Additiones" zum Speculum bezüglich der beiden Konstitutionen, daß sie nicht im Rechtsbuch stehen (eas hodie non habemus).

[2] Summa confessorum, l. III, t. 34, q. 194. In seinen Nachträgen (Statuta summae confessorum ex Sexto addita) bemerkt der Verfasser: „Nota quod constitutio Clementis in hac quaestione posita non est in Sexto."

[3] Summa de casibus. Venetiis 1478, l. V, t. 40, a. 3.

[4] Summa angelica. Venetiis 1487, 283'.

[5] Summa rudium. Reutlingen 1487, cap. 39: „Si que vero per suos successores emanaverunt, non audeo spernere, sed debeo eis obedire."

[6] Mecklenburgisches Urkundenbuch VI 534 n. 4192.

[7] Der Inhalt dieses Schreibens ist angegeben in einem undatierten Inkunabeldruck: Freyheiten, Gnade und Aplas . . . des Ordenß Sancti Anthony, bei J. E. Kapp, Kleine Nachlese einiger . . . Urkunden III, Leipzig 1730, 147 ff. Die echte Bulle, die Klemens IV. am 17. April 1265 zugunsten der Antoniter ausgestellt hat (*Ex parte dilectorum*), ist verzeichnet in: Les registres de Clément IV. n. 1547.

Wie die Quästoren nicht selten gefälschte Schreiben mit sich führten, so brachten sie öfters auch in ihren Verkündigungen unwahre Dinge vor. Zu welchen ungeheuerlichen Behauptungen gewissenlose Sammler, die einzig aufs Geld bedacht waren, bisweilen sich verstiegen, zeigt eine Provinzialsynode, die 1246 unter dem Erzbischof von Narbonne zu Béziers stattfand. Die versammelten Bischöfe verordneten, daß man zur Vornahme von Sammlungen nur taugliche und gut beglaubigte Personen zulasse und diesen nicht gestatte, etwas anderes vorzutragen, als was in den Schreiben, die ihnen Päpste und Bischöfe verliehen, enthalten wäre. Als Grund dieser Vorschrift wird angegeben, daß käufliche und gedungene Quästoren durch ihr schlechtes Leben und ihr irriges Predigen allerhand Ärgernis erregt haben; für etwas Geld hätten sie sogar versprochen, Verdammte aus der Hölle zu befreien.[1] Auch der deutsche Minorit Konrad von Sachsen († 1279) sah sich veranlaßt, in seinen Predigten vor betrügerischen Quästoren zu warnen, die den Leuten glauben machen wollten, sie könnten den Verdammten in der Hölle ihre Sünden erlassen.[2]

Um die Sammler zu verhindern, Irrtümer zu verbreiten, wurde ihnen öfters jedes öffentliche Auftreten verboten, so im Anschluß an das Mainzer Provinzialkonzil von 1233 in den Straßburger Synodalstatuten von 1252. Wegen der vielen mißbräuchlichen Dinge, die sie bisher vorgebracht haben, heißt es hier, darf in Zukunft den Almosensammlern, mögen sie Empfehlungsschreiben von wem auch immer, selbst vom Apostolischen Stuhle, haben, nicht mehr gestattet werden, ihre Angelegenheit dem Volke vorzutragen; es soll dies vielmehr durch die Pfarrgeistlichen geschehen; diesen wird aber unter Strafe der Suspension verboten, von den Sammlern etwas zu verlangen.[3] Daß nicht die Quästoren selbst, sondern die Pfarrgeistlichen die vorzunehmende Kollekte dem Volke verkünden sollten, befahl auch 1255 eine Diözesansynode in Bordeaux.[4] Andere Synoden begnügten sich damit, die Verfügung der Lateransynode zu wiederholen, nach welcher Almosensammler ohne päpstliche oder bischöfliche Schreiben nicht zugelassen werden sollten und nur, was in diesen Schriftstücken stände, vortragen dürften, so die Synoden von Paris (1248),[5] Montpellier (1258),[6] Carcassonne (um 1270)[7] und Valencia (1261—73).[8] Öfters kam es vor, daß Almosensammler gefälschte päpstliche oder bischöfliche Schreiben vorzeigten, in denen viele Ablässe verheißen wurden, die weder ein

[1] Mansi XXIII 693: „Cum certum sit per venales ac conductores quaestores tum ex prava ipsorum vita, tum ex praedicatione erronea, multa scandalosa provenisse, damnatis in inferno liberationem pro modica pecunia promittentes."

[2] A. Franz, Drei deutsche Minoritenprediger aus dem XIII. und XIV. Jahrhundert. Freiburg 1907, 39: „Questuarii decipiunt simplices homines, quod peccata hominum in inferno se relaxare promittunt."

[3] Urkundenbuch der Stadt Straßburg I 279.

[4] Mansi XXIII 857 f.

[5] Ebd. 768. [6] Ebd. 992.

[7] Mahul, Cartulaire de Carcassonne V, Paris 1867, 434.

[8] Mansi XXIII 1050.

Papst, noch ein Bischof verliehen hatte. *Um solchen Unfug zu verhindern*, befahl 1270 Bischof Nikolaus Gelant von Angers seinen *Geistlichen, nur solche Schreiben gelten zu lassen, die mit dem Siegel des Bischofs oder seines Offizials versehen wären.* Sieben Jahre später fügte er noch die Verordnung bei, daß der Pfarrklerus an Stelle der Quästoren das Volk über die vorzunehmenden Sammlungen und die verheißenen Ablässe aufklären sollte.[1] Auch in Frankreich war man also bestrebt, die Almosensammler nach Möglichkeit von den Gläubigen fernzuhalten.

In überaus scharfer Weise hat sich das Mainzer Provinzialkonzil von 1261 gegen das ärgerliche Treiben der Quästoren ausgesprochen.[2] In den stärksten Ausdrücken wendet sich die Synode gegen die schädlichen und lügnerischen Menschen, die durch ihre ungeheuren Mißbräuche sich bei der ganzen Welt verhaßt gemacht haben. Als Reliquien bieten sie oft gewöhnliche Menschen- oder Tierknochen dar; sie erzählen erdichtete Wunder und suchen durch allerhand Lügen und heuchlerische Tränen Mitleid zu erregen; auch verheißen sie so große Ablässe, daß kaum jemand sich ihrer trügerischen Überredungskunst zu entziehen vermag. Die Folge ist, daß die kirchliche Schlüsselgewalt verachtet und die Bußdisziplin entnervt werde, da nur wenige die selbst vom Beichtvater auferlegte Buße verrichten wollen, unter dem Vorwande, sie seien durch die Ablässe ihrer Sünden entledigt worden.[3] Dazu kommt noch, daß die Quästoren von dem Gelde, das sie solchergestalt erworben haben, den schlimmsten Gebrauch machen, indem sie es in Gastereien und Zechgelagen, in Spiel und Liederlichkeit vergeuden. Die Synode beschließt daher, diese verderblichen Menschen, die das ganze Land verpesten, für immer aus der Mainzer Kirchenprovinz zu verbannen. Niemand darf sie aufnehmen; lassen sie sich irgendwo sehen, so soll man sie verhaften und an das bischöfliche Gericht einliefern. Orden, die, wie die Antoniter, die Gewohnheit haben, jedes Jahr eine Sammlung zu veranstalten, sollen die Kollekte nur durch ihre eigenen Brüder und nicht durch andere vornehmen lassen, widrigenfalls müßten diese wie gewöhnliche Quästoren gefangengenommen werden. Die Ordensbrüder aber sollen sich nicht selber an das Volk wenden, sondern ihre Sammlung soll durch die Pfarrgeistlichen angekündigt werden, und zwar ohne daß dabei gepredigt oder mit dem Glöcklein geklingelt werde. Will eine Kirche der Diözese mit Erlaubnis des Bischofs um Almosen bitten, so soll sie den Bittbrief mit Angabe ihrer Not und der verliehenen Ablässe an die Pfarrgeistlichen senden; diese sollen dann die Kollekte vornehmen und das eingegangene Geld der bedürftigen Kirche getreulich schicken. Eine jede Diözese

---

[1] D'Achéry, Spicilegium XI 214 227.

[2] Hartzheim III 612. Mansi XXIII 1102.

[3] „Asserentes se a peccatis per huiusmodi indulgentias absolutos." Gemeint ist hier eine Befreiung von den Sünden „quoad poenam", nicht „quoad culpam", da ja die Leute sich nicht weigerten, ihre Sünden zu beichten; sie wollten nur keine Buße verrichten.

soll auch mit dem Almosen ihrer eigenen Gläubigen sich begnügen und nicht an fremde Diözesen sich wenden

Ganz ähnliche Klagen, wie sie auf der Mainzer Synode laut wurden, finden sich in den gleichzeitigen Predigten Bertholds von Regensburg († 1272), der vor den betrügerischen Quästoren, die er als „Pfennigprediger" bezeichnet, nicht genug warnen kann. „Du bist ein Mörder," ruft er diesen letzteren zu, „du richtest dem allmächtigen Gott einen großen Teil Seelen zugrunde. Wenn du aufstehst und vergibst einem alle Sünden, die er je tat, um einen einzigen Hälbling oder um einen einzigen Pfennig, so wähnt er, er habe gebüßt und will fürbaß nicht mehr büßen."[1] Die rechte Buße, die so notwendig zum Heile ist, „die haben sie (die Pfennigprediger) uns nun ermordet, so daß gar wenige sind, die noch die heilige Buße angreifen wollen". Daraus sehe man, „daß der Teufel alle Tage ganz neue Stricke findet, damit er die Seelen fängt; so hat er denselbigen Strick neulich gefunden. Da ich ein kleines Kind war, da war nirgends ein Pfennigprediger; nun ist ihrer leider soviel, daß niemand fürbaß büßen will."[2] Die Pfennigprediger „tun den allergrößten Schaden in der heiligen Christenheit. Sie krönen den Teufel mit viel tausend Seelen, deren nimmermehr rat wird. Die sind neulich aufgestanden; denn da ich ein kleines Kind war, da war nirgends einer derselben. Sie heißen Pfennigprediger, dem Teufel einer der liebsten Knechte. Denn der fährt aus unter die einfältigen Leute, und predigt und ruft, daß alles weint, was vor ihm ist. Und er sagt, er habe von dem Papste die Gewalt, daß er dir alle deine Sünden abnehme um einen einzigen Hälbling oder Heller, und lügt, daß du damit ledig seiest gegen Gott." Man sollte ihnen nichts geben; „denn wenn ihr ihnen nichts gebet, so müssen sie dem Betruge entsagen".[3] „Pfui, Pfennigprediger," heißt es ein anderes Mal, „Mörder aller Welt, wie manche Seele du mit deinem falschen Gewinne von der wahren Sonne wirfst an den Grund der Hölle, daß ihrer nimmermehr rat wird. Du verheißest so viel Ablaß um einen einzigen Hälbling oder um einen einzigen Pfennig, daß sich manche tausend Menschen darauf verlassen und wähnen, sie haben alle ihre Sünden gebüßt mit dem Pfennig oder mit dem Hälbling, wie du ihnen vorschwatzest. So wollen sie fürbaß nicht büßen, und fahren also hin zur Hölle."[4]

Man beachte wohl, daß Berthold nur gegen den „falschen Ablaß"[5] der Pfennigprediger redet, gegen die erlogenen Ablässe, mit deren marktschreierischer Anpreisung geldgierige Leute die „rechte Buße mordeten", nicht gegen den wahren Ablaß, der unter der Bedingung von Reue und Buße erteilt wird. Den wahren Ablaß hat Berthold wiederholt empfohlen; er lobt die Frauen, daß sie lieber als die Männer „zum

[1] Fr. Pfeiffer, Bertholds von Regensburg Predigten I 117. Fr. Göbel, Die Predigten des Franziskaners Berthold von Regensburg, S. 111.
[2] Pfeiffer 132. Göbel 127.
[3] Pfeiffer 208. Göbel 193.
[4] Pfeiffer 393 f. Göbel 363.
[5] Pfeiffer 543. Göbel 501.

Ablaß gehen",[1] und tadelt solche, die zu träge sind, „einen Ablaß zu holen".[2] Man glaube auch nicht, daß die schweren Anklagen, die er gegen die betrügerischen Pfennigprediger richtet, die Ablaßprediger überhaupt treffen. Ist er doch selber im Auftrag Urbans IV. mit Albert dem Großen als Kreuz- und Ablaßprediger tätig gewesen.[3]

Albert dem Großen, der in seinem Sentenzenkommentar die Lehre vom Ablaß eingehend darlegt und begründet, wird man sicher keine Abneigung gegen den Ablaß zuschreiben dürfen; und doch hat auch er die eingerissenen Mißbräuche kaum minder scharf als sein Freund Berthold getadelt. In dem Kommentar zum Abschnitt der Sprüche (31, 10 ff.), der vom starken Weibe handelt,[4] kommt Albert auf das kirchliche Predigtamt zu sprechen und erwähnt dabei die Worte des Apostels (2. Tim. 4, 3 f.), daß eine Zeit kommen werde, da das Volk durch falsche Lehrer irregeführt von der Wahrheit zu den Fabeln sich hinwenden wird. Diese Zeit, klagt der Verfasser, ist jetzt da. Nach den Gelüsten ihres sündhaften Herzens hören jetzt die Leute Almosenprediger (quaestuarios praedicatores), die lügnerisch (falso mendacio) einen Ablaß von 100 Tagen gegen einen Pfennig umtauschen. So wenden sie ihr Gehör weg von der wahren Bußpredigt zu den läppischen Dingen (nugas) der Almosensammler, die aus Gewinnsucht nicht Christum, sondern Fabeln und Ketzereien predigen. Treten doch jetzt an verschiedenen Orten auch solche als Prediger auf, die nie studiert, geschweige denn mit der Hl. Schrift sich vertraut gemacht haben. Da sie nun anders als die Wahrheit predigen — sie verkündigen ja einen falschen (falsam) Ablaß —, so sind diese Bösewichte unzweifelhaft verflucht, wenn auch nicht von den Bischöfen, von denen sie zu deren Schande und Verdammnis Briefe herumtragen, so doch von dem Apostel Paulus (Gal. 1, 8).

Berthold von Regensburg erklärte wiederholt, daß es zur Zeit, da er noch ein kleines Kind war, also etwa um 1210, nirgends einen Pfennigprediger gegeben habe. In seiner engeren Umgebung mag wohl der junge Regensburger solche Leute nicht kennen gelernt haben. Daß sie aber schon am Anfang des 13. Jahrhunderts ihr Unwesen trieben, ergibt sich aus den Maßregeln, die damals schon von Päpsten und Bischöfen gegen sie getroffen wurden. Bereits um 1220 erging sich Jakob von Vitry in Klagen über die „nichtswürdigen Menschen", die mit falschen Reliquien herumziehen, den Sündern Straflosigkeit zusichern und durch allerhand Lügen den einfältigen Laien Geld entlocken, um es dann in Kneipen und schlechten Häusern zu verprassen. Der sittenstrenge Theolog, der selber als Kreuzprediger eine wichtige Rolle gespielt hat, weist auf die schwere Verantwortung hin, welche die Kirchen, die solche elende Leute aussenden, und die Bischöfe, die ihnen Schreiben mitgeben, auf sich laden. Er klagt auch über manche

[1] Pfeiffer 414. Göbel 381.
[2] Pfeiffer 102. Göbel 96.
[3] Michael II 146.
[4] Opera omnia XVIII 111.

Spitäler, die mit Lug und Trug Geld zusammenzuscharren suchen; sie verwenden dazu gedungene lügnerische Kapläne oder treiben Mißbrauch mit Ablaßbriefen, ganz zu schweigen von jenen, die sich nicht scheuen, gefälschte Schreiben und Bullen auszubeuten.[1] Diese Vorwürfe erhebt Jakob von Vitry in seiner „Abendländischen Geschichte", während er in einer seiner Predigten, worin er denselben Gegenstand kurz berührt, die Landgeistlichen beschuldigt, die betrügerischen Quästoren, die große Ablässe verheißen, zu empfehlen, um an ihren Einnahmen Anteil zu haben.[2]

Schon in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts haben also die „Pfennigprediger" zu vielen Klagen Anlaß gegeben. Daß hierin in der Folgezeit keine Besserung eingetreten ist, beweisen die so häufig wiederholten Synodalbeschlüsse. Auch in den Werken der Kanonisten finden sich hierfür mancherlei Belege. So spricht Raimund von Peñaforte um 1235 von Quästoren, die mit Ablaßbriefen herumziehen, mißbräuchliche Dinge predigen, Gastereien und Trinkgelagen frönen.[3] Heinrich von Susa, gewöhnlich Hostiensis genannt († 1271), berichtet von den Betrügerein, die sich nichtswürdige Quästoren bisweilen zuschulden kommen lassen, von ihren irreführenden Predigten, ihrem ärgerlichen Lebenswandel; er fordert, daß gegen diese schlimmen Auswüchse energisch eingeschritten werde.[4]

Dieselbe Forderung wird erhoben in zwei Reformschriften, die auf Befehl Gregors X. für das allgemeine Konzil, das 1274 in Lyon stattfand, verfaßt worden sind. In dem einen dieser Gutachten, das von Humbert von Romans, dem früheren General des Dominikanerordens, herrührt, werden folgende Mißbräuche erwähnt, die abzustellen wären: 1. durch ihre Lügen und ihr unreines Leben entehren die Quästoren die Kirche und machen sie lächerlich; 2. durch Geschenke bestechen sie die Prälaten, so daß sie dann sagen dürfen, was sie wollen; 3. sie verheißen so viele, von ihnen selbst erdichtete Ablässe, die sie zudem noch falsch erklären, daß kaum jemand ihren Worten Glauben schenkt; 4. von dem vielen Geld, das sie erhalten, liefern sie nur wenig an die Anstalten, für die sie sammeln, ab; auch betrügen sie das Volk mit falschen Reliquien.[5]

Das zweite Gutachten, das allem Anscheine nach ein Mitglied eines Mendikantenordens, wohl einen Minoriten, zum Verfasser hat,[6]

---

[1] Iacobi de Vitriaco libri duo. Quorum prior Orientalis sive Hierosolymitanae, alter Occidentalis Historiae nomine inscribitur. Duaci 1597, 291 339 f.

[2] Sermones. Antwerpiae 1575, 700.

[3] Summa. Romae 1603, 498.

[4] Apparatus II, 185′ 343.

[5] E. Brown, Fasciculus rerum expetendarum et fugiendarum II, Londini 1690, 227. Martène, Collectio VII 197. Mansi XXIV 131. Vgl. B. Birckmann, Die vermeintliche und die wirkliche Reformschrift des Dominikanergenerals Humbert de Romanis. Berlin 1916, 65.

[6] Collectio de scandalis Ecclesiae, bei Döllinger, Beiträge zur . . . Geschichte der sechs letzten Jahrhunderte III. Wien 1882, 184. Über das Gutachten vgl. J. Auer, Studien zu den Reformschriften für das zweite Lyoner Konzil. Freiburg 1910, 21 ff.

erhebt ebenfalls gegen die Bischöfe den Vorwurf, daß sie für schweres Geld den Quästoren das Predigen gestatten, was dann letztere zügellos mißbrauchen. Um diese Leute fernzuhalten, genügte die Vorschrift der Lateransynode; nur müßte sie beobachtet oder wenigstens auf deren Übertretung eine Strafe gesetzt werden.[1]

Auf dem Lyoner Konzil wurde die Quästorenfrage, wie verschiedene andere Reformvorschläge, nicht erörtert. In der letzten Sitzung versprach wohl Gregor X., unverzüglich nachzuholen, was zur Verbesserung der Sitten nicht habe geschehen können;[2] doch kam er in seiner kurzen Regierung nicht dazu, dies Versprechen einzulösen. Dafür haben dann die Diözesan- und Provinzialsynoden den Kampf gegen die eingewurzelten Mißbräuche mit erneutem Eifer wieder aufgenommen.

Noch im Jahre 1274 schärfte eine Salzburger Provinzialsynode die alte Vorschrift wieder ein, Almosensammler nur mit schriftlicher Weisung des Bischofs zuzulassen, da sie mit ihren unbesonnenen Ablaßverheißungen den Seelen mehr schaden als nützen.[3] Ähnliche Verordnungen wurden 1274 in Ofen und 1280 in Poitiers erlassen.[4] Strenger lauten die Vorschriften einer Diözesansynode, die Bischof Gottfried von Passau 1284 in St. Pölten abhielt:[5] Almosensammler von Profession dürfen überhaupt nicht zugelassen werden.[6] Erhalten Kirchen oder Anstalten vom Bischof einen Ablaßbrief und die Erlaubnis zum Sammeln, so sollen sie die Kollekte nur durch ihre eigenen Brüder oder bekannte Boten vornehmen lassen. Diese dürfen nur zugelassen werden nach dem Inhalt ihrer Beglaubigungsschreiben. Sollten sie sich aber unterstehen, ein falsches Ordenskleid zu tragen oder sich schlecht aufzuführen, so müssen sie von jedermann zurückgewiesen werden. Geistliche, die sie aus Gewinnsucht aufnehmen, verfallen der Strafe der Suspension.

Energische Abwehrmaßregeln traf 1287 eine Synode zu Lüttich. Zunächst wird den Dekanen und Pfarrern verboten, Sammlungen in Pacht zu nehmen.[7] Dann wird verordnet, daß man den Almosensammlern nicht gestatte, in den Kirchen zu predigen oder ihre Sache dem Volke vorzutragen; dies sollen die Pfarrgeistlichen selber besorgen, aber ohne von den eingegangenen Opfern etwas für sich zu behalten. Man erlaube den Quästoren auch nicht, außerhalb der Kirche

[1] Statt „poena alia" ist wohl „poena aliqua" zu lesen, da ja die Lateransynode in dem Dekret über die Quästoren keine Strafe androht.

[2] Mansi XXIV 68.

[3] Hartzheim III 641. Mansi XXIV 138.

[4] Mansi XXIV 283 f. 386.

[5] Hartzheim III 674. Mansi XXIV 505. Dieselben Vorschriften hatte zum Teil kurz vorher schon der Passauer Bischof Wichard (1280—82) erlassen. Vgl. U. Schmid, Walhalla V 152.

[6] Im Text heißt es: „Nulli prorsus de caetero quaestuarii admittantur." Aus den übrigen Bestimmungen geht aber hervor, daß hier unter „quaestuarii" nicht die Sammler überhaupt, sondern nur solche gemeint sind, die das Sammeln als Geschäft betrieben und hierfür sich dingen ließen.

[7] Hartzheim III 703. Mansi XXIV 915: „Decani et presbyteri non emant a quaestuariis futuros proventus seu quaestus faciendos."

auf den Straßen oder öffentlichen Plätzen zu predigen oder ihre Ablässe von Haus zu Haus anzubieten. Jene, die dies tun, wie auch solche, die ihnen dabei helfen, soll der Pfarrer exkommunizieren und gegen sie, wenn nötig, die Polizei anrufen. Ebensowenig ist den Quästoren zu gestatten, auf Reliquienschreinen zu zelebrieren und auf den Straßen oder in den Kirchen mit der Schelle zu klingeln. Die Pfarrer sollen oft an Sonn- und Feiertagen die Gläubigen vor diesen Leuten warnen und auch bei Strafe der Exkommunikation ihnen verbieten, sie anzuhören, da sie häufig Ketzereien und Irrtümer verbreiten. Wird jemand ihrer ansichtig, so soll er sie dem Pfarrer anzeigen, der dann dafür zu sorgen hat, daß sie von der Polizei aufgegriffen und dem bischöflichen Gerichte übergeben werden.[1]

Ein recht drastisches Mittel hat im Jahre 1287 eine Mailänder Synode gegen unbefugte Almosensammler empfohlen: Sollte sich einer unterstehen, ohne Erlaubnis zu predigen, so darf ihm jedermann das gesammelte Geld abnehmen und es für sich behalten.[2]

In demselben Jahre 1287 traf auch eine englische Synode zu Exeter strenge Maßregeln gegen das ärgerliche Treiben der Quästoren. Unter anderm wird ihnen vorgeworfen, daß sie weit zahlreichere und größere Ablässe verkünden. als sie in Wirklichkeit hätten. Auf diese Weise verleiten sie die einfältigen Leute zu reichen Spenden, die sie dann in Trinkgelagen und Liederlichkeit vor aller Augen vergeuden. Dies hätte zur Folge, daß die wahren und heilsamen Ablässe öfters verachtet würden. Es wird daher befohlen, Almosensammler ohne besondere bischöfliche Erlaubnis nicht zuzulassen; man dürfe ihnen auch nicht gestatten, zu predigen, sondern die Pfarrer sollen den Inhalt ihrer Briefe dem Volke kundgeben. Die gespendeten Beiträge solle man an das bischöfliche Ordinariat einsenden, das sie einem zuverlässigen Boten übergeben werde. Den Geistlichen, die diese Vorschriften nicht einhalten, werden schwere Strafen angedroht.[3]

In den ersten Jahren des 14. Jahrhunderts haben sich eine ganze Reihe von Synoden mit den Quästoren beschäftigt. Immer wieder muß eingeschärft werden, daß man sie nicht zulasse ohne Beglaubigungsschreiben und ihnen das Predigen nicht gestatte. so 1300 auf den Synoden von Coutances und Bayeux,[4] 1310 in Utrecht,[5] 1311 in Ravenna.[6] Dieselbe Verordnung erneuerte am Anfange des 14. Jahrhunderts eine Synode zu Cambrai, die zugleich befahl, daß nicht die Quästoren, sondern die Pfarrgeistlichen die Kollekten vorzunehmen hätten; doch wurde den Dekanen und Pfarrern verboten, Sammlungen in Pacht zu nehmen.[7] Eine Kölner Synode von 1300 befiehlt den Pfarrern, im Anschluß an die Lütticher Synode von 1287, öfters die

Hartzheim III 719. Mansi XXIV 937.
Mansi XXIV 880. [3] Mansi XXIV 828 f.
Mansi XXV 34 68. [5] Hartzheim IV 173.
Mansi XXV 475.
Martène, Collectio VII 1330 f. Gousset II 483. Hartzheim IV 93.

Gläubigen vor den herumziehenden Quästoren zu warnen und diese, falls sie sich nicht ausweisen könnten, verhaften zu lassen.[1]

Auf einer Mainzer Synode von 1301 wurden alle Schreiben, die bis dahin Almosensammlern ausgestellt worden, aus mancherlei triftigen Gründen (propter multas rationabiles causas) widerrufen; sie sollten von der erzbischöflichen Behörde genau geprüft werden, bevor sie wieder erneuert würden.[2] Im Jahre 1303 mußte Bischof Friedrich von Straßburg in einem eigenen Erlasse sich gegen Schwindler wenden, die fälschlich vorgaben, sie seien beauftragt, Beiträge für das Straßburger Münster zu sammeln.[3] Gegen ähnliche Betrüger, die mit gefälschten Briefen umherzogen und sich als Boten von Kirchen, Spitälern oder religiösen Anstalten ausgaben, richtet sich ein Beschluß der Trierer Provinzialsynode vom Jahre 1310.[4] Die Bischöfe klagen, daß die vielen Mißbräuche, deren sich diese Schwindler schuldig machen, den Kirchen und Häusern, für die sie zu sammeln vorgeben, zu großer Unehre gereichen. Es wird daher streng befohlen, niemand ohne Beglaubigungsschreiben zuzulassen.

Betrügerische Almosensammler hat Dante im Auge, wenn er im Paradies (XXIX, 124 ff.) bei der Erwähnung von Predigern, die statt der reinen Wahrheit Mäflein und Schwänke vortragen und eines großen Zulaufs sich erfreuen, bemerkt:

Di questo ingrassa il porco sant' Antonio
Ed altri ancor, che son assai piu porci,
Pagando di moneta senza conio.

Unter diesem ungestempelten Gelde sind falsche Ablässe verstanden, die lügnerische Prediger den Gläubigen in Aussicht stellten.[5] Der Dichter nennt besonders die Quästoren der Antoniter, weil diese am meisten bekannt waren.

Hundert Jahre früher hatte Jakob von Vitry dem Orden des hl. Antonius wie auch den Brüdern vom Heiligen Geist ein besonderes Lob gespendet, während er andere Hospitalorden wegen des Mißbrauchs, den sie aus Gewinnsucht mit Ablaßbriefen trieben, streng tadelte.[6] Im Laufe der Zeit hatten indessen auch die Antoniter Anlaß zu Klagen gegeben. Von großem Nachteil für den guten Ruf des Ordens waren namentlich die vielen Betrüger, die als Antoniter verkleidet, mit gefälschten Briefen im Lande umherzogen und die Vorliebe des Volkes für den hl. Antonius für sich auszunützen suchten. Bereits im Jahre 1210 hat Innozenz III. in einem Schreiben (*Grave gerimus*), das Honorius III. 1223 wörtlich wiederholte, vor solchen Schwindlern, die unter dem Namen des hl. Antonius auftraten, gewarnt. Der Papst beschuldigt sie, gefälschte päpstliche, bischöfliche und königliche Briefe

[1] Hartzheim IV 41. Mansi XXV 22.
[2] Hartzheim IV 96.
[3] Urkundenbuch der Stadt Straßburg II 199.
[4] Hartzheim IV 145. Mansi XXV 269.
[5] Vgl. G. A. Scartazzini, La divina Commedia III, Leipzig 1882, 794 f.
[6] Libri duo 341.

mit sich zu führen, gewöhnliche Knochen als Reliquien vorzuzeigen und allerhand falsche Wunder zu erdichten, um den Leuten das Geld abzulocken. Er befiehlt, daß man sie wie Diebe und Gotteslästerer behandeln solle.[1] Ähnliche Warnungen mußten von späteren Päpsten öfters wiederholt werden, so z. B. 1240 von Gregor IX.,[2] 1245 und 1252 von Innozenz IV.,[3] 1297 und 1298 von Bonifaz VIII.[4] Am Anfang des 14. Jahrhunderts hat auch Bischof Heinrich von Breslau befohlen, man solle die Schwindler, die mit gefälschten bischöflichen Schreiben als Antoniter Sammlungen veranstalten, verhaften lassen.[5]

Nicht bloß die Antoniter, auch andere Orden waren fortwährend genötigt, sich gegen Betrügereien zu verwahren, die in ihrem Namen verübt wurden. In einem Schreiben vom 5. Juni 1258, das an alle Bischöfe gerichtet ist, meldet Alexandet IV., die Brüder vom Heiligen Geiste hätten ihn benachrichtigt, daß etliche, die sich fälschlich für Angehörige des Ordens ausgeben, Almosen sammeln. Da diese Betrüger ein schändliches Leben führen, käme häufig der Orden, dessen Kleid sie tragen, in üblen Ruf. Der Papst, dem Beispiele, wie er bemerkt, seines Vorgängers Innozenz IV. folgend, befiehlt, diese Schwindler verhaften zu lassen und zu bestrafen.[6] Auch der Hospitaliterorden des hl. Lazarus mußte dieselbe trübe Erfahrung machen, wie aus einem Schreiben des Offizials von Bourges aus dem Jahre 1320 hervorgeht.[7] Ebenso mußte der Deutschorden schon im Jahre 1221 die Hilfe des Papstes Honorius III. gegen betrügerische Sammler anrufen.[8] Nicht minder hatten sich darüber die Johanniter zu beklagen.[9]

Den überall grassierenden Unfug betrügerischer Quästoren muß man wohl im Auge behalten, dann wird man weniger sich wundern über die vielen Mißbräuche, die mit den Sammlungen verbunden waren. Wenn schon die von den kirchlichen Oberen beglaubigten Boten zu manchen Klagen Anlaß geben, was werden dann erst die vielen Gauner sich haben zuschulden kommen lassen? Daß diese gewissenlosen Leute dem einfältigen Volkes alles mögliche verhießen, um es zu desto kräftigeren Geldspenden anzuspornen, ist leicht begreiflich. Ein mittelalterlicher Dichter namens Stricker, der in der ersten Hälfte

---

[1] Chevalier, Regeste dauphinois II. n. 6113: Inhaltsangabe der Bulle Innozenz' III. vom 13. Mai 1210. Bullarium Romanum III 389: Text der Bulle vom 14. Juli 1223. Die Inhaltsangabe bei Chevalier ist ungenau; unter anderm wird irrig behauptet, der Prior und die Brüder von St. Anton hätten die Schwindler ausgesandt.

[2] Les registres de Grégoire IX. n. 5280. Potthast 10935.

[3] Les registres d'Innocent IV. n. 1411 5733.

[4] Les registres de Boniface VIII. n. 2276. Potthast 24609 26625.

[5] Codex diplomaticus Silesiae V 157.

[6] Wirtembergisches Urkundenbuch V 264.

[7] Gautier de Sibert, Histoire des ordres . . . de N. D. du Mont-Carmel et de Saint-Lazare de Jérusalem II, Paris 1772, S. XI.

[8] Strehlke 306 f.

[9] Tangl 278. Die hier verzeichnete Formel (*Decet pastoralis sollicitudinem*) ist schon von Lucius III. 1184 oder 1185 verwendet (Delaville I 461 n. 700) und später öfters wiederholt worden.

des 13. Jahrhunderts gelebt hat, erzählt in seiner Novelle vom „Pfaffen Amis", einer Hauptquelle des Till Eulenspiegel, allerhand Gaunerstreiche, die sein Held ausgeführt haben soll. Unter anderm wird berichtet, daß der Pfaffe einer reichen, einfältigen Bäuerin, die er zuvor durch ein angebliches Wunder in Staunen gesetzt hatte, sowie ihrem Manne und ihren Verwandten Nachlaß aller Sünden, selbst solcher, die sie ihr ganzes Leben lang „noch tun sollten", erteilt habe.[1] Diese Erzählung von einem Ablaß für zukünftige Sünden, die man später, wie andere mittelalterliche Schwänke, in etwas anderer Form auf Tetzel übertragen hat, mag sehr wohl einen realen Hintergrund haben. Wenn betrügerische Quästoren, wie oben erwähnt worden, vorgaben, sie hätten die Gewalt, Verdammte aus der Hölle zu befreien, so konnten sie sehr wohl auch sich erdreisten, Ablässe für zukünftige Sünden zu erteilen.

Die nur zu begründeten Klagen, die von allen Seiten gegen die Almosensammler erhoben wurden, sollten auf dem allgemeinen Konzil, das 1311—12 zu Vienne stattfand, ein kräftiges Echo finden. In der Einberufungsbulle hatte Klemens V. die Prälaten aufgefordert, über den Stand der kirchlichen Frage und über etwa gewünschte Reformen schriftlich ihre Meinung abzugeben. Unter den wenigen Gutachten, die sich erhalten haben, verdient besondere Beachtung dasjenige des Bischofs von Mende, Wilhelm Durantis des Jüngern, der sich darin auch eingehend mit den Quästoren beschäftigt.[2] Es sind schon oft gehörte Vorwürfe, die er gegen sie wiederholt: Sie führen ein überaus schlechtes Leben und verbreiten allerhand Irrtümer, wodurch die Einfältigen verführt werden; für einen Obolus oder gar für nichts spenden sie Ablässe, was zur Folge hat, daß die kirchliche Schlüsselgewalt in Verachtung gerät. Die Vorsichtsmaßregel, die auf der Lateransynode gegen sie getroffen wurde, nützt nichts; durch ihre Aufdringlichkeit und durch Geldspenden in den bischöflichen Kurien erlangen sie Ablaßbriefe samt der Vollmacht, Sammlungen zu veranstalten und die Pfarrer bei schwerer Strafe zu nötigen, dafür zu sorgen, daß das Volk ihren Vortrag anhöre. Dadurch wird der Gottesdienst gestört, die Predigt wird verhindert und die Gläubigen werden gegen ihren Willen in der Kirche zurückgehalten, zudem verachten sie die von ihren Pfarrern und Beichtvätern auferlegten Bußen, weil sie meinen, sie seien durch die verheißenen Ablässe davon entledigt worden; auch scheuen sie sich nicht, zu sündigen, da sie so leicht mit einem Obolus Verzeihung erlangen können. Man sollte daher geeignete Maßregeln treffen, um diesem Übelstande abzuhelfen.

Über die Verhandlungen, zu denen die Quästorenfrage auf dem Vienner Konzil Anlaß gab, ist nichts bekannt; man weiß auch nicht,

---

[1] H. Lambel, Erzählungen und Schwänke. Leipzig 1872, 53 [Deutsche Klassiker des Mittelalters XII].

[2] De modo generalis concilii celebrandi tractatus, in generali Viennae concilio Clementis V iussu editus. Lugduni 1531, 55.

ob hierüber schon auf dem Konzil ein Dekret erlassen worden ist. Wohl findet sich in den von Johann XXII. 1317 publizierten Klementinen (Clem. c. 2. de poen. et rem. V. 9) über die Quästoren ein Dekret, von dem in der Überschrift gesagt wird, es sei von Klemens V. auf dem Vienner Konzil erlassen worden. Aber allem Anscheine nach gehört dies Dekret zu jenen Beschlüssen, die, als die Synode geschlossen wurde, noch nicht in endgültige Form gebracht worden waren. Wie dem auch sei, der Papst erklärte in der letzten Sitzung, auch die vorbereiteten, aber noch nicht verlesenen Dekrete sollten als auf dem Konzil verkündigt angesehen werden.[1]

In dem Beschlusse, der sich mit den Quästoren beschäftigt, wird zunächst die frühere Vorschrift der Lateransynode erneuert: Um den Mißbräuchen, deren etliche Almosensammler (nonnulli eleemosynarum quaestores) zum Nachteil der Seelen und zum Ärgernis vieler Gläubigen sich schuldig machen, nach Möglichkeit (prout est nobis possibile) vorzubeugen, wird streng verboten, irgendeinen Sammler ohne päpstliche oder bischöfliche Schreiben zuzulassen; ebenso wird verboten, ihnen das Predigen zu gestatten; sie dürfen bloß ihre Ablässe verkündigen, um milde Gaben bitten und nur das vortragen, was in den erwähnten Schreiben enthalten sei. Neu ist die Bestimmung, daß die Bischöfe, bevor sie Sammler zuließen, die päpstlichen Schreiben, die diese mit sich führten, auf ihre Echtheit prüfen sollen. Dann werden verschiedene Mißbräuche aufgezählt, deren einige (aliqui) Quästoren sich schuldig machten. Sie erteilen dem Volke eigenmächtig (motu suo proprio) Ablässe, dispensieren von Gelübden, absolvieren jene, die bei ihnen beichten, von Meineid, Mord und andern Sünden, lassen gegen Zahlung einer gewissen Summe ungerechtes Gut nach, dessen Eigentümer nicht ermittelt werden kann (male ablata incerta), erlassen den dritten oder vierten Teil der auferlegten Bußen, befreien aus dem Fegfeuer, wie sie lügnerisch behaupten, drei oder mehr Seelen von Verwandten oder Freunden jener, die ihnen Almosen geben, und führen sie ein in die Freuden des Paradieses; den Wohltätern der Orte, für die sie sammeln, erteilen sie einen vollkommenen Ablaß, und etliche von ihnen absolvieren dieselben, wie sie sich ausdrücken, von Strafe und Schuld. Allen Quästoren wird streng untersagt, sich künftighin etwas Derartiges zu erlauben; etwaige Privilegien, die Almosensammler zu der einen oder andern der erwähnten Handlungen ermächtigen sollten, werden aufgehoben; den Bischöfen aber wird eingeschärft, gegen Quästoren, die einen der gerügten Mißbräuche wiederholen oder sonst ihre Befugnisse überschreiten würden, mit aller Strenge vorzugehen, damit sie von ihrem frevelhaften Treiben, das überall, wie die allgemeine Klage geht, allzusehr zugenommen habe, aus Furcht vor der Strafe abstehen.

[1] Vgl. hierüber Fr. Ehrle im Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters IV (1888) 439 ff. Hefele VI 535 f.

Das Vienner Dekret ist auf späteren Synoden öfter wiederholt worden, so um 1320 in Sitten,[1] 1338 auf einer Diözesansynode in Köln,[2] 1340 in einem Erlaß des Bischofs Richard von Durham,[3] 1347 auf einem Provinzialkonzil in Toledo, das auch auf Zuwiderhandlung eine recht beträchtliche Geldstrafe setzte.[4] Erzbischof Friedrich III. von Salzburg (1315—38) gestattete wohl den Antonitern, den Brüdern vom Heiligen Geiste und vom hl. Jakobus jährlich in den Kirchen seines Sprengels einmal eine Kollekte vorzunehmen; doch verbot er den Geistlichen unter Strafe der Exkommunikation, sie von päpstlichen Privilegien Gebrauch machen zu lassen, die auf dem Konzil von Vienne widerrufen worden, so z. B. den siebten Teil der Buße zu erlassen oder ungerechtes Gut, deren Eigentümer unbekannt, anzunehmen.[5] Allein das hartnäckige Übel trotzte allen Heilmitteln; fort und fort mußten die kirchlichen Behörden dagegen ankämpfen, 1313 in Würzburg,[6] 1318 in Mainz,[7] 1325 in Chartres,[8] 1329 in Tarragona,[9] um 1346 in Meaux,[10] 1347 in Alcala,[11] 1348 in Dublin,[12] 1350 in Naumburg,[13] um die Mitte des 14. Jahrhunderts in Soissons.[14]

Auch Johann XXII. sah sich veranlaßt, eine neue, viel schärfere Verordnung als die früheren zu erlassen.[15] Er befiehlt, daß man unerbittlich alle Quästoren zurückweise, die keine päpstlichen oder bischöflichen Schreiben vorzeigen könnten. Jene, die zugelassen werden, dürfen nur das dem Volke vortragen, was in ihren Schreiben stehe, sonst verfallen sie ohne weiteres der Exkommunikation und können niemals mehr als Almosensammler auftreten; sind es Kleriker, so soll sie der Bischof einkerkern lassen; die Laien dagegen müssen von den weltlichen Behörden so streng bestraft werden, daß andere dadurch abgeschreckt werden. Zeigt ein Pfarrer solche Leute nicht an oder läßt er sie ungehindert auftreten, so soll ihm, namentlich

---

[1] J. Gremaud, Documents relatifs à l'histoire du Vallais III, Lausanne 1878, 432 f. In Sitten wurde auch verordnet, „quod questa non vendatur".

[2] Hartzheim IV 448.

[3] Registrum Palatinum Dunelmense III, London 1875, 325 f. [Rerum britannicarum Scriptores LXII].

[4] Mansi XXVI 126. [5] Lang I 190 f.

[6] Hartzheim IV 247.

[7] Hartzheim IV 598. Mansi XXV 637.

[8] Martène, Collectio VII 1366.

[9] Mansi XXV 855.

[10] Toussaints du Plessis, Histoire de l'église de Meaux II, Paris 1731, 484 487 489 490.

[11] Mansi XXVI 126. [12] Mansi XXVI 117.

[13] Hartzheim IV 358. [14] Gousset II 579.

[15] Der Erlaß steht ohne Datum in den Diözesanstatuten des Bischofs Guido von Elne vom Jahre 1335 als „Decretalis domini Papae Iohannis XXII." Marca 1456. Aguirre, Concilia Hispaniae V, Romae 1755, 272. Hier der Anfang der wenig bekannten Verordnung: „Licet ad compescendos a suis abusionibus eleemosynarum quaestores manifesta satis a praedecessoribus nostris manaverint instituta, quia tamen adhuc effraenatam eorum fraudulentiam crescere magis accepimus quam cessare, nos iam provisis remediis fortiora iungentes, de consilio fratrum nostrorum statuimus etc."

wenn er sich hat bestechen lassen, eine Strafe auferlegt werden, die andern eine heilsame Furcht einflöße. Den Bischöfen aber wird befohlen, die neue Verordnung auf ihren Synoden zu publizieren und ihre Untergebenen anzuhalten, sich genau danach zu richten.

Daß Johann XXII. es nicht bei bloßen Worten bewenden ließ, zeigt sein energisches Einschreiten gegen die Brüder von Altopascio, eine weit verbreitete, zur Pflege der Pilger und Reisenden gegründete Ordensgenossenschaft. Am 1. November 1330 ließ er alle Brüder, die damals in Frankreich sich aufhielten, zur selben Stunde verhaften, weil sie mit päpstlichen Ablaßbriefen Mißbrauch getrieben und in vidimierte Abschriften mehr hatten setzen lassen, als in den Originalbullen enthalten war.[1] Auch sonst ist Johann XXII. wiederholt gegen betrügerische Quästoren aufgetreten. So hat er im Jahre 1327 den Bischof von Tréguier angewiesen, gegen Almosensammler vorzugehen, die des Gewinnes halber erdichtete Ablässe verkündeten.[2] Als er 1326 erfuhr, daß in Schweden und Norwegen Betrüger umherzogen, die sich für Brüder vom Heiligen Geist oder von andern Hospitaliterorden ausgaben und auf Grund gefälschter päpstlicher Schreiben sich allerhand Rechte beilegten, beauftragte er zwei Nuntien, nach dem Norden zu reisen, um in Verein mit den skandinavischen Bischöfen den Betrügern Einhalt zu tun.[3] Sechs Jahre später mußte er wieder die norwegischen Bischöfe mahnen, gegen falsche Quästoren, die für das Heiliggeistspital zu sammeln vorgaben, einzuschreiten.[4] Im Jahre 1330 sah er sich auch veranlaßt, vor betrügerischen Sammlern zu warnen, die als Antoniter auftraten; er selbst belegte diese Betrüger mit der Exkommunikation.[5]

An ernsten Bemühungen, die mit dem Sammeln von Almosen verbundenen Mißbräuche abzustellen, hat es also sicher nicht gefehlt; ein durchgreifender Erfolg ist aber diesen Bemühungen versagt geblieben. Bis zum Schluß des Mittelalters hört man dieselben Klagen, wie sie so oft auf den Synoden des 13. und 14. Jahrhunderts laut geworden. Es fehlte offenbar an einer entschiedenen, einheitlichen Ausführung der getroffenen Maßregeln,[6] ganz abgesehen davon, daß gegen gewisse Mißstände noch schärfere Vorschriften angebracht gewesen wären.

Ein nicht geringer Mißstand war es, daß allzu viele Sammlungen stattfanden. Diesem Übelstand haben nun freilich die kirchlichen Behörden zu steuern gesucht, indem sie bei Erteilung von Ablässen öfters das Verbot beifügten, den Ablaß durch Quästoren verkünden zu lassen.

[1] Continuatio Chronici Guillelmi de Nangis, bei d'Achéry XI 748.

[2] Lettres communes de Jean XXII. n. 29671.

[3] Diplomatarium Suecanum III 751 ff. Diplomatarium Norvegicum VIII 96 ff.

[4] Diplomatarium Norvegicum VI 149 ff.

[5] Mecklenburgisches Urkundenbuch VIII 134 ff.

[6] Dies hat schon Imbart de la Tour (Les origines de la Réforme II, Paris 1909, 269) betont: „Pour se délivrer de ces sangsues malfaisantes, il eût fallu une répression énergique, un ensemble de mesures, concertées pour être uniformes, uniformes pour être efficaces. Cette action commune n'existe pas.“

So hat schon Gregor IX. (1227—35) wiederholt die von ihm ausgestellten Ablaßbriefe im voraus für null und nichtig erklärt, falls man sie, entgegen seinem strengen Verbote (quas mitti per quaestuarios districtius inhibemus), durch Almosensammler herumtragen lassen würde.[1] Dieselbe Klausel findet sich sehr oft in den Ablaßbriefen der späteren Päpste; sie wurde auch in das Formelbuch der päpstlichen Kanzlei aufgenommen.[2]

Ebenso haben die päpstlichen Legaten und die Bischöfe häufig das Herumtragen der von ihnen erteilten Ablaßbriefe verboten.[3] Wenn aber auch auf diese Weise die Zahl der Sammlungen bedeutend eingeschränkt wurde, so haben doch oft genug religiöse Genossenschaften wie auch einzelne Kirchen und Spitäler von Päpsten[4] und Bischöfen ausdrücklich die Erlaubnis erhalten, ihre Ablaßbriefe durch herumreisende Sammler bekanntzumachen.

Wenn es in einem Ablaßbriefe schlechthin heißt: „Quas mitti per quaestuarios inhibemus“, so wurde gewöhnlich damit der Kirche, zu deren Gunsten der Ablaß bewilligt worden, verboten, auswärts kollektieren zu lassen. Der Ausdruck „Quaestuarii“ wird bisweilen ganz allgemein für Almosensammler überhaupt gebraucht. Öfters wird er aber auch in einem engeren Sinne verwendet, indem ein Unterschied gemacht wird zwischen Quästoren und andern Sammlern. So heißt es in einem Ablaßbriefe, den Bischof Rudolf von Konstanz 1284 zugunsten der abgebrannten Pfarrkirche von Isny ausgestellt hat, der Brief dürfe nur von einfachen Boten, nicht aber von Quästoren herumgetragen werden, widrigenfalls würde er null und nichtig sein.[5] Unter den „einfachen Boten“ sind offenbar Angehörige der Gemeinde von Isny zu verstehen, im Gegensatze zu gedungenen Leuten, die gegen Bezahlung das Einsammeln von Almosen gewerbsmäßig betrieben. In

[1] Ripoll I 30, vom Jahre 1229. Wirtembergisches Urkundenbuch V 429, vom Jahre 1235.

[2] Tangl 322: „Quas mitti per questuarios districtius inhibemus, eas, si secus actum fuerit, carere viribus decernentes.“

[3] So schon 1215 der Kardinallegat Romanus. Toussaints du Plessis, Histoire de l'église de Meaux II 106. Ebenso 1234 Erzbischof Theodorich von Trier. Hontheim, Historia Trevirensis I 715.

[4] Wegen Betrügereien, verübt durch falsche Sammler, die sich für Angehörige irgendeines Ordens ausgaben und Kreuzzugsgelder einnahmen, hat Nikolaus IV. zu Anfang des Jahres 1290 allen Genossenschaften ohne Ausnahme das Sammeln verboten. Bald nachher erhielten aber die Orden und Anstalten, die darum anhielten, wieder die Erlaubnis zu kollektieren. Bei dieser Gelegenheit erfährt man, wie zahlreich damals die Genossenschaften waren, die mit päpstlicher Erlaubnis sammeln durften. Les registres de Nicolas IV. n. 2324—46.

[5] Wirtembergisches Urkundenbuch VIII 469: „Volumus autem quod presentes litere non questuariorum, sed simplicium nuntiorum manibus deferantur, alioquin ipsas decernimus irritas et inanes.“ Ähnlich lautet ein Konstanzer Schreiben von 1287. IX 152. In einem Ablaßbrief von 1279 bestimmt der Eichstätter Bischof Reinboto, das Schreiben dürfe nur durch einfache Boten (per simplices nuntios), nicht aber durch gewerbsmäßige Sammler (per predicatores questionarios) umhergetragen werden. Heidingsfelder, Regesten der Bischöfe von Eichstätt I 284 n. 920.

diesem Sinne erklärte eine Eichstätter Synode im Jahre 1354: Vom Bischofe zugelassene Kollekten dürfen nur von Angehörigen der betreffenden Kirchen, nicht aber von gedungenen fremden Sammlern vorgenommen werden.[1]

Auch in päpstlichen Schreiben wird häufig unterschieden zwischen Quästoren und sammelnden Ordensbrüdern. Es genüge hierfür auf die im Kanzleibuch enthaltenen Formulare zu verweisen, die bei der Ausfertigung der zahlreichen Empfehlungsschreiben für Spitalorden verwendet wurden. Es kommen vor allem zwei Formulare in Betracht: „*Querelam gravem*" und „*Si iuxta sententiam*". In dem ersteren, wie es um die Mitte des 13. Jahrhunderts Verwendung fand, wird den Bischöfen befohlen, den Brüdern das Sammeln zu gestatten, vorausgesetzt, daß es würdige und gut beleumundete Männer seien (dummodo idonei et bonae opinionis existant).[2] Aber schon gegen Ende des Jahrhunderts hat diese Klausel der folgenden Platz gemacht: Wofern es keine Quästoren seien (dummodo quaestuarii non existant).[3] Übrigens findet sich die Klausel „dummodo non sint quaestuarii" bereits in Ablaßbriefen, die um die Mitte des 13. Jahrhunderts ausgestellt worden sind, so in einem Schreiben von Klemens IV. vom Jahre 1265 (*Cum dilecti filii*) für ein italienisches Spital.[4] Auch das Formular „*Si iuxta sententiam*" enthielt schon diese Klausel (dummodo non sint quaestuarii) um die Mitte des 13. Jahrhunderts.[5] Es sollte damit verhindert werden, daß die religiösen Genossenschaften ihre Kollekten durch gedungene Quästoren vornehmen ließen, wie es z. B. im Jahre 1245 der Präzeptor der Templer in Lucca getan hatte.[6]

Schon im eigenen Interesse mußten demnach die Spitalorden darauf bedacht sein, keine fremden Sammler anzustellen, sondern ihre Kollekten durch Ordensangehörige vornehmen zu lassen. Allein auch die ausgesandten Ordensbrüder gaben nicht selten Anlaß zu Klagen, sowohl wegen ihres unerbaulichen Betragens als wegen der Übertreibungen, die sie sich bei der Ankündigung ihrer Ablässe zuschulden kommen ließen. Um letzterem Übel vorzubeugen, haben die Bischöfe öfters angeordnet, daß die Sammler nicht predigen dürfen und daß allein die Pfarrgeistlichen die Sammlungen anzukündigen hätten. Eine derartige Verordnung scheint allerdings mit den päpstlichen Schreiben in Widerspruch zu stehen. Heißt es doch in den

---

[1] Hartzheim IV 374: „Prohibemus questionarios omnes et petitores admitti et maxime laicos coniugatos, qui non sunt familiares ecclesiarum ad quas eleemosynas intendunt colligere, sed sunt extranei, et pro certa quota eleemosynarum collectarum conveniuntur ab his qui ecclesiis solent praeesse."

[2] Tangl 266.

[3] Ausgestellt von Bonifaz VIII. am 13. Januar 1298 für die Antoniter. Potthast 24616. Les registres de Boniface VIII. n. 2286.

[4] Les registres de Clément IV. n. 1606. In einem Schreiben, das Klemens IV. am 14. April 1265 zugunsten der Antoniter erlassen hat (*Ex parte dilectorum*), wird den Bischöfen befohlen, die Boten zuzulassen, „dummodo iidem nuntii sint fratres praedicti hospitalis ac idonei et bonae opinionis." Registres n. 1547.

[5] Tangl 281.

[6] H. Prutz, Die geistlichen Ritterorden. Berlin 1908, 228.

Empfehlungsschreiben, die zugunsten religiöser Genossenschaften ausgestellt wurden, man solle den Brüdern gestatten, in den Kirchen das Volk zu ermahnen (ipsos in ecclesiis ammonere populum permittatis);[1] man solle sie in den Kirchen predigen lassen (in ecclesiis praedicare permittant).[2] Doch wird beigefügt: Unbeschadet der Bestimmungen des allgemeinen Konzils, d. h. der Lateransynode von 1215 (salva moderatione concilii generalis).[3] Nun hatte aber diese Synode verordnet, daß die Almosensammler nur das vortragen dürfen, was in ihren Empfehlungsschreiben stehe. Demnach waren die Bischöfe befugt, den kollektierenden Ordensbrüdern das eigentliche Predigen zu verbieten. Nach dem ungemein häufig ausgefertigten Formular „*Si iuxta sententiam*" waren sie zudem berechtigt, die vorzunehmenden Sammlungen entweder durch die Pfarrgeistlichen oder durch die Ordensbrüder empfehlen zu lassen.[4] Von diesem Rechte haben die Bischöfe öfters Gebrauch gemacht. So hat im Jahre 1287 Erzbischof Johann Romanus von York seinen Klerus angewiesen, die Brüder von Altopascio gut aufzunehmen, aber sie unter keiner Bedingung predigen zu lassen (quos tamen praedicare nolumus ullo modo). Die Pfarrer sollten selber die Kollekte vornehmen und dann das eingegangene Geld den Brüdern einhändigen. Dieselbe Anordnung hat Romanus bezüglich der Brüder vom Heiligen Geiste getroffen.[5] Eine ähnliche Vorschrift hat auch 1261, wie oben erwähnt worden, das Mainzer Provinzialkonzil bezüglich der Antoniter und anderer Genossenschaften erlassen. Die Bischöfe konnten um so leichter unwürdige Ordensleute von der Kanzel fernhalten, da in den päpstlichenEmpfehlungsschreiben öfters erklärt wird, daß nur Brüder von gutem Rufe zugelassen werden sollen.

Hätte man stets nur Männer von gutem Rufe zum Kollektieren zugelassen, so wären manche Mißbräuche nicht vorgekommen. Allein den kirchlichen Behörden kann der Vorwurf nicht erspart bleiben, daß sie es in dieser Hinsicht manchmal an der nötigen Strenge fehlen ließen. Bisweilen mögen auch eigennützige Beweggründe dabei mitgewirkt haben. Es war nämlich vielfach üblich, daß die Sammler sowohl den Bischöfen als den Pfarrgeistlichen eine Abgabe entrichteten. In den päpstlichen Schreiben wird wohl öfters verboten, etwas von den sammelnden Brüdern zu verlangen. Allein in der Praxis hielt man sich nicht an dies Verbot. Aus urkundlichen Quellen ergibt sich, daß in Deutschland die Antoniter den Bischöfen eine bestimmte Taxe zu zahlen hatten, um zum Kollektieren zugelassen zu werden. In Köln, wo sie von jeher jedes Jahr einen Beitrag für den Dombau spendeten,

---

[1] Tangl 264, in der Formel „*Cum dilectis filiis*".

[2] Tangl 266, in der Formel „*Querelam gravem*". Schon von Alexander III. (1166—79) verwendet. Delaville I 246 n. 356.

[3] Tangl 266.

[4] Tangl 282: „Ut per vestrarum ecclesiarum rectores vel eosdem fratres, dummodo idonei et bonae conversationis existant, verbum exhortationis ad populum proponatur, salva in omnibus supradictis declaratione concilii generalis."

[5] The register of John le Romeyn I, Durham 1913, 6 f. [Publications of the Surtees Society CXXIII].

setzte im Jahre 1301 Erzbischof Wichbold die jährlich zu bezahlende Summe auf 30 Mark Silber fest; er bemerkte dabei, daß diese Abgabe eigentlich ihm selber gehöre, und daß er sich deshalb das Recht vorbehalte, das Geld nach Belieben zu andern Zwecken zu verwenden.[1] Von ähnlichen Abgaben der Antoniter an die Bischöfe wird berichtet aus Bremen[2] und Kammin. Hier war auch festgesetzt, was die Ordensbrüder bei ihren Sammlungen den Pfarrgeistlichen zu geben hatten.[3] Als im Jahre 1257 Bischof Richard von Worms seinem Klerus die Boten einer notdürftigen Kirche anempfahl, bemerkte er, man solle nichts von ihnen begehren, „wie es sonst bei andern Sammlern zu geschehen pflege".[4] Demnach war es damals schon etwas ganz Gebräuchliches, daß die Quästoren dem Pfarrklerus etwas geben mußten.

So waren mit dem Almosensammeln verschiedenartige Interessen verknüpft, die wohl zur Lässigkeit im Kampfe gegen die Mißbräuche nicht wenig beigetragen haben. Schließlich ist auch noch zu beachten, daß es damals nicht so leicht war, den vielen Schwindlern, die im Land umherzogen, das Handwerk zu legen. Bedenkt man, wie heute noch, trotz der strengen Polizei, betrügerische Kollekteure und andere Gauner nicht selten längere Zeit hindurch ihr Unwesen treiben können, so wird man sich über die geringen Erfolge des Kampfes gegen die betrügerischen Quästoren im Mittelalter weniger wundern.

[1] Reimer, Urkundenbuch zur Geschichte von Hanau I 597 f. Regesten der Erzbischöfe von Köln III 2, 282 n. 3787.

[2] K. Krause, Aus dem Verzeichnis der Bremischen Antoniusgilde, im Archiv des Vereins für Geschichte der Herzogtümer Bremen und Verden I, Stade 1862, 149.

[3] R. Klempin, Diplomatische Beiträge zur Geschichte Pommerns. Berlin 1859, 400. Mecklenburgisches Urkundenbuch XX 332 f.; XXIV 157 f.

[4] W. Sauer, Codex diplomaticus Nassoicus I, Wiesbaden 1886, 401.

XXVI. Berühmte, doch unechte Ablässe.

In der Geschichte des mittelalterlichen Ablasses spielen die erdichteten Ablässe eine nicht unbedeutende Rolle. Zahlreich sind die Kirchen, die sich rühmten, große Ablaßprivilegien zu besitzen. Geht man aber daran, diese Privilegien einer kritischen Prüfung zu unterziehen, so findet man nur zu oft, daß sie auf Echtheit keinen Anspruch erheben können. Schon früher, namentlich im IV. und XII. Abschnitt, ist öfters die Rede gewesen von gefälschten Ablaßurkunden. Im folgenden sollen nun noch verschiedene unechte Ablässe, die einer großen Berühmtheit sich erfreuten, eigens behandelt werden. Es gebührt sich, den Anfang zu machen mit den Ablässen der römischen Kirchen.

Die Ablässe der römischen Kirchen.

Von der Mitte des 14. Jahrhunderts an wurde den frommen Besuchern der römischen Kirchen eine überschwengliche Fülle von Ablässen in Aussicht gestellt. Der Ursprung mancher dieser Ablässe wurde in den Pilgerschriften gewöhnlich recht weit hinaufgerückt. Man trug kein Bedenken, namhafte Ablaßbewilligungen auf Silvester I., Gregor den Großen oder andere Päpste des früheren Mittelalters zurückzuführen. Daß es sich hierbei um ganz unhaltbare Legenden handelt, ist katholischerseits schon längst hervorgehoben worden. Trotzdem dürfte es nicht unnütz sein, den Ablässen, die im Mittelalter den Rompilgern verheißen wurden, eine erneute Untersuchung zu widmen.

In der Entwicklung dieser Ablässe lassen sich füglich drei Perioden unterscheiden: zunächst das allmähliche Aufkommen der Ablässe im 12. Jahrhundert, dann eine mäßige Zunahme im 13. Jahrhundert, endlich eine rasche, ganz maßlose Vermehrung im Laufe des 14. Jahrhunderts.

Aus der Zeit vor dem 12. Jahrhundert ist kein echter Ablaß bekannt, der den Rompilgern von den Päpsten generell erteilt worden wäre. Individuell erteilte Bußermäßigungen gab es freilich für die Rompilger schon in den früheren Jahrhunderten. Von der Mitte des 9. Jahrhunderts an, soviel sich aus den Quellen nachweisen läßt, haben die Päpste öfters einzelnen Büßern mit Rücksicht auf deren Wallfahrt zu den Gräbern der Apostelfürsten eine Milderung der auferlegten Buße zuteil werden lassen.[1] Derartige individuelle Bußermäßigungen, die als wahre Ablässe betrachtet werden können,

[1] Vgl. Bd. I 20 ff.

brauchten nur verallgemeinert oder generell erteilt zu werden; statt die Bußermäßigung von Fall zu Fall dem einen oder andern Pilger zu gewähren, brauchte der Papst bloß zu erklären: Allen Pilgern, die in frommer Gesinnung die Apostelgräber besuchen, wird ein Teil ihrer Buße erlassen, und der generelle Rompilgerablaß, wie er im 12. Jahrhundert uns entgegentritt, war da.

Der erste Ablaß dieser Art ist, wie es scheint, von Paschalis II. erteilt worden. Anläßlich des Konzils, das in der Fastenzeit 1116 in Rom stattfand, verlieh dieser Papst für den Besuch der Apostelgräber einen Ablaß von 40 Tagen.[1] Daraus darf man wohl schließen, daß am Anfange des 12. Jahrhunderts von Stationsablässen, die während der Fastenzeit in Rom gewonnen werden konnten, noch nichts bekannt war. Hätten solche Ablässe damals schon bestanden, so würde sich der Papst kaum veranlaßt gefühlt haben, bei einer feierlichen Gelegenheit einen so mäßigen Bußerlaß zu bewilligen.

Etwa 20 Jahre später, unter Innozenz II. (1130—43) verfaßte ein Kanonikus der Peterskirche, namens Benediktus, eine ausführliche Beschreibung des Gottesdienstes an den sogenannten Stationskirchen, nach welchen sich an bestimmten Tagen Klerus und Volk prozessionsweise zur liturgischen Feier begaben. Darin heißt es, daß am Gründonnerstag, an welchem Station in der päpstlichen Kathedrale, der Laterankirche, war, der Papst nach der Predigt einen „Erlaß" spende (facit remissionem) und den Segen erteile (benedicit populo).[2] Was unter diesem „Erlaß" zu verstehen sei, ist nicht ganz sicher. Möglich ist es, daß es sich um einen Ablaß handelt, und dann hätten wir hier die erste Erwähnung der Stationsablässe. Sehr wahrscheinlich ist aber unter der „remissio" nur die allgemeine Absolution zu verstehen, die, wie wir weiter unten sehen werden, der Papst bei den feierlichen Gottesdiensten zu erteilen pflegte.[3] Bei den andern Stationen sagt Benediktus nie etwas von einem Ablasse. Nun wäre es aber doch sonderbar, daß er diesen wichtigen Umstand mit Stillschweigen übergangen hätte, wenn damals Ablässe mit den Stationsgottesdiensten verbunden gewesen wären.

Große Ablässe soll Silvester I. bei der Einweihung der Kirchen von St. Peter, St. Paul und der Lateranbasilika erteilt haben. Es handelt sich hier selbstverständlich um eine durchaus falsche Legende, die allem Anscheine nach erst im 12. Jahrhundert sich gebildet hat. Sie wird zuerst erwähnt in einer Schrift über die Peterskirche, die Petrus Mallius, ein Kanonikus dieser Kirche, dem Papst Alexander III. (1159—81) zueignete.[4] Mallius sagt bloß, daß Silvester

[1] Bd. I 157.
[2] Mabillon, Museum Italicum II 137.
[3] Vgl. auch Bd. I 112.
[4] Zuerst veröffentlicht von P. de Angelis, Basilicae veteris Vaticanae descriptio. Romae 1646; dann besser von Janning, Acta Sanctorum. Iunii VII 37 ff. Auszüge bei J. B. de Rossi, Inscriptiones christianae urbis Romae septimo saeculo antiquiores II 1, Romae 1888, 199 ff.

bei der Einweihung der Kirchen der Apostelfürsten Petrus und Paulus den frommen Besuchern der Basiliken am Jahrestage der Kirchweihe einen „sehr großen Ablaß" (maximam remissionem) verliehen habe. Über diesen sehr großen Ablaß hat dann etwas später ein anderer Kanonikus der Peterskirche namens Romanus, der unter Cölestin III. (nach März 1192) der Schrift des Mallius einige Zusätze beifügte,[1] nähere Mitteilungen gemacht: die Gläubigen der Stadt Rom und der Umgebung konnten am Kirchweihfeste (18. November) einen Ablaß von einem Jahre, die Pilger des Festlandes von zwei Jahren, die überseeischen einen solchen von drei Jahren gewinnen. Derselbe Ablaß konnte in der Peterskirche auch am Gründonnerstag und an Christi Himmelfahrt gewonnen werden.[2]

Von der Laterankirche berichten die beiden Kanoniker der Peterskirche nichts. Auch der Diakon Johannes, Kanonikus an der Laterankirche, der eine kurz nach 1073 verfaßte Beschreibung dieser Kirche unter Alexander III. erweiterte, sagt nichts von irgendeinem Ablaß, obschon die Tendenz der Schrift hauptsächlich dahin geht, die Laterankirche gegenüber St. Peter zu verherrlichen.[3] Dagegen hat ein späterer Autor, der wohl erst gegen Ende des 14. oder im Laufe des 15. Jahrhunderts schrieb, zwischen dem Vorwort und dem ersten Kapitel eine Mitteilung über den von Papst Silvester erteilten Ablaß beigefügt. Er hat dabei aus der Beschreibung der Peterskirche den Zusatz des Romanus wörtlich herübergenommen; nur daß er, statt sich mit einem Ablaß von 1, 2 und 3 Jahren zu begnügen, Papst Silvester einen Ablaß von 1000, 2000 und 3000 Jahren bewilligen läßt.[4]

Wenn nun auch die Sage von Ablaßspendungen durch Papst Silvester durchaus falsch ist, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß man bereits im 12. Jahrhundert zu Rom durch frommen Kirchenbesuch Ablässe gewinnen konnte. In einem Schreiben, das Alexander III. am 26. Juli 1181 an die schwedischen Bischöfe richtete, erklärt er, daß er jenen, die nach reumütiger Beichte die Gräber der Apostel besuchen, je nach ihrer Entfernung von Rom, 1, 2 oder 3 Jahre von der auferlegten Buße erlasse.[5]

Auch Innozenz III. bezeugt, daß den Rompilgern Ablässe in Aussicht gestellt waren. In einem Schreiben vom 21. April 1198 verheißt er jenen, welche die päpstlichen Legaten in ihrem Vorgehen gegen die Albigenser unterstützen, denselben Ablaß, den er den Pilgern nach St. Peter oder Santiago verleihe.[6] Über den Umfang des Ablasses sagt Innozenz nichts Näheres; er wird aber wohl innerhalb der von Alexander III. gezogenen Grenzen geblieben sein.

[1] Vg. do Rossi 194.

[2] Janning 38. Mallius erwähnt auch einen Ablaß von 3 Jahren, den Calixt II. im Jahre 1123 bei der Konsekration des Hochaltares in der Peterskirche erteilt haben soll. Vgl. darüber Bd. I 160.

[3] Abgedruckt bei Mabillon, Mus. Ital. II 560 ff. Vgl. über diese Schrift do Rossi 195 f. 222. Grisar, Geschichte Roms I, Freiburg 1901, 776.

[4] Mabillon II 562 f.

Bd. I 166. [6] Bd. I 208.

Bemerkenswert ist die Art und Weise, wie sich gegen Ende des 12. Jahrhunderts der Pariser Theolog Petrus Cantor über die römischen Ablässe ausspricht. In seiner noch ungedruckten „Summa de Sacramentis" bemerkt er: Die römische Kirche erläßt am Gründonnerstage den überseeischen Pilgern drei Jahre, jenen, die vom Festlande kommen, zwei Jahre.[1] Auch an den Festtagen der Märtyrer wird für die Beteiligung am Stationsgottesdienst ein Ablaß erteilt: den Anwesenden wird der dritte oder vierte Teil der Buße erlassen. Dagegen wird an den Kirchweihfesten niemals ein Ablaß gespendet.[2] Letztere Behauptung ist nicht zutreffend. Erwähnen doch die römischen Geistlichen Mallius und Romanus ausdrücklich den Ablaß, der am Kirchweihfeste der beiden Basiliken der Apostelfürsten gewonnen werden konnte. Ebenso spricht der englische Theolog Giraldus von Cambrien von den Kirchweihablässen der römischen Basiliken. In einer seiner Schriften zählt er die Ablässe auf, die er in einer 1205 unternommenen Romfahrt zu gewinnen gesucht hat; es sind nicht weniger als 92 Jahre, die vom Dreikönigstage bis zum Schlusse der Osteroktave sowohl durch Beteiligung an den Stationsgottesdiensten als durch Teilnahme an den Kirchweihfesten gewonnen werden konnten.[3]

Wie Giraldus eigens hervorhebt, war in der Fastenzeit täglich Station in irgendeiner Kirche. Nahm nun jemand während der Fastenzeit an allen Stationsgottesdiensten teil, so konnte er, wie ein Zeitgenosse des Giraldus, der Pariser Theolog Wilhelm von Auxerre, bemerkt, mehr als 50 Jahre Ablaß gewinnen.[4]

---

[1] Den Ablaß von einem Jahre, der von den Gläubigen der Stadt Rom und der Umgebung gewonnen werden konnte, erwähnt P. Cantor nicht.

[2] „Romana ecclesia in Coena Domini peregrinis transmarinis remittit tres annos, cismarinis duos. Eadem est ad stationes in memoriis martyrum. Remittit accedentibus ea die ad memoriam martyris tertiam vel quartam partem poenitentiae, et huiusmodi, nunquam autem in dedicatione." Bei Morinus 769.

[3] Giraldi Cambrensis opera I 137 f.: „A festo Epiphaniae usque ad Quadragesimam et per totum quadragesimale tempus, quo continue singulis diebus sunt stationes . . . necnon et basilicarum per urbem dedicationes, multae tam a summis pontificibus quam et cardinalibus factae, et relaxationes datae usque ad clausum Paschae, sicut scripto comprehendi fecit et annotari, annos relaxationis habuerat nonaginta duos; et ut centenarii numerus plene adimpleretur, cum auctoritate hospitalis S. Spiritus, qui locus scola Anglicana dici solet, ab Innocentio III. qui tunc praefuit egregie constitutus, se fratrem fieri procuravit; in quo septimae partis iniunctae poenitentiae relaxationem obtinuit." Dieser Erlaß des siebten Teils der Buße hat mit den Ablässen der römischen Kirchen nichts zu tun; es war der übliche Ablaß, der seit der Mitte des 12. Jahrhunderts den Wohltätern größerer Hospitalorden erteilt wurde. Das an der Stelle des angelsächsischen Pilgerhauses (schola Saxonum) neuerrichtete Hospital übergab Innozenz III. dem Heiliggeistorden am 18. Juni 1204 (Migne CCXV 376 ff.). Die Wallfahrt des Giraldus muß also nach 1204 stattgefunden haben. Aus seinen Mitteilungen ergibt sich, daß er sie 1205 unternommen hat.

[4] Summa aurea. Parisiis 1500, 281': „B. Gregorius instituit Rome huiusmodi relaxationes. Et si aliquis est Rome per quadragesimam et sequitur processiones, habet de relaxationibus plus quam quinquaginta annos."

Schon Wilhelm führt die Stationsablässe auf **Gregor den Großen** zurück. Richtig ist indessen nur, daß dieser Papst eine bestimmte Ordnung für die Stationen festgesetzt hat. Dies berichtet in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts Gregors Biograph, der Diakon **Johannes**.[1] Von Ablässen, die der Papst für die Teilnahme an den Stationsgottesdiensten bewilligt hätte, weiß Johannes noch nichts. Erst im Laufe des 12. Jahrhunderts wurden mit diesen Gottesdiensten Ablässe verknüpft. Da aus der Biographie Gregors I. bekannt war, daß dieser Papst die Reihenfolge der Stationskirchen bestimmt hatte, erklärt sich leicht, wie ihm auch die Verleihung der Stationsablässe zugeschrieben werden konnte.

Nach dem Beispiele Wilhelms von Auxerre haben auch andere Theologen, z. B. um die Mitte des 13. Jahrhunderts **Thomas von Aquin**,[2] diese Ablässe auf Gregor zurückgeführt. Dasselbe tat **Bonifaz** VIII., indem er in einem Schreiben vom 6. April 1297 die überlieferten Stationsablässe bestätigte und zudem für den Besuch der Stationskirchen in der Fastenzeit einen Ablaß von 1 Jahr und 40 Tagen, für die Anwesenheit aber beim päpstlichen Segen während derselben Zeit einen Ablaß von 100 Tagen verlieh.[3] Daß aber in diesem Falle Bonifaz VIII. einer irrigen Meinung beipflichtete, hat bereits im 17. Jahrhundert der Bollandist **Papebroch** gebührend hervorgehoben.[4] Es ist sogar fraglich, ob die früheren Stationsablässe, abgesehen von denjenigen, die Nikolaus IV. einigen Kirchen gewährt hat, überhaupt von einem Papste bewilligt worden sind. Schon die Verschiedenheit der Angaben bei Petrus Cantor einerseits, Giraldus von Cambrien und Wilhelm von Auxerre anderseits, weist auf eine große Unsicherheit hin. Wie in andern Fällen, so wird man vielleicht auch hier anfänglich ohne rechtliche Grundlage von verschiedenen Ablässen gesprochen haben, bis schließlich Bonifaz VIII. die nicht näher bestimmten Ablässe bestätigte und neue beifügte.

Wie den Päpsten Silvester I. und Gregor I. allerhand Ablässe zugeschrieben wurden, so hat man auch verschiedene andere Päpste des früheren Mittelalters für Ablaßbewilligungen in Anspruch genommen, gewöhnlich in durchaus ungerechtfertigter Weise. Eine ganze Reihe derartiger unechten Ablässe findet man erwähnt in dem Re-

[1] Vita S. Gregorii II 18. Migne LXXV 94.

[2] Sent. IV, d. 20, q. unica, a. 3, quaestiuncula 2 (S. Th. Supplementum, q. 25, a. 2). Thomas sagt hier, daß bisweilen ein viel größerer Ablaß verheißen wird, als bei einer richtigen Abschätzung des vorgeschriebenen Werkes gefordert werden könnte: „Sicut quando Papa dat indulgentiam, quod pergens ad unam ecclesiam habeat septem annos indulgentiae, cuiusmodi etiam indulgentiae a b. Gregorio in stationibus Romae institutae sunt." Etliche Autoren haben diese Stelle falsch verstanden. Nach ihnen würde Thomas sagen, man könne durch den Besuch der Stationskirchen einen Erlaß von 7 Jahren gewinnen. Allein Thomas bezieht den Ablaß von 7 Jahren nicht auf die Stationskirchen.

[3] Vgl. oben S. 16 f.

[4] Propylaeum ad Acta Sanctorum Maii. Conatus chronico-historicus I 134. Papebroch bemerkt auch: „Quod ad indulgentias stationarias attinet, has, nescio a quo, sed non ante seculum XI primo institutas."

gestenbande, worin P. Fr. Kehr die auf Rom bezüglichen Papstbriefe bis auf Innozenz III. verzeichnet hat. Sicher unecht ist der Ablaß von 10 Jahren und 10 Quadragenen, den Alexander II., Anastasius IV., Alexander III. und spätere Päpste zugunsten der Laterankirche erteilt haben sollen.[1] Dasselbe gilt von dem Ablasse für den Besuch der heiligen Stiege beim Lateran. In einer gefälschten Bulle ließ man Paschalis II. erklären, daß Leo IV. (847—55) allen jenen, die mit Andacht die heilige Stiege hinaufsteigen, für jede Stufe einen Ablaß von 3 Jahren erteilt habe. Paschalis II. soll 1100 diesen Ablaß bestätigt und 6 Jahre für jede Stufe beigefügt haben.[2] Nicht minder unecht sind die mehreren älteren Päpsten zugeschriebenen großen Ablässe von Heilig Kreuz, St. Laurentius und St. Sebastianus.[3] Bezüglich der Basilika St. Maria Major verwirft Kehr mit Recht einen Ablaß von 1 Jahr und 40 Tagen, der auf Xystus III. (432—40) zurückgeführt wird; dagegen hat er gegen einen ähnlichen Ablaß von Klemens III. (1187—91) nichts einzuwenden.[4] Man ist indessen sehr wohl berechtigt, die Echtheit des letzteren Ablasses zu bezweifeln, da er bloß in späteren päpstlichen Schreiben neben dem sicher unechten Ablaß von Xystus III. erwähnt wird.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß gegen Ende des 12. Jahrhunderts unter den sieben römischen Hauptkirchen, Lateranbasilika, St. Peter, St. Paul, St. Maria Major, Heilig Kreuz, St. Laurentius und St. Sebastianus, nur die eine und die andere einen wahrhaft echten Ablaß beanspruchen konnte. Ähnlich verhält es sich mit den übrigen Kirchen. Zunächst seien die Kirchen erwähnt, deren Ablässe Kehr mit Recht als unecht bezeichnet. St. Bibiana: Ablaß von 4 Jahren und 40 Tagen von Leo I. erteilt (S. 38), St. Matthäus in Merulana: Vollkommener Ablaß von Paschalis II. bewilligt (S. 40), St. Klemens: 40 Jahre und 40 Quadragenen von Gelasius I. verliehen und von Alexander III. bestätigt (S. 44), S. Silvester und Martinus: 3 Jahre und 3 Quadragenen von Sergius II. verliehen (S. 46),[5] St. Maria de Populo: 1000 Jahre und 1000 Quadragenen von Paschalis II. erteilt (S. 86), St. Gregorius: Größere Ablässe, unter anderm ein Ablaß von 20 Jahren und 20 Quadragenen von Gregor I. verliehen, ein anderer von 5 Jahren und 5 Quadragenen von Paschalis II. bewilligt (S. 105 f.), St. Maria in Porticu: Voll-

[1] Kehr, Regesta Pontificum Romanorum I 26 28 29. Erwähnt in einer gefälschten Bulle von Innozenz IV., 15. Februar 1254 (Bullarium lateranense. Romae 1727, 79) und in einem Privilegium vom 21. März 1506, bei Mittarelli VII. Appendix, S. 276.

[2] Kehr 32. Die gefälschte Bulle ist abgedruckt in Göttinger Nachrichten 1900, 403.

[3] Kehr 36 160 f. 162 f.

[4] Kehr 55 f. Xystus III. soll den Ablaß für das Kirchweihfest (5. August) erteilt haben. Klemens III. hätte dann den Ablaß bis zur Oktave von Mariä Himmelfahrt verlängert. So Honorius III. in einer Bulle vom Jahre 1222. Bullarium romanum III 383 f.

[5] Vgl. A. Silvagni, La basilica di S. Martino ai Monti. Roma 1912, 108 ff.

kommener Ablaß von Strafe und Schuld von Johann I. erteilt, von Gregor I., Alexander II., Gregor VII. und Cölestin III. bestätigt (S. 110 f.). Manche dieser Ablaßbewilligungen waren auf steinernen Tafeln verzeichnet, die in den Kirchen angebracht waren. Daraus kann man ersehen, mit welcher Vorsicht derartige Ablaßinschriften aufzunehmen sind.

Mehrere andere Ablässe, gegen welche Kehr nichts einzuwenden findet, sind ebenfalls unecht oder doch sehr zweifelhaft. Die Kirche St. Maria in Aquiro berief sich auf einen Ablaß von 2 Jahren, den Alexander III. im Jahre 1179 bei der Einweihung der Kirche für den Jahrestag der Kirchweihe und den Stationstag erteilt haben soll (S. 85). Dieser Ablaß ist wohl unecht, da Alexander III. bei der Konsekration sogar bedeutender Kirchen nur einen Ablaß von 20 Tagen zu erteilen pflegte. Für St. Agnes soll Calixt II. (1123) bei deren Einweihung einen Ablaß von 1 Jahr und 40 Tagen bewilligt haben (S. 95). Auch dieser Ablaß, der nur durch eine Inschrift bezeugt ist, dürfte unecht sein. St. Eustachius berief sich auf einen Ablaß von 2 Jahren, den Cölestin III. im Jahre 1196 erteilt haben soll (S. 97). Ein sehr zweifelhafter Ablaß! Als derselbe Papst einige Jahre früher (1191) die Kirche St. Johann vor der lateinischen Pforte konsekrierte, bewilligte er bloß 40 Tage (S. 108). Letzteren Ablaß kann man als echt annehmen. Dagegen verdienen die Ablässe, welche St. Bartholomäus von Anaklet II., Alexander III., Cölestin III. und andern Päpsten erhalten haben wollte (S. 112 f.), nur geringen Glauben.

Hiermit ist die Aufzählung der Ablässe der römischen Kirchen aus der Zeit vor 1200 beendet. Nur einige dieser Ablässe, und zwar sehr mäßige, können als wahrhaft echt bezeichnet werden. Der höchste Ablaß war derjenige von 3 Jahren, den die überseeischen Pilger an etlichen Tagen gewinnen konnten.

Diese so mäßigen Ablässe erfuhren während des 13. Jahrhunderts nur eine geringe Vermehrung. In welch engen Grenzen die Entwicklung sich bewegte, sieht man schon aus dem Ablasse, den die Päpste bei größeren Feierlichkeiten den Pilgern zu erteilen pflegten. Am Ende des 12. Jahrhunderts belief sich dieser Ablaß, wie wir gesehen haben, auf 1, 2 oder 3 Jahre. Hundert Jahre später war der Umfang des Ablasses nur wenig bedeutender. In einem römischen Ordo, der auf Befehl Gregors X. (1272—76) verfaßt wurde, heißt es bei der Beschreibung des Gottesdienstes am Gründonnerstag in der Laterankirche: Nach der Predigt wird das Konfiteor gebetet und vom Papste die Absolution erteilt, zudem wird folgender Ablaß gespendet: den Römern 1 Jahr und 40 Tage, den Auswärtigen 2 Jahre und 2 Quadragenen, den Pilgern, die von jenseits der Alpen kommen, 3 Jahre und 3 Quadragenen, den überseeischen 4 Jahre und 4 Quadragenen.[1] Daß die Verkündigung des Ablasses sich an die vom Papst erteilte allgemeine Absolution[2] anschloß, war schon längst im

[1] Mabillon, Museum Ital. II 238.
[2] Über die Bedeutung dieser allgemeinen Absolution vgl. Bd. I 99 ff.

Gebrauche. So heißt es in einem römischen Ordo, der wohl um die Wende des 12. zum 13. Jahrhundert entstanden ist, daß am Gründonnerstag der Ablaß gespendet wird, nachdem ein Kardinal das Konfiteor gebetet und der Papst die Absolution erteilt hat.[1] An diesen Brauch muß man sich erinnern, dann versteht man besser jene Stelle, in welcher Thomas von Aquin erklärt, daß der Papst bei den allgemeinen Absolutionen (in generalibus absolutionibus) den überseeischen Pilgern 5 Jahre, den von jenseits der Alpen kommenden 3 Jahre, den andern aber 1 Jahr Ablaß verleihe.[2] Nur sind die von Thomas angegebenen Zahlen nicht ganz richtig, wie der oben angeführte römische Ordo dartut. Thomas von Aquin erwähnt auch an derselben Stelle einen Ablaß von 40 Tagen, den man zu seiner Zeit gewinnen konnte, so oft man die Peterskirche besuchte.[3] Über den Ursprung dieses Ablasses ist nichts Näheres bekannt.

Besser bezeugt ist ein anderer Ablaß von St. Peter. Im Jahre 1240 gewährte Gregor IX. den frommen Besuchern der Kirche einen Ablaß von 3 Jahren und 3 Quadragenen, der von Pfingsten bis zum Schlusse der Oktave des Festes der Apostelfürsten gewonnen werden konnte. Urban IV. verlängerte 1263 die Ablaßzeit bis zum 1. August.[4] Einen weiteren Ablaß von 2 Jahren und 2 Quadragenen verlieh 1260 Alexander IV. für den Besuch der Kirche am Markustage (25. April), an welchem der große Bittgang (litania maior) stattfand.[5] Nikolaus III. bewilligte 1279 bei der Konsekration des Altars des hl. Nikolaus 1 Jahr und 40 Tage für den Jahrestag der Weihe (11. Juni) und das Fest des Heiligen.[6]

Für St. Maria Maior erließ Honorius III. im Jahre 1222 eine Bulle, worin er den angeblich von Xystus III. und Klemens III. erteilten Ablaß von 1 Jahr und 40 Tagen bestätigte und seinerseits einen Ablaß von 1 Jahr und 40 Tagen gewährte, der vom Kirchweihfeste (5. August) an bis zum Schlusse der Oktave von Mariä Himmelfahrt gewonnen werden konnte.[7] Diesen Ablaß erneuerten später Gregor IX. (22. Juni 1239),[8] Alexander IV. (4. August 1258),[9] Urban IV. (19. Juli 1262)[10] und Nikolaus IV. Über die vielen Ablässe, die letzterer Papst zahlreichen römischen Kirchen bewilligt hat, ist an anderer Stelle das Nötige gesagt worden.[11]

[1] Mabillon II 97. Der Papst „stans in loco eminenti sermocinatur ad populum, ut moris est, et postea . . . facta confessione per diaconum cardinalem, et absolutione per Papam, datur populo indulgentia". Die allgemeine Absolution ist also von dem Ablasse wohl zu unterscheiden. Vgl. S. 284 einen späteren Ordo aus dem 14. Jahrhundert.

[2] Sent. IV. d. 20, q. unica, a. 3, quaestiunc. 2 (S. Th. Supplem. q. 25, a. 2 ad 4).

[3] Diesen Ablaß erwähnt auch Nikolaus IV. in der oben (S. 13) angeführten Bulle vom 24. Februar 1289.

[4] Vgl. oben S. 5 11.

[5] Oben S. 9. [6] Oben S. 13. [7] Oben S. 2.

[8] Oben S. 4. [9] Kehr 55. [10] Kehr 55.

[11] Oben S. 13 ff.

Etliche weitere Ablässe aus dem 13. Jahrhundert, die bloß durch Inschriften bezeugt sind, kann man füglich übergehen. Erwähnt sei nur noch ein Erlaß des vierten Teils der Buße, den Innozenz I. bei der Übertragung der Reliquien der Heiligen Cyrus und Johannes in das bei Rom gelegene Kirchlein St. Passera erteilt haben soll.[1] Dieser Ablaß wird schon angeführt in einem Berichte, den im Jahre 1204 ein gewisser Walter im Auftrage des Kardinals Cencius, des späteren Honorius III., verfaßt hat. Wie aber verschiedene andere Angaben des Berichtes offenbar falsch sind,[2] so muß auch der angebliche Bußerlaß den fabelhaften Erdichtungen beigezählt werden.

Daß Bonifaz VIII. im Jahre 1297 die überlieferten Stationsablässe bestätigte und seinerseits für jede Station 1 Jahr und 40 Tage neu bewilligte, ist schon oben bemerkt worden. In seiner Jubiläumsbulle vom Jahre 1300 gedenkt er der „großen Ablässe", die „nach glaubwürdigen Berichten der Alten" den Besuchern der Peterskirche erteilt worden seien. Er bestätigte und erneuerte diese Ablässe, aber ohne sie näher zu bestimmen.

Die folgenden Päpste haben im Laufe des 14. Jahrhunderts zugunsten der römischen Kirchen nur wenige Ablässe erteilt. Im Jahre 1308 hat Klemens V. für Unterstützung der abgebrannten Laterankirche einen Ablaß von 10 Jahren und 10 Quadragenen verliehen.[3] Ebenso hat Johann XXII. 1322 zugunsten der Peterskirche 1 Jahr, Benedikt XII. 1337 100 Tage, Klemens VI. 1351 7 Jahre und 7 Quadragenen bewilligt.[4] Doch handelte es sich bei diesen Ablässen um milde Beiträge, nicht um Kirchenbesuch. Dagegen hat Johann XXII. im Jahre 1318 für den Besuch der Kapelle Sancta Sanctorum und für die Verehrung des dort verwahrten Christusbildes an etlichen Tagen 1 Jahr, an anderen 2 oder 3 Jahre verliehen.[5]

Für den Besuch der drei Hauptkirchen St. Peter, St. Paul und Lateran im Jubeljahre 1350 hat Klemens VI. in der Bulle *Unigenitus* vom 27. Januar 1343 einen vollkommenen Ablaß gewährt. Bei dieser Gelegenheit bestätigte und erneuerte der Papst auch alle früheren von ihm selbst oder seinen Vorgängern den römischen Kirchen erteilten Ablässe. Während aber in der echten Jubiläumsbulle *Unigenitus* diese Ablässe nur ganz allgemein erwähnt werden (omnes et singulas indulgentias), ist in der zur Zeit des Jubiläums im Jahre 1350 verbreiteten gefälschten Bulle *Ad memoriam* die Rede von „unzähligen" Ablässen, welche 203 Päpste der Stadt Rom verliehen hätten, wie sich dies aus „authentischen" Schriften ergebe.[6] Es muß also damals schon die

[1] P. Aringhi, Roma subterranea novissima I, Romae 1651, 369: „Apostolicus Innocentius cum suis cardinalibus et multis Romanae Ecclesiae praelatis talem fecit absolutionem, ut omnes ad beatorum martyrum Cyri et Ioannis ac S. virginis Praxedis festum humili prece venientes a quarta suorum scelerum parte dissolvi mererentur."

[2] Vgl. P. Sinthern, Der römische Abbacyrus in Geschichte, Legende und Kunst, in Röm. Quartalschrift 1908, 196 ff.

[3] Oben S. 19. [4] Oben S. 23. [5] Oben S. 21.

[6] Amort I 84.

Meinung verbreitet gewesen sein, daß man durch den Besuch der römischen Kirchen „unzählige“ Ablässe gewinnen könne.[1] Leider ist aus der ersten Hälfte und der Mitte des 14. Jahrhunderts keine Schrift bekannt, in welcher die damaligen Ablässe der römischen Kirchen aufgezählt würden. Aber Pilgerschriften aus den siebziger Jahren des 14. Jahrhunderts können uns einen Begriff geben von den „unzähligen“ Ablässen, die bereits um 1350 den Rompilgern in Aussicht gestellt wurden.

Von besonderem Interesse ist eine deutsche Beschreibung der römischen Heiligtümer, die der Augustinerprior Leupold von Wien auf Ersuchen eines Johann von Lichtenstein im Jahre 1377 verfaßt hat, nachdem er selber kurz zuvor in Rom gewesen war.[2] Leupold weiß zu berichten von überaus großen und zahlreichen Ablässen, von denen hier nur die vornehmsten erwähnt werden können. Zunächst spricht er von den sieben Hauptkirchen, die ganz besonders „mit großen Ablässen“ von den Päpsten ausgezeichnet worden.

In St. Peter, „als oft ein Mensch die Stiege zu der Kirche (29 Staffeln) in Andacht auf und ab geht, so hat er von dem Papst Alexander 7 Jahr Antlas“. In St. Peters Münster sind 80 Altäre, „und wie oft der Mensch in Andacht zu einem Altar geht und küßt ihn, so hat er 28 Jahr Antlas und so viel Charreid“ (d. h. Quadragenen). Fünf Altäre haben 7 Jahre mehr Ablaß als die andern. Der erste dieser Altäre ist derjenige „unsers Herrn Schweißtuchs, wo man den heiligen werten Anblick zeiget unsers Herrn, den ich Lesmeister Leupolt unwürdiger und sündiger zu drin (drei) Malen 27 Stund hab gesehen. Und wisset, wenn man denselben Anblick zeigt, so haben von jeder Stund die Römer, die ihn sehen, 3000 Jahr Antlas, und den Umsessen, die darum darkommen, gibt man 9000 Jahr Antlas; aber die über Meer und überBerg darkommen, als wir, die haben von jedem Mal, als oft man zeigt und sieht, 12000 Jahr Antlas und so viel Charreid, und darzu vergeben ist das Dritteil aller Sünden.“ Für jeden Besuch der Kirche hat Papst Silvester 28 Jahre und ebensoviele Quadragenen verheißen, zudem einen Erlaß des dritten Teils aller Sünden. Wer aber den Altar des hl. Petrus andächtig besucht, „der ist ledig aller seiner vergessenen Sünden; und was man Gelübde hat zerbrochen, und daß man Vater und Mutter hat erzürnt, ohne daß man die Hand sträflich an sie hat gelegt, das ist alles vergeben von dem heiligen Papst Gregori, und darzu hat man 28 Jahr Antlas und alsoviel Charreid.“ Von Auffahrt Christi bis Mariä Himmelfahrt „ist alle Tag 14000 Jahr mehr Antlas“; in der Pfingstwoche aber, an St. Peters Tag und am Feste Mariä Himmelfahrt sind noch

[1] In den Offenbarungen der hl. Birgitta, die 1347 nach Rom kam, heißt es, die Ablässe der römischen Kirchen seien „größer als die Menschen glauben können“. Revelationes Sanctae Birgittae II, Romae 1628, 173.

[2] Veröffentlicht von J. Haupt in der Österreichischen Vierteljahrsschrift für katholische Theologie X, Wien 1871, 511 ff. Vgl. dazu W. A. Neumann, ebd. XI 20 ff.

„1000 Jahr mehr“. Am Kirchweihfeste sind „7000 Jahr mehr Antlas und alsoviel Charreid, und wird der dritte Teil aller Sünden vergeben; und in der Fasten ist der Antlas zwiefalt (doppelt), und wie oft ein Mensch geht in der Andacht auf den Gottesacker bei St. Peters Kirche, der hat 1500 Jahr Antlas“.

Bei St. Paul ist täglich ein Ablaß von 48 Jahren und 48 Quadragenen; am Feste des Apostels sind 1000 Jahre mehr; am Kirchweihfeste 7000 Jahre und ebenso viele Quadragenen, dazu Erlaß des dritten Teils der Sünden. Wer aber ein ganzes Jahr an den Sonntagen die Kirche besucht, „der hat so viel Antlas, als ob er ging hin St. Jakob in Galicia (Compostela) und her wieder.“ In der Laterankirche „ist alle Tag Antlas und Ledigung aller Sünden“, d. h. vollkommener Ablaß, von Papst Silvester auf Ansuchen des Kaisers Konstantin erteilt und von Gregor I. bestätigt. Die Kapelle Sancta Sanctorum neben dem Lateran erfreut sich eines Ablasses von 7000 Jahren. St. Maria Major hat, abgesehen von andern großen Ablässen, von Mariä Himmelfahrt bis Mariä Geburt und in der Oktave des Kirchweihfestes täglich 14000 Jahre und Erlaß des dritten Teils aller Sünden. In St. Laurentius ist „Ablaß aller Sünden“, laut einer Inschrift, die Leupold selber gelesen hat. „In derselben Kirche sind alle Tag 7000 Jahr Antlas und so viel Charreid und des dritten Teils aller Sünden“; in der Fastenzeit aber ist der Ablaß doppelt. „Und wer die Kirche besucht ein ganz Jahr an dem Mittwoch, der erlöst eine Seele aus dem Fegfeuer. Das hat verdient St. Lorenz der Martrer Gottes.“ Die Kirche vom Heiligen Kreuz hat alle Sonntage und Mittwoche 254 Jahre, an den andern Tagen 127 Jahre, in der Fastenzeit aber das Doppelte. In der Kirche St. Sebastianus „erschien der Engel St. Gregorio dem heiligen Papst und sprach: Hie ist das wahre Gelübde und Antlas aller Sünden, ein Schein und ein Licht der Ewigkeit und Freude ohne Ende.“ Neben der Kirche ist eine Kapelle mit einem Brunnen, in welchem die Leiber der Apostel Petrus und Paulus 700 Jahre gelegen haben; „daselbst ist so viel Antlas, als in St. Peters Kirche, und von der Auffahrt unsers Herrn bis zur Auffahrt unserer Frau sind alle Tag 14000 Jahr mehr Ablaß, und da ist an einem Sonntag in dem Mai Antlas aller Sünden. Und der Papst Silvester, der Papst Gregorius, Alexander, Pelagius, Nikolaus, Honorius, ihrer jeglicher hat darzu gegeben 1000 Jahr Antlas.“

Auf dem Friedhofe von St. Calixtus ist Ablaß aller Sünden; ebenso in der Kirche der Ketten Petri am 1. August. Dann folgen die Ablässe der übrigen Kirchen, die sich ebenfalls öfters auf Hunderte und Tausende von Jahren belaufen und in der Fastenzeit stets verdoppelt werden. Auch an vollkommenen Ablässen fehlt es nicht, so bei St. Cyrus und Johannes, Maria Rotunda, Maria de Aqua salina. Ebenso wird noch ein Ablaß für die Verstorbenen erwähnt: „Zu St. Johann vor der guldenen Pforte, da ist die Erlösung einer Seele aus dem Fegfeuer.“ Merkwürdig ist auch folgendes Privilegium: „Im Lateran zwischen einem Gemäuer eines alten Palastes ist unserer Frau

Kapelle und heißt unsere Frau von der Hölle. Wer in Andacht ein Jahr darin geht, der freiet sich sicherlich von der Hölle." Leupold schließt seine Schilderung der römischen Pilgerfahrt mit den Worten: „Und ob ein Mensch stirbt auf dem Weg, der gern wollte seine Sünden büßen, sicherlich ist er aller ledig vor Gott, sie seien tödlich oder läßlich."[1]

Ein Seitenstück zu der Beschreibung des deutschen Augustiners bildet eine anonyme wohl gegen Ende des 14. Jahrhunderts verfaßte Bearbeitung in englischen Versen.[2] Im wesentlichen stimmen beide Schriften miteinander überein, wenn auch bisweilen mehr oder weniger bedeutende Abweichungen vorkommen was ja bei Zahlenangaben, die beim Abschreiben leicht abgeändert werden, nicht wundernehmen darf.

Größere Verschiedenheiten finden sich in einem niederländischen Verzeichnis der Ablässe der sieben Hauptkirchen Roms, das nach der Vermutung des Herausgebers um 1374 geschrieben worden wäre.[3] Es stammt aber sicher aus einer späteren Zeit, da manche Angaben darin vorkommen, die wohl in Beschreibungen aus dem 15. Jahrhundert, aber noch nicht bei Leupold und in der englischen Schilderung zu finden sind. So wird z. B. bei der Aufzählung der Ablässe der Laterankirche bemerkt, Papst Silvester habe bei der Einweihung der Kirche so viel Jahre Ablaß erteilt, „als Wassertropfen an jenem Tage regneten"; zudem sind aus Ablässen von 48 oder 100 Jahren durch Beifügung eines M bereits solche von 48000 oder 100000 Jahren geworden.

Beachtenswerter scheint ein aus dem Jahre 1375 stammendes lateinisches Verzeichnis zu sein, das in einer Handschrift der Vatikanischen Bibliothek sich vorfindet.[4] Bei näherer Untersuchung zeigt sich indessen, daß die lateinische Zusammenstellung, die einer Beschreibung der römischen Kirchen beigefügt ist, keine höhere Autorität als die deutsche oder englische Pilgerschrift beanspruchen kann. Nichts deutet an, daß es sich um die Abschrift eines älteren Verzeichnisses handelt. Wohl werden bisweilen für einzelne Kirchen geringere Ablässe angegeben als in den zwei andern Vorlagen; doch erscheinen hier und da auch größere Zahlen. Sehr oft stimmen alle drei Verzeichnisse genau miteinander überein.

Die vielen wörtlichen Übereinstimmungen zeigen deutlich genug, daß diese alten Pilgerschriften auf einer gemeinsamen Vorlage beruhen.

[1] In der Jubiläumsbulle „*Unigenitus*" erklärte auch Klemens VI., daß die Pilger, die unterwegs sterben, den vollkommenen Ablaß gewinnen sollen, falls sie nur ihre Sünden reumütig gebeichtet haben.

[2] The stacions of Rome, veröffentlicht von Fr. Furnival in Publications of the Early English Text Society XXV, London 1867, 1—24.

[3] De Aflaten der zeven kerken van Rome, veröffentlicht von N. C. Kist in Archief vor Kerkerlijke Geschiedenis VI, Leiden 1835, 303 ff.

[4] Cod. Vat. 4265, Bl. 215—16. Eine Abschrift des Verzeichnisses besitzt Prof. E. Göller, der sie mir gütigst mitteilte. Die Handschrift wird erwähnt bei G. Parthey, Mirabilia Romae. Berolini 1869, 62. Fr. M. Nichols, Mirabilia urbis Romae. London 1889, S. XX.

In Rom gab es also schon vor 1370 ein zum Gebrauche der Pilger hergestelltes Verzeichnis der Kirchen und ihrer Ablässe. Vielleicht wird es noch gelingen, diese Grundlage der späteren römischen Ablaßlisten in irgendeiner Bibliothek aufzufinden.[1]

Was den Ursprung der in diesen Verzeichnissen aufgeführten Ablässe betrifft, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die meisten davon unecht sind. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts, unter Nikolaus IV. († 1292), belief sich der höchste Ablaß, der von Päpsten den Rompilgern verheißen war, auf 7 Jahre und 7 Quadragenen. Die vielen Ablässe von mehreren hundert oder tausend Jahren, wie auch die vollkommenen Ablässe[2] und jene für die Verstorbenen, sind nicht von Päpsten bewilligt worden; man hat sie vielmehr im Laufe des 14. Jahrhunderts erdichtet, nachdem die Päpste die ewige Stadt verlassen hatten, um in Avignon sich niederzulassen. Es ist wohl möglich, daß schon von alters her in Volkskreisen die Sage umging, man könne durch den Besuch dieser oder jener römischen Kirche Nachlassung der Sünden erhalten. Eine ähnliche Wirksamkeit haben Volkssagen auch andern heiligen Stätten zugeschrieben. So war schon im 8. Jahrhundert der Glaube verbreitet, daß man zu Jerusalem in der Himmelfahrtskirche auf dem Ölberge aller Sünden ledig werden könne. Diese Befreiung von den Sünden, die man in jener Kirche zu finden hoffte, darf nicht als Ablaß betrachtet werden. Es handelt sich bloß um einen abergläubischen Volksbrauch. Solche abergläubische Gebräuche kamen im früheren Mittelalter wohl auch in Rom vor. Die Meinung, daß man z. B. in der Kirche des hl. Sebastianus die Nachlassung aller Sünden finden könne, mag schon zu einer Zeit verbreitet gewesen sein, da es noch keine Ablässe für Kirchenbesuch gab.[3] Nach dem Aufkommen dieser Ablässe wäre dann aus der früheren mehr oder weniger unbestimmten Nachlassung aller Sünden allmählich ein vollkommener Ablaß geworden. Ähnlich verhält es sich vielleicht mit der

---

[1] G. B. de Rossi (La Roma sotteranea cristiana I. Roma 1884, 162 f.) kannte wohl Verzeichnisse aus dem 15. und dem Ende des 14. Jahrhunderts, aber keines aus früherer Zeit.

[2] Daß gegen Ende des 13. Jahrhunderts in weiteren Kreisen noch nichts bekannt war von vollkommenen Ablässen, die in Rom zu gewinnen wären, ersieht man aus der Schrift des Petrus Johannis Olivi über den Portiunkula-Ablaß (Quaestio de indulgentia Portiunculae. Quaracchi 1895, 3). Die Gegner dieses Ablasses machten geltend: „Hoc (die Verleihung eines vollkommenen Ablasses) non invenitur esse factum in loco solemniori Ecclesiae, scilicet Romae, ubi tamen est sedes beati Petri et Christi, et ubi sunt tot corpora Sanctorum."

[3] Wie die oben erwähnte Vatikanische Handschrift vom Jahre 1375 berichtet, war schon damals in der Sebastianuskirche eine Inschrift angebracht, welche den dort zu findenden „Sündennachlaß" bezeugte. Ein Engel sei dem Papst Gregor I. erschienen und habe ihm gesagt: „In loco isto promissio vera est et peccatorum remissio, splendor et lux perpetua, sine fine letitia, quod S. Sebastianus meruit, prout continetur in quadam tabula marmorea existente ibidem." Auch in der gefälschten Jubiläumsbulle „*Ad memoriam*" vom Jahre 1350 wird in bezug auf St. Sebastianus das Wort des Engels angeführt: „In isto loco est divina promissio et peccatorum remissio meritis beati Sebastiani." Alb. de Rosate, Dictionarium iuris. Venetiis 1515, s. v. Iubileus.

Meinung, daß man in dieser oder jener Kirche eine Seele aus dem Fegfeuer erlösen könne. Anfänglich mag man die privilegierte Kirche zum Troste der Seelen im Fegfeuer besucht haben, ohne an einen Ablaß zu denken. Nachdem es aber im 13. Jahrhundert gebräuchlich geworden, von Ablässen für die Verstorbenen zu reden, mag sehr leicht geschehen sein, daß man die schon früher verheißene „Erlösung einer Seele aus dem Fegfeuer" mit dem Ablaß in Verbindung brachte. Mögen aber auch etliche Ablässe in dieser Weise aus älteren Volkssagen und Gebräuchen allmählich entstanden sein, so darf doch als sicher gelten, daß die meisten der großen Ablässe, die in den alten römischen Pilgerschriften verzeichnet sind, im Laufe des 14. Jahrhunderts einfach erdichtet wurden. In Abwesenheit der Päpste konnten die Fälschungen leichter verübt werden. Zu tadeln ist aber, daß die kirchliche Autorität nicht gleich am Anfange gegen die maßlos übertriebenen Ablässe energisch eingeschritten sei.[1] Auch in der Folgezeit hört man nie etwas von einer Verwahrung der kirchlichen Behörden gegen die öffentlich verbreiteten Ablaßverzeichnisse. Es darf daher nicht wundernehmen, wenn die leichtgläubigen mittelalterlichen Pilger diesen Verzeichnissen volles Vertrauen schenkten. Hat doch sogar ein öffentlicher Notar im Jahre 1384 die fabelhaften Ablässe, welche die Päpste Silvester, Gregor und Pelagius der Peterskirche erteilt haben sollen, urkundlich beglaubigt.[2]

Die Ablässe der heiligen Stätten in Jerusalem.

In den Unterweisungen über die Kreuzwegandacht, die im Jahre 1731 die Ablaßkongregation im besonderen Auftrage des Papstes Klemens XII. veröffentlicht hat, wird bezüglich der mit der Kreuzweg-

[1] Doch scheint Urban V. (1362—70) den Willen gehabt zu haben, dagegen einzuschreiten. Wenigstens hat er eine Untersuchung angeordnet, wobei es sich herausstellte, daß für die Kirchen Roms eine schriftliche Bezeugung vollkommener Ablässe nicht nachgewiesen werden könne. Dies berichtet Petrus Bohier, Bischof von Orvieto, und Vikar Urbans V. in Rom, in seinen Scholien zum Liber Pontificalis. Vgl. J. M. Thomasius, Opera omnia VII, Romae 1754, 130. Bezüglich der Formel „remissio omnium peccatorum" schreibt er: „De ipsa canones non loquuntur, nec in Urbe scripta sub tali forma aliqua reperitur, prout inquiri fecit Urbanus Papa V." In betreff der mündlich (verbo tantum) erteilten vollkommenen Ablässe für Portiunkula, Collemaggio und Orvieto fügt er bei: „De quibus quidem indulgentiis vidi turbatum Dominum Urbanum V., cum erat in Italia, dicentemque etiam non valere, et alioquin habuit dicere, quod ipsas volebat annullare." Die Scholien zum Liber Pontificalis hat Bohier 1379—80 verfaßt. Vgl. Duchesne, Le Liber Pontificalis II, Paris 1892, XXVII f.

[2] Die Urkunde ist mitgeteilt von Kehr in Göttinger Nachrichten 1900, 139 f. Was die heutige Berechtigung ursprünglich unechter Ablässe betrifft, die aber später von Päpsten neu bewilligt worden sind, so genügt es auf Papebrochs Bemerkung über die unechten Ablässe der Laterankirche zu verweisen: „Quamvis nequeat efficere Pontifex, ut a Silvestro datae sint indulgentiae, quae datae non fuerunt, facere tamen potest, ut eae revera istic nunc obtineantur, aeque ac si ab ipso Silvestro promanassent." Propylaeum ad Acta Sanct. Maii. Conatus chronico-historicus I 49.

andacht verbundenen Ablässe erklärt, „daß jeder, der bei dieser heiligen Übung das Leiden des Herrn betrachtet, kraft päpstlicher Erlasse dieselben Ablässe gewinnt, die er gewinnen würde, wenn er persönlich die Stationen des Kreuzweges in Jerusalem besuchte“.[1] Welche Ablässe sind aber für den Besuch der heiligen Stätten in Jerusalem bewilligt worden? Hierüber heißt es in denselben Unterweisungen: „Eine sichere und bestimmte Zahl von Ablässen, die mit dem Besuche des Kreuzweges verbunden seien, darf weder von der Kanzel noch in anderer Weise verkündet und viel weniger an den Stationen oder Kapellchen angeschrieben werden; denn die Erfahrung hat oft gelehrt, daß man aus Unachtsamkeit oder durch Mißverständnis oder aus übertriebener Andacht die Wahrheit verfälscht oder unsicher gemacht hat.“ Diese Vorschrift, schrieb bald nachher der hl. Leonhard von Porto Maurizio, ist überaus weise, da unter Pius V. ein Brand in Jerusalem die einschlägigen Dokumente zerstört hat, so daß die Zahl der bewilligten Ablässe nicht mit Sicherheit angegeben werden kann; man weiß nur, daß sie recht zahlreich sind.[2] In demselben Sinne schreibt V. Thalhofer: „Auf den andächtigen Besuch der 14 Stationen in Jerusalem haben die Päpste schon frühe zahlreiche Ablässe, und zwar auf jede Station einen bestimmten, teils vollkommene, teils unvollkommene verliehen, die auch den armen Seelen im Fegfeuer zugewendet werden können; die Bestimmungen für die einzelnen Stationen können jedoch nicht mehr mit Sicherheit angegeben werden, weil die einschlägigen Dokumente durch einen Brand in der Grabeskirche unter Pius V. zerstört worden sind.“[3] Was von dieser Behauptung, der man in vielen andern Werken begegnen kann,[4] zu halten sei, wird sich aus der folgenden Untersuchung ergeben. Es soll darin dargelegt werden, was die historischen Quellen über die Herkunft der Ablässe von Jerusalem zu berichten wissen.

Für den Besuch der heiligen Stätten in Jerusalem sollen die Päpste, wie behauptet wird, schon sehr frühe Ablässe erteilt haben. Man ist fast geneigt, anzunehmen, daß bereits im 8. Jahrhundert die Pilger in Jerusalem einen vollkommenen Ablaß gewinnen konnten, wenn man liest,

[1] Beringer-Steinen I 350.

[2] Via sacra spianata. Roma 1731, in der Collezione completa delle opere del b. Leonardo da Porto Maurizio III, Roma 1853, 9.

[3] Kirchenlexikon VII 1130.

[4] Vgl. z. B. B. P. Mocchegiani, Collectio indulgentiarum theologice, canonice ac historice digesta. Quaracchi 1897, 540: „Indulgentiae S. Viae Crucis exercitio adnexae permultae sunt, tam partiales quam plenariae, uti constat ex Bullario Terrae Sanctae . . . Ob deperdita tamen vel igne consumpta documenta certus ac determinatus numerus indulgentiarum exhiberi nequit.“ A. Maurel, Le chrétien éclairé sur la nature et l'usage des indulgences[17]. Paris 1875, 195: „Il est très certain que de nombreuses indulgences, soit plénières, soit partielles, furent accordées à ceux qui visitent les lieux saints de Jérusalem, comme on peut le voir dans le Bullarium Terrae Sanctae.“ Lea 465: „To pilgrims devoutly visiting these (Holy Places) there were indulgences granted, some plenary and some partial, though the details are lost by the destruction of the documents through a fire in the church under Pius V.“

was in einer Pilgerschrift jener Zeit erzählt wird. Im Jahre 723 hatte der Angelsachse Willibald, der spätere Bischof von Eichstätt, eine Pilgerfahrt nach dem Orient unternommen, aus dem er erst 729 zurückkehrte, um in das Kloster Montecassino einzutreten. Eine Schilderung seiner Pilgerreise verfaßte bald nach seinem Tode — er starb 786 oder 787 — eine Nonne des von ihm gegründeten Klosters Heidenheim. Diese Nonne, die berichtet, was sie aus dem eigenen Munde Willibalds gehört hatte, erzählt nun folgendes: In der Himmelfahrtskirche auf dem Ölberge befinden sich zwei Säulen; wer zwischen der Kirchenwand und den Säulen durchzukriechen vermag, der ist seiner Sünden ledig (liber est a peccatis suis).[1] Ist diese Befreiung von den Sünden, die man in jener Kirche zu finden glaubte, nicht als ein Ablaß zu betrachten?[2] Nein, denn im 8. Jahrhundert wußte man noch nichts von Ablässen, die beim Besuch heiliger Stätten gewonnen werden konnten. Es handelt sich hier bloß um einen abergläubischen Volksbrauch,[3] dem man auch bei nichtchristlichen Völkern begegnet.[4]

Nachdem im 11. Jahrhundert Bischöfe und Päpste begonnen hatten, für Kirchenbesuch und Almosen Ablässe zu erteilen, verlautet längere Zeit hindurch nichts von irgendeinem Ablaß für den Besuch der heiligen Stätten in Jerusalem. Abgesehen von den Kreuzzugsablässen, wird ein Ablaß für die Pilgerfahrt nach Jerusalem zum erstenmal erwähnt in Schreiben des Papstes Alexander III. Unterm 18. Juli 1163 erteilte dieser Papst einigen Adeligen, die sich verpflichtet hatten, mit der Abtei Cluny in Frieden zu leben, einen Ablaß von einem Jahre, „wie jenen, die nach Jerusalem pilgern". Einige Jahre später (1171—72) gewährte Alexander III. den Teilnehmern an dem Kreuzzuge gegen die heidnischen Esthen einen Ablaß von einem Jahre, „wie wir ihn für den Besuch des heiligen Grabes in Jerusalem zu erteilen pflegen".[5] Dieser Ablaß von einem Jahre scheint bald in Vergessenheit geraten zu sein; wenigstens wird er in der Folgezeit nie erwähnt. Auch von andern ähnlichen Ablässen hört man nichts im 13. Jahrhundert, das doch so reich ist an Ablaßverleihungen aller Art.[6]

[1] Mon. Germ. SS. XV 98.

[2] Von einem Ablasse spricht T. Tobler, Die Siloahquelle. St. Gallen 1852, 95. Derselbe, Denkblätter aus Jerusalem. St. Gallen 1853, 498. Auch bei Mabillon (Acta Sanctor. III 2) heißt es im Index: „Indulgentia coelitus concessa in ecclesia montis Oliveti."

[3] Als „Aberglaube" bezeichnet von A. Baumstark, Abendländische Palästinapilger des ersten Jahrtausends. Köln 1906, 49 [Vereinsschrift der Görres-Gesellschaft].

[4] Vgl. R. Hartmann, Volksglaube und Volksbrauch in Palästina nach den abendländischen Pilgerschriften des ersten Jahrtausends, im Archiv für Religionswissenschaft XV (1912) 146. I. Goldziher, Muhammedanische Studien II, Halle 1890, 408. S. I. Curtiß, Ursemitische Religion im Volksleben des heutigen Orients. Leipzig 1903, 90 f.

[5] Bd. I 166.

[6] Der gelehrte Palästina-Forscher G. Golubovich (Biblioteca bio-bibliografica della Terra Santa e dell' Oriente francescano I [1215—1300], Quaracchi 1906), der aus dem 13. Jahrhundert alles, was sich auf die Franziskaner in

Man hat wohl unter Berufung auf Alexander von Hales behauptet, daß im 13. Jahrhundert „für die Wallfahrt ins Heilige Land überhaupt ein vollkommener Ablaß gewährt wurde".[1] Wie aber die in der Summe Alexanders vorkommende Äußerung zu erklären sei, ist an anderer Stelle gezeigt worden.[2] In den Pilgerschriften aus jener Zeit ist niemals die Rede von einem Ablaß, den man außerhalb der Kreuzzugszeit in Jerusalem gewinnen könne.

Noch gegen Ende des 13. Jahrhunderts und in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts weiß niemand etwas von einem derartigen Ablaß zu berichten. Eine anonyme Pilgerschrift, die wohl um 1280 entstanden ist, zählt die heiligen Stätten in Jerusalem genau auf, ohne eines Ablasses Erwähnung zu tun; dagegen verzeichnet sie alle Ablässe, die man durch den Besuch der Kirchen in Akkon gewinnen konnte.[3] Der deutsche Dominikaner Burchard besuchte Jerusalem um 1283, Philipp Brusserius zwischen 1285—91, der italienische Dominikaner Riccoldi um 1294, Marino Sanuto um 1306, Franziskus Pipinus, ein Dominikaner aus Bologna, im Jahre 1320, der englische Franziskaner Simon Simeonis im Jahre 1322, der Franziskaner Antonius de Reboldis aus Cremona in den Jahren 1327 und 1331, der Franziskaner Odorich von Pordenone um 1330, der Johanniter Wilhelm von Boldensele um 1333, der Augustiner Jakob von Verona im Jahre 1335, der Ritter Johann von Mandeville um 1336, der westfälische Pfarrer Ludolf von Suchem (Sudheim) zwischen 1336—41. Alle diese Männer haben Reiseberichte hinterlassen;[4] von Ablässen ist darin niemals die Rede. Dem Berichte Jakobs von Verona ist freilich ein langes Verzeichnis zahlreicher vollkommener und unvollkommener Ablässe beigegeben (Pere-

Palästina bezieht, mit großem Fleiß zusammengetragen hat, weiß nichts von Ablässen in Jerusalem zu berichten. Auch im zweiten Bande (1913), der Nachträge zum ersten bringt, ist nichts darüber zu finden.

[1] P. Schanz, Die Lehre von den heiligen Sakramenten. Freiburg 1893, 622. Ähnlich C. Gutberlet in der Fortsetzung von Heinrichs Dogm. Theologie X, Münster 1902, 170.

[2] Oben S. 42. Um darzutun, daß im 13. Jahrhundert bisweilen für die gewöhnliche Pilgerfahrt nach dem Hl. Lande ein vollkommener Ablaß erteilt wurde, verweist Lea 187 auf ein bei Ripoll I 294 abgedrucktes Schreiben Alexanders IV. vom Jahre 1256. Allein von gewöhnlichen Pilgern ist in diesem Schreiben keine Rede, sondern von Dominikanern, die in Palästina die christliche Lehre predigen wollten. Nicht als gewöhnlichen Wallfahrern, sondern als Missionären wurde ihnen derselbe Ablaß wie den Kreuzfahrern erteilt. Dasselbe Privilegium hatte schon 1238 Gregor IX. den Dominikanern und Franziskanern bewilligt. Oben S. 42. Lea verweist zudem auf ein bei Campi II 438 angeführtes Schreiben Gregors X. aus dem Jahre 1273. In diesem Schreiben ist aber nicht von gewöhnlichen Pilgern die Rede, sondern von Kundschaftern, die der König von Frankreich nach Palästina senden wollte. Oben S. 41.

[3] H. Michelant et G. Raynaud, Itinéraires à Jérusalem rédigés en français au XI[e], XII[e] et XIII[e] siècles. Genève 1882, 227 ff.

[4] Nähere bibliographische Angaben über diese Pilgerschriften findet man bei R. Röhricht, Bibliotheca geographica Palaestinae. Berlin 1890, 56 ff.

grinationes et indulgentiae Terrae Sanctae).[1] Dies Verzeichnis ist aber ein späterer Zusatz; es fehlt denn auch in der deutschen Übersetzung des ursprünglichen Berichts.[2]

Bis zum Jahre 1340 ist also in den Pilgerschriften von Ablässen, die in Jerusalem gewonnen werden könnten, nichts zu finden. Ist es nun denkbar, daß zu einer Zeit, in der man dem Ablasse so große Hochschätzung entgegenbrachte, alle Pilger, Geistliche und Laien, die Ablässe ganz mit Stillschweigen übergangen hätten, wenn solche mit dem Besuch der heiligen Stätten verknüpft gewesen wären?

Erst im Jahre 1345 begegnen wir einer Schrift, in der zahlreiche vollkommene und unvollkommene Ablässe aufgezählt werden. Diese Schrift stammt von dem italienischen Franziskaner Nikolaus von Poggibonsi, der 1345 eine Wallfahrt nach dem Hl. Lande unternahm.[3] Er meldet von mehr als zwanzig vollkommenen Ablässen „von Schuld und Strafe", die man beim Besuch der heiligen Stätten inner- und außerhalb Jerusalems gewinnen kann; zudem zählt er viele unvollkommene Ablässe auf, bald von 7 Jahren, bald von 7 Jahren und 70 Tagen, einmal auch von 7 Jahren und 40 Tagen.

Die merkwürdige Ablaßliste, die zum erstenmal ganz unvermittelt in der Schrift des italienischen Franziskaners auftaucht, ist in der Folgezeit mit kleineren oder größeren Abweichungen sehr oft wiedergegeben worden. Aus den ersten Jahrzehnten der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts liegen leider keine ausführlichen Pilgerschriften vor;[4] dagegen gibt es mehrere aus den Jahren 1384—95, die ebenso wie Nikolaus von Poggibonsi zahlreiche Ablässe aufzählen, so die Schriften des Italieners Simon Sigoli von 1384,[5] der Deutschen Peter Sparnau und Ulrich von Tennstädt von 1385,[6] des Augsburgers Lorenz Egen aus demselben Jahre,[7] des Bürgermeisters von Bordeaux Thomas de Swynburne von 1392,[8] des italienischen Notars Nikolaus de Martoni von 1394,[9] des Lothringers Ogier d'Anglure von 1395.[10]

---

[1] Röhricht, Le pélerinage du moine augustin Jacques de Vérone, in Revue de l'Orient latin III (1895) 155 ff.

[2] Die deutsche Übersetzung findet sich in einer Handschrift der Münchener Staatsbibliothek. Cod. Germ. 235.

[3] Libro d'oltramare di fra Niccolò da Poggibonsi, publicato da A. Bacchi della Legga. Bologna 1881.

[4] L. Conrady (Vier rheinische Palästina-Pilgerreisen. Wiesbaden 1882, 1 ff.) bringt wohl einen ausführlichen, von vielen Ablässen meldenden lateinischen Pilgerführer, der nach seiner Ansicht in den fünfziger oder sechziger Jahren des 14. Jahrhunderts abgefaßt worden wäre; die Schrift stammt jedoch aus dem 15. Jahrhundert. Vgl. L. Lemmens, Die Franziskaner im Hl. Lande I, Münster 1916, 52, Anm.

[5] Viaggio al monte Sinai di Simone Sigoli. Firenze 1829.

[6] Veröffentlicht von R. Röhricht in Zeitschrift der Gesellschaft für Erdkunde XXVI, Berlin 1891, 479 ff.

[7] Abgedruckt in der Zeitschrift Das Ausland XXXVIII (1865) 917 ff.

[8] Veröffentlicht in Archives de l'Orient latin II 2, Paris 1884, 378 ff.

[9] Veröffentlicht in Revue de l'Orient latin III (1895) 566 ff.

[10] Fr. Bonnardot et A. Longnon, Le saint voyage de Jherusalem du seigneur d'Anglure. Paris 1878.

Der seltsame Ablaß von 7 Jahren und 70 Tagen hat in diesen späteren Schriften dem üblicheren Ablaß von 7 Jahren und 7 Quadragenen Platz gemacht. Beachtenswert ist auch, daß mehrere Pilger berichten, die vielen Ablässe der heiligen Stätten seien von Papst Silvester auf Ansuchen des Kaisers Konstantin und seiner Mutter Helena bewilligt worden.[1]

Von welchem Papste sind nun aber diese zahlreichen Ablässe erteilt worden? Daß sie nicht vom Papste Silvester (314—335) herrühren können, braucht wohl nicht eigens betont zu werden. Da sie um 1340, wie oben dargetan worden, noch nicht vorhanden waren und im Jahre 1345 zum erstenmal erwähnt werden, so wären sie von den damaligen Päpsten Benediktus XII. (1334—42) oder Klemens VI. (1342—52) schriftlich oder mündlich verliehen worden. Hätte aber einer dieser Päpste die Ablässe bewilligt, so würde man ihn sicher genannt haben. Aus dem Umstande, daß man sie bereits im 14. Jahrhundert auf Papst Silvester zurückführte, ergibt sich, daß damals von einer Bewilligung der Ablässe durch einen zeitgenössischen Papst nichts bekannt war. Dies alles drängt zur Annahme, daß alle Ablässe, die bei Nikolaus von Poggibonsi aufgezählt werden, kurz vor 1345 in Jerusalem selbst erdichtet worden sind.[2] Von wem sind sie aber erdichtet worden?

Es ist zu beachten, daß kurz vor 1345 die Franziskaner sich in Jerusalem niedergelassen und die Führung der Pilger übernommen hatten. Der Franziskaner Golubovich hat in jüngster Zeit behauptet, daß die Minoriten bereits am Anfang des 14. Jahrhunderts in Jerusalem eine Niederlassung hatten.[3] Er verweist hierfür auf Marcellino da Civezza,[4] der indessen nur den einen oder andern späteren Gewährsmann aufzuführen weiß. Größere Beachtung scheint eine von Golubovich veröffentlichte arabische Urkunde aus dem Jahre 1309 zu verdienen.[5] Ist doch in dieser Urkunde von Ordensbrüdern die Rede, die auf dem Berge Sion und beim heiligen Grab Niederlassungen hätten. Das Datum des Schriftstückes ist aber vom Abschreiber

[1] So schreibt d'Anglure 13: „En tous les lieux ou les croix sont signées, il y a pardon de peine et de coulpe; et es autres lieux qui point ne sont signez, quelconques ilz soient, il y a pardon sept ans et sept quarantaines. Et furent données les dictes indulgences de saint Silvestre, pape, à la priere et requeste de saincte Helene et de saint Constantin."

[2] Zu einem ähnlichen Resultat gelangt auch der englische Jesuit H. Thurston in seiner Schrift The Stations of the Cross. London 1906; ins Französische übersetzt von A. Boudinhon, Étude historique sur le Chemin de la Croix. Paris 1907, 248 ff. In seiner Vorrede bemerkt Thurston, es sei ihm nicht gelungen, sich bezüglich der Kreuzwegablässe eine feste Ansicht zu bilden, und er wünsche daher, daß jemand anders die Frage eingehender behandle. K. A. Kneller (Geschichte der Kreuzwegandacht. Freiburg 1908) hat die Ablaßfrage nicht behandelt.

[3] G. Golubovich, Serie cronologica dei Superiori di Terra Santa. Gerusalemme 1896, 9.

[4] M. da Civezza, Storia universale delle missioni francescane III, Roma 1859, 287 ff.

[5] Serie cronologica 129.

offenbar falsch notiert worden; denn die beiden in der Urkunde genannten Niederlassungen hat der Minoritenorden erst im Jahre 1333 erhalten. Dies meldet die Chronik der 24 ersten Generale des Ordens und bemerkt dazu, daß von da an (ex tunc) die Brüder an den beiden Stätten sich aufhielten.[1] Die Erwerbung der heiligen Stätte auf dem Berge Sion und die Erlaubnis, am Hl. Grabe sich niederzulassen, verdankten die Minoriten dem König Robert von Neapel und seiner Gemahlin Sancia, die hierfür dem Sultan von Ägypten eine nicht geringe Summe gezahlt hatten. Dies erfahren wir aus einem Schreiben vom 21. November 1342, in welchem Klemens VI. auf Ansuchen der Königin Sancia dem Ordensgeneral befiehlt, die Niederlassungen in Jerusalem, wo bereits einige Brüder sich befänden (iam certi fratres sunt ibidem), mit zwölf frommen Brüdern zu versehen.[2] Seit 1333 befanden sich also Franziskaner in Jerusalem. Wie aus verschiedenen Reiseberichten zu ersehen ist, waren sie die Führer der Pilger. Ist es nun allzu gewagt, anzunehmen, daß diese Pilgerführer durch eine pia fraus, die im Mittelalter keineswegs so streng beurteilt wurde wie heute, die vielen Ablässe erdichtet haben? Aber wer diese Ablässe auch erdichtet haben mag, jedenfalls ist man berechtigt, sie als unecht zu betrachten. Von Päpsten sind sie nicht bewilligt worden.

Wohl haben schon im 14. Jahrhundert die Päpste bisweilen den Jerusalempilgern Ablaßprivilegien erteilt, aber solche, die mit den oben erwähnten nichts gemein haben. Einem Laien aus der Diözese Senlis, der die heiligen Stätten in Jerusalem besuchen wollte, bewilligte im Jahre 1336 Papst Benedikt XII., daß ihm sein Beichtvater während der Pilgerfahrt in Todesgefahr die volle Verzeihung der Sünden (plenam remissionem peccatorum), also einen vollkommenen Ablaß erteilen könne.[3] Dasselbe Privilegium gewährten 1348[4] und 1349[5] Klemens VI. und 1364 Urban V.[6] adeligen Herren sowie andern Personen, die nach Jerusalem pilgern wollten. Falls sie auf ihrer Wallfahrt in Todesgefahr kommen sollten, konnte ihnen der Beichtvater mit päpstlicher Vollmacht den vollkommenen Ablaß erteilen. Ähnliche Privilegien werden wohl noch manchen andern Jerusalempilgern jener Zeit verliehen worden sein. Von den Ablässen aber, die seit 1345 in den Pilgerschriften aufgezählt werden, waren diese Privilegien ganz verschieden. Jene Ablässe waren als örtliche mit dem Besuch der heiligen Stätten verknüpft, der vollkommene Ablaß aber, der mit päpstlicher Vollmacht den Pilgern erteilt werden konnte, war eine rein persönliche Gnade, auf die nur die in dem päpstlichen

[1] Analecta Franciscana III, Quaracchi 1897, 506. Auch nach Lemmens I 41 ist es „außer allem Zweifel", daß die Franziskaner erst um diese Zeit wieder in Jerusalem einzogen.

[2] Eubel VI 95.

[3] Lettres communes de Benoît XII. n. 3707.

[4] Bliß, Papal Letters III 359.

[5] Theiner, Monumenta Poloniae 521.

[6] Bliß IV 13. P. Lecacheux, Lettres secrètes et curiales du Pape Urbain V. Paris 1906, n. 1393.

Schreiben genannten Personen ein Anrecht hatten und die im Notfall auch schon vor der Ankunft in Jerusalem in Wirksamkeit treten konnte. Der letztere Ablaß war an die priesterliche Absolution geknüpft, während dies bei den Ablässen von Jerusalem nicht der Fall war.

Der Portiunkula-Ablaß.

In jüngster Zeit ist der berühmte Ablaß, den Papst Honorius III. im Jahre 1216 den Besuchern des Portiunkulakirchleins bewilligt haben soll, wiederholt zum Gegenstand gelehrter Untersuchungen gemacht worden.[1] Den Anstoß hierzu gab Paul Sabatier, der in seinem Leben des hl. Franziskus zuerst den Ablaß ablehnte,[2] nachher aber infolge eingehenderer Studien dessen Echtheit verteidigte. Dies tat er zunächst in dem „Neuen Kapitel aus dem Leben des hl. Franziskus", das er 1896 als Nachtrag zu seiner Franziskusbiographie herausgab,[3] dann in einer kritischen Studie über die Bewilligung des Portiunkula-Ablasses.[4] In seiner kritischen Abhandlung bespricht Sabatier die Zeugnisse, die zugunsten des Portiunkula-Ablasses angeführt werden können. Die meisten dieser Zeugnisse hatte bereits im 14. Jahrhundert ein italienischer Minorit namens Franziskus Bartholi zusammengetragen und sie durch Beifügung allerhand wunderbarer Begebenheiten zu bekräftigen gesucht. Von dieser Kompilation hat Sabatier vor einigen Jahren eine kritische Ausgabe veranstaltet.[5] Dem lateinischen Traktat hat der Herausgeber eine längere französische Einleitung vorausgeschickt, worin auch seine früher erschienene Studie über den Portiunkula-Ablaß in verbesserter und vermehrter Auflage Platz fand (S. XVII—CIII). Hatte Sabatier im Jahre 1896 die Bewilligung des Ablasses durch Honorius III. den „historischen Tatsachen" beigezählt, „die ernsthaft nicht mehr bestritten werden können",[6] so begnügte er sich in der neuen Auflage seiner Studie, diese Bewilligung für eine „historische Tatsache" zu erklären (S. LIX).

Anderer Ansicht ist Fr. Van Ortroy, der bereits im Jahre 1902 große Bedenken über die Echtheit des Ablasses äußerte[7] und 1907

[1] Die überaus reiche Literatur, die vom 13. Jahrhundert an bis zum Jahre 1908 über den Portiunkula-Ablaß erschienen ist, verzeichnet ziemlich vollständig M. Faloci Pulignani, Gli storici dell' indulgenza della Porziuncula, in Miscellanea Francescana X, Foligno 1908, 65—94, 97—108, 129—48, 161—73.

[2] Vie de Saint François d'Assise. Paris 1894, 412—18.

[3] Un nouveau chapitre de la vie de S. François d'Assise. Paris 1896.

[4] Étude critique sur la concession de l'indulgence de la Portioncule, in Revue historique LXII, Paris 1896, 282—318. Diese Studie erschien auch separat. Beide Nachträge finden sich in der deutschen Übersetzung des Werkes von Sabatier: Leben des hl. Franz von Assisi. Deutsch von M. Lisco. Berlin 1897, 347—411. Sie sind gleichfalls separat erschienen.

[5] Francisci Bartholi Tractatus de indulgentia S. Mariae de Portiuncula. Paris 1900 [Collection d'études et de documents sur l'histoire religieuse et littéraire du moyen âge II].

[6] Revue historique LXII 299.

[7] Note sur l'indulgence de la Portioncule, in Analecta Bollandiana XXI (1902) 372 ff.

kurzweg erklärte, daß der Portiunkula-Ablaß nicht mehr mit dem hl. Franziskus in Verbindung gebracht werden könne.[1] „Daß der Portiunkula-Ablaß nicht in geringster Beziehung zum hl. Franziskus steht“ und als „historische Tatsache“ „endgültig aus seinem Leben auszuscheiden ist“, hat auch P. A. Kirsch in einer längeren Studie nachzuweisen gesucht.[2] Dagegen sind verschiedene andere Gelehrte für die Echtheit des Ablasses in die Schranken getreten, so namentlich H. Holzapfel[3] und L. Lemmens[4] in Deutschland, Faloci Pulignani,[5] L. Oliger[6] und E. Giusto[7] in Italien, René de Nantes[8] und A. Fierens[9] in Belgien.

Der Verfasser des vorliegenden Werkes hat in dieser Frage, wie Sabatier, eine Schwenkung gemacht, aber in entgegengesetzter Richtung. Zuerst hat er die Echtheit des Ablasses anerkannt,[10] später aber aber sie bestritten.[11] Zu diesem Meinungswechsel führte ihn eine eingehendere Beschäftigung mit der Geschichte des Ablasses überhaupt und des Portiunkula-Ablasses im besonderen.

Wie sich aus den päpstlichen Registerbänden der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ergibt, sind damals die Päpste mit der Verleihung von Ablässen für den Besuch von Kirchen recht sparsam gewesen. Namentlich Honorius III. hat, abgesehen von dem Kreuzzugsablasse, nur wenige und sehr mäßige Ablässe erteilt.[12] Wenn er hier und da für Kirchenbesuch einen Ablaß gewährte, so war es gewöhnlich nur ein solcher von 5, 10, 20, 25, 30 oder 40 Tagen. So hat er im Jahre 1218 zugunsten einer römischen Kirche, die er selber konsekriert hatte, für den Jahrestag der Kirchweihe nur einen 40tägigen Ablaß bewilligt. Der Basilika von St. Maria Major hat er

[1] Analecta Bollandiana XXVI 140: „Il faut bien se résigner à ne plus rattacher au séraphique fondateur l'origine du célèbre Pardon de la Portioncule.“

[2] Der Portiunkula-Ablaß. Eine kritisch-historische Studie. Tübingen 1906. Sonderausgabe aus der Theol. Quartalschrift 1906.

[3] Entstehung des Portiunkula-Ablasses, in Archivum Franciscanum historicum I (1908) 31 ff. Holzapfel äußert indessen seine Meinung mit großer Vorsicht: „Geht der Ablaß auf den hl. Franziskus selbst zurück? Ich gebe zu, daß beim gegenwärtigen Stande der Quellen die Frage nicht mit absoluter Sicherheit bejaht werden kann.“

[4] Die ältesten Zeugnisse für den Portiunkula-Ablaß, im Katholik 1908 I 169 ff. 253 ff.

[5] Miscel. Francescana X (1908) 65 ff.

[6] Il B. Giovanni della Verna (1259—1322). Sua vita, sua testimonianza per l'indulgenza della Porziuncula. Arezzo 1913. Separatabdruck aus La Verna XI.

[7] L'Indulgenza della Porziuncola, in L'Oriente Serafico, anno XXVII—VIII (1917) 22—95.

[8] L'indulgence de la Portioncule et la critique moderne. Couvin 1908. Separatabdruck aus den Études franciscaines XX.

[9] De geschiedkundige Oorsprong van den Aflaat van Portiunkula. Gent 1910. Vgl. auch Fierens, Les origines de l'indulgence de la Portioncule, in Neerlandia Franciscana 1919, 289—303; 1920, 18—26.

[10] Katholik 1899 I 97 ff.

[11] Literarische Beilage zur Kölnischen Volkszeitung 1906, Nr. 30. Theolog. Revue 1911, Nr. 1.

[12] Vgl. oben S. 1 ff.

allerdings im Jahre 1222 einen Ablaß von 1 Jahr und 40 Tagen verliehen. Dies erklärt sich aber aus seiner besonderen Zuneigung zu dieser Kirche (devotio quam habemus etc.), an welcher er früher Kanonikus gewesen; zudem wird in der Bulle ausdrücklich hervorgehoben, daß derselbe Ablaß schon von zwei früheren Päpsten der Kirche erteilt worden sei. Mehr als 1 Jahr und 40 Tage hat Honorius III. für Kirchenbesuch nie bewilligt, soviel sich aus seinem Register schließen läßt. Nun sagt man freilich, der Papst habe aus Rücksicht auf den hl. Franziskus, den er sehr verehrte, für die Portiunkulakapelle eine Ausnahme gemacht. Allein die Annahme einer solchen außerordentlichen Begünstigung müßte auf bessere Zeugnisse sich gründen können, als jene sind, welche für die Echtheit des Portiunkula-Ablasses vorgebracht werden.

Die ältesten dieser Zeugnisse treten bezeichnenderweise erst auf im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts, mehr als ein halbes Jahrhundert nach der Zeit, in welcher die Bewilligung des Ablasses stattgefunden haben soll. In Betracht kommt zunächst eine nicht näher datierte Aussage des Laien Petrus Zalfani, der mit eigenen Ohren gehört haben will, wie Franziskus vor sieben Bischöfen und dem ganzen Volke bei der Einweihung der Portiunkulakirche den Ablaß verkündigt habe. Andere Zeugen berufen sich auf die nächsten Genossen des hl. Franziskus, insbesondere auf die Brüder Massäus und Leo. Auf Massäus berufen sich dessen Neffe Marinus und vor allem die beiden Minoriten Benedikt von Arezzo und Rainer von Arezzo, von denen eine notariell beglaubigte Aussage aus dem Jahre 1277 vorliegt. Dagegen will der Laie Jakob Coppoli aus dem Munde Leos vernommen haben, daß diesem der hl. Franziskus mitgeteilt habe, wie Papst Honorius den Ablaß bewilligt und eine Stimme vom Himmel ihn bestätigt hätte. Aus dem Jahre 1311 datiert das Zeugnis des Minoriten Johann von Alverna, der sich auf Benedikt von Arezzo und andere Gewährsmänner beruft.

Hier erhebt sich nun vor allem die Frage, ob alle diese Zeugnisse echt sind, d. h. ob sie von den Personen, denen sie zugeschrieben werden, wirklich abgelegt worden sind. Fierens, der diese Frage eingehend erörtert hat, steht nicht an, die meisten Zeugnisse, für deren Beweiskraft die Verteidiger des Ablasses noch jüngst entschieden eingetreten sind, als Fälschungen zu betrachten. Nur die Aussage Johanns von Alverna aus dem Jahre 1311 glaubt er als echt beibehalten zu sollen.[1] Allein dies letztere Zeugnis kann ebensogut erdichtet worden sein, wie die andern „scheinbar sehr authentischen" Berichte. Der Umstand, daß es in vier verschiedenen Fassungen vorliegt, ist keineswegs geeignet, ihm ein besonderes Ansehen zu verschaffen.

Sollten aber auch etliche Zeugnisse echt sein, so wäre damit ihre Glaubwürdigkeit noch nicht dargetan. Es wäre ja möglich, daß die Zeugen Falsches berichten. Dabei braucht man nicht gleich an ab-

[1] Fierens 200 233.

sichtliche Täuschung zu denken. Wie leicht konnte z. B. bei einem Manne wie Zalfani das, was er bei der Einweihung der Portiunkulakirche wirklich gesehen und gehört hatte, nach mehreren Jahrzehnten in der Erinnerung eine ganz andere Gestalt annehmen. Auch bei den übrigen Zeugen, die berichten, was sie andere haben erzählen hören, sind unwillkürliche „Umbildungen" nicht ausgeschlossen. Derartige Selbsttäuschungen kommen ja häufig vor.[1] Übrigens ist es nicht undenkbar, daß Ordensbrüder, die sonst als durchaus fromme und ehrenwerte Männer bekannt sind, bezüglich des Ablasses mit Wissen und Willen die Unwahrheit gesagt haben. Der „fromme Betrug" wurde damals nicht so streng beurteilt wie in unsern Tagen. Daß man aber in Minoritenkreisen, um den Portiunkula-Ablaß gegen Widersacher zu verteidigen, auch vor den kecksten Fälschungen nicht zurückschrak, beweist die sonderbare Bulle, die im Mittelalter ein Papst Alexander zugunsten des Ablasses erlassen haben soll[2] und die noch im 18. Jahrhundert gelehrte Ordensschriftsteller als echt betrachtet haben.[3]

Darf man also den erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts auftauchenden Zeugnissen keine große Bedeutung beilegen, so gibt es anderseits sehr gewichtige Gründe, die gegen die Echtheit des Ablasses sprechen. Das ist vor allem der Umstand, daß der Ablaß längere Zeit verborgen blieb. Nach dem Zeugnis Coppolis soll Franziskus zum Bruder Leo gesagt haben: Halte dies geheim bis zu deinem Tode, denn der Ablaß wird eine Zeitlang verborgen bleiben.[4] Möge nun das empfohlene Stillschweigen sich bloß auf die unmittelbar vorher erwähnte himmlische Bestätigung des Ablasses oder zugleich auch auf die Bewilligung des Ablasses beziehen, jedenfalls hat Franziskus nach dieser Aussage angekündigt, daß der Ablaß eine Zeitlang verborgen bleiben werde. Daß man aber sich veranlaßt fand, diese Ankündigung nachträglich zu verzeichnen, darf wohl, wo es sich um einen Propheten wie Franziskus handelt, als Beweis dafür gelten, daß sie sich wirklich erfüllt hat. Auf Grund des Zeugnisses von Coppoli darf man also

[1] Vgl. A. Fribourg, La psychologie du témoignage en histoire, in Revue de synthèse historique XII, Paris 1906, 262 ff. Der Verfasser dieser lesenswerten Abhandlung bemerkt unter anderm: „Aujourd'hui on sait qu'un témoignage entièrement fidèle n'est pas la règle, mais l'exception; que les erreurs se composent surtout d'omissions pures et simples, d'additions aux données de la réalité, de la transformation de ces données . . . que l'influense du temps paraît en général défavorable à la valeur du témoignage, que l'assurance d'un témoin dont la bonne foi est entière ne garantit que fort imparfaitement la valeur du témoignage qu'il donne."

[2] Mitgeteilt im Speculum vite beati Francisci. Venetiis 1504, 76; wieder abgedruckt bei Sabatier, Bartholi Tractatus CLXIII ff.

[3] So z. B. M. Grouwels, Historia critica sacrae indulgentiae de Portiuncula. Antverpiae 1726, 314.

[4] Fierens 52: „Teneas secretum hoc et non dicas usque circa mortem tuam, quia non habet locum adhuc; quia haec indulgentia occultabitur ad tempus, sed Dominus trahet eam extra et manifestabitur." Es ist zu lesen „mortem tuam", nicht „mortem meam". Vgl. Fierens 183.

annehmen, daß der Ablaß eine Zeitlang verborgen geblieben ist.[1] Nach der Aussage Zalfanis soll freilich Franziskus selber bei der Einweihung der Kirche den Ablaß verkündet haben. Daraus erhellt aber, wie wenig glaubwürdig dies Zeugnis ist. Hätte Franziskus vor sieben Bischöfen und dem zusammengeströmten Volke den Ablaß verkündigt, so wäre er sehr bald in weiteren Kreisen bekannt geworden.[2] Mehrere Jahrzehnte hindurch verlautet indessen nicht das geringste über das außerordentliche Privilegium, das Franziskus von Honorius III. erbeten und erlangt haben soll. Sogar die ältesten Biographen des Heiligen, die doch nicht unterlassen, dessen Vorliebe für Portiunkula besonders hervorzuheben, sagen kein Wort von der außerordentlichen Gnade, die der Heilige für sein Lieblingskirchlein erhalten hätte. Weder Thomas von Celano, noch die drei Gefährten Leo, Angelus und Rufinus, noch Bonaventura[3] erwähnen in ihren Schriften den Portiunkula-Ablaß.

Man hat behauptet, die Biographen haben über den Ablaß geschwiegen, um nicht durch dessen Bekanntmachung den Kreuzzugsablaß zu beeinträchtigen. Aber die Sorge für das Hl. Land darf man doch vor allem bei Papst Honorius und bei dem Bittsteller Franziskus voraussetzen. Nun hätten aber, nach dem späteren Zeugnisse Coppolis, dem die Verteidiger des Ablasses vollen Glauben schenken, die Kardinäle den Papst ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß der von Franziskus erbetene Ablaß dem Hl. Lande Nachteil bringen würde (quia erat in praeiudicium terrae sanctae). Trotzdem hätte der Papst den Ablaß bewilligt, und Franziskus selber, nach einem andern Zeugnisse, das ebenfalls glaubwürdig sein soll, hätte kein Bedenken getragen, die erlangte Gnade öffentlich kundzugeben. Warum also annehmen, daß seine Biographen aus Sorge für das Hl. Land den Ablaß mit Stillschweigen übergangen haben? Und warum haben denn die Minoriten gegen Ende des 13. Jahrhunderts die Interessen des

---

[1] Vgl. Van Ortroy, Anal. Bolland. XXI 378: „Le fait de consigner après coup une prédiction, quand il s'agit d'un prophète comme François d'Assise, n'est-ce pas un gage de son accomplissement? Il y eut donc une période durant laquelle l'indulgence de la Portioncule, par hasard ou par calcul, fut soustraite au grand jour de la publicité."

[2] Van Ortroy 378: „L'on s'imagine aisément qu'une fois promulguée au milieu de populations débordantes de foi et de dévotion, elle ne courait plus risque de disparaître dans l'indifférence ou dans l'oubli."

[3] In dem Katalog der päpstlichen Bibliothek in Avignon, den Gregor XI. im Jahre 1375 herstellen ließ, heißt es unter Nr. 100: „Item, in volumine signato per C epistole Augustini, Soliloquium Augustini, meditaciones Anselmi, Hugo de claustro anime, plures epistole fratris Bonaventure de evangelica paupertate, de indulgencia beate Marie Portuensis (Portiuncule) Assisii, de verbis Sancti Francisci . . ." Ehrle, Historia bibliothecae Romanorum Pontificum I, Romae 1890, 463. Aus dieser Notiz haben verschiedene Autoren gefolgert, daß Bonaventura ein Schreiben über den Portiunkula-Ablaß verfaßt habe. Aber sehr mit Unrecht, wie schon L. Oliger hervorgehoben hat. Es sei folgenderweise zu lesen: „Plures epistolae fratris Bonaventurae. De evangelica paupertate. De indulgentia beatae Mariae Portiunculae. De verbis S. Francisci." Nur die epistolae seien Bonaventura zuzuschreiben. Archivum Franciscanum XI (1918) 539.

Hl. Landes außer acht gelassen? Man sagt zwar, daß damals „das praeiudicium terrae sanctae seine Bedeutung verloren hatte". Allein zur Zeit, da die Brüder die Propaganda für den Portiunkula-Ablaß begannen, unter dem Papste Nikolaus III. (1177—80) und dessen Nachfolgern, spielte der Kreuzzugsablaß immer noch eine große Rolle.[1] Es liegt denn auch viel näher, das Schweigen der Biographen des hl. Franziskus dadurch zu erklären, daß eben damals von dem Portiunkula-Ablaß noch nichts bekannt war.

Muß man deshalb annehmen, daß der Ablaß in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts betrügerischerweise erdichtet worden ist? Durchaus nicht! Die ersten Anfänge des berühmten Ablasses sind zwar noch in tiefes Dunkel gehüllt; aber sein Aufkommen läßt sich erklären, ohne daß man genötigt wäre, seine Entstehung in den Kreisen der Franziskaner zu suchen. Bei der Einweihung der Portiunkulakirche ist wohl der übliche partielle Ablaß verkündet worden, der für den Jahrestag der Kirchweihe überall erteilt zu werden pflegte. An frommen Pilgern, die am jährlichen Kirchweihfeste den Lieblingsort des hl. Franziskus besuchten, hat es sicher nicht gefehlt. Daß in der Vorstellung der Pilger der ursprüngliche partielle Ablaß allmählich zu einem vollkommenen wurde, darf nicht wundernehmen. Ähnliche Umbildungen von Ablässen kamen im Mittelalter häufig vor. Ebenso ist es leicht erklärlich, daß nach und nach über die Entstehung des Ablasses verschiedene Legenden aufkamen, so z. B., daß Franziskus infolge einer göttlichen Offenbarung den Ablaß von Papst Honorius erbeten habe, daß der Ablaß durch eine himmlische Stimme bestätigt worden sei und dergleichen. Solche Erzählungen, die vielleicht zuerst in Volkskreisen umgingen, fanden bei den Brüdern gläubige Aufnahme. Aus dem Werke Bartholis über den Portiunkula-Ablaß kann man ersehen, mit welcher Leichtgläubigkeit die Brüder in Portiunkula die seltsamsten Wunderberichte frommer Pilger annahmen und in gutem Glauben weiter erzählten. Dieselbe Leichtgläubigkeit bekundeten die Brüder in Assisi.

Weil es damals im Minoritenorden zwei Parteien gab, die Spiritualen oder Observanten und die Konventualen, so hat man gemeint, die Spiritualen in Portiunkula hätten den Ablaß erdichtet, um das Ansehen ihres Kirchleins gegenüber der großen Franziskuskirche der Konventualen in Assisi zu erhöhen. In diesem Falle hätten aber die Brüder in Assisi nicht unterlassen, den Bestrebungen der Observanten entgegenzutreten. Von einer solchen Opposition ist jedoch in den Quellen nichts zu finden; in der Anpreisung des Ablasses gingen vielmehr beide Parteien Hand in Hand. Warum hätten auch die Konventualen sich dem Ablaß gegenüber ablehnend verhalten sollen, da sie ja im Ablaß eine Auszeichnung des hl. Franziskus sehen mußten,

[1] Wie die Kardinäle Monachus und Stefaneschi berichten, hat Bonifaz VIII. das Jubiläum auf das hundertste, nicht auf das fünfzigste Jahr, festgesetzt, damit der Kreuzzugsablaß nicht beeinträchtigt würde. Vgl. oben S. 112.

und da die Pilger, die nach Portiunkula zogen, stets auch die nahegelegene Franziskuskirche in Assisi besuchten?[1]

Solange nun der Ablaß nicht in die große Öffentlichkeit trat, fand er keinen Widerspruch. Als er aber in immer weiteren Kreisen bekannt wurde und größere Pilgerscharen anzog, erhoben sich auch die Widersacher. Wie aus den von Bartholi gesammelten Erzählungen zu ersehen ist, waren es besonders die Dominikaner, die gegen den Portiunkula-Ablaß auftraten und dessen Echtheit bestritten. Da galt es nun Beweise für diese Echtheit beizubringen. So entstanden allerhand Zeugnisse, die dartun sollten, daß Franziskus tatsächlich vom Papste Honorius einen vollkommenen Ablaß für die Portiunkula-Kirche erhalten hatte. Daß aber diesen Zeugnissen, die nach einem tiefen und langen Schweigen der Zeitgenossen und ersten Biographen des hl. Franziskus erst im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts plötzlich an den Tag traten, und deren Angaben in mehr oder weniger bestimmter Form wohl schon in Volkssagen umgingen, kein besonderes Gewicht beizulegen sei, ist bereits oben dargetan worden.

Für den Historiker ist es nicht ohne Interesse, zu untersuchen, wie weit sich die Existenz des Ablasses zurückverfolgen lasse. Sicher ist, daß der Portiunkula-Ablaß bereits gegen Ende des 13. Jahrhunderts große Volksscharen anzog. Zeuge hierfür ist der Franziskaner Petrus Johannis Olivi, der eine eigene Abhandlung zur Verteidigung des Portiunkula-Ablasses verfaßt hat.[2] Wann diese Schrift entstanden ist, kann mit Sicherheit nicht angegeben werden. Jedenfalls ist sie vor 1298 verfaßt worden, da Olivi in diesem Jahre gestorben ist. Der Verfasser spricht darin von einer großen Volksmenge, die am Ablaßtage die Portiunkula-Kirche besuche. Die Pilgerscharen, meint er, würden noch größer sein, wenn nicht neidische Gegner (aemuli) sie abzuhalten suchten.[3] Zur Zeit, wo Olivi dies niederschrieb, muß also der Ablaß schon geraume Zeit bestanden haben. Hiermit stimmt ein Beschluß überein, der 1295 in Assisi auf einem Generalkapitel der Minoriten gefaßt wurde: Den Provinzialen wurde befohlen, den Brüdern nicht so leicht zu erlauben, wegen des Portiunkula-Ablasses nach Assisi zu reisen, da der große Zulauf von Brüdern sowohl für den Konvent von Assisi als für andere Häuser zu belästigend gewesen sei.[4] Diese Vorschrift setzt wiederum eine geraume Zeit der Entwicklung voraus. Etwa fünfzehn Jahre früher hatte Bonagratia, General des Minoritenordens (1279—83), streng verboten, am Ablaßtage Geldopfer in der Portiunkula-Kirche anzunehmen, damit nicht der Ablaß durch den Vorwurf der Habsucht seitens der Neider verdächtigt würde.[5]

[1] B. Kleinschmidt, Die Basilika San Francesco in Assisi I, Berlin 1915, 31: „Von Portiunkula nahmen die Scharen ihren Weg zur Grabeskirche des Heiligen.“ Bei dieser Gelegenheit gingen denn auch viele Opfer ein.

[2] Quaestio de veritate indulgentiae de Portiuncula. Vgl. darüber oben S. 142.

[3] Quaestio 12 14.

[4] Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters VI (1891) 65.

[5] Analecta Franciscana III, Quaracchi 1897, 373.

Demnach zog der Ablaß schon damals fromme Pilger an. Daraus ergibt sich aber, daß er schon etliche Jahre vor 1280 bestanden haben muß. Tatsächlich berichtet Franziskus von Fabriano, der am 29. Sept. 1267 als 16jähriger Jüngling in den Franziskanerorden eintrat, er sei in demselben Jahre in Portiunkula gewesen, um den vollkommenen Ablaß zu gewinnen.[1] Allerdings ist bei diesem Berichterstatter († 1322), der seine Aufzeichnungen erst nach 1320 niederschrieb, ein unfreiwilliger Irrtum nicht ohne weiteres ausgeschlossen. Es ist wohl möglich, daß Franziskus unter dem Einfluß einer seit Jahren gewohnten Auffassung der Dinge einer einfachen Wallfahrt nach Portiunkula die Deutung einer Ablaßgewinnung gegeben hat. Doch ist es wahrscheinlicher, daß der Ordensmann sich in späteren Jahren noch erinnern konnte, aus welchem Grunde er unmittelbar vor seinem Eintritt in den Orden eine Wallfahrt nach Portiunkula gemacht habe. Aber wie dem auch sei, sicher ist jedenfalls, daß man schon etliche Jahre vor 1280 am 2. August nach Portiunkula pilgerte, um den Ablaß zu gewinnen.[2]

Anderseits liegt aus dem Jahre 1261 eine Kundgebung vor, aus welcher hervorgeht, daß man damals in gut unterrichteten Kreisen von dem Portiunkula-Ablaß als einem päpstlichen Privilegium noch nichts wußte. Es handelt sich um eine Predigt, die im Jahre 1261 der Erzbischof Friedrich von Pisa (1254—77) in der Franziskanerkirche seiner Bischofsstadt gehalten hat.[3] Friedrich von Visconti, um 1200—06 in Pisa geboren, konnte als junger Student im Jahre 1222 einer Predigt des hl. Franziskus in Bologna beiwohnen. Nachdem er 1254 Erzbischof von Pisa geworden, trug er die Verehrung, die er für den Heiligen von Assisi hegte, auch auf dessen Orden über. Wiederholt trat er als Prediger in der Franziskanerkirche zu Pisa auf. Bei einer solchen Gelegenheit, am Feste des hl. Franziskus im Jahre 1261, führte er unter anderm aus, wie ein frommer Christ den Sünder zur Beichte und Buße ermahnen solle. Unter den Bußwerken, die anzuempfehlen seien, nennt er besonders die Wallfahrt nach Jerusalem, Santiago, Rom und Assisi und ruft dann aus: „O, wie viele Männer und Frauen gibt es heute, die, um Nachlaß ihrer Sünden zu erlangen, die Kirche des hl. Franziskus in Assisi besucht haben; und mit Recht, da der Heilige in seinem Leben glorreich gewesen und seine Kirche herrlich, sehr schön und geräumig ist; auch ist sie von Papst Innozenz IV. mit großen Privilegien und vielen Schätzen ausgestattet und bereichert worden." Zu diesen „großen Privilegien" gehörte vor allem der Ablaß von 1 Jahr und 40 Tagen, den Innozenz IV. am 13. Febr. 1252

[1] Acta Sanctorum. Octobris II 891. Miscellanea Francescana X 71: „In anno quando veni ad fratres, quando fui ad dictam indulgentiam."

[2] Aus Perugia lassen sich derartige Pilgerfahrten schon für 1277 nachweisen. Vgl. L'Oriente Serafico XXVII—VIII (1917) 37 369.

[3] Zuerst veröffentlicht von R. Davidsohn, Forschungen zur Geschichte von Florenz IV, Berlin 1908, 86; dann wieder von M. Bihl im Archivum Franciscanum I (1908) 653.

für den Besuch der Kirche in Assisi am Feste des hl. Franziskus und in den zwei folgenden Wochen erteilt hatte. Von einem vollkommenen Ablasse, den Honorius III. für die Portiunkula-Kirche am 2. August erteilt hätte, und von einem Zulaufe der Gläubigen aus diesem Anlasse sagt Erzbischof Friedrich kein Wort.[1] Aus seinem Stillschweigen darf man mit Recht schließen, daß im Jahre 1261 der Portiunkula-Ablaß in maßgebenden Kreisen noch keine Anerkennung gefunden hatte. Wäre er damals in derartigen Kreisen schon bekannt gewesen und als echt angesehen worden, so hätte der Erzbischof von Pisa, der mit den Franziskanern in freundschaftlichem Verkehr stand, etwas davon wissen müssen, und er hätte dann auch nicht unterlassen, die Portiunkulawallfahrt neben der Wallfahrt nach Assisi zu erwähnen. Man wird also annehmen dürfen, daß der berühmte Ablaß erst nach 1261 in die Öffentlichkeit getreten ist.

Noch sind zwei Eigentümlichkeiten des Portiunkula-Ablasses zu besprechen, nämlich daß er den Verstorbenen zugewendet und am 2. August bei jedem Besuche der Kirche (toties quoties) gewonnen werden kann. Von diesen Eigentümlichkeiten ist in den ältesten Berichten und Zeugnissen keine Rede. Die Zuwendung an die Verstorbenen wird aber wohl sehr frühe stattgefunden haben. Schon bevor der Portiunkula-Ablaß in die Öffentlichkeit trat, war öfters der Kreuzzugsablaß von den Gläubigen eigenmächtig den Verstorbenen zugewendet worden, ohne daß man sich hierfür auf die päpstlichen Bullen berufen konnte. Es darf daher nicht wundernehmen, daß man auch den Portiunkula-Ablaß für die Verstorbenen Gott aufopferte. Aus den Jahren 1289 und 1292 haben sich Testamente erhalten, worin zwei Frauen von Bologna bestimmen, daß jemand für ihr Seelenheil zur Ablaßfeier nach Portiunkula pilgern solle.[2] Ein merkwürdiges Beispiel von Zuwendung des Ablasses an Verstorbene stammt aus dem Jahre 1300. In diesem Jahre waren zwei Männer aus Mailand nach Portiunkula gekommen, um des Ablasses teilhaftig zu werden. Der eine dieser Pilger hatte kurz vorher einen Sohn, den er sehr liebte, durch den Tod verloren. Auf dem Heimwege bat nun der Vater des Verstorbenen seinen Gefährten, er möge ihm die Frucht des Ablasses für die Seele seines Sohnes, die wohl noch im Fegfeuer zu leiden hätte, schenken. Der andere kam bereitwillig der Bitte nach. Die Nacht darauf erschien der Verstorbene seinem Vater und kündigte ihm an, daß er dank dem Ablaß aus den Peinen des Fegfeuers erlöst worden und bereits im Himmel sich befinde. Im Jahre 1301 kamen die zwei Männer nach Portiunkula zurück und erzählten den Vorfall einem dortigen Bruder. Dies berichtet der Franziskaner Johann Rigaud,

[1] Treffend bemerkt Bihl 653, indem er an den partiellen Ablaß von 1252 erinnert: „Quantum distabat ergo ab illa indulgentia, quae Portiuncula dicitur! Neque de hac, neque de concursu huius occasione sermo fit.“ Mit Unrecht will Fierens 225 f. in der angeführten Stelle eine Anspielung auf den Portiunkula-Ablaß finden. Vgl. F. Callaey in Revue d'histoire ecclésiastique XII (1911) 106.

[2] L'Oriente Serafico 1917, 38 59 f.

der 1323 als Bischof von Tréguier gestorben ist, in einem zwischen 1311—17 verfaßten theologischen Werke.[1] Rigaud war selber im Jahre 1301 in Portiunkula gewesen und hatte die merkwürdige Begebenheit aus dem eigenen Munde des betreffenden Bruders erfahren. Dieser Bruder, ein „intelligenter und frommer Mann", hatte auch am Ablaßtage, wie Rigaud bemerkt, die Geschichte dem Volke in der Predigt vorgetragen.[2] Hieraus kann man ersehen, mit welcher Leichtgläubigkeit gelehrte und fromme Ordensmänner alberne Erzählungen der Pilger weiter verbreiteten.

Eine ganze Reihe ähnlicher Anekdoten über die Zuwendung des Portiunkula-Ablasses an die Verstorbenen hat Fr. Bartholi um 1335 in seine Sammlung aufgenommen.[3] Der ebenso fleißige als unkritische Sammler spricht aber immer nur von einer einmaligen, nie von einer toties quoties wiederholten Gewinnung des Ablasses. Doch muß die Gewohnheit, den Ablaß toties quoties für die Verstorbenen zu gewinnen, bald nach 1335 aufgekommen sein. Das Bestehen dieser Gewohnheit in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wird bezeugt durch den italienischen Rechtsgelehrten Bonifatius de Amanatis, der, wie er selber berichtet, im Jahre 1368 persönlich in Portiunkula gewesen und am Ablaßtage durch wiederholten Besuch der Kirche mehrere Seelen aus dem Fegfeuer zu erlösen gesucht hat. In seinen 1388 an der Universität zu Avignon begonnenen Vorlesungen über die Klementinen erwähnt er gelegentlich auch den Portiunkula-Ablaß.[4] Bei der Erklärung des Dekrets, wodurch das Konzil von Vienne (1311—12) den Mißbrauch etlicher Almosensammler verurteilt hatte, die vorgaben, sie könnten die Seelen aus dem Fegfeuer befreien, bemerkt er: Dem Mißbrauch jener Quästoren ist nicht unähnlich der Brauch der Minoritenbrüder in Portiunkula, die versichern, daß man am Ablaßtage so oft eine Seele befreie, als man die Kirche betrete. Hierfür haben sie freilich kein päpstliches Schreiben; sie berufen sich aber auf eine göttliche Offenbarung, die ihnen vor alten Zeiten dies Privilegium zugesichert hätte.[5] Über diese angebliche Offenbarung

[1] Compendium sacre theologie pauperis. Basileae 1501, G[2]'. Die ganze Stelle mitgeteilt von B. Kruitwagen im Archivum Franciscanum (1909) 409 f.

[2] „Idem frater, cuius verbis fidem plenam adhibeo, ea mihi retulit, et in die praedictae indulgentiae populo praedicavit."

[3] Kap. 21 24 25 26 29 33. Gewöhnlich erscheint der Verstorbene, für den der Ablaß gewonnen worden, um dem Wohltäter zu erklären: „Eadem hora qua ecclesiam intrasti, omnem poenam purgatorii liber evasi."

[4] Lectura super constitutionibus Clementis pape quinti. Bituricі 1522, 225'. Vgl. über dies Werk oben S. 145.

[5] „Cui (abusui) non dissimilis est usus fratrum minorum beate Marie de Angelis iuxta Assisium, ubi b. Franciscus vitam suam ducebat. Nam habent ex more singulis annis die prima Augusti hora vesperarum vel circa aperire dictam ecclesiam, asserentes quod quoties quis ex tunc per diem sequentem naturalem ingreditur eandem ecclesiam et egreditur, toties extrahit animas de purgatorio, pro quarum liberatione ingreditur, ita quod pro uno ingressu non potest nisi unam animam liberare. Quod si verum est, Deus non ignorat, ipsi tamen non habent super hoc ullam litteram apostolicam, sed affirmant ex revelatione divina hoc privilegium antiquitus habuisse. Et iterum, si verum sit, ego extraxi animas

ist hier kein weiteres Wort zu verlieren; sie ist jenen erdichteten Legenden beizuzählen, die in der Geschichte des Portiunkula-Ablasses eine so große Rolle spielen.

Schließlich sei noch bemerkt, daß durch das Bestreiten der Echtheit des Portiunkula-Ablasses dessen heutige Berechtigung in keiner Weise berührt wird. Ist auch der Ablaß von Honorius III. nicht bewilligt worden, so haben ihn doch spätere Päpste wiederholt bestätigt und erneuert. Nach kirchlichen Entscheidungen steht ebenfalls fest, daß er heute auch den Verstorbenen fürbittweise zugewendet werden kann und daß er gewonnen werden kann toties quoties, d. h. so oft, als der vorgeschriebene Besuch der Kirche wiederholt wird. Daß der Ablaß auch den Verstorbenen zugewendet werden kann, hat freilich erst im Jahre 1687 Innozenz XI. entschieden. Was aber die rechtliche Grundlage des toties quoties betrifft, so ist eine solche erst im Jahre 1847 durch Pius IX. geschaffen worden.

Die Ablässe von Ravenna.

In seiner Schrift über den Portiunkula-Ablaß erzählt Bartholi[1] von etlichen Männern, die im Februar 1308 von Bologna nach Ravenna reisten zum Ablasse, der dort in der Kirche des hl. Johannes Evangelista zu gewinnen war. In Ravenna angekommen, fanden sie gastliche Aufnahme bei einer vornehmen Frau, die, wie sich bald herausstellte, vom Teufel besessen war. Dieser erklärte den Pilgern durch den Mund der Gastgeberin, daß der Ablaß, dessentwegen sie nach Ravenna gekommen, wohl echt sei; doch sei es nur ein Ablaß von 3 Jahren und 3 Quadragenen, nicht „von Strafe und Schuld", wie die Geistlichen der Johanniskirche „in ihren Hals hineinlügen". Demnach wurde bereits am Anfange des 14. Jahrhunderts den Besuchern der Basilika des hl. Johannes ein vollkommener Ablaß in Aussicht gestellt.

Aber auch die andern Kirchen Ravennas erhoben Ansprüche auf große Ablässe. Der Minorit Salimbene († um 1288), der in den sechziger und siebziger Jahren des 13. Jahrhunderts längere Zeit in dieser Stadt zubrachte, berichtet von „sehr großen Ablässen", die den ganzen Monat Mai hindurch in den Kirchen Ravennas gewonnen werden können und die viele Pilger aus allen Teilen der Welt anziehen.[2] Über die Höhe dieser Ablässe teilt Salimbene nichts Näheres mit. Es gibt aber ein altes Verzeichnis, worin die Ablässe der zahlreichen Kirchen Ravennas genau aufgeführt und Gregor dem Großen zugeschrieben werden.[3] Das Schriftstück trägt leider kein Datum; am

parentum meorum et plurium aliorum, si tunc erant in purgatorio. Nam illa die, cito sunt XX anni, fui ibidem et sequendo vestigia aliorum sepius ingressus fui et exivi dictam ecclesiam pro numero animarum, quas liberare volui, et bene scio quod tunc fui memor de quadam pulchra et honesta amasia mea, quam habueram Padue existens in studio, premortua, pro cuius anima liberanda specialiter fui ingressus eandem ecclesiam b. Marie de Angelis."

[1] Bartholi 70 ff.
[2] Mon. Germ. SS. XXXII 169.
[3] Muratori, Scriptores I 2, 580 ff.

Schlusse wird nur bemerkt, daß glaubwürdige Bürger Ravennas zur Zeit des Jubiläums (tempore Iubilaei et indulgentiae generalis) das Ablaßverzeichnis in der Sakristei der Peterskirche in „authentischen Büchern" aufgefunden hätten. Gemeint ist wohl das Jubiläum von 1300 oder 1350, so daß die Ablaßliste im Laufe des 14. Jahrhunderts an die Öffentlichkeit getreten wäre, vielleicht als Seitenstück zu den römischen Ablaßverzeichnissen, die um die Mitte des 14. Jahrhunderts in Umlauf kamen. Fast alle Ablässe sind merkwürdigerweise auf den Maimonat verlegt. Eine Ausnahme macht der Ablaß „von Schuld und Strafe" der Kirche des hl. Johannes Evangelista, der am „dritten Tage vor Ende Februars" nach reumütiger Beichte zu gewinnen war.[1] In der oben erwähnten Erzählung aus dem Jahre 1308 läßt denn auch Bartholi seine Pilger am 22. Februar von Bologna zum Ablaß abreisen. Nebst diesem Ablasse „von Schuld und Strafe" enthält das Verzeichnis keinen andern vollkommenen Ablaß; dagegen bringt es eine ganze Anzahl Ablässe von 100, 300, 500 oder 900 Jahren und ebensoviel Quadragenen. Ganz abgesehen von der Zurückführung auf Gregor den Großen, zu dessen Zeiten es noch keinen Ablaß für Kirchenbesuch gab, sind alle diese hohen Ablässe, wie auch der Erlaß von Schuld und Strafe, worunter nach dem damaligen Sprachgebrauch ein vollkommener Ablaß zu verstehen ist, unzweifelhaft als unecht zu betrachten.

Der Ablaß der Dominikanerkirche in Perugia.

Einer der Bolognesen, die im Februar 1308 nach Ravenna gepilgert waren, begab sich in demselben Jahre, wie Bartholi weiter erzählt, nach Assisi, um den Portiunkula-Ablaß zu gewinnen. Auf der Rückkehr kam er nach Ravenna, wo er von einem Freunde in das Kloster der Dominikaner geführt wurde. Diese fragten ihn, von wo er herkomme. Als er ihnen nun von seiner Wallfahrt nach Assisi erzählte, bemerkten einige der Brüder: Der hl. Franziskus war wohl ein braver Mann; ob aber der Portiunkula-Ablaß auf Wahrheit beruhe, wissen sie nicht. Demgegenüber trat einer der anwesenden Dominikaner für die Echtheit des Ablasses ein. Der Pilger aus Bologna hielt seinerseits den Widersachern vor: Die Minoriten mischen sich ja auch nicht in euren Ablaß, der in Perugia sein soll. Da erklärte der Dominikaner, der schon vorher den Portiunkula-Ablaß verteidigt hatte: Die Brüder von Perugia, die behaupten, einen Ablaß zu haben, lügen in ihren Hals hinein. Sie haben ihn bloß aufgebracht, um den Ablaß von Portiunkula zu vernichten.[2]

Es handelt sich hier um einen Ablaß, den Benedikt XI. der Dominikanerkirche von Perugia für den 3. August, das Fest der Auffindung der Gebeine des hl. Stephanus, verliehen haben soll. Da Bartholi den Dominikaner von Ravenna sagen läßt, man habe den

[1] „In dicta ecclesia tertio die ante exitum Februarii cuilibet personae confessae et contritae culpae et poenae."

[2] Bartholi 79 f.

Ablaß erfunden, um den Portiunkula-Ablaß damit zu vernichten, so muß es ein vollkommener Ablaß gewesen sein. Nun ist zwar richtig, daß Benedikt XI., der am 9. Juli 1304 in Perugia gestorben ist, am 31. Mai dieses Jahres den Dominikanern in Perugia die dortige Stephanskirche zugesprochen hat.[1] Daß er aber dieser Kirche auch einen Ablaß und gar einen vollkommenen Ablaß verliehen hätte, läßt sich aus päpstlichen Schreiben nicht nachweisen. Die Dominikaner beriefen sich denn auch nur auf eine mündliche Bewilligung, die sie, hierin dem Beispiele der Minoriten folgend, durch „zuverlässige" und „öffentlich beglaubigte" Zeugnisse darzutun suchten.[2] Vergebliches Unternehmen! Benedikt XI., der, aus seinen Briefen zu schließen, für Kirchenbesuch nie mehr als 1 Jahr und 40 Tage verliehen hat,[3] wird den Dominikanern in Perugia sicher keinen vollkommenen Ablaß gewährt haben.

Santiago de Compostela.

Der berühmten Wallfahrtskirche in Santiago soll schon Calixt II. (1119—24) mehrere vollkommene Ablässe bewilligt haben, wie in der sogleich anzuführenden Bulle Alexanders III. berichtet wird. Die Jahre, in denen das Fest des hl. Jakobus (25. Juli) auf einen Sonntag fällt, hätte der Papst für „heilige Jahre" erklärt, in denen täglich dieselben Ablässe wie im Jubeljahre zu Rom gewonnen werden können; zudem hätte er bewilligt, daß jedes Jahr am Feste des hl. Jakobus, am Tage der Übertragung seiner Gebeine und am Kirchweihfeste ein weiterer vollkommener Ablaß zu gewinnen wäre. Merkwürdig ist nur, daß die gleichzeitigen Quellen hierüber nicht das geringste zu melden wissen. In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts stand der Kirche von Santiago Diego Gelmirez vor, seit 1100 als Bischof, von 1120 an als Erzbischof. Was dieser tatkräftige Mann für seine Kirche von 1100 bis 1139 getan, die zahlreichen Privilegien, die er für sie von Päpsten und Königen erhalten, haben drei seiner Freunde in einer eigenen „Geschichte von Compostela" ausführlich geschildert;[4] von einem vollkommenen Ablaß, den Calixt II. für den Besuch der Jakobuskirche erteilt hätte — was zu jener Zeit ein ganz außerordentliches Privilegium gewesen wäre —, melden sie nichts. Dies Schweigen ist sicher beredt genug. Es ist überhaupt fraglich, ob die Kirche von Santiago damals schon auch nur einen partiellen päpstlichen Ablaß besaß. Wohl berichtet Baronius,[5] dem andere Autoren gefolgt sind,

---

[1] Ripoll II 101. Les registres de Benoît XI. n. 1018.

[2] Eine Abschrift dieser Zeugnisse verwahrt die Stadtbibliothek in Perugia unter dem Titel: „Testimoniis fidelibus per publica instrumenta comprobata asseritur veritas indulgentie nostre in inventione corporis S. Stefani protomartyris 3. Aug. in perpetuum per papam Benedictum XI. a vesperis in vesperum." Vgl. A. Bellucci, Catalogo dei manoscritti della biblioteca comunale di Perugia, bei G. Mazzatinti, Inventari dei manoscritti delle biblioteche d'Italia V, Forli 1895, 220.

[3] Vgl. oben S. 18.

[4] Historia Compostelana, abgedruckt in España sagrada XX und bei Migne CLXX.

[5] Annales ecclesiastici, ad an. 1121 n. 4.

Calixt II. habe den Engländern für eine zweimalige Pilgerfahrt nach Santiago dieselbe Gnade wie für eine einmalige Romfahrt verheißen. Allein der Gewährsmann, auf den sich Baronius beruft, Wilhelm von Malmesbury († 1142), spricht nicht von Santiago, sondern von St. Davids in Wales.[1]

Das große von Calixt II. für Santiago erteilte Privilegium sollen die späteren Päpste Eugen III., Anastasius IV. und vor allem Alexander III. in seiner Bulle *Regis aeterni*, datiert aus Viterbo, 25. Juni 1179,[2] bestätigt und erneuert haben.[3] Diese Bulle, die nur in einer Abschrift des 15. Jahrhunderts erhalten ist, muß aber unzweifelhaft als eine Fälschung betrachtet werden.[4] Schon die Erwähnung des römischen Jubiläumsablasses zeigt klar, daß das Schriftstück erst nach 1300 entstanden sein kann.

Die erste sichere Erwähnung eines Ablasses für Santiago findet sich in einem Schreiben, das Innozenz III. am 21. April 1198 erlassen hat: Der Papst verheißt jenen, die den päpstlichen Legaten in ihrem Vorgehen gegen die Albigenser beistehen, denselben Ablaß, den er den Pilgern nach St. Peter oder Santiago verleihe.[5] Die Höhe dieses Ablasses wird nicht angegeben. Wie sich aber aus der Geschichte der Ablässe der römischen Kirchen ergibt, kann es sich nur um einen mäßigen partiellen Ablaß gehandelt haben. Wann der vollkommene Ablaß aufgekommen ist, kann nicht festgestellt werden. Wie so manche andere große Ablässe, ist er wohl erst im Laufe des 14. Jahrhunderts erdichtet worden. Jedenfalls war er bereits gegen Ende dieses Jahrhunderts in weiteren Kreisen bekannt, da andere Kirchen ihn vom Päpstlichen Stuhle zu erlangen suchten. Unter den Ablässen ad instar, die Bonifaz IX. in der Bulle *Intenta salutis* vom 22. Dezember 1402 widerrufen hat, erscheint auch der Ablaß von Santiago.[6]

[1] Die Äußerung des englischen Chronisten steht Bd. I 142. In etlichen Handschriften von Wilhelms Werk heißt es „ad sanctum dictum" statt „ad sanctum David". Vgl. Migne CLXXIX 1382. Den Worten „ad sanctum dictum" hat ein späterer Abschreiber die Erläuterung beigefügt: „Iacobum Compostelanum videlicet". Durch diesen Zusatz ist Baronius irregeführt worden. Über die Beziehungen des Papstes Calixt II. zu Santiago und über eine ihm fälschlich zugeschriebene Schrift „Liber de miraculis S. Iacobi" vgl. U. Robert, Histoire du pape Calixte II. Paris 1891, 27 f. 205 ff.

[2] Am 25. Juni 1179 befand sich Alexander III. in Rom, nicht in Viterbo, wie man bei Jaffé, der die Bulle für Santiago nicht erwähnt, nachsehen kann.

[3] Die Bulle ist abgedruckt bei A. López Ferreiro, Historia de la Santa Apostólica Metropolitana Iglesia de Santiago de Compostela. Santiago 1898—1908, Bd. IV, Appendix n. 54. Man findet die Bulle auch in dem Hirtenbriefe, den der Erzbischof von Santiago J. M. de Herrera am 8. Dezember 1896 erlassen hat: Carta pastoral del . . . Arzobispo de Santiago de Compostela, con motivo de Jubileo del Año Santo de 1897. Santiago 1896.

[4] Sie wird als echt anerkannt in der Bulle *Deus Omnipotens* Leos XIII. vom 1. November 1884. Acta Sanctae Sedis XVII, Romae 1884, 269.

[5] Vgl. Bd. I 208.

[6] E. v. Ottenthal, Regulae cancellariae apostolicae. Innsbruck 1888, 76: „Revocamus omnes indulgentias . . . que concesse sunt sub formis indulgentiarum ecclesiarum Urbis, anni iubilei vel sancti sepulchri dominici, s. Michaelis archangeli

Der Ablaß von Einsiedeln.

Im Jahre 964 soll Papst Leo VIII. eine Bulle erlassen haben, worin er die wunderbare Einweihung der Kapelle in Einsiedeln bestätigte und zugleich den Besuchern des Gotteshauses einen vollkommenen Ablaß „von Schuld und Strafe" erteilte.[1] Noch in jüngster Zeit hat man wenigstens den Inhalt dieses Schreibens retten wollen. Man hat zwar zugegeben, daß die Bulle in der Form, in welcher sie überliefert worden, nicht aus der päpstlichen Kanzlei hervorgegangen sein kann; doch beruhe sie auf einem „unzweifelhaft echten" Schreiben Leos VIII. Das Original der Bulle sei ein Raub der Flammen geworden. „Um sie zu ersetzen, wurde sie, mit Zuhilfenahme geretteter annalistischer Aufzeichnungen, anderer Urkunden und des Gedächtnisses in Bullenform wieder niedergeschrieben, wobei aber gar keine Absicht zu täuschen vorhanden war." Auf diese Weise sei der Inhalt der ursprünglichen Bulle genau überliefert worden, während sich in den Text bloß „formelle Mängel" einschlichen. Demnach hätte Leo VIII. wirklich für Einsiedeln einen vollkommenen Ablaß verliehen.[2]

Allein diese Auffassung ist nicht zutreffend. Wie schon die Erwähnung eines vollkommenen Ablasses zeigt, ist die Bulle nicht nur der Form nach, sondern auch dem Inhalte nach als Fälschung zu betrachten; denn um die Mitte des 10. Jahrhunderts gab es noch keine generell erteilten Ablässe für Kirchenbesuch. Die Bulle ist am Anfang des 12. Jahrhunderts von einem Reichenauer Fälscher fabriziert worden.[3] Die Stelle aber, in welcher der Ablaß verheißen wird, ist leicht als späterer Zusatz erkennbar. Die gefälschte Bulle schloß ursprünglich mit der in den päpstlichen Schreiben des 11. und 12. Jahrhunderts häufig vorkommenden Schlußformel: „Observatores autem omnipotentis Dei gratia benedicat et a cunctis peccatorum nexibus absolvat." Später wurde dann noch die Verheißung eines Ablasses beigefügt: „Nos etiam confisi omnipotentis Dei et apostolorum Petri et Pauli ac sancrosanctae matris ecclesiae et apostolicae sedis gratia et auctoritate cunctos praedictum locum confessos et contritos devote visitantes a culpa et a poena reddimus absolutos." Man beachte wohl, daß nach dem Wortlaut der angeblichen Bulle der Ablaß nicht auf das Kirchweihfest beschränkt, sondern ganz allgemein erteilt wird.

---

de Monte Gargano, s. Iacobi de Compostella et s. Marci de Venetiis, s. Marie de Angelis alias in Portiuncula, s. Marie de Collemadio et omnes alias que facte sunt ad instar indulgentiarum quibusvis aliis ecclesiis concessarum."

[1] Zuletzt gedruckt bei O. Ringholz, Wallfahrtsgeschichte U. L. Fr. von Einsiedeln. Freiburg 1896, 313 ff.

[2] So Ringholz 312 ff. Derselbe, Geschichte des fürstlichen Benediktinerstifts U. L. Fr. von Einsiedeln I, Einsiedeln 1904, 36 f.

[3] Dies hat jüngst überzeugend nachgewiesen H. Hirsch, Die unechten Urkunden Papst Leos VIII. für Einsiedeln und Schuttern, im Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichte XXXVI (1911) 394 ff. Vgl. auch E. Tomek, Studien zur Reform der deutschen Klöster im XI. Jahrhundert I, Wien 1910, 323 ff. [Studien und Mitteilungen aus dem kirchengeschichtlichen Seminar der theolog. Fakultät der Universität in Wien IV].

Dies verrät eine ziemlich ungeschickte Hand; ein gewandter Fälscher hätte sich nicht so unbestimmt ausgedrückt. Aus diesem Umstande haben denn auch schon im 14. Jahrhundert, wie der westfälische Chronist Gobelinus Person berichtet, etliche gefolgert, daß der Einsiedler Ablaß zweifelhaft sei.[1]

Die Ablaßstelle ist wohl erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts der Bulle beigefügt worden, was jedoch nicht ausschließt, daß nicht schon früher die Meinung, in Einsiedeln sei ein vollkommener Ablaß zu gewinnen, in Pilgerkreisen verbreitet gewesen sei. In einem lateinischen Gedichte, das der dortige Schulrektor Rudolf von Radegg kurz nach 1314 verfaßt hat,[2] kommt bereits der Inhalt der Bulle Leos VIII. zur Darstellung. Auch der vom Papst erteilte vollkommene Ablaß bleibt nicht unerwähnt.[3] Am Anfang des 14. Jahrhunderts war demnach der Ablaß schon bekannt. Man hat behauptet, daß er bereits von Nikolaus IV. bestätigt worden sei. Allein in der betreffenden Bulle vom 23. August 1290 ist keine Rede von Ablässen.[4] Ausdrücklich bestätigt wurde der vollkommene Ablaß zuerst von Pius II. im Jahre 1464, wenngleich er schon früher in Schreiben von Bonifaz IX. (1401), Eugen IV. (1433) und Nikolaus V. (1452) Erwähnung fand. Im Laufe des 16., 17. und 18. Jahrhunderts ist er wiederholt von Päpsten bestätigt und erneuert worden.[5]

Aachen und St. Denis.

In der Schilderung der Reise des Kardinals Luigi d'Aragona durch Deutschland im Jahre 1517 ist auch die Rede von der Aachener Heiligtumsfahrt. Dabei wird bemerkt, daß mit dieser Feier, die alle

---

[1] Gobelini Personae Cosmodromium. Francofurti 1599, 207: „Cum in ipso privilegio concessionis indulgentiarum praedictarum nullus determinetur dies, quo quis eas consequi possit, prout litterarum apostolicarum moris est, an venientes ad locum praedictum huiusmodi indulgentias consequantur, quidam dubitandum non immerito asserebant." Um 1455 schrieb Kardinal Nikolaus von Cues an die Mönche von Tegernsee, daß auf dem Basler Konzil Leos Ablaßbulle für verdächtig und ungültig erklärt worden sei. Clm. 19608, 24.

[2] Herausgegeben von G. Morel im Geschichtsfreund X, Einsiedeln 1854, 170 ff.

[3] S. 185. Auch in diesem Gedicht ist der Ablaß noch nicht, wie in späterer Zeit, auf das Kirchweihfest beschränkt. In älterer Zeit wurde das Fest der wunderbaren Einweihung der Kirche oder das Fest der Engelweihe jedes Jahr feierlich begangen, um die Mitte des 15. Jahrhunderts nur alle sieben Jahre, aber vierzehn Tage hindurch, vom Anfang des 16. Jahrhunderts an nur dann, wenn der 14. September (Tag der Kirchweihe) auf einen Sonntag fiel. Vgl. Ringholz 49 ff.

[4] Ringholz 330: „Omnes libertates et immunitates, a praedecessoribus nostris sive per privilegia seu indulgentias vobis concessas . . . confirmamus". Hier hat das Wort „indulgentia" nicht den Sinn von Erlaß der Sündenstrafen. Der älteste bekannte echte Ablaß von Einsiedeln ist ein 40tägiger Ablaß, den Innozenz IV. am 11. August 1250 verliehen hat für Besuch der Kirche an Weihnachten, Ostern, Pfingsten, an den Festen der Mutter Gottes und am Jahrestage der Kirchweihe. Ringholz, Geschichte des Stifts von Einsiedeln I, 99 f.

[5] Ringholz, Wallfahrtsgeschichte 332 ff. Geschichte des Stifts I 348 f. 419 555 611 714 f.

sieben Jahre stattfindet, ein vollkommener Ablaß verbunden sei, für den allerdings keine päpstliche Bestätigung vorhanden zu sein scheine.[1] Der Aachener vollkommene Ablaß, wie er im Mittelalter verkündet wurde, entbehrte tatsächlich der päpstlichen Bestätigung. Aber dasselbe gilt auch von einigen partiellen Ablässen, auf die man in Aachen Anspruch erhob.

Die erste Erwähnung eines derartigen Ablasses findet sich in einer Schrift, die ein Mönch von St. Denis in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts verfaßt hat.[2] Es wird darin erzählt,[3] wie Karl der Große verschiedene Reliquien von Jerusalem und Konstantinopel nach Aachen gebracht und zu deren Aufbewahrung eine Kirche erbaut habe. Nach Vollendung des Baues habe der Kaiser überallhin Boten ausgesandt, um die Gläubigen auf den 13. Juni zur Verehrung der Reliquien nach Aachen einzuladen. Zur bestimmten Zeit trafen große Pilgerscharen ein, denen auf Befehl des Kaisers verkündet wurde, daß sie sich auf die Zeigung der Reliquien durch eine würdige Beichte vorbereiten sollten. Nachdem dies geschehen, zeigte der Kaiser selber die Reliquien und ließ dann verkündigen, daß solches jedes Jahr in der zweiten Juniwoche am Mittwoch der Quatemberfasten stattfinden würde.[4] Dazu bemerkt der anonyme Verfasser: Es sei passend, die Zeigung der Reliquien mit Fasten zu verbinden, da niemand solchen Heiligtümern sich nahen solle, der nicht mäßig und nüchtern und reinen Herzens sei; auch müsse man, um des Sündenerlasses (d. h. des Ablasses) teilhaftig zu werden, durch eine gute Beichte sein Gewissen zu reinigen suchen. Über den jedes Jahr zu gewinnenden Ablaß hätten aber, wie der Mönch von St. Denis weiter berichtet, die bei der Feier anwesenden Bischöfe folgendes mitgeteilt: Wer seine Sünden gut beichtet und, um Ablaß zu gewinnen, an der Heiligtumsfahrt in echter Bußgesinnung sich beteiligt, dem wird der dritte Teil der Buße erlassen werden, so groß auch seine Sünde sein mag.[5] Dies hätten bestimmt Papst Leo samt vielen Bischöfen, Äbten und andern Geistlichen, die

[1] L. Pastor, Die Reise des Kardinals Luigi d'Aragona durch Deutschland, die Niederlande, Frankreich und Oberitalien, 1517—18. Freiburg 1905, 55 110. [Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes IV 4.]

[2] Descriptio qualiter Karolus Magnus clavum et coronam Domini a Constantinopoli Aquisgrani detulerit qualiterque Karolus Clavus hec ad Sanctum Dyonisium retulerit. Hrsg. von G. Rauschen, Die Legende Karls des Großen im 11. und 12. Jahrhundert. Leipzig 1890, 95 ff. [Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichte VII]. Dazu ist zu vergleichen Rauschen, Neue Untersuchungen über die Descriptio, im Histor. Jahrbuch XV (1894) 257 ff.

[3] Rauschen, Legende 120 ff.

[4] Damals war es noch Gebrauch, die Quatemberfasten des Sommers in der zweiten Juniwoche zu feiern. Vgl. Rauschen, im Hist. Jahrb. XV 263.

[5] Rauschen 121: „Sed quoniam ad peccatorum mentionem venimus, opere precium est dicere de peccatorum remissione, que fit in sanctorum visitatione... Si quis vero pure sua confessus est peccata et, ut dictum est, causa indulgentie ad hoc indictum venerit vere penitencie faciens fructum, ipsi remedium veniat usque ad terciam partem penitencie, quodcumque sit peccatum. Et hoc etiam sacerdoti, cui confessus fuerat sua peccata, prius denunciet."

alle, über sechzig, mit Namen aufgeführt werden. Solange Karl der Große lebte, habe die Heiligtumsfahrt jedes Jahr stattgefunden. Später habe Karl der Kahle einen Teil der Reliquien nach St. Denis überführen lassen. Und so sei auch hier die Zeigung der Reliquien mit demselben Ablaß in der zweiten Juniwoche eingeführt worden.

Man hat nicht mit Unrecht hervorgehoben, daß der Mönch von St. Denis eine „reiche Erfindungsgabe" besaß und vieles von dem, was er erzählt, frei erfunden hat, so z. B. die lange Liste der in Aachen bei der ersten Heiligtumsfahrt anwesenden Bischöfe, Äbte und anderer Kleriker.[1] Auch der Ablaß, den Papst Leo und die anwesenden Geistlichen erteilt haben sollen, ist ohne Zweifel eine Erfindung des Verfassers. Im 11. Jahrhundert kam es wohl, namentlich in Frankreich, bisweilen vor, daß für Almosen und Kirchenbesuch der dritte Teil der Buße erlassen wurde. Derartige Ablässe gab es aber noch nicht zur Zeit Leos III.[2]

Kurz nach der Kanonisation Karls des Großen (12. Dezember 1165) hat auf Geheiß Kaiser Friedrichs I. ein ungenannter Kleriker ein Leben Karls des Großen verfaßt.[3] In dieser Legende wird unter anderm erzählt, daß Papst Leo mit 365 Bischöfen die vom Kaiser in Aachen erbaute Kirche eingeweiht habe. Fest steht allerdings, daß Leo III. mit Karl dem Großen im Jahre 805 das Epiphanienfest zu Aachen gefeiert hat. Ob er aber bei dieser Gelegenheit die neue Marienkirche eingeweiht habe, ist eine umstrittene Frage. Sollte er es wirklich getan haben, so darf mit voller Bestimmtheit behauptet werden, daß er anläßlich der Kirchweihe keinen Ablaß erteilt hat; denn zu jener Zeit gab es noch keine Kirchweihablässe. Der Verfasser der Legende Karls des Großen sagt auch nichts von einem Ablaß in dem Kapitel, worin er die Einweihung der Kirche erwähnt. Dagegen schildert er die erste Zeigung der Reliquien, die am 13. Juni stattgefunden haben soll, in wörtlichem Anschluß an den Mönch von St. Denis, auf dessen „Geschichte" er auch den Leser verweist, der die Namen der Bischöfe und Äbte, die der Feier beigewohnt, kennen wollte. Vom verheißenen Ablasse spricht er aber nur ganz allgemein. Er bemerkt bloß, daß die Pilger eine gute Beichte ablegen müssen, wenn sie des „Sündenerlasses"

[1] Rauschen, im Hist. Jahrb. XV 265 f.

[2] Daß Leo III. nicht nur in Aachen, sondern auch in Kaiserswerth und andern Orten viele Ablässe verliehen habe, erzählt freilich der hl. Ludger († 809) in einem Schreiben über die Kanonisation des hl. Suidbertus. Es steht aber schon längst fest, daß das betreffende Schreiben eine gegen das Ende des 14. oder am Anfang des 15. Jahrhunderts verübte Fälschung ist. Acta Sanctorum. Martii I 67 ff.; III 639 ff. Morinus 770 f. W. Diekamp, Die Fälschung der vita S. Suidberti, im Histor. Jahrbuch II (1881) 272 ff. Auch in Siegburg (Westfalen) soll Leo III. den Hochaltar der Kirche konsekriert und für den Besuch der Kirche einen vollkommenen Ablaß verliehen haben; die anwesenden 365 Kardinäle, Patriarchen, Bischöfe und Äbte hätten mit päpstlicher Vollmacht ein jeder 1 Jahr und 1 Karene bewilligt. W. Diekamp, Westfälische Handschriften in fremden Bibliotheken, in Zeitschrift für vaterländische Geschichte XLIV 1, Münster 1886, 80.

[3] Herausgegeben von Rauschen, Die Legende Karls des Großen 17 ff.

teilhaftig werden wollen.[1] Von einem mit der Heiligtumsfahrt verbundenen Erlaß des dritten Teils der Buße scheint man also um die Mitte des 12. Jahrhunderts nichts gewußt zu haben.

Auch später ist nie von einem solchen Ablaß die Rede. Dafür wird aber um die Mitte des 13. Jahrhunderts ein ganz anderer Ablaß erwähnt. Eine Verbrüderungsurkunde jener Zeit zwischen dem Aachener Stift und der bayerischen Abtei Niederalteich berichtet, daß bei der Einweihung der Kirche Papst Leo III. einen Ablaß von 1 Jahr und 40 Tagen, und jeder der 365 Bischöfe, die bei der Feier zugegen gewesen, einen solchen von 40 Tagen verliehen habe.[2] Mit Recht hat man betont, daß diese Nachricht „zweifelsohne unrichtig“ ist.[3] Der in der Urkunde namhaft gemachte Kirchweihablaß ist allem Anscheine nach erst im 13. Jahrhundert aufgekommen. Man beachte auch, daß in dieser Urkunde der Ablaß mit der Einweihung der Kirche in Verbindung gebracht wird, während der Mönch von St. Denis erzählt, der Papst und die Bischöfe hätten den Ablaß für die Verehrung der Heiligtümer gewährt. Bereits im 13. Jahrhundert fand übrigens die Ausstellung der Reliquien nicht mehr, wie früher, im Juni statt, sondern am Kirchweihfeste, das am 17. Juli feierlich begangen wurde.[4] Längere Zeit hindurch wurden die Reliquien jedes Jahr zur Verehrung ausgestellt. Erst im 14. Jahrhundert wurde es Brauch, die großen Reliquien nur mehr alle sieben Jahre, acht Tage vor und acht Tage nach dem Kirchweihfeste (17. Juli), öffentlich von der Turmgalerie des Münsters herab zu zeigen.[5]

Inzwischen hatte sich in weiteren Kreisen die Ansicht eingebürgert, daß mit der Aachenfahrt ein vollkommener Ablaß verbunden sei. Im Jahre 1248 hatte Innozenz IV. für das Kirchweihfest einen Ablaß von 40 Tagen bewilligt, der von den Besuchern des Münsters auch an den Festtagen der Gottesmutter gewonnen werden konnte.[6] Aber dieser geringe Bußerlaß und die partiellen Ablässe, die auf Leo III. und die 365 Bischöfe zurückgeführt wurden, genügten den Pilgern nicht. Schon zur Zeit Innozenz' IV. hieß es, in Aachen sei ein Nachlaß aller Sünden zu gewinnen. Der sogenannte Passauer Anonymus, ein Dominikaner und Inquisitor, der um die Mitte des 13. Jahrhunderts eine Reihe von Mißbräuchen als den Anlaß zu den Ketzereien seiner Zeit aufgezeichnet hat, betont, daß jene der berechtigten Wallfahrtssitte Eintrag tun, die behaupten, Christus und die Engel seien bei der Einweihung der Kirche von Aachen zugegen gewesen, und es werden dort alle Sünden

---

[1] Ebd. 66. [2] Ebd. 138.

[3] St. Beissel, Die Pfalzkapelle Karls des Großen in Aachen, in Stimmen aus Maria Laach LX (1901) 365.

[4] Beissel (Die Aachenfahrt. Freiburg 1902, 8 70), der es für wahrscheinlich hält, daß die erste Einweihung der Kirche am 6. Januar 805 stattgefunden hat, meint, die Kirche, die 881 von den Normannen entweiht wurde, sei nach dem Abzug des Feindes ein zweites Mal, und zwar am 17. Juli, konsekriert worden.

[5] Beissel, Aachenfahrt 72 f.

[6] J. H. Kessel, Geschichtliche Mitteilungen über die Heiligtümer der Stiftskirche zu Aachen. Köln 1874, 185.

wie in der Taufe getilgt.[1] Mit letzteren Ausdrücken wurde öfters im Mittelalter die Wirksamkeit des vollkommenen Ablasses geschildert. Man braucht aber nicht notwendigerweise anzunehmen, daß das Aachener Privilegium gleich bei dessen Entstehen als kirchlicher Ablaß aufgefaßt worden sei. Es ist sehr leicht möglich, daß anfänglich in Aachen von einem Privilegium die Rede war, wie es schon im 8. Jahrhundert einer Kirche in Jerusalem zugeschrieben wurde.[2]

Wie der Gedanke an ein derartiges Privilegium in Aachen entstanden ist, kann nicht angegeben werden. In dem oben erwähnten Leben Karls des Großen, das ein deutscher Kleriker um die Mitte des 12. Jahrhunderts verfaßt hat, wird von einem ähnlichen Privilegium berichtet, das von Christus selber der von Kaiser Karl erbauten Klosterkirche von Aniane verliehen hätte. Wie bei der Einweihung der Kirche von Aachen nebst dem Papste Leo III. 365 Bischöfe zugegen gewesen sein sollen, so wäre auch das Gotteshaus von Aniane von 366 Bischöfen eingeweiht worden. In der darauf folgenden Nacht war der Kaiser nebst dem Abte Benedikt und dem Erzbischof von Köln Zeuge einer wunderbaren Erscheinung. Das ganze Gotteshaus wurde plötzlich wie in Feuer gehüllt, und aus dem Lichtmeere ließ sich eine gewaltige Stimme hören, die erklärte: Der Herr hat dies sein Haus geheiligt. Wer mit gläubigem Herzen und reinem Leibe hierherkommt und Verzeihung sucht, dem werden alle Sünden vergeben werden.[3] Hat vielleicht diese Erzählung dazu beigetragen, daß man der Aachener Kirche, die ebenfalls von Karl dem Großen erbaut wurde, ein ähnliches Privilegium zuschrieb? Wie dem auch sei, der vollkommene Ablaß, der im Mittelalter mit der Aachenfahrt verknüpft wurde, ist unzweifelhaft den unechten Ablässen beizuzählen.

Wie in Aachen, so wurde auch in St. Denis für die Verehrung der Reliquien, die hier das ganze Mittelalter hindurch in der zweiten Juniwoche stattfand,[4] ein vollkommener Ablaß in Aussicht gestellt. In einer späteren Umarbeitung der oben erwähnten, aus dem 11. Jahrhundert stammenden Legendenschrift (Descriptio) wird erzählt, es sei bei der Reliquienausstellung in Aachen unter Papst Leo III. und Karl

[1] „Peregrinacioni derogant, qui dicunt, quod Aquisgrani Christus et Apostoli interfuerunt dedicacioni, et quod omnia ibi peccata sicut in baptismo delentur." Bei U. Schmid, Walhalla V, München 1909, 144.

[2] Vgl. oben S. 307.

[3] Rauschen 77: „Sanctificavit dominus tabernaculum suum, in quo quicumque fideli corde et mundo corpore advenerit et veniam quesierit, omnium criminum remissionem reportabit." In einer Kirchweihpredigt von Aniane ist ebenfalls die Rede von der wunderbaren nächtlichen Erscheinung. Mabillon, Acta Sanct. IV 1, 214 f. Migne CIII 389 f. Von einer göttlichen Verheißung verlautet jedoch hier nichts; es wird bloß erzählt, daß der Kaiser selber der Verzeihung einer Sünde, die ihn beunruhigte, in der Kirche auf eine wunderbare Weise versichert worden sei.

[4] Von Anfang an war mit der kirchlichen Feier ein großer Jahrmarkt, der sogenannte Landit, verbunden. Vgl. J. Doublet, Histoire de l'abbaye de S. Denys. Paris 1625, 435 1261 f. M. Félibien, Histoire de l'abbaye royale de Saint-Denis. Paris 1706, 97 353 f. Ducange IV 342.

dem Großen bestimmt worden, daß alle jene, die nach guter Beichte die Reliquien verehren würden, eines vollkommenen Sündenerlasses sich erfreuen sollten.[1] Als dann Karl der Kahle einen Teil der Reliquien von Aachen nach St. Denis übertragen ließ, um sie auch hier jedes Jahr in der zweiten Juniwoche der öffentlichen Verehrung auszustellen, hätten Papst Johann VIII., die Bischöfe und die Äbte für diese Feier einen vollkommenen Ablaß bewilligt.[2] Der Geschichtschreiber von St. Denis, der längere Stellen aus der alten Schrift mitteilt, sagt leider nichts über ihr Alter.[3] Sie wird aber wohl erst nach 1300 entstanden sein, da Wilhelm von Nangis, Archivar in St. Denis, in seiner gegen Ende des 13. Jahrhunderts verfaßten Chronik den vollkommenen Ablaß noch nicht erwähnt; er spricht bloß, wie die Legende aus dem 11. Jahrhundert, von einem Erlaß des dritten Teils der Buße.[4]

Der große Ablaß von Sandomir.

Im Jahre 1259 war die Marienkirche von Sandomir in Polen bei einem Einfall der Tataren durch Brand zerstört worden.[5] Der Dekan von Sandomir begab sich nun, wie eine alte Chronik erzählt,[6] mit einem andern Geistlichen nach Rom, um von Papst Bonifaz VIII. zur Wiederaufbauung der Kirche einen Ablaß zu erbitten. Bonifaz VIII. kam der Bitte nach und stellte den beiden polnischen Geistlichen unterm 11. November 1259 (!) im zweiten (!) Jahre seiner Regierung eine Bulle aus (*Venientes ad nos*), worin er für den Besuch der Marienkirche in Sandomir am Tage S. Mariae ad Martyres (2. Juni) und während der Oktave denselben Ablaß erteilt, den er der römischen Kirche S. Mariae ad Martyres (S. Maria Rotunda, das frühere Pantheon) erteilt hatte, nämlich so viel Jahre und Karenen, als Tage im Jahre sind. Zudem bestimmte er, daß in den beiden Kirchen jeden Freitag eine Prozession stattfinde, und verhieß jenen, die sich daran beteiligen würden, einen Ablaß von 7 Jahren und 7 Quadragenen.[7]

---

[1] Doublet 1209: „Ut omnes qui ad visitandas ac venerandas istas sacrosanctas reliquias accederent, remedium ac veniam delictorum suorum omnium acciperent, dummodo puro peccata sua primum confessi fuissent."

[2] Doublet 1260: „Ut si quis puro peccata sua confessus fuerit et causa indulgentiae ad hoc indictum verae poenitentiae fructum fecerit, delictorum suorum omnium veniam obtineat ac remedium."

[3] Doublet 1205 führt die Schrift ein als „ancien manuscrit de l'abbaye de S. Denys."

[4] Der Teil der Chronik, in welcher diese Angabe sich findet, ist noch ungedruckt; die betreffende Stelle steht aber bei Ducange IV 342.

[5] Daß der Einfall der Tataren 1259 stattfand, berichten verschiedene polnische Chroniken. Mon. Germ. SS. XIX 635 666 668.

[6] Mon. Germ. XIX 681. Annales Sanctae Crucis Polonici. Um 1270 verfaßt, aber mit späteren Zusätzen.

[7] Mon. Germ. XIX 681 f. Papebroch (Acta Sanctorum. Iunii I 266) bringt einen etwas andern Text. Im Jahre 1646 hatte er vom bischöflichen Ordinariat von Sandomir eine notariell beglaubigte Abschrift der Bulle erhalten. Diese Bulle findet sich auch bei Ripoll II 45 f., Amort I 197, und in Codex diplomaticus Poloniae minoris I, Cracoviae 1876, 153 [Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia III].

Noch in neuerer Zeit ist am 2. Juni das Ablaßfest in Sandomir unter großem Zulauf der Gläubigen gefeiert worden. Wie verhält es sich aber mit der Echtheit des seltsamen Ablasses? Papebroch,[1] Janning,[2] Potthast,[3] die Herausgeber der polnischen Annalen, R. Roepell und W. Arndt,[4] nehmen die Bulle als echt an. Ripoll bezweifelt deren Echtheit; doch glaubt er, an dem Ablaß, der darin verheißen wird, festhalten zu sollen.[5] Amort dagegen erhebt schwere Bedenken sowohl gegen die Bulle als gegen den Ablaß.[6] Mit vollem Rechte! Es handelt sich um eine recht ungeschickte Fälschung, wie schon die Jahreszahl 1259 anzeigt. Wegen dieses Datums und weil in der Bulle gesagt wird, die Zerstörung der Kirche von Sandomir habe am 2. Februar 1259 stattgefunden, haben polnische Historiker, wie Joh. Dlugosz, Matthäus von Miekovia, Mart. Cromer, Abr. Bzovius, den Ablaß Alexander IV. zugeschrieben. Dem steht jedoch die Ablaßbulle entgegen, die von Bonifaz VIII. ausgestellt ist. Andere meinen denn auch, der Ablaß stamme wirklich von Bonifaz VIII., nur sei das Datum verschrieben worden; statt 1259 wäre 1295 zu lesen. Dies stimmt aber nicht mit der weiteren Angabe, nach welcher die Bulle im zweiten Jahre der Regierung des Papstes Bonifaz, am dritten Tage vor den Iden Novembers, also am 11. November 1296, ausgestellt worden wäre. Zudem ist die Kirche von Sandomir nicht erst um 1295 zerstört worden, sondern im Jahre 1259, wie die alten polnischen Chronisten ausdrücklich melden. Abgesehen von dem widerspruchsvollen Datum, enthält das Schriftstück noch verschiedene andere Ungereimtheiten, so z. B. eine ganz irrige Erklärung der Karene. An dessen Unechtheit ist denn auch nicht zu zweifeln. Und wie die Bulle selbst, so muß auch der sonderbare Ablaß von 365 Jahren entschieden abgelehnt werden; ein derartiger Ablaß ist weder von Alexander IV. noch von Bonifaz VIII. erteilt worden. Die römische Kirche S. Mariae ad Martyres hat übrigens niemals auf einen solchen Ablaß Anspruch erhoben, wie aus den mittelalterlichen Ablaßverzeichnissen der römischen Kirchen zu ersehen ist.

Die sogenannte Sabbatin-Bulle.

Ein vielerörtertes Ablaßprivilegium ist die sogenannte Sabbatin-Bulle, die Johann XXII. am 3. März 1322 in Avignon zugunsten des Karmelitenordens erlassen haben soll. Der Papst erzählt in diesem Schriftstück, es sei ihm einmal, während er betete, die allerseligste Jungfrau im Karmelitenkleide (Virgo Carmelita) erschienen und habe ihm verheißen, daß sie ihn zum Papste machen werde (te Papam facio); zum Danke dafür solle er dem von Elias und Elisäus gegründeten Orden der Karmeliten verschiedene Privilegien bestätigen, die sie von

[1] Acta Sanctorum. Iunii I 266.
[2] Acta Sanct. Iunii VI. Supplementum addendorum in 5 tomis Iunii, S. 8 f.
[3] Regesta Rom. Pont. n. 24423.
[4] Mon. Germ. XIX 682, Anm. 62.
[5] Ripoll II 46. [6] Amort I 197.

ihrem göttlichen Sohne für den Orden erlangt habe. Die allerseligste Jungfrau habe folgende Privilegien namhaft gemacht: Jenen, die in den Orden eintreten und ihre Gelübde treu halten, wird das Heil zugesichert; andern, die aus Frömmigkeit das Skapulier tragen und in die Bruderschaft des Ordens sich aufnehmen lassen, soll am Tage des Eintritts der dritte Teil der Sündenstrafen erlassen werden; die Brüder, die Profeß machen, sollen von Strafe und Schuld frei sein. Schließlich versprach Maria, daß sie die treuen Mitglieder des Ordens und der Bruderschaft, falls sie ins Fegfeuer kämen, am nächsten auf ihren Tod folgenden Samstag[1] aus den Peinen befreien und in den Himmel einführen würde.[2]

Der Papst kam dem Begehren der allerseligsten Jungfrau nach und bestätigte auf Erden den „heiligen Ablaß", den Christus um der Verdienste Mariä willen im Himmel verliehen hatte.[3]

Daß diese Bulle, deren sonderbarer Inhalt und verworrener Wortlaut von den zahllosen Schreiben, die aus der Kanzlei Johanns XXII. hervorgegangen sind, so grell abstechen, nicht echt ist, haben schon im 17. Jahrhundert Launoi[4] und Papebroch[5] überzeugend dargetan. In den päpstlichen Registerbänden ist sie nicht zu finden.[6] In den Regesten steht wohl unterm 13. März 1317 eine Bulle, wodurch Johann XXII. den Karmelitenorden in seinen besonderen Schutz nimmt; unterm 3. März 1322 fehlt jedoch das viel berufene Schreiben.[7] Doch soll das Original dem Papst Alexander V. vorgelegt worden sein, der davon am 7. Dezember in Rom eine beglaubigte Abschrift hätte nehmen lassen. Allein der vom Pisaner Konzil am 26. Juni 1409 zum Papst gewählte und am 3. Mai 1410 in Bologna verstorbene Alexander V. kam während seiner kurzen Regierung niemals nach Rom.[8] Die Stadt ist übrigens erst am 13. Dezember 1409 für ihn gewonnen worden. Schon das Datum spricht also gegen die Echtheit der angeblich von Alexander V. ausgestellten Beglaubigung. Ganz wertlos sind daher spätere Abschriften des gefälschten Schreibens Alexanders V. und der damit verbundenen Bulle Johanns XXII., mögen auch diese Abschriften als notariell beglaubigte Urkunden sich darbieten.

Eine dieser notariell beglaubigten Abschriften ist aus Mallorka, 2. Januar 1421, datiert. In dem beigegebenen Protokoll bekunden Notar

---

[1] Daher die Bezeichnung „Bulla Sabbatina".

[2] „Ego Mater gratiose descendam sabbato post eorum obitum, et quot inveniam in purgatorio liberabo, et eos in montem sanctum vitae aeternae reducam.

[3] Die Bulle ist schon öfters gedruckt worden, z. B. bei Amort I 146 f. Daniel a Virgine Maria, Speculum Carmelitanum I, Antverpiae 1680, 549 f.

[4] Opera omnia II 2, Coloniae Allobrogum 1731, 404 ff.

[5] Responsio ad exhibitionem errorum per R. P. Sebastianum a. S. Paulo evulgatam an. 1693 I, Antverpiae 1696, 117 ff.

[6] Dieser Umstand allein würde allerdings nichts gegen die Echtheit der Bulle beweisen, da bisweilen auch echte Schreiben in den Registerbänden nicht vorkommen.

[7] Lettres communes de Jean XXII. n. 3114 16193.

[8] Vgl. Launoi 425 ff. Papebroch 121. Hefele VII 1 ff.

und Zeugen, daß der englische Karmelit Alfons von Theramo, Prior eines sonst nicht bekannten Klosters (prior conventus Captunensis), ihnen das Original einer Bulle Alexanders IV. (statt Alexanders V.) vorgezeigt und um eine beglaubigte Abschrift derselben ersucht habe. Diese Abschrift ist bloß aus einer Kopie bekannt, die der Karmelit Gerard von Trapano, Provinzial von Sizilien, am 6. August 1430 in Girgenti vor Notar und Zeugen hätte machen lassen.[1] Eine zweite notariell vidimierte Abschrift des angeblichen Originals der Bulle Alexanders ist von Messina, 5. August 1443 datiert.[2] Wie es sich mit der Echtheit dieser notariell beglaubigten Dokumente verhält, mag dahingestellt bleiben.[3] Sehr verdächtig sind jedenfalls die Urkunden von Mallorka und Messina. Oder ist es nicht auffallend, daß ein englischer Karmelit, Prior eines unbekannten Klosters, 1421 in Mallorka die Bulle Alexanders V. vidimieren läßt? Und wie erklärt sich, daß 22 Jahre später das Original derselben Bulle in Messina auftaucht, um auch dort vidimiert zu werden? Hatte doch einige Jahre früher der Provinzial von Sizilien, als er für sich und jedes Kloster in Sizilien (tam pro se quam pro unoquoque conventu in regno Siciliae) Abschriften nehmen ließ, mit der aus Mallorka datierten Kopie sich begnügen müssen. Sollten indessen die erwähnten Abschriften wirklich echt sein, so würde dies für die Echtheit der Bulle selber nichts beweisen. Man würde dann sagen können, daß Notar und Zeugen eine gefälschte Urkunde für echt anerkannt haben, was ja auch heute noch bisweilen vorkommt.

Wie dem auch sei, die aus Mallorka und Messina datierten Abschriften sind längere Zeit hindurch nicht an die Öffentlichkeit getreten. Erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts verlautet, daß eine beglaubigte Abschrift der Bulle Johanns XXII. im Karmelitenkloster zu Genua verwahrt werde, während das Original sich in England befinden solle.[4] Von 1322 an bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts haben nicht wenige Karmeliten in eigenen Schriften sich mit der Geschichte und den Privilegien ihres Ordens beschäftigt, so namentlich Johann Bacon um 1330, Johann von Chiminetho um 1336, Wilhelm von Conventry um 1348, Johann von Vincta um 1360, Philipp Ribot 1370, Johann von Hildesheim um 1370, Bernhard Olerius um 1376, Johann Grossus 1412, Thomas Scrope von Bradley und Johann von Malines um 1450.[5] Die meisten dieser Autoren sprechen ausdrücklich von den Privilegien, welche die Päpste, namentlich auch Johann XXII., ihrem Orden verliehen haben. Von der Sabbatin-Bulle weiß aber keiner

[1] Daniel I 545 f.
[2] Daniel I 547.
[3] Gründe gegen die Echtheit bei Launoi 438 f.
[4] Von Genua spricht zuerst der gleich zu erwähnende Leersius. Tatsächlich befand sich dort ein Exemplar der aus Girgenti, 6. August 1430, datierten Abschrift. Eine Kopie davon kam 1668 nach Antwerpen. Vgl. Daniel 544.
[5] Näheres über diese Männer und ihre Schriften findet man bei Daniel I.

etwas zu melden. Auch in den Akten der gleichzeitigen Generalkapitel des Karmelitenordens wird sie nicht erwähnt.[1] Und doch hätte diese Bulle, wenn sie wirklich erlassen und von Alexander V. bestätigt worden wäre, das größte Aufsehen in- und außerhalb des Ordens erregen müssen. Mit Recht haben denn auch bereits im 17. Jahrhundert Launoi und Papebroch das Stillschweigen der älteren Ordensschriftsteller gegen die Echtheit der Bulle geltend gemacht.

Dazu kommt ein anderes, vielleicht noch bedeutsameres Stillschweigen. Auf Ersuchen des Generals der Karmeliten bestätigte Sixtus IV. am 28. November 1476 die früher von den Päpsten dem Orden verliehenen Privilegien. In dem umfangreichen Dokument,[2] dem sogenannten „Mare magnum" des Karmelitenordens, werden zahlreiche Bullen, auch solche von Johann XXII., wörtlich abgedruckt; die Sabbatin-Bulle wird aber mit keiner Silbe erwähnt. In einer weiteren Bulle vom 1. April 1477 bestätigte Sixtus IV. die Ablässe des Ordens.[3] Es werden darin nicht wenige Ablässe erwähnt, die sicher unecht sind, so größere Ablässe von Leo IV., Hadrian II., Stephan V., Sergius III., Johann X. usw.; ein Ablaß von 30 Jahren und 30 Quadragenen von Klemens IV., vollkommene Ablässe von Honorius III. und Nikolaus IV., Ablässe von 40 Jahren und 40 Quadragenen von Honorius IV., Benedikt X., Johann XXII. Wie in der Bestätigungsbulle bemerkt wird, hatte der General dem Papst erklärt, daß die Originalschreiben, wodurch diese Ablässe bewilligt worden, verloren gegangen seien. Unbedenklich darf man aber behaupten, daß solche Schreiben niemals existiert haben. Und obgleich so viele Ablässe, die sicher unecht sind, in die Bulle Aufnahme fanden, wurde der Sabbatin-Ablaß keiner Erwähnung gewürdigt. Entweder wußten also damals die offiziellen Vertreter des Karmelitenordens noch nichts von diesem Ablaß, oder wenn sie etwas davon wußten, haben sie ihn als unglaubwürdig betrachtet und deshalb nicht gewagt, ihn mit den andern Ablässen dem Papste zur Bestätigung vorzulegen.

Der erste bisher bekannt gewordene Ordensschriftsteller, der die Sabbatin-Bulle erwähnt und als echt betrachtet, ist der italienische Karmelit Nikolaus Calciuri, aus dem Kloster von Messina. In einer 1461 verfaßten Lebensbeschreibung der Heiligen des Karmelitenordens erzählt er unter ausdrücklicher Berufung auf die Bulle Johanns XXII., deren Inhalt er ganz genau angibt, wie die Mutter Gottes diesem Papst erschienen sei und ihn aufgefordert habe, die Privilegien,

---

[1] Acta capitulorum generalium ordinis fratrum b. Virginis Mariae de monte Carmelo, ed. G. Wessels I (1318—1593). Romae 1914.

[2] Monsignanus I 319—46.

[3] Monsignanus I 346—49. Die beiden Bullen von 1476 und 1477 wurden bald nach ihrem Erscheinen herausgegeben von dem Karmeliten J. M. Polucci: Mare magnum, id est indulgentie, privilegia, gratie et indulta etc. Ohne Ort und Jahr. Beschrieben bei Hain. Nr. 10752. Eine Abschrift des „Mare magnum privilegiorum ordinis fratrum carmelitarum", hergestellt im Jahre 1478 durch den Augsburger Karmelitenprior Matthias Fabri (Schmid), verwahrt die Münchener Staatsbibliothek. Cod. lat. 471, fol. 165—229.

die von ihrem göttlichen Sohne den Karmeliten erteilt worden, zu bestätigen.[1]

Einige Jahre später hat auch der niederländische Karmelit Balduin Leersius, Subprior in Arras († 1483), in einer „Sammlung von Beispielen und Wundern", die auf den Karmelitenorden Bezug haben,[2] über die dem Papste Johann XXII. zuteil gewordene Erscheinung Näheres mitgeteilt mit dem Bemerken: Diese Offenbarung und Erscheinung soll enthalten sein in einer mit Bleisiegel versehenen Bulle in England; eine authentische Abschrift der Bulle, umfangreicher als der hier gegebene Bericht, befindet sich aber im Kloster zu Genua.[3] Während also Leersius von dem Vorhandensein der Originalbulle Johanns XXII. in England nur von Hörensagen (dicitur) etwas weiß, erklärt er ganz bestimmt, daß eine beglaubigte Abschrift der Bulle in Genua verwahrt werde; auch kennt er genau den Inhalt und den Umfang der Bulle. Es muß ihm also eine Kopie des Exemplars von Genua vorgelegen haben. Tatsächlich fand sich in der 1484 verfertigten Handschrift des Karmelitenklosters in Malines, welche die Schrift von Leersius enthielt, auch eine Kopie der Bulle Johanns XXII. mit dem Vermerk, daß das Original in England und eine authentische Abschrift in Genua sein sollen.[4]

Die Mitteilung von Leersius über die Erscheinung der Mutter Gottes und die Bulle Johanns XXII. hat bald nachher dessen Ordensgenosse Arnold Bostius in seinem um 1490 verfaßten „Geschichtsspiegel" wörtlich wiederholt,[5] während ein anderer niederländischer Karmelit, Johann von Oudewater (de Aqua veteri), genannt Paläonydorus, in einer 1497 zu Mainz erschienenen Schrift[6] in offenbarem Anschluß an Leersius über die Bulle Johanns XXII. nur kurz berichtet.

Im Laufe des 16. Jahrhunderts haben dann auch verschiedene Päpste, zuerst Klemens VII. (1528 und 1530) in offiziellen Schreiben die Bulle Johanns XXII. erwähnt und deren Inhalt zum Teil wenigstens bestätigt. Daß aber diese nachträgliche kanonische Bestätigung die ursprüngliche Unechtheit des Schriftstückes nicht beseitigen konnte, braucht nicht eigens hervorgehoben zu werden. Nicht nur der Galli-

[1] Aus einer im Karmelitenkloster zu Florenz verwahrten Handschrift vom Jahre 1478 mitgeteilt in Analecta Ordinis Carmelitarum II, Romae 1911, 614 ff.

[2] Collectaneum exemplorum et miraculorum, zum erstenmal veröffentlicht aus einer Handschrift des Karmelitenklosters in Malines vom Jahre 1484 bei Daniel I 364 ff.

[3] Daniel I 369. [4] Daniel I 544.

[5] Von dem noch ungedruckten, sehr umfangreichen „Speculum historiale" finden sich einige Auszüge bei Daniel I 274 ff. Die von Leersius entlehnte Stelle über die Sabbatin-Bulle steht S. 289.

[6] Liber trimerestus . . . de principio et processu ordinis carmelitici. Moguntie 1497, mit Widmung des Verfassers an den Prior der Karmeliten in Frankfurt a. M. vom 25. Februar 1495. Ein Exemplar der Schrift findet sich auf der Münchener Staatsbibliothek. Sie ist vollständig abgedruckt bei Daniel I 220 ff. Die Stelle über die Bulle Johanns XXII. steht S. 262 f.

kaner Launoi, auch der Bollandist Papebroch hat sich durch jene päpstlichen Bestätigungen nicht abhalten lassen, die Sabbatin-Bulle ganz bestimmt für eine Fälschung zu erklären. Heute ist man fast allgemein derselben Ansicht. Mit K. Bihlmeyer[1] und J. Hilgers[2] erklärt auch der Karmelit B. Zimmermann[3] die Bulle für sicher unecht. Anderseits fehlt es nicht an Vertretern der gegenteiligen Ansicht. Vor einigen Jahrzehnten hat der Karmelit S. Mattei der Verteidigung der umstrittenen Bulle eine eigene Schrift gewidmet,[4] und auch heute noch treten gelehrte Mitglieder des Karmelitenordens für die Echtheit der Sabbatin-Bulle in die Schranken, so Patrick von St. Joseph[5] und Marie-Amand von St. Joseph.[6] Sie kämpfen indessen für eine verlorene Sache.

---

[1] Kirchliches Handlexikon II (1912) 1873.

[2] The Catholic Encyclopedia XII (1912) 290.

[3] Monumenta historica Carmelitana I, Lirinae 1907, 356 ff.

[4] L'Apologia delle lettere apostoliche di Giovanni XXII dette volgarmente la Bolla Sabbatina. Roma 1873.

[5] Études Carmélitaines historiques et critiques I, Paris 1911, 145 ff.

[6] Ebd. 212 ff., gegen Boudinhon, der in der Revue du clergé français LXV (1911) die Echtheit der Bulle verworfen hatte.

XXVII. Gegnerische Stimmen. — Hochschätzung des Ablasses.

Als einer der ersten Gegner des Ablasses für Kirchenbesuch und Almosen darf wohl Abälard gelten. Aus welchen Gründen er den Bischöfen das Recht bestritt, den Gläubigen bei kirchlichen Feierlichkeiten einen Teil der Buße zu erlassen, ist in einem früheren Abschnitte (I 212) dargelegt worden. Es wurde dort auch betont, daß Abälard nur von den bischöflichen Kirchen- und Almosenablässen spricht, nicht aber von dem zu jener Zeit schon längst üblichen Kreuzablasse.

Da die im 11. Jahrhundert unter dem Einflusse gnostisch-manichäischer Irrtümer entstandene Sekte der Katharer Kirche und Sakramente schroff ablehnte, so versteht sich von selbst, daß sie den Ablaß nicht anerkannte.

Als Leugner der kirchlichen Binde- und Lösegewalt haben auch die Waldenser den Ablaß bekämpft.[1] Schon Alanus von Lille, einer der ältesten und vornehmsten Zeugen über die Lehren dieser Häretiker, berichtet (I 222), daß sie die Gültigkeit der bischöflichen Ablässe bestritten haben. Unter den „Feinden der Wahrheit", deren Einwände gegen den Ablaß Wilhelm von Auvergne eingehend würdigt und zurückweist (I 236), sind offenbar die Waldenser zu verstehen, wie denn auch ein späterer anonymer Autor in seiner „Widerlegung der waldensischen Irrtümer" Wilhelms Ausführungen fast wörtlich wiederholte.[2] Noch verschiedene andere Autoren erwähnen die Verwerfung der Ablässe durch die Waldenser, z. B. die Franzosen Stephan von Bourbon (um 1261)[3] und Bernhard Guidonis (um 1321),[4] vor allem aber der Wiener Theologieprofessor Petrus Engelhard von Pilichdorf, der in dem umfangreichen Traktat,

[1] Vgl. Ch. Huck, Dogmenhistorischer Beitrag zur Geschichte der Waldenser. Freiburg 1897, 38 f.

[2] Refutatio errorum quibus Waldenses distinentur, bei Gretser, Lucae Tudensis episcopi scriptores aliquot succedanei contra sectam Waldensium. Ingolstadii 1613, 303 f. Maxima Bibliotheca veterum Patrum XXV, Lugduni 1677, 306. Vgl. Döllinger, Beiträge zur Sektengeschichte des Mittelalters II, München 1890, 339. Huck 20 hält es für „höchst wahrscheinlich", daß Petrus von Pilichdorf der Verfasser dieser Widerlegung ist. Allein gerade das Kapitel über den Ablaß beweist, daß die Schrift nicht von Petrus von Pilichdorf herrührt, da letzterer ganz anders über den Ablaß sich ausspricht.

[3] A. Lecoy de la Marche, Anecdotes, historiques, légendes et apologues tirés du recueil inédit d'Étienne de Bourbon. Paris 1877, 296.

[4] Practica Inquisitionis heretice pravitatis auctore B. Guidonis, ed. C. Douais. Paris 1886, 135.

den er 1395 gegen die Waldenser verfaßt hat, der Verteidigung der Ablässe ein eigenes Kapitel widmen zu sollen glaubte.[1]

Von einer merkwürdigen Sekte zu Schwäbisch-Hall, die in der Befehdung des Klerus mit den Waldensern wetteiferte, berichtet unterm Jahre 1248 der Chronist Albert von Stade. Die schwäbischen Neuerer verwarfen unter anderm auch den kichlichen Ablaß, priesen aber dafür ihren eigenen Ablaß an. „Der Ablaß, den wir euch geben," so erklärte einer ihrer Prediger den Katholiken, „ist nicht erdichtet oder ausgesonnen von dem Papst und den Bischöfen, sondern er kommt von Gott allein und unserm Orden."[2] Das Treiben dieser Sektierer dauerte indessen nur kurze Zeit; bald hörte man nichts mehr von ihnen, obschon König Konrad sie begünstigt hatte.[3]

Indem Petrus von Pilichdorf die Angriffe der häretischen Waldenser gegen den Ablaß zurückweist, bemerkt er, daß auch manche Katholiken bisweilen bezüglich der Ablässe Zweifel hegen. Schuld daran sei die unbesonnene Verkündigung der Almosensammler, die den Ablaß unterschiedslos allen verheißen, welche dies oder jenes tun würden. Das sei aber nicht nach dem Sinne des Papstes und der Bischöfe, welche die Ablässe nur solchen gewähren, die ihre Sünden reumütig beichten.[4] Wie sehr das Treiben der sogenannten Quästoren dem Ansehen des Ablasses geschadet hat, ist in einem früheren Abschnitt ausführlich geschildert worden. Aber auch abgesehen von den Mißbräuchen, die sich manche Quästoren zuschulden kommen ließen, konnte der Ablaß selbst durch seine allzu häufige Erteilung und durch seine Verwendung als Geldquelle[5] oder als Hilfsmittel in den Kämpfen des Papsttums mit christlichen Fürsten und Städten in katholischen Kreisen zu Klagen Anlaß geben. Von einer derartigen Opposition, die nicht von Häretikern, sondern von Mitgliedern der Kirche ausging, ist wiederholt die Rede in bischöflichen Ablaßbriefen des 13. Jahrhunderts. Als im Jahre 1258 Bischof Jakob von Metz in seiner Diözese unter Verheißung von Ablässen eine Kollekte ausschrieb zugunsten des Dombaues von Halberstadt, hielt er es für notwendig, zu warnen vor „etlichen Unverschämten", die, um den Menschen mehr zu gefallen als Gott, sich nicht scheuten, die päpstlichen und bischöflichen Ablässe herabzusetzen. Er befahl den Pfarrern, gegen diese Verächter des Ablasses und der kirchlichen Schlüsselgewalt vor allem Volke beim sonntäglichen Gottesdienste die Exkommunikation zu verkünden.[6] Dieselbe Erklärung gegen Verächter

[1] Tractatus contra Waldenses, cap. 30, bei Gretser 260 ff. Bibliotheca Patrum XXV 294 f.
[2] Mon. Germ. hist. SS. XVI 372.
[3] Michael, II 286 f.
[4] Gretser 264. Bibliotheca Patrum XXV 295.
[5] Vgl. was gegen Ende des 13. Jahrhunderts der Minorit Petrus Johannis Olivi geschrieben hat: „Modernis temporibus indulgentiae quaestui mancipantur, ac per consequens a multis vilipenduntur et discreduntur." Quaestio de indulgantia Portiunculae. Quaracchi 1895, 9 f.
[6] Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt II 204.

der Ablässe findet sich wörtlich wieder in Schreiben des Kölner Erzbischofs Engelbert II. vom Jahre 1264[1] und des Bischofs Johann von Utrecht vom Jahre 1288.[2] Man wird daher annehmen dürfen, daß die damalige Ablaßpraxis in weiteren Kreisen auf Widerstand stieß.

Als Vertreter der oppositionellen Richtung werden einige deutsche Dichter des 13. Jahrhunderts genannt. Sieht man aber deren Ausführungen etwas näher an, so wird man sich leicht überzeugen können, daß sie nicht daran gedacht haben, gegen das Ablaßwesen Einspruch zu erheben.

Walther von der Vogelweide, der größte deutsche Lyriker des Mittelalters, spottet in seinen leidenschaftlichen Ausfällen auf Innozenz III. über den Opferstock, der die Kreuzzugsgelder aufnehmen sollte. Im Jahre 1213 hatte nämlich Innozenz III. einen neuen Kreuzzug ausgeschrieben und in allen größeren Kirchen Opferstöcke aufstellen lassen, in welchen die frommen Gaben der Gläubigen, denen dafür ein Ablaß verheißen worden, gesammelt und unter gehöriger Kontrolle zum Besten der Kreuzfahrt verwendet werden sollten.[3] Walther steht nun nicht an, dem Papste vorzuwerfen, daß er sich mit dem Gelde der Deutschen bereichern wolle. „In meinen Stock", so läßt er den Papst erklären, „schaff ich ihr Geld, ihr Gut ist alles mein, ihr deutsches Silber fährt in meinen welschen Schrein." Und indem er den Opferstock anredet, ruft er aus: „Sagt an, Herr Stock, hat euch der Papst hierher gesendet, daß ihr ihn reich macht und uns arme Deutsche pfändet? . . . Ich meine, wenig von dem Silber reist in Gottes Land; denn niemals teilte solchen Schatz der Pfaffen Hand."[4] Daß in Sachen des Opferstocks der Dichter Innozenz III. schwer verleumdet hat, steht außer Zweifel.[5] Schon Thomasin von Zirclaria, der Verfasser des „Wälschen Gastes", hat ihn wegen der Anschuldigung, die er gegen den Papst gerichtet, der Lüge geziehen.[6] Man hat nun behauptet, daß bei den Angriffen, die Walther von der Vogelweide gegen Innozenz III. richtete, „die Verletzung seiner reli-

[1] Ennen II 503. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins II, Düsseldorf 1846, 309.

[2] Eekhof V. [3] Migne CCXVI 821.

[4] Die Gedichte Walthers von der Vogelweide. 7. Ausg. von K. Lachmann, besorgt von C. v. Kraus. Berlin 1907, 42 f. Nr. 34, 11 ff. A. Schönbach, Walther von der Vogelweide. 2. Aufl. Berlin 1895, 115 ff.

[5] Vgl. J. F. Boehmer, Regesta imperii, neu herausgegeben und ergänzt von J. Ficker und E. Winkelmann V 3, Innsbruck 1892, 1115, zu Nr. 6141: „Das ist nun der Stock, welchen Walther von der Vogelweide so arg mißdeutet, weil er die große Gesinnung des Papstes, der sich selbst und den Kardinälen das Opfer des Zehnten und den andern Geistlichen das Opfer des Vierzigsten aller Einkünfte auferlegt hatte, verkennt . . . Diese Verleumdung ist schon gleichzeitig im Welschen Gast mit Würde und Nachdruck gerügt." Michael IV 266; VI 188 n. 2.

[6] Der wälsche Gast des Thomasin von Zirclaria, hrsg. von H. Rückert. Leipzig 1852, 302 ff., V. 11091 ff. [Bibliothek der gesamten deutschen National-Literatur XXX]. A. Schönbach, Die Anfänge des deutschen Minnegesanges. Graz 1898, 63 ff.

giösen Gefühle durch das Ablaßwesen gewiß mitgewirkt hat".[1] In Walthers Gedichten findet sich jedoch hierfür kein Anhaltspunkt. Sein leidenschaftliches Auftreten gegen Innozenz III. erklärt sich genügend aus seiner Parteinahme für Kaiser Otto IV., der von Innozenz gebannt worden war.[2]

Ohne Grund wird auch behauptet, daß der Dichter Freidank zu seinen romfeindlichen Sprüchen[3] zum Teil veranlaßt worden sei, weil er sich in seinen religiösen Gefühlen durch das Ablaßwesen verletzt fühlte.[4] Von einer derartigen Verletzung ist in seinen Gedichten nichts zu finden. Freidank spricht wohl wiederholt vom „Ablaß", der in Rom erteilt werde. Unter diesem „Ablaß" versteht er aber keineswegs einen generellen Straferlaß, wie dieser damals für Teilnahme am Kreuzzug oder für Almosen und Kirchenbesuch verliehen wurde. Wenn er z. B. erklärt: „Wer eine falsche Beichte tut, dem wird der Ablaß selten gut . . . Sünde niemand mag vergeben ohne Reu und rechtes Leben",[5] so versteht er unter „Ablaß" nicht die Nachlassung zeitlicher Sündenstrafen, sondern die priesterliche Absolution,[6] wie ja im Mittelalter das deutsche Wort „Ablaß" oder „Antlaß" in letzterem Sinne oft gebraucht wurde.

An einer andern Stelle hält sich Freidank darüber auf, daß man in Rom so leicht die Vergebung der Sünden erhalten könne.[7] Er hat dabei Sünder im Auge, die damals nach Rom gingen, um sich von dem päpstlichen Pönitentiar von schweren Sünden, namentlich von Reservatfällen, lossprechen zu lassen: Von den Rompilgern lebt mancher auf dem Wege vom Raube. (Wenn er dann in Rom vom päpstlichen Pönitentiar als dem Stellvertreter des Papstes die Absolution empfangen hat), sagt er, der Papst habe ihm vergeben, was er gesündigt hat im Leben; er brauche nun das gestohlene Gut nicht zurückzustatten. Wer aber so spricht, der ist betrogen und hat auf den Papst gelogen (hat etwas Unwahres auf Kosten des Papstes gesagt). Dem Papst anders nicht geziemt, denn daß er Sünden Buße nimmt (die Buße für Sünden nachläßt). Er mag wohl dem reumütigen Sünder seine Bußlast erleichtern. Aber alle Ablässe (Absolutionen) liegen nieder (sind wertlos), man gelte denn und gebe wieder (man gebe denn das gestohlene Gut wieder zurück).[8] Sünde niemand mag vergeben, denn Gott allein. Wie diese Worte zu verstehen sind, zeigen die weiteren

[1] Gottlob 270.

[2] Vgl. Schönbach, W. v. d. Vogelweide 109 ff. Michael IV 262 ff.

[3] Vgl. darüber Michael IV 198 ff.

[4] Gottlob 270.

[5] Freidankes Bescheidenheit, von H. E. Bezzenberger. Halle 1872, 102 f. Nr. 39, 20 ff.

[6] In diesem Sinne hat auch der mittelalterliche lateinische Übersetzer die Stelle verstanden: „Qui sua peccata mendaci corde fatetur, a Christo veniam felicem raro meretur." Aus Clm. 237 bei Schmeller, Bayerisches Wörterbuch I², München 1872, 1507.

[7] S. 202 ff. Nr. 148

[8] Die Theologen lehrten dasselbe mit den Worten: „Non remittitur peccatum, nisi restituatur ablatum."

Verse: Hätte ein Mann mit seiner Hand verbrannt Leute und Land, so kann ihm der Papst die Buße, die er dafür leiden soll, erlassen, falls er eine wahre Reue hat. Lebt ein solcher nach des Papstes Vorschrift, so kann er der Sünden ledig zu Gott kommen.[1] Hier handelt es sich um einen Mordbrenner, der nach der Bußdisziplin jener Zeit nach Rom sich wenden mußte, um von seinem Verbrechen absolviert zu werden. Freidank sagt nun, daß der Papst oder dessen Stellvertreter, der päpstliche Pönitentiar, einem solchen Verbrecher die Buße, die er verdient hätte, erlassen kann. Derartige individuelle Bußerlasse, die von Fall zu Fall Rompilgern erteilt wurden, waren schon seit Jahrhunderten in Übung. Wenn aber Freidank behauptet, daß Gott allein die Sünden erlasse und daß der Papst oder dessen Stellvertreter dem reumütigen Sünder nur die Buße erlassen kann, so liegt darin nichts Außerordentliches. Der Dichter folgt bloß der unter den damaligen Theologen vorherrschenden Ansicht, wonach die Sünde durch die Reue getilgt wird, die priesterliche Absolution aber in bezug auf die Sündenschuld nur deklaratorischen Wert und bloß in bezug auf die Sündenstrafe tilgende Kraft hat. Von einer Bezugnahme auf das damalige Ablaßwesen ist demnach in Freidanks Sprüchen über Rom nichts zu finden.[2]

Daß der Verfasser der „Bescheidenheit", der Bescheid geben wollte über die rechte Lebensführung, den kirchlichen Ablaß sehr wohl zu würdigen wußte, zeigen seine Verse über den Nutzen der Kreuzfahrt: Für Sünde nie nichts Besseres ward, denn über Meer eine reine Fahrt. Wer auch nimmer das heilige Grab sieht, sein Lohn ist darum nicht kleiner. Wer mit rechter Andacht das Kreuz hat hinübergebracht, das ist der Glaube mein, der soll der Sünden ledig sein.[3] Es ist klar, daß hier Freidank auf den „Sündennachlaß" anspielt, den die Päpste den Kreuzfahrern in Aussicht stellten.

Nicht von dem Kreuzablaß, sondern von den Ablässen, welche die Dominikaner und Franziskaner zu spenden pflegten, spricht ein anderer Dichter, der Marner genannt, ein fahrender Sänger aus Schwaben, der um die Mitte des 13. Jahrhunderts ein lateinisches Gedicht gegen die Mendikantenorden verfaßt hat.[4] Schon im Jahre 1229 hatte Gregor IX. dem Bischof von Worms befohlen, gegen die Schmähreden und Spottgesänge einzuschreiten, in denen die Prediger- und Minderbrüder beschimpft wurden.[5] Die neuen Mendikantenorden waren in kurzer Zeit beim Volke sehr beliebt geworden; in großen Scharen drängten sich die Gläubigen zu den Predigten und den Beichtstühlen der volkstümlichen Brüder. Daß das große Ansehen, welches

---

[1] S. 205. Nr. 151, 15 ff.

[2] Mit Unrecht meint Hauck (Kirchengeschichte Deutschlands IV[3] [1913] 946), Freidank polemisiere mit den Worten: „Dem Papst anders nicht geziemt, denn daß er Sünden Buße nimmt" gegen die Behauptung, daß der Papst durch den Ablaß Sünden erlasse.

[3] S. 215 f. Nr. 163, 17 ff.

[4] Veröffentlicht von W. Meyer, Fragmenta Burana. Berlin 1901, 27 f.

[5] Boehmer, Regesta imperii V 3 n. 6784.

die Mendikanten so rasch gewonnen hatten, die Eifersucht des Pfarrklerus hervorrief, läßt sich leicht begreifen. Die Feindschaft gegen die Brüder erhielt neue Nahrung, als diese von Gregor IX. und Innozenz IV. beauftragt wurden, gegen Friedrich II. den Kreuzzug zu predigen. Von den Anhängern des Kaisers wurden sie von da an aufs heftigste befehdet. Es darf daher nicht wundernehmen, daß auch der Marner, als Anhänger der ghibellinischen Partei, die dem Heiligen Stuhle treu ergebenen Mendikantenbrüder heftig bekämpft. Er zählt sie den Vorboten des Antichristes bei, wirft ihnen schlechtes Leben, Habsucht und Ehrgeiz vor, klagt, daß viele ihnen nachziehen, in der Hoffnung, „große Ablässe" zu erhalten.[1] Die Brüder werden auch beschuldigt, daß sie gern gut essen und trinken und für eine Mahlzeit wohl 100 Tage Ablaß spenden.[2] Dieser hunderttägige Ablaß für ein gutes Essen ist sicher eine Erfindung des Dichters, der auch sonst vor Verleumdungen nicht zurückschreckte.[3] Was aber die „großen Ablässe" betrifft, die manche im Gefolge der Mendikantenprediger zu finden hofften, so handelte es sich um Ablässe von 20, 30 oder 40 Tagen, welche die Brüder bei ihren Predigten den Zuhörern spenden konnten.[4] Es waren aber nicht bloß die Kreuzprediger, die solche Ablässe mit päpstlicher Bevollmächtigung erteilten; schon frühzeitig hatten die Brüder von verschiedenen deutschen Bischöfen die Vollmacht erhalten, bei allen ihren Predigten einen partiellen Ablaß zu gewähren.[5] Man beachte übrigens, daß der Marner nur nebenbei vom Ablasse spricht. Daß er aber zur Erwähnung der Ablässe der Mendikantenbrüder durch die „verderblichen Folgen" des Ablasses veranlaßt worden sei, ist unzweifelhaft mit Unrecht behauptet worden.[6]

[1] „Antichristus nuntios plurimos premisit.
Heu nostris temporibus emersit dolosa
novitas, irrutilat undique famosa;
istam plebem sequitur turba copiosa
sperans indulgentia frui spaciosa.
Hos quos novos nomino sunt fratres minores
et maiores; sitiunt nummos et honores."

Unter den „fratres maiores" sind die Dominikaner zu verstehen. Vgl. Denifle II 8 f. nr. 539.

[2] „Audite, dilectissimi, magnum detrimentum:
Arbitror, a fratribus nefas sit inventum;
indulgent pro prandio dies bene centum,
pro quibus ipsi colligunt aurum et argentum."

[3] Vgl. Michael IV 313.

[4] Ein Chronist berichtet von dem Franziskaner Wibrand, der in Friesland den Kreuzzug gegen Friedrich II. predigte: „Multi secuti sunt eum in praedicationibus, quoniam largas dabat indulgentias." Mon. Germ. SS. XXIII 540. Von Innozenz IV. waren die Kreuzprediger bevollmächtigt worden, ihren Hörern 40 Tage zu spenden. Ripoll I 172.

[5] Vgl. oben S. 230 f.

[6] Hauck IV 946 schreibt nämlich: „Schon um diese Zeit waren die verderblichen Folgen des Ablasses so klar, daß der Marner zu den Gründen, weshalb er die Minoriten als Boten des Antichrist betrachtete, auch ihre Bereitwilligkeit rechnete, Ablaß zu spenden." Gottlob 270 seinerseits erwähnt einige der oben

Wenngleich die Mißstände, die mit dem Ablasse verknüpft waren, seinem Ansehen nicht wenig geschadet und viele Klagen hervorgerufen haben, so wußte man doch in katholischen Kreisen wohl zu unterscheiden zwischen Mißbrauch und richtigem Gebrauch des Ablasses. Was einmal ein deutscher Weihbischof in einem Ablaßbriefe vom Jahre 1283 betont hat, daß nämlich die Ablässe dem Heile der Seelen dienlich sind, wenn die Gläubigen sie in frommer Gesinnung zu gewinnen suchen,[1] war im Mittelalter in kirchlich gesinnten Kreisen allgemein anerkannt. Daher auch die Hochschätzung des Ablasses sowohl beim Volke als bei den Vertretern der theologischen Wissenschaft. Auch bei Männern, die kein Bedenken trugen, kirchliche Mißbräuche ernstlich zu rügen, stand der Ablaß hoch in Ehren.

Wer ist schärfer gegen die gewinnsüchtigen Ablaßprediger aufgetreten als Berthold von Regensburg? Und doch hält es dieser große Prediger für ein Zeichen der Trägheit im Dienste Gottes, wenn man unterläßt, „Ablaß zu holen".[2] In Volkskreisen wußte man sehr gut, welch hohen Wert Berthold dem Ablasse beilegte. Dafür zeugt eine seltsame Anekdote, die wohl noch bei seinen Lebzeiten in Umlauf kam. Bei seinen Predigten pflegte er mit päpstlicher Vollmacht einen Ablaß zu spenden, einen größeren oder geringeren, je nach den Umständen. Einmal hatte er den Zuhörern einen Ablaß von 10 Tagen erteilt. Nach der Predigt kam zu ihm eine Frau, die in große Armut geraten war, und bat um Unterstützung. Da er selber ihr nichts geben konnte, sagte er ihr auf göttlichen Antrieb: Geht zu jenem Bankier und verkauft ihm nach dem Gewichte den Ablaß, den ihr heute gewonnen habet. Der betreffende Bankier war aber ein Verächter der Ablässe Bruder Bertholds. Die Frau geht hin und bietet ihm ihren Ablaß zum Kaufe an. Der Bankier lacht hell auf und fragt, was sie denn dafür verlange. So viel Pfund Sterling, als er wiegen wird, war die Antwort. Im Scherze geht der Bankier auf den Handel ein und holt eine Wage. Die Frau legt nun auf die eine Wagschale den Ablaß, indem sie spricht: Ich lege hier den Ablaß hin, den mir heute Bruder Berthold in der Predigt gespendet hat. Auf die andere Schale legt der Bankier ein Pfund Sterling. Merkwürdig! Der Ablaß hatte bei weitem das Übergewicht. Voll Erstaunen legte nun der Bankier neues Geld auf die Platte; aber erst als er so viel darauf gelegt hatte, als die Frau brauchte, hielten sich die beiden Schalen das Gleich-

angeführten Äußerungen der drei deutschen Dichter und knüpft daran die Bemerkung: „So sehen wir die Zeugnisse sich häufen, daß der Ablaßgebrauch in der Weise des 13. Jahrhunderts ein bedauernswerter fortgesetzter Mißbrauch gewesen."

[1] C. A. Hanauer, Cartulaire de l'église S. George de Haguenau. Strasbourg 1898, 17. Ablaß zugunsten der Pfarrkirche von Hagenau. Der Weihbischof Inzelerius erklärt, den Ablaß erteilen zu wollen „propter animarum salutem, quibus indulgentie sunt in remedium statute salubriter, si devote requirantur a Christi fidelibus."

[2] Oben S. 278.

gewiqt. Durch diesen wunderbaren Vorfall, so schließt die Erzählung, wurde der Bankier bewogen, sich zu bekehren.[1]

Von größerem Interesse als diese Anekdote sind die Nachrichten über die Hochschätzung, die der König von Frankreich Ludwig IX. der Heilige dem Ablaß entgegenbrachte. In den schriftlichen Ermahnungen, die er kurz vor seinem Tode seinem Sohne Philipp übergab, mahnt er den Thronerben, er solle gern Ablässe zu gewinnen suchen.[2] Eine ähnliche Ermahnung richtete er an seine Tochter Isabella, Königin von Navarra.[3] Was der ebenso erleuchtete als fromme König seinen Kindern anempfahl, hatte er selber in seinem Leben eifrig geübt. Als im Jahre 1252 der päpstliche Legat Eudes von Châteauroux zugunsten der Befestigung Jaffas und anderer Städte in Palästina einen Ablaß verlieh, beteiligte sich Ludwig IX. persönlich an der Arbeit. Mit einem Tragkorbe beladen, trug er Steine und Mörtel herbei, „um den Ablaß zu gewinnen", wie sein Begleiter und Biograph, der Sire von Joinville, berichtet.[4] Schon früher, als der König mit dem Kreuzheere noch in Ägypten weilte, hatte er bei der Auffüllung eines Kanalarmes, wofür ebenfalls ein Ablaß verliehen worden, mithelfen wollen; in seinem Mantel hatte er Erde herbeigetragen.[5] So sehr schätzte er den kirchlichen Ablaß!

Eine ähnliche Wertschätzung der Ablässe bekundete die hl. Gertrud, genannt die Große († um 1301). Als sie einmal einer Predigt beiwohnte, in welcher für Opfergaben ein Ablaß von mehreren Jahren (indulgentia plurimorum annorum) verheißen wurde, sagte sie innerlich zu Gott: „O Herr, würde ich jetzt große Reichtümer besitzen, wie gern wollte ich viel Gold und Silber hingeben, um durch diesen Ablaß von den Sünden befreit zu werden."[6] Gott gewährte seiner Dienerin

[1] Chronica XXIV Generalium ordinis Minorum, in Analecta Franciscana III, Quaracchi 1897, 239. Dieselbe Geschichte erzählt etwas anders Salimbene in seiner Chronik. Mon. Germ. SS. XXXII 561.

[2] „Pourchaces volontiers les pardons." H. Fr. Delaborde, Le texte primitif des Enseignements de S. Louis à son fils, in Bibliothèque de l'École des Chartes LXXIII (1912) 241 257.

[3] Ebd. 250.

[4] J. de Joinville, Histoire de Saint Louis, édition Wailly. Paris 1874, 284: „Le roy meismes y vis-je mainte foiz porter la hote aus fossés, pour avoir le pardon." Vgl. Vie de S. Louis écrite par le confesseur de la reine Marguerite. Bouquet, Recueil des historiens des Gaules XX 103.

[5] Bouquet XX 103: „Le roy portait en giron de sa chape la terre à cel lieu."

[6] Revelationes Gertrudianae et Mechtildianae I, Pictavii 1875, 133: „Si nunc, Domine, abundarem magnis divitiis, multa pondera auri argentique libentissime offerrem, ut per indulgentiam istam a peccatis absolverer ad laudem et gloriam nominis tui." Hauck (Kirchengeschichte Deutschlands V [1911] 367) hat diese Stelle falsch verstanden; er schreibt nämlich: „Mochte die Theologie sich noch so vorsichtig über ihn (den Ablaß) äußern, so unterliegt es doch nicht dem mindesten Zweifel, daß das Volk in ihm einfach Vergebung der Sünden sah. (Beweise? Auch die gewöhnlichen Gläubigen haben in dem Ablasse keineswegs „einfach Vergebung der Sünden" gesehen, da sie ja, wenn sie den Ablaß gewinnen wollten, zuvor ihre Sünden beichteten, um nach reumütigem Bekenntnis durch den Priester von der Sündenschuld losgesprochen zu werden.) Das tat

mehr, als sie zu erhalten wünschte. Er verlieh ihr nicht nur einen partiellen Ablaß von mehreren Jahren, sondern reinigte ihre Seele von jedem Sündenmakel. „Durch die Autorität meiner Gottheit", sprach er zu ihr, „sollst du vollkommene Vergebung aller deiner Sünden und Nachlässigkeiten haben." Alsobald erblickte sie ihre Seele ohne jeden Makel leuchtend in schneeweißem Glanze.[1]

Auch die hl. Birgitta von Schweden, eine der größten Heiligen des 14. Jahrhunderts, war voll der Hochschätzung für den Ablaß, wie aus ihren Offenbarungen zu ersehen ist. Ende 1346 verließ sie auf göttlichen Antrieb Schweden, um nach Rom zu pilgern, besonders auch wegen der Ablässe, die in der ewigen Stadt zu gewinnen waren. „Geh nach Rom," hatte ihr Christus gesagt, „wo die Straßen mit Gold belegt und vom Blute der Heiligen gerötet sind, wo durch die Ablässe, welche die heiligen Päpste mit ihren Gebeten verdient haben, ein kurzer Weg zum Himmel ist."[2] Durch die Ablässe, so wurde ihr ein anderes Mal geoffenbaret, könne man dem Fegfeuer entgehen.[3]

In Rom wurde sie über den Wert der Ablässe näher belehrt. Die Ablässe der römischen Kirchen, erklärte ihr der Heiland, sind vor Gott größer, als sie lauten. Denn jene, die mit vollkommenem Herzen (perfecto corde) zu diesen Ablässen kommen, erhalten nicht nur Verzeihung der Sünden (remissionem peccatorum), sondern auch die ewige Herrlichkeit. Durch die Ablässe wird eine große und sehr schwere Strafe erlassen; eine Buße von überaus langer Dauer wird in eine recht kleine umgewandelt, und jene, die nach erlangtem Ablasse mit vollkommener Liebe und wahrer Reue (cum charitate perfecta et contritione vera) von dieser Welt scheiden, werden nicht nur die Sünden, sondern auch die Strafen los.[4] Den frommen Rompilgern wird also nicht nur ein Erlaß der Sündenstrafen, sondern auch die Vergebung

---

nicht nur die törichte Menge, sondern es geschah auch von solchen, die man zu den religiös Angeregten und Einsichtigen zählen muß." Dann wird die Äußerung der hl. Gertrud angeführt. Hauck hat übersehen, daß auch die „vorsichtigen" Theologen den Ablaß häufig als Sündenvergebung bezeichneten. Die Sünde kann eben in zweifacher Weise vergeben werden, der Schuld nach und der Strafe nach (vgl. oben S. 209). Daß aber die hl. Gertrud, die in der Theologie gut bewandert war (Michael III 183), einen Straferlaß meinte, zeigen die Worte „per indulgentiam istam". Denn ein Ablaß von mehreren Jahren konnte sich ja nur auf die Sündenstrafen beziehen.

[1] „Ex authoritate divinitatis meae habeto plenam remissionem omnium peccatorum et negligentiarum tuarum. Statimque conspexit animam suam absque omni macula niveo candore micantem." Treffend bemerkt hierzu Lépicier II 51: Der kirchliche Ablaß nimmt wohl nur die Sündenstrafe weg; „toutefois Notre Seigneur, dans la plénitude de sa miséricorde, put très bien accorder à cette sainte une indulgence a culpa et a poena dans toute la force du terme".

[2] Vita S. Birgittae, auctore Birgero, c. 3, n. 24. Acta Sanctor. Octobris IV 491.

[3] Revelationes Sanctae Birgittae I, Romae 1628, 315. Lib. IV, c. 4: „Consulo . . . venire ad locum, ubi compendium est inter coelum et mortem, ad fugiendam poenam purgatorii, quia ibi sunt indulgentiae . . . quas Sancti Pontifices dederunt et Sancti Dei sanguine suo promeruerunt."

[4] L. VI, c. 102 (II 170): „Solvuntur non solum de peccatis, sed etiam a poenis."

der Sündenschuld und die himmlische Glorie verheißen. Es handelt sich eben nicht bloß um den Ablaß. Man beachte wohl, daß von wahrer Reue und vollkommener Liebe die Rede ist. Daß Pilgern, die nach reumütiger Beichte mit vollkommener Liebe im Herzen starben, der Himmel in Aussicht gestellt wurde, darf nicht wundernehmen. Dank dem Ablasse wurde solchen Pilgern auch noch die Fegfeuerstrafe erlassen, so daß durch den Ablaß in Wirklichkeit ein abgekürzter Weg (compendium) zum Himmel hergestellt wurde.

Weitere Aufschlüsse über den Ablaß enthalten die Offenbarungen, die auf das Jubiläum vom Jahre 1350 Bezug haben. Bald nach ihrer Ankunft in Rom hatte Birgitta an Papst Klemens VI. geschrieben, er solle in die Ewige Stadt kommen, um „das Jahr des Heiles und der göttlichen Liebe" zu verkünden.[1] Daß sie selbst eifrigst bestrebt war, das Gnadenjahr sich zunutze zu machen, ist leicht begreiflich. Wiederholt spricht sie auch von andern, die wegen des Jubiläums nach Rom gekommen waren. So erzählt sie von einem dänischen Ritter, der die Romfahrt unternommen hatte, um die Liebe zu Gott und den Willen, nicht mehr zu sündigen, zu erlangen. Es wurde ihr geoffenbart, daß der fromme Pilger fand, was er suchte.[2] Wenn dabei bemerkt wird, daß man durch die Ablässe in Rom die Liebe erlange,[3] so ist dies dahin zu erklären, daß man durch die in reiner Absicht zur Gewinnung der Ablässe unternommene Pilgerfahrt das Wohlgefallen Gottes sich zuziehe. Der Ablaß erscheint hier bloß als veranlassende, nicht als bewirkende Ursache. Das Verlangen nach dem Ablaß regt eben die Gläubigen zu Werken an, wodurch ihnen die göttliche Liebe zuteil wird.

Dies tritt noch deutlicher hervor in einer andern Offenbarung, die sich mit einem schwedischen Beamten beschäftigt. Dieser Mann war nach Rom zum Jubiläum gekommen in schlechter Absicht. Er wünschte wohl Verzeihung der Sünden zu erlangen, hatte aber nicht den ernstlichen Willen, die Sünden fürderhin zu meiden und ein besseres Leben anzufangen. Indem die Mutter Gottes Birgitta einen Verweis dafür gab, daß sie den unwürdigen Mann in ihr Haus aufgenommen hatte, setzte sie ihr zugleich auseinander, unter welchen Bedingungen man der Früchte der Ablässe teilhaftig werden könne. Wer zum Ablasse kommt, sagte sie ihr, in der Absicht, die Sünden zu meiden und sein Leben ganz nach dem Willen Gottes einzurichten, der wird Vergebung der Sünden erlangen. Wer aber nur von den begangenen Sünden befreit werden will, ohne den Vorsatz zu haben, fürderhin die Sünden zu meiden, dem können die Ablässe zu einer reumütigen Beichte verhelfen.[4] Offenbar erscheint auch hier der Ablaß bloß als veranlassende Ursache. Nicht der Ablaß als solcher,

---

[1] L. VI, c. 63 (II 128 f.).
[2] L. IV, c. 81 (I 453).
[3] „Charitas donatur et promeretur propter indulgentias istas."
[4] L. IV, c. 16 (I 344): „Huic valent indulgentiae ad obtinendam contritionem et confessionem, quibus eiicitur peccatum et acquiritur gratia."

sondern die Ablaßwerke, d. h. die zur Gewinnung des Ablasses verrichteten guten Werke können dem Sünder zur Gnade einer reumütigen Beichte verhelfen.[1]

Wie in den Predigten Bertholds von Regensburg, so wird auch in den Offenbarungen der hl. Birgitta die Vernachlässigung der Ablässe als ein Zeichen von religiöser Trägheit gerügt. Einem Verstorbenen, der deshalb im Fegfeuer zu leiden hatte, sollte dadurch geholfen werden, daß man für die Ruhe seiner Seele Orte besuchte, wo Ablässe gespendet wurden.[2] So stimmten der berühmte deutsche Prediger und die schwedische Ordensstifterin in der Wertschätzung des Ablasses völlig miteinander überein.

Derartige Zeugnisse sollten doch die heutigen Ablaßgegner, die nur von ungesunden Früchten, nur von verderblichen Folgen zu berichten wissen, etwas vorsichtiger machen. Zahlreiche Konzilien, viele Päpste und Bischöfe haben den Ablaß gutgeheißen, die vornehmsten mittelalterlichen Gelehrten, Theologen wie Kanonisten, haben ihn verteidigt, hervorragende Prediger haben ihn verkündet, heilige Männer und Frauen haben ihn warm empfohlen. Man sollte sich doch einmal fragen, wie eine derartige allgemeine Wertschätzung hätte vorhanden sein können, wenn der Ablaß nur verderblich und zerstörend gewirkt hätte, wenn der Ablaßgebrauch in jener Zeit ein „bedauernswerter fortgesetzter Mißbrauch“ gewesen wäre.

[1] Vgl. hierzu die Lehre Raimunds von Peñaforte. Bd. I 244.
[2] L. VI, c. 10 (II 17).

XXVIII. Religiös-sittliche Folgen des Ablasses.

Über die verderbliche Wirkung des mittelalterlichen Ablasses kann man oft genug die schärfsten Urteile hören. „Die Lehre vom Ablaß", schreibt ein protestantischer Theolog, „übte einen verderblichen Einfluß auf die Religion und die Moral aus."[1] „Wie hätte freilich", meint ein anderer Autor, „ein von Grund aus so unsittliches System, wie der Ablaß der damaligen Kirchenpraxis, gesunde Früchte tragen können?"[2] Demnach hätte der Ablaß nur ungesunde Früchte hervorgebracht; er hätte sogar, als „unsittliches System", keine anderen hervorbringen können. Das heißt aber doch das mittelalterliche Ablaßwesen in höchst einseitiger und ungerechter Weise beurteilen.

Ganz gewiß waren mit der damaligen Ablaßpraxis schwere Mißstände verknüpft. Es ist aber wohl zu beachten, daß diese Mißbräuche keine notwendige Folge der Lehre vom Ablaß gewesen sind. Zudem kann mit Recht nicht geleugnet werden, daß der Ablaß der mittelalterlichen Kirchenpraxis auch manche gute Früchte gezeitigt hat. Von den vielen gemeinnützigen Anstalten und Werken, von den Kirchen, Krankenhäusern, Schulen, Brücken, Straßen usw., die durch Verheißung von Ablässen mächtig gefördert worden sind, soll hier nicht einmal gesprochen werden; es soll nicht daran erinnert werden, welche unzählbare Wohltaten die staatliche Gesellschaft den vielberufenen Ablaßgeldern zu verdanken hat.[3] Auch die für die Seelen recht heilsame wesentliche und unmittelbare Wirkung der Ablässe, nämlich die Tilgung der zeitlichen Sündenstrafen, wird hier nicht in Betracht gezogen. Es sollen bloß die Wirkungen des Ablasses auf religiös-sittlichem Gebiete geschildert werden.

Dem Ablaß wird nicht selten zur Last gelegt, daß er die alte Bußdisziplin zerstört habe.[4] Demgegenüber hat man mit Recht hervorgehoben, daß für die Zerstörung des alten Bußsystems vor allem die Verfasser der frühmittelalterlichen Bußbücher verantwortlich gemacht werden müssen.[5] In diesen Büchern waren für die einzelnen

[1] Harnack 603.

[2] W. Friedensburg, in der Historischen Vierteljahrsschrift VIII (1905) 241. Anders als Friedensburg urteilt der protestantische Theolog W. Köhler: „So gewiß der Ablaß zur ethisch-religiösen Laxheit verführen konnte und auch verführt hat, es mußte nicht so sein; auch ethisch wertvolle Motive spielen mit und werden auch wohl in der Praxis nicht ganz verschwunden sein." Theologische Rundschau XVII (1914) 257.

[3] Vgl. oben S. 236 ff.

[4] Gottlob 85 ff. 260 ff. und passim.

[5] P. Fournier, in Revue d'histoire ecclésiastique X (1909) 580 ff.

Sünden besondere Bußtarife festgesetzt. Nur zu oft begnügten sich nun die Beichtväter, diese Tarife schablonenmäßig anzuwenden, ohne die persönlichen Verhältnisse der Pönitenten genau zu berücksichtigen. Weil aber die für die einzelnen Sünden bestimmten Bußtarife in der Regel ziemlich hoch waren, so wurden häufig die Pönitenten mit Bußen überladen, die sie zu leisten kaum noch imstande waren. Ihrer Not mußte in irgendeiner Weise abgeholfen werden. Dies geschah zunächst durch die Redemptionen, später nebst den Redemptionen auch noch durch die Ablässe.[1] So haben allerdings die Ablässe zur Zerstörung der alten Bußstrenge beigetragen. Aber diese Strenge war eben in der Praxis nicht mehr durchzuführen;[2] zudem darf nicht übersehen werden, daß lange, bevor die generell erteilten Ablässe sich zu verbreiten begannen, die Redemptionen eine zerstörende Wirkung ausgeübt hatten.[3]

Aber beim Ablasse kommt nicht bloß die alte Bußdisziplin in Betracht; es fragt sich, ob nicht der Bußeifer überhaupt infolge der vielen Ablässe bedenklich abgenommen habe. Heute bezweckt wohl die Kirche mit Erteilung der Ablässe nicht mehr die Erlassung der ohnehin recht mäßigen sakramentalen Genugtuung.[4] Anders war es jedoch im Mittelalter. Wie oft heißt es in den Ablaßschreiben, es werden so und so viel Tage oder Jahre von der auferlegten Buße erlassen. Der Pönitent konnte also, wenn er wollte, es unterlassen, die dem Ablaß entsprechende, in der Beichte ihm auferlegte Buße zu verrichten. Dies haben zahlreiche Autoren, wie Huguccio, Wilhelm von Rennes, Hostiensis, Thomas von Aquin, Heinrich von Gent, Johann von Freiburg, Durandus usw. ausdrücklich gelehrt. Auch die Lehre, daß der Ablaß sich nicht bloß auf die auferlegten, sondern auch auf die aufzulegenden Bußwerke beziehe und daß er nicht nur vor dem Richterstuhle der Kirche, sondern auch vor Gott Geltung habe, konnte manchen den Gedanken nahelegen: Da ich verschiedene Ablässe gewonnen habe, brauche ich jetzt keine Buße mehr zu verrichten, um mich vor den Sündenstrafen zu behüten.

Den Gläubigen wurde indessen eingeschärft, daß sie wegen der Ablässe die Bußwerke nicht unterlassen sollen. Auch jene Theologen, die ausdrücklich lehrten, daß durch den Ablaß die sakramentale Genugtuung erlassen werde, versäumten nicht, die Bußwerke dringend

---

[1] Vgl. Bd. I 13 ff.

[2] Schon lange vor dem Aufkommen der generellen Ablässe klagten die Bischöfe, daß nur wenige die öffentliche Buße übernehmen wollten. Vgl. Bd. I 27. Im Vergleiche zu der großen Menge öffentlicher Sünder waren übrigens die öffentlichen Büßer nie recht zahlreich. Vgl. B. Francolinus, Opera theologica. Venetiis 1737, 37 ff. 325 f..

[3] Der italienische Jurist Falco 135 schreibt gegen Gottlob: „Non considera che al suo primo apparire l'indulgenza ha esercitato un'azione meno distruttiva sulla penitenza di quanto non l'avessero esercitato le redenzioni e non tiene conto della contemporaneità delle indulgenze e delle redenzioni."

[4] Vgl. L. Atzberger, Scheebens Handbuch der katholischen Dogmatik IV, Freiburg 1903, 734.

zu empfehlen. Sie machten dafür verschiedene Gründe geltend. Der Ablaß, lehrten sie, ersetzt wohl die Bußwerke, insoweit sie genugtuend für begangene Sünden sind; soweit aber die Bußwerke als Heilmittel gegen die bösen Neigungen des Herzens dienen sollen, werden sie durch den Ablaß keineswegs ersetzt, und deshalb müsse man auch nach Erwerbung der Ablässe Buße tun, um den unordentlichen Neigungen des Herzens entgegenzuarbeiten.[1] Sie betonten auch, daß die Bußwerke den Ablässen vorzuziehen seien wegen der Verdienste, die man sich damit für die Ewigkeit sammeln könne.[2] Vor allem aber schärften sie fort und fort ein, daß man wegen des Ablasses die Bußwerke nicht unterlassen solle, da man ja nicht mit Sicherheit wisse, ob man den Ablaß wirklich gewonnen habe.[3]

Derartige Gründe waren sicher geeignet, auf gewissenhafte Christen Eindruck zu machen.[4] Andere aber, die mehr zur Trägheit geneigt waren, konnten sich mit dem Gedanken beruhigen, daß sie des Ablasses teilhaftig geworden und folglich der Bußleistung überhoben wären. Die Gefahr einer Verminderung des Bußeifers lag noch näher, wenn die Ablaßverleihungen sich häuften und wenn gewinnsüchtige Ablaßprediger unterließen, auf die Notwendigkeit der Buße aufmerksam zu machen.

Daß aber die Ablässe infolge ihrer allzu häufigen Erteilung und wegen der Art ihrer Anpreisung nicht selten schädlich gewirkt haben, kann mit Recht nicht bestritten werden. Schon im Mittelalter sind darüber viele Klagen laut geworden,[5] die schwerlich alle als grundlos zurückzuweisen sind. Wie empört zeigte sich doch Berthold von Regensburg über die gewissenlosen „Pfennigprediger", die mit ihren unbesonnenen Ablaßverheißungen „die rechte Buße ermordet haben, so daß gar wenige sind, die noch die heilige Buße angreifen wollen".[6] Ähnliche Klagen haben auf den Provinzialsynoden von Mainz (1261), Salamanca (1335) und Prag (1349) die versammelten Bischöfe erhoben.[7] Und hat das vierte allgemeine Laterankonzil im Jahre 1215 nicht erklärt, daß durch die maßlosen Ablaßverleihungen (per indiscretas

[1] So lehren Albertus Magnus, Thomas von Aquin und viele andere.

[2] So Wilhelm von Auxerre, Thomas von Aquin usw.

[3] So Wilhelm von Auxerre, Wilhelm von Auvergne, Jakob von Vitry, Raimund von Peñaforte, Wilhelm von Rennes, Bernhard von Bottone, Hostiensis, Humbert von Romans usw.

[4] Daß man am Anfange des 14. Jahrhunderts die Ablässe zu gewinnen suchte, vor allem um die Fegfeuerstrafen zu tilgen, also nicht um der auferlegten Buße enthoben zu werden, bezeugt Mayron, Sermones de Sanctis. Basileе 1498, 97: Die Ablässe dienen zur Tilgung der Fegfeuerstrafen, „propter quas hodie principaliter intenduntur".

[5] Seeberg 491 übertreibt allerdings, wenn er schreibt: „Die Klagen über die Schäden des Ablasses waren in unserem Zeitalter (13. Jahrhundert) ziemlich allgemein." Unter Berufung auf Wilhelm von Auxerre wird behauptet: „Es war eine gemeinsame Rede, daß es die Kirche dem Sünder durch den Ablaß zu leicht mache." In der Summe Wilhelms ist jedoch etwas Derartiges nicht zu finden.

[6] Oben S. 277.

[7] Mansi XXIII 1102; XXV 1057; XXVI 103.

et superfluas indulgentias), wie etliche Bischöfe sie übten, die sakramentale Genugtuung entnervt werde?[1] Man wird daher zugeben müssen, daß im Mittelalter die Ablässe nicht selten eine Abnahme des Bußeifers im Gefolge gehabt haben.

Noch mehr! Sie haben bisweilen auch veranlaßt, daß man leichter sündigte, indem sie die Furcht vor der Sünde verminderten. Der Gedanke an die zeitlichen Bußstrafen, die man für die Sünden entweder hienieden oder im Jenseits zu erleiden habe, hat sicher nicht wenige vom Sündigen abgeschreckt. Nachdem aber infolge der Vermehrung der Ablässe die Nachlassung der zeitlichen Sündenstrafen leicht zu erlangen war, konnte es vorkommen, daß irdisch gesinnte Menschen im Vertrauen auf den Ablaß sich weniger aus dem Sündigen machten. Das war nun freilich nicht die Schuld des Ablasses, ebensowenig wie das Bußsakrament dafür verantwortlich gemacht werden kann, wenn jemand im Vertrauen auf die Verzeihung, die er später im Beichtstuhle finden werde, ungescheut der Sünde frönt. Immerhin konnten die Ablässe zu einer derartigen sittlichen Verirrung Anlaß geben. Und daß man tatsächlich im Vertrauen auf den Ablaß leichter sündigte, behaupten schon Autoren des 13. Jahrhunderts.

In der sogenannten Ursperger Chronik erzählt Burchard, Propst des Prämonstratenserstiftes Ursperg († 1230), von einem Dominikaner namens Johannes, der um 1224 in Deutschland als Kreuzprediger aufgetreten sei. Um die Leute anzuziehen, habe er gewisse unerhörte Lehren vorgetragen, die wohl in einem guten Sinne gedeutet werden konnten, von den Zuhörern aber anders aufgefaßt wurden und daher viel Unheil angerichtet hätten; unter anderm sei der Erzbischof Engelbert von Köln von seinen Verwandten ermordet[2] und viele Priester getötet worden. Denn etliche Bösewichte sagten: Ich kann ungescheut Verbrechen begehen, da ich durch die Annahme des Kreuzes Verzeihung erlangen werde.[3] Der Dominikaner Johannes, der nach verschiedenen Chronisten zu jener Zeit als Begleiter des Kardinallegaten Konrad von Urach in Südwestdeutschland und Österreich das Kreuz

---

[1] Bd. I 177. Um die verderbliche Wirkung des Ablasses darzutun, führt Lea 570 ein Schreiben von Innozenz IV. an. In diesem Schreiben vom 2. April 1253 wird den Klerikern, die am Kreuzzuge sich beteiligen, gestattet, die Einkünfte ihrer Pfründen zu genießen, wie wenn sie ihrer Residenzpflicht nachgekommen wären, „nonobstante . . . quod ipsorum aliqui de non impetrandis aliquibus indulgentiis vel non utendis impetratis aut concessis, iuramento praestito, promiserint.“ Ripoll I 232. Daraus folgert Lea, es sei damals Sitte gewesen, bei Verleihung von Pfründen die Geistlichen unter Eid zu verpflichten, sich keiner Ablässe teilhaftig machen zu wollen; die Bischöfe hätten eben Grund gehabt, zu befürchten, daß der Ablaß einen schlimmen Einfluß auf den Klerus ausüben würde. Allein in jenem Schreiben bedeutet „indulgentia“ nicht Ablaß, sondern Dispens von der Residenzpflicht. Es handelt sich um Geistliche, die eidlich sich verpflichtet hatten, sich von der Residenzpflicht nicht dispensieren zu lassen. In diesem Sinne wird das Wort „indulgentia“ auch gebraucht c. 16. X. de clericis non residentibus. III. 4, und Conc. Trident. Sess. VI, de reform. cap. 2.

[2] Vgl. darüber Michael II 33 ff.

[3] Mon. Germ. SS. XXIII 379: „Dicebant enim quidam pessimi: Faciam scelera, quia per susceptionem crucis innoxius ero.“

predigte, ist ohne Zweifel Johannes von Wildeshausen, der im Jahre 1241 zum General des Predigerordens gewählt wurde. Was jedoch Burchard von seinen Predigten berichtet, „paßt gar nicht zu dem Bilde Johanns, des damals schon bejahrten, rechts- und geschäftskundigen Mannes, das sonst aus den Quellen zu entnehmen ist."[1] Zudem läßt sich der Ursperger Propst nicht selten Übertreibungen zuschulden kommen, und deshalb sind seine Angaben „nur mit besonnener Kritik zu verwerten".[2] Doch ist leicht möglich, daß die Predigten des Dominikaners von etlichen falsch verstanden und infolgedessen schädlich gewirkt haben.[3]

Von schädlichen Wirkungen des Ablasses berichtet auch um die Mitte des 13. Jahrhunderts ein italienischer Spirituale in dem Kommentar zum Propheten Jeremias, der fälschlich Joachim von Fiore zugeschrieben wird. Er spricht von einer römischen Kirche — gemeint ist offenbar die Peterskirche — die man so gepriesen habe, daß, wer sie nicht besuchte, als Häretiker galt.[4] Auf den Ablaß aber, der in dieser Kirche zu gewinnen war, hätten etliche so vermessentlich vertraut, daß sie vom Sündigen nicht abließen, sondern immer mehr und mehr dem Laster sich hingaben.[5] Was von dieser Äußerung des anonymen Verfassers, der leidenschaftlich über Rom loszieht, zu halten sei, ist schwer zu entscheiden. Daß aber der Ablaß bisweilen zu Sünden Anlaß gab, mag sehr wohl vorgekommen sein.

Nicht umsonst gedenkt dieses Mißstandes Konrad von Megenberg in seiner 1337 verfaßten „Klage der Kirche über Deutschland". In einer stark burlesken Erzählung, die sich gegen Mißbräuche in der Ablaßpraxis richtet,[6] schildert er, wie ein Bauer in einer Kirche um seine Eier betrogen wird. Adam, der Bauer, erfährt von den Chorschülern jener Kirche, daß, wer eine Opfergabe spende, 100000 Tage Ablaß gewinnen könne. Er geht darauf nach Hause, rafft seine Eier zusammen und ruft dabei aus: Ich will mehr opfern, als ich in meinem Leben Sünden begehen werde. Furchtlos werde ich nun sündigen können (peccabo tute).[7] Gerade um einen derartigen Mißbrauch zu verhindern, war ja den mittelalterlichen Beichtbriefen die Klausel bei-

[1] A. Rother, Johannes Teutonicus von Wildeshausen, in Röm. Quartalschrift IX (1895) 143.

[2] Michael III 329. [3] Michael VI 336.

[4] Abbatis Ioachim Florensis scripta super Hieremiam prophetam. Venetiis 1516, 17': „Hic nota quod quoddam templum ecclesie que est Rome, in tantum extulerunt ut quasi haberetur hereticus qui non Petri limina visitaret."

[5] „Item quidam de indulgentia ecclesie in tantum presumebant, ut nunquam apponerent ab iniquitate cessare, sed magis ac magis se vitiis et malitiis immiscebant." Über die Schrift, welche diese Stelle enthält, vgl. K. Friederich, Kritische Untersuchung der dem Abt Joachim von Floris zugeschriebenen Kommentare zu Jesajas und Jeremias, in Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie II (1859) 349 ff.

[6] Vgl. dazu H. Grauert, im Histor. Jahrbuch 1901, 663 ff.

[7] R. Scholz, Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften aus der Zeit Ludwigs des Bayern 1327—54 II, Rom 1914, 239 ff. [Bibliothek des preußischen histor. Instituts in Rom X].

gefügt, daß das Privilegium keine Geltung haben solle für jene Sünden, die man im Vertrauen auf die gewährte Gnade begehen würde.[1]

* * *

Anderseits kann auf Grund zuverlässiger Zeugnisse festgestellt werden, daß der Ablaß in zahllosen Fällen zu einer sittlichen Erneuerung Anlaß gegeben hat.

Richten wir zunächst unsere Blicke auf die Kreuzzugsablässe, die gegen Ende des 11. Jahrhunderts ihren Anfang nahmen. Mit Recht hat man hervorgehoben, daß unter den Kreuzfahrern manche waren, die sich von unlauteren Absichten, von mehr oder weniger irdischen Beweggründen leiten ließen.[2] Wer könnte aber all die Männer zählen, die, um des verheißenen Ablasses teilhaftig zu werden, reumütig ihre Sünden beichteten und Besserung gelobten? An der Betonung der Notwendigkeit einer reumütigen Beichte und der Abkehr von der Sünde haben es übrigens die Päpste bei ihrer Verheißung des Ablasses nie fehlen lassen. So erklärte Urban II. im Jahre 1096 anläßlich des ersten großen Kreuzzugs, er erlasse allen jenen, die in frommer Absicht am Zuge teilnehmen, die ganze Buße für die Sünden, die sie recht und vollkommen gebeichtet haben werden. Daß man seine Sünden reumütig beichten müsse, um des Ablasses teilhaftig zu werden, ist in den späteren Kreuzzugsbullen fort und fort wiederholt worden.

Auch die näher bekannten Kreuzzugsprediger unterließen nicht, auf diese wesentliche Bedingung aufmerksam zu machen. Der hl. Bernhard z. B., der von Papst Eugen III. mit der Predigt des zweiten Kreuzzugs beauftragt wurde, ruft den Gläubigen zu: Nehmet an das Zeichen des Kreuzes, so werdet ihr vollkommenen Ablaß von allen Sünden erhalten, die ihr reumütig gebeichtet habet.[3] Die Annahme des Kreuzes, erklärte um 1187 bei dem dritten Kreuzzug Petrus von Blois, wird nur jenen, die ihre Sünden von Herzen bereuen, von Nutzen sein.[4] Bei der Vorbereitung des vierten Kreuzzugs unter Innozenz III. predigte Martin, Abt von Pairis im Oberelsaß, im Jahre 1200 zu Basel: Ein jeder, der das Kreuz nimmt und eine gute Beichte ablegt, wird von allen Sünden vollkommen gereinigt werden.[5] In ähnlicher Weise haben verschiedene Kreuzprediger des 13. Jahrhunderts, wie Jakob von Vitry, Eudes von Châteauroux und andere, aufs nachdrücklichste zur Abkehr von der Sünde gemahnt.[6] Sind aber diese Mahnungen auch befolgt worden? Daß sie von vielen nicht befolgt wurden, steht außer allem Zweifel; aber ebenso unzweifelhaft ist es, daß zahllose Kreuzfahrer sich ernstlich bekehrt haben. Hierfür liegen manche glaubwürdige Zeugnisse vor.

---

[1] Oben S. 136.

[2] Schon Petrus von Blois (De hierosolymitana peregrinatione acceleranda) schreibt um 1187: „Vereor ne signum crucis plerisque in subversionem animae cedat, eo quod illud minus digne fortassis ad quaestum, vel ad apparentiam, vel ad gratificationem hominis usurparunt." Migne CCVII 1064.

[3] Bd. I 200. [4] Ebd. 259. [5] Ebd. 265.

[6] Oben S. 52 ff.

Orderich Vitalis, der „beste französische Historiker des 12. Jahrhunderts", schrieb um 1135 bei der Schilderung des ersten Kreuzzugs: „Diebe, Räuber und andere Verbrecher, vom Geiste Gottes berührt, erhoben sich aus dem Abgrunde der Sünde, beichteten ihre Vergehen, wandten sich davon ab und unternahmen die Pilgerfahrt, um Gott für ihre Sünden genugzutun."[1] Als eine „neue Bußfahrt" hatte schon um 1113 der Benediktiner Ekkehard, Abt von Aura bei Kissingen, den ersten Kreuzzug bezeichnet. Ekkehard, der selber im Jahre 1101 eine Palästinafahrt unternahm, hat für die Kreuzfahrer, die er als „wahre Märtyrer" feiert, nur Worte des Lobes.[2]

Daß anläßlich des zweiten Kreuzzugs viele Sünder sich bekehrt haben, bezeugt der hl. Bernhard, der eifrige Beförderer dieser Unternehmung, in seinem Schreiben vom Jahre 1146 an Klerus und Volk von Ostfranken. „Auch die Schlechtesten", schrieb Bernhard im folgenden Jahre an alle Gläubigen, „bekehren sich, indem sie sich vom Bösen abwenden und sich vornehmen, Gutes zu tun."[3] Ein Freund des Heiligen, der Abt Johann von Casamario, schrieb ihm im Jahre 1150, er habe von Zurückkehrenden aus Palästina gehört, daß sie viele gesehen haben, die dort gestorben seien und die erklärt hätten, sie wollten gern sterben und nicht mehr heimkehren, um nicht wieder in die Sünden zurückzufallen.[4]

So konnte denn auch Otto von Freising bei der Schilderung des Kreuzzugs König Konrads (1148—49) hervorheben, daß das Unternehmen, wenngleich in irdischer Hinsicht mißlungen, doch dem Heile vieler Seelen dienlich gewesen sei.[5]

Über die Anfänge des dritten Kreuzzugs schreibt der Kardinallegat Heinrich von Marcy, der die Expedition vorzubereiten hatte: „Schon sehen wir, wie die schlechtesten Menschen sich bessern, zur Beichte eilen, für die begangenen Sünden Buße tun, für die Zukunft Besserung suchen und versprechen."[6] Nach dem unglücklichen Ausgang des Kreuzzugs tröstete sich der englische Chronist Wilhelm von Newburgh mit dem Gedanken, daß zahllose Teilnehmer sich ernstlich bekehrt hätten und viele Tausende von Seelen ewig gerettet worden wären.[7] Von dem frommen Eifer, der so manche der damaligen Kreuzfahrer beseelte, berichtet auch Arnold von Lübeck.[8] Als im Jahre 1213 Innozenz III. die Christenheit zu einem neuen Kreuzzug aufrief, bemerkte er in seinem Ausschreiben: O welch großer Nutzen ist schon aus diesen Zügen entstanden! Wie viele Menschen haben sich zur Buße bekehrt und die himmlische Glorie erlangt, die sonst vielleicht

---

[1] Migne CLXXXVIII 652.

[2] Ekkehardi Uraugiensis abbatis Hierosolymita, hrsg. von H. Hagenmeyer. Tübingen 1877, 21 304 306 309.

[3] Migne CLXXXII 565 651. [4] Ebd. 590.

[5] Mon. Germ. SS. XX 387.

[6] Migne CCIV 357.

[7] Historia rerum anglicarum I, London 1884, 375 [Rerum Britan. Scriptores LXXXII].

[8] Mon. Germ. SS. XXI 176.

in ihren Sünden verloren gegangen wären![1] Ähnlich äußert sich Honorius III. in einem Schreiben vom Jahre 1224 an den deutschen Klerus; er spricht von zahllosen und unvergleichlichen Früchten, die den Gläubigen aus den Kreuzzügen erwachsen seien; er erinnert an die vielen Sünder, die sich bekehrt und ihr Leben für Christus dahingegeben hätten.[2] Auch Gregor IX. preist wiederholt die segensreichen Folgen der Palästinafahrten.[3]

In einer 1225 gehaltenen Predigt konnte Cäsarius von Heisterbach darauf hinweisen, daß durch fromme Kreuzprediger täglich unzählige Sünder bekehrt werden;[4] ein Zeugnis, das um so schwerer wiegt, als der deutsche Ordensmann gewissenlose Kreuzprediger, die ihren Zuhörern alles mögliche versprachen, um sie anzulocken, aufs schärfste tadelt.[5] Jakob von Vitry spricht sich ebenfalls sehr scharf gegen vorhandene Mißbräuche aus; er ist voller Entrüstung über die lasterhaften Christen, welche das Hl. Land mit ihren Sünden besudelten.[6] Doch weiß er auch zu berichten von vielen Menschen, denen die Kreuzfahrt Anlaß zur Bekehrung und zum Heile geworden;[7] er erwähnt, wie die Kreuzfahrer, um den Lohn ihrer Arbeit nicht zu verlieren, zur Beichte eilen und nachher die Sünden zu meiden suchen.[8] Unsere Kreuzfahrer, schreibt ein anderer Kreuzprediger, der päpstliche Legat Eudes von Châteauroux, haben durch wahre Buße ihre Herzen von den Sünden gereinigt.[9]

So kann denn kein Zweifel darüber bestehen, daß die Verheißung des Kreuzzugsablasses in zahllosen Fällen zu einer sittlichen Erneuerung Anlaß gegeben hat.

Dasselbe gilt vom Jubiläumsablaß. Über die sittlichen Früchte, die das erste Jubiläum hervorgebracht hat, ist bereits an anderer Stelle berichtet worden.[10] Beim Ausschreiben des zweiten Jubiläums erklärte

---

[1] Migne CCXVI 817.

[2] Rodenberg I 175.

[3] Rodenberg I 493. Sbaralea I 221.

[4] Fasciculus moralitatis III 175.

[5] Ebd. 46.

[6] Iacobi de Vitriaco libri duo. Quorum prior Orientalis sive Hierosolymitanae, alter Occidentalis Historiae nomine inscribitur. Duaci 1597, 162 f. Auch bei Bongars, Gesta Dei per Francos I, Hannoviae 1611, 1097. In dem betreffenden Kapitel (Quali hominum peste coeperit terra sancta laborare et paulatim degenerare) spricht Jakob von Vitry nicht von den Kreuzfahrern, sondern von allerhand lasterhaften Menschen, Männern und Frauen, auch von ausgesprungenen Mönchen und Nonnen, die nach der Eroberung des Hl. Landes durch die Kreuzfahrer in Palästina sich niederließen und in der Fremde es noch ärger trieben als in der Heimat.

[7] Pitra II 427: „Multi quidem per hanc sanctam peregrinationem salvati sunt, qui in peccatis suis remansissent, si a principio Dominus terram illam per se liberasset."

[8] Der größte Vorteil (praecipuum bonum) der Kreuzfahrt besteht darin, „quod postquam cruce signati sunt . . . ad confessionem currunt et de caetero a peccatis abstinere student, ne tantum bonum perdant." S. 429.

[9] „Crucesignati nostri evacuerunt corda sua per veram poenitentiam et deposuerunt onera peccatorum." S. 331.

[10] Oben S. 113.

Klemens VI., er wolle den Jubelablaß bewilligen, „auf daß die Frömmigkeit des römischen Volkes und aller Gläubigen wachse, ihr Glaube heller glänze, ihre Hoffnung sich stärke, ihre Liebe lebendiger und glühender werde“. Daß diese Worte kein leerer Wunsch geblieben sind, zeigen der Eifer und die Andacht der zahllosen Pilger, die 1350 in Rom eingetroffen sind.[1]

Auch die gewöhnlichen Ablässe für Almosen und Andachtsübungen waren heilsam für die Seelen, indem sie zur Abkehr von der Sünde aneiferten und die Ausübung guter Werke beförderten. Mußte man doch, um der Ablässe teilhaftig zu werden, nicht nur die vorgeschriebenen Werke verrichten, sondern auch im Stande der Gnade sein. Wer daher schwere Sünden auf dem Gewissen hatte, mußte, wenn er den Ablaß gewinnen wollte, seine Seele von diesen Sünden durch Reue und Beichte zu reinigen suchen. Auf diesen zweifachen Nutzen der Ablässe wird in mittelalterlichen Ablaßbriefen öfters aufmerksam gemacht. So erklärt Erzbischof Konrad von Köln in einem Schreiben vom Jahre 1259, er wolle durch Verheißung eines Ablasses die ihm anvertrauten Gläubigen zu größerer Frömmigkeit und zur Reue über die Sünden aufmuntern.[2] Johann Peckham, Erzbischof von Canterbury, beginnt einen Ablaßbrief vom Jahre 1279 mit dem Lobe der Reue und Beichte und bemerkt dann, daß er gern Ablässe verleihe, weil dadurch die Menschen zu jenen so wichtigen Heilsmitteln hingeführt werden.[3] Ein anderer englischer Prälat, Richard von Kellawe, Bischof von Durham, will durch die Ablässe die Gläubigen zu Werken der Liebe und der Frömmigkeit aneifern.[4] Das war eben ein Hauptnutzen der Ablässe, daß sie, wie im Jahre 1289 Bischof Heinrich von Regensburg betonte, allerhand gute Werke hervorriefen.[5]

An diesen Nutzen der Ablässe erinnerte in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ein hervorragender deutscher Theolog, Heinrich von Langenstein (Hessen). In seinem noch ungedruckten Kommentar zur Genesis handelt dieser Gelehrte in einer 1390 an der Wiener Hochschule gehaltenen Vorlesung auch kurz vom Ablasse. Dabei bemerkt er, daß die Gewohnheit, Ablässe zu erteilen, den Gläubigen in mehrfacher Weise heilsam sei. Im Hinblick auf die zu gewinnenden Ablässe besuchen sie häufiger und zahlreicher Predigt und Gottes-

---

[1] Oben S. 114.

[2] Westfälisches Urkundenbuch VII 461: „Fideles nobis commissos ad amplioris devotionis augmentum et salutis profectum per suorum contritionem peccaminum salubrius provocare cupientes.“

[3] Registrum Johannis Peckham I, London 1882, 33 f. [Rerum britan. Scriptores LXXVII]. Peckham bemerkt auch: „Indulgentias hiis credimus valituras, qui ex ipsarum occasione nec sumunt tepide poenitendi audaciam, nec minus claves ecclesiae reverentur.“

[4] Registrum Palatinum Dunelmense I, London 1873, 591 [Rer. brit. Scriptores LXII]. Ablaßbrief vom Jahre 1314: „Cupientes per allectiva indulgentiarum munera mentes fidelium ad caritatem et devotionis opera propensius excitare.“

[5] Monumenta boica XV 186: „Fructus bonorum operum faciunt germinare.“

dienst, sie spenden reichlichere Almosen zur Errichtung von Kirchen, Spitälern und andern dergleichen Werken, die zur Verherrlichung Gottes und zum allgemeinen Wohle dienen. Daraus erhellt, daß die Verleihung von Ablässen sowohl der Kirche als der weltlichen Gesellschaft zum Nutzen gereicht.[1] Der alte Theolog unterläßt aber nicht, hervorzuheben, daß der Ablaß auch für das Heil der Seelen von großer Bedeutung ist: Es werden die Sünder zur Buße angetrieben, wenn sie hören, daß sie auf so leichte Weise, wofern sie nur ihre Sünden bereuen und beichten, vollkommene Verzeihung erlangen können. „Dadurch werden viele hartgesottene Sünder zur Beichte gebracht, die sonst nicht dazu wären bewogen worden. Dies und Ähnliches ist auch der Grund, warum gemeiniglich alle Lehrer sagen, daß die Ablässe gültig seien, als vom Heiligen Geiste eingeführt."[2]

[1] Lectura super Genesim, handschriftlich auf der Münchener Staatsbibliothek Cod. lat. 18146, Bl. 411': „Consuetudo talis salubris est multipliciter fidelibus, quia spes obtinende indulgencie facit eos celebrius et copiosius currere ad ecclesias, ad sermones, ad divinorum officiorum celebraciones, facit dare elemosinas largiores pro fundendis ecclesiis, hospitalibus aut aliis huiusmodi procurandis, que ad dei honorem et communem utilitatem pertinent. Et ita videtur quod concessio indulgenciarum est ad profectum et commodum utriusque reipublice, scilicet spiritualis et temporalis."

[2] „Item excitat et commovet peccatores ad penitenciam, quando audiunt tam largam benignitatem dei erga peccatores, quando audiunt se tam largam graciam pro tam modico consecuturos, si solum confiteantur et de peccatis suis doleant. Ob hoc ergo multi peccatores duri moventur ad confitendum, qui alias ad hec permoti non fuissent. Hec ergo et similia sunt propter que communiter omnes doctores dicunt indulgencias valere tanquam a Spiritu sancto introductas." Bl. 412.

Namen- und Sachregister zu Band I und II.

Wegen der Unmenge der vorkommenden Namen konnten die weniger wichtigen nicht berücksichtigt werden. Die Zahlen mit II deuten auf den zweiten Band.